

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst

3003 Bern

Tel. 031 322 97 44

Fax 031 322 82 97

doc@parl.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Raumplanungsgesetz. Teilrevision
(10.019)

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle
(10.019)

Legge sulla pianificazione del territorio. Revisione parziale
(10.019)



VH 10.019

- mit Erlasstext
- avec texte de l'acte législatif
- contiene testo legislativo

Datum der Volksabstimmung
03.03.2013

Weitere Informationen:
www.parlement.ch
unter Volksabstimmungen

Den Ratsmitgliedern steht in der **Pressedatenbank** der Parlamentsdienste eine ständig aktualisierte Auswahl von Artikeln zu den einzelnen Volksabstimmungen in einem separaten Ordner zur Verfügung.

Regelmässige Aktualisierungen der Presseschau werden im Extranet des Schweizer Parlaments **e-parl** publiziert.

Date de la votation populaire
03.03.2013

Informations complémentaires :
www.parlement.ch
sous Votations populaires

Lors de chaque votation populaire, un dossier spécifique régulièrement mis à jour est à disposition des parlementaires dans **la banque de données «Presse»** des Services du Parlement.

Cette revue de presse est régulièrement actualisée dans l'extranet du Parlement suisse **e-parl**.

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
Kurt Zwimpfer
Tel. 031 / 322 93 91

In Zusammenarbeit mit
Samira Wittenwiller

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@parl.admin.ch

Responsable de cette édition :

Services du Parlement
Service de documentation
Kurt Zwimpfer
Tél. 031 / 322 93 91

Avec la collaboration de
Samira Wittenwiller

S'obtient aux :

Services du Parlement
Service de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2. Rednerliste - Liste des orateurs		II
3. Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des débats		V IX
4. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
Ständerat - Conseil des Etats	27.09.2010	1
Ständerat - Conseil des Etats	28.09.2010	24
Nationalrat - Conseil national	21.09.2011	30
Nationalrat - Conseil national	29.09.2011	62
Ständerat - Conseil des Etats	15.12.2011	79
Nationalrat - Conseil national	01.03.2012	90
Ständerat - Conseil des Etats	30.05.2012	110
Nationalrat - Conseil national	31.05.2012	116
5. Schlussabstimmungen - Votations finales		
Ständerat - Conseil des Etats	15.06.2012	117
Nationalrat - Conseil national	15.06.2012	118
6. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs		119
7. Bundesgesetz über die Raumplanung Änderung vom Loi fédérale sur l'aménagement du territoire Modification du Legge federale sulla pianificazione territorio Modifica del	15.06.2012 15.06.2012 15.06.2012	164 170 176

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

10.019 s Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Botschaft vom 20. Januar 2010 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (BBI 2010 1049)
NR/SR *Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie*

Siehe Geschäft 10.018 BRG

Bundesgesetz über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)

27.09.2010 Ständerat. Beginn der Beratung

28.09.2010 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

21.09.2011 Nationalrat. Beginn der Diskussion

29.09.2011 Nationalrat. Abweichend.

15.12.2011 Ständerat. Abweichend.

01.03.2012 Nationalrat. Abweichend.

30.05.2012 Ständerat. Abweichend.

31.05.2012 Nationalrat. Zustimmung.

15.06.2012 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

15.06.2012 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2012 5987; Ablauf der Referendumsfrist:
4. Oktober 2012

10.019 é Loi sur l'aménagement du territoire.

Révision partielle

Message du 20 janvier 2010 relatif à une révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (FF 2010 959)

CN/CE Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie

Voir objet 10.018 MCF

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

27.09.2010 Conseil des Etats. Début du traitement

28.09.2010 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

21.09.2011 Conseil national. Début du traitement

29.09.2011 Conseil national. Divergences.

15.12.2011 Conseil des Etats. Divergences.

01.03.2012 Conseil national. Divergences.

30.05.2012 Conseil des Etats. Divergences.

31.05.2012 Conseil national. Adhésion.

15.06.2012 Conseil des Etats. La loi est adoptée au vote final.

15.06.2012 Conseil national. La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale 2012 5531; délai référendaire: 4 octobre 2012

2. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat · Conseil national

Amstutz Adrian (V, BE)	97
Badran Jaqueline (S, ZH)	98, 106
Baumann J. Alexander (V, TG)	38
Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission	30, 38, 44, 54, 55, 60, 68, 77, 93, 101, 103, 107, 108, 116
Bigger Elmar (V, SG)	41, 51, 53, 57
Binder Max (V, ZH)	106
Bourgeois Jacques (RL, FR)	32, 104
Brunner Toni (V, SG)	35, 36
Cathomas Sep (CEg, GR)	48, 51
Chopard-Acklin Max (S, AG)	76
Fässler Daniel (CE, AI)	91, 96, 104, 107
Feller Olivier (RL, VD)	100, 101
Flach Beat (GL, AG)	96, 102, 105
Fluri Kurt (RL, SO)	108
Français Olivier (RL, VD)	92
Freysinger Oskar (V, VS)	32, 35
Germanier Jean-René (RL, VS)	106
Girod Bastien (G, ZH)	32, 36, 42, 58, 65, 66, 92, 102, 104, 106
Graf Maya (G, BL)	36
Grin-Hoffmann Jean-Pierre (V, VD)	56, 101
Grossen Jürg (GL, BE)	91
Grunder Hans (BD, BE)	32, 75, 92, 97
Hausammann Markus (V, TG)	95
Hiltbold Hugues (RL, GE)	53
Jans Beat (S, BS)	34, 35, 41, 48, 49, 66, 67, 73, 95, 102, 103, 106, 107
Killer-Hodel Hans (V, AG)	38, 40, 42, 54, 58, 59, 65, 92, 102, 105, 107
Leutenegger Filippo (RL, ZH)	32, 50, 55, 73
Leuthard Doris, Bundesrätin	37, 38, 43, 52, 53, 54, 60, 61, 67, 75, 76, 93, 99, 100, 102, 105, 106, 108
Lustenberger Ruedi (CE, LU)	36, 43, 60, 67, 73, 75
Maire Jacques-André (S, NE)	59, 74
Messmer Werner (RL, TG)	43, 46, 49, 66, 67
Müller Walter (RL, SG)	55
Nordmann Roger (S, VD), pour la commission	31, 55, 56, 61, 77, 93, 100, 101, 103, 107, 108, 109, 116
Nussbaumer Eric (S, BL)	51
Parmelin Guy (V, VD)	47, 50

Rutschmann Hans (V, ZH)	31, 32, 48, 58, 64
Scherer Marcel (V, ZG)	56
Schibli Ernst (V, ZH)	34
Schmidt Roberto (CEg, VS)	72, 73, 76
Schwander Pirmin (V, SZ)	100
Semadeni Bruderer Silvia (S, GR)	91
Stöckli Hans (S, BE)	50, 75
Stump Doris (S, AG)	49, 65
Teuscher Franziska (G, BE)	34, 40, 48, 49, 57, 59, 64, 67, 73
van Singer Christian (G, VD)	74
Vogler Karl (CE, OW)	90
von Graffenried Alec (G, BE)	91, 98
Walter Hansjörg (V, TG)	53
Wasserfallen Christian (RL, BE)	35, 43, 47, 54, 55, 76, 90, 91, 94, 95, 97, 98, 101
Wobmann Walter (V, SO)	41, 75, 95
Wyss Ursula (S, BE)	97, 98

Ständerat · Conseil des Etats

Berberat Didier (S, NE)	16, 81, 112
Brändli Christoffel (V, GR)	7
Bruderer Wyss Pascale (S, AG)	112
Bürgi Hermann (V, TG)	18
Büttiker Rolf (RL, SO)	4, 15, 27
Cramer Robert (G, GE)	3, 27, 88, 89, 111
David Eugen (CEg, SG)	14, 21, 22, 25
Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission	3, 9, 14, 27, 28, 79 (K), 80(K), 81 (K), 83 (K), 84 (K), 85 (K), 87 (K), 88 (K), 89 (K), 110 (K), 111 (K), 113 (K), 114 (K), 115 (K)
Eberle Roland (V, TG)	82, 111, 113
Fetz Anita (S, BS)	17
Fournier Jean-René (CE, VS)	112
Germann Hannes (V, SH)	7, 10, 21, 22, 23, 25, 28, 82
Graber Konrad (CE, LU)	24, 86
Hêche Claude (S, JU)	82
Hess Hans (RL, OW)	18, 26, 86
Imoberdorf René (CE, VS)	15, 20
Inderkum Hansheiri (CEg, UR)	13, 18
Janiak Claude (S, BL)	17
Jenny This (V, GL)	2, 16, 82, 87
Leuenberger Moritz, Bundesrat	8, 10, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28
Leuthard Doris, Bundesrätin	82, 84, 87, 89, 113

Lombardi Filippo (CE, TI)	17, 26, 27, 28
Luginbühl Werner (BD, BE)	5, 17, 88, 112
Maissen Theo (CEg, GR)	10
Recordon Luc (G, VD)	28, 82
Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission	1, 8, 9, 10, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 29
Stähelin Philipp (CEg, TG)	9
Stöckli Hans (S, BE)	81

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

10.019 Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Botschaft vom 20. Januar 2010 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (BBI 2010 1049)

Ausgangslage

Am 14. August 2008 wurde die Volksinitiative "Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)" eingereicht, die sich gegen die fortschreitende Zersiedlung richtet und die Landschaft besser schützen will. Der Bundesrat hat beschlossen, diesem Volksbegehrten einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes gegenüberzustellen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist das Grundanliegen der Landschaftsinitiative berechtigt. Mit dem Gegenvorschlag soll denn auch signalisiert werden, dass der Bundesrat die Anliegen der Landschaftsinitiative ernst nimmt, deren Erfüllung auf anderem Weg aber als Ziel führender erachtet.

Nach Auffassung des Bundesrates lassen sich die Anliegen der Landschaftsinitiative ohne Verfassungsänderung erreichen; er verzichtet daher auf einen direkten Gegenentwurf.

Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes fokussiert auf die Themen, die einen direkten Zusammenhang mit der Landschaftsinitiative aufweisen. Auf diese Weise sollen die aktuell drängendsten Probleme der schweizerischen Raumplanung, nämlich die Zersiedelung und der Kulturlandverlust, gezielt angegangen werden.

Inhaltlich beschränkt sich die Revisionsvorlage auf den Bereich der Siedlungsentwicklung. Der Bundesrat verkennt jedoch nicht, dass auch weitere Themen revisionsbedürftig sind. Diese bedürfen aber - gerade auch im Lichte der im Frühjahr 2009 durchgeführten Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über die Raumentwicklung - noch vertiefter Diskussion. Sie sollen daher in einer späteren, dem indirekten Gegenvorschlag nach gelagerten Revisionsetappe, angegangen werden. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung im Interesse des Kulturlandschutzes verdeutlicht werden.

Die Vorlage enthält klare Vorgaben an die Richtpläne zur besseren Steuerung der Siedlungsentwicklung und sieht für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt neu einen ausdrücklichen Richtplanvorbehalt vor. Die Richtpläne sollen innerhalb einer vorgegebenen Frist an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. An den ungenutzten Ablauf der Frist sollen Rechtsfolgen geknüpft werden.

Angesichts des Umstandes, dass die Bauzonen vielerorts überdimensioniert sind, sollen im Bereich der Bauzonen künftig höhere Anforderungen an Neueinzonungen gestellt werden.

Schliesslich sollen die Kantone die nötigen Massnahmen treffen, damit das Bauland auch tatsächlich überbaut werden kann. (Quelle: Botschaft des Bundesrates)

Verhandlungen

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

27.09.2010	SR	Beginn der Beratung
28.09.2010	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
21.09.2011	NR	Beginn der Diskussion
29.09.2011	NR	Abweichend.
15.12.2011	SR	Abweichend.
01.03.2012	NR	Abweichend.
30.05.2012	SR	Abweichend.
31.05.2012	NR	Zustimmung.
15.06.2012	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
15.06.2012	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Der **Ständerat** beschloss ohne Gegenantrag, auf die Vorlage einzutreten. Es bestand weitgehend Einigkeit, dass ein haushälterischer Umgang mit dem Boden notwendig ist und der wachsenden Zersiedelung griffige Vorschriften entgegengestellt werden müssen. In der Eintretensdebatte hiess es unter anderem, das Missbehagen in der Bevölkerung über den ungebremsten Bodenverschleiss sei gross. Damit die Schweiz nicht zur Bauwüste verkomme, müssten die zu grosszügigen Bauzonen im ländlichen Raum redimensioniert werden. Plädiert wurde auch für verdichtetes Bauen.

In der Detailberatung verschärfte der Ständerat den Gesetzesentwurf des Bundesrates mit klaren Mehrheiten. Hauptstreitpunkt der Vorlage war die Mehrwertabgabe. So sollen die Kantone vom Eigentümer von neu eingezontem Bauland eine Abgabe von mindestens einem Viertel des Mehrwerts erheben (Art. 5a, 38a-d). Die Abgabe wird bei Überbauung des Grundstücks oder bei dessen Verkauf fällig. Der Ertrag der Mehrwertabschöpfung wird vom Kanton primär für die Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen durch Auszonung verwendet. In zweiter Linie kann der Ertrag aus der Mehrwertabgabe auch für andere Massnahmen der Raumplanung verwendet werden. Der Ständerat präzisierte damit die allgemein gehaltene Formulierung des bundesrätlichen Entwurfs bezüglich Ausgleich und Entschädigung (Art. 5).

Eine Kommissionsminderheit Hansheiri Inderkum (CEg, UR) beantragte, auf alle Bestimmungen zur Mehrwertabgabe zu verzichten. Sie wandte unter anderem ein, dass diese Regelung verfassungsrechtliche Probleme aufwerfe und die Mehrwerte bereits heute über die Grundstücksgewinnsteuer erfasst würden. Die Mehrheit obsiegte mit 25 zu 16 Stimmen.

Mit den Artikeln 6, 8 und 8a soll der Richtplanung der Kantone eine stärkere Bedeutung zukommen als bisher. Neu soll der Richtplan gemäss Bundesrat im Bereich Siedlung (Art. 8a) festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Zudem soll der Richtplan festlegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden und - wie der Ständerat hinzufügte - eine rationelle und flächensparende Erschliessung sichergestellt wird.

Die Bauzonen (Art. 15) sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren entsprechen. Der Ständerat schrieb ergänzend in den Entwurf, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Bei allen weiteren neuen Bestimmungen zu Bauzonen folgte die Kleine Kammer dem Vorschlag des Bundesrates. Auch bei der Übergangsbestimmung (Art. 37b), welche den Kantonen eine Frist von fünf Jahren zur Anpassung ihrer Richtpläne setzt, folgte sie dem Bundesrat. Vor Genehmigung der angepassten Richtpläne durch den Bundesrat dürfen die Kantone die Gesamtfläche der Bauzonen nicht vergrössern.

Erfolg hatten Konrad Graber (CEg, LU) und Hans Hess (RL, OW) mit ihren Einzelanträgen, mit denen sie die Installation von Solaranlagen (Antrag Graber) sowie die Isolation von Häusern (Antrag Hess) erleichtern wollten. Ihre Anträge wurden mit 32 zu 2 bzw. 35 zu einer Stimme angenommen.

Zuletzt lag ein Minderheitsantrag Filippo Lombardi (CEg, TI) vor, wonach diese Revision des Raumplanungsgesetz als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative erst nach einem Rückzug oder der Ablehnung der Initiative abzuschliessen sei. Die Mehrheit des Plenums entschied jedoch mit 19 zu 16 Stimmen, den von der Initiative erzeugten Druck nicht abzubauen, solange der Nationalrat noch nicht entschieden hat.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 34 zu 5 Stimmen angenommen.

Im Anschluss an die Revision des Raumplanungsgesetzes nahm der Ständerat Stellung zur Volksinitiative "Raum für Mensch und Natur (Landschafts-Initiative)" (siehe Geschäft 10.018). Dem Bundesrat folgend beschloss er mit 27 zu 11 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Die Behandlungsfrist der Initiative wurde von beiden Räten um ein Jahr verlängert.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK), bestehend aus Mitgliedern der SVP-Fraktion, auf die Vorlage nicht einzutreten. Hans Rutschmann (V, ZH) monierte für die Minderheit, die Ziele der Volksinitiative seien dermassen unrealistisch, dass diese in einer Volksabstimmung kaum eine Chance haben werde. Es sei deshalb nicht nötig, ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Das Plenum beschloss jedoch mit 107 zu 56 Stimmen Eintreten auf die Vorlage. Ein Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion mit dem Auftrag an die UREK, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die unter anderem den kantonalen Eigenheiten mehr Rechnung tragen und die Siedlungsverdichtung regeln soll, wurde vom Plenum mit 106 zu 65 Stimmen abgelehnt.

Im Zentrum der Diskussion standen die Mehrwertabgabe bei Einzonungen und Ausgleichsmechanismen zur Begrenzung der Bauzonen. Die vom Ständerat ins Gesetz geschriebene Bestimmung, wonach die Kantone eine Abgabe von einem Viertel des planungsbedingten Mehrwerts erheben können, wenn Boden neu einer Bauzone zugewiesen wird, wurde vom Nationalrat mit 89 zu 70 Stimmen wieder gestrichen (Art. 5a). Mit dem Ertrag aus der Mehrwertabgabe hätten primär Entschädigungen für Auszonungen bezahlt werden können. Die Mehrwertabgabe würde erst bei Überbauung des Grundstückes oder dessen Veräusserung fällig. Mit 93 zu 70 Stimmen lehnte der Nationalrat auch ein von der vorberatenden Kommission beantragtes Wahlmodell ab, wonach die Kantone entweder die Mehrwertabgabe oder eine direkte Kompensation von Einzonungen durch Auszonung von Bauland andernorts hätten einführen müssen. Gegen diese Massnahmen votierten alle Mitglieder der SVP-Fraktion, vier Fünftel der FDP-Liberalen sowie die Mehrheit der CEg-Fraktion. Aus ihren Reihen wurde unter anderem moniert, die Version des Ständerates sei ein übermässiger Eingriff in die Hoheit der Kantone und der Kommissionsvorschlag praxisuntauglich. Befürworter der

Mehrwertabgabe erinnerten andererseits daran, dass sich selbst die kantonalen Baudirektoren mit einer Abgabe von 20 Prozent einverstanden erklärt hätten.

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgend, strich eine bürgerliche Mehrheit auch die vom Ständerat in den Entwurf aufgenommene Bestimmung, mit der die Kantone verpflichtet werden sollten, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (Art. 15). Eine links-grüne Kommissionsminderheit wollte auch in dieser Frage dem Ständerat folgen. Sie argumentierte unter anderem, ein übergrosses Angebot fördere die Verschwendungen von Boden und die Zersiedelung. Der Nationalrat beschloss schliesslich Erleichterungen beim Bau von Solaranlagen (Art. 18a). Diese neuen Bestimmungen waren im Entwurf des Bunderates nicht vorgesehen. Bundesrätin Doris Leuthard zeigte angesichts der laufenden energiepolitischen Debatte jedoch Verständnis, dass das Parlament die Auflagen für Solaranlagen vereinfachen will. Seiner Kommissionsmehrheit folgend beschloss der Nationalrat, dass Solaranlagen in und auf Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen bewilligungsfrei sein sollen, wenn diese die übrige Dachfläche in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter überragen. Seitlich, unten und oben darf eine Solaranlage die Dachfläche nicht überragen. Für den Bau einer solchen Anlage besteht nur eine Meldepflicht an die zuständige Behörde. Die Interessen an der Nutzung der Solarenergie sollen höher gewichtet werden als ästhetischen Anliegen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf mit 92 zu 62 Stimmen angenommen. Dagegen votierten fast alle Mitglieder der SVP- und rund die Hälfte der grünen Fraktion. 20 Ratsmitglieder enthielten sich der Stimmen.

Im **Ständerat** hielt Verena Diener Lenz (GL, ZH) eingangs der Debatte für die Kommission fest, es gehe darum, der Vorlage die Zähne wieder einzusetzen, die ihr der Nationalrat gezogen habe. Nur so werde sie zu einem griffigen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative und ebne im Idealfall den Initianten den Weg zum Rückzug der Volksinitiative. Der Ständerat beharrte denn auch auf wesentlichen Eckpunkten der Vorlage, welche zuvor vom Nationalrat verworfen worden waren.

So hielt er bei der umstrittenen Frage der Mehrwertabgabe bei Einzonungen an seiner Position im Grundsatz fest, begnügte sich jedoch mit einer Abschöpfung von 20 Prozent (bei der ersten Beratung des Geschäfts wollte er 25 Prozent) des durch Einzonung entstandenen Mehrwerts (Art. 5 Abs. 1bis). Er folgte damit einem Vorschlag der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK). Der Nationalrat hatte als Zweitrat zuvor die vom Ständerat bei der ersten Beratung ins Gesetz geschriebene Mehrwertabschöpfung bei Planungsvorteilen wieder aus dem Entwurf gestrichen.

Die Kleine Kammer beharrte auch auf ihrer Position, wonach Bauzonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen, wobei überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind (Art. 15).

Bei den Bestimmungen zur Bewilligung des Baus von Solaranlagen (Art. 18a) wollte der Ständerat nur noch die Grundsätze regeln und nicht mehr zu sehr ins Detail gehen, dies vor allem bei der Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen Solaranlagen bewilligungsfrei sein sollen. Seiner Kommission folgend präzisierte er jedoch in Abweichung vom Nationalrat, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen. Beim Grundsatz, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie höher zu gewichten sind als ästhetische Anliegen, folgte er dem Nationalrat.

Einem Einzelantrag von Werner Luginbühl (BD, BE) folgend hielt der Ständerat in Abweichung vom Nationalrat und vom Antrag seiner Kommissionsmehrheit daran fest, dass Bauland nur noch etappiert erschlossen werden soll, und zwar vom bestehenden Siedlungsgebiet ausgehend. Werner Luginbühl bezweckte mit seinem Antrag, die Zersiedelung zu bremsen und zu verhindern, dass immer neue ländliche Flickenteppiche von bebauten und unbebauten Parzellen entstehen.

Im **Nationalrat** wollte eine Kommissionsmehrheit bei den Planungsgrundsätzen (Art. 3) am früheren Beschluss festhalten, wonach Wohn- und Arbeitsgebiete durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz angemessen erschlossen sein soll (Art. 3 Abs. 3 Bst. a). Das Plenum folgte jedoch mit 100 zu 84 Stimmen dem Antrag einer links-grün-Mitte-Minderheit und damit der Version des Ständerates, wonach Wohn- und Arbeitsgebiete schwergewichtig an Orten geplant werden sollen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen (Art. 5 Abs. 1bis) fand bei der zweiten Beratung des Geschäfts schliesslich auch im (inzwischen neu gewählten) Nationalrat Unterstützung. Die zwanzigprozentige Abgabe wurde nun mit einer klaren Mehrheit angenommen. Fast alle Mitglieder der SVP-Fraktion und der Freisinnig-Liberalen sowie einige Mitglieder der CE-Fraktion votierten dagegen.

Auch bei der Bestimmung, wonach überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind (Art. 15) folgte der Nationalrat dem Ständerat - mit 95 zu 82 Stimmen. Für dieses Auszonungsgebot votierten geschlossen die Sozialdemokraten, die Grünen und die Grün-Liberalen. Auch 25 Mitglieder der

bürgerlichen Fraktionen stimmten zu. Als "überdimensioniert" gelten Bauzonen dann, wenn sie den Bedarf der nächsten 15 Jahre überschreiten.

In der dritten Runde ging es noch um Ausnahmen von der zwanzigprozentigen Mehrwertabschöpfung für landwirtschaftliche Betriebe. Der **Ständerat** beschloss auf Antrag von Roland Eberle (V, TG) mit 24 zu 16 Stimmen, dass Bauern, deren Grundstück eingezont wird, den errechneten Planungsvorteil um den Betrag kürzen können, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird (Art. 5 Abs. 1 ter a). Mit der Zustimmung zu diesem Kompromissantrag kam der Ständerat dem Nationalrat entgegen, welcher weitergehende Abzugsmöglichkeiten vorgesehen hatte.

Namens der ständerärtlichen UREK wies Verena Diener (GL, ZH) vergeblich darauf hin, dass damit primär die Mittel weiter geschmäler würden, welche für die Entschädigung infolge von Auszonungen vorgesehen sind. Und Bundesrätin Doris Leuthard monierte, die betroffenen Bauern erführen durch die Einzonung ihres Landes ohnehin massive Vermehrungen ihres Vermögens, weshalb eine Entlastung bei der Mehrwertabgabe nicht nötig sei.

Der **Nationalrat** schloss sich bei Artikel 5 Absatz 1 ter a diskussionslos der ständerärtlichen Version an.

Der Ständerat nahm die Vorlage mit 30 zu 10 Stimmen bei einer Enthaltung an. Der Nationalrat stimmte mit 108 zu 77 bei 10 Enthaltungen zu. Gegen die Vorlage votierten fast geschlossen die SVP-Fraktion und die Freisinnig-Liberalen sowie ein Drittel der CE-Fraktion.

3. Résumé des délibérations

10.019 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Message du 20 janvier 2010 relatif à une révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (FF 2010 959)

Situation initiale

L'initiative populaire "De l'espace pour l'homme et la nature (initiative pour le paysage)" a été déposée le 14 août 2008. Elle a pour but de lutter contre le mitage du territoire et d'améliorer la protection du paysage. Le Conseil fédéral a décidé de lui opposer un contre-projet indirect sous la forme d'une révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire.

Le Conseil fédéral juge que l'objectif poursuivi par l'initiative est justifié sur le fond. En lui opposant un contre-projet, il montre qu'il le prend au sérieux, mais qu'une autre solution lui semble plus appropriée pour l'atteindre: de son point de vue, les objectifs poursuivis par l'initiative peuvent être atteints sans modifier la Constitution; c'est pourquoi il ne lui oppose aucun contre-projet direct.

La présente révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire est axée sur les thèmes qui ont un rapport direct avec l'initiative pour le paysage. Les problèmes les plus urgents de l'aménagement du territoire, à savoir le mitage et la perte de terres cultivables, peuvent ainsi être combattus de manière ciblée.

Le projet de révision se limite à la maîtrise de l'urbanisation. Le Conseil fédéral n'ignore pas que d'autres domaines nécessitent une révision, mais comme ils impliquent un examen plus approfondi, notamment en raison des résultats de la consultation organisée au début 2009 au sujet d'une nouvelle loi sur le développement territorial, ils seront traités dans une révision ultérieure, après le traitement du contre-projet indirect.

Le présent projet de révision précise les buts et les principes de l'aménagement du territoire aux fins de mieux protéger les terres cultivables. Il contient des indications claires pour les plans directeurs en vue d'une meilleure maîtrise de l'urbanisation et prévoit l'obligation expresse d'y intégrer les projets qui ont un impact important sur le territoire et l'environnement. Les plans directeurs devront être adaptés aux nouvelles exigences de droit fédéral dans un certain délai. Les cantons qui contreviennent à cette obligation s'exposeront à des sanctions.

Les zones à bâtir étant surdimensionnées dans de nombreux endroits, le classement en zone à bâtir sera par ailleurs soumis à des conditions plus strictes. Enfin, les cantons devront prendre les mesures nécessaires pour que les terrains à bâtir soient bel et bien construits. (Source : message du Conseil fédéral)

Délibérations

Projet 1

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

27.09.2010 CE Début du traitement

28.09.2010 CE Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

21.09.2011 CN Début du traitement

29.09.2011 CN Divergences.

15.12.2011 CE Divergences.

01.03.2012 CN Divergences.

30.05.2012 CE Divergences.

31.05.2012 CN Adhésion.

15.06.2012 CE La loi est adoptée au vote final.

15.06.2012 CN La loi est adoptée au vote final.

Le **Conseil des Etats** a décidé sans opposition d'entrer en matière sur le projet. En outre, tous les députés se sont accordés à dire qu'il fallait utiliser le sol de façon mesurée et créer des dispositions efficaces afin de lutter contre le mitage croissant du territoire. Au cours du débat d'entrée en matière, le conseil a notamment évoqué le malaise important qui existe au sein de la population à propos de l'utilisation effrénée du sol. Les conseillers aux Etats estimaient qu'il conviendrait de revoir à la baisse la taille des zones à bâtir situées dans les zones rurales afin d'éviter que les constructions ne prolifèrent en Suisse. Ils ont également plaidé en faveur d'une densification des constructions.

Lors de la discussion par article, la Chambre haute a adopté, à des majorités nettes, des propositions qui ont durci le projet d'acte du Conseil fédéral. Le principal point de discorde du projet concernait la taxe sur la plus-value : le Conseil des Etats a souhaité que, en cas de classement d'un terrain en zone à bâtir, le propriétaire paie au canton une taxe d'au moins un quart de la plus-value (art. 5a et 38a-d) lorsque le bien-fonds est construit ou vendu. En outre, les cantons affecteraient le produit de la taxe avant tout au versement d'indemnités dues par suite de restrictions au droit de propriété découlant d'un déclassement ou, à défaut, à d'autres mesures d'aménagement du territoire. Le Conseil des Etats a ainsi précisé la formulation générale des dispositions du projet élaboré par le Conseil fédéral relatives à la compensation et l'indemnisation (art. 5).

Une minorité de la commission emmenée par Hansheiri Inderkum (CEg, UR) a proposé de biffer toutes les dispositions concernant la taxe sur la plus-value. Elle a notamment objecté que cette règlementation soulèverait des problèmes d'ordre constitutionnel et que, actuellement, la plus-value est déjà taxée par le biais de l'impôt sur les biens immobiliers. La majorité l'a toutefois emporté par 25 voix contre 16.

Les art. 6, 8 et 8a confèrent aux plans directeurs des cantons davantage d'importance qu'actuellement : selon le projet du Conseil fédéral, le plan directeur définit, dans le domaine de l'urbanisation, la dimension totale des surfaces affectées à l'urbanisation, leur répartition dans le canton et la manière de coordonner leur expansion à l'échelle régionale, de même que la manière de coordonner l'urbanisation et les transports et, comme l'a ajouté le Conseil des Etats, de garantir un équipement rationnel qui permet d'économiser du terrain (art. 8a).

S'agissant des zones à bâtir (art. 15), elles sont définies de telle manière qu'elles répondent aux besoins prévisibles pour les quinze années suivantes. La Chambre haute a complété le projet en indiquant que les zones à bâtir surdimensionnées doivent être réduites. En ce qui concerne toutes les nouvelles dispositions relatives aux zones à bâtir, le Conseil des Etats s'est rallié au projet du gouvernement. Il en est allé de même pour les dispositions transitoires (art. 37b), qui prévoient que les cantons ont cinq ans pour adapter leur plan directeur et que la surface totale des zones à bâtir ne doit pas augmenter avant que le Conseil fédéral ait approuvé l'adaptation du plan directeur.

Par ailleurs, Konrad Graber (CEg, LU) et Hans Hess (RL, OW) ont déposé des propositions individuelles, que le conseil a adoptées respectivement par 32 voix contre 2 et 35 voix contre 1. Ces deux propositions visaient à faciliter la mise en place d'installations solaires (proposition Graber) et l'isolation des bâtiments (proposition Hess).

Enfin, le Conseil des Etats a examiné une proposition déposée par une minorité emmenée par Filippo Lombardi (CEg, TI), qui demandait que la révision de la loi sur l'aménagement du territoire, contre-projet indirect à l'initiative pour le paysage, ne soit opérée que lorsque l'initiative aurait été retirée ou rejetée. La majorité du conseil a toutefois décidé, par 19 voix contre 16, de ne pas supprimer la pression induite par l'initiative tant que le Conseil national ne se serait pas prononcé sur la question.

Au vote sur l'ensemble, la Chambre haute a adopté le projet par 34 voix contre 5.

Après avoir adopté le projet de révision de la LAT, le Conseil des Etats s'est prononcé sur l'initiative populaire "De l'espace pour l'homme et la nature (initiative pour le paysage)" (cf. objet 10.018). Conformément à la volonté du Conseil fédéral, il a décidé par 27 voix contre 11 de recommander son rejet au peuple et aux cantons. Les deux conseils ont décidé de proroger d'un an le délai imparti pour le traitement de l'initiative.

Au **Conseil national**, une minorité de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE), composée de membres du groupe UDC, a proposé de ne pas entrer en matière sur le projet. Porte-parole de cette minorité, Hans Rutschmann (V, ZH) a souligné que, les objectifs de l'initiative étant trop irréalistes pour avoir une chance d'être acceptés en votation populaire, il n'était pas utile de lui opposer un contre-projet indirect. Le conseil a toutefois décidé, par 107 voix contre 56, d'entrer en matière sur le projet. Il a par ailleurs rejeté, par 106 voix contre 65, une proposition de renvoi du groupe PBD. Celle-ci chargeait la CEATE d'élaborer un nouveau projet de loi qui, notamment, prenne plus en considération les diverses situations des cantons et règle la question de la densification du milieu bâti.

La discussion a principalement porté sur la taxation de la plus-value en cas de classement d'un terrain en zone à bâtir et sur les mécanismes de compensation visant la limitation des zones à bâtir. A cet égard, le Conseil national a décidé, par 89 voix contre 70, de biffer la disposition introduite par le Conseil des Etats pour permettre aux cantons de prélever une taxe correspondant au quart de la plus-value résultant du classement d'un terrain en zone à bâtir (art. 5a). Cette disposition prévoyait également que la taxe ne serait exigible qu'en cas de construction ou d'aliénation du bien-fonds et que le produit de cette taxe serait affecté au paiement des indemnités dues en cas de déclassement d'un terrain. Le Conseil national a également rejeté, par 93 voix contre 70, la proposition de la commission chargée de l'examen préalable qui permettait aux cantons de choisir entre deux régimes : soit prélever une taxe sur la plus-value, soit compenser toute nouvelle zone à bâtir par le

déclassement d'une autre zone. Tous les membres du groupe UDC, quatre cinquièmes du groupe libéral-radical ainsi que la majorité du groupe CEG ont voté contre ces mesures. Ils reprochaient notamment à la version du Conseil des Etats de porter par trop atteinte à la souveraineté des cantons et de proposer des mesures impossibles à mettre en pratique. Les partisans de la taxe sur la plus-value ont, de leur côté, rappelé que même les directeurs cantonaux des travaux publics avaient approuvé une taxe de 20 %.

Se ralliant à la proposition de la majorité de la commission, une majorité de droite a également biffé la disposition du Conseil des Etats qui obligeait les cantons à réduire les zones à bâtir surdimensionnées (art. 15). Une minorité de la commission, issue de la gauche et des Verts, voulait quant à elle suivre le Conseil des Etats sur ce point. Selon elle, ces zones surdimensionnées encouragent le gaspillage du sol et le mitage du territoire.

Finalement, le Conseil national a adopté une disposition qui simplifie les conditions de pose des installations solaires sur les toits (art. 18a). Bien que le Conseil fédéral n'ait pas prévu cette disposition dans son projet, la conseillère fédérale Doris Leuthard a jugé cette décision appropriée, eu égard aux débats actuels sur la politique énergétique. Se ralliant à la proposition de la majorité de sa commission, le Conseil national a décidé que, dans les zones à bâtir comme dans les zones agricoles, les installations solaires dans et sur les toits ne nécessiteront plus d'autorisation préalable si leur épaisseur ne dépasse pas 20 cm et qu'elles ne dépassent pas le faîte, la base ou les côtés du toit. Les personnes qui veulent construire une installation de ce genre doivent simplement en informer l'autorité compétente. Cette disposition précise également que " l'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire l'emporte sur les aspects esthétiques ".

Au vote sur l'ensemble, le projet a été adopté par 92 voix contre 62. Presque tous les membres du groupe UDC et environ la moitié du groupe des Verts ont voté contre celui-ci. Une vingtaine de députés se sont abstenus de voter.

Au **Conseil des Etats**, Verena Diener Lenz (GL, ZH) a ouvert les débats en soulignant, au nom de la commission, qu'il y avait lieu de durcir à nouveau le projet, quelque peu vidé de sa substance par le Conseil national. Elle estimait en effet que c'était là le seul moyen de présenter un contre-projet à l'initiative pour le paysage qui soit valable et susceptible, dans l'idéal, de conduire au retrait de l'initiative populaire. Partageant cet avis, le Conseil des Etats s'en est donc tenu à sa version initiale sur certains points essentiels du projet, qui avaient été rejetés par le Conseil national.

Il a ainsi maintenu, sur le principe, sa position sur la question controversée de la taxation de la plus-value en cas de classement d'un terrain en zone à bâtir, s'en tenant toutefois à un prélèvement de 20 % (lors du premier examen, il proposait 25 %) sur la plus-value (art. 5 al. 1bis). Il a ainsi suivi une proposition de la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP). La disposition, inscrite par le Conseil des Etats lors du premier examen, avait été biffée par le Conseil national.

La Chambre des cantons a également décidé de maintenir les dispositions selon lesquelles, d'une part, les zones à bâtir doivent être définies de sorte qu'elles répondent aux besoins prévisibles des quinze années à venir et, d'autre part, les zones à bâtir surdimensionnées doivent être réduites (art. 15).

En ce qui concerne les dispositions relatives à l'autorisation de poser des installations solaires sur les toits (art. 18a), le Conseil des Etats a souhaité se limiter à définir les principes, renonçant notamment à énumérer les conditions auxquelles la pose d'installations solaires peut être effectuée sans autorisation. Se ralliant à l'avis de sa commission et s'écartant ainsi de la décision du Conseil national, il a cependant précisé que la pose d'installations solaires sur des biens culturels ou dans des sites naturels d'importance cantonale ou nationale devait toujours être soumise à autorisation. Pour ce qui est du principe selon lequel " l'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire " l'emporte sur les aspects esthétiques, il a suivi le Conseil national.

Se ralliant à une proposition individuelle de Werner Luginbühl (BD, BE) et s'écartant ainsi de l'avis du Conseil national et de celui de la majorité de sa commission, le Conseil des Etats a maintenu que les zones à bâtir devaient être équipées de manière échelonnée et, de surcroît, à partir de la zone d'habitation existante. Cette proposition vise à freiner le mitage du territoire et à empêcher la multiplication des mosaïques de parcelles bâties et non bâties dans le paysage.

Au **Conseil national**, la majorité de la commission souhaitait maintenir la décision précédente concernant le principe régissant l'aménagement du territoire (art. 3), selon lequel il y a lieu de bâtir les lieux d'habitation et les lieux de travail en les dotant d'un réseau de transports publics ou d'un réseau routier adéquats (art. 3, al. 3, let. a). Le conseil a néanmoins suivi, par 100 voix contre 84, la proposition de la minorité (composée de la gauche, des Verts et du centre) et donc la version du Conseil des Etats, selon laquelle les lieux d'habitation et les lieux de travail doivent être planifiés en priorité sur des sites desservis de manière appropriée par les transports publics .

La taxe de 20 % sur la plus-value résultant du classement d'un terrain en zone à bâtir (art. 5 al. 1bis) a également été approuvée par le Conseil national (dans sa nouvelle composition), et ce à une large majorité. La quasi-totalité des membres du groupe UDC et des radicaux-libéraux ainsi que certains membres du groupe PDC/PEV s'y sont opposés.

Par 95 voix contre 85, le Conseil national s'est également rallié au Conseil des Etats en ce qui concerne la disposition visant à réduire les zones à bâtir surdimensionnées (art. 15). Les socialistes, les Verts et les verts libéraux ont voté en bloc en faveur de cette disposition, qui a été également approuvée par 25 membres du camp bourgeois. A noter que les zones à bâtir sont considérées comme " surdimensionnées " lorsqu'elles excèdent les besoins prévisibles des quinze années à venir. En troisième lecture, les divergences portaient encore sur l'exemption du prélèvement de 20 % sur la plus-value pour les exploitations agricoles. Sur la proposition de Roland Eberle (V, TG), le **Conseil des Etats** a décidé, par 24 voix contre 16, que les agriculteurs pourront déduire de l'avantage résultant d'un classement en zone à bâtir le montant qui est utilisé dans un délai approprié pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel (art. 5, al. 1tera). En adoptant cette proposition de compromis, il a fait un pas dans la direction du Conseil national, qui avait prévu des déductions supplémentaires.

Au nom de la commission, Verena Diener (GL, ZH) a rappelé, en vain, que cette disposition entraînerait en premier lieu une réduction des moyens alloués aux indemnisations consécutives aux déclassements de zones à bâtir. La conseillère fédérale Doris Leuthard a pour sa part rappelé que les agriculteurs concernés étaient de toute façon indemnisés massivement lors du classement de leur terrain en zone à bâtir ; par conséquent, il n'est, selon elle, pas nécessaire de réduire la taxe sur la plus-value.

Le **Conseil national** s'est rallié sans discussion à la version de la Chambre des cantons pour ce qui est de l'art. 5, al. 1tera.

Le Conseil des Etats a adopté le projet par 30 voix contre 10 et 1 abstention, suivi par le Conseil national, qui l'a soutenu par 108 voix contre 77 et 10 abstentions ; la grande majorité des membres des groupes V et RL ainsi qu'un tiers du groupe CE s'y sont opposés.

10.019

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision**

**Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)

Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich bin mir bewusst, dass wir zwei Traktanden zu beraten haben, nämlich auf der einen Seite eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die als Gegenentwurf zur Landschafts-Initiative zu verstehen ist, auf der anderen Seite aber auch die Initiative selbst. Ich werde mich bemühen, diese beiden Geschäfte möglichst strikt auseinanderzuhalten. Im Rahmen der Eintrittsdebatte müssen aber doch gewisse Zusammenhänge aufgezeigt werden.

Unsere Kommission hat die Initiative beraten und eine Abstimmung durchgeführt: Wir beantragen, dem Volk diese Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, wobei das Stimmenverhältnis 5 zu 3 bei 2 Enthaltungen war. Wir haben diese Entscheidung in Kenntnis des von uns beschlossenen Gegenentwurfes gefällt. Den Gegenentwurf haben wir mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Ich erwähne das Resultat dieser beiden Abstimmungen deshalb, weil sich aus diesem Ergebnis relativ klar die Meinung Ihrer Kommission ergibt: Wir sind übereinstimmend der Auffassung, dass bezüglich der Raumplanung, insbesondere unter dem Aspekt der Siedlungen, Handlungsbedarf besteht. Würden wir dies nicht so sehen, wäre nicht erklärbar, warum wir den Gegenentwurf mit 8 zu 0 Stimmen angenommen haben.

Das Problem, das uns sowohl bei der Initiative wie beim Gegenentwurf beschäftigt, ist die Grösse der Bauzonen. Wir stimmen mit der Feststellung auch der Initianten überein, dass die Bauzonen bei uns zu gross dimensioniert sind. Gestatten Sie mir nur einige wenige Zahlen: Derzeit sind in der Schweiz in den Zonenplänen der Gemeinden etwa 225 000 Hektaren Bauzonen vorgesehen. Überschlagsmäßig berechnet kann davon ausgegangen werden, dass rund ein Viertel dieser Bauzonen derzeit noch nicht überbaut ist. Aufgrund von Zahlen haben wir festgestellt, dass auch das Wachstum der Bauflächen in der Schweiz ein grosses ist. Dazu drei Zahlen: Zwischen dem Jahre 2000 und dem Jahre 2005 wurden in der Schweiz 100 000 Wohnungen gebaut, also rund 20 000 pro Jahr; die Gewerbefläche hat in den letzten 25 Jahren um etwa ein Prozent pro Jahr zugenommen; Strassen wurden in rund 30 Jahren in einer Gesamtlänge von etwa 60 000 Kilometern gebaut, was bedeutet, dass pro Jahr 2000 Kilometer gebaut wurden. Eine Zahl, die Sie sich einfach merken können: Pro Sekunde wird in der Schweiz etwa ein Quadratmeter Land überbaut. Wir haben die Notwendigkeit bejaht, hier Gegenmassnahmen zu treffen.

Ein kurzes Wort zu den Unterschieden zur Initiative: Die Initiative will, dass der gesamte Bauzonenbestand, wie er sich heute in der Schweiz vorfindet, während zwanzig Jahren erhalten bleiben muss, also Neueinzonungen immer durch Auszonungen kompensiert werden müssen. Der Fokus der Initianten liegt auf der Schweiz als Ganzem. Das eingezonte Land der Schweiz als Ganzes soll Massstab sein. Würde nun diese Initiative umgesetzt, hiesse dies, dass immer der Fokus Schweiz im Auge behalten werden müsste. Auf Stufe Kommune könnte dies geschehen, indem Einzonungen durch Auszonungen kompensiert würden. Relativ einfach wäre die Sache auch noch handhabbar, wenn man das auf Stufe Kantone vorsähe. Es könnte in der Gemeinde A ausgezont werden; als Gegenleistung könnte in der Gemein-

de B eingezont werden. Nach dem Wortlaut der Initiative wäre es auch denkbar, dass dies gesamtschweizerisch geschehen könnte, dass sich also ein Kanton beim Kanton X anmelden würde mit dem Ersuchen, er wolle bei sich einzonen, und den Kanton X ersetzt, bei sich auszuzonen. Es ist nicht schwer einzusehen, dass solche Geschehnisse, solche Händel, solche fast börsenartigen Vorgänge nicht gut in das Bild einer effektiven Raumplanung passen, sondern dass der Fokus besser auf etwas anderes gerichtet wird. Freilich hätte der Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren; die Initiative sagt aber nicht, welche Voraussetzungen hierzu erfüllt sein müssten.

Wir haben also zwar Verständnis für die Gründe, die zu dieser Forderung nach einem zwanzigjährigen Moratorium geführt haben, meinen aber, dass es eine bessere Lösung geben könnte. Diese bessere Lösung haben wir in einem Gegenentwurf gefunden, bzw. wir haben von einem Entwurf des Bundesrates Kenntnis nehmen dürfen, welcher in intensiver Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt wurde. Zwischen Bundesrat und Kantonen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass mit diesem Gegenentwurf dem Problem der zu grossen Bauzonen begegnet werden könnte. Es würde zu weit führen, hier diesen Gegenentwurf im Einzelnen zu schildern; es mag genügen, wenn ich auf das Schwergewicht dieser Teilrevision hinweise.

Zentrales Element der ganzen Teilrevision ist die kantonale Richtplanung. Neu wird dem kantonalen Richtplan eine grössere Bedeutung beigemessen, als dies heute der Fall ist. Es soll bereits im Richtplan aufgezeigt werden, wie sich ein Kanton die Entwicklung der verschiedenen Gemeinden in seinem Hoheitsgebiet vorstellt, und diese Vorstellungen sollen Bestandteil des Richtplans sein. Notwendig wäre nach Meinung unserer Kommission auch, dass er sich nicht mit einer blossen Darstellung von irgendwelchen Vorstellungen begnügen darf, sondern dass diese Vorstellungen durch Grundlagen präzisiert werden sollen, die ebenfalls bereits Gegenstand der Richtplanung sind. Diese Richtplanung würde inskünftig durch den Bundesrat noch intensiver auf seine Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz kontrolliert, und die Genehmigung des Bundesrates würde so einen höheren Stellenwert erhalten, als dies heute der Fall ist.

Man kann also pointiert sagen: Die Stellung der Kantone wird etwas gestärkt, indem der Richtplanung neu eine grössere Bedeutung zukommt. Die Stellung des Bundes bleibt, rein rechtlich gesehen, an sich gleich. Man ist aber der Auffassung, dass dem Bund durch die Genehmigung der kantonalen Richtpläne faktisch eben eine bedeutendere Stellung zukommt.

Die Bedeutung der kantonalen Richtpläne ersieht man auch aus einer Regelung des indirekten Gegenentwurfes, die ebenfalls eine bestimmte Moratoriumsdauer vorsieht, nämlich eine Dauer von fünf Jahren. Diese Dauer von fünf Jahren ist aber eine flexible, zumal folgende Regelung gefunden wurde: Die Kantone sind ab Inkrafttreten des Gegenentwurfes verpflichtet, auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen einen Richtplan zu entwerfen und ihn mit den Gemeinden zu koordinieren. Erst dann, wenn der Bundesrat einen so konzipierten Richtplan genehmigt hat, ist es dem jeweiligen Kanton überhaupt wieder möglich, Einzonungen vorzunehmen. Wenn nach fünf Jahren immer noch nichts geschehen ist, dann gilt diese Einzonungsummöglichkeit so lange, bis eine Richtplangenehmigung vorliegt.

Was ist nun neu an der Richtplanung? Abgesehen davon, dass eben die Grundlagen für eine bestimmte vorgesehene Entwicklung neu auch im Richtplan selbst enthalten sein müssen, beispielsweise also Teilrichtpläne, wird eine besondere Bedeutung dem Begriff der Siedlung beigemessen. Die Siedlungen sollen in Zukunft ein wesentliches Element der Richtplanung und damit später auch der Nutzungsplanung sein, und zwar in folgendem Sinne: Die Überbauungen sollen wenn immer möglich in Siedlungen konzentriert sein; die Siedlungen müssen sich als kompakte darstellen. Neu gegenüber heute ist die Auflage an die Kantone und damit auch die Gemeinden, sich bei diesen Planungen zu bemühen, eine Verdichtung gegen innen vorzunehmen. Das

heisst, dass heute nicht oder nur schwach überbaute Gebiete stärker, intensiver, mit einer höheren Ausnutzung überbaut werden können und sollen und dass auch für Gebiete, die heute zwar schon überbaut sind, bei denen sich aber eine Neuüberbauung absehen lässt, ein Anreiz dafür geschaffen wird, dass eine solche auch tatsächlich vorgenommen wird. Durch eine solche Siedlungsentwicklung nach innen glaubt man gesamtschweizerisch eine gewisse Beschränkung der Vergrösserung der Bauzonen zu erreichen. Neu definiert sind auch die Bauzonen als solche; wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen.

Ich weise schon jetzt auf die wohl grösste Differenz hin, die in der Kommission besteht: Es geht hierbei um die Mehrwertabgabe. Eine Mehrheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, dass in Zukunft bei Einzonungen, also bei der Einzung von Land, das bisher nicht einer Bauzone zugewiesen war und neu zu einer Bauzone zählt, eine Mehrwertabgabe gegenüber den Kantonen geleistet werden müsse. Mit den Einnahmen aus dieser Mehrwertabgabe soll ermöglicht werden, Auszonungen, die entschädigungspflichtig sind, auch tatsächlich bezahlen zu können. Es wird im Einzelnen im Rahmen der Detailberatung darauf einzugehen sein, wie die Ausgestaltung einer solchen Mehrwertabgabe geschehen soll; es wird auch aufzuzeigen sein, dass unterschiedliche Lösungen für den Fall der Einzonungen im klassischen Sinne und für den Fall der Schaffung von Mehrwert durch andere Massnahmen als die Einzung gefunden werden können.

Damit sei in wenigen Worten gesagt, was der Inhalt des Gegenentwurfes ist.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Jenny This (V, GL): Ich bin selbstverständlich ebenfalls für Eintreten auf die Teilrevision und für die Ablehnung der Landschafts-Initiative.

Die Zersiedlung des Landes und die Zerstörung des Kulturlandes sind ungelöste Probleme. Trotzdem ist die Landschafts-Initiative abzulehnen. Mit der Landschafts-Initiative würden diejenigen bestraft, die bedarfsgerecht geplant haben, und das kann ja wohl kaum in unserem Sinne sein. Die Teilrevision hingegen geht in die richtige Richtung. Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet muss verdeutlicht werden, die Siedlungsentwicklung ist vermehrt nach innen zu richten; damit kann der Landverbrauch deutlich gesenkt werden. Lage und Grösse der Bauzonen sind regional abzustimmen, dem engstirnigen Gärtchendenken ist eine Absege zu erteilen. Auch sind Instrumente zu finden, mit denen die unselige Baulandhortung unterbunden werden kann.

Wer also Land sparen will, muss bereit sein, Hand zu einer verdichteten Bauweise zu bieten. Einfach gesagt: Ausnutzungsziffern sollten gesamtschweizerisch abgeschafft werden. Grundsätzlich sollte der Weg dahin gehen, dass man sich nach Grenzabständen und Bauhöhen richtet; was innen passiert, sollte uns gleichgültig sein. Da bestehen von Kanton zu Kanton recht unterschiedliche Lösungsansätze.

Die viel zu umfassenden Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten – da sind vielleicht nicht alle Juristen mit mir einverstanden – verzögern immer wieder sinnvolle Bauvorhaben und stehen einer inneren Verdichtung ebenfalls im Wege. Der Rechtsschutz müsste wesentlich, die Verfahren müssten gestrafft und beschleunigt werden. Auch und gerade durch die Umweltschutzgesetzgebung wird eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen sehr oft verhindert.

Durch künstliche Verknappung wird das Bauland immer teurer, und dies vor allem an Orten, wo Bauland jetzt schon knapp und der Boden viel zu teuer ist. Dies kann nicht in unserem Sinne sein. Es hat auch Einfluss auf die immer stärker steigenden Mieten.

Zur Mehrwertabgabe, die am meisten diskutiert worden ist: Anzumerken ist, dass die Mehrwertabgabe auf die Neuzweisungen in einer Bauzone begrenzt ist. Aufzonungen oder Zuweisungen in Sondernutzungszonen werden nicht erfasst. Es gibt nun wirklich keinen Grund dafür, dass ich, sofern ich

über Nacht zum mehrfachen Millionär werde, nicht entschädigungspflichtig werde. Wenn ausgezont wird, werden diejenigen, deren Land umgezont wird, entschädigt; aber auf der anderen Seite sollen dann für den entstandenen Mehrwert keine Abgaben entrichtet werden!

Nun wird immer damit argumentiert, dass ja die Grundstücksgewinnsteuer anfalle. Da möchte ich zu bedenken geben, dass diese in den meisten Kantonen sehr degressiv ausgestaltet ist. Im Kanton Glarus ist beispielsweise nach zwanzig Jahren keine Grundstücksgewinnsteuer mehr zu entrichten. Daher scheint es mir, dass hier eine Mehrwertabgabe gerecht ist. Aber, und das ist nicht unwichtig, diese Mehrwertabgabe ist nur dann geschuldet, wenn wirklich überbaut wird. Wenn das Land eines Bauern umgezont wird, ohne dass dieser das Land bebaut oder veräussert, hat er nichts zu entschädigen. Ist hingegen eine Baubewilligung vorhan- den und realisiert der Bauer sein Vorhaben, ist die Mehrwertabgabe zu entrichten.

Aus diesem Grund bin ich selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage und für die Ablehnung der Landschafts-Initiative.

Cramer Robert (G, GE): Dès lors que les deux sujets dont il est question – c'est-à-dire l'initiative pour le paysage et le projet de modification de la loi sur l'aménagement du territoire qui pourrait servir de contre-projet indirect à la première – ont été liés, vous me permettrez de m'exprimer, dans ce débat d'entrée en matière, sur les deux objets en même temps.

Je commencerai par un constat: en matière d'aménagement du territoire, en Suisse, nous sommes dans une situation d'échec. Et pourtant, les principes qui régissent l'aménagement du territoire sont absolument incontestables. Ce sont des principes qui visent à préserver les terres agricoles et les paysages. Cela est expressément énoncé à l'article 75 de la Constitution fédérale, qui indique qu'en matière d'aménagement du territoire, on doit rechercher «une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire».

En dépit de ces bons principes, nous sommes très loin de cette situation au niveau de l'application. Aujourd'hui, les réserves disponibles de zones à bâtir représentent plus de 50 000 hectares, c'est-à-dire une capacité de territoire constructible qui nous permettrait d'héberger environ 2 millions de personnes. C'est dire que, quelle que soit la façon dont on effectue le calcul, les réserves de zones à bâtir dont nous disposons actuellement sont plus que largement suffisantes – et même, selon certains calculs, elles sont deux fois supérieures aux besoins prévisibles pour ces vingt prochaines années.

Ce n'est pas une situation confortable qui permet de préserver l'avenir. Tout au contraire, ces zones à bâtir surdimensionnées sont néfastes: elles le sont d'abord parce qu'elles entraînent un gaspillage du sol; elles le sont ensuite parce qu'elles entraînent des atteintes au paysage; elles le sont enfin parce que cette mauvaise organisation du territoire est coûteuse – notamment s'agissant des équipements et des infrastructures. J'ajoute que cette mauvaise urbanisation du pays ne permet pas de développer des politiques environnementales qui réduisent les nuisances.

Le constat de cette mauvaise urbanisation, ce ne sont pas seulement les milieux attachés à la protection de la nature et du paysage qui le font; ce sont aussi les milieux économiques. Je me réfère ici à une étude publiée par Avenir Suisse – vous savez qu'il s'agit d'un cercle de réflexion organisé par les milieux économiques – au mois de juin dernier. Elle s'intitule: «L'aménagement du territoire entre prescriptions et exécution».

Permettez-moi de vous citer un passage ou deux de cette étude. Je citerai tout d'abord ce que l'on trouve dans son introduction – ce sont des chiffres accablants. On peut y lire: «Depuis quelques décennies, l'extension de l'urbanisation se poursuit à un rythme élevé et plus récemment, cette tendance s'est renforcée. De 1980 à 2002, les localités se sont étendues à un rythme de 13 kilomètres carrés par année.

De 2002 à 2008, cette vitesse a doublé pour atteindre 27 kilomètres carrés. Chaque année, une surface légèrement supérieure à celle du lac de Walenstadt est construite. De 2002 à 2008, la surface urbanisée a crû de 7 pour cent dans l'ensemble du pays et de plus de 10 pour cent dans plusieurs cantons. Dans 23 cantons sur 26, l'extension de la surface urbanisée est supérieure à la croissance démographique.» Voilà ce que nous indique Avenir Suisse.

Or Avenir Suisse, après avoir fait cette introduction, procède à un certain nombre de comparaisons intercantoniales et en arrive à une conclusion sans appel: «Par conséquent, la fixation de standards minimums permettant de bien conduire la gestion de l'urbanisation à l'échelle de la Suisse semble s'imposer, de même que le contrôle de leur bonne application.» On lit un peu plus loin – et je rappelle que c'est Avenir Suisse qui le dit: «Il est nécessaire de disposer d'une réglementation plus contraignante permettant de maîtriser l'urbanisation – tant au niveau cantonal que fédéral.»

Cette réflexion sur la mauvaise urbanisation de notre pays, sur les nuisances que celle-ci suscite et sur la nécessité d'avoir des réglementations plus rigoureuses est bien sûr partagée par tous les professionnels de l'urbanisme de notre pays.

Face à ce constat, la réaction s'est manifestée de diverses manières. Et l'on peut dire en substance qu'il y a deux écoles, qui du reste nous proposent deux manières de voir, dans le cadre de ces débats. Il y a ceux qui pensent qu'il faut agir au niveau de la Constitution, et notamment interdire tout agrandissement des zones à bâtir sur le territoire suisse durant vingt ans. C'est très précisément ce que propose l'initiative pour le paysage. Et puis, il y a une autre école, celle de ceux qui pensent qu'il faut intervenir au niveau de la loi, de façon à ce que celle-ci soit plus prescriptive. Ceux-là pensent que c'est au niveau de la législation fédérale que devraient figurer des dispositions empêchant le surdimensionnement des zones à bâtir, c'est-à-dire des dispositions qui exigent le déclassement des zones à bâtir surdimensionnées et des dispositions qui instaurent un système de taxes sur la plus-value foncière, qui puisse compenser ces déclassements. C'est en ce sens que va l'étude précitée d'Avenir Suisse.

Finalement, à mon sens, ces deux démarches sont complémentaires. Une disposition constitutionnelle, comme celle que propose l'initiative pour le paysage, doit de toute façon être concrétisée par la loi. Et si la loi, par des moyens peut-être différents de ceux retenus par l'initiative, permettait d'atteindre les mêmes objectifs, la disposition constitutionnelle serait peut-être inutile.

Un seul point est certain, et sur celui-ci il y a un accord aussi bien entre les spécialistes cantonaux et fédéraux qu'entre les experts d'Avenir Suisse et ceux des milieux soucieux de la protection du paysage. Ce point d'accord, c'est que la législation fédérale doit être sérieusement renforcée.

A mon sens, le texte issu des travaux de la commission représente un compromis. C'est un minimum auquel je vous propose de vous rallier. Ne pas vouloir cela, c'est véritablement accepter la poursuite de cette urbanisation désordonnée et néfaste dont souffre notre pays.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Unsere schweizerische Raumentwicklung ist, wie wir täglich selber erleben und sehen können, leider in keiner Art und Weise nachhaltig. In unserer Bevölkerung steigt das Missbehagen über die fortschreitende Zersiedelung und den ungebremsten Bodenverbrauch. Ich möchte Ihnen einfach in Erinnerung rufen: Pro Sekunde werden heute in der Schweiz rund 1,3 Quadratmeter Land verbaut. Das sind in einem Tag rund zehn Fussballfelder. An dieser Zersiedelung ist natürlich nicht nur das Bevölkerungswachstum schuld, sondern auch der gestiegene Platzbedarf. 50 Quadratmeter beansprucht heute eine Person, doppelt so viel wie vor fünfzig Jahren. Am allerliebsten breiten sich die Schweizerinnen und Schweizer in Eigenheimen im Grünen aus. Im Jahr 2008 waren von den 16 678 neu gebauten Wohngebäuden 70 Prozent Einfamilienhäuser.

Eine Studie, die uns kürzlich vorgestellt wurde, erwartet bis zum Jahr 2020 in unserem Land ein Bevölkerungswachstum um eine weitere Million Menschen. Diese Menschen werden alle auch Wohnraum benötigen und damit den Druck auf unser Siedlungsgebiet erhöhen. Fast neun Millionen Menschen in unserem Land – das würde ja heissen, dass unser Land jährlich um die Grösse einer mittelgrossen Stadt wachsen würde. Bereits heute haben wir 190 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer. In Europa sind es nur rund 116 Menschen. Weil wir einstweilen nicht auf unseren Seen, Flüssen oder im Hochgebirge wohnen wollen, müssen wir uns wohl an die Bevölkerungsdichte des Kantons Zug gewöhnen, der schon heute 460 Einwohner pro Quadratkilometer zählt.

Solche Fakten sollten uns aufrütteln und unserer heutigen Debatte zur Teilrevision unseres Raumplanungsgesetzes Substanz verleihen. Wir müssen unserem Kultur- und Landwirtschaftsland viel stärker Sorge tragen und darum in der Raumplanung neue Weichenstellungen vornehmen. Unser Land darf nicht zu einer Bauwüste verkommen, denn unsere Menschen brauchen auch Orte für die Erholung, für die Ruhe, für die Landwirtschaft, für die Artenvielfalt und vieles mehr.

Dass eine Verdichtung nach innen dringend vorangetrieben werden muss, ist für mich schon lange selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist für mich, dass die überdimensionierten Bauzonen primär im ländlichen Raum redimensioniert werden müssen, um einer weiteren Zersiedelung unseres Landes entgegenzutreten. Und dass die Mehrwerte, die bei einer Einzonung entstehen, teilweise auch wieder an die Allgemeinheit zurückfliessen sollen, ist für mich seit Jahren selbstverständlich und zwingend. Diese können unter andrem für Entschädigungen bei Rückzonungen eingesetzt werden, da wir ja im Sinn haben, Baulandreserven für nur noch rund fünfzehn Jahre einzuplanen, und da wir wissen, dass wir heute Baulandreserven für wesentlich mehr Menschen und für eine längere Zeit aufweisen müssen. Mir scheint auch – ein weiteres wichtiges Kapitel –, dass wir Konzepte für Hochhäuser entwickeln müssen und dass für diese mögliche Standorte definiert werden müssen.

Unsere heutige Debatte, das ist für mich klar, kann nicht einfach als Abwehrdebatte gegen die Landschafts-Initiative gelesen werden. Wer glaubt, mit der Ablehnung dieser Initiative und mit kleinen Retuschen an der bisherigen Raumplanung seine Arbeit für unser Land geleistet zu haben, verschliesst die Augen vor der heutigen und vor der kommenden Realität. Das zeigen auch die vielen Zuschriften, die ich und, nehme ich an, auch Sie alle erhalten haben. Selbst die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung ersucht uns um Unterstützung, in unserer Teilrevision des RPG dem weitgehend ungebremsten Bodenverbrauch endlich Einhalt zu gebieten. Wichtig scheint mir zudem, dass wir praxistaugliche Lösungen vorschlagen. Unser heute vorliegender Entwurf baut auf der bewährten Struktur des Raumplanungsgesetzes und den heutigen Planungsinstrumenten auf, d. h. auf dem kantonalen Richtplan und der kommunalen Nutzungsplanung. Er präzisiert zudem das Thema der nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Zur Würdigung der geleisteten Arbeit in verschiedenen Kantonen möchte ich noch festhalten, dass einige der gesetzlichen Neuerungen in verschiedenen fortschrittlichen Kantonen schon heute Realität oder zumindest Teilrealität sind. Ich denke da an die Steuerung der Siedlungsentwicklung über die Entwicklungsschwerpunkte; ich denke an die Ausscheidung von Siedlungstrenngürteln; ich denke an die Nutzung von Industriebrachen oder an die Instrumente zur Baulandmobilisierung zur Bekämpfung der stark verbreiteten Baulandhortung.

Ein ganz wichtiges Element für unsere Raumentwicklung ist die grenzüberschreitende Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Hier werden wir den Blick über die Gemeinde- und Kantongrenzen hinausrichten müssen, um diesen Anliegen Rechnung tragen zu können. Die Verkehrspolitik muss ihre Aufgabe einer Lenkungspolitik auch in der Raumplanung verstärkt wahrnehmen. Denn dass die Agglo-

merationen fast ungebremst wuchern können, verdanken wir auch unserer Verkehrspolitik. Eine nachhaltige Raumpolitik braucht darum auch eine nachhaltige Verkehrspolitik. Die quasisubventionierte Zersiedelung unseres Landes muss darum auch verkehrspolitisch kritisch unter die Lupe genommen werden. Auch diese Debatte steht uns noch bevor.

In diesem Sinn plädiere ich für Eintreten auf die Vorlage und bitte um die Unterstützung aller Vorschläge, die mithelfen, ein griffiges und zukunftsweisendes Raumplanungsgesetz für unser Land zu gestalten.

Ich erlaube mir, noch zwei, drei Bemerkungen zur Landschafts-Initiative anzubringen, weil diese eigentlich der Auslöser für die Revision des Raumplanungsgesetzes ist. Ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, was diese Initiative eigentlich will. Sie will den haushälterischen Umgang mit dem Boden fördern: Das können wir wohl kaum abweisen. Sie will eine geordnete Besiedlung des Landes: Das gilt es zu unterstützen. Sie will die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet: Dies ist eine Forderung, die in weiten Kreisen Unterstützung findet. Sie will den Schutz des Kulturlandes: Ja, wenn ich an all die Diskussionen über die Landwirtschaft in unserem Rat denke und wenn ich die Lobbyarbeit zur Unterstützung der Landwirtschaft hier im Rat sehe, gehört der Schutz des Kulturlandes mit dazu. Die Initiative verlangt, dass der Bund die Grundsätze der Raumplanung festhält, und sie fordert eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen: Das ist eine Forderung, der wir nachkommen werden müssen, weil es gar nicht mehr geht, dass wir uns weiter in die Fläche ausbreiten. Sie will die Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet und die Förderung und Koordination der Raumplanung der Kantone.

Keine dieser Forderungen ist abstrus. Diese Forderungen sind mehrheitsfähig. In diesem Sinne denke ich, dass die Initiative in einer wachsenden Gruppe unserer Bevölkerung grosse Unterstützung finden wird. Ich weiss, dass die Übergangsregelung der Initiative eine schwierige Forderung beinhaltet: Sie verlangt, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während zwanzig Jahren nicht vergrössert werden darf, außer in begründeten Fällen, die vom Bundesrat bewilligt werden müssen. Ich sehe, dass diese Übergangsbestimmungen ein starkes Korsett für die wachsenden Siedlungsgebiete beinhalten. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Initiative von der Gesamtfläche der Bauzonen spricht. Es ist also durchaus denkbar, dass die überdimensioniert eingezonten Gebiete abgespeckt werden und diese Flächen in starken Wachstumsregionen neu eingezont werden können; dies analog der Waldfächenpolitik, die sich ja in unserem Land mehrheitlich sehr bewährt hat.

Wenn man sich eingestehst, dass wir in einem kleinen Land mit rasch wachsender Bevölkerung leben, scheint einem der Denkansatz der vorliegenden Initiative durchaus unterstützungswürdig. Wir müssen in unserer Raumplanungspolitik neue Lösungen finden, um einer flächendeckenden Überbauung unseres Landes entgegenzutreten. Je bewusster wir mit unseren beschränkten Siedlungsmöglichkeiten umgehen, umso kreativer werden wir im Finden von nachhaltigen Lösungen sein. Aber dafür brauchen wir ein zukunftsweisendes Raumplanungsgesetz. Und solange wir dieses politisch nicht zu Ende beraten haben, werde auch ich in der Öffentlichkeit die Landschafts-Initiative unterstützen, denn sie soll den Druck auf die Revision unseres Raumplanungsgesetzes aufrechterhalten.

Wenn ich an die Diskussion in unserer Kommission denke, dann muss ich sagen, dass wir in dieser Frage überhaupt noch nicht über den Berg sind. Das werden wir heute und wahrscheinlich noch an einem Fortsetzungstag erleben. Und ich möchte Sie bitten, bei dieser Gesetzesrevision jetzt wirklich Zähne im Gesetz einzusetzen, damit wir auch für die Zukunft eine Raumplanung machen können, die für unsere Kinder und auch für unsere Enkelkinder das bringt, was wir anstreben: ein Land zu erhalten, das Lebensqualität und Lebenswert nicht nur verbal, sondern auch im Inhalt hat.

Büttiker Rolf (RL, SO): Die Landschafts-Initiative ist abzulehnen. Frau Diener hat eigentlich gesagt, warum sie abge-

lehnt werden muss: wegen der Übergangsbestimmungen. Ich muss sagen, ich bin mit Frau Diener in einigen oder vielleicht in den meisten Punkten einig. Aber ich verstehe natürlich auch Ihre Argumentation, Frau Diener, als Argumentation aus der Sicht – auf den Punkt gebracht – des Kantons Zürich. Sie haben natürlich mehrmals auf dieses Thema hingewiesen, auf den ländlichen Raum, auf den städtischen Raum, auf die Wirtschaftsagglomerationen und auf die eher bäuerlichen, ländlichen Gebiete. Weil die Sicht diesbezüglich eben unterschiedlich ist oder sogar unterschiedlich sein muss, haben die Verfassungsgeber dem Rechnung getragen, indem sie gesagt haben, dass die Raumplanung vor allem Sache der Kantone ist, und das ist bis heute so.

Ich bin der Meinung, dass wir den indirekten Gegenvorschlag, den der Bundesrat mit den Kantonen zur Landschafts-Initiative ausgearbeitet hat, unterstützen sollten. Dieser Gegenvorschlag kommt den Anliegen der Volksinitiative – ich sage: sehr weit, wir haben jetzt auch gehört: nicht so weit – entgegen. Darüber können wir dann im Einzelnen noch diskutieren. Ich stelle fest, dass erstens die Richtplanung durch den Gesetzentwurf gestärkt wird, dass zweitens für Neueinzonungen die inneren Reserven besser ausgeschöpft werden müssen; das steht auch im Gesetzentwurf. Drittens sind auch Massnahmen gegen die Hortung von Bauland zu spekulativen Zwecken vorgesehen. Diese drei Punkte sind auch drei Punkte, die von der Landschafts-Initiative im Wesentlichen betroffen sind und angepeilt werden. Die knappe Mehrheit der UREK-SR hat nun dieser Gesetzesvorlage weiter gehende Forderungen hinzugefügt. Es handelt sich dabei um die Artikel 5a und 5b sowie die dazugehörigen Bestimmungen in den Artikeln 38a bis 38d. Die Kommissionsmehrheit verlangt eine direkte Bundesregel zur Abschöpfung sogenannter planerischer Mehrwerte. Die Mehrwertabschöpfung soll zudem nicht nur für Neueinzonungen, sondern auch für Umzonungen gelten. Ich muss Ihnen klar sagen: Diese zusätzlichen Forderungen, die die Kommissionsmehrheit eingebaut hat, gehen mir zu weit. Mit gutem Grund sehen die meisten Kantone heute von einer Abschöpfung sogenannter planerischer Mehrwerte ab.

In der Raumplanung konkurriert seit Langem – das Votum von Frau Diener hat das bestätigt – die generelle Raumplanungskompetenz der Kantone mit der delegierten Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung. Wir haben ständig Versuche des Bundes, sich hier einzumischen, und die ganze Situation sehen wir auch jetzt in den Anträgen der Mehrheit wieder auf den Punkt gebracht. Wir haben ein weiteres Beispiel, bei dem die Kompetenzen in der Raumplanung zulasten der Kantone und zugunsten des Bundes verschoben werden sollen. Es geht dabei um die steuerliche Behandlung einer Einzung. Das aktuelle Gesetz fordert die Kantone zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche Vor- und Nachteile auf, die aus der Raumplanung entstehen; das ist der berühmte Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes. Es ist auch Fakt, dass bis heute nur zwei Kantone, Basel-Stadt und Neuenburg, diesen Artikel formell umgesetzt haben. Nur diese Kantone verlangen vom Eigentümer eines neu eingezogenen Grundstücks eine Mehrwertabgabe. Es ist auch in einigen Kantonen – in meinem Kanton auch – diesbezüglich zu Volksabstimmungen gekommen. Diese Volksabstimmungen haben eine klare Richtung aufgezeigt: Die Mehrwertabgaben wurden vom Volk jeweils deutlich abgelehnt.

Der Bundesrat war sich dessen voll und ganz bewusst, und er hat im totgeborenen Entwurf zum neuen Raumplanungsgesetz sogar vorgeschlagen, die Kompetenzen der Kantone in Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes ersatzlos zu streichen. Die Mehrheit der UREK sieht das nun ganz anders, nämlich genau umgekehrt: Die ständeräätliche UREK schlägt Ihnen vor, eine neue Bestimmung aufzunehmen, die die Kantone verpflichtet, eine Mehrwertabgabe einzuführen, die mindestens ein Viertel des planungsbedingten Mehrwerts abschöpft, wenn das Land entweder überbaut oder veräusserst wird. In Kantonen, die nicht innerhalb von zwei Jahren entsprechende Massnahmen treffen, wird die Abgabe direkt auf Bundesrecht gestützt fällig.

Nun kommen meine verfassungsrechtlichen Vorbehalte diesbezüglich – in der Kommission wurde diese Frage nicht erörtert und nicht abgeklärt –: Ich bin der Meinung, dass diese Mehrwertabgabe keine Grundlage in Artikel 75 der heutigen Bundesverfassung hat. Die Bundesverfassung berechtigt in Artikel 75 den Bund, Raumplanungsgrundsätze festzulegen, aber nicht dazu, einen Minimalsteuersatz einzuführen, und noch weniger dazu, im Falle des Untätigbleibens der Kantone Bundesrecht anstelle des kantonalen Rechts treten zu lassen.

Herr Bundesrat Leuenberger, ich wäre froh, wenn man das noch prüfen würde – die Kommission hat das nicht gemacht. Ich habe Zuschriften erhalten, auch von Staatsrechtsprofessoren, die gestützt auf die Raumplanungskompetenz der Kantone sagen, es gehe natürlich nicht, eine solche Abgabe einzuführen und, wenn die Kantone es nicht machen würden, den Bund an ihre Stelle treten zu lassen. Sie fragen, wo da die Verfassungsgrundlage für diesen Antrag der Mehrheit sei. Es wäre meines Erachtens wichtig, dass dies noch festgestellt würde. Herr David hat einen Ordnungsantrag gestellt. Sollte dieser Ordnungsantrag angenommen werden, können wir dann in der Kommission diese Rechtsgrundlage auch noch einmal mit dem Bundesamt für Justiz anschauen. Als Ständeräte, die eben auch die Raumplanungskompetenz der Kantone beachten und ihr Nachachtung verschaffen sollten, können wir also nicht einfach Beschlüsse fassen, ohne genau abgeklärt zu haben, ob eine solche Bestimmung, eine solche Abgabe überhaupt eine Verfassungsgrundlage hat. Es ist wichtig, dass der Ständerat in dieser Frage sorgfältig legifiziert, genaue Abklärungen trifft und sich an das geltende Verfassungsrecht, an Artikel 75, hält. Es wäre noch besser, wenn er auf jegliche Vorschriften für die Kantone im Raumplanungsrecht verzichten würde, so, wie es eigentlich die Bundesverfassung auch vorsieht, wie man darin liest. Unsere Vorfahren haben sich bei diesem Verfassungskapitel eben etwas gedacht, dabei, als sie die Raumplanung in die Kompetenz der Kantone gegeben haben. Denn sie haben schon damals gesehen, Frau Diener, dass es bei der Raumplanung Unterschiede zwischen den städtischen Gebieten und den bäuerlich-ländlichen Räumen gibt. Das ist die Quintessenz.

Ich bin also für Ablehnung der Landschafts-Initiative und für Zustimmung zum Gegenentwurf ohne diese unselige Diskussion zu den Mehrwertabgaben.

Lugibühl Werner (BD, BE): Obwohl ich nicht Mitglied der Kommission bin, möchte ich mich zu diesem Thema äussern und dies entgegen meinen Gewohnheiten auch etwas ausführlicher tun. Ich erlaube mir das, weil ich im Kanton Bern doch während zehn Jahren für die Raumplanung zuständig war, und ich möchte das Thema ein bisschen aus dieser praktischen Erfahrung heraus beleuchten.

Wer den Bericht von Avenir Suisse gelesen hat, weiss, dass der Kanton Bern bezüglich seiner Anwendung des RPG insgesamt vergleichsweise gute Noten bekommt. Aus eigener Erfahrung weiss ich sehr gut, dass es nicht ganz einfach ist, dem politischen Druck zahlloser wallfahrender Grossrats- und Gemeinderatsdelegationen standzuhalten, welche grosszügigere Einzonungen verlangen. Mit einem gewissen Stolz darf ich sagen, dass wir im Kanton Bern die Einzungskriterien trotz dieses politischen Drucks verschärft haben. Warum? Vor allem aus zwei Gründen: Wir haben erstens festgestellt, dass es im Kanton Bern zwar insgesamt nicht zu viele Bauzonen gibt, dass diese aber häufig am falschen Ort liegen. Zweitens kostet die zunehmende Zersiedelung Bund, Kantone und Gemeinden unsinnig viel Geld; kaum jemand will das wahrhaben.

Wenn ich heute durch meinen Kanton reise und mein Auge, das natürlich ein bisschen raumplanungssensibilisiert ist, schweifen lasse, dann erfassen mich leider häufig auch andere Gefühle als Stolz, und ich stelle mir ab und zu die Frage: Hätte man nicht mehr tun müssen, und hätte man nicht mehr erreichen können? Fahre ich dann wiederum durch andere Schweizer Kantone, habe ich das Gefühl, dass in meinem Kanton doch einiges erreicht wurde.



Wir blicken auf gut dreissig Jahre Raumplanungsgesetz zurück. Es gibt Kritiker, die sagen, es habe keinerlei Wirkung erzielt. Damit bin ich nicht einverstanden. Ohne Raumplanungsgesetz wäre es noch sehr viel schlimmer gekommen. Nimmt man allerdings die Zahlen und analysiert sie nüchtern, muss man feststellen, dass die Raumplanung eigentlich zu spät eingesetzt hat und insgesamt eindeutig zu wenig wirkungsvoll war. Und vor allem stellt man fest, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Bereits in den Achtzigerjahren hat man festgestellt, dass die Generationen seit dem Zweiten Weltkrieg ebenso viel oder noch etwas mehr Land verbraucht haben als all die Tausende und Abertausende von Generationen vorher. Eigentlich war man sich schon damals einig und hat gesagt: Jetzt muss etwas gehen! Und was ist passiert? Es ist praktisch genau gleich weitergegangen; es ist nichts geschehen. Nachdem der Bodenverbrauch in den Jahren 1980 bis 2002 – eher aus wirtschaftlichen Gründen denn als Folge griffiger raumplanerischer Massnahmen – vorübergehend auf durchschnittlich 13 Quadratkilometer pro Jahr zurückgegangen war, ist er seit 2002 auf 27 Quadratkilometer pro Jahr gestiegen. Das entspricht ziemlich genau der Fläche des Walensees. Nicht insgesamt seit 2002 – jedes Jahr seit 2002 die Fläche des Walensees! Wir erleben nicht nur eine Zersiedelung des Mittellandes, es werden auch Bergtäler zugepflastert, und wenn es so weitergeht, wird es in wenigen Jahrzehnten keinen Schweizer See mehr geben, der nicht von einem durchgehenden Siedlungsgürtel umgeben ist. Damit zerstören wir nicht nur die einmalige Schönheit unseres Landes, sondern drohen auch dem Tourismus die Basis des Erfolges zu entziehen.

Jetzt kann man sich natürlich fragen: Warum blieb denn letztendlich die Raumplanung derart beschränkt wirksam? Warum wurden die Ziele, die man sich in den Siebzigerjahren gesteckt hatte, nicht erreicht? Aus meiner Sicht – das ist nicht nur meine Sicht, aber sie wurde durch meine Tätigkeit bestätigt – sind es vor allem drei Gründe:

Erstens erschweren die kleinräumigen Strukturen eine vernünftige Siedlungsentwicklung in unserem Land. Auch kleinste Gemeinden haben ja gar keine andere Möglichkeit, als zu versuchen, einige Neuansiedler und Neusteuerzahler anzuziehen. Und das fördert die Zersiedelung massiv.

Ein zweiter Grund sind die Vollzugsdefizite auf politischer Ebene. Wir müssen sie einfach auch einmal ansprechen, weil sie bestehen: Der Bund setzt den Verfassungs- und Gesetzesauftrag gegenüber den Kantonen zu wenig konsequent um, die Kantone setzen sich gegenüber den Gemeinden vielerorts nicht durch, und die Gemeinden vollziehen die Vorgaben der Kantone bei Weitem nicht immer. Am ausgeprägtesten sind die Vollzugsdefizite im Bereich der Bauzonenpolitik. Die Bundesvorgabe, dass die Bauzonenreserve für fünfzehn Jahre reichen soll, wird von deutlich mehr als der Hälfte der Kantone schlicht ignoriert.

Der dritte Grund, und auch das ist einer, der kaum genannt wird, ist der unterschiedliche Grad der Einhaltung der Bundesvorgaben. Das ist ein Problem. Verschiedene Kantone versuchen, die Entwicklung mit verschiedenen Instrumenten aktiv zu lenken, und verhalten sich nahezu vorbildlich. Andere nehmen ihre Steuerungspflicht im Bereich der Raumplanung nicht oder nur sehr eingeschränkt wahr. Avenir Suisse schreibt, von einer Steuerung der Siedlungsentwicklung und einer Begrenzung des Siedlungswachstums könne nicht überall gesprochen werden. Und dies führt auch zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Kantonen.

Raumplanung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Das wissen alle, die sich schon einmal mit Raumplanung herumschlagen mussten. Aber sie ist keine «mission impossible». Die Praxis zeigt, dass es eine ganze Reihe von wirkungsvollen Instrumenten gibt, die erfolgreich angewendet werden sind. Nehmen wir beispielsweise den Kanton Zürich: Über 50 Prozent des Geschossflächenwachstums konnten von 1993 bis 2007 durch die Nutzung innerer Reserven realisiert werden. Andere Kantone erzielten ihr Wachstum praktisch ausschliesslich auf neuen Flächen. Das Beispiel zeigt, dass eine Siedlungsentwicklung nach innen durchaus möglich ist. Nehmen wir den Kanton Zug: Er schaffte es gemäss einer

ganz neuen Studie, die Zersiedelung zwischen 1980 und 2002 zu reduzieren, währenddem die Zersiedelung in allen andern Kantonen ausser Genf massiv zunahm. Ich spreche im Falle von Zug von der Zersiedelung, nicht vom Flächenverbrauch. Diese zwei Beispiele zeigen, dass Erfolge durchaus möglich sind.

Man muss aber solche Steuerungsinstrumente wollen, man muss sie einführen, und man muss sie auch konsequent umsetzen. Wir müssen den Bodenverbrauch drastisch reduzieren und verstärkt nach innen lenken, weil erstens die Kosten der Zersiedelung aus dem Ruder laufen und weil wir zweitens die Verschandlung unseres Landes stoppen müssen. Und es gibt auch noch einen dritten Grund – er wurde bereits von Kollegin Diener Lenz angesprochen –: Dieser Grund ist der Schutz der Landwirtschaftsfläche. Bisher ist es der Schweizer Landwirtschaft dank Produktivitätssteigerung und trotz eines massiven Rückgangs der verfügbaren Fläche gelungen, den Selbstversorgungsgrad bei etwa 60 Prozent zu halten. Dieses Potenzial ist aber angesichts der geforderten weiteren Ökologisierung nun ausgeschöpft. Von jetzt an geht es an die Substanz.

Vor einigen Monaten hat dieser Rat eine Motion angenommen, welche den Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Selbstversorgungsgrad bei 60 Prozent bleibt. Ohne einschneidende Massnahmen im Bereich der Raumplanung ist dieses Ziel unerfüllbar. Diese Einschätzung wird vom Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft geteilt. In einem Interview von Ende August wird er wie folgt zitiert: «Wir verlieren zu viel Land. In der Raumplanung muss jetzt etwas geschehen.» Wir können und dürfen angesichts der weltweit drohenden Knappheit von Lebensmitteln auf lange Sicht nicht immer stärker und ausschliesslich auf Importe setzen. Was braucht es, damit es besser wird? Es ist relativ einfach. Wir müssen, um den Landverschleiss zu reduzieren, die Entwicklung stärker nach innen richten. Dazu braucht es verbindlichere Vorgaben. Das genügt aber nicht. Die Vorgaben waren eigentlich schon bisher relativ klar. Es braucht ein verbindliches, ein wirkungsvolles Controlling, und es braucht konsequent angewendete Sanktionsmöglichkeiten. Und vor allem etwas dürfen wir nicht unterschätzen: Wenn wir diese «neue Politik» umsetzen wollen, braucht es auch die notwendigen Mittel dazu.

Der Boden ist eine endliche Ressource, und sein Verlust ist irreversibel. Bei Umweltproblemen kann sich der Mensch bis zu einem gewissen Grad neuen Umständen anpassen. Beim Boden ist dies nicht möglich. Die Nachfrage nach Fläche, nach Nahrung und Energie kann durch keine Form der Anpassung umgangen werden. Darum ist es von allergrösster Bedeutung, dass wir mit dem Boden haushälterischer umgehen.

Aus dem Gesagten könnte man jetzt zum Schluss kommen, dass ich die Initiative unterstütze. Das ist aber nicht der Fall. Zwar unterstütze ich und unterstütze auch der Kanton Bern die Stossrichtung der Initiative vollumfänglich. Sie hat aber einen Mangel; er wurde bereits angesprochen. Sie haben im Bericht von Avenir Suisse gelesen, dass der Kanton Bern nach den Stadtkantonen Basel und Genf am drittwenigsten Bauzonenreserven ausgeschieden hat. In den Nachbarkantonen ist dies zum Teil anders. In Zahlen ausgedrückt: In meinem Kanton sind gemäss Bauzonenstatistik 2007 noch 10 bis 15 Prozent nicht überbaut, in einem Nachbarkanton sind es 25 bis 34 Prozent, in einem anderen gar 31 bis 42 Prozent. Bei einer Annahme der Landschafts-Initiative würde der Kanton Bern deutlich vor Ablauf des Moratoriums an die Grenzen seiner Entwicklung stossen, während diese Initiative anderen Kantonen kaum Probleme verursachen würde. Das gilt selbstverständlich nicht nur für den Kanton Bern. Ganz allgemein kann man sagen: Jene, die die Bundesvorgaben besser eingehalten haben, wären die Dummen, die anderen würden belohnt.

Man könnte auch zum Schluss kommen, dass mein Votum ein Angriff auf das Wohneigentum oder die Bauwirtschaft sei. Das ist beileibe nicht so, im Gegenteil. Es lässt sich nicht nur in einem Einfamilienhaus gut leben. In einem Land, das derart dicht besiedelt ist und eine derart hohe Bevölkerungs-

zahl hat, gibt es auch andere, ebenso attraktive und vielleicht sogar intelligenter Wohnformen. Die Neubau- und die Ersatzinvestitionen, die bei der Verdichtung anfallen, sind für die Baubranche mindestens ebenso gross wie beim Bauen auf der grünen Wiese, vielleicht gar grösser.

Damit komme ich – Sie werden denken: endlich! – zum Schluss. Viele glauben, die Initiative sei ungefährlich. Das schätze ich vollständig anders ein. Immer mehr Schweizerinnen und Schweizer wollen sich die verbliebenen Schönheiten unseres Landes erhalten und haben genug vom Siedlungsbrei und von Agglomerationen ohne Grenzen. In den letzten Jahren – dies nur ein kleines Beispiel – wurde in der Agglomeration Bern praktisch jede grössere Einzonung von Flächen von der Stimmbevölkerung abgelehnt. Das sind klare Signale. Wir haben die Chance, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der die Schwachstellen beseitigt. Dieser Gegenvorschlag muss aber griffig sein, sonst hat er keine Chance.

Aber selbst wenn es diese Initiative nicht gäbe, müsste uns der gesunde Menschenverstand zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Unser Verantwortungsbewusstsein künftigen Generationen gegenüber muss uns jetzt vom Lamentieren zum Handeln führen. Unsere Kommission hat einen durchaus tauglichen Gegenvorschlag des Bundesrates, der ja zusammen mit den Kantonen erarbeitet wurde, noch leicht optimiert. Mit einer Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit beweisen wir, dass es uns ernst ist und dass wir das Problem nun entschlossen angehen wollen.

Germann Hannes (V, SH): Nach dem engagierten und für mich etwas überraschenden Votum meines Vorredners gestraue ich mich fast nicht mehr, meine Kritik hier anzubringen. Ich teile natürlich viele der Überlegungen auch. Ich frage mich schlicht, warum, wer so spricht, nicht einfach dazu steht und zu dieser Initiative Ja sagt. Sie macht klare Vorgaben, sie schränkt ein. Aber der Gegenentwurf tut das eigentlich auch, und zwar in einem nicht unerheblichen Masse. Man kann doch dem Kanton Basel-Stadt nicht vorwerfen, dass er zu wenige Bauzonen hat. Wo soll er denn diese Bauzonen haben? Wenn hingegen Bern zu wenige hat, muss man sagen, dass vielleicht auch der Kanton etwas falsch gemacht hat. Da hätte man ja eigentlich den Raum, in dem man ausgewogene Baulandreserven schaffen könnte. Ich äussere mich darum so, weil es doch etwas gar viele Widersprüche und Schlagworte drin hat; Kollege Büttiker hat das ansatzweise angetönt.

Frau Diener, Sie haben Angst davor, dass 1,3 Quadratmeter pro Sekunde überbaut werden. Ich muss sagen, dass mir das auch Sorgen bereitet. Wir müssen aber auch die Relationen sehen. Wir sind jetzt bei einer Überbauung von immer noch weniger als 10 Prozent der Fläche in unserem Land angelangt. Aber es ist viel. Ich teile auch die Sorge um unsere einmalige Landschaft. Aber sie ist auch mit dem gelgenden Gesetz einmalig, und da gibt es einige Sünden. Ich muss Ihnen sagen, Frau Diener, wenn Sie davor Angst haben: Warum fordern Sie die Verflüssigung von Bauland, wenn Sie gar nicht möchten, dass überbaut wird? Oder wenn man vor der Bodenversiegelung Angst hat, muss ich fragen: Führt eine Verdichtung nach innen nicht auch zu einer Bodenversiegelung?

Es gab in der «NZZ» einen Artikel – Sie haben ihn wahrscheinlich auch bekommen – mit dem Titel «Vorsicht beim Verdichten» von einem Herrn Strittmatter, Architekt und Raumplaner. Er bringt die Sache auf den Punkt. Was heisst Verdichtung nach innen bis zum Gehnichtmehr? Das heisst: «Grünflächen werden überbaut, Bäume und private Parkanlagen verschwinden, wo bisher zweigeschossig gebaut wurde, werden Bauten mit fünf bis sieben Stockwerken saholfähig, und Hemmungen, an lärmigen Verkehrsachsen zu bauen, schwinden.»

Es kommt noch etwas dazu: Wenn ich mich ab und zu privat mit dem motorisierten Vehikel bewege, habe ich nicht den Eindruck, dass die Agglomeration Zürich beispielsweise noch eine weitere Verdichtung nach innen vertragen könnte. Auch wenn ich, was viel häufiger vorkommt, die S-Bahn oder

die Bahn nehme, habe ich in den überfüllten Zügen nicht das Gefühl, dass es noch viel Verdichtung nach innen braucht. Ich habe etwas die Überlegungen seitens der Kommission zur Frage vermisst, was man damit eigentlich auslöst. Sie müssen sehen: Man kann schon verdichten; man kann in Zürich so viele Hochhäuser bauen, wie man will. Ich finde, eine solche Skyline sieht auch schön aus. Aber das hat Folgen; dessen müssen wir uns einfach bewusst sein. Wenn wir bei der Verflüssigung von Bauland sind: Das tönt natürlich wahnsinnig gut. Ich muss Ihnen sagen: Da haben wir in den Kantonen und in den Gemeinden schon Instrumente, die wir anwenden können. Wenn man das verantwortungsbewusst macht, braucht man hier eigentlich nicht das Diktat des Bundes. Ich habe das in meiner Gemeinde auch gemacht, obwohl von meinem liberalen Credo her à contre-cœur – manchmal geht es nicht anders.

Manchmal habe ich aber auch Verständnis, wenn jemand z. B. eine grosse Parzelle hat, die historisch gewachsen ist. Es war vielleicht ein Bauernhof, es hat darauf ein Wohnhaus und ein Ökonomiegebäude. Das Ökonomiegebäude darf man in vielen Fällen gar nicht umnutzen; wir würden jetzt Hand dazu bieten, dass das einfacher geht. Das wäre eine sinnvolle Verdichtung nach innen. Der Besitzer hat vielleicht daneben einen Garten und hinter dem Haus seine lieben Pferde oder einen Obstgarten mit wunderbaren alten Hochstammbäumen. Warum um Himmels willen müssen wir so jemanden zwingen, dieses Grundstück zu überbauen? Wir könnten es auch auszonen; dann hätten wir Zonen wie ein Emmentaler Käse. Die Leute sagten mir offen ins Gesicht, dass ihnen dies egal sei; sie wollten gar nicht, dass dies Bauland sei. Sie möchten aber nicht auf ihren Obstgarten, auf ihre Pferdekoppel oder was auch immer verzichten. Das sind auch Realitäten. Wir tun gut daran, uns auch hier an den Bedürfnissen der Menschen zu orientieren.

Noch etwas zum Schlagwort «Bauzonen befinden sich am falschen Ort»: Ja, um Himmels willen, wer sagt denn, wo der richtige Ort ist? Wir planen jetzt mit Reserven von fünfzehn Jahren; schon das ist ein Zeitraum, den wir kaum überschauen können. Es gibt Phasen, Jahrzehnte, mit Stadtflucht; es gibt Jahrzehnte mit Landflucht. Heute habe ich das Gefühl, es gebe eher wieder einen Druck in Richtung der Zentren. Aber das ist nicht immer so. Wenn wir dann einmal all dieses Bauland aus den entlegeneren ländlichen Regionen, die dann bestenfalls noch Landwirtschaft von Bundes Gnaden betreiben dürfen, verschoben haben in ein Gebiet, wo das Bauland zehnmal teurer ist, dann weiss ich auch nicht, ob wir damit viel gewonnen haben. Aber retour bringen wir die natürlich nie mehr, wenn wir den Enteigneten dann eine vernünftige Entschädigung bezahlen wollen oder müssen, wie es vorgesehen ist. Es hat gute Ansätze in diesem indirekten Gegenvorschlag drin, aber es hat auch Punkte, die wirklich noch einmal gut überlegt sein wollen.

Ich habe jetzt so gesprochen, als müsste ich eigentlich für Nichteintreten sein. Das bin ich aber nicht, weil ich schon auch Handlungsbedarf anerkenne, aber auch darauf bau, dass Sie hier noch Anpassungen machen werden, die den indirekten Gegenvorschlag erträglich machen. Es soll ja nicht einfach die Umsetzung der Initiative sein, sonst können wir ihr ja gleich zustimmen.

Unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht auch der Stimmung in Ihrer UREK, die ich selbstverständlich respektiere, stelle ich auch keinen Antrag. Ich bitte Sie dann aber, wo nötig den Anträgen der Minderheit zu folgen. Ich habe auch noch zwei Einzelanträge, würde mich natürlich auch über Ihre Unterstützung freuen. Aber dann wäre die Vorlage zumindest etwas, was man als Gegenvorschlag bezeichnen könnte. Sie wäre nicht einfach die Umsetzung der Initiative, würde aber dort ansetzen, wo wirklich Handlungsbedarf besteht, und sie würde massvoll und vernünftig ansetzen.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich war auch einmal verantwortlich für die Raumplanung, und zwar für einen Sechstel des Territoriums der Schweiz. Ich beanspruche jetzt nicht 16 Prozent der Redezeit in diesem Saal, aber ich möchte

doch einen Gedanken anführen, der etwas zu kurz gekommen ist.

Wir sprechen jetzt immer vom Landverschleiss usw. – wir sollten uns auch einmal über die Nachfrage Gedanken machen. Wir hatten in diesem Land vor zwei, drei Jahren noch sieben- bis acht Millionen Einwohner. Es gibt Studien, die von neun und mehr Millionen sprechen; es gibt Studien, die behaupten, dass bereits 2020 diese neun Millionen erreicht sein werden. Das sind 20 Prozent mehr Leute, und das gibt 20 Prozent mehr Nachfrage nach Wohnfläche. Daneben kommt die Komforterhöhung; das war ein massgebender Grund für die steigende Nachfrage. Nehmen wir 10 Prozent dazu, dann sind wir bei einem zusätzlichen Bedarf von plus 30 Prozent – plus/minus 5 Prozent – in den nächsten zehn, zwanzig Jahren. Das ist die Situation, vor der wir politisch stehen. Und ich muss Ihnen sagen, ich unterstütze deshalb die Mehrheit, weil man hier wirklich das Minimum dessen macht, was nötig ist.

Aber wir werden uns auch mit unserer Politik und unserer Bevölkerungspolitik auseinandersetzen müssen. Ist es richtig, dass wir – das ist jetzt mein Lieblingsthema – eine auf die Agglomerationen ausgerichtete Politik betreiben, die nun wirklich alles an bestimmten Orten in diesem Land konzentriert, was die Bodenpreise in immense Höhen treibt, sodass junge Familien wegen den hohen Preisen in vielen Orten nicht mehr wohnen können und aus Verhältnissen, in denen sie aufgewachsen sind, wegziehen müssen? Ich glaube, das sind auch raumplanerische Fragen – lesen Sie alle Grundsätze im Raumplanungsgesetz, es ist nicht nur die Landschaft zu schützen, es geht auch um das Wohnen. Hier, glaube ich, besteht dann auch Handlungsbedarf. Wir werden uns in den nächsten Jahren sicher intensiv auch mit diesen Fragen auseinandersetzen müssen.

Ich glaube, dass das, was wir hier tun, ein kleiner Schritt ist. Es werden aber grosse Schritte notwendig sein, wenn wir zu einer Lösung kommen wollen, mit der junge Familien weiterhin dort wohnen können, wo die Eltern aufgewachsen sind. Es ist unglaublich, mit welcher Freude wir letzte Woche – ich glaube, das stand in der «Weltwoche» – die Supergemeinden bewunderten: «Diese und jene Gemeinde ist die beste!» Nehmen Sie diesen Katalog einmal zur Hand, schauen Sie ihn an, und sagen Sie mir: In welchen dieser Gemeinden kann eine Durchschnittsfamilie noch wohnen? Ich glaube, das sind die grundlegenden Fragen, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen werden.

Ich bitte Sie, hier nicht der Minderheit zu folgen und noch Schritte rückwärts zu machen, denn nötig sind viel grössere Schritte, um die Probleme in den Griff zu bekommen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dass die Raumplanung in der Schweiz verglichen mit anderen Bereichen der Nachhaltigkeit unserem Ideal einer nachhaltigen Politik suboptimal entspricht, ist, glaube ich, unbestritten. Die Zersiedelung geht voran, Landwirtschaftsfläche wird aufgebraucht, Grünflächen werden aufgebraucht, und das führt dann zu der parteipolitisch relativ breiten Palette von Kritikern, die die Raumplanung in der Schweiz, wie Sie das soeben getan haben, als ineffizient erkennen. Damit haben Sie alle vollkommen Recht. Ich frage mich manchmal, warum denn in der schweizerischen Raumplanung nichts geht, wenn die Klagen und die Feststellungen über die Zersiedelung unseres Landes von links bis rechts doch eigentlich fast überall dieselben sind.

Ganz einfach gesagt ist es so, dass in unserem Land erstens immer mehr Leute wohnen und zweitens jeder Einzelne immer mehr Raum in Anspruch nimmt; Sie haben so eben auch über die Komfortansprüche gesprochen. Potenziell kommt hinzu, dass die Gemeinden im Wettbewerb untereinander diese Leute eben anziehen und ihnen für Einfamilienhäuser möglichst viel Fläche bieten wollen. Hier spielt – damit sind jetzt vielleicht nicht alle einverstanden – der Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden letztlich eben schon auch eine Rolle. Jeder Gemeindepräsident findet zwar, wie wir alle auch, die Zersiedelung in der ganzen

Schweiz furchtbar, aber wenn es um seine Gemeinde geht, soll eingezont werden, damit das nötige Geld kommt. Das führt eigentlich zur Beobachtung, dass sich die Subsidiarität in diesem Falle eben nicht zum Wohle des gesamten Landes auswirkt. Natürlich wehren sich die Kantone mit allen Mitteln dagegen, dass das zentralistisch gesteuert wird – das ist historisch halt so. Umgekehrt ist die Tatsache, dass es nicht beim Bund angesiedelt ist, aber auch eine Ursache dieser Zersiedelung.

Die Tatsache, dass in früheren Jahrzehnten zunächst einmal das Autobahnnetz gebaut wurde und man erst jetzt mit dem öffentlichen Verkehr Korrekturen vorzunehmen versucht, ist auch eine Mitursache der Entwicklung, die wir alle beklagen und die die Initiative jetzt eben aufnimmt. Ich kann hier diese Meinung auch teilen: Die Absichten dieser Initiative sind schon recht, aber die Massnahmen, die sie vorschlägt, sind ungerecht; Sie haben das jetzt mit einzelnen Beispielen illustriert. Ich will das jetzt nicht nochmals wiederholen; wir sagen es ja selbst in der Botschaft.

Deswegen haben wir einen Gegenvorschlag formuliert, der zuerst sehr, sehr viel umfassender war; Sie kennen die Geschichte. Es war praktisch eine Totalrevision des Raumplanungsgesetzes. Das hat natürlich in der Vernehmlassung zu Empörung geführt, und wir mussten zurückkrebsen. Das ist natürlich der Sinn einer Vernehmlassung: Wenn man sieht, dass man keine Chance hat, dann muss man halt ein taugliches Projekt machen. Wir haben uns dann mit den Kantonen nur gerade auf diejenigen Punkte beschränkt, die die Initiative selbst bringt. Deshalb haben Sie jetzt einen eigentlich bescheidenen Gegenvorschlag. Wir arbeiten aber bereits am nächsten Schritt und wollen diesen nächsten Schritt auch machen. Ich könnte mir vorstellen, dass der zweite Schritt Ende des nächsten Jahres im Bundesrat zur Diskussion stehen kann.

Was wir und Sie im Gegenvorschlag konkret vorschlagen, muss ich jetzt nicht nochmals repeterieren; Sie haben es ja in Ihren einzelnen Voten schon gesagt. Wir werden in der Detailberatung darauf zu sprechen kommen. Ich kann nur sagen: Je griffiger dieser Gegenvorschlag ausgestaltet wird, desto eher besteht dann die Chance, dass die Initiative mit ihren ungerechten Folgen entweder nicht angenommen oder vielleicht sogar zurückgezogen wird, sodass ich Ihnen jetzt schon beantrage, im Zweifelsfall die griffigeren Massnahmen zu beschliessen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, ch. I introduction

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 1, 2 Bst. abis, b, bbis

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 1 al. 1, 2 let. abis, b, bbis

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich versuche mich bei meiner Berichterstattung auf Belange zu beschränken, die für die Materialien von einer gewissen Bedeutung

sind bzw. die in der Diskussion in der Volksabstimmung von Belang sein könnten.

Zu Absatz 1: Dort wird neu der Grundsatz eingeführt, dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen ist. Im Sinne einer Klarstellung weise ich darauf hin, dass durch diesen Satz bezüglich der Bauten im Nichtbaugebiet keine neuen Regelungen getroffen werden. Bauten, die heute im Nichtbaugebiet bestehen, nehmen diejenige Rechtssituation auf, die sie schon vor der Änderung dieser Bestimmung gehabt haben.

Zu Absatz 2 Buchstabe b: Die Bestimmung, es seien kompakte Siedlungen zu schaffen, ist in der Tat eine neustipulierte Verpflichtung. Gewisse Gegebenheiten, beispielsweise Streubauweisen, können aufgrund von Traditionen in einer etwas spezielleren Art vorkommen, als dies landesüblich ist. Bezüglich dieser Orte oder Gebiete kann gesagt werden, dass die Raumplanungsverordnung, welche schon heute für diese Gegebenheiten besondere Regelungen vorsieht, nach wie vor in Kraft bleibt.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

... zu begrenzen. Insbesondere sollen

a. ... und durch das öffentliche Verkehrsnetz angemessen erschlossen sein;

...

Antrag der Minderheit

(Diener Lenz, Cramer, Forster, Sommaruga Simonetta)

... zu begrenzen. Insbesondere müssen

a. ... und durch das öffentliche Verkehrsnetz angemessen erschlossen sein;

...

Art. 3 al. 3

Proposition de la majorité

... limitée. Il convient notamment:

a. ... et de les doter d'un réseau de transports publics adéquat;

...

Proposition de la minorité

(Diener Lenz, Cramer, Forster, Sommaruga Simonetta)

... limitée. Il est notamment impératif:

a. ... et de les doter d'un réseau de transports publics adéquat;

...

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Es besteht ein einziger Unterschied zwischen der Fassung der Mehrheit und jener der Minderheit. Gemäss der Fassung der Mehrheit sollen bestimmte Massnahmen getroffen werden. Sie verwendet also das Wort «sollen», während die Minderheit der Auffassung ist, es müsse das Wort «müssen» stehen. Das ist die einzige Differenz.

Nun kann man hier rechtsphilosophische Überlegungen anstellen. Auch «sollen» bedeutet einen gewissen Imperativ. Er ist in seiner Flexibilität etwas grösser als das Wort «müssen». Wir haben in der Kommission über diese philosophischen Unterschiede diskutiert. Auch der Herr Bundesrat hat sich nicht genau erinnern können, warum im Entwurf «sollen» steht.

Aber wir erachten es als angemessen, das Wort «sollen» zu verwenden. Wir tun dies deshalb, weil es die Vielfalt der verschiedenen Gebiete in der Schweiz, der Dörfer und Städte, und damit auch die Vielfalt der Art und Weise, wie das öffentliche Verkehrsnetz die Gebiete verbindet, die bewohnt sind, rechtfertigt, einen Ausdruck zu wählen, der die notwendige Flexibilität in der Anwendung zulässt.

Materiell sind aber die Unterschiede nicht gravierend. Insbesondere heisst «sollen» nicht einfach, dass es eine absolute Freiwilligkeit gibt, sondern die Intensität der Verpflichtung ist

etwas weniger hoch, als wenn das Wort «müssen» verwendet wird.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Ich äussere mich nicht rechtsphilosophisch zur Frage «sollen» oder «müssen». Aber in der gestrigen Vorbereitung kam in mir eine Kindheitserinnerung hoch, und ich glaube, dass sich in diesen Kindheitserinnerungen wahrscheinlich die meisten von Ihnen wiedererkennen können. Als Kind habe ich erlebt, dass es ein grosser Unterschied war, ob die Eltern sagten: «Das Zimmer sollte wieder einmal aufgeräumt werden», oder ob der Vater mit strengem Ton sagte: «Das Zimmer muss jetzt aufgeräumt werden!» Ich glaube also, dass der Unterschied zwischen «sollen» und «müssen» doch recht markant ist – auch in dieser Gesetzgebung. Unsere Gesetzgebung soll nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Wenn wir ein Gesetz mit Biss machen wollen, dann braucht es Zähne, und manchmal kann schon ein einziges Wort einen Zahn ausmachen.

Ich möchte vielleicht auch noch kurz darauf hinweisen, dass wir uns in der UREK darüber unterhalten haben, wie gut diese Gebiete verkehrstechnisch eigentlich erschlossen sein müssen. Wir haben hier eine Differenz zum Bundesrat geschaffen. Der Bundesrat hat festgelegt, dass gemäss Buchstabe a. «Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz gut erschlossen» sein sollen. Er hat das mit Absicht gemacht, weil die neue Raumplanungsphilosophie viel stärker mit der Verkehrspolitik koordiniert werden muss; ich habe das in meinem Eintretensvotum festgehalten. In unserer Kommission gab es dann Bedenken, vor allem Bedenken aus dezentralen Gebieten und aus Randregionen, weil befürchtet wurde, dass es dort gar keine gut erschlossenen Gebiete mehr geben würde und dort nicht mehr gebaut werden könnte. Wir haben diesem Anliegen Rechnung getragen, indem wir «gut erschlossen» durch «angemessen erschlossen» ersetzt haben. Wir sind einander also einen Schritt entgegengekommen. Ich persönlich finde, dass «gut erschlossen» die inhaltlich richtige Formulierung gewesen wäre, aber ich verstehe auch die Argumentation bzw. die Befürchtungen der Randregionen. Wenn wir einander mit der Formulierung «angemessen erschlossen» schon entgegenkommen, müssen Sie mir und der Minderheit eigentlich gut erklären können, warum dieser Kompromiss nicht wenigstens mit der Forderung «müssen» statt «sollen» ergänzt wird.

Ich denke, die zwei Forderungen in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und abis sind für unsere Raumplanung zentral. Wenn wir die beiden Buchstaben mit dem Verb «sollen» und der Ersetzung von «gut erschlossen» durch «angemessen erschlossen» zu fakultativen Bestimmungen degradieren, dann – das muss ich einfach sagen – verpassen wir die Gelegenheit, Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und abis wirklich einen gewissen Biss zu geben.

Darum möchte ich Sie bitten, hier dem Minderheitsantrag zuzustimmen, dass diese Forderungen berücksichtigt werden «müssen». Dafür können wir dann dieses «angemessen erschlossen» stehenlassen – wir haben keinen Minderheitsantrag zur Frage betreffend «gut erschlossen» und «angemessen erschlossen» eingereicht.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Die Vertreterin der Minderheit hat jetzt den Wechsel von «sollen» zu «müssen» eigentlich ausschliesslich mit der angemessenen oder guten Erschliessung – je nach Fassung – durch das öffentliche Verkehrsnetz begründet. Ich muss sagen, sie überzeugt mich mit diesem Argument. Ich sehe absolut, dass die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, durch das öffentliche Verkehrsnetz mit der Ausbreitung des Siedlungsbereichs sehr eng verbunden ist. Je mehr Verkehrserschliessung, desto mehr Besiedelung und Zersiedelung; ich glaube, das ist offensichtlich. Mich überzeugt das; aus diesem Grunde werde ich dem Wechsel zum «müssen» zustimmen.

Jetzt kommt allerdings ein Aber. Frau Diener hat noch ganz kurz Buchstabe abis angesprochen, hingegen die Buchstaben b, c, d und e gar nicht mehr erwähnt. Der Wechsel von

«sollen» zu «müssen» betrifft aber auch diese Buchstaben. Dort bin ich mir nicht so sicher. In diesen Bereichen spielt dann tatsächlich weiterum das Ermessen die entscheidende Rolle. Dort passt natürlich «sollen» schon besser als «müssen». Ich bin auch nicht sicher, was ein Richter dann macht, wenn beispielsweise das Schaffen und Erhalten von Fusswegen zum Muss wird – ist das tatsächlich in jeder Siedlung im Berggebiet der entscheidende Punkt? Ich möchte das einfach zu bedenken geben. Ich bin aber der Auffassung, dass wir heute dem «müssen» durchaus einmal zustimmen können, mit dem Wunsch an den Zweitrat, diesen Punkt nochmals anzuschauen und zu überlegen, ob nicht die Buchstaben a bis e verschieden zu behandeln sind. Das wäre mein Wunsch dazu.

Maissen Theo (CEg, GR): Die Thematik wurde bereits von Frau Diener in Bezug auf die «Randregionen» angesprochen. Diese kann man so nennen; ich sage einfach: die dünnen besiedelten Gebiete, die es im ländlichen Raum auch im Mittelland gibt. Sie befinden sich nicht immer nur am «Rand» – da ist ja immer die Frage, wo der Rand und wo die Mitte ist. Das sind Wortklaubereien, so auch die Worte «müssen» oder «sollen», «angemessen erschlossen» oder «gut erschlossen»; früher hiess es: «hinreichend erschlossen». Ich bin ja kein Freund einer zersiedelten Landschaft. Ich war in der Raumplanung viele Jahre praktisch tätig und kämpfte für sinnvolle Entwicklungen. Aber hier müssen wir aufpassen, was wir tun. Überhaupt nicht anfreunden könnte ich mich mit dem Entwurf des Bundesrates, wonach solche Gebiete «durch das öffentliche Verkehrsnetz gut erschlossen sein» sollen. Sie hätten dann genau das, was Frau Diener angesprochen hat: Wenn es für sie nicht möglich ist, mit dem öffentlichen Verkehrsnetz gut erschlossen zu sein, heisst dies für Dörfer in weiten Teilen dieses Landes, dass dort eigentlich gar nicht mehr gebaut werden darf, weil diese eben nicht gut erschlossen sind.

Ein Beispiel bezüglich des Begriffs «angemessen»: Finden Sie, mein Dorf – man kann dort noch bauen – sei angemessen erschlossen, wenn Sie Folgendes hören? Will ich um 9.45 Uhr hier in Bern sein, muss ich in Ilanz um 6.24 Uhr auf den Zug. Ich habe in meinem Dorf aber um diese Zeit kein Postauto und muss daher mit dem Privatfahrzeug nach Ilanz fahren. Wenn ich am Abend nach halb sieben Uhr in Ilanz eintreffe, komme ich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel auch nicht mehr in mein Dorf. Dieses Dorf ist erschlossen von morgens ungefähr 7 Uhr bis abends 18.30 Uhr. Ist es nun «angemessen erschlossen» oder nicht? Das ist die Frage. Wenn das heisst, dass es nicht angemessen erschlossen ist, dann darf in dieser Gemeinde niemand mehr bauen.

Nun möchte ich Ihnen, Herr Bundesrat, in diesem Zusammenhang noch etwas anderes sagen: Die Postautolinie, die ich jetzt erwähnt habe, die nur von morgens 7 Uhr bis abends 18.30 Uhr funktioniert, wird vom Bund gemäss Ihrem Konsolidierungsprogramm nicht mehr mitfinanziert. Wird diese Linie damit gestrichen? Wenn es nach dem vorgesehenen Regierungsprogramm ginge, hätten wir also kein öffentliches Verkehrsnetz mehr.

Für mich stimmt es nicht ganz überein, wenn man auf der einen Seite über den Siedlungsberei in den Agglomerationen klagt – hier funktionieren die öffentlichen Verkehrsmittel selbstverständlich; es hat viele Leute und intensiven Verkehr –, auf der anderen Seite wird aber der öffentliche Verkehr in den ländlichen und den Berggebieten praktisch abgestellt, und es heisst gleichzeitig im Raumplanungsgesetz, wo nicht angemessen erschlossen sei, könne man nicht mehr bauen. Das ist für mich ein Konfliktpotenzial im ganzen Bereich, bei dem ich im Moment nicht durchsehe. Ich schliesse mich Kollege Stähelin an. Diesbezüglich sollte der Zweitrat noch einmal gründlich über die Bücher gehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auf Deutsch wurde jetzt der Unterschied zwischen «sollen» und «müssen» etwas heruntergespielt. Man kann sich da fragen wieso. Ich habe es, glaube ich, auch in der Kommission gesagt: Ich assoziierte

mit dem Ausdruck «sollen» eher einen moralischen Aspekt, also: «Du sollst nicht töten. Du sollst nicht ehebrechen.» Das steht in den Zehn Geboten. Es kommt also auf den Stellenwert der Moral oder der Religion an. Heute haben wir uns schon daran gewöhnt, dass man religiöse oder moralische Normen vielleicht nicht unbedingt einhalten muss, aber das weltliche Gesetz schon. Es hängt also vom Zeitgeist ab, welche Norm verbindlicher ist. Wir wollten einen scharfen Ausdruck. Wir meinten mit «sollen» durchaus etwas Verbindliches.

Der französische Text unterscheidet noch sehr viel deutlicher; da heisst es einerseits «il convient», das heisst, dass es noch gut wäre, aber nicht sein muss. Im Text der Minderheit heisst es andererseits «impératif» – da geht es nur noch «zack». Deshalb würde ich auch meinen, es sollte der Fassung der Minderheit zugestimmt werden, damit dann diese moralische Diskussion von meiner Nachfolgerin im Zweitrat geführt werden kann. (Heiterkeit)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

Germann Hannes (V, SH): Ich habe noch eine Verständnisfrage zu Buchstabe abis, weil ja jetzt doch die schärfere Form hineingekommen ist: das «muss», nicht das «soll». Jetzt heisst das eigentlich, dass Massnahmen zur besseren Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen in Bauzonen getroffen werden müssen. Jetzt möchte ich von der Kommission wissen, da ich ja nicht Mitglied bin, was denn damit gemeint ist. Heisst das im Falle meines Beispiels mit dem Wohnhaus, das einen kleinen Obstgarten in der Dorfkernzone hat, dass man Massnahmen ergreifen muss und dass dieser Obstgarten, der ja eine Baulandreserve ist, überbaut werden muss? Oder es hat jemand eine alte Scheune – auch das gibt es in vielen Dörfern, nicht nur im Schaffhausischen –, die fast schon baufällig ist. Heisst das dann, dass man den Besitzer dieser Scheune zwingt, diesbezüglich etwas zu tun?

Ich habe schon noch ein gewisses Verständnis, dass man sich hier als Eigentümer vielleicht einmal überlegt, was das für Konsequenzen hat. Immerhin erlaubt man in der Schweiz das Halten von Grund- und Wohneigentum; das sind auch Werte, die wir hochhalten sollten. Ist die Meinung, dass man dann die Leute um jeden Preis zwingt, oder ist es, was man auch hineininterpretieren könnte, eine Bestimmung, mit der man sagt, man hört jetzt endlich mit diesen unseligen Ausnützungsziffern auf? Alle hängen wie wahnsinnig daran, wir sagen aber alle hier drin: «Verdichten nach innen – super!» Und man macht dann trotzdem wieder Auflagen betreffend Ausnützungsziffern. Da möchte ich fragen, was bei diesem Absatz 3 Buchstabe abis die Meinung ist.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich gestatte mir, diese Frage ganz kurz zu beantworten. Man muss sehen, dass es sich hier um einen Planungsgrundsatz handelt. Dieser hat richtig gesehen zwei Adressaten. Auf der einen Seite ist es die Öffentlichkeit selber, die Massnahmen zu treffen hat, auf der anderen Seite kann es der Grundeigentümer sein.

Um Ihnen zu zeigen, wie die Konkretisierung dieser Bestimmung aussehen könnte, verweise ich auf Artikel 15a, den Sie in der deutschen Fahne auf Seite 8 finden. Dort sind in Absatz 1 die Kantone angesprochen, dies bezogen auf die Verfügbarkeit von Bauland. Dort heisst es nämlich: «Die Kantone treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen.» Dazu kommt auch die Forcierung von Erschliessungslösungen usw. Absatz 2 richtet sich an den Grundeigentümer. Diese Regelung sieht bezüglich der Verfügbarkeit Folgendes vor: «Das kantonale Recht sieht vor» – das ist zwingend –, «dass die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und die vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsfolgen anordnen kann, wenn das öf-

fentliche Interesse es rechtfertigt.» Das heisst Folgendes: Die Kantone müssen in ihren Baugesetzen eine Bestimmung aufnehmen, welche die Gemeinden ermächtigt, eine Überbauungsfrist anzusetzen und die Rechtsfolgen darzulegen. Ob die Gemeinden dann von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist ihnen überlassen. Zudem ist Voraussetzung dafür, dass eine solche Möglichkeit von den Gemeinden ergriffen werden kann, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

Antrag David

Rückweisung der Artikel 5, 5a, 5b, 38a, 38b, 38c und 38d an die Kommission mit dem Auftrag:

- die Mehrwertabschöpfung nach RPG so mit der Grundstücksgewinnsteuer (StHG) zu koordinieren, dass eine Doppelbesteuerung des Wertzuwachses unterbleibt;
- zur bereinigten Fassung die Kantone anzuhören.

Proposition David

Renvoi des articles 5, 5a, 5b, 38a, 38b, 38c et 38d à la commission avec mandat:

- de coordonner le prélèvement de la plus-value selon la LAT avec l'impôt sur les gains immobiliers (LHID), de manière à éviter une double imposition de la plus-value;
- d'auditionner les cantons au sujet de la version modifiée.

Art. 5a

Antrag der Mehrheit

Titel

Mehrwertabgabe der Kantone bei Einzonungen

Abs. 1

Die Kantone erheben zumindest eine Abgabe von einem Viertel des planungsbedingten Mehrwerts, wenn Boden neu einer Bauzone zugewiesen wird.

Abs. 2

Die Abgabe wird bei Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräußerung fällig.

Abs. 3

Der Kanton verwendet den Ertrag aus der Mehrwertabgabe für Entschädigungen nach Artikel 5 Absatz 2. Ist die Finanzierung dieser Entschädigungen sichergestellt, kann er den Ertrag auch für andere Massnahmen der Raumplanung verwenden.

Abs. 4

Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder
- b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht; es stellt dabei sicher, dass Einzonungsmehrwerke von über 30 000 Franken von der Abgabe erfasst werden.

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5b, 38a–38d)

Art. 5a

Proposition de la majorité

Titre

Taxe cantonale sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtrir

AI. 1

Les cantons prélèvent en tout cas une taxe ascendante au quart de la plus-value résultant du classement d'un terrain en zone à bâtrir.

AI. 2

La taxe est exigible lorsque le bien-fonds est construit ou aliéné.

AI. 3

Les cantons affectent le produit de la taxe au paiement des indemnités prévues par l'article 5 alinéa 2. Si le financement

de celles-ci est assuré, ils peuvent aussi affecter ce produit à d'autres mesures d'aménagement du territoire.

AI. 4

Le droit cantonal peut prévoir une exemption de la taxe lorsque:

- a. elle serait due par une collectivité publique; ou
- b. le produit escompté de la taxe serait insuffisant au regard du coût de son prélèvement; il n'y a toutefois pas d'exemption lorsque la plus-value est supérieure à 30 000 francs.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5b, 38a–38d)

Art. 5b

Antrag der Mehrheit

Titel

Vertragliche Mehrwertabschöpfung

Abs. 1

Die für die Nutzungsplanung zuständigen Gemeinwesen sind berechtigt, planungsbedingte Mehrwerte, die keiner Abgabe nach den Artikeln 5, 5a und 38a bis 38d unterliegen, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag höchstens zur Hälfte abzuschöpfen.

Abs. 2

Die Erträge sind für die Entschädigung planungsbedingter Minderwerte oder für andere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5a, 38a–38d)

Art. 5b

Proposition de la majorité

Titre

Prélèvement contractuel de la plus-value

AI. 1

Les collectivités publiques chargées de la planification d'affection sont habilitées à prélever par contrat de droit public jusqu'à la moitié au maximum de la plus-value résultant d'une mesure d'aménagement lorsque cette plus-value n'est assujettie à aucune taxe selon les articles 5, 5a et 38a à 38d.

AI. 2

Le produit du prélèvement est affecté à l'indemnisation de moins-values résultant de mesures d'aménagement ou à d'autres mesures d'aménagement du territoire.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5a, 38a–38d)

Art. 38a

Antrag der Mehrheit

Titel

Erhebung der Mehrwertabgabe aufgrund von Bundesrecht

Abs. 1

In Kantonen, die nicht in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 und von Artikel 5a eine eigene Regelung erlassen haben, wird die Mehrwertabgabe zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gestützt auf die Artikel 38b bis 38d erhoben.

Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet diese Kantone.

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5a, 5b, 38b–38d)



Art. 38a*Proposition de la majorité**Titre*

Prélèvement de la plus-value sur la base du droit fédéral

A1. 1

Dans les cantons qui n'ont pas édicté leur propre réglementation en application des articles 5 alinéa 1 et 5a dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente disposition, la taxe sur la plus-value est prélevée en application des articles 38b à 38d.

A1. 2

Le Conseil fédéral désigne lesdits cantons.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5a, 5b, 38b–38d)

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5a, 5b, 38a, 38b, 38d)

Art. 38c*Proposition de la majorité**Titre*

Assujettissement et responsabilité

Texte

La taxe est due par le propriétaire du bien-fonds au moment de son classement. Lorsqu'il y a plusieurs propriétaires, ils en répondent solidairement.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5a, 5b, 38a, 38b, 38d)

Art. 38b*Antrag der Mehrheit**Titel*

Gegenstand, Bemessung und Zweckbindung

Abs. 1

Wird Boden neu einer Bauzone zugewiesen, erhebt der Kanton eine Abgabe von 25 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts. Der Bundesrat kann Bagatellfälle von der Abgabe ausnehmen.

Abs. 2

Der planungsbedingte Mehrwert ist die Differenz zwischen dem Wert, den das Grundstück nach Inkrafttreten der Einzonung hat, und dem Wert, den es ohne die Einzonung hätte.

Abs. 3

Die Abgabe unterliegt der Zweckbindung gemäss Artikel 5a Absatz 3.

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5a, 5b, 38a, 38c, 38d)

Art. 38d*Antrag der Mehrheit**Titel*

Veranlagung und Fälligkeit

Abs. 1

Die Abgabe wird im Hinblick auf die Einzonung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Bei fehlender Einigung wird sie nach Rechtskraft der Einzonung durch die zuständige kantonale Behörde verfügt.

Abs. 2

Für die Fälligkeit der Abgabe gilt Artikel 5a Absatz 2.

Abs. 3

Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Streichen

(siehe auch Art. 5a, 5b, 38a–38c)

Art. 38b*Proposition de la majorité**Titre*

Perception et exigibilité

A1. 1

La taxe est fixée par contrat de droit public en vue de la mesure de classement. A défaut d'accord, elle est décidée par l'autorité cantonale compétente, après l'entrée en vigueur du classement.

A1. 2

L'exigibilité de la taxe est régie par l'article 5a alinéa 2.

A1. 3

En cas d'impôt sur les gains immobiliers, la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5a, 5b, 38a–38c)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Es handelt sich hier um ein Konzept. Zuerst werden die Anträge der Mehrheit und der Minderheit zu Artikel 5a begründet. Danach begründet Herr David seinen Rückweisungsantrag, der übrigens auch Artikel 5b umfasst, damit wir wissen, was wir allenfalls an die Kommission zurückweisen. Je nach Ausgang der Abstimmung fahren wir mit der Behandlung der Artikel 5a, 5b und 38a bis 38d weiter. – Sie sind damit einverstanden.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Gestatten Sie mir trotzdem, etwas zu sagen, was indirekt den Antrag David betrifft, damit Herr David in der Zeit, in der ich über die Sache spreche, über meine Gedanken reflektieren kann.

Proposition de la minorité

(Inderkum, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Schweiger)

Biffer

(voir aussi art. 5a, 5b, 38a, 38c, 38d)

Art. 38c*Antrag der Mehrheit**Titel*

Abgabepflicht und Haftung

Text

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des eingezonnten Bodens im Zeitpunkt der Einzonung. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

Der Bundesrat hat die Botschaft zu diesem indirekten Gegenvorschlag im Januar dieses Jahres dem Parlament zugeleitet. Wir von der Kommission kamen nach der Frühjahrssession, nämlich am 28. Mai, erstmals zusammen, um diesen Entwurf zu besprechen. Wir haben nach der Sommersession dann zweimal getagt, und es war uns in dieser relativ kurzen Zeitspanne möglich, diesen Gegenentwurf zu besprechen, Anhörungen durchzuführen und auch Berichte einzuholen. Die Situation sieht nun wie folgt aus: Die Frist für einen Gegenentwurf läuft am 12. Februar 2011 ab. Das heisst konkret: Einen indirekten Gegenentwurf können wir der Initiative dann und nur dann entgegenstellen, wenn der Nationalrat in der Wintersession über den Entwurf diskutiert. Denn zwischen der Wintersession und dem 12. Februar 2011 liegt keine Session mehr. Damit der Nationalrat den Entwurf diskutieren kann, müssen wir den Gegenentwurf heute also fertigberaten, weil es uns nur dann, wenn wir den Gegenentwurf beraten und eine Gesamtabstimmung durchgeführt haben, möglich ist, eine Fristverlängerung zu verlangen. Diese Fristverlängerung werden wir verlangen, und die Beratung dazu ist auch für heute traktandiert. Der Nationalrat hat in der Wintersession die Möglichkeit, dieser Fristverlängerung zuzustimmen. Gesetzt den Fall, er will das nicht tun, hat er die Möglichkeit, noch in der Wintersession eine Abstimmungsempfehlung zu diskutieren und zu beschließen.

Wir sind in der verzwickten Lage, dass es uns Rückweisungsanträge unmöglich machen, eine Fristverlängerung vorzusehen und überhaupt einen indirekten Gegenentwurf zu beschliessen. Das ist eine unschöne Situation, aber ich habe die Gelegenheit gehabt, informell mit dem Präsidenten der UREK-NR zu sprechen. Er ist – und er spricht hier für seine Kommission, die wohl mit dem einverstanden ist – damit einverstanden, die von uns aufgeworfenen Fragen, auf welche wir mangels Zeit nicht eintreten können, in der Kommission des Nationalrates zu beraten. Der Nationalrat wird dafür genügend Zeit haben, weil dannzumal die Fristverlängerung von uns und wahrscheinlich auch vom Nationalrat beschlossen ist.

Ich glaube, dass Sie für diese besondere Situation Verständnis haben müssen. Der Vorteil des Zweikammersystems liegt ja eben gerade darin, dass wir die parlamentarischen Vorschriften eben so handhaben können, aber auch handhaben müssen, um letztlich eine für die Sache vernünftige Lösung zu finden, und wir betrachten den indirekten Gegenvorschlag als diese Lösung. Dies zur Problematik des Rückweisungsantrages und generell zu weiteren Fragen, die sich im Verlaufe der Debatte noch stellen werden.

Was Artikel 5a anbetrifft: Er wurde im Rahmen der Eintretensdebatte von den Kollegen Germann und Luginbühl umfassend besprochen. Ich glaube, dass es falsch wäre, wenn ich diese Sachen jetzt noch umfassend diskutieren würde. Auch hat sich Herr Büttiker geäussert. Ich glaube, die Sachlage ist Ihnen durch diese Debatte weitgehend bekanntgemacht worden, und ich meine, dass wir die Diskussion nicht unnötig verlängern sollten.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR): Ich möchte den Antrag der Minderheit mit vier Argumenten begründen.

Zum ersten Argument: Eine gesetzliche Grundlage besteht bereits. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 regelt das kantonale Recht «einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen». Formell wurde diese Bestimmung – es wurde mehrfach erwähnt – bis heute zwar nur von zwei Kantonen umgesetzt, nämlich von Basel-Stadt und Neuenburg. Material gesehen werden planungsbedingte Mehrwerte aber auch in den übrigen Kantonen erfasst, nämlich über die Grundstücksgewinnsteuer.

Allerdings ist zuzugeben, dass es zwei Modelle von Grundstücksgewinnsteuern gibt, nämlich das monistische und das dualistische System, und nur das monistische System erfasst Grundstücke sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvormögen. Demgegenüber unterliegen beim dualistischen System Gewinne auf Geschäftsgrundstücken der Einkom-

mens- bzw. der Gewinnsteuer, und da hängt es von mehreren Faktoren ab, ob planungsbedingte Mehrwerte schliesslich effektiv fiskalisch belastet werden. Dies ist zuzugeben. Aber nochmals: Es besteht im aktuellen Raumplanungsgesetz eine gesetzliche Grundlage, die die Kantone zum Handeln verpflichtet. Es ist also nicht nur eine Kann-Vorschrift, es ist eine Vorschrift, die die Kantone an sich zum Handeln verpflichtet.

Zur zweiten Frage – sie wurde von Herrn Büttiker bereits angeschnitten –: Sie betrifft die Verfassungsmässigkeit. Konkret stellt sich die Frage, ob der Antrag der Mehrheit über eine genügende verfassungsmässige Grundlage verfügt. Die Begründung ist folgende: Gemäss Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung ist der Bund nur kompetent, Grundsätze der Raumplanung festzulegen. Dem Bund steht im Bereich der Raumplanung also nur eine Grundsatz-Gesetzgebungscompetenz zu. Im Übrigen – auch diesen Begriff verwendet die Verfassung – obliegt die Raumplanung den Kantonen. Dies bedeutet: Der Bund ist lediglich kompetent, den Kantonen verbindliche Vorgaben zu machen, welche aufzeigen, auf welche Ziele hin, mit welchen Instrumenten, mit welchen Massnahmen und gestützt auf welche Verfahren die Raumplanung von den Kantonen an die Hand zu nehmen ist.

Der bestehende Artikel 5 Absatz 1 bewegt sich nach meiner Überzeugung exakt im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe. Von Artikel 5a kann das aber nicht gesagt werden. Das gilt insbesondere mit Blick auf Absatz 3 des vorgeschlagenen Artikels 5a. Artikel 5a schreibt den Kantonen eine Abgabe vor; Absatz 3 schreibt den Kantonen überdies verbindlich vor, wie sie die Abgabe zu verwenden haben. Nach meiner Auffassung hat der bestehende Artikel 5 Absatz 1 eine Rechtsnatur ähnlich einer Richtlinie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften: Es wird ein zu erreichendes Ziel vorgegeben; die Art und Weise aber, wie das Ziel erreicht wird, ist Sache der einzelnen Staaten bzw. hier der Kantone.

Drittes Argument: Die Mehrwertabschöpfung gehört zu den umstrittenen Punkten der Raumplanungs-Gesetzgebungscompetenz des Bundes. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Botschaft, auf die Seiten 1060f. Dort wird diese Problematik abgehandelt, und es wird auch auf die Hauptversammlung der BPUK vom 17. September letzten Jahres verwiesen, an welcher offenbar sehr intensiv über die Frage der Mehrwertabschöpfung diskutiert wurde. Als Fazit hält der Bundesrat fest, dass zwar einerseits in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung nicht hinter das geltende Recht, also nicht hinter Artikel 5 Absatz 1, zurückgegangen werden sollte, dass aber andererseits weiter gehende Lösungen nicht als konsensfähig betrachtet würden.

Zum vierten Argument: Das Verhältnis von Artikel 5 Absatz 1 des bestehenden Rechts zu Artikel 5a, dem neuen Recht, wäre, wenn das so beschlossen würde, unklar. Ich verweise zur Begründung dieses Punktes auf Artikel 38a, der ja auch zum Konzept der Mehrheit gehört. Diesem Artikel 38a ist zu entnehmen, dass Artikel 5 Absatz 1, also die bestehende Regelung, und Artikel 5a, die neue Regelung, zumindest formal gesehen gleichwertige gesetzliche Grundlagen für eine Mehrwertabschöpfung sind bzw. wären. Das heisst, die Kantone müssen eine Mehrwertabschöpfung entweder gestützt auf Artikel 5 Absatz 1, die bestehende Regelung, oder auf Artikel 5a, die neue Regelung, bestimmen. Gemeint ist damit, bezogen auf Artikel 5 Absatz 1, aber offensichtlich, dass die Kantone eine spezifische, formell auf diese Bestimmung abgestützte Regelung vornehmen müssten, wie es eben die Kantone Basel-Stadt und Neuenburg getan haben. Damit würde aber meines Erachtens Artikel 5 Absatz 1, ohne dass sein Inhalt geändert wird, gegenüber heute verschärf, indem eine Grundstücksgewinnsteuer auf der Basis eines monistischen Systems nicht mehr genügen würde; so jedenfalls meine Interpretation. Und damit wäre eigentlich Artikel 5 Absatz 1 gleichermassen ausgehebelt.

Konkret stelle ich folgende Frage: Was passiert, wenn ein Kanton in der vorgegebenen Frist aufgrund der bestehenden Regelung von Artikel 5 Absatz 1, der sehr weitgehend gefasst

ist und vielleicht dann nicht zu einer Abgabe führt, sondern zu einem anderen Instrumentarium, eine Gesetzgebung vornimmt? Wie verhält es sich? Kollege David, wenn Ihr Antrag durchkäme, so müsste auch diese Frage sehr wohl geprüft werden. Es müsste die Frage der Verfassungsmässigkeit geprüft werden, und es müssten vor allem die Kantone angehört werden.

Nun haben wir das Problem, das Kollege Schweiger als Kommissionspräsident aufgezeigt hat. Ich mache mir keine grossen Illusionen darüber, dass die Mehrheit obsiegt. Ich bin aber in diesem Fall sehr dankbar, wenn der Nationalrat auch diese Fragen prüft.

David Eugen (CEg, SG): Vorweg möchte ich sagen, dass ich im Grundsatz ein Befürworter des Standpunktes der Mehrheit bin. Ich finde es richtig, wenn wir zum Zeitpunkt der Einzonung eine Mehrwertabschöpfung vornehmen. Warum finde ich das richtig? Weil es eine Tatsache ist, dass eingezontes Bauland gehortet wird. Die Hortung des eingezonten Baulandes ist aus meiner Sicht eine Hauptursache, weshalb Gemeinden gezwungen werden, weiter einzuzonen, nämlich bei Grundeigentümern, die nicht horten, sondern bereit sind, ihr Land der Überbauung zuzuführen. Ich finde es einen Hauptmangel des heutigen Raumplanungsgesetzes, dass jenes Land, das vernünftigerweise eingezont worden ist, nicht zur Überbauung kommt und dafür ständig neu eingezont wird. Hier muss man auf der Abgabenseite eine Änderung machen.

Es ist so, wie Einzelne schon vorher gesagt haben: Es gibt bereits Ansätze. Beispielsweise ist es in meinem Kanton so, dass nach der Einzonung die Vermögenssteuer anders erhoben wird. Vor der Einzonung wird die Vermögenssteuer beispielsweise auf dem landwirtschaftlichen Ertragswert erhoben, und nach der Einzonung wird sie auf einem höheren Wert – nicht unbedingt gerade auf dem Baulandwert – erhoben. Bereits das ist durchaus eine vernünftige Massnahme der Kantone, um eben die Baulandhortung zu unterbinden. Indessen glaube ich, dass wir, wenn wir diese Revision machen, im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer oder eben der Wertzuwachsbesteuerung unbedingt auch einen Schritt machen müssen. Jedenfalls muss in dem Moment, wo eingezont wird, der Teil des Wertzuwachses durch eine Steuer abgeschöpft werden – nicht vollständig, es muss einfach besteuert werden. Daher muss ich sagen, dass in dem Sinne das Wort «Abschöpfung» übertrieben ist. Der Wertzuwachs muss also dann besteuert werden, wenn die Einzonung stattfindet.

Es ist jetzt von verschiedener Seite gesagt worden, wir hätten eine Regelung. Das stimmt, wir haben eine Regelung, sowohl im Raumplanungsgesetz als auch, was hier bis jetzt nicht erwähnt wurde, im Steuerharmonisierungsgesetz. Wir haben nämlich im Steuerharmonisierungsgesetz in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e die Bestimmung, dass den Veräußerungen gleichgestellt sind «die ohne Veräußerung erzielten Planungsmehrwerthe im Sinne des Raumplanungsgesetzes ... sofern das kantonale Recht diesen Tatbestand der Grundstücksgewinnsteuer unterstellt». Für mich ist das Problem nur der mit «sofern» eingeleitete Nebensatz. An sich haben wir eine vernünftige Lösung im Steuerharmonisierungsgesetz: Wenn man diese Bedingung streichen würde und das nicht mehr als quasi fakultative Möglichkeit zur Verfügung stellte, sondern sagte, das sei ein Steuertatbestand für die Grundstücksgewinnsteuer, dann wäre für mich das Problem gelöst. Würden wir diesen Weg beschreiten, hätten wir auch eine ganz saubere Abgrenzung der Besteuerungstatbestände, und wir würden in jedem Fall eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Was jetzt vorgeschlagen wird, geht schon in die richtige Richtung, aber ich muss ganz ehrlich sagen: Die Vorlage, wie sie jetzt aus der Kommission herausgekommen ist, verursacht eine teilweise Doppelbesteuerung; der Teil des Wertzuwachses wäre schon mit der Mehrwertabgabe erfasst und würde nun nochmals mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst. Ich muss ehrlich sagen, dass ich für eine solche Lösung nicht zu haben bin. Ich finde, es muss erfasst

werden, aber es darf nur einmal erfasst werden. Die Kommission sieht lediglich vor, dass die Abgabe wie ein Aufwand abgezogen werden kann. Ich finde, diese Lösung ist nicht sachgerecht.

Ich gebe in einem Punkt auch Kollege Inderkum Recht: Die Verfassungsmässigkeit ist dann infrage gestellt, wenn wir den Tarif regeln. Ich muss sagen: Wenn wir den Tarif, die 25 Prozent, im RPG festschreiben, erhalten wir Probleme mit der Verfassung, weil die Tarifvorschriften eben Sache der Kantone sind. Darum bin ich auch der Meinung, dass wir den Tarif den Kantonen überlassen sollen. Wir müssen nur den Steuertatbestand fixieren: Ein Steuertatbestand liegt vor, wenn durch die Einzonung ein Mehrwert anfällt. Nachher müssen die Kantone die Steuer ansetzen, aber wie hoch man sie dort ansetzt, ist Sache der Kantone. In dem Sinne müsste auch dieser Punkt geklärt werden, wenn Sie dem Rückweisungsantrag folgen. Schliesslich gebe ich Kollege Inderkum auch Recht, dass die Koordination zwischen den Artikeln 5 und 5a in der jetzigen Fassung nicht befriedigend ist.

Für mich stellt sich nun aufgrund des Zeitproblems nur die Frage, die Kollege Schweiger angesprochen hat: Wir müssen im Dezember 2010 in diesem Rat zumindest endgültig eine Vorlage, einen Gegenentwurf, beschliessen, und dann können wir noch verlängern; tun wir das nicht, ist es vorbei. Das würde bis Dezember knapp reichen. Aber wenn es dann nicht gelingt, dann sind wir, da gebe ich ihm Recht, in einer schwierigen Lage.

Wenn die Minderheit, die hier um ihre Position kämpft, bereit ist, die Vorlage jetzt einmal auf dieser Basis vorläufig mitzutragen, und der Nationalrat all diese Punkte, die wir jetzt aufgelistet haben, insbesondere Kollege Inderkum und Kollege Büttiker, überprüft und wir in der nächsten Runde die Chance haben, das nochmals genau anzuschauen, dann kommen wir gleich weit. Was ich nicht möchte, ist, dass man die ganze Idee kippt, nur weil sie noch nicht ausgereift ist. Das wäre falsch. Wir können die Reife auch im Differenzbereinigungsverfahren und ohne Rückweisung herbeiführen. Daher bitte ich den Rat, wenn ich meinen Antrag jetzt quasi zum Voraus zurückziehe, der Mehrheit zu folgen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, die Sache im Differenzbereinigungsverfahren sauber zu regeln und die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

In diesem Sinne ziehe ich jetzt voll Vertrauen meinen Antrag zurück und stimme dann der Mehrheit zu – mit dem Ersuchen an den Nationalrat, dieses Anliegen, die Doppelbesteuerung zu vermeiden, wirklich ernsthaft aufzunehmen.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Herr David hat seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Eigentlich haben wir in der letzten Viertelstunde hier in diesem Saal fast Kommissionsarbeit geleistet. Das zeigt, dass das Anliegen, das die Mehrheit der Kommission hier eingebracht hat, im einen oder anderen Punkt wahrscheinlich noch nach einer gewissen Vertiefung auch juristischer Art ruft. Ich denke aber auch, dass es heute um den Grundsatz geht. Für eine Mehrheit der Kommission, wenn auch eine knappe, war es klar, dass dieser Artikel eine absolut zentrale Funktion hat. Er wird ein Stück weit zum Herzstück unserer Revision des Raumplanungsgesetzes.

Wir haben in der Eintretensdebatte über die ungebremste Zersiedelung, den dramatischen Schwund unseres Kulturlandes und die zu grossen eingezonten Baugebiete insbesondere im ländlichen Raum diskutiert. Die Kantone hätten mit Artikel 5 Absatz 1 schon in der Vergangenheit die Möglichkeit gehabt, die Attraktivität von Neueinzonen über eine Mehrwertabgabe zu senken. Wir wissen aber, dass es nur zwei Kantone gibt, nämlich Basel-Stadt und Neuenburg, die von diesem Lenkungsinstrument Gebrauch gemacht haben. Die zum Teil völlig überdimensionierten Bauzonen sind ein Resultat davon. Unsere Revision des Raumplanungsgesetzes muss darum die Hauptforderung nach Verhinderung von überdimensionierten Bauzonen aufnehmen und das Ge-

setz mit Instrumenten versehen, die den Kantonen und Gemeinden bei der Umsetzung dieser Forderung helfen. Ein solches Instrument ist eben diese Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen. Gerade bei Rückzonungen wird es auch um Entschädigungsfragen gehen. Als unabdingbares Mittel zur Finanzierung dient dabei die zweckgebundene Mehrwertabschöpfung. Auch die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung unterstützt den Antrag der Kommission mehrheit und betont, ohne gesicherte Finanzierung der Auszonungen bestehe die Gefahr, dass die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen toter Buchstabe bleibt. Denn mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe soll der Minderwert, der bei den Auszonungen entsteht, entschädigt werden.

Eugen David, es war in der Kommission nie die Meinung, dass wir eine Doppelbesteuerung wollen; das kann man klar festhalten. Wenn wir das in unserer Gesetzesarbeit zu wenig deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dann wird sich der Nationalrat dieser Frage annehmen müssen. Wir haben auch in unserer Kommission unter Zeitdruck gearbeitet. Die Verwaltung hat uns geholfen, aber unter Zeitdruck können auch immer wieder Unterlassungen passieren. Für uns ist es wichtig, heute den Grundsatz festzulegen. Dann soll sich der Nationalrat dieser verschiedenen Fragen vertieft annehmen.

Ich bin auch gespannt, was Sie zur Frage der Verfassungsmässigkeit sagen, Herr Bundesrat. Wir haben nämlich in der Kommission darüber keine grosse Diskussion geführt. Ich bin nicht juristisch ausgebildet. (Zwischenruf Bundesrat Leuenberger: *Das ist auch nicht nötig!*) Aber wenn Raumplanungsgrundsätze die Grundlage sein sollen, wäre für mich eine Mehrwertabgabe durchaus auch als Raumplanungsgrundsatz zu verstehen. Aber ich höre Ihnen dann aufmerksam zu.

Wichtig scheint mir, dass wir hier ein Instrument einbauen, das gegen die Baulandhortung eingesetzt werden kann. Es ist auch ein Instrument, das Neueinzonungen weniger attraktiv macht, weil nämlich der Gewinn geschmälert wird und ganz sicher auch eine Unterstützung für die Verdichtung nach innen bietet. Es ist also ein Instrument, das sehr vielfältige Auswirkungen haben wird.

Ich bitte Sie darum, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und im Grundsatz jetzt die Unterstützung zu gewähren. Wir werden uns ja spätestens in der Differenzbereinigung hier in diesem Saal nochmals zu dieser Frage äussern können.

Büttiker Rolf (RL, SO): Es stellen sich verschiedene Fragen, das hat die Diskussion jetzt gezeigt.

Wir sind uns einig, man kann der Mehrheit zustimmen. Dann kann es der Zweitrat überprüfen. Man kann auch der Minderheit zustimmen, dann kann es der Zweitrat auch überprüfen. Das ist auch möglich.

Herrn David gebe ich bei Artikel 5a Absatz 1 völlig Recht. Wenn Sie das lesen, dann sehen Sie, dass das mit raumplanerischen Grundsatzfragen absolut nichts zu tun hat, Frau Diener Lenz, das ist eine Abgabe. Wir haben von Herrn Inderkum und anderen gehört, dass sie der Meinung sind, dass wir hier keine Verfassungsgrundlage haben. Ich glaube, der Ständerat kann nicht ohne Verfassungsgrundlage legifizieren.

Lesen Sie einmal das Vernehmlassungsgesetz! Wir haben ein Gesetz über die Vernehmlassung. Wir haben einfach wieder etwas legifiziert, das in dieser Vorlage nicht drin war. Es ist dazugekommen, die Kommission hat es zugefügt. Sie hat weder eine Anhörung gemacht noch eine Vernehmlassung durchgeführt. Das Vernehmlassungsgesetz ist einmal mehr verletzt worden.

Dann zu Herrn David: Sie haben jetzt in Ihrem Votum x-mal gesagt, dass bei der Einzonung eine solche Abgabe fällig würde. Das ist aber, wie Sie sehen, wenn Sie Artikel 5a Absatz 2 lesen, nicht der Fall. Der Fall ist: «Die Abgabe wird bei Überbauung des Grundstücks» – da müssen Sie mir noch sagen, wie dann der Wert festgelegt wird – «oder dessen Veräusserung fällig.» Oder dessen Veräusserung! Dort ist es natürlich möglich, den Mehrwert genau festzustellen. Hingegen können Sie das bei der Überbauung nicht feststellen.

Die Steuerfragen sind gestellt worden, etwa jene der Doppelbesteuerung. Es käme dann noch die Eigentumsbesteuerung dazu. Und dann ist eine weitere Frage noch jene des planerischen Mehrwerts. Ein planerischer Mehrwert wird, vor allem wenn es dann zur Überbauung kommt, auch durch die Erschliessung geschaffen. Alle, die einmal als Gemeindepräsident gewählt haben, wissen, dass das Unangenehmste, das Sie dort erleben, die Perimeterauflagen sind. In den Gewerbegebieten bezahlen die Leute 100 Prozent Perimeter. Wie Sie das dann handhaben würden, hat nie jemand gesagt. Das hat mir niemand erklären können, wie Sie das beim planerischen Mehrwert im ganzen Zusammenhang über die Erschliessungsfrage und die dazugehörigen Perimeterabgeltungen handhaben können, die dann hier beim planerischen Mehrwert zum Tragen kommen. Sie können nicht von jemandem verlangen, dass er 100 Prozent Perimeter bezahlt. Bevor er bauen kann, muss das Land erschlossen sein. Dann muss er noch den planerischen Mehrwert bezahlen? Das geht wohl kaum.

Einige hier drin haben zu Recht gesagt, man könne dann nicht mehr bauen, es werde teurer. Jetzt muss ich Ihnen die Frage stellen, wie es sich mit dem Baulandpreis verhält, wenn Sie die Artikel 5a und 5b annehmen. Sie haben immer gesagt, Frau Diener, man müsse über die ganze Schweiz schauen und dann einzonen und auszonen. Dazu müssen Sie keine Studie machen, dazu müssen Sie nicht nach St. Gallen gehen und eine Studie machen lassen. Diese Übung mit der Mehrwertabgabe wird das Bauland in der Schweiz besonders im Gewerbegebiet verteuern, wo auch noch Reserven gewünscht werden und wo, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen, eingezont werden muss. Wo, glauben Sie, wird das Geld, das mit dieser Mehrwertabgabe und Einzonungen und Auszonungen geschuldet wird, draufgeschlagen? Es wird zu einer weiteren Verteuerung kommen. Ob dann die Durchschnittsfamilien zu Bauland kommen, ist eine andere Frage; das muss hier auch noch erörtert werden. Gerade im KMU-Bereich aber ist es natürlich, dass man auch Reserven hat, die noch nicht eingezont sind. Wenn man dann erweitern will, wenn man bauen will, wenn man Arbeitsplätze schaffen will, dann hat man ein Problem mit der Mehrwertabgabe.

Es gibt viele offene Fragen, die man nach diesem Gesetzes- text kaum beantworten kann. Es fehlt eine Vernehmlassung – vor allem die Kantone wurden nicht angehört –, und wir haben ja gehört, was die Kantone am Montagabend zu den Artikeln 5a und 5b gesagt haben. Von daher müssen wir eigentlich eine Vernehmlassung durchführen, denn die Kantone sind in ihrem Hoheitsgebiet betroffen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit Inderkum zuzustimmen.

Imoberdorf René (CEg, VS): Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, und dies aus verschiedenen Gründen. Die meisten Argumente wurden schon vorgebracht, aber ich will noch einmal kurz auf gewisse Punkte eingehen:

1. Die Verschärfung der Bestimmungen über die Mehrwertabgabe würde nur für neue Einzonungen zur Anwendung kommen. Damit wird das Prinzip der Gleichbehandlung meiner Meinung nach nicht mehr gewahrt.
2. Auch nach meinem Rechtsverständnis ist die Festlegung einer Mindesthöhe der Abgabe, vor allem aber die Schaffung einer Bundeskompetenz zu deren Erhebung bei Untätigkeit der Kantone mit Artikel 75 der Bundesverfassung nicht vereinbar. Nach Artikel 75 Absatz 1 – ich wiederhole das noch einmal – legt der Bund nur die Grundsätze der Raumplanung fest. Und das, was hier von der Mehrheit vorgeschlagen wird, geht weit über das Grundsätzliche hinaus.
3. Das wurde vorher von Herrn Büttiker auch angedeutet: Es wurde auch für diese Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Zu diesem neuen Artikel bezüglich Mehrwertabgaben konnten die Vernehmlasser aber nicht Stellung nehmen. Die Anhörung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz hat aber klar gezeigt, dass die Kantone einer Änderung von Artikel 5 skeptisch gegenüberstehen.

Auch ich plädiere dafür, dass die Kantone von der Kommission des Zweitrates angehört werden.

4. Es ist nicht so, dass die Kantone und Gemeinden im Bereich der Mehrwertabschöpfung nichts getan hätten, wie oft suggeriert wird. Der Ausgleich erheblicher Vorteile, die durch Planungen entstehen, wird zu einem grossen Teil bereits mit der Grundstücksgewinnsteuer erreicht, die es dem Gemeinwesen ermöglicht, einen wesentlichen Teil des Mehrwertes von Grundstücken in Bauzonen abzuschöpfen. Ich erinnere auch daran, dass die Gemeinden für die Erschliessung von Grundstücken in Bauzonen Grundeigentümerbeiträge erheben können, in meinem Kanton z. B. bis zu 75 Prozent der Kosten, beispielsweise für den Landerwerb, Strassenbau usw.

Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Vielleicht noch zum Antrag der Mehrheit: Die Mehrheit vertritt die Auffassung von Kollege David, dass keine Doppelbesteuerung vorkommen soll. Doppelbesteuerung war nie, nicht im Entferntesten, die Meinung der Mehrheit. Das ist ja selbstredend.

Jetzt noch zum Argument von Kollege Büttiker, zur Verteuerung des Baulandes: Für einen Mathematiker machen Sie hier unheimliche Gedankengänge. Ich besitze Landwirtschaftsland für 60 000 Franken, es wird umgezont und ist ab morgen 3 Millionen Franken wert. Wer, meinen Sie, baut teurer? Der, welcher dieses Land für 3 Millionen kaufen muss, oder derjenige, der faktisch zum Nulltarif zu diesem Land gekommen ist, das nun plötzlich 3 Millionen wert ist? Der Markt bestimmt den Preis. Aber verteueren? Durch eine Umzonung? Weil ich nur einen Viertel bezahlen musste? Verteuert wird da gar nichts.

Ich stelle immer wieder fest: Wenn jemand einen Lottogewinn von einer Million macht, dann jammert er, er müsste dafür 250 000 Franken Steuern bezahlen. Dann entgegne ich ihm: Du kannst den Lottogewinn mir geben, dann bezahle ich diese 250 000 Franken gerne, und es bleiben mir immer noch 750 000 Franken. Genau gleich verhält es sich mit dieser Umzonung. Ich bekomme einen massiven, einen gigantischen Mehrwert, ohne dass ich etwas dazu beigetragen habe. Also ist es doch selbstverständlich, natürlich und normal, dass ich etwas davon entrichten muss. Wer das Land schon als Bauland kauft, ist ja bereits auf einem ganz anderen Niveau. Von einer Verteuerung kann also keine Rede sein. Wer zu einem Millionengewinn kommt, verlangt das, was er auf dem Markt erreichen kann. Und er steht in Konkurrenz mit allen anderen Mitbewerbern, die eh schon viel zu teuer gekauft haben.

Man kann in dieser Frage geteilter Meinung sein. Ich aber bleibe bei der Mehrheit. Mit der bestehenden Grundstücksgewinnsteuer ist das nicht abgegolten, weil diese ja nach zwanzig Jahren auf null abflacht. Aber ich vertrete, im Gegensatz zu Kollege David, die Auffassung: Der Mehrwert soll erst bezahlt werden, wenn tatsächlich gebaut wird: Vielleicht bin ich ein armer Bauer, das Land wird umgezont, und wenn die Steuern fällig werden, muss ich Geld aufnehmen. Das ist ungerecht. Aber wenn ich das Land verkaufe oder überbaue, dann besitze ich diese Mittel. Aber wenn ich für Land bezahlen muss, das ich gar nicht überbauen will, ist das nicht korrekt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Mehrheit zu folgen.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de suivre la majorité aux articles 5a et 5b qui renforcent en quelque sorte le prélèvement sur la plus-value qui est déjà possible selon l'article 5 de la loi actuelle. Si j'interviens, c'est parce que je suis un des rares dans cette salle qui connaissent bien le système puisqu'on l'applique dans mon canton, comme dans celui de Bâle-Ville, depuis 1986, donc depuis 24 ans, avec succès et avec satisfaction.

La contribution concernant la plus-value qui est prévue dans mon canton est prélevée indépendamment d'une alienation d'un bien-fonds. Elle permet surtout de lutter contre la théaurisation des terrains constructibles. Monsieur Cramer a

signalé tout à l'heure qu'il existait actuellement une réserve d'environ 50 000 hectares de terrains, ce qui est beaucoup trop. Ce prélèvement incite les propriétaires à valoriser leurs parcelles pour réaliser effectivement la plus-value sur laquelle ils ont été taxés. Je rappellerai aussi qu'à Neuchâtel, contrairement à Bâle-Ville, le taux de prélèvement est de 20 pour cent.

A mes yeux, il s'agit tout d'abord d'une question de justice parce que le produit – c'est prévu à l'article 5a alinéa 3 – est affecté aux indemnités qui sont prévues à l'article 5, notamment lorsqu'une mesure d'aménagement apporte au droit de propriété une ou plusieurs restrictions qui équivalent à une expropriation. En quelque sorte, c'est justice puisque lorsque le propriétaire est avantagé, il paie une taxe sur la plus-value; lorsqu'il est désavantagé, il touche une indemnité. Je pense que cette indemnité doit être conservée puisque, si on souhaite redimensionner les zones à bâtir, cela restera un voeu pieux si on n'a pas les moyens pour financer le déclassement desdites zones à bâtir.

Je signalerai aussi que plusieurs cantons envisagent d'introduire un prélèvement sur la plus-value. J'ai un regret, c'est qu'à Neuchâtel le prélèvement sur la plus-value a lieu au moment de l'entrée en vigueur de la mesure d'aménagement avec un délai de paiement pour éviter effectivement certaines difficultés. C'est un regret parce que, en vertu du présent projet, on fait perdre à la mesure une partie de son potentiel incitatif puisqu'on prélève sur la plus-value seulement au moment de la construction ou de la vente.

On a parlé de la question des doubles impositions. A mon sens, on ne peut pas parler en l'occurrence de double imposition parce qu'à mes yeux, il y a une grande différence entre l'impôt sur les gains immobiliers – qui a un aspect fiscal uniquement – et le prélèvement sur la plus-value qui est une mesure d'aménagement du territoire qui permet de prélever des sommes pour les mettre dans un fonds et les utiliser pour dédommager des personnes qui pourraient voir leur droit de propriété limité.

La preuve qu'en fin de compte il n'y a pas double imposition, c'est que ce système, je l'ai déjà dit, existe depuis 1986 à Neuchâtel. Vous le savez, nous avons dans ce pays, et dans mon canton aussi, des avocats très créatifs. Et s'il y avait eu une quelconque piste, ou un quelconque indice de double imposition, un avocat neuchâtelois qui représente un propriétaire qui se voit imposer un prélèvement sur la plus-value serait sûrement allé au Tribunal fédéral et aurait gagné, ce qui n'a jamais été le cas. On ne peut donc pas dire qu'il y ait double imposition, puisque ce sont vraiment deux choses totalement différentes. Et à mon sens, on doit bien entendu faire cohabiter l'impôt sur les gains immobiliers et la plus-value. D'ailleurs, dans le canton de Neuchâtel, l'impôt sur les gains immobiliers, qui existe à côté de la plus-value, est déduit; la plus-value est donc déduite de l'impôt sur les gains immobiliers, parce qu'à l'évidence si on taxait deux fois les choses, alors là on aurait vraiment double imposition. On connaît une coordination dans mon canton et cela devrait aussi exister au niveau fédéral.

Quant au report sur le prix des terrains, on en a discuté, Monsieur Büttiker l'a dit, il n'est pas attesté par les chercheurs. Pourquoi? Simplement parce que dans ce Parlement on n'a jamais souhaité rendre public le prix des terrains, contrairement à ce qui existe d'ailleurs dans certains pays et qui est très utile pour observer le marché immobilier. La question du prix des terrains et de l'augmentation de cleui-ci – Monsieur Jenny en a fait une bonne démonstration – dépend en fait du fonctionnement du marché foncier. Si le marché fonctionne à satisfaction, c'est-à-dire avec un équilibre de l'offre et de la demande, il n'y a pas de raison que la plus-value puisse être reportée sur le prix.

J'ajoute qu'un prélèvement sur la plus-value est soutenu non seulement par certains cantons, mais aussi par Avenir Suisse – Messieurs Luginbühl et Cramer en ont parlé tout à l'heure. Et c'est vrai qu'on n'a pas pu consulter les cantons. Pourquoi? Parce que, en fin de compte, le projet tel qu'il ressort du dépliant est un projet de la commission, qui n'a pas pu faire l'objet d'une consultation. Le seul canton qui se soit

exprimé sur ce sujet, c'est celui de Bâle-Ville, dont vous avez reçu une lettre, et il y est très favorable, puisqu'il nous recommande même chaudement de renforcer cet instrument. Ainsi, le seul canton qui a pris la peine de nous écrire est un canton qui est favorable à cette question.

Et puis, finalement, la question est uniquement politique: si on en reste avec l'article 5, qui est un article qui permet déjà aux cantons de prélever une taxe sur la plus-value, mais sans les obliger à faire cela dans un délai déterminé, quelles chances voyez-vous que l'initiative pour le paysage soit retirée? Il est sûr que si nous biffons les articles 5a et 5b et que nous laissons subsister l'article 5, qui permettrait effectivement aux cantons de prélever une taxe sur la plus-value, cela ne suffira pas aux yeux des initiants qui ne retireront pas leur initiative, ce qui serait vraiment dommage.

Lombardi Filippo (CEg, TI): Ich werde mich kurzfassen und keine juristischen Argumente zitieren. Ich bleibe mit meinen Überlegungen auf der politischen Ebene. Der Handlungsbedarf ist gegeben, das wird anerkannt; die Unterschriften für die Volksinitiative sind relativ leicht zusammengekommen, und die Initiative hat Chancen. Sie bringt allerdings, wie es bei Initiativen oft der Fall ist, Schwächen und Probleme mit sich; sie ist vielleicht nicht so anwendbar, wie man sie anwenden möchte, oder nicht in dem Sinne, wie ich sie verstehe.

Ich möchte also eine vernünftige, ausgewogene und anwendbare Lösung; aber ich möchte auch eine griffige Lösung, denn nur wenn konkrete Massnahmen und konkrete Lösungen angeboten werden, kann man von einem echten indirekten Gegenvorschlag sprechen. In diesem Sinne möchte ich mich Kollege Berberat anschliessen: Der Rückzug einer Initiative ist der Beweis dafür, dass der Gegenvorschlag erfolgreich war und die Probleme angepackt hat. Das kann man nur erreichen, wenn man die Inhalte aufnimmt, die die Kommissionsmehrheit vorgesehen hat. In diesem Sinne spreche ich für die Mehrheit. Ich werde mich aber am Ende der Gesetzesberatung mit einer Minderheit melden. Dort werde ich beantragen, dass die Gesetzesänderung nur in Kraft tritt, wenn die Initiative zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Ich glaube, dass diese Arbeit dann ihren Wert hat, wenn sie tatsächlich als Gegenvorschlag, als Alternative zur Initiative, verstanden wird.

In diesem Sinne muss man tatsächlich eine griffige Lösung finden und die Mehrheit der Kommission unterstützen.

Janiak Claude (S, BL): Auch ich ersuche Sie, bei Artikel 5a der Mehrheit zu folgen.

Über die Mehrwertabschöpfung wird ja schon seit über dreissig Jahren diskutiert. Ich möchte einfach noch einen Aspekt in die Diskussion hineinbringen. Die Mehrwertabschöpfung steht ja nicht allein für sich im Raum, sondern sie gehört eigentlich zu einem Konzept. Sie ist ja schlussendlich nicht mehr und nicht weniger als das Gegenstück zur materiellen Enteignung, über die zu diskutieren wir in letzter Zeit wiederholt auch in diesem Rat Gelegenheit hatten.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ein Minderwert einer Liegenschaft oder von unbebautem Boden – etwa durch erhöhte Lärmimmissionen – entschädigt wird. Sie erinnern sich an die Diskussion, die wir im Zusammenhang mit neu erstellten Infrastrukturen oder bei neuen Lande- und Startregimes bei Flughäfen geführt haben. Die Mehrwertabschöpfung ist das Gegenstück zu der im Grundsatz längst anerkannten und nie bestrittenen Entschädigungspflicht bei materieller Enteignung. Sie stösst inzwischen in der Öffentlichkeit auf Akzeptanz. Sie ist weder eine revolutionäre Erfindung noch irgendein Angriff auf das Privateigentum, sondern schlicht die logische Folge davon, dass Grundstücke durch Aufzonen besser genutzt werden können und an Wert gewinnen. Wer unter der Planung leidet, wird entschädigt; wer von ihr profitiert, soll einen Teil des ohne Zutun erlangten Mehrwerts abgeben. Ich wiederhole: einen Teil. Sie sehen das an den Beispielen der Kantone, die das bereits kennen und die hier bereits erwähnt worden sind.

Ich anerkenne die Ausführungen, die insbesondere von Kollege Inderkum und auch von Kollege David gemacht worden sind. Ich denke, dass es unbedingt nötig ist, dass auf diese Fragen im Zweirat Antworten gefunden werden. Natürlich wäre es noch schöner gewesen, man hätte etwas mehr Zeit, um hier nicht unter Zeitdruck arbeiten zu müssen. Aber ich glaube, diese Arbeit muss halt jetzt einfach gemacht werden. Wir sollten aber diesen Grundsatzentscheid heute fällen. Frau Diener hat in ihrem Votum auch darauf hingewiesen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Seit dreissig Jahren besteht der Gesetzesauftrag, den Planungsmehrwert abzuschöpfen, und gerade zwei Kantone machen das heute. Ich hoffe, dass zumindest damals, vor dreissig Jahren, die Kantone zu dieser Frage angehört wurden. Auch Kantone, die das heute nicht anwenden, bezahlen aber bei Auszonungen, und damit werden die Mehrwerte privatisiert und die Minderwerte sozialisiert. Die wesentlichen Argumente, die politischen Argumente, die für die Abschöpfung sprechen, hat vor allem auch Kollege Jenny treffend dargestellt. Ich möchte nur noch einen kleinen Punkt ergänzen: Es ist auch reiner Zufall, wer einmal in seinem Leben das Glück hat, Land einzuzonen. Wenn mein Land am falschen Ort liegt, habe ich nie die Chance, und andere haben eben dieses Glück. Das ist ungefähr das Gegenteil von Chancengleichheit.

Etwas scheint mir enorm wichtig: Auch der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit sieht jetzt Massnahmen vor, die Auszonungen und Umzonungen zur Folge haben. Wenn Sie diese wirklich erfolgreich durchziehen wollen, dann braucht es Geld. Nur wenn wir auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, wird dieses revidierte Gesetz auch eine Wirkung erzielen, sonst werden unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger in zwanzig Jahren gleich weit sein wie wir jetzt. Ich bin also klar dafür, dass man Artikel 5a zustimmt.

Skeptisch bin ich bezüglich Artikel 5b. Der Kanton Bern wendet dieses System heute an; die Gemeinden können Verträge abschliessen. 75 Prozent der Gemeinden machen das auch, aber es hat unschöne Nebenwirkungen, die kritisiert werden. Es besteht die Gefahr einer gewissen Willkür, es besteht eine gewisse Gefahr von Rechtsungleichheit, es besteht kein Rechtsschutz, und es fördert Einzonungen an suboptimalen Orten. Für einen Vertrag braucht es immer zwei, und dann zont man halt dort ein, wo man sich mit dem Vertragspartner einig wird. Sollte es unter Artikel 5a Erfassungslücken geben, müsste man versuchen, diese noch unter diesem Artikel zu schliessen, sodass man auf diese vertraglichen Lösungen verzichten kann.

Fetz Anita (S, BS): Um Ihnen den Grundsatzentscheid zu erleichtern und auch ein paar Ängste zu nehmen, möchte ich doch, nachdem jetzt Basel-Stadt schon ein paarmal genannt worden ist, einen kurzen Einblick geben, wie das mit der Mehrwertabgabe in Basel-Stadt ist. Um es vorauszuschicken: Es ist ein hervorragendes Instrument, um Boden vor gigantischem Baudruck zu schützen. Der Druck ist übrigens, Kollege Germann, in einer Stadt von 37 Quadratkilometern gewaltig. Wenn wir diese Mehrwertabgabe nicht hätten, dann hätten wir, so würde ich einmal behaupten, auf diesen 37 Quadratkilometern keinen Grashalm mehr.

Wir haben die Abgabe übrigens seit 1979, also seit dieses Gesetz gilt. Sie wurde unter satten bürgerlichen Mehrheiten eingeführt – einfach damit Sie nicht plötzlich das Gefühl haben, das sei irgend eine Idee von Rot-Grün. Nein, das wurde parteiübergreifend als hervorragendes Instrument anerkannt. Zuerst betrug die Abgabe 40 Prozent. Ein paar Jahre später wurde sie auf 50 Prozent erhöht, und zwar auch wieder mit parteiübergreifender Zustimmung und ohne Probleme.

In einer Stadt geht es weniger um die Einzonung oder Auszonung als um die Aufzonung. Das ist mit ein Grund, dass wir Geld haben, um in dieser Stadt überhaupt noch Grünflächen erhalten oder auch ausbauen zu können. Heute achten wir auch zusätzlich noch darauf, dass Realersatz geschaffen

wird. Auch in einer dichtbesiedelten Stadt muss ein Mensch doch irgendwo noch ein bisschen Natur sehen können.

Gerade die Finanzierbarkeit der Grünräume ist massgeblich mit ein Grund für das extrem investitionsfreundliche Klima in Basel-Stadt. Wir haben hohe Investitionen sowohl von Privaten wie auch von Firmen. Wir müssen grosse Bauten durch Volksabstimmungen bringen, und die Mehrwertabgabe ist ein wesentlicher Beitrag dazu.

Ich nenne vielleicht noch ein paar Punkte, die vorher in der Diskussion Ängste ausgelöst haben. Bei uns ist keine Versteuerung des Baupreises aufgrund dieser Abgabe festzustellen, aufgrund des Marktdrucks schon. Es gibt keine Doppelbesteuerung. Die Mehrwertabgabe wird bei der Grundstücksgewinnsteuer in Abzug gebracht. Sie wird eigentlich allgemein als absolut sinnvolles ökonomisches Instrument betrachtet, denn die Allgemeinheit gibt zuerst Mehrwert und bekommt auch ein Stück Mehrwert, das dann wieder für die Allgemeinheit investiert wird. Alle sind des Lobes voll; wir staunen eher ein bisschen, wie schwer sich andere Kantone damit tun. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie in ländlichen Regionen Auszonungen ohne eine solche Abgabe überhaupt bezahlt werden können. Wenn es diese Abgabe nicht gäbe, würde das bedeuten, dass das Raumplanungsgesetz weiterhin toter Buchstabe bliebe, und das wäre doch schon sehr schade.

Deshalb ermutige ich Sie aus meiner Erfahrung sehr, bei Artikel 5a der Mehrheit zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG): Kollege Inderkum und Kollege David haben ja darauf hingewiesen, dass in rechtlicher Hinsicht noch Fragen offen sind. Ich möchte eine weitere Frage in die Diskussion werfen, die dann der Zweitrat klären muss. Der rechtliche Aspekt bzw. die rechtliche Frage, die ich jetzt einbringe und die zweifellos geprüft werden muss, wenn diese Mehrwertabgabe tatsächlich Bestand haben soll, ist nicht auf meinem Mist gewachsen. Vielmehr hat das Bundesgericht das einmal prüfen müssen, und zwar nach Artikel 8a des baselstädtischen Hochbautengesetzes. Es geht um die Frage der Rechtsnatur. Die Frage der Rechtsnatur ist aus meiner Sicht alles andere als klar; Kollege David hat von Doppelbesteuerung gesprochen.

Ich skizziere ganz kurz: Das Bundesgericht hat gesagt: «Da eine solche Abgabe nicht voraussetzunglos geschuldet ist, sondern an bestimmte dem Pflichtigen zufallende planerische Vorteile anknüpft, wird ihr der Charakter einer Steuer abgesprochen.» Das steht im BGE 121 II 138. Weiter wird erklärt: «Die Abgabe erscheint anderseits auch nicht als Vorzugslast oder Beitrag, da sie nicht der Finanzierung einer konkreten vorteilsbegründenden Planungsmassnahme dient und nicht nach dem für diese Vorkehr erforderlichen Kostenaufwand bemessen wird.» Sodann zitiere ich die Schlussfolgerung: «Nach bisheriger Terminologie mitunter als 'Gemengsteuer' eingestuft, wird die Mehrwertabgabe heute als eine neue Kategorie öffentlicher Abgaben aufgefasst und zum Teil als 'kostenunabhängige Kausalabgabe' bezeichnet.»

Als ich das gelesen habe, habe ich gedacht, Kollege David und Kollege Inderkum, wenn zusätzliche Abklärungen getroffen werden, müsste die Frage, was denn tatsächlich die Rechtsnatur einer solchen Mehrwertabgabe ist, meines Erachtens auch noch geprüft werden. Möglicherweise erübrigen sich dann bestimmte Fragen verfassungsrechtlicher Art, aber auch steuerrechtlicher Art.

Hess Hans (RL, OW): Ich ersuche Sie, bei den Artikeln 5a und 5b und bei den Artikeln 38a bis 38d der Minderheit zuzustimmen.

Nach meiner Überzeugung sind die Raumplanung und deren Gesetzgebung weitgehend ein Gebiet, das den Kantonen zu überlassen ist. Kollege Werner Luginbühl hat vor allem den Vollzug kritisiert. Ich weiss nicht recht, wie er sich vorstellt, wie der Vollzug verbessert werden kann. Wenn ich unser Gesetz ansehe, dann sehe ich überhaupt nichts, was auf den Vollzug Einfluss nehmen wird.

Ich bin in meiner Überzeugung, dass das Sache der Kantone ist, zusätzlich bestärkt worden, als ich den Inhalt des Briefes der Regierung von Basel-Stadt vom 22. September 2010, der verschiedentlich erwähnt worden ist, zur Kenntnis genommen habe. Ich gehe davon aus, dass alle Ratsmitglieder, nicht nur Didier Berberat und Anita Fetz, den Brief erhalten haben, und verzichte deshalb darauf, den Wortlaut wiederzugeben. Der Inhalt dieses Schreibens zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Raumplanungsangelegenheit nicht Bundessache ist, sondern, entgegen der jetzt verschiedentlich geäusserten Meinung, Sache der Kantone bleiben muss.

Die Basler Regierung schreibt, dass die Mehrwertabgabe im Allgemeinen auf hohe Akzeptanz stösse, dass sie bei der Übervorteilung einzelner Liegenschaftseigentümer mittels Aufzonung, Erhöhung des Nutzungspotenzials, Bebauungsplan usw. als gerechtes Mittel empfunden werde. Dies mag auf den Kanton Basel-Stadt zutreffen, in meinem Kanton aber hatte eine zwingende Mehrwertabgabe nicht den Hauch einer Chance. Hingegen hat unsere Bevölkerung einer vertraglichen Mehrwertbeteiligung zugestimmt, und zwar in dem Sinne, dass die Gemeinden mit den Grundeigentümern im Hinblick auf die Überbauung von Grundstücken verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen können – sie müssen nicht –, in denen besondere Finanzierungsmöglichkeiten für die Erschliessung festgelegt sind. Zudem wird im Gesetz festgehalten, dass Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- und Auszonung verschafft werden, vertraglich verpflichtet werden können, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwerts zur Sicherstellung oder Steigerung der Baulandverfügbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Das ist meiner Meinung nach eine gute Regelung, und diese Regelung genügt. Überlassen wir es den Behörden vor Ort, die die Verhältnisse kennen, die nötigen Massnahmen zu treffen. Hierzu, davon bin ich überzeugt, braucht es keine bundesweite Mehrwertabschöpfung, keine Gleichschaltung von Basel – Basel hat ganz andere Verhältnisse als wir – bis Obwalden und von Genf bis zum Bodensee. Diese Gleichschalterei ist für mich unschweizerisch und entspricht in keiner Weise unseren Bedürfnissen.

Ich sage noch etwas zum Vernehmlassungsverfahren, das schon verschiedentlich erwähnt wurde: Unsere Regierung stellt sich ganz klar auf den Standpunkt, dass die Raumplanung, wie in der Bundesverfassung vorgesehen, primär Aufgabe der Kantone bleiben muss und eine Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes klar abzulehnen ist. Dieser Auffassung kann ich mich mit Überzeugung anschliessen.

Ich ersuche Sie nochmals, die Anträge der Minderheit zu unterstützen.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR): Keine Angst, ich werde mich materiell nicht mehr äussern. Ich äussere mich nur deswegen, weil mir Kollege David, als er seinen Antrag zurückgezogen hat, irgendwie den Ball zugespielt hat. Ich glaube aber, Kollege David – Sie haben Verständnis dafür –, dass ich diesen Minderheitsantrag nicht zurückziehe, zumal ich ja nicht alleine in der Minderheit bin und sich auch einige weitere Kollegen für den Minderheitsantrag ausgesprochen haben.

Ich lege aber Wert auf die Feststellung, dass es für mich das Wichtigste ist, wie es auch einige Kolleginnen und Kollegen gesagt haben, dass die offenen Fragen, zu denen jetzt auch Herr Bürgi noch eine «Blume» dazugelegt hat, in der UREK und dem Plenum des Nationalrates wirklich noch geklärt werden. Ob das jetzt aufgrund eines Votums für den Mehrheits- oder für den Minderheitsantrag erfolgt, ist für mich sekundär. Man darf auch sagen, dass es für die Kommission und das Plenum des Nationalrates doch auch noch von Interesse sein könnte zu erfahren, wie sich der Ständerat, der jetzt ja sehr lange über diese Fragen diskutiert hat, in dieser Sache verhält. Es ist ja, und damit schliesse ich, aufgrund der Diskussion nicht unwahrscheinlich, dass die Mehrheit jetzt obsiegen wird.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ganz kurz: Wir haben die Kantone angehört, und wir haben das Komitee angehört, und zwar am 26. April 2010. Bei diesen Anhörungen war das Thema Mehrwertabschöpfung noch in keiner Weise aktuell, dies auch basierend auf der Vorlage des Bundesrates, der bezüglich der Mehrwertabschöpfung schrieb, dass er weiter gehende Lösungen, als sie bisher bestanden hätten, als nicht konsensfähig erachte. Am 25. Mai 2010 ist dann in der Kommission der Antrag eingereicht worden, eine solche Mehrwertabschöpfung vorzunehmen; es lag ein formulierter Antrag vor. Die Kommission war jedoch einhellig der Auffassung, dass wir nicht mit Hauruck entscheiden sollten. Es ist dann ein Bericht eines Professors verlangt worden, den wir erhalten und am 17. August 2010, also vor relativ kurzer Zeit, diskutiert haben. An diesem Tag ist diese Mehrwertabgabe mehrheitlich angenommen worden. In der Zeitspanne zwischen dem 17. August 2010 und heute ist eine Vernehmlassung nicht mehr möglich gewesen. Richtig ist, dass der Nationalrat dies nachholen wird.

Nächster Punkt: Ich danke Herrn Kollege David, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Es ist richtig, dass wir nun abstimmen und die Mehrheitsverhältnisse ermitteln.

Was Artikel 5 anbetrifft, also die bisherige Regelung, so ist es richtig, dass dieser Artikel geändert werden muss. Er kann jedoch erst dann angepasst werden, wenn bekannt ist, ob sowohl Artikel 5a als auch Artikel 5b angenommen werden. Je nachdem muss er völlig anders formuliert werden.

Zweitletzter Punkt, die Verfassungsmässigkeit: Wir haben von diesem Professor ein Kurzgutachten erhalten, das bezüglich der Rechtsnatur der Mehrwertabgabe Folgendes sagt: «Die Rechtsnatur der Mehrwertabgabe ist umstritten. Immerhin ist anerkannt, dass es sich nicht um eine Steuer handelt. Während sie ein Teil der Lehre als kostenunabhängige Kausalabgabe qualifiziert, stellt sie nach anderer Auffassung eine Abgabe sui generis dar, weil bei ihr nicht die Einnahmenbeschaffung, sondern Gerechtigkeitsüberlegungen im Vordergrund stehen.» Die Frage der Rechtsnatur ist wesentlich für die Beurteilung der Verfassungsmässigkeit. Wenn es eine Steuer ist bzw. unter die Kategorie Steuer gemäss Steuerharmonisierungsgesetz fällt, dann ist in der Tat die Frage zu prüfen, ob die Tarifhoheit den Kantonen obliegt, sodass eine bundesrechtliche Lösung bezüglich des Tarifs nicht möglich wäre.

Bezüglich der Doppelbesteuerung, dies der letzte Punkt, ist Folgendes zu realisieren: Gemäss unserem Vorschlag könnte diese Abgabe durch die Kantone erhoben werden. Darin wäre selbstverständlich die Befugnis inbegriffen, dies an die Gemeinden zu delegieren. Die Grundstücksgewinnsteuer ist aber jetzt schon in fast allen Kantonen Angelegenheit der Gemeinden. Die Steuerhoheit liegt heute also bei den Gemeinden, währenddem sie nach unserem Vorschlag bei den Kantonen liegen würde. Das spielt bezüglich der Frage der Doppelbesteuerung eine gewisse Rolle.

Die Aufzählung dieser Fragen zeigt Ihnen, dass es richtig ist, wenn diese Sache profund und während längerer Zeit, als uns dies möglich war, studiert wird. Deshalb glaube ich in dem Sinne, wie diskutiert wurde, dass richtig vorgegangen wird, wenn der Nationalrat sich dieser Sache intensiv annimmt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich äussere mich nur zur Verfassungsmässigkeit, und zwar erstens, weil ich danach gefragt wurde, und zweitens, weil ja nicht der Bundesrat diesen Antrag gestellt hat. Es ist Ihre Kommission, die den Artikel zur Mehrwertabgabe vorschlägt. Wir, d. h. das zuständige Departement, haben diese Mehrwertabgabe in der Vorbereitung aber auch vorgeschlagen und haben deswegen die notwendigen rechtlichen Abklärungen gemacht. Ich kann Ihnen ganz kurz daraus zitieren: «Der Bund ist zum Erlass der vorgeschlagenen Bestimmungen befugt. Die ihm übertragene Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Raumplanung schliesst die Regelung öffentlicher Abgaben ein, sofern diese einen Sachzusammenhang mit der Ordnung der Bodennutzung aufweisen. Ein solcher Zusam-

menhang ist für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten gegeben.»

Dann wird Riccardo Jagmetti zitiert, der in seinem Kommentar zur Bundesverfassung schreibt: «Hier besteht zwischen Ordnung der Bodennutzung und Erhebung der Abgabe ein Sachzusammenhang. Die verlangten Leistungen bilden das Gegenstück zur Entschädigung bei materieller Enteignung, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht. Die Mehrwertabschöpfung liegt damit innerhalb des Regelungsbereichs der Grundsatzgesetzgebungskompetenz.» Weiter heisst es, das zu Herrn Hess: «Was die Dichte der Regelung betrifft, hat sich der Bund zurückzunehmen und den Kantonen eigenständige Regelungsmöglichkeiten zu belassen. Es ist aber immer anerkannt worden, dass der Bund Fragen, die für die Raumplanung besonders wichtig sind und die einer gesamtschweizerisch einheitlichen Ordnung bedürfen, auch in Einzelheiten und unter Umständen abschliessend regeln darf.» So weit also Riccardo Jagmetti in seinem Kommentar zur Bundesverfassung.

Es ist also verfassungsmässig, das haben wir abgeklärt. Über die inhaltlichen Gründe dafür und dagegen äussere ich mich jetzt nicht, weil der Bundesrat das ja gar nicht vorschlagen hat.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Rückweisungsantrag David ist zurückgezogen worden.

Art. 5a, 38a–38d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

Art. 5b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
...
c. ihres Kulturlandes.

Antrag der Minderheit

(Imoberdorf, Bischofberger, Inderkum, Lombardi)
Unverändert

Art. 6

Proposition de la majorité

A1. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
A1. 3
...
c. de leurs zones agricoles.

Proposition de la minorité

(Imoberdorf, Bischofberger, Inderkum, Lombardi)
Inchangé

Art. 8

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la minorité

(Imoberdorf, Bischofberger, Inderkum, Lombardi)
Unverändert

Art. 8

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Imoberdorf, Bischofberger, Inderkum, Lombardi)
Inchangé

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Die Erklärung zu diesen beiden Artikeln ist nicht sehr einfach. Ich habe schon im Rahmen des Eintretens gesagt, dass der Richtplanung eine stärkere Bedeutung zukommt, als dies früher der Fall war. Einerseits geschieht dies dadurch, dass das ganze Element der Siedlungsentwicklung hier ausdrücklich geregelt wird. Andererseits wird vor allem aber der Stellenwert der Richtplanung erhöht. Früher war es so, dass die Richtplanung in einer Art und Weise passierte, dass gewisse Grundlagen gesammelt wurden und dann, basierend auf diesen Grundlagen, ein Plan erstellt wurde. Inhalt dieses Planes waren also nicht die Arbeiten und die Grundlagen, die dazu geführt hatten, sondern nur eine Lösung, die daraus entstand.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der zukünftigen Bedeutung des Richtplanes richtig ist, dass auch die Unterlagen, welche zur Richtplanung führen, Bestandteil des Richtplanes sein sollten. Man könnte nun sagen, das seien so Wortspiele, es spiele doch keine grosse Rolle, wo nun was sei, aber immerhin gilt es festzuhalten, dass zu den Grundlagen, welche zur Richtplanung führen, zum Beispiel der Verkehr, die Landschaftspflege usw. gehören. Deshalb finden wir es richtig, dass dies im Richtplan neu auch Gegenstand der Richtplanung wird. Sie wird damit zu einem strategischen, politischen Element der Kantone, das durch diese Neuformulierung sowohl in Artikel 6 wie auch in Artikel 8 zum Ausdruck kommt.

Imoberdorf René (CEg, VS): Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen aus grundsätzlichen Überlegungen, die Änderungen der Artikel 6 und 8, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen werden, zu streichen und es beim geltenden Recht zu belassen.

Ich begründe diesen Antrag wie folgt: Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung sieht der Bundesrat in dieser Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Massnahmen auf zwei grundsätzlich verschiedenen Ebenen vor: Er tut dies erstens auf der Ebene der Nutzungsplanung, und zwar mit den Änderungen von Artikel 15 und Artikel 19, wo es um die Bauzonen und deren Erschliessung geht, und zweitens auf der Ebene der kantonalen Richtplanung, und zwar mit den Änderungen der Artikel 6 und 8. Gemäss unserer Auffassung sind die vorgesehenen Änderungen der Artikel 15 und 19 hinreichend und zweckmässig, um die Siedlungsentwicklung besser beeinflussen zu können. Hingegen sind die weiter gehenden Änderungen von Artikel 8, also zu den kantonalen Richtplänen, und Artikel 6, wo die Grundlagen geregelt werden, zum jetzigen Zeitpunkt staatspolitisch nicht zulässig und technisch nicht realisierbar. Sie würden eine grundsätzlich neue Konzeption in der kantonalen Richtplanung in die Wege leiten und könnten zudem auch keinen Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme der Siedlungsentwicklung leisten.

Staatspolitisch ist es nicht zulässig, dass die Kantone über die kantonalen Richtpläne in die Nutzungsplankompetenz der Gemeinden eingreifen, indem die Kantone festlegen sollen, wie die Siedlungsfläche in den Kantonen verteilt werden soll. Richtpläne sollen keine detaillierten Regelungen beinhalten, sondern vielmehr Absichten und Richtlinien aufzeigen und ihre Koordinationsfunktion wahrnehmen, wie es der Konzeption des geltenden Raumplanungsgesetzes zugrunde liegt. Technisch sind die Kantone gar nicht in der Lage festzulegen, welche Flächen künftig als grundeigentümerverbindliche Bauzonen gelten sollen. Jedenfalls hat der Bundesrat die Machbarkeit bis heute nicht nachgewiesen. Aus staatspolitischen und technischen Gründen sind daher Artikel 6 und Artikel 8 so zu belassen, wie sie im geltenden Recht sind, und erst im Rahmen einer Gesamtrevision zu traktandieren.

Ich möchte auch noch daran erinnern, dass 1974 der erste Entwurf zu einem Raumplanungsgesetz vom Volk abgelehnt

wurde. Einer der Gründe für die Ablehnung war, dass in diesem Entwurf die kantonale Richtplanung als Vornutzungsplanung konzipiert war. Die Idee war, für Besiedlung, Landwirtschaft, Verkehr usw. Teilrichtpläne zu schaffen. Wenn wir nun die Änderungen der Artikel 6 und 8 gemäss Entwurf übernehmen, kehren wir wieder zu dieser Vornutzungsplanung zurück.

Zum Schluss noch dies: Würden jetzt die Artikel 6 und 8 im Sinne des Bundesrates geändert, würde dies eine Richtung der künftigen Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes präjudizieren, ohne dass eine Grundsatzdiskussion über die Grundlagen der kantonalen Richtplanung und die Funktion des Richtplanes stattgefunden hätte.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Zur Bedeutung dieser beiden Bestimmungen: Das sind natürlich die Kernstücke der ganzen Revision. Es ist, das ist ohne Zweifel zuzugestehen, eine gewisse Verlagerung in Richtung Richtpläne der Kantone. Aber das ist ja gerade die Antwort, die wir auf die Initiative geben wollen. Wir wollen nicht, dass es im Sinne eines Beharrens auf Stufe Schweiz bleibt, sondern dass es hinunterdelegiert wird. Aber innerhalb der Kantone soll das ganze Element der Entwicklung, der Art und Weise der Siedlungserweiterungen, eben auch Bestandteil des kantonalen Richtplanes sein. Es ist nicht die Meinung, dass in diesem Fall der Kanton eine Nutzungsplanung macht, indem er parzellenweise vorschreibt, wo genau die Gemeinden die Siedlungen machen müssen. Aber es wird aufgezeigt, in welchen Gemeinden in welchem Umfang bezüglich welcher Arten von Bauten vom Kanton aus gesehen eine gewisse Entwicklung stattfinden soll. Das ist auch vernünftig, wird doch in Zukunft der Kanton vom Bund kontrolliert, ob er die Vorgaben, die in diesem Gesetz enthalten sind, beispielsweise bezüglich der Siedlungsentwicklung, der inneren Verdichtung usw., auch tatsächlich überprüft hat.

Diese Überprüfung einerseits und das Wissen der Gemeinden andererseits, was sie planungsmässig zu tun haben, können nur auf einem kantonalen Richtplan basieren. Der Kanton muss sich selbstverständlich davor hüten, Nutzungsplanungen zu machen. Aber die strategischen Vorgaben bezüglich der Entwicklung eines Kantonsgebietes unter Berücksichtigung auch der anderen Kantone müssen zentral im Kanton vorgedacht und den Gemeinden vorgegeben werden. Andernfalls funktioniert das Ganze nicht.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Schweiger hat es gesagt: Es geht um die Stärkung der Richtplanung, und diese Stärkung ist in der Vernehmlassung zum neuen Raumentwicklungsgegesetz von einer grossen Mehrheit ausdrücklich gefordert worden. Dieser Forderung entsprechen die beiden Artikel, wobei Artikel 6 von den Grundlagen handelt und Artikel 8 vom Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne. Im Übrigen wird im Grossen und Ganzen die heutige Praxis in den Kantonen nachvollzogen.

Von daher ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Der von der Mehrheit Ihrer Kommission bei Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c beantragten Änderung schliessen wir uns selbstverständlich an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

Art. 8a*Antrag der Kommission*

...

b. aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;

c. ... nach innen und die Wahrung der Wohnqualität bewirkt wird;

...

Antrag Germann

...
e. Streichen

Art. 8a*Proposition de la commission*

...
b. ... et les transports et de garantir un équipement rationnel qui permet d'économiser du terrain;
c. ... du milieu bâti et de respecter la qualité de vie;
...

Proposition Germann

...
e. Biffer

Germann Hannes (V, SH): Mit Artikel 8a Buchstabe e sollen die Kantone verpflichtet werden, Massnahmen zur Siedlungserneuerung zu treffen. Diese Bestimmung mag ja harmlos klingen, aus der Botschaft geht jedoch hervor, dass der Bund mit der Bestimmung Instrumente wie «Haus-Analyse» oder «Immo-Check» und daraus folgende Sanierungsmaßnahmen anvisiert. Der eigentliche Zweck der Bestimmung scheint darin zu liegen, die Kantone auf dem Weg der Raumplanung, also im Rahmen der Richtplangenehmigung, zur Einführung von Sanierungsverpflichtungen für private Gebäude zu drängen.

Bestrebungen zur Stärkung der Siedlungserneuerung sind angemessen, sofern diese freiwillig erfolgen. Dafür braucht es keine neuen Vorschriften und Verpflichtungen, und wenn überhaupt, dann schon gar nicht auf Bundesebene. Mit der Umwelt- und Energiegesetzgebung wird dem Bedürfnis nach energetischen Sanierungen bereits Rechnung getragen. Die freiwillige Siedlungserneuerung kann durch Massnahmen des Gebäudeprogramms und der Teilzweckbindung der CO2-Abgabe wie auch mit steuerlichen Abzügen für Unterhalt und energetische Massnahmen viel effektiver gestärkt werden als über ein Planungsinstrument im Richtplan. Sie haben jetzt eigentlich mehrfach die Kantone und Gemeinden übergegangen, obwohl das ganz massiven Einfluss hat. Ich gehe davon aus, dass mindestens vor der zweiten Runde dann eine Vernehmlassung stattfindet zu dem, was neu hereingekommen ist. Hier waren wir ja im Bild.

Aber so kann es ja auch nicht gehen, und ich bitte Sie darum, es hier wirklich nicht auf die Spitze zu treiben und bis in die Gemeinden hinunter, wo es eigentlich sonst schon läuft und bereits effektive Anreize gibt, mit Planungsinstrumenten zu regulieren. Ich bitte Sie also um Zustimmung zu meinem Streichungsantrag.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Der Kommission lag dieser Antrag nicht vor, aber ich glaube im Namen der Kommission sprechen zu dürfen, wenn ich sage, dass die Kommission wahrscheinlich sehr klar hinter dieser Bestimmung stand. Zentrales Element der neuen Regelung ist ja die Siedlung; man will das planerische Schwergewicht in Zukunft vermehrt auf die Siedlung legen. Wenn in Buchstabe e gesagt wird, dass eine Stärkung der Siedlungserneuerung Gegenstand der Richtplanung sein könne, dann wird nicht weiter gegangen, als ich Ihnen das bereits in anderem Zusammenhang dargelegt habe. Auf der einen Seite ist es der Staat selbst – sei das nun der Kanton oder die Gemeinde –, der allenfalls gewisse Massnahmen zu ergreifen hat, um die Siedlungserneuerung zu stärken, und auf der anderen Seite stehen dem Kanton Massnahmen zur Verfügung, die er den Gemeinden unterbreiten kann, damit diese das machen. So gesehen entsteht nicht ein Staat, der von oben bis unten alles reguliert, sondern es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass dort, wo es vernünftig ist, gewisse unterstützende und stärkende Massnahmen getroffen werden können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht ja nicht darum, dass wir die Kantone inhaltlich zu irgendetwas verpflichten, sondern wir wollen nur, dass die Frage der Siedlungserneue-

rung in den Richtplan kommt. Es geht dabei um langfristig wichtige Dinge wie die Verdichtung des Bauens oder um Fragen wie: Wie wird die Umsetzung von Industriebrachen gefördert? Wird ein Bahnhofareal aufgewertet, ja oder nein? Wir sagen in keinem dieser Punkte, was die Kantone machen müssen, sondern nur, dass sie diese Fragen in den Richtplan aufnehmen. Das ist ein wichtiges Instrument, denn die Siedlungserneuerung wird künftig eine grosse Rolle spielen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen
Für den Antrag Germann ... 5 Stimmen

Art. 15*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

Abs. 1bis

Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15*Proposition de la commission*

Al. 1

Les zones à bâtir sont définies de telle manière qu'elles répondent aux besoins prévisibles pour les 15 années suivantes.

Al. 1bis

Les zones à bâtir surdimensionnées doivent être réduites.

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich spreche zu den Absätzen 1 und 1bis. Bezuglich Absatz 1bis masse ich mir die Befugnis an zu glauben, dass der Herr Bundesrat sich wahrscheinlich unserem Antrag anschliessen dürfte. Bei Absatz 1 wurde in der Kommission relativ intensiv diskutiert, ob hier das Wort «voraussichtlich» verwendet werden kann. Wir haben uns dann für die nun vorliegende Lösung entschlossen, dies auch unter Berücksichtigung des Wortlautes von Absatz 3 Litera b, wo gesagt wird, dass Land neu einer Bauzone zugewiesen werden kann, wenn es «voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird». Angesichts dieser Wortwahl in Absatz 3 haben wir es als richtig empfunden, nicht der Fassung des Bundesrates zu folgen, der hier sagt: «Die Bauzonen müssen so festgelegt werden, dass sie den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre nicht überschreiten», sondern zu sagen: «Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.»

David Eugen (CEg, SG): Ich möchte mich zu Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b äussern. Da wird festgeschrieben, es sei nur dann eine Neueinzung möglich, wenn die inneren Nutzungsreserven in bestehenden Bauzonen konsequent mobilisiert würden. Auch ich habe den Artikel von Herrn Strittmatter erhalten. Er weist auf einen wichtigen Punkt hin: Viele Gemeinden, auch Städte haben eine bestimmte Bauhöhe festgelegt, zum Beispiel viergeschossige Bauten. Wird mit dieser Bestimmung nun verlangt, dass man die Geschosszahl erhöht? Ich verstehe die Bestimmung nicht so. Ich verstehe sie in dem Sinne, dass man das Brachland in der Bauzone mobilisiert, nicht aber, dass man Reserven konsequent durch eine Aufzunung in der Geschosshöhe mobilisiert. Das könnte man nämlich tun: Man könnte überall zwei, drei Geschosse höher gehen.

Was wäre die Wirkung einer Lösung, die vorsähe, dass man einfach überall die Geschosszahl erhöht? Sie würde die alten Baubestände, die in den Siedlungen und insbesondere in den Städten bestehen, zerstören, das ist klar. Die alten Baubestände sind sehr oft auf eine gewisse Geschosszahl beschränkt. Wir haben das übrigens in der Stadt St. Gallen

erlebt. Da hat man einmal in einer Bauzone die Geschoszahl erhöht. Da wurden die alten Häuser einfach abgebrochen, es wurde neu gebaut und ein Stock draufgesetzt.

Ich interpretiere diese Bestimmung nicht so, dass sie eine Verpflichtung für die Gemeinden und Städte brächte, die alte Bausubstanz abzuräumen bzw. beim Altbestand höhere Geschosszahlen durchzusetzen. Das gilt natürlich insbesondere für schön gewachsene Siedlungen, die einen geschlossenen Eindruck machen und oft einen historischen Wert haben. Ich möchte einfach noch geklärt haben, dass aus der Formulierung, dass man Reserven «konsequent mobiliert», keine solche Verpflichtung abzulesen ist.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich kann einfach vorlesen, was in der Botschaft zu den inneren Nutzungsreserven steht: «Als innere Nutzungsreserven gelten neben unüberbauten und brach liegenden Flächen auch Gebiete, insoweit in ihnen nach geltenden Nutzungsplänen eine dichtere Nutzung zulässig wäre oder eine solche sachlich als vertretbar erschiene. Nicht als innere Nutzungsreserven in diesem Sinn gelten unüberbaute Flächen, denen bewusst klar umschriebene Funktionen im Hinblick auf eine hochwertige Siedlungsentwicklung zukommen (Grünflächen, Spielplätze, Freihaltebereiche usw.)» Ich glaube, diese Worte sagen genug. – Ich höre, dass Herr David «Nein!» sagt.

David Eugen (CEg, SG): Die Frage ist: Muss man die Geschosszahl erhöhen? Ist es eine Kondition, dass man die Geschosszahl erhöht? Muss man von vier auf fünf oder sechs Geschosse gehen? Muss man in den Zonen der Ein- und Zweifamilienhäuser, die ja sehr üblich sind, von einem auf zwei Geschosse, plus Dachgeschoss, gehen? Darum geht es mir: Müssen mit dieser Bestimmung die Geschosszahlen erhöht werden, bevor eine Gemeinde neu Bauland einzonen darf? Ich bin froh, wenn beide «Nein!» sagen; dann ist die Frage geklärt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nein! (Heiterkeit)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Damit haben wir eine klare Antwort; die Frage ist geklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 15a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Germann
Streichen

Eventualantrag Germann
(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 1

Die Kantone können die Massnahmen treffen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen. (Rest streichen)

Abs. 2
Streichen

Art. 15a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Germann
Biffer

Proposition subsidiaire Germann
(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Ai. 1

Les cantons peuvent prendre les mesures nécessaires pour que les zones à bâtrir soient utilisées conformément à leur affection. (Biffer le reste)

Al. 2

Biffer

Germann Hannes (V, SH): Mit Artikel 15a will der Bund die Kantone verpflichten, bodenrechtliche Zwangsmassnahmen wie Landumlegungen, aber auch andere, z. B. fiskalische Zwangsmittel zu ergreifen, um die Überbauung von Bauzonen zu erzwingen. Die Kantone müssen Bauverpflichtungen unter Fristansetzung und Androhung von Zwangsmassnahmen vorsehen, so will es Absatz 2.

In diesem Zusammenhang wäre eben auch das in Mode geratene Schlagwort der «Baulandhortung» zu hinterfragen. Das gibt es zwar in beschränktem Rahmen. Aber das Bauland kommt eben dort nicht auf den Markt, wo man den Preis nicht erzielt, den man erzielen möchte. Ansonsten bleibt das doch oft ein Schlagwort; die Probleme mit der raschen Entwicklung bestehen ja dort, wo Bauland sehr rasch überbaut wird und wo immer wieder neu eingezont wird.

Die bodenrechtlichen Zwangsmassnahmen gehen mir daher zu weit, das sage ich ehrlich. Für mich sind das planwirtschaftliche Ladenhüter, sie haben in einer freiheitlichen Marktordnung nichts zu suchen. Die geforderten Zwangsmassnahmen wie Landumlegungsverfahren und Bauverpflichtungen unter Fristansetzung und Androhung von kantonalen Sanktionen wie dem Vorkaufsrecht der Gemeinwesen, Enteignungen usw. halte ich für übertrieben, zumindest dann, wenn sie der Bund anordnet und befiehlt. Mir wäre ein Instrument lieber, das von den Kantonen geschaffen wird. Wir haben ihnen den Rahmen gegeben, und das andere braucht es nun wirklich nicht auch noch; es gibt andere Massnahmen, die geeigneter sind, die Verflüssigung von Bauland mit milderer oder letztlich liberaleren Massnahmen zu fördern und herbeizuführen.

Ich bitte hier in diesem Antrag um ersatzlose Streichung von Artikel 15a. Dann haben Sie noch einen Eventualantrag vorliegen, der den ersten Satz etwas milder formuliert – aber das darf man ja nicht tun, habe ich heute gelernt, und darum sage ich dazu auch nichts.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich äussere mich wie folgt: Zu Artikel 15a Absatz 1 spreche ich gleichsam auch in meiner Eigenschaft als ehemaliger Bauanwalt, der das heute am Rande auch noch ist. Aber es ist etwas vom Unmöglichsten, was Behinderungen des Bauens betrifft, wenn man beispielsweise einen Bebauungsplan – in einigen Kantonen heisst dies Gestaltungsplan – ausarbeitet, der zehn bis fünfzehn Parzellen umfasst, und einer dieser Grundeigentümer innerhalb dieser Parzellen nicht bereit ist, bei dieser Gesamtüberbauung mitzumachen, oder er sich weigert, ein Wegrecht zu geben, oder was weiss ich. Solche Leute verdienen dumm und dämlich und bis zum Gehtnichtmehr Geld, indem sie einfach bis zum Schluss die anderen Bauherren unter Druck setzen und dann für ein Wegrecht, das vielleicht 250 Franken wert ist, am Schluss 300 000 Franken erhalten. Dies passiert aus der einfachen Überlegung heraus, dass es viel mehr kostet, wenn man ein Jahr zuwarten muss, als wenn man mit diesem «Löli» einig wird. Es ist eine absolute *Conditio sine qua non*, dass Landumlegungen gemacht werden dürfen und auch gemacht werden müssen. Das gilt insbesondere in städtischen Verhältnissen, wo grosszügige und zukunftsträchtige Überbauungen nur gemacht werden können, wenn eben mehrere Grundstücke einbezogen werden. Absatz 1 bezieht sich auf diese Massnahmen, die ein Kanton oder eine Gemeinde ergreifen kann, um eben dem zum Durchbruch zu verhelfen.

Absatz 2 bezieht sich auf das, was Herr Germann bezüglich des Zwanges gesagt hat, der von der öffentlichen Hand ausgeübt werden kann, um einen Bauherrn zu zwingen, unter Androhung von gewissen Rechtsfolgen auch tatsächlich zu bauen. Hier sind in Absatz 2 Sicherheitsvorkehrungen getroffen:

1. Die Voraussetzung dafür, dass eine solche Zwangsansetzung passieren kann, ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

2. Es ist die Pflicht der Kantone, den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, solche Zwangsmassnahmen unter Androhung von Rechtsfolgen ergreifen zu können, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Das ist die Pflicht der Kantone. Die Gemeinden aber sind bloss berechtigt, dies zu tun, nicht aber verpflichtet; dies auch dann nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, und das öffentliche Interesse muss selbstverständlich verhältnismässig sein.

Die Zwangsauflegung ist ein rechtlich sehr intensives Instrumentarium, das nur benutzt werden kann, wenn das öffentliche Interesse ein gewaltiges ist. Aber auch da kann man sagen: Es kann Situationen geben, in denen man ohne eine solche Massnahme nicht zu vernünftigen Lösungen kommt. Sie werden nicht häufig sein, aber sie werden vorkommen, und das zu Recht.

Germann Hannes (V, SH): Diejenigen Bauherren, die einem höheren Interesse im Wege stehen – sie sind jetzt von Rolf Schweiger ins Feld geführt worden –, will ich mit meinem Streichungsantrag nicht schützen. Ich ziehe den ersten Antrag zurück. Ich komme dafür auf den zweiten Antrag zurück. Ich habe ursprünglich gemeint, es sei ein Eventualantrag; es darf aber keiner sein. Ich ziehe also den ersten Antrag zurück und will dafür jenen Antrag zur Abstimmung bringen lassen, der in Artikel 15a Absatz 1 folgende Änderung vor sieht: «Die Kantone können die Massnahmen treffen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen.» Den Rest kann man weglassen.

Absatz 2 kann man meines Erachtens auch ersatzlos streichen. Die Begründung ist einfach: Über den Handlungsbedarf soll der Kanton entscheiden. Insbesondere soll er aber auch die Möglichkeit haben, eigentümerfreundliche Mittel, sprich Anreize, vertragliche Vereinbarungen, einzusetzen. Das wäre ein konstruktiver Ansatz. Trotzdem hat der Kanton auch mit dieser gekürzten Fassung meines Erachtens das notwendige Druckmittel in der Hand.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Nur eine ganz kurze rechtliche Ausführung: Die Eigentumsgarantie ist ja ein verfassungsmässig garantiertes Recht, das nur gesetzlich eingeschränkt werden kann. Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Kaskade geschaffen: Der Bund gibt den Kantonen die Pflicht, das zu tun, und diese geben diese Aufgabe an die Gemeinden weiter. Also ist dann eine gesetzliche Vorgabe vorhanden, um in solchen schwergewichtigen, gravierenden Fällen die Eigentumsgarantie durchbrechen zu können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich empfehle Ihnen, auch diesen Antrag Germann abzulehnen. Wir sind wirklich der Meinung, die Kantone seien diesbezüglich zu verpflichten; sie sollen es nicht nur tun können. Vorher, als es um die Zweitwohnungen ging, haben Sie ja auch dafür gesorgt, dass klare Regelungen geschaffen werden, die in einem Abstimmungskampf als Argumente dienen könnten. Wenn wir den Kantonen das Treffen dieser Massnahmen nur als Möglichkeit überlassen, ziehen wir dem Gegenvorschlag einen wichtigen Zahn.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Hauptantrag Germann ist zurückgezogen worden. Wir stimmen nur noch über den Eventualantrag Germann ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 33 Stimmen
Für den Eventualantrag Germann ... 4 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr
La séance est levée à 20 h 00*

vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) mit zugehörender Verordnung (SR 520.31) bezeichneten Kulturdenkmäler. Sie dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Abs. 3

An Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung dürfen grundsätzlich keine Solaranlagen bewilligt werden.

Art. 18a

Proposition Graber Konrad

A1. 2

Sont considérées comme installations soigneusement intégrées au sens de l'alinéa 1 toutes les installations solaires intégrées aux toits ou aux façades sur une portion (pans, faîte, côtés) ou la totalité de leur surface, qui sont montées conformément aux normes techniques reconnues. Sont considérés comme biens culturels les biens désignés comme tels selon l'article 17 de la loi fédérale du 6 octobre 1966 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé (RS 520.3) et l'ordonnance y afférente (RS 520.31). Les installations solaires ne doivent pas porter atteinte de façon majeure à ces biens.

A1. 3

Aucune installation solaire n'est autorisée sur des sites naturels d'importance cantonale ou nationale.

Graber Konrad (CEg, LU): Ich bin mir bewusst, dass dieser Antrag als Fremdkörper betrachtet werden könnte. Die vorliegende Botschaft beschränkt sich ja auf den Bereich der Siedlungsentwicklung; andere Themen sollen in einer nachgelagerten Etappe im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Raumentwicklung angegangen werden. Ich erlaube mir trotzdem, den vorliegenden Antrag zu stellen, weil wir die Debatte darüber bereits im Juni 2007 geführt haben und hier Konsens bestanden hat. Beim Vollzug wird aber offensichtlich, dass noch eine Präzisierung erforderlich ist. Wir diskutieren heute über das Raumplanungsgesetz, später wird es dann um das neue Bundesgesetz über die Raumentwicklung gehen.

Ich blende kurz zurück: Der damals beschlossene neue Artikel 18a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes wurde am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Damit wollte der Gesetzgeber die zum Teil sehr restriktive bis willkürliche Verfahrenspraxis zu Baugesuchen für Solaranlagen korrigieren. Der Gesetzgeber stellte damit klar, dass es keine weiteren materiellen Bewilligungsvoraussetzungen mehr braucht. Der Kommissionssprecher hielt damals ausdrücklich fest, man wolle die lokalen und regionalen Schutzinteressen bewusst nicht aufnehmen, weil sie damals allzu oft dazu dienten, solche Anlagen zu verhindern respektive die Verfahren in die Länge zu ziehen; das scheine in Anbetracht der klimatischen Diskussion jedoch verfehlt zu sein. Auch der Schweizer Heimatschutz sprach sich in einem Positionspapier vom 29. November 2008 für Solaranlagen zur Wärmeproduktion in Ortsbildschutzonen aus.

Leider müssen wir heute feststellen, dass im Vollzug in diesem Bereich viel Willkür zu verzeichnen ist. So teilte beispielsweise ein Mitarbeiter des Hochbauamtes der Stadt Zürich einem Gesuchsteller mit, unter Kulturdenkmälern kantonaler Bedeutung seien auch solche von kommunaler Bedeutung zu verstehen, obwohl in Artikel 18a Raumplanungsgesetz nur von «Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung» die Rede ist. In einem andern Bauentscheid, ebenfalls der Stadt Zürich, aus dem Jahre 2008 und nach Inkraftsetzung von Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes, wurde einem Hauseigentümer vorgegeben, dass die sichtbare Dachfläche grösser sein muss als die Fläche der Solaranlage. Solche Auflagen sind weder mit der Eigentumsgarantie noch mit Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes zu vereinbaren.

Deshalb habe ich in meinem Antrag eine Präzisierung vorgenommen. In Absatz 2 von Artikel 18a präzisiere ich, wann eine Anlage als «sorgfältig integriert» gilt: Sie muss «dach-, first- und seitenbündig oder ganzflächig in die Dach- oder

10.019

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision
Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Raumplanung
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

Art. 18a

Antrag Graber Konrad

Abs. 2

Als sorgfältig integrierte Anlagen im Sinne von Absatz 1 gelten alle dach-, first- und seitenbündig oder ganzflächig in die Dach- oder Fassadenflächen integrierten Solaranlagen, die nach dem Stand der Technik erstellt sind. Als Kulturdenkmäler gelten die gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes



Fassadenflächen» integriert sein und dem «Stand der Technik» entsprechen. Es wird auch auf Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und die zugehörige Verordnung verwiesen, und es wird präzisiert, dass Kulturdenkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigt» werden dürfen. Absatz 3 schliesslich stellt klar, dass gemäss Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes an Naturdenkmälern grundsätzlich keine Solaranlagen bewilligt werden dürfen.

Wir haben alles Interesse, dass möglichst viele Solaranlagen in Dächer integriert werden. Damit gehen wir sparsam mit unüberbauten Flächen um. Das ist auch eine der Stossrichtungen der Landschafts-Initiative. Deshalb passt dieser Antrag auch sehr gut in die heutige Diskussion, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Es trifft zu, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden ist. Es wurde jedoch ein ähnlicher Antrag gestellt, und die Kommission diskutierte und beschied diesbezüglich wie folgt: Es ist in der Tat richtig, dass die Belange, welche mit den erneuerbaren Energien, mit der Energieeffizienz usw. zu tun haben, anzugehen sind. Ich habe Ihnen aber gestern geschildert, unter welchen zeitlichen Vorgaben wir diese Initiative und den Gegenvorschlag beurteilen mussten. Wir befanden nach längerer Diskussion in der Kommission, dass es richtig sei, sich dieser Themen anzunehmen. Wir wollten uns im Ständerat jedoch darauf beschränken, dem Nationalrat zu empfehlen, bei seiner Beratung, für die ihm ja mehr Zeit zur Verfügung steht, wenn eine Fristverlängerung bewilligt wird, eine umfassende Optik einzunehmen; auch der Antrag Hess weist ja in eine ähnliche Richtung.

Es ist problematisch, sich in einer Plenumsdiskussion der Konsequenzen einer solchen Bestimmung im Detail anzunehmen. Deshalb glaubt Ihre Kommission, dass man den diesbezüglichen Antrag vorerst ablehnen sollte, wie wir das schon in der Kommission getan haben. Dies sollte aber nicht im Sinne eines definitiven Neins geschehen, sondern im Sinne eines Signals an den Nationalrat mit dem Ersuchen, sich dieser Themen anzunehmen und die Vor- und Nachteile solcher Bestimmungen abzuklären, um dann gleichsam als Erstrat bei seiner Entscheidung bezüglich dieser Dinge eine Regelung zu treffen.

In diesem Sinn muss ich Ihnen, weil das konsequent ist und wir es bei einem entsprechenden Antrag in der ständeräthlichen Kommission getan haben, beantragen, den Antrag Graber Konrad abzulehnen, aber offiziell den Hinweis und den Aufruf an den Nationalrat zu machen, sich dieser Sache anzunehmen.

David Eugen (CEg, SG): Beim Antrag Graber Konrad geht es ja nur um eine Präzisierung dessen, was wir vor einigen Jahren materiell beschlossen haben. In der Praxis hat sich jetzt einfach gezeigt, dass unser Beschluss, den wir materiell damals so wollten, noch nicht genügt, um die Praxis bezüglich der Baubewilligungen von integrierten Solaranlagen zu ändern. Es herrscht nach wie vor bei vielen Baubewilligungsbehörden eine ablehnende Praxis vor. Sie wird damit begründet, dass die Formulierung, die wir das letzte Mal gewählt haben und die unseres Erachtens hinreichend klar war, eben nicht klar genug sei. Nachdem selbst das Zürcher Verwaltungsgericht in einem längeren Verfahren zu diesem Schluss gekommen ist, ist es, denke ich, richtig, dass wir unseren seinerzeitigen Beschluss bestätigen und auch die rechtliche Klarheit, die notwendig ist, herbeiführen, damit auf der Ebene der Bewilligungsbehörden die entsprechenden Entscheide gefällt werden können.

Entscheidend ist ja, dass wir in Absatz 2, wie es Kollege Graber beantragt, wirklich definieren, was «sorgfältig integriert» heisst; das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist, dass wir definieren, was «Kulturdenkmäler» sind. Drittens ist in diesem Antrag auch enthalten, dass wir für Naturdenkmäler keine Bewilligungen für solche Anlagen wollen. Naturdenkmäler sollen einen höheren Schutz geniessen, auch vor allfälligen solchen Beeinträchtigungen.

In diesem Sinne schafft diese Bestimmung Klarheit. Ich finde, dass es richtig ist, wenn wir sie jetzt beschliessen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn sich der Nationalrat nachher darüber beugt und nochmals kontrolliert, ob alles wirklich richtig ist und ob man diese Bestimmung allenfalls noch irgendwie anpassen muss. Als Vorgabe aber finde ich es falsch, wenn wir jetzt einen Beschluss, den wir ja materiell gefasst haben, wieder ablehnen würden – damit gäben wir ein ganz falsches Signal. Das würde nicht in dem Sinne verstanden, dass sich der Nationalrat nochmals damit auseinandersetzen könnte, vielmehr würde das so verstanden, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Es ist aber ein gewisser Handlungsbedarf gegeben, hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Graber Konrad zuzustimmen.

Germann Hannes (V, SH): Ich bitte Sie, dem Antrag Graber Konrad zuzustimmen und jetzt klare Zeichen zu setzen. Es zeigt sich heute immer wieder und allzu oft, dass die von den Behörden kreierten unbestimmten Rechtsbegriffe, die zur Verhinderung von Solaranlagen führen, fast unendlich sind. Nun ist der Bundesgesetzgeber daran, der Willkür, die zwangsläufig damit einhergeht, Schranken zu setzen. Eine Klarstellung im ergänzenden Sinne, wie dies Kollege Graber jetzt fordert, halte ich für richtig und angemessen. Nur wenn sie reinkommt, kann man auch darüber diskutieren. Dann nimmt der Zweitrat das Anliegen entsprechend auf. Ich bitte Sie, hier ein Zeichen für die erneuerbare Energie, in diesem speziellen Fall für die Solarenergie, zu setzen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe inhaltlich nichts gegen diesen Antrag – das ist zu Recht gesagt worden –, ich zweifle aber ein wenig, ob das jetzt ins Gesetz gehört. Eigentlich habe ich gedacht, das könnte man auch in der Verordnung regeln. Zudem haben wir die Vorlage jetzt ja bewusst auf die konkreten Punkte reduziert, die von der Initiative angesprochen sind, nachdem wir mit dem ersten Entwurf zu weit gegangen waren.

Wenn Sie die Sache inhaltlich geregelt haben wollen, ist es aber wahrscheinlich gescheiter, sie jetzt hineinzunehmen, damit der Nationalrat nachher noch darüber beraten kann. Inhaltlich bin ich also überhaupt nicht dagegen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Graber Konrad ... 32 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen

Art. 19 Abs. 2

Antrag der Kommission

Die Erschliessung von Bauzonen ist durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist bei Bedarf so zu etappen, dass sich kompakte und an den öffentlichen Verkehr angeschlossene Siedlungen ergeben und das Ortsbild, das Kulturland, die Natur und die Landschaft geschont werden. Das kantonale ...

Art. 19 al. 2

Proposition de la commission

Les zones à bâtir sont équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement, si nécessaire de manière échelonnée, de manière à créer un milieu bâti compact doté d'un bon réseau de transports publics et à préserver le site d'implantation, l'agriculture, la nature et le paysage. Le droit ...

Angenommen – Adopté

Art. 37b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté



Art. 38a–38d

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Über die Artikel 38a bis 38d haben wir gestern bereits entschieden.

Ziff. Ibis**Antrag Hess****Titel**

Änderung bisherigen Rechts

Einleitung

Der nachfolgende Erlass wird wie folgt geändert:
Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

Art. 9 Abs. 3 Bst. e

e. die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-Standard, den Muken-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine 20 Zentimeter überschreitende Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

Ch. Ibis**Proposition Hess****Titre**

Modification du droit en vigueur

Introduction

La loi mentionnée ci-après est modifiée comme suit:
Loi du 26 juin 1998 sur l'énergie (LEne) (RS 730.0)

Art. 9 al. 3 let. e

e. la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique: dans les bâtiments chauffés satisfaisant au moins aux normes Minergie ou Mopec ou à une norme semblable, un dépassement de 20 centimètres au maximum pour l'isolation thermique ou l'installation visant une meilleure utilisation des énergies renouvelables indigènes n'est pas pris en compte lors du calcul notamment de la hauteur du bâtiment, de la distance entre bâtiments, de la distance à la limite, de la distance aux eaux publiques, de la distance à la route ou de la distance à la place de parc, ni dans le cadre de l'alignement des constructions.

Hess Hans (RL, OW): Ich befinde mich in der gleichen Situation wie Konrad Gruber: Man kann mir sagen, dass das, was ich da bringe, ein wenig systemfremd sei. Das Vorbringen ist aber aus der Praxis entstanden; bei der Anwendung der Gesetze haben sich verschiedentlich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben jetzt Gelegenheit, diese Schwierigkeiten zu beheben.

Ich begründe den Antrag wie folgt: Der Bund und verschiedene Kantone fördern erfreulicherweise die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz. Preisgünstig sind in der Regel die Energieeffizienzmassnahmen. Leider sind die günstigsten Energieeffizienzmassnahmen für die Gebäude-eigentümer nicht immer möglich, weil nicht nur 26 kantonale, sondern auch noch zahlreiche lokale Gebäude-, Grenz-, Baulinien- oder Parkplatzabstände existieren. Dass jeder Gebäude-eigentümer seine Bauten isolieren sollte, ist heute unbestritten. Wenn jemand aber mehr Eigeninitiative zum Schutz der Ressourcen und zur Erhaltung unserer Umwelt zeigt, wird gerade diese Energieeffizienzmassnahme – je nach Gemeinde oder Kanton – aufgrund unterschiedlicher Abstände unnötig bestraft. Es gibt Fälle, bei denen eine verbesserte Isolation der Gebäudehülle verweigert wurde, weil der Grenzabstand um einige Zentimeter nicht eingehalten werden konnte. Das ist nicht nur unverhältnismässig, sondern für die Betroffenen auch ärgerlich und sowohl energetisch wie auch umweltmässig kontraproduktiv.

Die Glaubwürdigkeit des Staats wird infrage gestellt, wenn wir Energieprogramme fördern und die Energieeffizienz im Sinn von Artikel 89 der Bundesverfassung verbessern wollen, aber die Hauseigentümer daran gehindert werden, Eigenverantwortung wahrzunehmen. Die Schweiz überwies 2008 rund 13,5 Milliarden Franken für Energieimporte an die

arabischen Staaten und an Russland. Einen sehr grossen Teil davon bezahlen die Hauseigentümer und die Mieter wegen der erheblichen Energieverluste, die durch die schlechtisolierten Bauten entstehen. Wenn jemand sein Haus isolieren will, sollten wir ihn nicht daran hindern.

Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag gutzuheissen. Ich gehe davon aus, dass Rolf Schweiger nicht sagt, wir sollten den Antrag ablehnen, damit der Zweitrat die Sache überprüfen könnte, sondern dass er mir folgt und diesen Antrag auch gutheisst. Wenn dann allenfalls der Zweitrat sehen sollte, dass man einen Satz noch umstellen sollte, dann kann er das noch machen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Herr Kollege Hess hat mein Votum, gleichsam in vollmachtloser Stellvertretung oder in Form der Geschäftsführung ohne Auftrag, vorweggenommen. Ich muss ihn jedoch ein wenig enttäuschen. Ich habe vorhin erwähnt, dass wir schon in der Kommission ähnliche Anträge vorliegen hatten. Es lag auch ein mit dem Antrag Hess identischer Antrag vor.

Es stellt sich bei diesem Antrag die Frage, inwieweit der Bundesgesetzgeber dafür zuständig ist, solche Regelungen zu treffen. Ich sage nicht, er sei es nicht, aber wir haben die Prüfung dieser Frage ganz bewusst ausgeklammert. Auch ersieht man aus der vorliegenden Formulierung, dass die Regelung doch sehr detailliert ist.

Ich muss es Ihnen überlassen, ob Sie dem Antrag zustimmen wollen oder nicht. So oder so bleibt die Bitte an den Nationalrat, sich dieser Sache, auch der Frage der Zuständigkeiten, also der Frage, ob allenfalls eine Bundeskompetenz gegeben ist, anzunehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe auch Zweifel daran, dass der Bund dafür zuständig ist. Sie können natürlich sagen, dass Sie diesen Entscheid dem Nationalrat überlassen. Eigentlich sollte ja der Ständerat derjenige sein, der die Kompetenzordnung genau prüft, aber es kommt vielleicht alles etwas schnell, es ist vielleicht alles etwas detailliert. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie die Bestimmung einmal aufnehmen, aber im Namen meiner Nachfolgerin müsste ich zumindest sagen: Es könnte sein, dass im Nationalrat wegen der Kompetenzordnung vehemente Widerstand angemeldet wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess ... 35 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

Ziff. II**Antrag der Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Lombardi, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Inderkum)

Abs. 1bis

Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschafts-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Ch. II**Proposition de la majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Lombardi, Bischofberger, Büttiker, Imoberdorf, Inderkum)

Abs. 1bis

Elle est publiée dans la Feuille fédérale dès lors que l'initiative populaire «De l'espace pour l'homme et la nature (Initiative pour le paysage)» a été retirée ou rejetée.

Lombardi Filippo (CEg, TI): Die Meinung der Minderheit ist die folgende: Ich habe gestern erklärt, dass wir in der Kommission und jetzt im Plenum eine bedeutende Arbeit auf uns genommen haben, um einen griffigen Gegenvorschlag zu dieser Volksinitiative auszuarbeiten. Dieser ist eine echte Al-



ternative zur Initiative. Es wäre richtig, dass dies auch klar kommuniziert wird: Diese Revision wird im Bundesblatt veröffentlicht und wird dann in Kraft treten, wenn die Initiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlages zurückgezogen oder allenfalls vom Volk abgelehnt worden ist. Sie erinnern sich, dass wir dasselbe in anderen Bereichen gemacht haben, so bei der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» und beim indirekten Gegenvorschlag «Schutz und Nutzung der Gewässer»; dieses Vorgehen war erfolgreich, die Initiative wurde zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen.

Ich glaube, unsere Arbeit bei der Suche nach griffigen und anwendbaren Lösungen ist es wert, dass sie auch von den Initianten wahrgenommen wird. Diese haben die Wahl, die Initiative zugunsten des Gegenvorschlages zurückzuziehen oder daran festzuhalten.

Noch eine Bemerkung: Wir gaben vor einem Jahr mit meiner parlamentarischen Initiative 08.515 den Initianten eine zusätzliche Möglichkeit, und zwar den bedingten Rückzug einer Volksinitiative im Falle eines indirekten Gegenvorschlages. Das würde gleich lange Spiesse für Parlament und Initianten bedeuten. Die Initianten sind bei einem bedingten Rückzug sicher, dass sie, falls jemand das Referendum gegen den Gegenvorschlag ergreift, die Initiative wieder geltend machen können.

Deswegen ersuche ich Sie, die Minderheit zu unterstützen und die traditionelle Formel aufzunehmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: In der Kommission bestand eine ziemliche Pattsituation; die Meinungen waren also geteilt. Es herrschte noch der Eindruck vor, dass es durchaus auch so sein könnte, dass dieser Gegenvorschlag unabhängig von der Initiative in Kraft tritt. Aber es muss von Ihnen entschieden werden, ob Sie diesen Konnex zwischen Initiative und Gegenvorschlag machen wollen oder nicht.

Cramer Robert (G, GE): Pour ma part, je dirai qu'au fond cet amendement de minorité n'est pas critiquable, mais qu'il est surtout prématûr. En somme, la possibilité d'entrer dans une espèce de processus de négociation avec les comités d'initiative et d'assortir une loi d'une clause stipulant qu'elle n'entre en vigueur que si l'initiative est retirée est assez nouvelle dans notre législation. Vous vous souvenez que c'est en lien avec l'initiative populaire «Eaux vivantes» que nous avons introduit cette disposition légale. Et nous l'avons fait dans un contexte dont il faut se souvenir: il y avait des contacts directs et indirects avec le comité d'initiative et on savait que ce dernier était satisfait de la loi issue des travaux parlementaires et qu'il était disposé à retirer son initiative, pour autant bien sûr qu'il ait la garantie que la loi allait entrer en vigueur. On devrait se souvenir de ce contexte. Or nous n'en sommes pas tout à fait à ce stade aujourd'hui. D'une part, parce que nous ignorons comment le Conseil national va traiter ce projet à la suite du Conseil des Etats et, d'autre part, parce qu'à ce stade et à ma connaissance, les contacts avec le comité de l'initiative pour le paysage sont soit inexistant, soit en tout cas extrêmement ténus.

Une telle disposition trouvera tout à fait sa place dans la loi lorsque nous aurons à réexaminer ce projet de loi après son passage au Conseil national. Nous n'excluons pas du tout cela, mais il est prématûr aujourd'hui d'adopter cette disposition.

Je vous propose donc de rejeter la proposition de la minorité.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern, aber wenn ich mir die Diskussion, wie sie in der Kommission gelaufen ist, und die Diskussion, wie sie gestern hier gelaufen ist, und die Entscheide, die wir gefällt haben, vor Augen halte, muss ich sagen: Ich habe die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, dass die Initiative zurückgezogen wird, vor allem, wenn der Nationalrat unsere Entscheide in etwa bestätigt, und davon ist auszugehen. Wenn wir davon ausgehen, müssen wir der Minderheit folgen, die eben diesen Konnex mit der Initiative herstellen will. Ich

möchte Sie bitten, in diesem Bereich die Politik weiterzuführen, dass man schlussendlich zu einem Resultat kommt, das den Initianten erlaubt, die Initiative zurückzuziehen. Noch einmal: Die Resultate, die wir in der Diskussion bisher erreicht haben, sprechen dafür, dass die Initiative zurückgezogen werden kann.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen, die diesen Konnex mit dem Rückzug der Initiative herstellen will.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Es freut mich, Herr Büttiker, wenn Sie heute von «unseren» Entscheiden sprechen! Wie ich mich an Ihre Voten von gestern erinnere, gab es doch eine ganz grosse Skepsis von Ihrer Seite, gerade auch bezüglich der Mehrwertabschöpfung. Wir haben gestern eine sehr hochstehende Debatte geführt und haben Entscheide gefällt, über die ich mich sehr gefreut habe. Ich habe aber in den bilateralen Gesprächen, die ich anschliessend geführt habe, immer noch eine grosse Skepsis gegenüber dieser Mehrwertabschöpfung verspürt und habe auch verschiedentlich gehört, dass der Nationalrat hier die Möglichkeit habe, nochmals Korrekturen vorzunehmen. Das heisst, dass die Entscheide, die gestern von uns gefällt wurden und die ich wirklich sehr begrüsse, noch auf recht wackligen Beinen stehen.

Ich persönlich gehöre in der Frage, ob diese Forderung der Minderheit eingefügt werden soll, zur Mehrheit. Meiner Meinung nach hat der Nationalrat nun die Gelegenheit, zuerst einmal aufzuzeigen, dass er unsere Forderungen inhaltlich mitträgt, allenfalls mit kleinen Modifikationen – wir waren ja gestern bei gewissen Punkten auch nicht so ganz sicher, ob unsere Version formaljuristisch überall bis ins letzte Detail ausgeklügelt ist. Dann, am Schluss, wenn der Nationalrat unserer Inhalt bestätigt hat, kann er das einfügen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir das Gespräch mit den Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative finden werden; das sind dialogfähige Menschen – vielleicht ein bisschen im Gegensatz zu den Initianten der Abzocker-Initiative. Aber wenn wir diese Forderung jetzt schon vorwegnehmen, fügen wir etwas ein, das der Nationalrat dann so belassen könnte. So stünde er viel weniger unter Druck, die Rechtfertigung für diese Forderung auch selber inhaltlich zu bestätigen. Darum finde ich es eigentlich klug, das jetzt nicht einzufügen. Das soll der Nationalrat am Schluss seines Werkes einsetzen können.

Diese Überlegungen haben wir in der Kommission ange stellt, und eine Mehrheit ist der Meinung, dass wir heute diesen Zusatz gemäss Minderheit Lombardi nicht einfügen sollten.

Lombardi Filippo (CEg, TI): Permettez-moi une précision à l'endroit de Monsieur Cramer. Il est vrai que, depuis l'initiative populaire «Eaux vivantes» et le contre-projet indirect, nous avons traité le projet issu de l'initiative parlementaire Lombardi 08.515 qui prévoit le retrait conditionnel d'une initiative populaire en cas d'adoption d'un contre-projet indirect. Mais il n'est pas vrai que cette formule est nouvelle. Cette formule que la minorité propose a déjà été utilisée plusieurs fois auparavant dans le cadre d'autres contre-projets indirects. Simplement, nous avons ajouté l'année dernière la possibilité du retrait conditionnel. Mais la formule telle qu'elle est utilisée ici a déjà été employée dans plusieurs contre-projets indirects, je le répète; la seule différence, c'est que, dans ce cas-là, les initiateurs devaient retirer leur initiative sans conditions, au risque que quelqu'un lance par la suite un référendum contre le contre-projet indirect, et c'est le problème qui s'est vérifié en 1992 concernant la loi fédérale sur la protection des eaux, justement.

Zur Frau Diener: Natürlich kann man sagen, der Nationalrat werde dann entscheiden, aber die Frage wurde jetzt in unserer Kammer gestellt. Wenn wir die Bestimmung jetzt aufnehmen, kann der Nationalrat – wenn er sie nicht will – sie natürlich immer noch streichen. Aber wenn wir das als Erstrat nicht tun, haben wir eine Gelegenheit verpasst. Wir können

nicht, wenn der Nationalrat nichts tut, nachträglich wieder auf diese Frage zurückkommen.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu Kollege Lombardi: Angenommen, wir schreiben jetzt diesen Zusatz in das Gesetz und der Nationalrat bleibt bei diesem Zusatz, folgt uns aber bei unserer substantiellen Veränderung nicht: Dann haben wir diesen Zusatz drin, haben aber ein Raumplanungsgesetz ohne Biss und verlangen dann noch, dass diese zahnlose Raumplanungsgesetzgebung quasi als Ersatz für die Landschafts-Initiative gelte. Das kann man doch nicht machen! Ich finde, dass wir diese Forderung nur dann zur Diskussion stellen können, wenn die Raumplanungsgesetzrevision wirklich Biss hat. Aber dafür haben wir überhaupt noch keine Garantie. Und wenn der Nationalrat keine Differenz schafft, haben wir nachher diesen Zusatz drin und können ihn nicht mehr herausnehmen.

Recordon Luc (G, VD): Provenant du milieu des initiateurs, j'ai jusqu'ici observé une prudente réserve à l'égard de ces travaux. Il est exact qu'ils présentent actuellement un état satisfaisant, mais il est vrai aussi, Monsieur Lombardi, que les relations entre les initiateurs et le milieu politique sont fragiles. De ce point de vue, je pense qu'il est prudent de marcher sur des oeufs, d'avancer à pas comptés et, en ce sens, de retenir en effet l'idée que cette disposition que vous voulez introduire aujourd'hui vient vraiment trop tôt. Comme Madame Diener l'a dit, si la révision est rabotée par le Conseil national, ce serait alors vraiment un corps étranger dans la loi. Vous pourriez me rétorquer, j'en suis conscient, que, si le Conseil national nous suit sans changer une virgule, ce qu'à Dieu ne plaise, il n'y aura alors plus de divergence et nous n'aurions plus l'occasion, nous, d'introduire cette disposition. Mais, outre que cela est hautement improbable, selon toute l'expérience politique que nous pouvons avoir, il y a encore la possibilité que le Conseil national introduise cette disposition. Et je suis sûr que vous trouverez une ou même plusieurs oreilles compatissantes en suivant les travaux du Conseil national dans cette hypothèse particulière. Donc, je crois que c'est vraiment la voie de la sagesse, qui nous est proposée par la majorité de la commission, de ne pas introduire maintenant la proposition de la minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich würde diese Bestimmung weder dem Ständerat noch dem Nationalrat zur Annahme empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen: Das Gesetz würde in den beiden Fällen in Kraft treten, die hier angesprochen werden, nämlich wenn die Initiative zurückgezogen oder in einer Volksabstimmung abgelehnt würde. Aber da können sich die Initianten sagen: «Aha, das ist lässig, dann haben wir auf jeden Fall nichts zu verlieren, wir lassen es auf eine Abstimmung ankommen.» Und was ist, wenn die Abstimmung angenommen wird? Was ist dann mit diesem Gesetz? Tritt es dann in Kraft, oder muss man dann sagen: «Oh, jetzt ist die Initiative angenommen worden, und es ist eine Verfassungsbestimmung. Entspricht die Arbeit, die wir hier gemacht haben, jetzt der Initiative oder nicht? Müssen wir das Ganze nochmals überarbeiten und einige Dinge schärfer formulieren, oder können wir das Gesetz trotzdem parallel in Kraft setzen und eine weitere Gesetzesänderung machen?» Ich finde, Sie haben jetzt die Arbeit getan, und diese Gesetzesänderung ist Ausdruck unseres Willens. Wir wollen, dass sie in Kraft tritt, und das ist auch unser Argument gegen die Initiative, so oder so. Von daher bin ich der Meinung, dass Sie die Arbeit, die gemacht worden ist, nicht an den Rückzug oder an die Ablehnung der Initiative binden sollten.

Lombardi Filippo (CEg, TI): Entschuldigung, wenn ich nach dem Herrn Minister spreche. Aber der Herr Minister hat genau die Begründung für den Minderheitsantrag geliefert. Wenn die Initiative zur Abstimmung gebracht wird und erfolgreich ist, dann steht diese Revision höchstwahrscheinlich

im Widerspruch zur Initiative, oder sie entspricht nicht dem, was die Initianten wollen. Es ist eine Alternative. Dann können wir die Revision tatsächlich nicht in Kraft setzen. Wir müssten, wenn die Initiative angenommen würde, nochmals über die Bücher gehen und anders entscheiden. Die Initianten müssen es wissen, wir wissen es. Sie haben die Wahl; genügt ihnen dieser Gegenvorschlag, dann ist es okay, genügt er nicht, dann müssen sie sagen: «Der Nationalrat hat die Vorlage ausgehöhlt, das ist kein brauchbarer Gegenvorschlag mehr, und darum wollen wir die Abstimmung über unsere Initiative.» Dann soll aber das Gesetz vom Parlament in einer späteren Phase anders formuliert werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Vor der Gesamtabstimmung gebe ich das Wort noch Herrn Germann; er hat es verlangt.

Germann Hannes (V, SH): Ich erlaube mir das, da ich einige Anträge eingebracht habe, mit dem Gros aber unterlegen bin.

Ich habe gesagt, die Landschafts-Initiative nehme ein Problem auf, das die Leute beschäftige, das für unser Land auch wirklich ein Problem sei. Darum habe ich Verständnis dafür, dass Bundesrat und Ratsmehrheit den Initianten eine Brücke bauen wollen – obwohl die Initianten gar nicht wollen, dass gebaut wird. Aber diese symbolische Brücke geht ja nicht mit einem Landverbrauch einher, in dem Sinn kann man das verantworten.

Ich habe an dieser Vorlage vier Dinge zu bemängeln, die mich dazu bewegen, Nein zu sagen, trotz des Versuchs, eine Brücke zu bauen – was in diesem Stadium immer begrüssenswert ist:

1. Die Vorlage verletzt die Verfassung, oder sie ritzt sie zumindest; das ist von verschiedenen Votanten erwähnt worden. Die Kantone werden ihrer Tarifhoheit in Steuerfragen beraubt – siehe Artikel 5a: Dort ist die Verpflichtung festgehalten, mindestens ein Viertel des planungsbedingten Mehrwerts abzuschöpfen. Im selben Artikel ist auch noch ein Beitrag von 30 000 Franken aufgeführt.

2. Folgendes wiegt für mich schwerer: Die Verfassung ist missachtet worden. Die Artikel 5a und 5b stellen einen weitreichenden Eingriff in die Kantons- und die Gemeindeautonomie dar. Neu wird – als fragwürdiges Instrument – die Mehrwertabschöpfung eingeführt. Es gibt aber auch noch Grundstücksgewinnsteuern als zweites, damit verbundenes Element, auf das man heute baut. Diesem Zusammenhang kann man im Gesetz nicht Rechnung tragen, das ist unmöglich, aber er ist für die Kantone und für die Gemeinden, die diese Planung dann umsetzen – Erschliessungen finden immer noch in den Gemeinden statt –, absolut relevant. Dazu sind weder Kantone noch Gemeinden angehört worden. Ich muss Ihnen sagen: Wenn man hohe Mehrwertabschöpfungen vornimmt und sie dann für Dinge verwendet, die ausserhalb der Gemeinden ablaufen – es kann ja auch um Landumlegungen gehen –, dann hat das massive Auswirkungen auf die Grundstücksgewinnsteuer.

Diese kommt je nach Kanton in unterschiedlichem Masse – wir wissen es –, oft nicht nur den Kantonen, sondern auch den Gemeinden und Städten anteilmässig zu. Wenn man die dritte föderative Ebene um diese Beträge prellt, dann hat das massive Auswirkungen in unserem Land. Diese sind einfach nicht abgeklärt worden.

3. Dieser Punkt ist eher grundsätzlicher Art: Es hat für mich zu viele eigentumsfeindliche Elemente in diesem Gegenvorschlag, die eines freiheitlichen, auf Eigenverantwortung bauenden Rechtsstaates nur bedingt würdig sind.

4. Der Nationalrat muss noch unzählige offene Fragen klären. Bei fast jedem Artikel ist gesagt worden: Ja, das muss der Zweitrat dann nochmals anschauen. Es ist klar: Dafür haben wir ihn. Aber es geht um gewichtige Fragen – ganz

abgesehen von der Vernehmlassung, die bis jetzt nicht durchgeführt worden ist.

Mein Fazit: Dem indirekten Gegenvorschlag, der hier vorliegt, geht die notwendige Sorgfalt ab. Es zeigt sich, dass Zeitdruck kein guter Wegbegleiter ist, auch wenn ich gerne mit Schnellzügen fahre. Aber es ist schon vorteilhaft, wenn der Zug auch am richtigen Ort ankommt, und diese Vorlage ist kein Musterbeispiel sorgfältiger Gesetzgebung. Ich habe ein sehr ungutes Gefühl, und darum werde ich sie ablehnen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Eine ganz kurze Erklärung: Wir haben in aller Transparenz darauf hingewiesen, wie die zeitlichen Verhältnisse waren. Nochmals: Die Botschaft des Bundesrates kam im späten Winter oder im frühen Frühling in die Kommission. Wir hatten unmittelbar nach der Frühjahrssession die erste Sitzung, und es wurden Anhörungen durchgeführt. Wir hatten vor der Sommersession eine zweite Sitzung, in der dann erstmals Anträge zur Mehrwertabgabe kamen. Wir erteilten einen Auftrag, diese Frage abzuklären. Der Bericht lag uns nach den Sommerferien vor, um den 15. August herum. Am 17. August führten wir eine Sitzung durch. Wir konnten die Anhörungen nicht durchführen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, dass gemäss dem Parlamentsgesetz die Fristen laufen. Wenn wir einen Gegenvorschlag machen wollen, ist es zwingend notwendig, dies in der Herbstsession zu tun. Wir mussten akzeptieren, dass es in letzter Konsequenz und auch unter Ausnutzung aller denkbaren Reserven sonst nicht möglich gewesen wäre, die Vorlage in diese Herbstsession zu bringen.

Die Frage war für uns ganz einfach: Wollen wir einen Gegenvorschlag machen – und das sahen wir als vernünftig an –, im Bewusstsein dessen, dass dies unter Zeitdruck geschehen würde? Und wir nahmen ganz bewusst in Kauf – wir haben in der Kommission mehrmals darüber diskutiert –, dass der Finish im Nationalrat gemacht wird. Wenn wir der Fristverlängerung zustimmen, hat der Nationalrat ein Jahr Zeit für eine Frage, die wir in etwa zwei Monaten behandeln mussten. Das ist auch Parlament: Wir müssen gewisse Perfektionsüberlegungen hintanstellen, wenn uns zeitliche Vorgaben zwingen, schnell zu handeln.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen
 Dagegen ... 5 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
 Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
 gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
 Classer les interventions parlementaires
 selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Mehrheit Eintreten

Antrag der Minderheit (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Wobmann) Nichteintreten

Antrag der BDP-Fraktion Rückweisung an die Kommission mit folgendem Auftrag:

Durch eine Subkommission der UREK-NR soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden:

- die auf einem klaren Konzept beruht;
- die in sich homogen ist;
- die den unterschiedlichen Gegebenheiten unter den Kantonen Rechnung trägt;
- die die Siedlungsverdichtung regelt; und
- die verfassungskonform ausgestaltet ist.

Proposition de la majorité Entrer en matière

Proposition de la minorité (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Wobmann) Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe PBD Renvoyer le projet à la commission avec le mandat suivant:

Une sous-commission de la CEATE-CN élabore un projet de loi qui:

- repose sur un schéma clair;
- est homogène;
- prend en considération les diverses situations des cantons;
- règle la question de la densification du milieu bâti; et
- est conforme à la Constitution fédérale.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Ein grosser Themawechsel: Die Raumplanung ist ein wichtiges und schwieriges Thema; Lösungen zu finden ist schwierig. Wir haben einige Minirevisionen durchgeführt, meistens waren Einzelinteressen betroffen. Der grosse Wurf, der aus dem Bundesrat kam, wurde bereits durch die Kantone beurteilt. Die Zersiedelung schreitet voran und wird von allen kritisch betrachtet. Trotzdem geschieht nichts. Es ist eine Tatsache, dass wir alle immer mehr Fläche konsumieren, immer mobi-

ler sein wollen; wir betonen. Die Zuwanderung und das Bevölkerungswachstum bedeuten auch, dass mehr Raumansprüche entstehen. Wir wollen aber diese Zuwanderung und brauchen sie aus wirtschaftlichen Gründen. Wir wissen auch, dass der Kulturlandverlust ein Problem ist.

Im Grundsatz unbestritten ist die Forderung nach einer Verdichtung nach innen. Dies geschieht aber nicht von selber, solange kein monetärer Druck da ist. Solange der Bau auf der grünen Wiese billiger ist als eine Verdichtung nach innen, hat diese Forderung keine Folgen. Wir müssen Massnahmen treffen, um Siedlungen und Verkehr wieder näher zusammenzuführen.

Die Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur», die Landschafts-Initiative, wurde am 26. Juni 2007 von der Bundeskanzlei vorgeprüft und am 14. August 2008 mit 109 422 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Volksinitiative greift ein drängendes Problem der schweizerischen Raumplanung auf. Das zwanzigjährige Bauland-Moratorium der Initiative nimmt aber wenig Rücksicht auf kantonale und regionale Unterschiede beim Baulandbedarf sowie auf eine denkbare Bauzonenverknappung. Wir sind also aufgefordert, vernünftige Lösungen zu finden, weil wir nicht sicher sind, ob das Volk der Initiative zustimmen würde, wenn die Kantone, der Bund und die Politik nicht darlegen, wie sie das Problem angehen wollen.

Der Bundesrat hat Handlungsbedarf erkannt und deshalb einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Er sieht aber keine Notwendigkeit für eine Verfassungsänderung.

Der Ständerat hat am 28. September 2010 ebenfalls einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, wobei er diesen mit dem Thema Mehrwertabschöpfung ergänzt hat. Er hat damit einen echten, griffigen Gegenvorschlag erarbeitet. Der Ständerat hat noch einige Fragen offengelassen, die die UREK des Nationalrates aufgreifen sollte, insbesondere sollten noch Gespräche mit den Kantonen geführt werden.

Die UREK des Nationalrates ist auf die Vorlage eingetreten und hat die Beratung am 22. August 2011 nach etwa einem Jahr abgeschlossen. Auch die Kommission erkennt Handlungsbedarf. Sie will in ihrer Mehrheit einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative entwickeln, damit die Volksinitiative zurückgezogen wird. Die Kommission hat diverse Anhörungen durchgeführt, Expertenberichte und Zusatzberichte und insbesondere auch von der Verwaltung konkrete Umsetzungsvorschläge verlangt, insbesondere zur Thematik Mehrwertabschöpfung. Auch die Vorschläge und Wünsche der BPUK und der Kantone wurden diskutiert und aufgenommen.

Die Lösung, die wir Ihnen gestützt auf die Diskussionen vorschlagen, ist ein Kombimodell, das eigentlich die Vorschläge der Kantone, aber auch die Ansätze, die in der Kommission diskutiert wurden, aufgreift. Die Kantone sollen bezüglich Mehrwertabschöpfung die Wahl zwischen einer Mehrwertabschöpfung per se und einem Flächenausgleich haben. Das Ringen um diesen Kompromiss war nicht leicht, insbesondere der knappen Stimmenverhältnisse wegen. Das sehen Sie auch auf der Fahne. Trotzdem ist diese Vorlage nicht so kompliziert, wie sie scheint. Wir sprechen von Konzepten, das werden Sie in den Details sehen; je nach Entscheidung ergeben sich gewisse Dinge oder eben nicht.

Wir werden blockweise diskutieren. Wir werden in Block 1 die Grundsätze debattieren; wir werden in Block 2 die Frage «Mehrwertabgabe oder Flächenausgleich?», also das Konzept der Kommission, diskutieren; wir werden in Block 3 Richtpläne und Konzeptumsetzungen anschauen; wir werden in Block 4 über die Thematik Bauzonen und Bauzonenredimensionierung debattieren; wir werden in Block 5 noch andere Themen, insbesondere Solaranlagen, Wärmedämmungen und Vereinfachungen im Raumplanungsgesetz, diskutieren.

Sie haben einen Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion erhalten. Er hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich sage das Folgende, ohne die Kommission gefragt zu haben: Er ist nicht sehr zielführend. Wir haben Fristen. Wir müssen bis zur Wintersession entscheiden, dass wir einen Gegenvorschlag bringen, und diesen beraten haben. Sonst können wir keine Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initia-



tive vorsehen. Nachdem die Kommission es nach einem Jahr knapp geschafft hat, eine Vorlage zu bringen, gehen wir davon aus, dass es kaum möglich sein wird, innert drei Monaten eine Subkommission einzusetzen, diese tagen zu lassen und noch etwas Besseres zu entwickeln. In diesem Sinne müssen wir sagen, dass dieser Rückweisungsantrag unrealistisch ist und faktisch bedeuten würde: Nichteintreten auf die Vorlage und kein Gegenvorschlag.

Wir bitten Sie aber – die Kommission hat es klar gesagt –, heute einzutreten, die Eckwerte dieser Vorlage zu diskutieren, bei Ihren Entscheiden der Mehrheit zu folgen und dann diese Entscheide zusammen mit der Verlängerung der Frist um ein Jahr dem Ständerat zurückzugeben. Dazu müssen wir eintreten, die Vorlage beraten, über die Eckwerte zusammen diskutieren und entscheiden.

Noch einmal: Die Vorlage ist nicht so komplex, wie sie zu sein scheint. Es gibt einige wenige zentrale Artikel, die einem Konzept zugrunde liegen. Wenn darüber entschieden ist, sind weitere Punkte eher Detailregelungen, die dann vielleicht auch etwas weniger Zeit beanspruchen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission also Eintreten – die Kommission hat diesen Entscheid mit 18 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung gefällt. Ich bitte Sie um Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit sowie am Ende um Zustimmung zur ganzen Vorlage, die in der Gesamtabstimmung in der Kommission mit einem Verhältnis von 13 zu 11 Stimmen angenommen worden ist.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: La présente révision est une révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, qui porte sur les questions de zones à bâtrir et de préservation de la zone agricole. Elle s'inscrit dans un contexte bien particulier, avec deux éléments marquants.

D'une part, il y a l'initiative pour le paysage, qui se propose de geler les zones à bâtrir pendant vingt ans. Cette initiative a de fortes chances de passer, car la population en a assez du mitage du territoire.

D'autre part, un projet de révision totale de la loi sur l'aménagement du territoire avait déjà été rejeté au niveau de la consultation, parce qu'à force de trop embrasser, il étreignait mal!

Suite à cela, le Conseil fédéral a choisi la voie pragmatique d'un contre-projet indirect à l'initiative pour le paysage, sous la forme d'une révision partielle de la loi, qu'il oppose à ladite initiative.

Sur le constat, les initiateurs, le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de la commission du Conseil national sont d'accord: l'utilisation du précieux bien qu'est le sol devrait être plus rationnelle. Les réserves de zones à bâtrir sont souvent surdimensionnées et mal placées. Le territoire se fait peu à peu miter, et la destruction des terres agricoles se poursuit. Il s'agit donc de prendre des décisions pour éviter une aggravation de la situation.

Si le but est clair, le choix des instruments n'est pas simple. Il faut éviter de fixer des buts trop ambitieux, qui nous feraien plaisir comme législateurs, mais dont la mise en oeuvre conduirait à un blocage total. Nous avons donc essayé de vous proposer une version «'fairness' et clairvoyance», plutôt que «'wellness' et décroissance».

Le Conseil fédéral se proposait principalement de renforcer les exigences formelles et matérielles faites aux plans directeurs cantonaux. C'est l'objet des articles 6 à 8a, dont nous discuterons tout à l'heure. Il entendait définir plus précisément ce que sont les besoins en zones à bâtrir, aux articles 15 et suivants. Ces principes ne sont pas fondamentalement contestés. L'idée du Conseil fédéral était ensuite de laisser les cantons et les communes essayer de mettre en oeuvre ces exigences renforcées.

Tant le Conseil des Etats que la majorité de la commission du Conseil national estiment que cela ne suffira pas. Les cantons n'auront pas de points d'appui et de ressources financières suffisantes pour véritablement imposer des dézonages et «reゾner» de manière efficace et rationnelle, et le mitage du territoire se poursuivra.

Le Conseil des Etats a donc pris l'option suivante: imposer aux cantons de prélever au moins le quart de la plus-value en cas de classement en zone à bâtrir de terrains auparavant non constructibles, ce qui leur permettra aussi d'avoir les moyens pour déclasser des zones à bâtrir surdimensionnées et évidemment pour indemniser les propriétaires.

Le Conseil des Etats, à l'article 15 alinéa 1bis, prévoyait l'obligation de réduire les zones à bâtrir surdimensionnées. Tout en saluant ce renforcement, la commission craignait qu'il soit bien difficile de se mettre d'accord entre le canton et les communes sur la taille adéquate des zones à bâtrir nécessaires au cours des quinze prochaines années et sur les conséquences financières de leur classement en zone agricole, et que la mise en oeuvre se bloque.

La commission a donc choisi une approche un peu plus souple et différenciée que celle du Conseil des Etats, sur proposition des milieux agricoles. Pour simplifier la discussion, nous parlerons du «modèle des milieux agricoles». J'y reviendrai en détail lors du débat sur l'article 5. Mais sachez déjà qu'il propose aux cantons le choix entre deux instruments, dans une forme moins contraignante que ce que voulait le Conseil des Etats: soit le prélèvement d'une taxe sur la plus-value avec des recettes affectées aux mesures d'aménagement du territoire, soit un régime de compensation entre zonage et dézonage.

Je vous prie donc d'entrer en matière. Je ne crois pas que notre commission puisse faire mieux sans savoir préalablement comment se positionne le conseil. La proposition de renvoi du groupe PBD me paraît peu réaliste. Nous devons avoir adopté ce projet au vote final jusqu'à la session d'hiver pour que l'on puisse prolonger encore d'une année le délai de traitement de l'initiative populaire et éliminer les divergences. Sans cela, l'initiative populaire sera soumise à la votation sans qu'on lui oppose de contre-projet, ce qui n'est pas tellement sensé.

Je pense donc qu'il faut trancher les questions de fond. Ensuite, il y aura sûrement encore un ajustement à faire entre le Conseil des Etats et notre conseil, mais je crois qu'il serait impossible pour la commission, qui a déjà débattu pendant dix mois de ce projet, de déposer de nouvelles propositions sans au moins avoir pris la température au sein du conseil. C'est le sens de ce premier débat. Il faut que notre conseil se positionne, sinon on ne pourra pas avancer dans l'élimination des divergences. Je reviendrai au cours du débat sur les points de détail.

Je vous remercie donc d'entrer en matière et de ne pas renvoyer le projet à la commission.

Rutschmann Hans (V, ZH): Ich beantrage Ihnen namens einer Kommissionsminderheit, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Die Landschafts-Initiative kann dem Volk ohne Weiteres ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen werden. Bekanntlich will die Volksinitiative die Bauzonen in den nächsten zwanzig Jahren nicht antasten. Gemäss Prognosen des Bundesamtes für Statistik ist die Wahrscheinlichkeit aber gross, dass die Schweiz im Jahre 2020 gegen neun Millionen Einwohner zählen wird. Momentan beträgt die Nettoeinwanderung zwischen 80 000 und 100 000 Personen pro Jahr. Unter diesen Voraussetzungen ist es so unrealistisch, die Bauzonenfläche während zwanzig Jahren nicht anzutasten, dass diese Volksinitiative kaum eine Chance haben wird. Es besteht deshalb kein Anlass, ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, umso weniger als der Gegenvorschlag, wie er heute vorliegt, praktisch alle Forderungen der Volksinitiative umsetzen will und in einzelnen Punkten sogar noch wesentlich weiter geht.

Bekanntlich schickte der Bundesrat vor einiger Zeit einen Entwurf für die Totalrevision des Raumplanungsgesetzes in die Vernehmlassung. Die Reaktion auf diesen Entwurf war derart vernichtend, dass ihn der Bundesrat umgehend zurückzog. Trotzdem ist nun ein schöner Teil der damaligen Vorschläge in der heutigen Vorlage wieder enthalten. Man hat den Eindruck, dass der Bundesrat den gescheiterten Entwurf dem Parlament nun scheibchenweise vorlegen will.

Die Vorlage hat deshalb die gleichen Mängel. Anstelle von Neueinzonungen setzt man praktisch nur auf die innere Verdichtung. Verdichtungen sind aber vielfach nur theoretische Planreserven und können den in Zukunft benötigten zusätzlichen Raum für das Wohnen, für das Arbeiten und für Infrastrukturbauten nur teilweise abdecken. Sodann sind nach Ansicht der Planer Bauzonen und Baulandreserven vielfach am falschen Ort und sollten umgelegt werden. Dabei bildet der Grad der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein wichtiges Kriterium. Bei dieser Übung wäre aber vor allem der ländliche Raum der grosse Verlierer. Auch kleine Ortschaften benötigen in Zukunft eine bauliche Entwicklung, damit sie ihre Infrastrukturaufgaben bewältigen können.

Weiter soll die Mehrwertabgabe reaktiviert und neu ausgestaltet werden. Obwohl es gemäss dem heutigen Raumplanungsgesetz schon lange möglich wäre, haben bisher nur drei Kantone eine Mehrwertabgabe eingeführt, weil sie in den Kantonen schlicht und einfach politisch nicht durchsetzbar war. Sodann macht die von einer Mehrheit der UREK kurzfristig und ohne grosse Abklärungen eingeführte Wahl zwischen einer Mehrwertabgabe und einem Flächenausgleich die Vorlage weder seriöser noch besser. Mit der Einführung eines Flächenausgleichs würde die Bauzonenfläche für die nächste Generation definitiv eingefroren. Richtigerweise bezeichnet die Baudirektorenkonferenz die vorliegende Idee einer Mehrwertabgabe oder eines Flächenausgleichs als kaum praktikabel und kaum praxistauglich. Ausserdem will man unter dem Stichwort «Förderung der Verfügbarkeit von Bauland» gesetzgeberische Grundlagen schaffen, damit man Grundeigentümer zwingen kann, ihr Grundstück innert einer bestimmten Frist zu überbauen. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie eines Grundeigentümers dar.

Aus all diesen Gründen kann dieser Vorlage nicht zugestimmt werden. Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Girod Bastien (G, ZH): Sie wissen ja, pro Sekunde geht wegen der Zersiedelung ein Quadratmeter bestes Landwirtschaftsland verloren. Sie nennen Ihre Partei ja Bauernpartei. Wieso setzen Sie sich nicht für die Erhaltung der Landwirtschaftsfläche ein?

Rutschmann Hans (V, ZH): Herr Girod, Sie haben gesagt, in der Schweiz werde pro Sekunde ein Quadratmeter bestes Landwirtschaftsland verbaut. Ich bin Architekt. Ich habe fast vierzig Jahre lang gebaut, und ich habe praktisch immer nur auf Bauland gebaut. (*Heiterkeit*)

Grunder Hans (BD, BE): Im Gegensatz zu meinem Vorredner ist die BDP-Fraktion der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht, dass es einen griffigen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative braucht. Aber wir sind mit der nun vorliegenden Fassung unserer UREK und des Ständerates alles andere als glücklich. Die vorliegende Fassung ist nach unserer Ansicht nicht ausgegoren. Wir haben x Umläufe gemacht – die UREK-Mitglieder wissen das –, wir haben die Gesetzesarbeit nicht mehr nach einem klaren Konzept gemacht, und deshalb sind wir nun heute mit einem Gesetzentwurf konfrontiert, der nicht tauglich, in dieser Art nicht mehrheitsfähig und vor allem nicht umsetzbar ist.

Wir beantragen deshalb, dass das Geschäft an die Kommission zurückgewiesen wird mit dem Auftrag, eine Subkommission einzusetzen. Das hat die UREK eben nicht getan. Sie haben zwar vom Kommissionssprecher, Herrn Bäumle, gehört, das sei in dieser kurzen Zeit nicht möglich. Wir sind der Auffassung, dass die Fakten da sind und alle Möglichkeiten auf dem Tisch sind. Aber es muss jetzt eben aus diesen Möglichkeiten ein klares Konzept erarbeitet werden, und das kann aus unserer Sicht nur eine Subkommission tun. Dann wird es ein homogenes Gesetz sein. Im Moment ist es ein Flickwerk, absolut inhomogen, und es trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen überhaupt nicht Rechnung, was uns jedoch sehr wichtig ist.

Wir haben ja jetzt in Artikel 5 – das ist ein zentraler Artikel – diese Bestimmung, dass die Kantone zwischen einer Flächenkompensation und der Mehrwertabgabe wählen können. Übrigens ist die Mehrwertabgabe, wie sie der Ständerat beschlossen hat, nicht verfassungskonform; sie ist verfassungswidrig, das haben uns zumindest die Experten klargestellt. Mit dieser Wahlmöglichkeit werden wir das Ziel in keiner Art und Weise erreichen. Es wird dann so sein, dass der Kanton Wallis, der natürlich Baulandreserven für die nächsten hundert Jahre hat – ich übertreibe etwas, das weiß ich –, das Modell der Flächenkompensation wählen wird, und da passiert im Wallis überhaupt nichts. Die Kantone, welche die Hausaufgaben in der Raumplanung gemacht haben, werden hingegen bestraft, weil sie dann eben auch Massnahmen ergreifen müssen, um noch eine Entwicklung zu gewährleisten. So werden eben die falschen Kantone zur Kasse gebeten. Es ist eine Bestimmung, die nicht umsetzungstauglich ist, und es ist vor allem eine Bestimmung, die die Siedlungsentwicklung nicht stoppt. Es ist auch keine griffige Bestimmung zum Schutz des landwirtschaftlich genutzten Landes. Im Gegensatz zur SVP sind wir ganz klar der Meinung, dass dort Handlungsbedarf besteht. Es ist keine Bestimmung, die umgesetzt werden kann.

Das Ratsbüro hat zehn Stunden reserviert, um die Gesetzesvorlage und alle Anträge zu beraten. Ich bin mir aber sicher, dass am Schluss ein noch grösseres Flickwerk, ein noch inhomogenes Gesetz resultieren wird. So kommen wir nicht weiter. Ich bin überzeugt, dass wir die Fristen einhalten können, wenn die UREK-NR schnell handelt. Eine Subkommission kann noch in dieser Session eingesetzt werden, sodass wir hier dann eben ein Gesetz beraten können, das Hand und Fuss hat.

Es ist für mich auch noch wichtig zu sagen, dass es der BDP nicht um eine Verzögerungstaktik geht. Wir sind ganz klar der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht, dass aber nicht dieser Weg eingeschlagen werden soll; dieser Weg führt nicht zum Ziel. Darum müssen wir ein paar Felder zurückgehen und noch einmal beginnen.

Ich bitte Sie, den konstruktiven Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion zu unterstützen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Monsieur Grunder, êtes-vous conscient que, si la proposition faite par votre groupe de renvoyer le projet à la commission et d'instituer ensuite une sous-commission était adoptée, l'initiative pour le paysage serait soumise au peuple sans qu'on lui oppose un contre-projet?

Grunder Hans (BD, BE): Ich teile diese Meinung eben nicht. Ich weiß natürlich, dass der Fahrplan eng ist. Man muss Gas geben, wenn man das will. Wir haben ja ein Traktandum, mit dem wir die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr beschliessen wollen. Wenn wir es in den nächsten drei Monaten schaffen, also bis im Dezember, eine homogene Lösung zu erarbeiten, dann haben wir einen Gegenvorschlag. Dann steht die Initiative nicht isoliert da.

Freysinger Oskar (V, VS): Als Deutschlehrer bin ich sehr an der deutschen Sprache interessiert. Ich möchte gern wissen, in welchem Wörterbuch Sie das Wort «inhomogen» gefunden haben.

Grunder Hans (BD, BE): Ich bin nicht Lehrer, aber inhomogen ist nach meiner Auffassung etwas, das nicht konsistent ist, das nicht in einer logischen Abfolge abgewickelt werden kann. Vielleicht ist das nach dem Duden nicht ganz richtig, aber ich glaube, Sie haben schon verstanden, was ich mit «inhomogen» meine.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes war als indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative gedacht, die unter anderem die Bauzonen für zwanzig Jahre auf dem heutigen Stand einfrieren möchte.

Der Bundesrat hat in seinem moderaten Gegenvorschlag die bisherige Lösung mit der fakultativen Mehrwertabgabe – die die Kantone einführen können, sofern sie es wünschen – fortgeschrieben. Er will den Fokus auf Neueinzonungen legen und auch die Anforderungen an Bauzonen erheblich erhöhen, indem er höhere Anforderungen an die kantonalen Richtpläne stellt, das Ganze mit dem Ziel, haushälterisch mit den Bodenressourcen umzugehen. Das ist eigentlich das Ziel unserer heutigen Operation.

Der Ständerat – das muss man jetzt noch kurz sagen – hat das Gesetz mit der zwingenden Einführung der Mehrwertabgabe massiv verschärft. Zudem will der Ständerat den Kantonen detailliert vorschreiben, wie hoch die Abgabe im Minimum zu sein hat, bei welchen Tatbeständen, wann, wie und zu welchem Zweck sie zu erheben ist. Und er will den Kantonen zwingend vorschreiben, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren.

Von einer Reduktion der Bauzonen ist nicht einmal in der Initiative die Rede! Man muss also staunend feststellen, dass der Ständerat im indirekten Gegenvorschlag, mit dem man die Initiative bekämpfen will, über das Ziel der Initiative hinausschießt. Das ist doch bemerkenswert! Diese Vorschrift ist verfassungsrechtlich unhaltbar, weil sie die Rechte der Kantone massiv einschränkt und zahlreiche Fragen offenlässt. Leider hat der Beschluss des Ständerates alle Züge eines politisch nicht sehr durchdachten Schnellschusses.

Was die UREK des Nationalrates aus dieser Vorlage gemacht hat, ist nun eine weitere Verschlimmbesserung. Statt wenigstens auf die Bedenken der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz einzugehen, die Hand zu einem Kompromiss geboten hätte, der es erlaubt hätte, einen minimalen Anteil des Mehrwertes abzuschöpfen, will die UREK des Nationalrates nach einem knappen Entscheid, der mit 14 zu 12 Stimmen fiel, zwingend eine Mehrwertabgabe oder einen Realersatz mit zusätzlichem Bauland einführen. Damit ist die Vorlage definitiv überladen, denn eine solche zwingende Bestimmung führt zu bürokratischer Planwirtschaft, die sogar Aufzonungen erfasst und die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen zu wenig respektiert. Bestraft würden damit jene Kantone, die ihre Planungsaufgaben erfüllt haben, belohnt hingegen jene, die in den letzten Jahren die Zügel schleifen liessen.

Der Antrag der Mehrheit der UREK des Nationalrates geht mit den völlig unnötigen Zwangsmassnahmen in die falsche Richtung, weil man damit die Bodenpreise weiter hochtreiben und die Kompetenzen des Bundes gegenüber den Kantonen weiter stärken würde. Auf die völlig überladene und entgleiste Fassung der Mehrheit der nationalrätslichen Kommission – ich muss es wirklich so sagen – dürften wir, die FDP-Liberalen, konsequenterweise gar nicht eintreten. Wir haben aber von Anfang an Hand gebeten für einen indirekten Gegenvorschlag, der das berechtigte Anliegen eines schonenden Umgangs mit den Bodenressourcen berücksichtigt. Sollte aber Artikel 5 in der heutigen Mehrheitsfassung mit den zwingenden Bestimmungen der Mehrwertabgabe oder des Eins-zu-eins-Abtauschs durchkommen, werden wir die Revision klar ablehnen. Denn damit würden wir die Kantone entmündigen, den Bodenmarkt blockieren und massive Umsetzungsprobleme auslösen. Wir würden das Kind mit dem Bade ausschütten. Wir bitten Sie deshalb dringend, auf der Linie des Bundesrates zu bleiben und die Mehrwertabgabe zu ermöglichen, aber nicht zu erzwingen und den Kantonen – wenn auch mit sanftem Druck – die Planungshoheit zu überlassen. Deshalb sind wir für Eintreten.

Ich möchte noch zwei Worte zum Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion sagen: Wenn die Kommission eine derart unzureichende Vorlage – da bin ich völlig einverstanden, Herr Grunder – präsentiert, dann wird die Subkommission nicht in drei Monaten eine Glanzleistung erbringen können. Deshalb ist dieser Rückweisungsantrag sinnlos.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)

hier in diesem Parlament nun den Antrag stellt, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Wir müssen bei der Bodenpolitik die Handbremse ziehen.

Die Umweltverbände haben uns mit der Landschafts-Initiative Beine gemacht. Auch der Bundesrat hat dies zur Kenntnis genommen und einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dazu möchte ich Folgendes sagen: Was der Bundesrat vorlegt, ist als Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative ungenügend. Ich bin froh, dass der Ständerat griffige Massnahmen eingebaut hat. Das hat nichts mit Zwang und Planwirtschaft zu tun, wie mein Vorredner gesagt hat, sondern es hat damit zu tun, dass wir mit dieser Vorlage auch Instrumente beschliessen müssen, die den Bodenverschleiss stoppen. Für uns Grüne ist die Richtschnur in dieser Debatte der Beschluss des Ständerates. Insbesondere zur SVP-Fraktion sage ich: Lamentieren alleine genügt nicht, auch Sie müssen heute in der Bodenpolitik Farbe bekennen und Pflöcke einschlagen.

Zum Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion: Herr Grunder hat gesagt, wir hätten jetzt ein nichtabgeschlossenes Konzept, es sei nicht homogen. Ich wage nach den Debatten, die wir in der UREK-NR gehabt haben, aber zu bezweifeln, dass es möglich ist, in der umstrittenen Frage der Bodenpolitik ein homogenes Konzept hinzukriegen. Wir müssen auch hier Kompromisse machen, wir müssen auch in der Raumplanung ein Vorgehen wählen, das unserem föderalistischen System, in dem die Kantone die Hauptrolle spielen, gerecht wird. Ich finde, wir haben mit den Elementen der Flächenkompensation und der Mehrwertabschöpfung einen Entwurf, der unserem System entspricht.

Daher bitte ich Sie, die Vorlage nicht an die Kommission zurückzuweisen.

Schibli Ernst (V, ZH): Frau Teuscher, ich befürworte ebenfalls einen sorgsamen Umgang mit unserer Natur, mit unseren Ressourcen. Aber haben Sie für sich persönlich immer noch die gleiche Lebensqualität wie vor dreissig, vierzig Jahren?

Teuscher Franziska (G, BE): Das ist eine schwierige Frage, denn vor dreissig, vierzig Jahren habe ich ganz anders gelebt, noch ohne Familie. Ich würde sagen, ich habe immer noch eine gute Lebensqualität. Das röhrt eben auch daher, dass wir Grünen immer für gute Lebensqualität auch in den Städten gekämpft haben. Ich finde nicht, dass ich umso glücklicher bin und eine umso höhere Lebensqualität habe, je mehr Fläche ich verbrauche, je mehr Straßen und je mehr Einkaufszentren ich zur Verfügung habe.

Jans Beat (S, BS): Die Schweiz wird zugebaut: ein Quadratmeter Grünfläche pro Sekunde, zehn Fussballfelder pro Tag; in einem Jahr ist es sage und schreibe dreimal die Fläche des Hallwilersees. So viel Grünfläche wird unter Einkaufszentren, Siedlungen, Parkplätzen begraben. Das ist nicht zukunftsweisend, allein schon aufgrund der schieren Menge der Überbauungen. Es ist aber noch schlimmer, denn die Art und Weise, wie überbaut wird, ist zuweilen chaotisch, und sie ist nicht nachhaltig. Ungeeignete Flächen werden überbaut, weil geeignete Bauland gehortet wird; geeignete und erschlossene Gebiete werden ausgespart. Stattdessen wird am Rand zerstückelt und nicht nachhaltig gebaut.

Wir haben ein riesiges Problem bei der Raumplanung. Die Raumplanung spielt in der Entwicklung unseres Landes eine Statistenrolle. Die treibenden Kräfte sind andere. Es sind nicht zuletzt die Gemeinden, die mit Blick auf ihre Einnahmen dafür sorgen, dass rasch gebaut wird. Wir sollten jedoch unsere Heimat anschauen und überlegen, wie wir die Entwicklung planen wollen.

Das Gesicht der Schweiz, unsere Landschaft, verändert sich in rasendem Tempo. Wir verlieren nach und nach das, was wir als Heimat kennen. Wir verlieren auch unsere Ernährungsgrundlage. Wenn die Bautätigkeit so weitergeht, dann haben wir, wie das ARE hochgerechnet hat, in vierhundert Jahren in der Schweiz kein Kulturland mehr. Deshalb richte ich auch einen Aufruf an die bäuerlichen Vertreter in diesem

Teuscher Franziska (G, BE): Warum ist eigentlich die Bodenpolitik in der Schweiz so wichtig? Ganz einfach, weil wir ein kleines Land sind, wo Grund und Boden eben beschränkt und nicht vermehrbar sind. Nur hat die Bodenpolitik in den vergangenen Jahrzehnten versagt. Das können viele von Ihnen jeden Tag erleben, wenn sie von ihrem Wohnort nach Bern zum Bundeshaus fahren. Überall im Mittelland ist ein Siedlungsbrei, man kann kaum mehr feststellen, wenn man von einer Ortschaft in die nächste kommt. Wenn es keine Strassenschilder hätte, wüsste man nicht mehr, in welchem Ort man ist. Denken Sie einmal an die Seeufer oder an gewisse Gegenden in den Alpen, dort ist alles verbaut. In der Schweiz haben wir Baulandreserven für weitere 2,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, trotzdem werden immer weitere Bauzonen ausgeschieden. Neue Einkaufszentren und Freizeitpärke entstehen auf der grünen Wiese, obwohl wir in der Schweiz bereits überversorgt sind. Auch in den Alpen entstehen immer neue, riesengrosse Ferienresorts, Städte haben sich mittlerweile auch in den Alpen ausgebreitet.

Das alles ist längstens bekannt, denn wir beschäftigen uns ja nicht erst seit heute mit der Raumplanung. Jeder neue Raumplanungsbericht der letzten Jahrzehnte kam zum selben Schluss: Die Raumplanung in der Schweiz ist ein Fiasco. Bundesrätin Leuthard hielt bei der Präsentation des Raumkonzeptes im letzten Januar fest, was die Umweltverbände seit Jahren verkünden: Jede Sekunde verschwindet ein Quadratmeter Boden unter Beton. Was heisst dies konkret für unser Land? Es heisst, dass jede Minute die Fläche von sechs Autoabstellplätzen überbaut wird, dass pro Stunde die Fläche eines Einfamilienhauses und pro Tag die Fläche eines kleinen Bauernbetriebes unter Beton verschwindet.

Fast alle haben Bundesrätin Leuthard im Januar zugesagt, als sie sagte, dass wir den Bodenverschleiss bremsen müssen. Heute haben wir nun die Gelegenheit, das Raumplanungsgesetz so anzupassen, dass wir mit unserem Boden nachhaltig und sorgfältig umgehen. Diese Chance dürfen wir nicht verpassen, aus «Liebe zur Schweiz», um den Wahlslogan der FDP aufzunehmen, als «Idee für eine erfolgreiche Schweiz», um mit der CVP zu sprechen. Wenn wir so weitermachen wie bis anhin, wird es im Mittelland bald kaum mehr Boden für unsere Bauern geben. Von daher ist es für mich unverständlich, dass gerade die Bauernpartei

Saal: Wir reichen Ihnen hier die Hand, um dieses Problem mit Ihnen anzupacken. Wir brauchen jetzt Lösungen. Ich verstehe die SVP wirklich nicht. Wir können nicht hingehen und sagen: Es gibt keinen Handlungsbedarf, wir machen jetzt einfach nichts.

Die SP sieht hier ganz klar grossen Handlungsbedarf. Sie hat die Landschafts-Initiative von Anfang an unterstützt. Erstaunlicherweise ist die Landschafts-Initiative nicht nur in der Bevölkerung sehr breit abgestützt, sondern findet auch sehr viele Sympathien unter den Fachleuten, unter den Raumplanern; sogar von Avenir Suisse werden die Ideen der Landschafts-Initiative begrüßt. Sie hat aber auch Nachteile, und deshalb hat der Ständerat eine andere Lösung vorgesehen. Auch diese Lösung wird von der SP begrüßt. Wir halten sie sogar für noch konsistenter und wirksamer als das, was die Urheber der Landschafts-Initiative wollen. Für die SP ist es deshalb völlig klar, dass wir auf das Geschäft eintreten wollen. Wir bedauern, dass die UREK des Nationalrates den ständerätslichen Beschluss verwässert und verschlechtert hat. Immerhin ist aber auch die UREK klar dafür, dass wir jetzt handeln und der Raumplanung den nötigen Stellenwert geben, damit unsere Heimat nicht kaputtgebaut wird.

Zum Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion: Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass man sagt, was die UREK hier vorgelegt habe, sei nicht ausgereift; da gebe ich den Antragstellern Recht. Aber ich teile die Einschätzung nicht, dass es eine Subkommission besser macht. Wir haben es zehn Monate lang versucht – es ist nicht einfach, das Geschäft in dieser Kommission zu behandeln. Lassen wir das jetzt, entscheiden wir jetzt. Die wichtigen Entscheide können wir heute fällen; diese werden die Arbeit dann vorspuren. Der Ständerat kann dann auf dieser Grundlage weiterarbeiten. Bedenken Sie etwas, Herr Grunder: Seit die Initiative 2007 lanciert wurde, wurde in der Schweiz die Fläche des Vierwaldstättersees verbaut. Deshalb ist es nicht angebracht – auch gegenüber den Initianten –, dass wir das Geschäft weiter verschleppen. Wir brauchen bald klare Änderungen, um der Raumplanung in diesem Land den nötigen Stellenwert zu geben.

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten, es nicht zurückzuweisen und unseren Anträgen zu folgen.

Freysinger Oskar (V, VS): Sehr geehrter Herr Jans, als «bäuerlicher Täter» möchte ich Ihnen auch die Hand reichen und Sie fragen, ob Sie bereit wären, da Sie sich ja über die Zurbanierung der Schweiz beklagen, unsere Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung» zu unterschreiben. Das wäre doch ein konkretes Mittel.

Jans Beat (S, BS): Im Gegensatz zu Ihnen anerkenne ich, dass die starke Einwanderung in die Schweiz ein Problem ist, und auch da, finde ich, müssen wir Lösungen suchen. Ich sehe das Problem allerdings nicht bei der Personenfreiheit, sondern bei der Standortpolitik unseres Landes. Wir machen eine Standortpolitik wie ein Entwicklungsland, die darauf abzielt, möglichst viele Firmen hierherzuholen. Wenn es nach Ihnen geht, sollten die Unternehmenssteuern auf null gesenkt werden. Damit fördern wir Masseneinwanderung, das muss aufhören.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Jans, vor noch gar nicht allzu langer Zeit haben Sie gesagt, im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien, man müsse eine regelrechte Anbauschlacht für Fotovoltaik usw. machen. Beisst sich das nicht etwas mit der Argumentation, dass man nicht zu viel Land verbauen sollte, insbesondere mit grossen Fotovoltaikanlagen?

Jans Beat (S, BS): Ich habe das Wort «Anbauschlacht» nicht in den Mund genommen, da bin ich mir ganz sicher, so etwas mache ich im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien nicht.

Wir sind der Meinung, dass die Fotovoltaikanlagen auf den geeigneten Dächern installiert werden können. Man muss nicht mehr Gebäude bauen, wir haben in diesem Land genü-

gend geeignete Dächer. Wir schätzen, dass etwa 40 Prozent des Stroms auf den Dächern, die bereits bestehen, produziert werden können.

Brunner Toni (V, SG): Wir besprechen heute eine weitere Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Hier geht es spezifisch um das Siedlungsgebiet. Es geht darum, dass sowohl der Bundesrat als auch die Mehrheit unserer Kommission der Ansicht sind, es braucht unbedingt einen indirekten Gegenentwurf zur Landschafts-Initiative. Darum besprechen wir jetzt auch eine Vorlage mit so vielen Artikeln.

Hier beginnen auch bereits die Unterschiede zwischen der Position Bundesrat/Kommissionsmehrheit und der Position unserer Partei, der SVP. Wir sind der Ansicht, dass es keinen indirekten Gegenentwurf braucht, dass man mit der Landschafts-Initiative alleine vors Volk gehen kann. Dann können sich nämlich die Parteien und die Fraktionen positionieren: Wer unterstützt diese Initiative, wer unterstützt sie nicht? Wir von der SVP werden die Landschafts-Initiative mit Bestimmtheit nicht unterstützen, denn sie ist in ihrem Wesen gegenüber dem Föderalismus nicht gerecht, sie ist vor allem gegenüber denjenigen Kantonen nicht gerecht, die bei der Einzonung von Bauland Sorge getragen haben. Wer ein Moratorium für zwanzig Jahre beschliessen will, der bestraft jene Gemeinden und Kantone, die Sorge getragen haben, und belohnt diejenigen, die grosszügig Bauzonen ausgeschieden haben.

Unter dem Druck dieser Initiative wird nun auf diesen Gegenentwurf, diese Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, gedrängt. Überhaupt habe ich ein Déjà-vu, wenn ich diese Vorlage anschau. Vor zwei Jahren, als das erste Mal ein Entwurf für eine Revision des Raumplanungsgesetzes in die Vernehmlassung ging, waren viele der Elemente, die hier wieder auftauchen, schon einmal auf dem Tisch. Aber damals wurde der Entwurf in der Vernehmlassung von links bis rechts zerzaust und ging zurück an den Absender, an den Bundesrat. Jetzt hat man das Gefühl, dass jene Anliegen häppchenweise wieder in diese Teilrevision aufgenommen worden sind.

Wir von der SVP möchten nicht auf diese Gesetzesrevision eintreten. Dieser Gegenvorschlag schiesst über das Ziel hinaus. Er ist eigentumsfeindlich und trägt dem föderalistischen Gedanken in der Raumplanung in der Schweiz keine Rechnung. Der Gegenvorschlag geht weit über das Ziel hinaus. Die Kantone sind bereits heute frei, sie entscheiden, ob sie eine Mehrwertabgabe als Instrument anwenden wollen oder nicht. Sie könnten es tun. Nur drei Kantone wenden dieses Instrument an, die übrigen verzichten darauf. Es ist auch richtig, dass das in der Kompetenz der Kantone liegt. Artikel 75 der Bundesverfassung garantiert den Kantonen Autonomie in der Raumplanung. Wir dürfen uns auch nicht der Illusion hingeben, dass Flächenausgleichsmodelle, wie hier von der Kommissionsmehrheit beantragt – nach denen nur eingezont werden darf, wenn an anderer Stelle wieder ausgezont wird –, in der Realität auch praktikabel wären. Da die Gemeinden, Regionen und Kantone nur so rennen werden, um ihr kostbares Bauland herzugeben und an einem anderen Ort Realersatz zu suchen, ist das für mich in der Praxis kein tauglicher Vorschlag.

Nun liegt noch ein Rückweisungsantrag der Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei auf Ihren Tischen. Ich habe im Falle der Ablehnung des Nichteintretensantrages aus der SVP-Fraktion kein Problem, diesen Antrag zu unterstützen. Aber man staunt schon etwas darüber, dass ausgegerechnet die Fraktion jener Partei diesen Rückweisungsantrag stellt, die in der Kommission mit ihrem Präsidenten vertreten war, Herrn Grunder, der dort zu diesem indirekten Gegenentwurf Hand geboten und mitgestimmt hat. Damit sind Sie Mitverursacher dieses verunglückten Gegenentwurfes. Herr Grunder, natürlich leiten Sie eine noch junge Partei, die auf der Suche nach ihren Positionen ist, aber bitte, seien Sie redlich! Die Heuchelei, hier diesen Antrag zu stellen und in der Kommission anders gestimmt zu haben, muss man entlarven.

Darum bitte ich Sie, konsequent dem Nichteintretensantrag aus der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Graf Maya (G, BL): Herr Brunner, Ihre Partei sagt, sie vertrete die Bauern, aber Sie vertreten natürlich nur einen Teil der Bauern: Die anderen Bauernparteien sind nämlich bei der Landschafts-Initiative dabei. Bei Ihren Bauern ist das erste Problem immer der Kulturlandverlust. Was machen Sie? Wie wollen Sie Ihren Bauern erklären, dass Sie sich nonstop weigern, dem Kulturlandverlust in der Schweiz etwas entgegenzusetzen?

Brunner Toni (V, SG): Frau Graf, Sie dürfen als Antwort Folgendes mitnehmen: Nach diesem Geschäft – leider nicht mehr heute, weil wir damit nicht fertigwerden – folgt die Standesinitiative St. Gallen. Den aktivsten Bodenschutz hat man, wenn man bestehende Bauten besser nutzen und umnutzen kann. Sie sind da immer sehr zurückhaltend, ich bin froh, wenn Sie bei der Standesinitiative mitmachen. Es wird kein Quadratmeter Land mehr verbaut, wenn man bereits verbaute Fläche besser für Wohnzwecke nutzen kann. Das betrifft vor allem Streusiedlungsgebiete wie die Region, wo ich herkomme, und sicherlich auch Ihre Region.

Im Übrigen, Sie setzen sich für Renaturierungsprojekte im Umfang von Tausenden von Hektaren ein, Sie wollen den Fischen etwas mehr Platz geben, aber Sie vergessen die Bauern. Die Grünen sind die Fischpartei, nicht die Bauernpartei. Noch etwas: Sie können auch mithelfen, wenn wir den Wald nicht einfach statisch unter Schutz stellen. Es gibt nämlich auch die Möglichkeit, dass man da etwas flexibler wird. Eines kann ich Ihnen versichern, wir in der SVP sind für aktiven Bodenschutz. Wir wollen die Ernährungsgrundlagen erhalten, und wir sind jene Partei, die sich dafür einsetzt. Aber bei den sozialistischen Methoden, wie sie in diesem Gegenentwurf enthalten sind, machen wir nicht mit.

Girod Bastien (G, ZH): Eine lange Antwort zeugt meistens davon, dass man ausweichen muss. Ich möchte deshalb nachhaken: Was unternimmt die sogenannte Bauernpartei, damit die Industrie nicht einfach mit einstöckigen Bauten, wie das Aldi und Lidl machen, ohne effektive Nutzung das ganze Landwirtschaftsland verbaut?

Brunner Toni (V, SG): Sie geben mir Gelegenheit, meine Gedanken noch weiter auszuführen. Selbstverständlich bin ich dafür, dass man dort, wo Bauzonen bestehen – auch in den Dörfern und Städten –, nicht kleinlich ist. Man soll in die Höhe bauen; das ist auch aktiver Bodenschutz. Das betrifft aber die Siedlungsgebiete. Ich bin auch dafür, dass man nach innen baut und nicht nach aussen, dass man also auch Grenzen zieht und sagt: Hier geht man nicht ins Landwirtschaftsland. Es gibt genug Flächen, auch Industriebrachen, die man umnutzen kann, auch für Wohnbauten. Ich bin sehr dafür, dass wir mit dem Boden haushälterisch umgehen. Mit der Standesinitiative St. Gallen ermöglicht man es, dass auf Land, das bereits mit Kanalisation und Strassen erschlossen ist, gebaut werden darf. Herr Girod, wenn Sie für die Möglichkeit sorgen, dass man flexibler wird, wenn Sie also Hand dazu bieten, dann sind Sie mehrheitsfähig. Wenn Sie dazu aber nicht Hand bieten, dann kann ich Ihre Frage nicht ernst nehmen, weil es Ihnen dann mit dem Bodenschutz nicht ernst ist.

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Wäre ich Herr Grunder, würde ich nach dem Votum von Kollega Brunner auch von einem Déjà-vu sprechen, einem Déjà-vu aus der ehemaligen Fraktionsgemeinschaft, aus der Zeit, als Herr Grunder noch in derselben Fraktion wie Herr Brunner war.

Wir haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt, sondern von unseren Kindern zu Lehen. Das sagt eine alte indianische Weisheit, und sie ist durchaus geeignet als Überschrift für die heutige Debatte. Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung ist für das eidgenössische Parlament etwas vom Schwierigsten und etwas vom Anspruchsvollsten überhaupt. Dafür gibt es natürlich Erklärungen, und zwar meh-

rere. Es gibt keine sektorale Politik und keinen sektoralen Politikbereich, der dermassen viele Interessenkonflikte in sich birgt. Mit der Raumplanungsgesetzgebung machen wir zugleich Siedlungs-, Agrar-, Verkehrs-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Naturschutz-, Forst-, Finanz- und Fiskalpolitik; diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sie liesse sich fortsetzen. Zusätzlich haben wir noch die verfassungsmässigen Richtlinien des Föderalismus und der subsidiären Verantwortung von Bund, Kantonen und Gemeinden zu beachten. Gerade in der Raumordnung sind diese in unserem Land ausgeprägt. Wenn Sie jetzt die Fahne auf Ihrem Tisch betrachten, dann können Sie mit der Analyse, die ich jetzt gemacht habe, vermutlich durchaus einiggehen.

Der Bundesrat war gut beraten, als er zur Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur» einen Gegenvorschlag ausarbeitete. Der Ständerat hat diesen Gegenvorschlag mit dem Element der Mehrwertabgabe angereichert. Diese Mehrwertabgabe hat dann auch die vorberatende Kommission unseres Rates mehr als ein halbes Jahr beschäftigt, weil nach der ständerälichen Vorberatung und der ständärälichen Debatte längst nicht alle relevanten rechtlichen und politischen Fragen beantwortet waren. Der Ständerat hat denn auch explizit festgehalten, dass sich unser Rat damit noch detaillierter auseinandersetzen solle.

Nach der einhelligen Meinung der Fiskalrechtsgelehrten ist eine Mehrwertabgabe keine Steuer. Uneinig sind sie sich aber darin, ob es sich bei der Mehrwertabgabe um eine Pauschalabgabe handelt. Die Professoren Häfelin, Müller und Uhlmann sagen, es sei eine Abgabe eigener Natur. Wenn die Mehrwertabgabe aber eine Abgabe eigener Natur ist, was ist sie denn genau? Erfinden wir damit etwas Neues? Genau diese Fragen mussten wir abklären. Die UREK-NR hat Professor Müller angefragt, und dieser hat es sich nicht leicht gemacht. Professor Müller kommt zum Schluss, dass die Mehrwertabgabe Elemente einer Gengesteuer sowie einer kostenunabhängigen Kausalabgabe aufweise, jedoch auch als besondere Abgabeart betrachtet werden können. Herr Müller hat also schon drei verschiedene Rechtsbegriffe gebraucht, um überhaupt die Rechtsnatur zu definieren.

Unsere Fraktion wird sich in der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen zur Mehrwertabgabe äussern. Wir sind aber der Meinung, dass hier Handlungsbedarf besteht und wir unbedingt eine Differenz zum Ständerat schaffen sollten, denn das Ganze ist nicht ausgegoren. Professor Müller hat beispielsweise auch festgestellt, dass die Verfassungsmässigkeit in Bezug auf die Verwendung und Zweckbindung nicht gegeben sei.

Zum Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion: Dieser Antrag ist gut gemeint, denn Herr Grunder spricht mit seinem Rückweisungsantrag natürlich etwas aus, was uns alle bewegt. Wir sind immer noch auf der Suche nach der Quadratur des Kreises. Aber, Herr Grunder, ich glaube, wir finden sie nicht, und weil bei einem Gegenvorschlag auch Fristen einzuhalten sind, erachten wir Ihren Antrag, obwohl er, wie gesagt, gut gemeint ist, als nicht zweckmässig.

Ich bitte Sie, einzutreten und den Antrag der BDP-Fraktion abzulehnen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*



Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 21. September 2011
Mercredi, 21 septembre 2011

15.00 h

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
 Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Leuthard Doris, Bundesrätin: Auch wenn offenbar viele noch immer in der Mittagspause sind: Es steht heute ein wichtiges Thema auf Ihrer Traktandenliste, und ich verdanke auch die Arbeit der Kommission und die Voten der verschiedenen Fraktionen. Ich glaube, allgemein wurde in den verschiedenen Stellungnahmen ausgedrückt, dass man sich einig ist, dass Raumplanung ein sehr komplexes Gebiet ist. Wir haben seit 1979 ein Raumplanungsgesetz, das in verschiedenster Hinsicht die Erwartungen nicht erfüllt hat. Heute müssen wir vermehrt zu einer Raumordnungspolitik übergehen, wo eben öffentliche, ständig zu überarbeitende und voranzutreibende Entwicklungsszenarien besprochen und schlussendlich legifiziert werden.

Wir haben Defizite bei der bundesrechtlichen Regelung. Wir brauchen vermehrt einen Brückenschlag zwischen der Raumordnungspolitik und dem eigentlichen Verkehrs- und Umweltrecht, der Agglomerations- und Stadtplanung, und wir müssen auch vermehrt definieren, was denn in den Nichtbauzonen planmäßig erlaubt ist. Vieles davon hat man, gestützt auf die Verfassung, den Kantonen überlassen. Es ist wahrscheinlich eine Ursache der heutigen Situation, dass die Entwicklung der Kantone, der Umgang mit den Verfassungsvorgaben und den gesetzgeberischen Vorgaben des Bundes sehr uneinheitlich waren. Der Bund hat heute sehr wenige Kompetenzen, um einzugreifen, und mit dieser Vorlage müssen Sie sich auch dazu äussern, ob Sie vermehrt bundesrechtliche Vorgaben wollen oder ob Sie weiterhin vor allem den Kantonen viel Freiraum lassen.

Wir werden – das der Vollständigkeit halber – die grossen Fragen der Raumplanung und Raumentwicklung nicht mit dieser Vorlage lösen, sondern mit einer zweiten Vorlage, die wir jetzt am Konzipieren sind und die nächstes Jahr dann in die Vernehmlassung kommt. Hier – das war Sinn und Zweck dieser Teilrevision – handelt es sich effektiv um einen indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Sehr viele von Ihnen haben erwähnt, dass heute pro Sekunde ein Quadratmeter Land überbaut wird. Auf der anderen Seite ist heute ein knapper Viertel unseres Baulandes nicht überbaut. Wir haben also relativ grosse Bauzonenserven, die sehr unterschiedlich zwischen den Kantonen angeordnet sind. Wir kennen alle das Problem der Baulandhorung, auch das wurde verschiedentlich erwähnt. Um der

weiteren Zersiedelung ein Korsett anzulegen, kam es zur Landschafts-Initiative. Die Landschafts-Initiative möchte, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während zwanzig Jahren nicht mehr vergrössert wird, was somit einem gesamtschweizerischen Moratorium bei den Bauzonen gleichkäme. Der Bundesrat hat entschieden, dieser Landschafts-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, weil Handlungsbedarf vorhanden ist. Die Grundanliegen der Initiative sind auch gemäss dem Bundesrat, dem Ständerat und der Mehrheit Ihrer Kommission berechtigt. Das Problem erscheint behandlungsbedürftig. Zudem brächte eine Teilrevision des RPG eine raschere Umsetzung möglicher Verbesserungen mit sich als ein weiterer Verfassungsartikel, der dann auch wieder gesetzgeberisch konkretisiert werden müsste. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen daher die Landschafts-Initiative klar zur Ablehnung.

Das Bauzonenmoratorium, welches das Instrument der Initianten und Initianten ist, ist ein Ansatz, der aus Sicht des Bundesrates sehr starr und auch sehr ungerecht wirken würde. Er schenkt den vorhandenen, unterschiedlichen regionalen Verhältnissen keine Beachtung: Kantone oder Regionen, die mit dem Boden bis anhin haushälterisch umgegangen sind, würden tendenziell bestraft. Vor allem in Agglomerationen wie etwa um Zürich, Basel und Genf wurde in der Vergangenheit sorgfältig geplant und so viel Bauland eingezont, wie es für die Entwicklung und die Nachfrage nach neuem Siedlungsraum brauchte. Es gibt aber andere Regionen, in denen viel zu grosse Bauzonen ausgeschrieben worden sind. Es betrifft dies namentlich ländliche Kantone wie Wallis, Glarus und Freiburg. Diese Kantone würden umgekehrt in der Tendenz belohnt; diese Kantone würden auch die Auswirkungen der Initiative kaum spüren. Es bestünde sogar die Gefahr, dass dort die Zersiedelung noch verstärkt weiterginge.

In diese Ausgangslage spielt hinein, dass eine Verknappung oder Zurückführung von Bauland selbstverständlich dort, wo es bereits knapp ist, zu einer Verteuerung der Bodenpreise führen wird. Einige mögen das wollen, ich denke aber, dass wir auch ein Land der Mieterinnen und Mieter sind, sodass es schlussendlich nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft ist, mit einer künstlichen Verknappung des Bodens steigende Boden-, Immobilien- und eben auch Mietpreise zu erzeugen.

Das Rezept des Bundesrates mit der vorgeschlagenen Revision des Raumplanungsgesetzes fokussiert auf eine Stärkung der bundesrätlichen Kompetenzen. Wir hatten bisher nur wenig Möglichkeiten, die Richtpläne, die die Kantone zur Genehmigung unterbreiten, nicht zu genehmigen oder gar zu redimensionieren. Wir möchten mit den neuen Kompetenzen und den Voraussetzungen für künftige Richtpläne der Kantone konkrete Vorgaben und verbesserte Indikatoren schaffen, die darüber Auskunft geben, was drinliegt und was vom Bundesgesetzgeber bemängelt und allenfalls nicht bewilligt werden soll.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, die Richtpläne neu so auszulegen, dass sie zwingend aufzeigen müssen, wo welche Siedlungsflächen in welcher Grösse geplant sind. Ein besonderer Akzent soll dabei auf die Siedlungsentwicklung nach innen und damit auch auf eine bessere Nutzung brachliegender Flächen gelegt werden. Vorhaben mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sollen künftig nur noch dann bewilligt werden dürfen, wenn sie im kantonalen Richtplan ausdrücklich vorgesehen sind. Das wären namentlich kantonale Arbeitsplatzgebiete, Einkaufszentren, Fachmärkte oder Freizeiteinrichtungen. Damit können die Standorte solcher Vorhaben sowohl innerkantonal als auch über Kantongrenzen hinweg räumlich abgestimmt werden.

Die Anpassung der heutigen Richtpläne an diese Vorgaben soll gemäss Bundesrat innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgen. Bis der Bundesrat die angepassten Richtpläne genehmigt hat, wären neue Einzonungen nur noch zulässig, wenn gleich viel Land wieder ausgezont würde. Da die Bauzonen vielerorts überdimensioniert sind, sollen so bei Neueinzonungen künftig höhere Anforderungen gelten. Bestehende, aber brachliegende, d. h. noch

nicht überbaute Flächen, müssten erst genutzt werden, bevor neues Land eingezont werden darf. Die Kantone würden zudem verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Bauland auch tatsächlich überbaut wird. Auf diese Weise könnte der Baulandhortung entgegengewirkt werden. Der Ständerat hat bei der Behandlung dieses Gegenvorschlags einiges neu eingefügt, was zum Teil über die Initiative hinausgeht und was Eingriffe in die kantonale Hoheit darstellt. Das wurde verschiedentlich gesagt, und die Kommission hat das ziemlich übereinstimmend festgestellt und deshalb nach neuen Wegen gesucht. Ich begrüsse grundsätzlich, dass man sich nochmals à fond die Frage nach einem griffigen Gegenvorschlag gestellt hat. Eine Mehrwertabgabe ist heute schon möglich, es ist nichts Neues. Das Einzige, was Sie bestimmen müssen, ist: Wie viel geben Sie im Bundesgesetz vor, und wie viel an Freiheit überlassen Sie den Kantonen? Die Mehrheit der Kommission, die sich für ein Wahlmodell entschieden hat, will die Ausgestaltung dieser Mehrwertabgabe zum grössten Teil den Kantonen überlassen, und das scheint mir auch richtig zu sein.

Ich möchte Ihnen hier einfach Folgendes zu bedenken geben – dies vor allem auch an die Adresse der SVP-Fraktion, die generell nicht eintreten möchte -: Heute haben wir bei Neueinzonungen ja sehr viele Fälle, wo jemand über Nacht zum Millionär wird – über Nacht! –, und das nicht etwa durch eigene Leistung, sondern durch einen hoheitlichen Akt. Er hat nichts dazu beigetragen, sondern die Gemeinde oder der Kanton hat gesagt: Okay, wir haben irgendwie zu wenig Entwicklungspotenzial, wir zonen Landwirtschaftsland um und lassen es zur Bauzone werden.

Es ist dann schon nicht ganz einsehbar, weshalb der Staat, der Auslöser dieser Vermögensvermehrung ist, nicht wenigstens einen Teil dieses Mehrwertes abschöpfen soll. Umgekehrt nämlich, wenn derselbe Staat Bauzonen rediminiert, eine Parzelle auszonen muss, weil eine Schienentrasse, eine Strasse oder anderes dort anfällt, wo Baulandreserven nicht vorhanden sind, muss ja dieser Staat entschädigen, weil es eine materielle Enteignung ist. In diesem Kontext – wenn der Staat schon bei Enteignungen bezahlen muss – scheint es mir schon ein Gebot der Gerechtigkeit zu sein, dass ein Mehrwert abgeschöpft wird, und zwar bei Neu- oder Umzonungen, bei denen jemand von diesem hoheitlichen Akt profitiert. Dass der Staat bei Umzonungen bezahlen muss, hat viele Kantone dazu bewogen, solche Aus- und Umzonungen nicht vorzunehmen, weil ihnen schlichtweg das Geld dazu fehlte.

In diesem Kontext ist heute die Mehrwertabgabe zu verstehen, und ich glaube die Kantone auch so verstanden zu haben, dass sie sich, mindestens auf Stufe der kantonalen Baudirektoren, nicht gegen diesen Grundsatz wehren. Im Gegenteil, jene, die das einführen möchten, hätten mit einer Vorgabe des Bundesgesetzgebers Rückendeckung. Wie sie diese Abgabe dann ausgestalten, das scheint mir Sache der Kantone zu sein; das ist an sich ein Weg, den man weiter abtiefen kann.

Wenn Sie die Vorlage zurückweisen, weil Sie keinen Handlungsbedarf sehen, so werden Sie diese Volksinitiative, die ein Bauzonenmoratorium will, ohne Gegenvorschlag bekämpfen müssen. Dass kein Handlungsbedarf besteht, das hat auch in der Vernehmlassung niemand so gesagt; das scheint mir schon eine wagemutige Sichtweise zu sein.

Auf der anderen Seite muss ich auch den Rückweisungsantrag der BDP-Fraktion ablehnen. Herr Grunder, es wurde gesagt: Sie waren jetzt zehn, elf Monate Mitglied der UREK und konnten bei der Beratung Ihre Vorstellungen einbringen. Wenn Sie das in den letzten zehn Monaten nicht geschafft haben, weiss ich nicht, weshalb das dann plötzlich in den nächsten drei Monaten passieren soll. Mit Verlaub, ich glaube, hier braucht es jetzt eine Positionierung!

Die Vorlage ist zum ersten Mal im Nationalrat, meines Erachtens muss sie sowieso in einigen Punkten nochmals vertieft werden. Der Ständerat ist auf einer anderen Linie. Deshalb, glaube ich, ist es doch die normale parlamentarische Arbeit, dass Sie jetzt eintreten und Ihre Verbesserungsvor-

schläge zuhanden des Ständerates formulieren. Dann können die strittigen Punkte nochmals überdacht und mit den Kantonen diskutiert werden. Schliesslich werden Sie so einen vernünftigen, griffigen Gegenvorschlag zu dieser Initiative haben, die im Kern eben schon berechtigt ist.

Ich bitte Sie daher, auf diese Vorlage einzutreten und alle anderen Anträge abzulehnen.

Killer Hans (V, AG): Frau Bundesrätin, Sie haben soeben erwähnt, dass nicht einzusehen sei, warum Landeigentümer, die über Nacht zu Einzonungen kommen – ohne Entschädigung –, reich werden sollen. Sie sehen aber auch den Bezug, dass sowohl die Grundstücksgewinnsteuer wie auch die Liquidationssteuer schon heute funktionierende Abgaben sind?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Eine Liquidationssteuer bezahlt ja nur Gewerbetreibende und Unternehmen, nicht der einzelne Private. Allenfalls kommt die Liquidationssteuer noch bei der Auflösung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Tragen. Dort gilt allerdings der Eigenmietwert, und der liegt sowieso unter dem Grundstücksvermögen. Die Grundstücksgewinnsteuer fällt erst an, wenn die Besitzer ein Grundstück veräußern, und nicht, wenn sie den Vermögensgewinn haben. Insofern würde bei einem Verkauf ja berücksichtigt, dass sie allenfalls beim Vermögen eine Abgabe zu leisten haben. Ich sehe also keinen Widerspruch. Es ist auch hier ein Gebot der Fairness, dass man vom Staat her nicht nur bei einer materiellen Enteignung entschädigt, sondern eben im andern Fall auch Mehrwerte abschöpft.

Baumann J. Alexander (V, TG): Frau Bundesrätin, wir haben noch ein anderes Problem, und das ist die Frage der Liquidität. Wenn einem Bauern Land eingezont wird und er diese Mehrwertabgabe bezahlen muss, woher nimmt er dann das Geld? Muss er seine Kühe verkaufen? Er muss das Geld bei einer Bank aufnehmen und muss dieses über Jahre hinaus verzinsen. Viele Leute, die Grundeigentum besitzen, sind doch gar nicht so liquid, um eine solche Abgabe zu bewältigen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Nationalrat, in den Kantonen, die eine solche Abgabe schon kennen, ist die Konzeption so, dass festgelegt wird, wann diese Summe fällig ist; es ist Sache der Kantone, das allenfalls auch erst zur Fälligkeit zu bringen, wenn eine Veräußerung oder eine Überbauung stattfindet. Das steht zur Disposition und ist von den Kantonen zu bestimmen. Wenn ich plötzlich einen Vermögenswert in meinem Portfolio habe, liegt es dann ja an mir, ob ich ihn horte oder fällig mache, indem ich dann tatsächlich überbaue oder eben verkaufe. Das ist heute bei den Kantonen, die das kennen, schon so. Diese Möglichkeit lässt die Konzeption von Bundesrat und Mehrheit den Kantonen frei.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Ich möchte das zuhanden der Materialien noch präzisieren: Der Ständerat hat bei Artikel 5a Absatz 2 eine klare Formulierung beschlossen: «Die Abgabe wird bei Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräußerung fällig.» Es ist im Gesetz also eine eindeutige Regelung verankert. Herr Baumann, Sie sollten mir vielleicht zuhören. Es ist also gesichert und geregelt – das wissen Sie, wenn Sie den Beschluss des Ständerates gelesen haben –, dass keiner für etwas zahlen muss, das er nicht schon am Veräußern ist.

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Rutschmann.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6248)

Für Eintreten ... 107 Stimmen

Dagegen ... 56 Stimmen

siehe Seite / voir page 119

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi du groupe PBD.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6249)

Für den Antrag der BDP-Fraktion ... 65 Stimmen

Dagegen ... 106 Stimmen

siehe Seite / voir page 120

Le président (Germanier Jean-René, président): Cet objet est traité, selon la proposition de la commission et du Bureau, en catégorie IIIb et IV. Il y a une quarantaine de propositions de minorité. Afin de terminer l'examen de ce projet au cours de la session d'automne, la discussion par article est organisée en cinq blocs. J'attire votre attention sur le document qui vous a été distribué et qui indique le contenu des différents blocs. Conformément au règlement, les porte-parole des minorités ont un temps de parole de cinq minutes. Les porte-parole de minorité qui défendent plusieurs propositions dans un même bloc se voient accorder un temps de parole légèrement supérieur, soit sept minutes.

Bundesgesetz über die Raumplanung

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2 Einleitung

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. abis

abis. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;

Abs. 2 Bst. b, bbis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Killer, Amstutz, Bigger, Brunner, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 2 Einleitung

Sie können mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen unterstützen:

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Abs. 2 Bst. abis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1

Proposition de la majorité

Al. 1, 2 introduction

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. abis

abis. d'orienter le développement de l'urbanisation à l'intérieur du milieu bâti, en tenant compte d'une qualité de l'habitat appropriée;

Al. 2 let. b, bbis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Killer, Amstutz, Bigger, Brunner, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Al. 2 introduction

Ils peuvent par des mesures d'aménagement soutenir les efforts qui sont entrepris notamment aux fins:

Proposition de la minorité

(Teuscher, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 2 let. abis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Abs. 2 Bst. a

a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;

Abs. 3 Einleitung

... zu begrenzen. Insbesondere sollen:

Abs. 3 Bst. a

a. ... und durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz angemessen erschlossen sein;

Abs. 3 Bst. abis

abis. Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen getroffen werden;

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Pedrina, Stump)

Abs. 2 Bst. abis

abis. Nichtbaugebiete von Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden;

Antrag der Minderheit

(Bigger, Amstutz, Brunner, Grunder, Killer, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 2 Bst. c

c. See- und Flussufer freigehalten werden;

Antrag der Minderheit

(Bigger, Amstutz, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 2 Bst. e

e. die Wälder ihre Nutzungs- und Schutzfunktionen erfüllen können.

Antrag der Minderheit I

(Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Abs. 3 Bst. a

Unverändert

Antrag der Minderheit II

(Stump, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, van Singer, Wyss Ursula)

Abs. 3 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III

(Teuscher, Bäumle, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Abs. 3 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wobmann, Bigger, Brunner, Killer, Müri, Rutschmann)

Abs. 3 Bst. c

c. Rad- und Fusswege erhalten werden;

Abs. 3 Bst. d

d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen insbesondere eine genügende inländische Ernährungssicherheit, sichergestellt sind;

Abs. 3 Bst. e

e. Siedlungen möglichst Grünflächen und Bäume enthalten.

Art. 3*Proposition de la majorité**Al. 2 let. a*

a. de réserver à l'agriculture suffisamment de bonnes terres cultivables, en particulier les surfaces d'assèlement;

Al. 3 introduction

... limitée. Il convient notamment:

Al. 3 let. a

a. ... et de les doter d'un réseau de transports publics ou d'un réseau routier adéquats;

Al. 3 let. abis

abis. de prendre des mesures propres à assurer une meilleure utilisation dans les zones à bâtir des friches, des surfaces sous-utilisées ou des possibilités de densification des surfaces de l'habitat;

Proposition de la minorité

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Pedrina, Stump)

Al. 2 let. abis

abis. de veiller à ce que les territoires non constructibles restent dans l'ensemble libres de toute construction ou installation;

Proposition de la minorité

(Bigger, Amstutz, Brunner, Grunder, Killer, Rutschmann, Wobmann)

Al. 2 let. c

c. de tenir libres les bords des lacs et des cours d'eau;

Proposition de la minorité

(Bigger, Amstutz, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Al. 2 let. e

e. de maintenir la forêt dans ses fonctions d'utilisation et de protection.

Proposition de la minorité I

(Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 3 let. a

Inchangé

Proposition de la minorité II

(Stump, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 3 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III

(Teuscher, Bäumle, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 3 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wobmann, Bigger, Brunner, Killer, Müri, Rutschmann)

Al. 3 let. c

c. de maintenir des voies cyclables et des chemins pour piétons;

Al. 3 let. d

d. d'assurer les conditions dont dépend un approvisionnement suffisant en biens et services, en particulier une sécurité suffisante de l'approvisionnement alimentaire indigène;

Al. 3 let. e

e. de ménager autant que possible, dans le milieu bâti, des aires de verdure et des espaces plantés d'arbres.

Killer Hans (V, AG): Es geht bei Artikel 1 zum Ersten darum, ob den Kantonen Kompetenzen wegzunehmen sind. Mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 möchte ich den sehr verschiedenen Ansprüchen der Kantone in der Anwendung gerecht werden. Sie können dort, wo es nötig ist, besondere Massnahmen ergreifen, sie müssen aber nicht. Sie können ihre Bedürfnisse gemäss Absatz 1 dieses Artikels individuell akzentuiert steuern. In Absatz 1 von Artikel 1 werden sie verpflichtet, den Boden haushälterisch zu nutzen, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen und auf die natürlichen Gegebenheiten von Wirtschaft und Bevölkerung zu achten. Das genügt zur Pflicht.

Bei Absatz 2, zu dem mein Minderheitsantrag vorliegt, geht es um Detailmassnahmen, mit denen die Kantone Bestrebungen unterstützen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft zu schützen. In diesen Belangen gibt es eidgenössische Regelungen zur Genüge. Lassen wir den Kantonen die Freiheit, dort speziell aktiv zu werden, wo es ihnen wichtig ist. Sie tun das zweifellos in guter Art für ihre Belange, welche, wie bereits gesagt, sehr unterschiedlich sein können.

Stimmen Sie bitte meinem Minderheitsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 zu.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich habe es Ihnen beim Eintreten gesagt: Für die Grünen ist die Richtschnur bei dieser Debatte die Version des Ständerates. Unser Hauptproblem im Bereich der Bodenpolitik ist die Zersiedelung. Deshalb begrüssen wir es, dass der Bundesrat die Siedlungsentwicklung nach innen in die Ziele des Raumplanungsgesetzes aufnehmen will, weil wir damit ein Instrument haben, um eben die Zersiedelung nicht weiter auszufern zu lassen.

Bei aller Verdichtung dürfen wir aber die Wohnqualität nicht aus den Augen verlieren; nicht jede Grünfläche in einem Siedlungsgebiet darf überbaut werden, sonst verlieren wir in den Siedlungen die Lebensqualität, und niemand will dann dort wohnen. Das haben Bundesrat und Ständerat in ihrer Version mitberücksichtigt. Die Wohnqualität darf durch die Verdichtung nicht geschmälert werden.

Unsere Kommission hat daraus einen Gummiartikel gemacht und will, dass bei der Verdichtung nur eine «angemessene» Wohnqualität berücksichtigt wird. Aber ich frage Sie: Was heisst «angemessen»? Ich denke, alle von uns würden das etwas anders interpretieren. Mit solchen Wörtern ist dann ein grosses Missbrauchspotenzial eröffnet. Einerseits kann man mit «angemessen» jede Verdichtung bekämpfen, und andererseits kann man mit «angemessen» auch jede Überbauung von Grünflächen rechtfertigen. Ich bitte Sie daher, bei Artikel 1, Ziele, bei der klareren Version des Bundesrates und des Ständerates zu bleiben.

Ich komme nun zu meinen zwei Anträgen bei Artikel 3, Planungsgrundsätze. Ich habe es Ihnen heute vor dem Mittag gesagt: Wir haben in der Schweiz einen Siedlungsbrei. Die Kommissionsminderheit schlägt bei Artikel 3 Absatz 2 nun vor, dass wir hier klar festhalten, dass Nichtbaugebiete weitgehend von Bauten und Anlagen freigehalten werden, damit wir auch in Zukunft freie Landschaften erhalten können. Dies ist auch eine Forderung des Raumkonzeptes, das im Januar vorgestellt wurde; wir Grünen sind davon überzeugt, dass wir jetzt die Forderungen des Raumkonzeptes auch in diese Revision des Raumplanungsgesetzes einbauen sollten.

Natur und intakte Landschaften sind insbesondere im Mittelland sehr selten geworden. Das können Sie, wenn Sie wollen, auf einer Zugfahrt feststellen, wenn Sie die Landschaft vor Ihren Augen vorbeiziehen lassen. Steigen Sie dazu am besten in einen Interregio ein, der nicht so schnell zwischen den grossen Zentren unterwegs ist. Da werden Sie sehen, dass sogar ausserhalb des Baugebietes fast überall irgendwelche Bauten stehen, obschon das Bauen ausserhalb der Baugebiete eigentlich eine Ausnahme sein sollte. Diese Entwicklung müssen wir bremsen, wenn wir unverbaute Landschaften als Naherholungsräume, als Räume zum Spazieren und Wandern, erhalten wollen. Aber wir müssen das Bauen ausserhalb der Baugebiete auch unterbinden, wenn



wir die Landwirtschaft in Zukunft schützen wollen. Auch die Landwirtschaft ist darauf angewiesen, dass es grosse zusammenhängende und zu bewirtschaftende Flächen gibt. Deshalb bitte ich Sie, bei Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe abis meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ich komme zu einem weiteren Minderheitsantrag, jenem zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a: Hier schlägt der Bundesrat uns vor, dass Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen sein sollen. Ich bitte Sie, hier dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Die Kommission hat diese Frage sehr lange diskutiert, und wir haben wieder einmal einen richtigen Krieg zwischen öffentlichem Verkehr und Strassenverkehr geführt, obschon der eigentlich gar nicht nötig ist, weil es hier um die Anbindung an den öffentlichen Verkehr geht, und der öffentliche Verkehr findet sowohl auf der Schiene wie auf der Strasse statt. Mit der Version, wie sie die Mehrheit der UREK-NR beschlossen hat, haben wir nicht mehr kompakte Siedlungen zum Ziel, wir leisten damit eher wieder der Zersiedelung Vorschub. Wenn nämlich überall nur eine gute Anbindung an den Strassenverkehr sichergestellt werden muss, heisst das, dass man wieder überall bauen kann. Der Bundesrat möchte aber, dass vermehrt kompakte Siedlungen gebaut werden, deren guter Anschluss an den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Nur so können die Leute, die zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln, weiterhin mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs sein. Deshalb braucht es eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, und deshalb bitte ich Sie, hier dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Le président (Germanier Jean-René, président): A l'article 3 alinéa 3 lettre a, la proposition de la minorité I (Bäumle) et la proposition de la minorité II (Stump) ont été retirées.

Bigger Elmar (V, SG): Ich spreche zu Artikel 3 Absatz 2. Die SVP-Faktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Die Grundlage für die Landwirtschaftsbetriebe ist das Land. Auch wir wissen, wie die Bundesrätin: Pro Sekunde wird ein Quadratmeter Land verbaut. Darum sind wir besorgt. Man muss zum Land Sorge tragen.

Im geltenden Recht heisst es unter Absatz 2 Buchstabe a: Insbesondere sollen «der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben». Wir unterstützen die Mehrheit der Kommission, die beantragt: Insbesondere sollen «der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben». Die Mehrheit erwähnt also explizit auch die Fruchtfolgeflächen. Das ist sehr wichtig, um unseren Selbstversorgungsgrad von 60 Prozent zu erhalten und uns nicht noch mehr vom Ausland abhängig zu machen.

Wir wissen auch, dass das Land nicht ersetzbar ist. Trotzdem können wir der Minderheit Teuscher nicht folgen. Sie beantragt, dass «Nichtbaugebiete von Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden».

Nun spreche ich zu meinem Minderheitsantrag zu Absatz 2 Buchstabe e: Ich bin persönlich nicht für eine zu starke Reglementierung. Es kann aber auch nicht sein, dass die Wälder nur «ihre Funktionen» erfüllen sollen. Für mich sind die «Nutzungs- und Schutzfunktionen» der Wälder sehr wichtig. Die Pflege und Nutzung der Wälder sowie ihre geregelte Erhaltung durch den Menschen müssen in Absatz 2 Buchstabe e Platz haben. Das ist kein Waldgesetz, sondern ein Raumplanungsgesetz. Darum ist zum Wohle des Waldes und der Bevölkerung eine minimale Regulierung notwendig. Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Nun komme ich noch auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c zu sprechen: Da es mit dem Anstand der Bevölkerung gegenüber dem privaten Eigentum in den letzten Jahren sehr viel schlechter geworden ist, bin ich besorgt darüber, dass Eigentümer an Seen sowie an Flüssen und Bächen mit immer grösseren Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Beziehung der Bevölkerung zum Kulturland soll zwar geschützt werden, doch sind besonders die Strände stark mit Schmutz, Abfällen und Hundekot belastet. Ich befürworte es, dass die See-

und Flussufer freigehalten und nicht verbaut werden, es ist für mich jedoch nicht akzeptabel, dass sich jeder ohne Vereinbarung auf privatem Eigentum aufhält oder sogar niederlässt. Es soll eine geregelte Ausscheidung der Aufenthaltsräume geben.

Darum bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Wobmann Walter (V, SO): Mein Minderheitsantrag betrifft die Buchstaben c, d und e von Artikel 3 Absatz 3.

Bei Buchstabe c heisst es im geltenden Recht, dass «Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden». Hier möchte die Minderheit «und geschaffen» streichen. Wo dies möglich ist, können sowieso jetzt schon neue Radwege geschaffen werden. Das müssen wir nicht ins Gesetz schreiben.

Bei Buchstabe d beantragt Ihnen die Minderheit, dass zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zusätzlich «eine genügende inländische Ernährungssicherheit» sichergestellt sein soll. Beim heutigen, sehr tiefen Selbstversorgungsgrad von unter 60 Prozent und bei der steigenden Bevölkerungszahl wird das zunehmend wichtig. Wegen der Besiedlung und der Ausweitung des Waldes kommt die Landwirtschaftsfläche zunehmend unter Druck.

Bei Buchstabe e steht, dass «Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten» müssen. Hier möchte ich «viele» durch «möglichst» ersetzen. So ist der Spielraum grösser, und je nach Situation kann eine Siedlung mit Grünflächen oder Bäumen gestaltet werden, oder eben auch nicht, wenn dies nicht möglich ist.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Jans Beat (S, BS): In den Artikeln 1 und 3 – über diese sprechen wir jetzt – geht es um die Ziele des Raumplanungsgesetzes und um die Grundsätze, die bei der Planung von den Kantonen berücksichtigt werden müssen. Es sind also wichtige Artikel; sie sind die Säulen, die definieren, wohin es bei der Raumplanung geht.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir jetzt über einen indirekten Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative diskutieren, die die Raumplanung stärken will, weil – wir haben es festgestellt – die Raumplanung in der Schweiz nicht greift. Nun gibt es einige Anträge, über die wir jetzt diskutieren, die hinter das bestehende Gesetz zurückgehen wollen, die die Raumplanung schwächen wollen. Es kann nicht die Idee eines Gegenvorschlages zu einer Volksinitiative sein, dass man das Gegenteil dessen macht, was die Initianten eigentlich wollen. In diesem Sinn bitte ich Sie, hier nicht hinter das geltende Recht zurückzugehen.

Unter all den Anträgen scheint uns einer besonders wichtig. Es ist der Antrag der Minderheit Teuscher, der sagt, wir sollten auch bei den Grundsätzen zur Raumplanung Baugebiet und Nichtbaugebiet klar trennen. Das ist eine wichtige Aufgabe der Raumplanung, das gehört in die Grundsätze. Es ist auch eine Forderung der Initianten, im Text wird sie explizit genannt, und es ist, ich betone das nochmals, sehr im Sinne der Landwirtschaft, dass diese Trennung aufrechterhalten wird. Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet ist zum Schutz der Landwirte.

In diesem Sinne bitte ich Sie, bei Artikel 3 Absatz 2 die Minderheit Teuscher zu unterstützen.

Es wurde in diesem Zusammenhang auch viel über die Verkehrserschliessung diskutiert. Hier bitten wir Sie, nicht der Mehrheit der Kommission zu folgen. Denn genau hier schwächt sie das Raumplanungsgesetz, sie geht hinter die geltenden Bestimmungen zurück. Die Mehrheit der UREK will jetzt neu, dass auch die Strassenerschliessung ein Grundsatz der Raumplanung ist. Das war bis jetzt nicht so. Wir sehen eigentlich keinen Grund, warum das künftig so sein soll.

Wir bitten Sie aber vehement, die Anträge vonseiten der SVP-Faktion abzulehnen. Das sind nun wirklich alles Abschwächungen des geltenden Gesetzes. Ich frage mich, ob sie begriffen haben, was es eigentlich bedeutet, was hier gefordert wird: Die SVP will, dass die Raumplanung den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen – Boden, Luft, Was-

ser, Wald und Landschaft – nicht mehr berücksichtigen soll; die SVP will den öffentlichen Zugang zu Fluss- und Seeufern aus der Raumplanung streichen; die SVP will, dass sich beim Wald die Planung nicht mehr auf die Erholungsnutzung bezieht, sondern nur noch auf die Nutzung; die SVP will das Gewicht der Rad- und Fusswege, der Grünflächen und Bäume in der Raumplanung schwächen; die SVP will offenbar, dass Raumplanung für wenige da sein soll und nicht für alle. Das kann die SP in keiner Weise unterstützen.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, diese Anträge abzulehnen. Seien Sie sich bewusst, wenn Sie jetzt abstimmen: Es geht nicht darum, dieses Gesetz zu schwächen, sondern darum, im Sinne der Landschafts-Initiative der Raumplanung mehr Kraft zu geben.

Killer Hans (V, AG): Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion zu den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 1 und 3. Es geht um die Ziele der Raumplanung, sie werden dort definiert.

Gemäss bisheriger und aus unserer Sicht unbestrittener Praxis ist es Aufgabe der Kantone, die Entwicklung der Raumplanung zu steuern und zu vollziehen. Sie haben die Kompetenz, dies auch im Interesse ihrer eigenen Entwicklung zu tun. Unsere Kantone sind nun einmal topografisch, siedlungsmässig und strukturell sehr unterschiedlich geformt. Dies zeichnet die Vielfalt unseres Landes aus. Stadtkantone, Mittellandkantone, Gebirgskantone – sie haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse, sie haben unterschiedliche Ziele für ihre Entwicklung. Diesen unterschiedlichen Ansprüchen und Anforderungen begegnen die Kantone mit jeweils eigenen Regelungen. Es macht wenig Sinn, die Kantone hier zu zusätzlichem Engagement zu verpflichten, das es eventuell gar nicht braucht.

Bei Artikel 1 Absatz 2 soll den Kantonen die Freiheit gelassen werden zu entscheiden, ob sie spezielle Massnahmen zur Siedlungsentwicklung vornehmen wollen. Stimmen Sie hier also im Sinne der Mehrheit.

Bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis bitte ich Sie der Mehrheit zu folgen. Die Siedlungsentwicklung wird künftig richtigerweise und gezwungenermassen nach innen zu erfolgen haben. Der Bundesrat und der Ständerat möchten dabei die Wohnqualität nicht schmätern. Die Mehrheit möchte dagegen konsequenterweise lediglich die Formulierung einer «angemessenen Wohnqualität» verwenden. Wohnqualität hat meistens und weitgehend etwas mit der Dichte der Bebauung zu tun. Wir Menschen sind nicht dazu geeignet, möglichst eng beieinander zu wohnen. Insofern ist es kaum wahrscheinlich, eine Verdichtung zu erreichen, ohne die Wohnqualität zu beeinflussen. Hier ist zweifellos die Formulierung der Mehrheit der Kommission, wonach eine angemessene, aber immer noch gute Wohnqualität erreicht werden soll, die zweckdienlichere.

Folgen Sie bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis also bitte der Mehrheit.

Bei den Planungsgrundsätzen in Artikel 3 bitten wir Sie, bei Absatz 2 Buchstaben c und e, in welchen der Schutz der See- und Flussufer sowie der Wälder explizit erwähnt ist, den Minderheitsanträgen zuzustimmen. Waldfläche ist die einzige Einzonung, die natürlicherweise wächst, und sie vermehrt sich nicht unerheblich; vielleicht sollte man dies bei Entwicklungen künftig auch berücksichtigen. Zu diesem Schutzzinteresse gibt es in anderen Gesetzen genügend funktionierende Regelungen, sodass auf eine neue Legifizierung hinsichtlich dieser Themen gut verzichtet werden kann. Die Minderheiten zu Absatz 2 Buchstaben c und e beantragen diesen Verzicht, was Sie bitte unterstützen möchten.

Abschliessend zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a: Hier bitten wir Sie der Mehrheit zu folgen. Artikel 3 regelt die Planungsgrundsätze. In der Einleitung von Absatz 3 und in Buchstabe a ist der Grundsatz festgehalten, dass die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen und die Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch den öffentlichen Verkehr zu erschliessen sind. Die Differenz zwi-

schen dem Antrag der Mehrheit und den Anträgen der verschiedenen Minderheiten liegt im Bereich des Erschliessungsgrades durch den öffentlichen Verkehr. Die Palette reicht dabei von «hinreichend» über «angemessen» bis zu «gut». Die Mehrheit möchte die Anforderung «angemessen» definiert haben. Dies lässt die Möglichkeit offen, nicht zu jedem Siedlungsgebiet gezwungenermassen eine unverhältnismässig teure Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu realisieren. Öffentlicher Verkehr ist dort richtig und wichtig, wo entsprechende Frequenzen erreicht werden. Diese Flexibilität wird mit dem Antrag der Mehrheit am besten erreicht. Ich bitte Sie hier im Namen der Fraktion, wie gesagt der Mehrheit zu folgen.

Girod Bastien (G, ZH): Zuerst eine Vorbemerkung zu dieser Debatte: Wir behandeln hier ein sehr wichtiges Gesetz, welches das Gesicht der Schweiz prägt, einen grossen Einfluss auf die Lebensqualität hat und auch die Bodenrechte regelt. Dabei geht es darum, das grösste Problem der Nachhaltigkeit anzugehen: die Verschwendungen des Bodens. Deshalb ist es schade, dass wir eine stark reduzierte Debatte haben. Wir haben Blöcke gebildet, in denen ganz unterschiedliche Themen miteinander verbunden werden. Pro Block bestehen bis zu neun Minderheiten, einzelne Kommissionsmitglieder müssen drei komplett verschiedene Minderheiten vertreten. Das ist einfach nicht seriös, aber es ist wahrscheinlich bezeichnend dafür, wie die Schweiz mit der Raumplanung umgeht.

Zum vorliegenden Block: Es ist wichtig, dass wir Landschaftsschutz und hohe Lebensqualität nicht gegeneinander ausspielen. Konkret: Die Herausforderung der Verdichtung sollten wir nicht in Widerspruch zur Erhaltung der Lebensqualität sehen, denn wenn wir bei der Verdichtung die Lebensqualität reduzieren, ist das eigentlich kontraproduktiv. Es führt dazu, dass die Leute nicht mehr genügend Erholungsraum haben und dann einfach im Grünen Erholung suchen und entsprechenden Mehrverkehr verursachen. Das ist nicht das, was man anstreben sollte.

Zudem möchte ich Sie daran erinnern, dass es hier um die Ziele des Gesetzes geht. Wenigstens bei den Zielen sollte man ambitioniert genug sein und den Stadtplanern die Aufgabe geben, Verdichtung und Lebensqualität zu verbinden. Ich wohne ja in Zürich; ich muss sagen, Zürich ist sehr dicht, aber die Lebensqualität ist hoch. Mit Grünräumen usw. kann man viel machen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis den Antrag der Mehrheit abzulehnen und beim Beschluss des Ständerates zu bleiben, der beides will: Lebensqualität und Verdichtung.

Ich bitte Sie auch, bei den Planungsgrundsätzen dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Flüssen und Seen verbessert wird. Wenn Sie im Sommer in der Schweiz an einen See oder Fluss gehen, dann sehen Sie, dass dieser sehr stark frequentiert ist, da die Bevölkerung ein Erholungsbedürfnis hat. Es ist deshalb bei einer wachsenden Bevölkerung und einer steigenden Dichte wichtig, dass wir die Zugänglichkeit von Seen und Flüssen erhöhen, um die Lebensqualität auf dem bisherigen Niveau zu halten.

In die gleiche Richtung geht es auch bei den Wäldern: Ich bitte Sie, den Antrag aus der SVP-Fraktion abzulehnen, die Wälder nur in ihren Nutzungs- und Schutzfunktionen zu definieren. Neben der Biodiversität gibt es zumindest eine andere wichtige Funktion, nämlich die der Erholung. Wälder sind auch wichtige Erholungsgebiete, deshalb sollte man das hier nicht so einschränken.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine Bemerkung zu den Minderheitsanträgen Wobmann zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c bis e. Während die Buchstaben c und e gemäss der Minderheit Wobmann ebenfalls eine Einschränkung der Lebensqualität bedeuten, unterstützen die Grünen den Minderheitsantrag zu Buchstabe d bezüglich der inländischen Ernährungssicherheit. Es ist aber etwas seltsam, dass die Delegation der SVP-Fraktion in der Kommission dies hier verlangt hat, denn in der weiteren Beratung des Gesetzes hat sie sich dann eigentlich nicht mehr dafür eingesetzt,

dass der Boden erhalten bleibt. In der Kommission waren die Vertreter der SVP leider nur Baulandbauern. Es ging ihnen darum, diejenigen Bauern zu vertreten, die über Nacht zu Millionären, Planungsmillionären, werden. Es ging ihnen eigentlich nicht darum, das Landwirtschaftsland zu verteidigen. Wir werden in der heutigen Debatte sehen, wie viele der SVP-Vertreter wirklich diejenigen Bauern vertreten, die bauern wollen, und wie viele nur diejenigen Bauern vertreten, die hoffen, über Nacht zum Millionär zu werden.

Ich bin gespannt und hoffe, dass es möglichst viele echte Bauern hat.

Messmer Werner (RL, TG): Ich spreche zu Artikel 1. Hier geht es bei Absatz 2 Buchstabe abis um eine zentrale Frage in Bezug auf eine effizientere Nutzung des Landes. Es geht letztlich um ein verdichtetes Bauen, und das ist die Siedlungsentwicklung nach innen. Es ist Sand in die Augen gestreut, wenn man jetzt so tut, als ob das ohne irgendeine Art von Abbau von Wohnqualität möglich wäre. Darum ist die Formulierung «dabei die Wohnqualität nicht zu schmälern» nicht möglich. Darum bitte ich Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen, auch wenn die Formulierung der Minderheit verlockend wäre. Im Antrag der Mehrheit heisst es: «unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität». Das ist letztlich matchentscheidend, auch wegen allfälliger Einsprachen usw. Der Begriff «angemessen» beinhaltet auch Wohnqualität; er bedeutet, dass man dies berücksichtigen muss. Die Wohnqualität bleibt so ein realistisches Ziel.

Ich bitte Sie, bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich spreche zu Artikel 3. Wie Sie sehen, haben wir auch bei den Planungsgrundsätzen grundsätzliche Differenzen mit kleineren und grösseren Minderheiten. Auch hier ist ganz klar festzustellen, dass in der Schweiz die Raumplanung eigentlich eine eierlegende Wollmilchsau sein soll. Jede Gruppierung probiert, noch etwas zu integrieren, es muss für alle irgendwie stimmen, und das ist dann vielleicht auch das Problem beim Raumplanungsgesetz. Wenn es um Grundsätze geht, sollten wir eben wirklich bei den Grundsätzen im Bereich Raumplanung bleiben und keinen Katalog mit einer uferlosen Auflistung machen, um damit die parteipolitischen Spektren abzubilden.

Bei Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a sehen Sie beim Antrag der Mehrheit eine entscheidende Änderung hinsichtlich der Darstellung bei den Planungsgrundsätzen zur Erschliessung mit Verkehr. Die Mehrheit will nicht nur den öffentlichen, sondern auch den Strassenverkehr mit einbeziehen, und das ist auch richtig. Warum? Es gibt – da muss ich Herrn Jans ganz massiv widersprechen – eine ganz klare Meinung auch der Expertinnen und Experten im Bereich Raumplanung, warum man Verkehrswege, seien es Schienen oder Strassen, zusammen mit der Siedlungsentwicklung betrachten soll. Dieser Zusammenhang heisst Zerschneidung der Landschaft. In früheren Jahren hat man eben den Fehler gemacht, dass man Strassen und Schienentrassen zum Teil nicht ganzheitlich geplant hat. Das bedeutet, dass die Strecken der Bahn an einem Ort durchführen und die Strasse an einem anderen Ort durchführt, und dazwischen entstehen irgendwelche Fremdräume, wo man eben keinen zusammenhängenden Landschafts- oder Siedlungsraum hat, sondern es sind immer irgendwie tote Exklaven zwischen den Verkehrswegen. Daher ist es eben absolut entscheidend, dass wir Strassen- und Schienennetz künftig zusammen betrachten, wenn wir etwas gegen die Zersiedlung tun wollen. Negative Beispiele sehen Sie insbesondere im Kanton Bern. Es ist nicht einfach ein parteipolitisches Schauspiel – entweder Strasse oder Schiene. Kleine Klammerbemerkung: Auch der öffentliche Verkehr, Postautos, Busse usw., braucht eine Strasse. Darum braucht es einen ganzheitlichen Ansatz, um der Zerschneidung der Landschaft nicht weiter Vorschub zu leisten, sondern es gesamtheitlich zu betrachten. In dem Sinne könnte ich mir vorstellen, dass auch die SP und die Grünen hinter diesem Mehrheitsantrag stehen könnten.

Im Übrigen ist es ja dann auch so, dass wir bei den Planungsgrundsätzen am Schluss auch noch die Rad- und Fusswege dazunehmen. Dann haben wir im Prinzip von der Höchstgeschwindigkeitsstrecke der Eisenbahn bis zum Fussweg alles umfassend drin. Es gibt überhaupt keinen Grund, warum man das Strassennetz – ein gravierender Eingriff in die Landschaft – hier herausnehmen soll. Darum bleiben Sie bei Ihren Leisten, machen Sie nicht zusätzlich eine eierlegende Wollmilchsau!

Stimmen Sie der Mehrheit zu, und machen Sie klare Planungsgrundsätze für die Schweiz!

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Zuerst zu Herrn Girod: Herr Girod, Sie haben insofern Recht, als Sie sich beklagen, dass hier vorne in einer Blockdiskussion mehrere Anträge behandelt werden. Aber wissen Sie, Herr Girod, es geht ja auch nicht an, dass wir in diesem Saal noch eine Kommissionssitzung abhalten; deshalb bitte ich Sie um Verständnis. Sie sind ja ein so guter Rhetoriker, dass Sie in fünf Minuten sehr viel sagen können, und das haben Sie auch gemacht.

Noch zu Herrn Wasserfallen: Herr Wasserfallen, Sie haben vorhin den Linken vorgeworfen, sie machten hier vorne Parteipolitik. Schauen Sie, dieses Mikrofon gestattet das. In seinem Eintretensvotum hat Kollega Leutenegger heute Morgen durchaus zu Recht seinerseits Parteipolitik gemacht; ich finde es eigentlich nicht ganz richtig, wenn man hier vorne nicht mehr die parteipolitische Haltung einer Fraktion darstellen darf. Wozu ist dieses Mikrofon denn da?

Nun zu diesen Anträgen: Die CVP/EVP/glP-Fraktion wird sämtliche Minderheitsanträge ablehnen. Ich komme zuerst zu den Minderheitsanträgen aus der SVP-Fraktion, die gewisse Schutzbestimmungen aus dem Raumplanungsgesetz weghaben will. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Landwirtschaft; als Direktbetroffener aus der Holzindustrie hätte ich manchmal auch gerne eine etwas offenere Forst- und Waldpolitik. Wir können hier im Raumplanungsgesetz aber nicht hinter das Waldgesetz gehen. Wir können nicht im Raumplanungsgesetz Grundsätze verankern, die im Widerspruch zum Waldgesetz stehen.

Ich habe heute Vormittag in meinem Eintretensvotum gesagt, es sei in diesem Land fast nirgends schwieriger zu legifizieren als in der Raumplanung. Genau hier haben wir eine solche Diskrepanz. Ich habe Verständnis, aber, geschätzte Kollegen der SVP, ich helfe Ihnen, wenn Sie zuerst das Waldgesetz ändern. Dann können Sie in der Raumplanungsgesetzgebung das nachvollziehen und nachschreiben, was Sie in der Waldgesetzgebung durchgebracht haben. In die genau gleiche Richtung geht das, was die Linke fordert, wenn sie die Nichtbaugebiete irgendwie anders behandeln möchte als bis jetzt festgeschrieben.

Ich komme noch auf die Minderheitsanträge I (Bäumle), II (Stump) und III (Teuscher) bei Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a zu sprechen. Ich habe als Vertreter der Randregionen – das ist zwar keine Partei, Herr Wasserfallen, aber auch die Randregionen dürfen hier vorne ihre Haltung darlegen – in der Kommission bereits dargelegt, dass es um die Frage geht: Was ist zuerst da, das Huhn oder das Ei? Ist es zuerst die Erschliessung und dann die Einzonung, oder ist es zuerst die Einzonung, und dann kommt die Erschliessung? Diese Frage wird eigentlich gar nicht beantwortet. Deswegen bin ich der Auffassung, dass man am geltenden Recht möglichst wenig ändern soll. Wenn wir betreffend Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a legifizieren, sollten wir nicht letztlich eine Hürde aufbauen, damit im ländlichen Raum nicht mehr eingezont werden darf; das will ich vermeiden. In diese Richtung gehen sowohl die Minderheitsanträge Teuscher und Stump sowie vermutlich auch der Minderheitsantrag Bäumle.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe PBD soutient les propositions de la majorité.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Bei Artikel 1, dem Zielartikel, geht es ja neu vor allem darum, dass wir im Gesetz die Tren-

nung von Bau- und Nichtbaugebiet ausdrücklich in den Katalog der Ziele der Raumplanung aufnehmen und dass eben auch das Interesse des Kulturlandschutzes festgeschrieben wird.

Der Zielartikel ist, wie in jedem Gesetz, ein wesentlicher Artikel, weil er die Vorgabe des Bundesgesetzgebers an die Kantone, an die Planer, an Ingenieure und Architekten darstellt, weil er die Vorstellung zur Umsetzung dieses Gesetzes ist. Insofern ist es völlig klar, dass ein Zielartikel verbindlich formuliert sein muss. Wenn er Freiraum lässt oder, wie das die Minderheit Killer möchte, mit «können», mit beliebig interpretierbaren Umschreibungen bestückt ist, dann ist das eine Abschwächung der Ziele des Bundesgesetzgebers. Sie haben dasselbe im Gesundheitsgesetz, im Energiegesetz: Überall, wo der Bund die Grundsatzgesetzgebung macht, brauchen Sie klare Ziele und nicht schwammige Vorgaben, mit denen dann jeder Kanton andere Ziele der Raumplanung verfolgt.

Insofern bitte ich Sie sehr, hier der Mehrheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Der Antrag der Minderheit Teuscher zu Absatz 2 Buchstabe abis von Artikel 1 ist meines Erachtens wahrscheinlich gar nicht so weit von dem entfernt, was im Antrag der Mehrheit gemeint ist. Herr Messmer, Sie haben gesagt, es sei doch klar, dass mit einer Verdichtung nach innen die Wohnqualität abnehme. Das teile ich überhaupt nicht. Ich bin überzeugt, dass niemand freiwillig seine Wohnqualität schmälern möchte; ich wäre sonst sehr froh, wenn sich die Freiwilligen in diesem Saal hier aufreihen würden. Verdichtung heisst doch nicht automatisch, dass man auf Wohnqualität verzichtet. Wohnqualität kann bedeuten, dass Sie auch bei einer Verdichtung genügend Grünflächen, gute Anbindungen an die Verkehrsinfrastrukturen, an Krippenplätze, an Schulen, genügend Wohnraum, eine schöne Aussicht oder was auch immer haben möchten; Wohnqualität ist ja sehr individuell. Aber dass Sie quasi noch dem Vorurteil Vorschub leisten, wonach Verdichtung automatisch eine Verschlechterung der Wohnqualität bedeute – das, glaube ich, ist wirklich ein falsches Verständnis von Verdichtung.

Hier bitte ich Sie daher, auf der Linie von Minderheit, Ständerat und Bundesrat zu bleiben, die eben auch als Vorgabe gibt, dass Wohnqualität zu schmälern nicht das Ziel des Bundesgesetzgebers ist.

Kommen wir somit zu Artikel 3. Hier möchte ich zunächst zuhanden des Amtlichen Bulletins sagen, dass die Kommission in Absatz 2 Litera a vor allem noch den Akzent auf die Fruchtfolgeflächen gelegt hat. Das begrüsse ich. Dagegen haben wir nichts einzuwenden. Das entspricht auch der Sorge um die Erhaltung des Kulturlandes.

Zum Minderheitsantrag Teuscher zu Absatz 2 Buchstabe abis: Hier soll mit der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Änderung der Begriff «Nichtbaugebiet» in den Text eingebbracht werden. Wir sprechen grundsätzlich beim RPG von den Landwirtschaftszonen. Ich glaube, dasselbe ist hier wiederum mit beiden Begriffen gemeint. Der Begriff Nichtbaugebiet drückt wahrscheinlich präziser aus, dass wir künftig vor allem von Bau- und Nichtbaugebiet sprechen und Nichtbaugebiet über Landwirtschaftszonen auch hinausgehen kann. Aus unserer Sicht ist diese Ergänzung der Minderheit Teuscher nicht nötig, denn materiell ist es keine Differenz, es ist eine Verdeutlichung. Insofern ist es für mich nicht sehr relevant. Wer die Verdeutlichung mag, votiert für die Minderheit Teuscher, wer für schlanke Gesetze ist, votiert für die Mehrheit.

Zu Absatz 2 Buchstabe c, zum Minderheitsantrag Bigger: Hier hingegen glaube ich, dass Sie unbedingt auf der Linie der Mehrheit bleiben sollten. Das geltende Recht, Herr Bigger, schreibt den planenden Behörden ja nicht vor, den öffentlichen Zugang in jedem Fall zu gewährleisten. Wir haben im heutigen Gesetz aber die Vorgabe, dass See- und Flussufer wenn möglich freizuhalten sind. Ich glaube, im Sinn des Gesetzgebers ist, dass man die See- und Flussufer freihalten möchte, damit nicht nur eine exklusive Schicht unserer Wohnbevölkerung diesen Zugang hat, sondern eben die Öffentlichkeit. Insofern meinen wir: Wenn man den Kanto-

nen schon vorgibt, Anstrengungen zu unternehmen, diese Ufer offenzuhalten, sollten sie auch aufgefordert sein, den Zugang zu diesen Ufern weiterhin offenzuhalten. Das ist gelgendes Recht, und es ist wunderbar, dass dies in der Praxis funktioniert. Ich sehe keinen Grund, hier einen Rückfall in die Vergangenheit zu unterstützen.

Auch bei Buchstabe e gibt es einen Minderheitsantrag Bigger, und da kann ich an das anknüpfen, was Herr Nationalrat Lustenberger gesagt hat. Die Waldgesetzgebung regelt, was Waldpolitik ist. Es ist deshalb schon von vornherein nicht sachgerecht, im Raumplanungsgesetz die im Waldgesetz formulierten Grundsätze abzuändern oder umzufunktionieren. Dafür haben wir die Spezialgesetze. Mit der Minderheit würden zwar zwei Funktionen aus dem Waldgesetz wiederholt, eine dritte aber würde vollkommen fehlen, nämlich die Wohlfahrtsfunktion. Ich glaube, es kann nicht im Interesse einer kohärenten Bundespolitik sein, dass man von Spezialgesetz zu Spezialgesetz dann andere Anträge stellt. Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Es bleibt noch die Einleitung von Absatz 3, der relativ komplex ist. Wir haben bei Litera a die Minderheitsanträge I (Bäumle) und II (Stump), die zurückgezogen worden sind. Somit gibt es bei Litera a grundsätzlich einmal die Differenz des Ständerates, wonach man von angemessener Erschliessung spricht. Das ist zielführend, der Bundesrat unterstützt das, und das hat nun auch die Mehrheit aufgenommen.

Ich unterstütze hier auch, dass man bei der Verkehrserschliessung selbstverständlich das gesamte Verkehrsnetz meint. Wir haben im ländlichen Raum tatsächlich sehr oft das Strassenverkehrsnetz, welches der Erschliessung dient. In der Agglomeration, im städtischen Raum, ist es genau umgekehrt; dort ist es in aller Regel der Bahnbetrieb oder ein öffentliches Verkehrsnetz. Um auch hier allen Unterschieden unseres Landes gerecht zu werden, begrüssen wir die Formulierung der Mehrheit.

Es bleibt noch bei den Literae c bis e der Antrag der Minderheit Wobmann. Ich bitte Sie, auch diesen abzulehnen. Auch hier ist das geltende Recht langjährig erprobt und steht nicht unter Kritik. Deshalb besteht kein Grund, es abzuändern.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Ich komme zuerst zu den von der Kommission vorgenommenen Änderungen, den Bestimmungen, die vom Beschluss des Ständerates abweichen.

Wie gesagt, betrifft dies zum Ersten bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis die Frage der Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; der Ständerat sagt hier, die Wohnqualität sei nicht zu schmälern. Hier bitte ich Sie der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Diskussion dazu wurde eigentlich gut wiedergegeben. Ich illustriere das noch an einem Beispiel: Wenn Sie heute ein Einfamilienhaus auf 2000 Quadratmetern haben und nach innen verdichten wollen, wird es schwierig sein, die Wohnqualität dieses Einfamilienhauses nicht zu schmälern, weil Sie ja mehr Wohnraum schaffen. Das ist also die Siedlungsentwicklung nach innen; Herr Messmer hat das sehr gut ausgeführt.

Die zweite Differenz betrifft nur eine Präzisierung. Frau Bundesrätin Leuthard hat angetönt, dass wir in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a die Fruchtfolgeflächen noch speziell erwähnen und damit diesen Absatz gegenüber dem Beschluss des Ständerates ergänzen. Das ist eine kleine Änderung gegenüber dem bestehenden Gesetz.

Die Hauptdiskussion betraf wirklich die Frage der Erschliessung in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a. Ich möchte einfach noch zuhanden der Materialien die Haltung des Antragstellers, die letztlich von einer klaren Mehrheit geteilt wurde, mitteilen, damit auch klar ist, was hier gemeint ist. Für die Kommission kann mit dem öffentlichen Verkehr durchaus weiter auch die Strasse gemeint sein, weil z. B. Postautos auch auf der Strasse fahren. Wir legen hier Grundsätze und Kriterien für die Ausscheidung von Bauzonen fest. Die Kommission will deshalb nicht nur das öffentliche Verkehrsnetz, sondern auch das allgemeine Strassenverkehrsnetz erwähnen. Dabei muss in erster Linie der öffentliche Verkehr und erst in



Art. 5*Proposition de la majorité**Al. 1bis*

Le droit cantonal prévoit à cette fin dans tous les cas:

- a. une taxation de la plus-value au sens de l'article 5a; ou
- b. l'obligation de compenser les surfaces, par laquelle une surface correspondant au terrain nouvellement classé en zone à bâtir est nouvellement classée en zone agricole. Sont déterminants dans ce cas les articles 15b à 15d.

Proposition de la minorité I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Inchange

Proposition de la minorité II

(Parmelin, Bigger, Brunner, Joder, Killer, Rutschmann, Wobmann)

Al. 1

Abroger

Proposition de la minorité III

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Al. 1bis

La compensation est exigible au plus tard lorsque le bien-fonds est construit ou aliené. Le droit cantonal prévoit les dispositions qui s'imposent afin que les plus-values résultant du classement de surfaces en zone à bâtir soient compensées.

Al. 1ter

Le produit est affecté à des mesures au sens de l'article 5 alinéa 2 ou à d'autres mesures d'aménagement du territoire au sens de l'article 3 de la présente loi.

Proposition de la minorité IV

(Teuscher, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Pedrina, Schmidt Roberto, van Singer)

Al. 4

Les cantons veillent à ce que les communes reçoivent une part équitable du produit de la taxe.

Art. 5a*Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

... zugewiesen, umgezont oder aufgezont wird.

Abs. 1bis

Die Abgabe bei Neueinzonungen ist höher als bei Um- und Aufzonungen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Das kantonale Recht schliesst eine Doppelbelastung durch eine allfällige Grundstücksgewinnsteuer aus.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Rutschmann, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Bäumle, Bader Elvira, Cathomas)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III

(Jans, Girod, Nussbaumer, Pedrina, Schmidt Roberto, Stump, Teuscher)

Abs. 2

... dessen Veräusserung fällig, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten der Planungsmassnahmen.

Art. 5a*Proposition de la majorité**Al. 1*

... résultant du classement d'un terrain en zone à bâtir, de son reclassement ou de l'accroissement de son degré d'utilisation.

Al. 1bis

La taxe prélevée pour un classement en zone à bâtir est supérieure à celle prélevée pour un reclassement ou un accroissement du degré d'utilisation.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis

Le droit cantonal exclut tout cumul des charges par prélèvement d'un éventuel impôt sur les gains immobiliers.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Rutschmann, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

*Biffer**Proposition de la minorité II*

(Bäumle, Bader Elvira, Cathomas)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III

(Jans, Girod, Nussbaumer, Pedrina, Schmidt Roberto, Stump, Teuscher)

Al. 2

... aliené, mais au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur des mesures d'aménagement.

Art. 5b*Antrag der Minderheit*

(Stump, Girod, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Titel

Vertragliche Mehrwertabschöpfung

Abs. 1

Die für die Nutzungsplanung zuständigen Gemeinwesen sind berechtigt, planungsbedingte Mehrwerte, die keiner Abgabe nach den Artikeln 5, 5a und 38a bis 38d unterliegen, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag höchstens zur Hälfte abzuschöpfen.

Abs. 2

Die Erträge sind für die Entschädigung planungsbedingter Minderwerte oder für andere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

Art. 5b*Proposition de la minorité*

(Stump, Girod, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Titre

Prélèvement contractuel de la plus-value

Al. 1

Les collectivités publiques chargées de la planification d'affection sont habilitées à prélever par contrat de droit public jusqu'à la moitié au maximum de la plus-value résultant d'une mesure d'aménagement lorsque cette plus-value n'est assujettie à aucune taxe selon les articles 5, 5a et 38a à 38d.

Al. 2

Le produit du prélèvement est affecté à l'indemnisation de moins-values résultant de mesures d'aménagement ou à d'autres mesures d'aménagement du territoire.

Messmer Werner (RL, TG): Wir kommen zum Kernstück dieser Vorlage, zu dem Punkt, der darüber entscheiden wird, ob die FDP-Liberale Fraktion am Schluss das Ganze ablehnen muss oder ob sie zustimmen kann. Wir entscheiden in den Artikeln 5ff. über die Thematik, die verschiedene Verbände



dazu verführen wird, das Referendum gegen diese Vorlage zu ergreifen.

Ich möchte mit Ihnen jetzt nicht darüber diskutieren, ob Sie für oder gegen die Mehrwertabgabe sind. Das ist nicht mein Thema und nicht unser Thema. Es geht einzug und allein um die Frage: Gehört diese Bestimmung in dieses Gesetz auf Bundesebene? Damit können Sie sich etwas entspannen: Ich überlasse es Ihnen, ob Sie Fan sind von der Mehrwertabgabe oder ob Sie, wie ich persönlich, die Mehrwertabgabe einen völligen Unsinn finden.

Ich sage Nein zu diesem Eingriff in die kantonale Hoheit, denn die Mehrwertabgabe gehört nicht in ein als Rahmen gesetz konzipiertes Bundesgesetz. Ich sage also nicht Nein – ich habe es gesagt –, weil man nicht darüber diskutieren soll, ob die Mehrwertabgabe sinnvoll ist, sondern weil jeder Kanton für sich und aufgrund seines eigenen Steuersystems entscheiden soll, ob die Mehrwertabgabe opportun ist oder nicht. Nochmals: Wir entscheiden, ob wir auf die Kantone Zwang ausüben oder ob wir ihnen weiterhin Freiheit lassen. Es geht letztlich um die Frage der Bevormundung der Kantone.

Wir hatten übrigens in der Kommission auch ein Rechtsgutachten, und dieses Rechtsgutachten hat aufgezeigt, dass die Verfassungsmässigkeit hier vermutlich mehr als nur geritzt wird. Das kann es nicht sein!

Es kommt dazu, dass die Kommission des Nationalrates den Eindruck hatte, dass diese Mehrwertabgabe nicht genügt. Also bauen wir noch einen Flächenausgleich ein, und das, muss ich sagen, wider besseres Wissen. Die Einsicht war eigentlich da, dass ein solcher Flächenausgleich in der Praxis kaum vernünftig umsetzbar ist, dass er administrativ mit einem riesigen Aufwand verbunden und in der Praxis kaum durchsetzbar ist. Stellen Sie sich das vor! Im Rahmen einer Ortsgemeinde kann das ja noch gehen. Aber nur schon innerhalb eines Kantons, wo ein Ort dem anderen dann den Ausgleich erstatten müsste, wird es schon komplizierter und schwieriger – geschiehe denn, wenn von Kanton zu Kanton ein solcher Ausgleich stattfinden sollte.

Es kommt dazu – hier möchte ich doch die Frau Bundesrätin zitieren, da das ja sicher glaubwürdiger wirkt, als wenn ich hier etwas behaupten würde; zur Sicherheit sage ich es, da ich nicht sicher bin, ob sie es dann nachher selber sagen wird –, dass die Frau Bundesrätin zu diesem Flächenausgleich in der Kommission gesagt hat: «Das Eins-zu-eins-Modell hingegen» – das ist der Flächenausgleich – «ist das starrste im Laufe der Dauer, da es auf unbestimte Zeit keine Zunahme der Bauzone gibt. Dieses Modell» – jetzt hören Sie gut zu – «geht somit weiter als die Volksinitiative.» Das ist die Aussage von Frau Bundesrätin Leuthard. Es ist eine Tatsache, das kann auch ich bestätigen, dass dies weiter geht als die Volksinitiative, die wir eigentlich mit diesem Gegenvorschlag bekämpfen wollen. Ich behalte nun ein Wort für mich, das mir für diese Vorgehensweise in den Sinn kommt.

Es gibt Leute, die jetzt behaupten, das sei kein wertvoller Gegenvorschlag mehr, wenn wir Artikel 5 herausnehmen. Natürlich bleibt dies ein vernünftiger Gegenvorschlag. Denn der Bundesrat – für einmal, meine ich, hat er wirklich eine gute, einfache Lösung gebracht – hat in Artikel 1 festgehalten, dass man haushälterisch mit dem Boden umgehen wolle, und in einem neuen Buchstaben abis von Artikel 1 Absatz 2, dass man verdichtet bauen möchte. Das ist doch ein Kernanliegen: in die Höhe, in die Tiefe und verdichtet bauen. Er hat in Buchstabe abis von Artikel 3 Absatz 3 die bessere Nutzung brachliegender Zonen vorgesehen. Das sind doch Anliegen, die wir alle haben. Er hat weiter die Pflicht festgehalten, so, wie in Artikel 5 die bestehende Gesetzgebung ist. Die Ergänzung des Bundesrates ist ein vernünftiger Gegenvorschlag zur Bekämpfung der Landschafts-Initiative.

Ich bitte Sie darum, hier Ja zu sagen zu einem schlanken Gesetz, das die Hoheit der Kantone respektiert und den Bund nicht zu Richtern über die Kantone macht.

Parmelin Guy (V, VD): Par ma proposition de minorité qui se rapporte uniquement à l'alinéa 1, je vous invite en fait à élir-

miner une «scorie» du droit en vigueur qui n'avait été utilisée que par les cantons de Bâle-Ville et de Neuchâtel. D'ailleurs, il est piquant de constater que la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie de notre conseil avait décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Malama 08.437, «Taxe sur la plus-value. Abrogation de l'article 5 alinéa 1 LAT», qui prévoyait l'abrogation de cette disposition.

Si pendant plus de trois décennies cet instrument qu'est le régime de compensation n'a pas été utilisé par les cantons et que la Confédération n'a rien fait pour les y contraindre, c'est bien que cet alinéa n'est d'aucune utilité. D'ailleurs, dans le défunt projet de révision générale de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, qui était la grande révision préparée par la Confédération, cette dernière avait, de son propre chef, décidé de ne plus imposer aux cantons d'établir un régime de compensation contre leur volonté. De plus, si on analyse le système mis en place dans le canton de Neuchâtel, ainsi que l'a fait un juge fédéral dans une description impitoyable, on se rend parfaitement compte que c'est avant tout un instrument fiscal plutôt qu'une mesure d'aménagement du territoire.

Plusieurs cantons disposent en outre déjà d'un ou de plusieurs instruments leur permettant d'obtenir une part substantielle de la plus-value des terrains colloqués en zone à bâtir.

Sur le plan juridique maintenant, une analyse de l'Office fédéral de la justice rappelle entre les lignes que les cantons ne doivent pas être de simples exécutants du droit fédéral, qu'ils doivent conserver un domaine de législation substantiel, etc. La conclusion même de cette étude menée par l'Office fédéral de la justice est en soi révélatrice: «D'un autre côté, cette marge de manœuvre empêche une délimitation claire et nette de la compétence fédérale, si bien que la constitutionnalité des dispositions ne peut pas être jugée de façon tranchée.»

Je vous prie donc de soutenir la proposition de la minorité II qui, par ailleurs, satisfera à la demande contenue dans l'initiative parlementaire Malama 08.437.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich erlaube mir hier eine Vorbemerkung, was den Mehrheitsantrag anbelangt. Der Vorredner hat es gesagt: Es war eine wundersame Wandlung der UREK-NR von der Position, dass man eigentlich die Mehrwertabschöpfung generell streichen wollte, über die Zustimmung zur parlamentarischen Initiative Malama bis hin zum Mehrheitsantrag, der nicht nur eine Mehrwertabgabe, sondern auch noch eine Eins-zu-eins-Flächenplanwirtschaft einführen will. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich die Kommission innerhalb von ein paar wenigen Monaten so wandeln konnte.

Genau dieser Artikel 5 ist der eigentliche Zankapfel dieses Gesetzes. Man kann es eigentlich so veranschaulichen: Die Landschafts-Initiative selber ist schon ein regelrechtes Raubtier, aber mit dem Gesetz gemäss dieser Mehrheit gibt man ihm den unmittelbaren Befehl, noch stärker zuzubeissen, als es eigentlich notwendig wäre. Das ist wirklich eine ganz gefährliche Entwicklung. Auf den ersten Blick sehen die Anträge alle ziemlich ähnlich aus, aber lediglich der Antrag der Mehrheit spricht klar und eindeutig von einer «Mehrwertabgabe», wogegen beim geltenden Recht und in den Anträgen der Minderheiten nur davon gesprochen wird, die Kantone könnten Mehrwerte ausgleichen. Wir sollten es wirklich den Kantonen überlassen, diese Mehrwerte selbst auszugleichen.

Wir haben in der Kommissionsberatung gesehen, dass 26 verschiedene Systeme bestehen, und daher bin ich sehr erstaunt, dass diese Mehrheit zustande gekommen ist. Man kann schon aus verfassungsmässigen Gründen nicht einfach auf der Bundesebene ein einziges, einheitliches System der Mehrwertabgabe über die Kantone stülpen – das geht nicht. Eine Mehrwertabgabe mit einem Flächenausgleich eins zu eins ist vielleicht auf dem Papier, in der absolut reinen Theorie, durchführbar, aber niemals in der Praxis. Nehmen wir ein kleines Beispiel: Irgendwo in einer Ge-

meinde soll eine Bauzone eingezont werden. In der gleichen Gemeinde muss dann eine gleich grosse Bauzone der Landwirtschaftsfläche zugeführt werden. Und wie ist es in einer Stadt, wie geht das dort? Meinen Sie im Ernst, alle Gemeinden in der Agglomeration der Stadt würden dann Schlange stehen und sagen: «Ah, wir wollen wieder Landwirtschaftsflächen, wir wollen bei unseren Bauzonen wieder auszonen»? Das glauben Sie ja wohl nicht im Ernst!

Dazu muss ich noch ganz klar bemerken: Wenn Sie einem Flächenausgleich zustimmen, stimmen Sie einer absoluten Spekulation mit dem Boden zu. Dadurch wird die Bodenspekulation angeheizt, und das ergibt somit eine klare Steigerung der Preise im Bodenmarkt. Das kann nicht in unserem Sinne sein, gerade auch dann nicht, wenn man sagen will, dass in den Städten verdichtet und dann noch günstiger Wohnraum geschaffen werden soll. Hier haben Sie wirklich den Pfad der Tugend verlassen.

Lassen Sie mich noch einen Exkurs zum Antrag meiner Minderheit III machen, den ich Ihnen präsentiere: Dieser Minderheitsantrag ist eigentlich eine offenere Formulierung eines Vorschlages der Konferenz der kantonalen Bau- und Planungsdirektoren. Das wäre eine Möglichkeit, damit der Ständerat und vielleicht sogar der Bundesrat da aufspringen könnten. Das wäre eine Möglichkeit, einerseits diese Sache der Mehrwertabgabe griffiger als im geltenden Recht zu lösen und andererseits eben mit dieser Mehrwertabgabe auch nicht über Gebühr eine Planwirtschaft einzuführen. Der Antrag meiner Minderheit III genügt der kantonalen Hoheit, er ist verfassungskonform, er ist griffiger als das geltende Recht und er birgt auch die Möglichkeit, den gesetzlichen Rahmenbedingungen nachzukommen.

Das sage ich nicht einfach von mir aus, muss ich Ihnen sagen, wenn Sie nun den Kopf schütteln. Der Bundesrat selber hat dafür in seinem Gegenvorschlag das geltende Recht vorgesehen. Um aber Klarheit zu schaffen und sämtlichen Spekulationen auch im Abstimmungsprozess einen Strich durch die Rechnung zu machen, möchte ich meinen Minderheitsantrag zurückziehen, damit Sie klar Ja oder Nein zu einer Mehrwertabgabe sagen können. Wenn es bei einem Ja bleiben soll, werden wir das Gesetz ablehnen.

Der Antrag meiner Minderheit III ist damit zurückgezogen, unterstützen Sie die Minderheit I (Messmer), und votieren Sie damit für das geltende Recht!

Teuscher Franziska (G, BE): Ich spreche zu Artikel 5, zum Ausgleich und zu den Entschädigungen.

Raumplanung ist ja nicht nur eine Aufgabe von Bund und Kantonen, sondern sie ist insbesondere auch eine gemeinsame Aufgabe von Kantonen und Gemeinden. Bei Artikel 5 geht es um die Entschädigungen. Es ist richtig, dass die Kantone Planungsgewinne abschöpfen und eine Mehrwertabgabe erheben können. Es ist aber auch richtig, dass ein Teil dieser Planungsgewinne den Gemeinden zukommt, wie wir es mit unserem Minderheitsantrag verlangen. Denn die Gemeinden haben in der Raumplanung eine grosse Aufgabe, sie machen die ganzen Detailarbeiten und sind direkt von einer Umzonung betroffen. Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir die Gemeinden stärken. Wird eine Mehrwertabgabe erhoben, soll der Kanton festlegen, dass ein angemessener Beitrag auch den Gemeinden zuteilwird.

Ich bitte Sie daher im Interesse der Gemeinden und der Raumplanung auf Gemeindeebene, der Minderheit zu folgen.

Rutschmann Hans (V, ZH): Namens einer Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, Artikel 5a zu streichen.

Obwohl eine Mehrwertabgabe gemäss dem geltenden Recht bereits seit Jahren möglich ist, machten bisher nur drei Kantone von diesem Recht Gebrauch. Eine Mehrwertabgabe wurde bisher von den Kantonen also weder als sinnvoll noch als zielführend betrachtet. Einzelne Versuche zur Einführung einer Mehrwertabgabe auf Kantonsebene scheiterten übrigens auch mehr oder weniger kläglich.

Der neue Artikel 5a, welcher den Kantonen klare Handlungsanweisungen zur Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- oder

Auszonungen vorgibt, war bekanntlich nicht Bestandteil der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates. Er wurde erst vom Ständerat eingebbracht. Ausgerechnet die Standesvertreter wollen den Kantonen den Mechanismus dieser Abgabe vorschreiben.

Zuerst ist diese Steuer aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Wir führen damit in den meisten Kantonen eine neue, eine zusätzliche Steuer ein, welche irgendjemand bezahlen muss. Sodann wird ein planerischer Mehrwert bereits heute mit der Grundstücksgewinnsteuer abgeschöpft. Diese lässt sich aufgrund des Verkaufserlöses und des ursprünglichen Landwertes zudem ganz genau berechnen. Sodann verfügen wir bei der Grundstücksgewinnsteuer über eine langjährige Rechtspraxis und damit auch über Rechtssicherheit. Die Mehrwertabgabe, wie sie nun mit dem neuen Artikel 5a geregelt werden soll, würde jedoch lediglich auf fiktiven Berechnungen basieren. Wie wollen Sie beispielsweise den Mehrwert einer Um- oder einer Auszonung berechnen? Das wird in der Praxis zu vielen Streitereien, Expertisen und Rekursen führen. Ungerecht ist auch die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe. Damit müssen einzelne private Grundeigentümer planerische Massnahmen der öffentlichen Hand finanzieren, während gleichzeitig Gemeinwesen in der gleichen Situation von dieser Steuer dann befreit werden.

Bekanntlich standen die Kantone der Mehrwertabgabe anfänglich ablehnend oder zumindest sehr skeptisch gegenüber. Als sie nun diese neue Steuer zugunsten der Kantone positiver beurteilten, dachten sie wohl weniger an die Raumplanung als an die notleidenden Staatskassen.

Ich bitte Sie namens der Minderheit I, Artikel 5a zu streichen.

Präsident (Walter Hansjörg, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit II (Bäumle) zu Artikel 5a wird von Herrn Cathomas vertreten.

Cathomas Sep (CEg, GR): Die Minderheit II (Bäumle) will den Beschluss des Ständerates berücksichtigen und lehnt die Ergänzung ab, die gemäss Mehrheit vorgesehen ist. Die Mehrheit sieht vor, dass im Zusammenhang mit einer Umzonung oder Aufzonung die Mehrwertabgabe anfällt; man sagt wohl, dass sie dann tiefer sein soll als bei einer Neueinzonung. Der Nachteil dieser Ergänzung, welche die Mehrheit vorsieht, ist der, dass auch in Zusammenhang mit bereits eingezontem Land eine Mehrwertabgabe verlangt wird, im Prinzip zum Nachteil des Grundeigentümers; das schafft Unsicherheiten und ist natürlich nicht im Sinne der Sache. Wir wollen ja z. B. bei einer Aufzonung eine bessere Ausnutzung erreichen, für welche zusätzlich noch eine neue Mehrwertabgabe entrichtet werden müsste.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II (Bäumle) zu unterstützen und den Mehrheitsantrag in diesem Falle abzulehnen.

Jans Beat (S, BS): Bei Artikel 5a Absatz 2 und dem Minderheitsantrag III geht es um die Frage, wann die Mehrwertabgabe eingezogen werden soll. Wir plädieren dafür, dass dies spätestens nach fünf Jahren geschehen soll.

Es geht darum, dass die Bauzonen dann auch überbaut werden, wenn sie geschaffen sind. Warum fordern wir das, ausgerechnet wir, die wir sagen, man müsse schonend mit dem Boden umgehen? Ich möchte Ihnen das anhand eines Bildes erklären. Die Überbauung in der Schweiz funktioniert chaotisch, etwa so, wie kleine Kinder «Guetzli» aus dem Teig stechen. Jedes Mal geht mir das durch den Kopf, wenn ich mit meinen Kindern an Weihnachten «Guetzli» mache. Die kleinen Kinder stechen einfach in den Teig, anstatt darauf zu achten, die «Guetzli» möglichst nahe beieinander auszustechen und den Teig effizient zu nutzen. Genau das geschieht in der Schweiz mit der Überbauung. Sie können sich an den Kopf greifen, aber es ist so, die Raumplaner sagen uns das, das ist eines der grössten Probleme. Deshalb müssen wir, und das ist das Konzept, eher wenige Bauzonen schaffen und diese verflüssigen. Die Baulandhortung,

also das, was zwischen den überbauten Gebieten passiert, ist ein grosses Problem, und das müssen wir lösen. Wir müssen die Bauzonen verflüssigen, und deshalb stelle ich diesen Antrag. Denn beim Teig für die «Guetzli» ist es einfach, den kann man wieder kneten, auswalten und dann weitermachen, aber die Schweizer Landschaft geht kaputt, wenn die Überbauung so weitergeht und wir es nicht schaffen, dass die Siedlungen schön wachsen, sondern das Land wild und chaotisch überbaut wird.

In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit III zu unterstützen.

Messmer Werner (RL, TG): Ich habe eigentlich gesagt, Kollege Jans, dass ich nicht darüber diskutieren möchte, ob eine Mehrwertabgabe überhaupt Sinn macht. Erklären Sie aber unserem Rat mal, wie viele Quadratmeter Landwirtschaftsland weniger in Bauzonen umgepflanzt werden, weil eine Mehrwertabgabe besteht.

Jans Beat (S, BS): Das ist eine schwierige Frage. Die Mehrwertabgabe ist das Finanzierungsinstrument für raumplanerische Massnahmen zum Schutz der Landwirtschaftszonen. Der Ständerat hat das sehr konsequent vorbereitet: Er hat gesagt, dass die Kantone so planen müssen, dass sie für fünfzehn Jahre Bauzonen haben. Wenn sie mehr haben, müssen sie redimensionieren. Und um das finanzieren zu können, braucht es die Mehrwertabgabe. Das ist das Konzept des Ständerates. Das ist sehr gut, denn das wird dazu führen, dass in verschiedenen Kantonen – zum Beispiel im Wallis – grosse Flächen, nämlich überschüssige Bauzonen, zurückgezont werden und wir endlich, endlich sorgfältiger mit unserem Boden umgehen und endlich, endlich Kulturland schützen.

Stump Doris (S, AG): Ich bin eine überzeugte Anhängerin der Mehrwertabgabe – nicht nur, weil sie dem Staat Einnahmen bringt, um Auszonungen zu finanzieren oder andere planerische Massnahmen vorzunehmen, sondern auch, weil es ein Akt der Gerechtigkeit ist, wenn wir nicht nur die Schaffung von Minderwert entschädigen, sondern auch Mehrwert abschöpfen. Es ist ja interessant, dass in dieser Diskussion kaum jemand von Absatz 2 spricht, in dem die Entschädigung für Verluste, die durch planerische Massnahmen entstehen, festgeschrieben ist. Sie sind also offenbar nach wie vor daran interessiert, dass die Schaffung von Minderwert durch planerische Massnahmen vom Staat entschädigt wird, Gewinne aber sollen privat eingesackt werden, der Staat soll nicht auch seinen Teil erhalten.

Ich beantrage mit meiner Minderheit deshalb einen neuen Artikel 5b, der nicht nur bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe vorsieht, sondern auch bei anderen planerischen Massnahmen, nämlich bei Um- oder Aufzonungen. Zu solchen kommt es natürlich vor allem in Städten und Gemeinden. Der beantragte Artikel hält fest, dass die Gemeinwesen «berechtigt» sind, solche Abschöpfungen vorzunehmen. Das heisst, sie sind nicht dazu verpflichtet. Wir schaffen mit diesem Artikel eine gesetzliche Grundlage für ein Vorgehen, das teilweise schon üblich ist und vom Schweizerischen Städteverband aktiv unterstützt wird.

Um- oder Aufzonungen werden in Zukunft vermehrt vorgenommen werden, weil Städte, aber auch erst locker überbaute Gemeinden nicht von Verdichtungen absehen können. Wenn eine höhere Ausnutzung möglich ist, wird der Wert des Bodens erhöht. Es ist nur logisch, dass Mehrwert abgeschöpft und die Schaffung von Minderwert entschädigt wird. Dafür braucht der Staat die nötigen Mittel.

Deshalb bitte ich Sie, grundsätzlich der Mehrwertabschöpfung und dann auch der Abschöpfung von Mehrwert aufgrund von Um- und Aufzonungen zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Wir haben heute eigentlich bereits ein sehr gutes Raumplanungsgesetz, doch wir alle wissen und haben es in der Eintretensdebatte auch gesagt, dass das Raumplanungsgesetz nicht greift und wir unseren Boden nicht schützen können. Die besten Gesetze und die

schönsten Sätze nützen eben nichts, wenn sie draussen in der Landschaft, auf dem Land, keine Auswirkungen haben. Deshalb müssen wir bei dieser Revision jetzt griffige Instrumente ins Gesetz aufnehmen, wenn wir den Boden schützen wollen. Das hat der Ständerat zum Glück erkannt, und er hat die Version des Bundesrates mit zwei wichtigen Punkten ergänzt: mit der Mehrwertabschöpfung und mit der Reduktion der übergrossen Bauzonen. Die Planungsgewinne sollen dazu dienen, die Personen zu entschädigen, deren Bauland zurückgezont wird. Warum sind diese Rückzonungen bei uns in der Schweiz so dringend notwendig? Weil wir zum einen viel zu grosse Bauzonen haben – viel grössere, als für die fünfzehn kommenden Jahre überhaupt benötigt werden – und weil zum andern die Bauzonen nicht dort liegen, wo wir eine entsprechende Nachfrage haben und auch aus raumplanerischer Sicht die Überbauungen wünschen. Die Mehrwertabschöpfung ist das richtige Instrument, um Angebot und Nachfrage wieder ins Lot zu bringen. Rückzonungen von Bauzonen, die am falschen Ort liegen, gehen nämlich ins Geld. Die Kosten lassen sich nur tragen, wenn wir zusätzliche Einnahmen generieren. Das können wir eben mit der Mehrwertabschöpfung tun, die sich aus diesen Umzonungen ergibt. Wenn man die Mehrwertabschöpfung mit einer Bauzonenreduktion verknüpft, hätte man ein in sich geschlossenes System, das zielführend wäre, um den Boden zu schützen. Das Modell fand in der UREK-NR aber leider keine Mehrheit und konnte sich nicht durchsetzen.

Gegen die Mehrwertabschöpfung gibt es viele Gründe. Dass sie bei den Kantonen nicht sehr beliebt ist, zeigt der heutige Zustand. Nur die Kantone Neuenburg und Basel-Stadt haben sie aufgrund der geltenden Gesetzgebung überhaupt eingeführt. Eigentlich ist das unverständlich. Die Kantone, die sonst jeden Rappen spalten, um den Steuersatz noch stärker zu drücken, lassen sich auf diese Weise Gewinne in Milliardenhöhe entgehen.

Die UREK-NR will neben der Mehrwertabschöpfung auch noch ein anderes Instrument ins Gesetz aufnehmen, nämlich die Flächenkompensation. Das heisst, wenn an einem Ort eine Fläche neu eingezont wird, muss sie an einem anderen Ort ausgezont und damit kompensiert werden. Dieses Instrument ist, wie die mit einer Bauzonenreduktion verbundene Mehrwertabschöpfung, zielführend, weil wir damit die Überbauung des Bodens in geordnete Bahnen bringen können. Die UREK will den Kantonen die Freiheit lassen zu entscheiden, ob sie die Flächenkompensation oder die Mehrwertabschöpfung einführen wollen. Wir Grünen halten diese Wahlfreiheit in unserem föderalistischen System für einen gangbaren Weg. Er ist sicher in der Praxis nicht ganz einfach umzusetzen, aber es macht auch keinen Sinn, in dieser Phase jetzt nur auf ein Instrument zu setzen, wenn wir wissen, dass diese Wahlfreiheit von verschiedener Seite gefordert wird und auch zielführend ist.

Leider muss ich sagen, dass die UREK ein bisschen schludrig gearbeitet hat, denn sie hat für die Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung keine Zweckbindung für die Reduktion der Bauzonen vorgesehen. Das Geld aus der Mehrwertabschöpfung muss aber zwingend für die Reduktion der Bauzonen eingesetzt werden, denn sonst können wir die Rückzonungen gar nicht finanzieren.

Ich bitte Sie deshalb bereits jetzt, bei Artikel 15 der Minderheit III zuzustimmen, welche die Reduktion der überdimensionierten Bauzonen erreichen will.

Messmer Werner (RL, TG): Es kann sein, Frau Teuscher, dass ich langsam eklig werde. Ich frage Sie genau dasselbe wie Herrn Jans: Erklären Sie, warum durch die Mehrwertabschöpfung Boden geschont werden kann. Herr Jans hat eine Antwort gegeben. Ich muss daraus schliessen, dass das nichts miteinander zu tun hat. Es hat mit Finanzpolitik zu tun. Sind Sie der gleichen Meinung?

Teuscher Franziska (G, BE): Ich habe gesagt, dass es bei der Mehrwertabschöpfung um die Finanzierung geht; das ist der eine Teil dieses Modells. Es braucht aber auch die Rückzonung der überdimensionierten Bauzonen. Sie wissen es

so gut wie ich: In der Schweiz passiert nichts ohne Geld. Darauf mit wir die Rückzonungen finanzieren können, brauchen wir die Mehrwertabschöpfung. Diese beiden Dinge gehören zwingend zusammen. Deshalb noch einmal mein Wunsch, dass der Minderheitsantrag zu Artikel 15 Absatz 1bis auch unterstützt wird, weil es dort um die Rückzonungen geht.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Ich kann meinen Kollegen Werner Messmer mit seiner drängenden Frage erlösen, ob es wirklich mehr Landwirtschaftsland gibt, wenn wir diese Zwangsmassnahmen einführen. Ich kann Sie erlösen, Herr Messmer: Nein, es kommt kein Quadratmeter dazu.

Aber kommen wir doch zu Artikel 5, der so umstritten ist und für uns natürlich in diesem Gesetz der absolute «G-Punkt» ist. Wenn die Mehrheitslösung durchkommt, muss ich Ihnen sagen, werden wir dieses Gesetz ganz sicher ablehnen. Denn es geht ja letztlich um ein Ziel, das wir alle haben. Ich würde sagen, da sind wir alle im gleichen Boot: Wir möchten gerne haushälterisch mit dem Boden umgehen. Aber das heißt nicht, dass jede Massnahme auch dieses Ziel erreicht.

Wenn ich Artikel 5 anschau, den wir da gebastelt haben, kommt mir das vor wie der Zaubertrank bei Asterix. Wir haben eine Zwangsmassnahme mit der anderen verbunden, nämlich die Mehrwertabgabe, die für die Kantone eine Lösung sein kann, wenn sie richtig gemacht ist, mit der Eins-zu-eins-Abgabe bzw. -Abfindung bezüglich dieser einzelnen Zonen. Das ist eine Zwangsmassnahme, die, wenn sie vom Bund diktiert wird, zwischen den Gemeinden vollzogen werden muss: innerhalb der Gemeinde, zwischen den Gemeinden, allenfalls sogar zwischen den Kantonen. Jetzt können Sie sich vorstellen, was das konkret heißt.

Wir haben auch eine Entmündigung der Kantone. Sie müssen sich nämlich für ein System entscheiden. Das heißt, allenfalls gibt es dann verschiedene Systeme, die die Kantone handhaben wollen. Das könnten sie dann nicht. Oder wenn beispielsweise die Kantone einen Wechsel vornehmen möchten, ginge das dann auch wieder nicht. Oder wie soll das gelöst werden? Ich glaube, es ist eines der Hauptprobleme, dass wir Zwang ausüben wollen mit Massnahmen, die nicht tauglich sind, die letztlich nur Bürokratie verursachen, aber auch eine Bodenpreisseigerung. Wir dürfen uns also nicht der Illusion hingeben, dass wir dann keine Bodenpreisseigerung auslösen, wenn wir solche Zwangsmassnahmen dekretieren, sofern natürlich die Nachfrage vorhanden ist.

Wenn Sie die Beurteilung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren anschauen, die einstimmig angenommen wurde – einstimmig! –, dann stellen Sie fest, dass Sie sagen, es sei nicht praxistauglich. Es sei ungerecht für jene Kantone, die eine ordentliche Planung gemacht hätten, und natürlich besonders günstig für jene, die eben nicht geplant hätten. Es werde die Kantone hart treffen und die Umsetzung bringe grösste Probleme mit sich.

Wir haben es ja von Frau Teuscher gehört: Sie will eine Rückzonung, sie will weniger.

Da wird mir die Landschafts-Initiative langsam sympathisch, das muss ich Ihnen schon sagen, die will nämlich nur ein Einfrieren. Wir machen in diesem Gesetz noch mehr dazu, wir übererfüllen die Landschafts-Initiative und behaupten, das sei ein indirekter Gegenvorschlag. So etwas Absurdes habe ich in diesem Saal schon lange nicht mehr gehört, dass wir einen indirekten Gegenvorschlag machen, mit einer Zielsetzung, die die Initiative übererfüllt. Das kann es doch wohl nicht sein.

Deshalb müssen wir auf den Entwurf des Bundesrates zurückkommen. Das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, ist vernünftig, das kann man umsetzen, das werden wir auch unterstützen. Nochmals: haushälterisch umgehen, verdichten nach innen, bessere Nutzung – aber nicht solche Zwangsmassnahmen.

Deshalb bitte ich Sie dringend, den Mehrheitsantrag abzulehnen und den Minderheitsantrag Messmer anzunehmen.

Stöckli Hans (S, BE): Wir haben eine gemeinsame Zielsetzung, das ist der haushälterische Umgang mit dem Land. Glauben Sie nicht, Herr Leutenegger, dass gerade mit der Abgabe bezüglich des Mehrwertes die Möglichkeit geschaffen wird, dass an einer Gemeindeversammlung eine Auszonenung von zu viel eingezontem Land eher vom Volk genehmigt wird, wenn gleichzeitig gesagt werden kann, dass wir die Geldmittel, die es braucht, um die materielle Entschädigung zu bezahlen, durch Einzonungen generiert haben?

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Das kann sehr wohl sein, Kollega Stöckli. Ich finde es auch gut, wenn Gemeinden respektive Kantone dies auch anwenden wollen. Aber das muss individuell an die Situation angepasst sein. Die Situation ist im Kanton Basel-Stadt doch völlig anders als im Kanton Wallis; da haben wir völlig unterschiedliche Situationen. Wo fehlt uns das Land? Es fehlt in den Agglomerationen, dort haben wir ein Potenzial. Im heutigen System, bei dem wir etwa 20 Prozent zusätzlich nach innen verdichten können, ohne grosse Veränderungen, bekommen wir in Zürich, Bern und all diesen Städten zum Teil nicht einmal die Baubewilligung für den Ausbau von Dachstöcken. Die grossen Institutionen und Ämter, wie die Ämter für Städtebau, kommen mir manchmal vor wie eine DDR-Institution, die sagt: Das gefällt uns nicht, es gibt keinen Ausbau. Das ist doch Unsinn! Dort haben wir 20 Prozent zusätzliches Potenzial. Bei den Industriebrachen – Sie haben ja auch welche – ist das Potenzial noch viel grösser. Verdichten Sie doch endlich einmal in diesen Regionen, und schaffen Sie doch nicht Unruhe im ganzen Land damit!

Parmelin Guy (V, VD): L'article 5 ainsi que tout le concept qui a été privilégié par la majorité aux articles suivants illustrent d'ailleurs à merveille tout l'esprit qui préside à cette modification législative: mettre sous tutelle les cantons, et non seulement leur imposer un carcan fédéral législatif, mais encore leur prescrire le niveau de la taxe qu'ils seraient dans l'obligation de mettre en place, ou même le système de gestion du territoire qu'ils devront appliquer, ainsi que nous le verrons quasi systématiquement aux articles suivants.

En matière d'aménagement du territoire, la Constitution concède de larges compétences aux cantons. Eh bien, j'ai rarement vu une tentative aussi grossière de mettre à mal le fédéralisme, et c'est intolérable! Si le cadre de base doit rester de compétence fédérale, le détail des réglementations doit absolument demeurer au niveau cantonal. Les cantons sont parfaitement capables de légitérer dans le bon sens et ils n'ont pas attendu, pour un bon nombre d'entre eux, le bon vouloir de la Confédération pour réagir et corriger certaines dérives. Ainsi, dans le canton de Vaud, un projet de loi va dans le sens prononcé, et ce après une large consultation de tous les milieux intéressés.

La meilleure solution serait donc d'abroger l'alinéa 1 de l'article 5, ce qui irait parfaitement dans le sens de ce que demande Monsieur Malama dans son initiative parlementaire 08.437. Si cette voie radicale, dans tous les sens du terme, ne trouve pas votre agrément, alors le groupe UDC vous demande dans tous les cas de rejeter la proposition de la majorité à l'alinéa 1bis, qui représente une grave ingérence dans les compétences cantonales, et de soutenir la minorité I (Messmer) qui est favorable au statu quo.

Quant à la proposition de la minorité IV (Teuscher) à l'alinéa 4, le groupe UDC la rejette fermement par cohérence avec la position qu'il défend globalement; ce n'est en effet pas à la Confédération d'interférer dans ce domaine sensible de la répartition des moyens financiers entre les collectivités publiques au sein même des cantons.

Concernant l'article 5a, je vous demande là aussi de soutenir la minorité I (Rutschmann) et de biffer cet article. Le Conseil des Etats, qui se targue régulièrement d'être le gardien du temple, donc des intérêts des cantons, prouve ici qu'il a complètement perdu de vue la signification de ce que veut dire les termes «fédéralisme» et «respect des compétences cantonales». En instituant l'obligation pour les cantons de prélever une taxe sur la plus-value résultant du classement

d'un terrain en zone à bâtir et en fixant le niveau de cette dernière, la Chambre haute brise clairement un tabou et une règle. Elle se met en porte-à-faux avec la Constitution, en tout cas dans son esprit, en cherchant à restreindre massivement les compétences dévolues aux cantons en matière d'aménagement du territoire, aussi bien d'ailleurs qu'au niveau des barèmes des prélevements financiers.

La majorité fait encore un pas de plus en voulant aussi pénaliser un accroissement du degré d'utilisation d'un terrain nouvellement classé; il faudrait savoir une fois pour toutes si dans ce pays on veut effectivement essayer de densifier quelque peu les zones constructibles pour économiser la denrée rare qu'est le terrain, ou si ce ne sont que de belles paroles pour rendre les fous joyeux. Cet ajout de la majorité va en sens contraire des objectifs poursuivis.

La seule façon de rappeler le Conseil des Etats et la majorité à la réalité des choses est donc de biffer tout l'article 5a et de laisser les cantons libres d'adapter leurs législations en la matière. Je le répète, ils sont nombreux à s'être déjà mis au travail et pour certains même ils sont à bout touchant dans cette opération. Vouloir les contraindre par un carcan fédéral qui ne tient absolument pas compte des réalités locales et régionales ne servira à rien et risque même de freiner les initiatives qu'ils ont prises pour remédier aux carences existantes.

Si notre conseil suit le Conseil des Etats ou la majorité, nous vous demandons de rejeter fermement la proposition de la minorité III (Jans) qui prévoit d'imposer un délai au terme duquel la taxe sur la plus-value deviendrait exigible. Cela pourrait poser de graves problèmes et ressemble finalement à une tentative de forcer la main coûte que coûte aux propriétaires fonciers.

En conclusion, au nom du groupe UDC, je vous demande, aux articles traités dans le bloc 2, de rejeter les options choisies par la majorité et de suivre les minorités présentées par Messieurs Rutschmann et Messmer en fonction de l'évolution des débats.

Nussbaumer Eric (S, BL): Damit Herr Messmer nicht noch einmal nach vorne kommen muss, erkläre ich gerade jetzt die Zahlen: Man hat ausgerechnet, dass man mit der Mehrwertabgabe, wie sie vom Ständerat konzipiert worden ist, etwa 10 000 Hektaren, die jetzt Bauland sind, wieder in Kulturland zurückführen könnte; dies zu den Zahlen, damit Sie diese Frage beantwortet bekommen und nicht ohne die Antwort aus dem Saal gehen müssen. Wenn es dazu hilft, dass in diesem Saal sogar noch geklärt wird, dass diese Abstimmung zu Artikel 5 tatsächlich die entscheidende Abstimmung beim Raumplanungsgesetz ist, dann ist es gut. Namentlich der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen jedenfalls, bei diesem Artikel der Mehrheit zu folgen.

Die UREK des Nationalrates hat zwei Möglichkeiten zur Eindämmung der Zersiedelung und zur gelenkten Siedlungsentwicklung nach innen diskutiert und beantragt Ihnen jetzt, diese beiden Instrumente ins Gesetz aufzunehmen. Dabei hatte der Ständerat bereits zuvor in Artikel 5a diese Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen ins Spiel gebracht. Wir erachten dieses Instrument als zweckmäßig und begrüssen daher die Schaffung einer Pflicht für die Kantone zur Erhebung der Mehrwertabgabe. Die Abschöpfung von Planungsmehrwerten wird ja inzwischen auch von der Bau- und Planungsdirektorenkonferenz als Notwendigkeit anerkannt. In Ergänzung zum Ständerat erachtet unsere Kommission es auch als zielführend, diese Abgabe nicht nur bei Neueinzonungen zu erheben. Sie muss selbstverständlich, wenn man das Instrument als wirksames Instrument ausgestalten will, auch bei Umzonungen und bei Aufzonungen greifen.

Die Mehrwertabgabe in Artikel 5a ist daher richtig konzipiert, und ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Mit der Mehrheitsposition sichern Sie auch, dass keine Doppelbelastung durch eine allfällige Grundstücksgewinnsteuer anfällt.

Das zweite Instrument, welches die Kommission hier beantragt, ist der Flächenausgleich als Alternative zur Mehrwertabgabe. Wenn man es geschichtlich anschaut, sieht man, dass dieser Flächenausgleich vom Bauernverband ins Spiel

gebracht wurde. Er gibt den Kantonen die Möglichkeit, einen realen Flächenausgleich zu gestalten, wenn Land neu in die Bauzone eingezont wird. Das Konzept des Flächenausgleichs limitiert real die weitere Einzonung. Da der Ausgleich auch über mehrere Gemeinden oder über Kantone hinaus erfolgen kann, ist damit tatsächlich erreichbar, dass nicht weiter wertvolles Kulturland eingezont wird, ohne dass wieder gleichwertiges Landwirtschaftsland geschaffen wird. Das Modell ist prüfenswert, es kann auch noch weiter verbessert werden. Diese Möglichkeit möchten wir dem Ständerat geben, damit man schlussendlich griffige Instrumente zum Schutz von Kulturland in unserem Land ergreifen kann. Die SP-Fraktion anerkennt in diesem Zusammenhang, dass mit diesem neuen Instrument des Flächenausgleichs noch nicht alle Fragestellungen gelöst sind, aber die Richtung der Idee, die stimmt. Wir sind überzeugt, dass der Ständerat diese Option weiter vertiefen kann und dass das Konzept der Mehrwertabgabe oder alternativ des Flächenausgleichs eine zur Erreichung der raumplanerischen Ziele in diesem Land geeignete Lösung ist.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Mehrheit zu folgen.

Bigger Elmar (V, SG): Herr Kollege Nussbaumer, können Sie mir sagen, wie man gleichwertiges Land wiederbeschaffen kann? Für mich ist das eine Neuigkeit.

Nussbaumer Eric (S, BL): Herr Bigger, ich habe ja gerade ausgeführt, dass das Konzept grundsätzlich, von der Idee her, stimmt, dass es aber noch vertieft werden muss. Ich teile Ihre Ansicht, dass dies eine Fragestellung ist, die noch weiter vertieft werden muss: Wie kann man diese Gleichwertigkeit gesetzlich noch klären, weiter ausdeutschen, sodass es auch ein gelingendes Konzept ist?

Cathomas Sep (CEg, GR): Die CVP/EVP/glp-Fraktion empfiehlt, grundsätzlich die Anträge der Mehrheit unserer Kommission zur vorliegenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur», soweit sinnvoll und verantwortbar, zu berücksichtigen.

Das Anliegen, die weitere Zersiedelung unseres Landes zu stoppen, wird von einem grossen Teil unserer Bevölkerung als dringend beurteilt. Es besteht daher die konkrete Chance, dass die Initiative durch das Volk angenommen wird. Geeignete Massnahmen zur Erzielung einer sparsameren Nutzung unserer Baulandreserven sind demzufolge nötig und grundsätzlich berechtigt.

Das mit der Initiative verlangte Moratorium ist aber der falsche Weg. Damit würden die Gemeinden und die Städte, welche Bauzonen bis heute nach den Grundsätzen gemäss Artikel 3 des geltenden Raumplanungsgesetzes zurückhaltend ausgeschieden oder sogar zurückgezont haben, in ungerechter Weise bestraft. In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung unseres Landes würde ein Moratorium insbesondere in den Agglomerationen die Entwicklungsperspektiven sehr stark, ja in unverantwortbarer Weise einschränken.

Den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen erachtet die CVP/EVP/glp-Fraktion als wichtig und richtig. Allerdings zeigt die raumplanerische Praxis, dass dieser Grundsatz ohne griffigere Bestimmungen nicht umgesetzt werden kann. Die in verschiedenen Regionen unseres Landes vorherrschende starke wirtschaftliche Entwicklung führt unweigerlich zu einer Verknappung der Baulandreserven. Demzufolge muss die Möglichkeit zur Ausscheidung von neuen Bauzonen gewährleistet bleiben. Um einerseits eine weitere Zersiedelung zu vermeiden und um andererseits den Bedürfnissen der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu entsprechen, muss die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Massnahmen enthalten, welche beiden Zielsetzungen gerecht werden.

Die von der Mehrheit der Kommission beantragten Gesetzesergänzungen – in Block 2 unter dem Titel «Instrumente zur Dimensionierung der Bauzonen, Mehrwertabgabe und Flächenausgleich» in den Artikeln 5, 15, 37 und 38 zusam-

mengefasst – entsprechen einem Gesamtkonzept, welches durch konkrete Bestimmungen zu einer effizienteren Nutzung des Baulandes und dadurch zu einer Reduktion des Zersiedelungsdruckes führen kann. Die Zuweisung von Landwirtschaftsland in neue Bauzonen ist nach wie vor durch eine Mehrwertabschöpfung und/oder einen Flächenausgleich möglich. Die den Kantonen gemäss Artikel 75 der Bundesverfassung zustehende Kompetenzhoheit über die Raumplanung ist auch durch die neue Regelung berücksichtigt.

Die Einführung einer verbindlichen Mehrwertabgabe ist in der Tat für die meisten Kantone neu. Im Gegensatz zur heute üblichen Grundstücksgewinnsteuer sollen die Erträge aus dieser Mehrwertabschöpfung für die Zwecke der Raumplanung, namentlich auch für die Projekte der Siedlungsentwicklung nach innen, zur Verfügung stehen. Da gemäss dem Antrag der Mehrheit zu Artikel 5a Absatz 2bis das kantonale Recht eine Doppelbesteuerung durch eine allfällige Grundstücksgewinnsteuer ausschliesst, wird der Grundeigentümer durch die vorgesehene Mehrwertabschöpfung nicht stärker belastet; er wird in einzelnen Kantonen sogar entlastet.

Gemäss den bei den kantonalen Steuerverwaltungen eingeholten und der UREK zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen betragen die Durchschnittssteuersätze der Grundstücksgewinnsteuer bei einer 15-jährigen Haltezeit eines Grundstückes in vielen Kantonen mehr als 20 Prozent. Dies ist bei nicht weniger als zehn Kantonen der Fall. Die Kantone St. Gallen und Graubünden liegen bei dieser Zusammenstellung mit 31,4 Prozent respektive mit 27,7 Prozent an der Spitze. Bei den meisten Kantonen reduziert sich die Grundstücksgewinnsteuer erst nach einer längeren Haltezeit bis um die Hälfte, was nicht selten zu einer Hortung von Bauland und in der Folge zu Neueinzonungen und somit zu einer weiteren Zersiedelung führt.

Durch die Erweiterung von Artikel 5 um das Instrument des Flächenausgleichs kann dem Anliegen einer Kompensation von verlorengehenden landwirtschaftlichen Flächen entgegenkommen werden. Es obliegt den Kantonen, sich bei der Ausgestaltung der kantonalen Gesetzgebung für die Mehrwertabgabe, für den Flächenausgleich oder sogar für eine Kombination der beiden Optionen zu entscheiden.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion erachtet die Anträge der Mehrheit in Block 2 als geeignete und verantwortbare Massnahmen zur Erreichung eines sparsamen Baulandverbrauches und zur Verhinderung einer unnötigen Zersiedelung unseres Landes. Eine Ausnahme bei den Minderheitsanträgen bilden jene der Minderheit VII (Teuscher) zu Artikel 15 Absätze 3 und 3bis und der Minderheit II (Bäumle) zu Artikel 5a Absatz 1. Gemäss der Minderheit VII (Teuscher) bei Artikel 15 sollen für ertragsschwache Nutzungen, wie z. B. Kleingewerbe, Erstwohnungen oder preisgünstiger Wohnungsbau, Teile von Bauzonen reserviert werden können. Durch die Annahme des Antrages der Minderheit II (Bäumle) bei Artikel 5a wird eine klare Regelung betreffend die Erhebung der Mehrwertabgabe festgelegt; sie entspricht dem Beschluss des Ständerates.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion, bei Artikel 15 Absätze 3 und 3bis die Minderheit VII (Teuscher), bei Artikel 5a Absatz 1 die Minderheit II (Bäumle) und sonst überall in Block 2 die Mehrheit zu unterstützen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich versuche nochmals, ein bisschen Klarheit in diese Entscheidfindung zu bringen; es gibt tatsächlich so viele Minderheiten, dass die Sichtung dieser Fahne schwierig ist.

Es geht hier tatsächlich um den wichtigsten Entscheid in dieser Vorlage, um den Konzeptentscheid. Nochmals, die Ausgangslage ist folgende: Wir haben eine Volksinitiative, welche als strittiges Element vor allem die Forderung enthält, die Gesamtfläche der Bauzonen in der Schweiz während zwanzig Jahren nicht zu vergrössern. Wir hätten also die Problematik eines Moratoriums. Auch wenn in Zürich ein grosser Bedarf nach Fläche ausgewiesen wäre, würde, weil die Walliser immer noch zu viele Zonen haben, das Moratorium greifen. Es ist ja genau die Problematik der Initiative,

dass sie eine gesamtschweizerische Analyse macht und keine situative aus Sicht eines Kantons, wie es im Raumplanungsgesetz vorgesehen ist. Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, dass wir überdimensionierte Bauzonen haben. Ein Viertel der heutigen Bauzonen ist nicht überbaut, und sie befinden sich sehr oft am falschen Ort.

Das Konzept des Bundesrates geht von der Tatsache aus, dass es korrekte Verfahren der Gemeinden und der Kantone sind, die zu dieser Richtplansituation geführt haben. Es scheint uns ein bisschen problematisch zu sein, vom Bundesgesetzgeber her jetzt dagegenzuhalten. Zu sagen, es handle sich um ein Vorgehen wie beim «Guetzli», schiene mir zu gewagt, aber wir könnten sagen, es sei eine unbefriedigende Situation und wir müssten jetzt in die Zukunft schauen.

Das bundesrätliche Konzept legt den Akzent deshalb darauf, dass wir bei künftigen kantonalen Richtplänen viel strenger sind. Wenn also ein Kanton künftig neu einzonieren will, läuft er Gefahr, dass wir ihm sagen: «Ja, aber du hast ja noch zig Hektaren Baulandreserven, die vorhanden sind; so grosszügig gewähren wir dir das nicht. Du musst halt allenfalls jetzt auch um- oder zurückzonen, damit das Ganze den Bedarf für die nächsten fünfzehn Jahre abdeckt.» Das ist das Konzept des Bundesrates, das, wie heute auch, auf einer Mehrwertabgabe fußt; das ist also nicht eine neue Erfindung. Wir wollen sie aber stützen, indem wir bei künftigen Richtplänen die Grössen der Bauzonen sehr, sehr viel sorgfältiger anschauen, was gegebenenfalls zu Rückzonungen führen wird.

Der Ständerat hat den Ball hier wahrscheinlich tatsächlich zu weit geworfen, indem er zwingend Rückzonungen verlangt. Da haben die Kantone, das muss ich Ihnen schon sagen, verständlicherweise sehr sensibel reagiert; dafür habe ich Verständnis, denn die Bauzonen wurden vom Bund so genehmigt. Es entspricht halt der heutigen Konzeption. Damit haben wir Mühe.

Die UREK-NR, da muss ich sie jetzt auch ein bisschen in Schutz nehmen, hat sich wirklich eingehend mit den Möglichkeiten befasst, wie man vom ständerätlichen Beschluss wieder zurückfindet und wie man dieses Konzept der Mehrwertabgabe verankert. Hier geht es dann mehr um die Frage, bis in welche Tiefe der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bundesgesetzes Vorschriften machen will und wie viel er den Kantonen überlässt. Das ist im Prinzip die wesentliche Differenz, die wir noch haben.

Dann kam in der Kommission, notabene aus freisinnigen, bürgerlichen Kreisen, die Idee mit der Eins-zu-eins- bzw. Realersatzlösung auf. Sie ist auf den ersten Blick nicht völlig falsch. Wir haben sie geprüft, sind aber einfach zum Schluss gekommen, dass es ein interessanter Ansatz ist, sich aber in der Praxis kaum durchsetzen lässt. Das Problem ist tatsächlich der Vollzug.

Nehmen wir jetzt meine Gemeinde, eine stark wachsende Gemeinde mit 3000 Einwohnern und noch relativ vielen Bauern. Die Gemeinde muss wahrscheinlich einzonieren. Als Gemeinderat stehen Sie da vor der Aufgabe, für beispielsweise 500 Personen neu einzuzonen und dann Realersatz zu finden. Sie müssen den Bauern sagen, sie müssten ihr Land hergeben. Umgekehrt muss eine Bauzone redimensioniert werden, es muss ausgetauscht werden. Das ist in der Regel in derselben Gemeinde bereits unmöglich. Sie können dann die Nachbargemeinden fragen. Aber weshalb sollen die Nachbargemeinden sagen: «Ja, denen helfen wir jetzt, wir bieten Hand zu Realersatz?» Die kantonale Dimension ist die nächste Ebene: Hier ist es noch schwieriger. Interkantonal ist es dann fast unmöglich. Das würde unter den Gemeinden, die halt sehr oft die Hoheit haben, eine dermassen intensive Zusammenarbeit bedingen, dass das meines Erachtens in der Umsetzung sehr, sehr schwierig wäre.

Ich habe Verständnis für das Anliegen der Bauern, das wir ja kennen, dass sie wegen der ständigen Einzonungen tatsächlich immer weniger landwirtschaftliche Nutzfläche haben; das wird gerade von der SVP jedes Mal bei der Diskussion vorgebracht. Das ist eine Sorge und muss irgendwie

über das Raumplanungsgesetz gelöst werden; jetzt mit diesem Wahlmodell ist es aber wahrscheinlich problematisch. Ich möchte noch Folgendes sagen, auch zu Herrn Messmer: Es ist ein Wahlmodell, man muss jetzt nicht den Teufel an die Wand malen. Jeder Kanton könnte ja für sich entscheiden; dies auch zu Herrn Leutenegger. Wenn sich ein Kanton für das Mehrwertabgabengesetz ausspricht, dann entscheidet er so. Wenn ein Kanton ein anderes Modell in Aussicht stellt, dann soll er diese Freiheit haben. Das Wahlmodell ist insofern kein Zwang, sondern es geht darum, dass sich ein Kanton positionieren kann. Insofern habe ich nichts Grundsätzliches gegen diesen Ansatz einzuwenden. Wir sehen aber in der Umsetzung grosse Schwierigkeiten und glauben nicht, dass das so funktionieren wird. Wir glauben auch nicht, dass die Kantone hier gegenseitig einspringen werden.

Deshalb komme ich zum Schluss, dass das bundesrätliche Modell nach wie vor die beste Lösung ist. Das bundesrätliche Modell sieht die Mehrwertabgabe vor und macht die Rückzonungen möglich, wenn ein Kanton tatsächlich allozieren muss, umzonen oder redimensionieren muss. Wir beurteilen das aber nicht flächendeckend über die ganze Schweiz, sondern von Kanton zu Kanton. Wir haben ja in den Übergangsbestimmungen mit der Pflicht, dass jeder Kanton innert fünf Jahren seinen Richtplan an die neuen, strengerem Vorgaben anpassen muss, einen Hebel, mit jedem zu sprechen und auch zu sagen: Hier gehst du zu weit, das stimmt nicht, dort bist du am falschen Ort. Ich bin überzeugt, dass das im Einzelfall viel stärker wirkt. Wir nehmen aber Rücksicht auf die föderalistischen Kompetenzen, was mir wichtig erscheint.

Ich möchte hier noch einmal betonen, dass es sich um Konzeptentscheide handelt. Wenn man dem Bundesrat oder der Minderheit I (Messmer) folgt, muss man dann auch bei den restlichen Artikeln bezüglich dieses Konzeptes kongruent sein. Das bezieht sich dann insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1. Dort wird klar gesagt, dass die Bauzonen den analysierten Bedarf für fünfzehn Jahre pro Kanton nicht überschreiten sollen; in diesem Sinne wäre eine Rückzonung möglich. Hier bitte ich jene, die der Minderheit I, gemäss Bundesrat, angehören, bei Artikel 15 Absatz 1 ebenso klar der Obergrenze der Bauzonengrösse zuzustimmen.

Den Antrag der Minderheit II (Parmelin) zu Artikel 5 Absatz 1 habe ich so verstanden, dass sich Herr Parmelin in der Analyse nicht sehr viel anders positioniert als der Bundesrat. Die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1 würde aber sämtliche Möglichkeiten zu einer Mehrwertabschöpfung wegnehmen. Sie würden hinter das zurückfallen, was heute schon möglich ist. Das, glaube ich, wird dann tatsächlich der Problematik der zu grossen Baulandreserven nicht gerecht. Das würde insbesondere auch den Anspruch der Bauern auf einen gewissen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche unterlaufen. Insofern wäre die Annahme des Minderheitsantrages II ein Schritt in die Vergangenheit; es wäre auch kein Schritt hin zur Initiative.

Noch zu den weiteren Minderheitsanträgen: Die Minderheit IV (Teuscher) beantragt im Konzept der Mehrwertabgabe in Artikel 5 Absatz 4 die Verteilung der Erträge aus dieser Abgabe. Hier möchte sie die angemessene Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen aus dieser Abgabe verankern. Ich teile ihre Auffassung, dass diese Um- und Rückzonungen natürlich primär auf kommunaler Ebene stattfinden und dass dort auch die Entschädigung anfallen wird, wie bei materiellen Enteignungen auch. Aber das jetzt schon im Gesetz festzuhalten ist ein bisschen schwierig. Erstens ist es Sache der Kantone, und ich gehe nicht davon aus, dass ein Kanton diese Mehrerträge in die kantonale Staatskasse fließen lassen würde. Dagegen würden die Gemeinden wohl schon auf der Ebene der Richtpläne Amok laufen. Inhaltlich ist Ihr Ansatz von niemandem bestritten, aber wir erachten diese Verankerung auch von der Bundesverfassung her als problematisch. Wir haben ja, das wurde richtig gesagt, auch prüfen lassen, was gemäss der Bundesverfassung ein Eingriff in die kantonale Hoheit ist, der zu weit geht. Wie das bei der Lösung des Ständerates mit diesem Viertel

des Mehrwerts der Fall wäre, wäre das wahrscheinlich auch hier ein Grenzfall.

Zu Artikel 5a möchte ich mich nicht im Detail äussern. Wenn man sich auf der Linie der Mehrheit der Kommission positioniert, ist es natürlich kongruent, dass man im Gesetz die Details für die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe – wann sie fällig wird usw. – verankert. Das ist ein Konzeptentscheid, der nicht auf der Linie des Bundesrates ist, der aber konsistent ist, wenn man sich für den Antrag der Mehrheit der Kommission ausspricht.

Vielleicht zum Schluss noch das: Meines Erachtens ist es sowieso klar, dass aus der heutigen Diskussion eine wesentliche Differenz zum Ständerat entsteht, für welches Konzept Sie sich auch immer entscheiden. Ihr Rat wird so oder so schon wesentlich weniger in die kantonale Hoheit eingreifen, als es der Ständerat beschlossen hat. Und für mich geht es mehr darum, dass man die Idee der Mehrwertabgabe, und ich glaube, das will auch die Minderheit Messmer, am Leben lässt: Es ist die einzige Möglichkeit, in der Praxis überdimensionierte Bauzonen zurückführen zu können. Es ist für mich effektiv ein Gebot der Fairness: Wenn Gemeinden für Enteignungen entschädigen müssen, dann ist es effektiv fair, auch einen Vermögenszuwachs abzuschöpfen. Wie, wie hoch – das, meine ich, sollen die Kantone selber bestimmen. Dazu sind sie auch in der Lage, und mit diesem klaren Signal aus Bern werden sie diese Aufgabe in Zukunft sehr viel sorgfältiger wahrnehmen.

Walter Hansjörg (V, TG): Frau Bundesrätin, gestatten Sie mir eine Frage: Es besteht ja kein Recht auf Einzonung. Wie beurteilen Sie dann die Entschädigungspflicht für nichterschlossenes Bauland bezüglich Auszonung? Ist das entschädigungspflichtig?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, natürlich. Die Höhe der Entschädigung hängt ja auch vom Erschliessungsgrad ab, hängt vom effektiven materiellen Wert des Grundstücks ab. Das ist langjährige Rechtsprechung, an der ändert sich ja nichts.

Bigger Elmar (V, SG): Frau Bundesrätin, kommt es nur aufgrund von Umzonungen zu Bauland zu einem Verlust von Landwirtschaftsfläche? Wie steht es um die Kompensation von Land im Fall von Renaturierungen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Jetzt beschreiten Sie ein schwieriges Feld, Herr Nationalrat! Primär reden wir ja jetzt hier von den grossen Vermögenszuwächsen, welche Bauern erhalten haben, sodass sie zu Baulandmillionären geworden sind. Es ist doch, glaube ich, historisch klar, dass man hier in der Vergangenheit erheblich profitiert hat. Es wurde zum Teil aber auch sinnvoll damit wieder investiert, das möchten wir ja gar nicht umdrehen.

Wir haben bei sehr vielen Eingriffen des Staates Entschädigungen: Im Direktzahlungssystem haben wir die Kulturlandschutzbeiträge, wir wollen sie neu sogar intensivieren. Ich glaube, dort kann man nicht sagen, dass man zu kurz kommt. Hier geht es aber jetzt effektiv darum, wie wir wieder einen Schlüssel finden beim Umgang mit vorhandenen Strukturen und Strukturen, welche die Zersiedelung gefördert haben. Darum geht es, um diesen Ausgleich, und der führt halt in der Regel auch übers Portemonnaie.

Hiltold Hugues (RL, GE): A l'article 15 alinéa 3 lettre c, il est exigé comme condition au déclassement que la disponibilité des terrains soit garantie sur le plan juridique. Ma question est la suivante: est-ce que cela signifierait que si un propriétaire ne souhaite pas construire, cela puisse faire obstacle à la création de la zone à bâti?

Leuthard Doris, conseillère fédérale: La version du Conseil fédéral doit être comprise de la manière suivante: les territoires qui sont inutilisés sont aussi pris en compte dans l'analyse des besoins en zones à bâti dans les quinze ans à venir.

Mais la Confédération ne fait pas pression sur un propriétaire privé pour qu'il change quelque chose. On doit décider, au niveau cantonal, si on accepte cela et si on cherche ailleurs des terrains à bâtir ou si on décide, lorsque le terrain n'a pas été utilisé durant vingt ans, de le classer en zone non constructible.

Une telle décision serait vraiment prise au niveau des cantons, avec l'approbation de la Confédération.

Killer Hans (V, AG): Frau Bundesrätin, ich habe eine Frage zu Artikel 5a Absatz 1, die mir zuhanden des Amtlichen Bulletins noch wichtig ist: Ist es richtig, es so zu verstehen, dass allfällige Mehrwerte nur entstehen und abgeschöpft werden sollen, wenn Land neu in eine Bauzone eingeteilt wird? Sind also Zwischennutzungen wie Kiesabbau, wo nach Auffüllung und Rekultivierung wieder Kulturland entsteht, nicht betroffen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Jetzt müssen wir wieder unterscheiden, von welchem Konzept wir sprechen. Beim Konzept des Bundesrates und der Minderheit Messmer – je nachdem, wie es dann bei Artikel 5a aussieht – ist es ja immer so, dass bei den kantonalen Richtplänen Umzonungen, Neueinzonungen und Auszonungen gleichbehandelt werden. Ein Kiesabbaugebiet ist also in der Regel ausserhalb und nicht innerhalb einer Bauzone und würde entsprechend behandelt.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, erst einmal herzlichen Dank, dass Sie das Konzept der Mehrheit bezüglich des Flächenausgleichs als untauglich und unpraktikabel bezeichnet haben. (*Zwischenruf Bundesrätin Leuthard: Nicht die Mehrwertabgabe!*) Jetzt komme ich eben zur Mehrwertabgabe. Darüber haben Sie noch nichts gesagt. Wie sieht es aus mit der Verfassungsmässigkeit einer vom Bund klar definierten Mehrwertabgabe nach dem Prinzip der Mehrheit?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wenn ich mich richtig erinnere, war es Professor Müller, der in einem Gutachten zu dieser Frage Stellung genommen hat. Danach führt das Grundkonzept zu keinen Problemen mit der Bundesverfassung. Wenn Sie aber die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe zu sehr auf bundesgesetzlicher Ebene definieren, wie das der Ständerat mit der 25-Prozent-Vorschrift gemacht hat, wird es problematisch.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Es handelt sich um ein komplexes Thema; es geht bei Block 2 um das Konzept und das Abgabesystem. Die Bauzonenziele werden in Block 4 behandelt; darum muss man das unterscheiden. Es sind einzelne Fragen nach den Auswirkungen gestellt worden; darüber werden wir in Block 4 noch sprechen.

Artikel 5 Absatz 1bis ist das Herzstück der Vorlage. In der Kommission standen dreieinhalb Modelle zur Diskussion: erstmals das Modell des Ständerates, die Mehrwertabgabe verpflichtend einzuführen; zweitens, ergänzend, das Modell der BPUK, die Grundstücksgewinnsteuer in diesem Sinne zu verwenden, um die Mehrwertabgabe umzusetzen; drittens der Flächenausgleich, der in der Kommission von freisinnig-bäuerlichen Kreisen beantragt wurde. Mit dem halben Modell meine ich die Verdichtung nach innen. Wir waren uns bei diesem halben Modell alle einig, dass es wichtig und richtig sei, dass es aber nicht reiche.

Wir mussten uns belehren lassen, dass die Lösung mit der Grundstücksgewinnsteuer nicht verfassungskonform sei, obwohl sie von der BPUK als Möglichkeit angesehen worden war. Das heisst, dieses Modell fiel weg. Damit blieben zwei mögliche Modelle, nämlich die Mehrwertabgabe gemäss Ständerat und der Flächenausgleich gemäss Antrag in der Kommission, der von einer Mehrheit angenommen wurde. Der Kompromiss bestand nun darin, diese beiden Punkte als Optionenmodell zu verheiraten, das heisst, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, das eine oder das andere Modell zu wählen. Das führt dazu, dass urbane Kantone wahr-

scheinlich eher in Richtung Mehrwertabgabe gehen werden. Ob es Kantone gibt, die den Flächenausgleich wählen, wissen wir heute nicht. Es wären wahrscheinlich eher rurale, ländliche Kantone, die dieses Modell im Interesse der Landwirtschaft als Eins-zu-eins-Abgleich wählen würden.

Ich bin auch sehr stolz darauf, dass ein Redner hier vorne das Ganze als Zaubertrank des Asterix bezeichnet hat – ich denke, wenn wir den hätten, wären wir alle sehr glücklich. Ich bitte Sie, diesem Zaubertrank des Asterix zuzustimmen. Zur Verfassungsmässigkeit: Die beigezogenen Juristen haben dargelegt, dass das Konzept mit diesen Modellansätzen klar verfassungsmässig ist. Kritisch beurteilte ein Gutachter die Verwendung der Mittel, wenn diese zu stark, zu hoch und zu zweckgebunden eingesetzt werden. Wenn wir Artikel 5a Absatz 3 zu straff ausgestalten würden, könnte dort eine Verfassungsritzung entstehen. Mit der Fassung der Mehrheit ist das aber klar nicht der Fall.

In Artikel 5a sprechen wir vom Abgabesystem. Da geht die Mehrheit weiter als der Ständerat: Sie will nicht nur Neueinzonungen belasten, sondern auch Um- und Aufzonungen in bestehenden Zonen. Die Minderheit II, die von mir selber angeführt wird, war hier für den Beschluss des Ständerates. Ich sage es hier offen: Hier ist auch ein Zufallsmehr in der Kommission entstanden, das dazu führte, dass die Mehrheit etwas weiter geht als der Ständerat; die Mehrheit geht hier einen Schritt weiter.

Wir kommen dann zu den Übergangsbestimmungen: In Artikel 37b Absätze 4 und 5 stellen wir sicher, dass die Umsetzung der Gesetzgebung auch in der nötigen Frist vollzogen wird und nicht bis zum Inkrafttreten Einzonungen stattfinden, dass nicht einzelne schlitzohrige Kantone noch schnell Einzonungen vornehmen, um das Problem ein bisschen zu entschärfen. Als Konsequenz kann man die Beschlüsse des Ständerates zu den Artikeln 38a bis 38d streichen.

Nun zu den Minderheitsanträgen: Die Minderheit I (Messmer) will eigentlich das bestehende Gesetz belassen und nichts tun. Das heisst, es bleibt bei dem, was bisher war. Dass das ein genügender Gegenvorschlag zur Initiative ist, sieht die Mehrheit nicht so. Die Minderheit II (Parmelin) will das sogar aufheben. Das heisst, dass Kantone, welche die Mehrwertabschöpfung bereits eingeführt haben, diese dann aufheben müssten. Das wäre ein Zurückgehen hinter die bestehenden Gesetze und hätte sicher nichts mehr mit einem Gegenvorschlag zu tun.

Die Minderheit Stump will das Element Mehrwertabschöpfung eigentlich noch ausdehnen, indem sie zusätzlich etwa auch noch den Gemeinden die Kompetenz geben wollen, eine Mehrwertabschöpfung einzuführen – ich sage jetzt mal, im Sinne einer zusätzlichen Möglichkeit. Die Kommissionsmehrheit ist klar dagegen, dass man das zusätzlich noch auf Gemeindeebene macht. Ebenso ist sie bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Finanzerträgen der Meinung, dass man das jetzt nicht hier im Raumplanungsgesetz regeln sollte; diesen Antrag der Minderheit IV (Teuscher) lehnt die Mehrheit ebenfalls ab.

Auch den Antrag der Minderheit III (Jans) zur Beschleunigung lehnt die Mehrheit ab; ich habe es beim Eintreten zuhanden der Materialien festgehalten. Es ist wichtig, dass man nicht innert fünf Jahren überbauen, veräussern oder zumindest die Abgabe bezahlen muss. Vielmehr soll die Abgabe erst bei Veräußerung oder Realisierung fällig werden. Damit stellen wir sicher, dass kein Eigentümer in seiner Eigentumsgarantie eingeschränkt wird. Das soll erst zum Zuge kommen, wenn er überbaut oder veräusserst.

In diesem Sinne bitte ich Sie, konsequent der Mehrheit zu folgen. Es ist ein Kompromiss, es ist ein Modell, das den Kantonen Möglichkeiten bietet. Der Ständerat kann überprüfen, inwieweit der von uns hier vorgesehene Flächenausgleich schon völlig ausgegoren und zu Ende gedacht ist, und ihn allenfalls ergänzen. Im schlimmsten Fall würde dieser Ausgleich dann nicht in allen Kantonen umgesetzt, weil sie eben die Wahl haben. Ich bitte Sie aber wirklich, jetzt auch im Sinne eines konstruktiven Gegenvorschlags zur Initiative, bei diesem Herzstück der Vorlage wie Asterix den Zau-

bertrank zu nehmen. Sie werden sehen, Sie werden gut damit fahren.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Lieber Kollege Bäumle, die Wirkung des Zaubertranks lässt ja irgendeinmal nach. Aber mich würde eigentlich Folgendes interessieren: Was machen Sie, da Sie ja Sardinien kaufen wollen, bezüglich der Mehrwertabgabe und der Rückzonung?

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Wenn Sardinien eingekauft ist, dann müssten wir vielleicht etwas mehr bezahlen, das könnte sein. Gut, ich nehme das auf und überlege mir bis zur zweiten Lesung, wie wir damit umgehen. Besten Dank für den Hinweis. Vielleicht haben wir dann Sardinien schon gekauft.

Müller Walter (RL, SG): Kollege Bäumle, Sie erwähnen immer, die Mehrheit komme aus freisinnig-bäuerlichen Kreisen. Ich bin gegen den Antrag der Mehrheit. Wo nehmen Sie diese Feststellung her?

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Ich habe von der Kommission gesprochen, in der dieses Modell als Kompromiss eine Mehrheit gefunden hat. Und ich habe davon gesprochen, dass das Modell des Flächenausgleichs aus landwirtschaftlich-freisinnigen Kreisen in die Kommission eingebracht wurde und in der Kommission als zielführender Ansatz weiterverfolgt wurde. Das können Sie alles in den Protokollen nachlesen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Bäumle, sind Sie sicher, dass der Antrag der Mehrheit wirklich das Gelbe vom Ei ist, angesichts der Tatsache, dass einerseits der Flächenausgleich, wie Sie gehört haben, nicht praktikabel ist und andererseits die offizielle Mehrwertabgabe, verordnet durch den Bund, verfassungswidrig ist? Sind Sie sicher, dass Sie mit diesem Antrag der Mehrheit nicht auf dem Holzweg sind?

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Also, sie ist nicht das Gelbe vom Ei, sondern der Zaubertrank des Asterix.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Face à la complexité de la matière, je vais me contenter de réexposer pour les francophones deux aspects: le choix du concept, d'une part, et la question de la majorité contre la minorité II (Bäumle) à l'article 5a, soit la nature de la taxe sur la plus-value, d'autre part.

Le concept que la majorité de la commission propose à l'article 5 est une solution moins intrusive pour les cantons que ce qu'a décidé le Conseil des Etats. Premièrement, cette solution donne le choix de l'instrument et, deuxièmement, l'instrument est conçu de manière moins intrusive. C'est ce qu'on a appelé la variante des milieux agricoles puisqu'elle a été proposée en commission par les représentants des milieux agricoles. L'idée est la suivante: les cantons ont deux outils à disposition et doivent au moins en adopter un; mais ils peuvent utiliser éventuellement les deux, par exemple en distinguant selon les régions.

Le premier outil est une taxe qui correspond au quart de la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir ou d'une augmentation des droits d'utilisation. L'argent doit être affecté d'abord à la compensation des pertes financières dues au classement de surfaces en zone agricole et, s'il y a assez d'argent, à d'autres mesures d'aménagement du territoire. Contrairement à la variante du Conseil des Etats, nous n'avons pas prévu d'obligation formelle de classer des surfaces en zone agricole. On peut imaginer d'autres mesures, par exemple en matière de transport, etc.

Le second outil à la disposition des cantons, c'est une obligation de compenser. Cela signifie que la commune qui veut classer une surface en zone constructible doit trouver une autre commune qui accepte de classer des surfaces en zone agricole. Cette transaction donnera évidemment lieu au ver-

tement d'une indemnité de commune à commune parce que la commune où se trouve le terrain qui est revalorisé et son propriétaire devront se mettre d'accord avec la commune du terrain où l'on classe des surfaces en zone agricole – il s'agit d'indemniser la commune et le propriétaire qui acceptent de déclasser des surfaces. Parce que, évidemment, la commune qui classe des terrains en zone agricole perd une perspective de développement économique. Le canton doit, pour que ce ne soit pas désordonné, prévoir les grandes lignes relatives aux endroits où l'on peut classer les terrains en zone agricole et ceux où on peut les classer en zone à bâtir.

Au premier abord, ce second outil peut paraître compliqué à utiliser, mais il permet d'avancer de manière souple, décentralisée sur la base de négociations. Après classement en zone constructible d'un terrain urbain pour y mettre des logements, par exemple un immeuble de quatre étages, le terrain vaut évidemment bien plus que le déclassement d'une zone affectée à la construction de petites villas mal situées. De ce fait, le montant à réunir pour financer le classement en zone agricole est plutôt inférieur au quart de la taxe prélevée sur les plus-values. C'est pour cela que le système du dézonage est plutôt moins contraignant pour les propriétaires en pratique.

L'effet de ce système, pour les cantons qui choisissent la compensation, aboutit à une migration des zones à bâtir des endroits mal situés vers les endroits bien situés. C'est sensé parce que cela permet d'éviter le mitage du territoire. On peut s'attendre que dans les cantons densément peuplés ou dans les cantons où les zones ne sont pas surdimensionnées, on choisisse plutôt la variante de la taxe sur les plus-values. Dans les cantons où il y a de grandes surfaces et pas une trop grande densité de population, on choisira plutôt la compensation parce qu'elle plus intéressante pour les propriétaires.

La majorité de la commission vous propose donc de choisir ce modèle des milieux agricoles, qui donne aux cantons la possibilité de choisir l'instrument adéquat ou d'utiliser les deux. Bien entendu, je précise encore que le système est souple, il prévoit aussi des exceptions. Enfin, il est possible de faire des échanges de surfaces entre les cantons. C'est donc un instrument qui permet de limiter le morcellement et l'utilisation inadéquate des zones agricoles pour construire des bâtiments partout. C'est fondamentalement un instrument destiné à préserver les surfaces agricoles et en particulier les surfaces d'assoulement.

Des minorités sont contre cet instrument. La minorité I (Messerer) propose dans les grandes lignes le statu quo. Elle s'oppose à la proposition des milieux agricoles. La proposition de la minorité III (Wasserfallen) est une variante de la proposition de la minorité I. La minorité II (Parmelin) propose de supprimer le principe même d'une compensation entre plus-values et moins-values. Au fond, l'Etat n'aurait plus qu'à payer quand il provoque une moins-value, mais il n'aurait aucune légitimité à obtenir qu'on lui verse quelque chose lorsqu'il provoque une plus-value. Ce serait donc un système très asymétrique bien en deçà de la loi actuelle.

Tout cela pour vous dire que je vous invite à suivre la majorité de la commission, tout en étant conscient qu'il y a une divergence substantielle avec le Conseil des Etats et qu'il faudra de toute façon affiner le projet.

S'agissant de l'article 5a, je précise quelle est la différence entre la proposition de la minorité II (Bäumle), qui prévoit de suivre le Conseil des Etats, et celle de la majorité de la commission. La majorité de la commission a estimé, pour des raisons d'équité, que si on transfère une surface de zone non constructible en zone constructible, il faut prélever une taxe sur la plus-value et qu'il faut aussi le faire lorsqu'on octroie un accroissement du degré d'utilisation d'un terrain qui est déjà en zone à bâtir. Par exemple, dans le cas où on permet de rajouter un étage à un bâtiment, il faut aussi prélever la taxe sur la plus-value.

La minorité II et le Conseil des Etats estiment qu'il ne faut pas s'y prendre de cette façon, car cela n'incitera pas à densifier les zones habitables. La minorité II prévoit de ne préle-

ver la taxe sur la plus-value que quand on fait passer une surface de zone non constructible en zone constructible, mais elle laisse le choix au canton quand il s'agit de mieux utiliser, en densifiant l'habitat, une surface qui se trouve déjà en zone constructible.

Voilà pour les précisions que je voulais apporter. Je vous suggère évidemment de suivre la majorité sur tous les points, mais je n'y reviens pas. Les autres points ont été suffisamment exposés.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Monsieur Nordmann, vous dites que les communes auront le choix entre prélever une taxe sur la plus-value ou prévoir une compensation des surfaces de commune à commune. Ne pensez-vous pas qu'une telle compensation est utopique? Quelle commune en effet voudrait «lâcher» du terrain à bâtir en faveur de sa voisine?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Votre question, Monsieur Grin, me permet d'apporter des précisions. C'est le canton qui choisit un des régimes, pour une partie du canton. C'est le canton qui fixe l'endroit où s'applique le régime choisi. Et l'intérêt du système de la compensation des surfaces, c'est justement qu'il n'y a pas de taxe sur les plus-values. Cela signifie qu'on ne va pas remplir les caisses de l'Etat pour des activités étatiques diverses dans le domaine de l'aménagement du territoire. Il se forme un véritable prix du marché entre les propriétaires et les communes. Une commune dont les zones à bâtir sont trop grandes et peu attractives, si elle est indemnisée suffisamment pour la perte de perspectives de développement et pour indemniser le propriétaire qui voit son terrain être classé en zone agricole, sera d'accord de déclasser des surfaces. Mais elle ne sera d'accord de le faire que si l'indemnité est suffisante. Cela veut donc dire que la commune où se situe un terrain près d'une grande ville par exemple, qui voudrait classer ce terrain en zone à bâtir, devra s'arranger avec le propriétaire pour obtenir une indemnité suffisante pour compenser les pertes financières dues au classement de surfaces en zone agricole. Cela garantit justement que les communes qui déclassent des surfaces soient traitées de manière équitable et que non seulement le propriétaire, mais aussi la commune puisse être indemnisée. Parce que c'est un des grands problèmes: les zones constructibles sont parfois trop grandes dans des zones peu intéressantes et trop petites dans des zones intéressantes. Et cela permettra, grâce à un prix du marché, de faire migrer les zones à bâtir vers les endroits les plus intéressants.

Scherer Marcel (V, ZG): Ich habe eine Frage, Herr Nordmann. Sie sind Berichterstatter der Kommission. Wie war das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung in der Kommission über den Antrag der jetzigen Minderheit I (Messmer)? Können Sie uns das noch sagen?

Nordmann Roger (S, VD), für die Kommission: Das habe ich aufgeschrieben: Diese Abstimmung wurde mit 14 zu 12 Stimmen entschieden.

Le président (Germanier Jean-René, président): La proposition de la minorité III (Wasserfallen) à l'article 5 alinéas 1bis et 1ter – et également aux articles 8a lettre a, 15 alinéa 3 lettre bbis, 15b à 15d et 37b alinéas 4 et 5 – a été retirée.

Art. 5 Abs. 1 – Art. 5 al. 1

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 130](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6259](#))
Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen
Dagegen ... 92 Stimmen

Art. 5 Abs. 4 – Art. 5 al. 4

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 131](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6260](#))
Für den Antrag der Minderheit IV ... 60 Stimmen
Dagegen ... 104 Stimmen

Art. 5 Abs. 1bis – Art. 5 al. 1bis

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 132](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6261](#))
Für den Antrag der Minderheit I ... 93 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 70 Stimmen

Art. 5a Abs. 1 – Art. 5a al. 1

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 133](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6264](#))
Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 22 Stimmen

Art. 5a Abs. 2 – Art. 5a al. 2

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 134](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6265](#))
Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 56 Stimmen

Art. 5a

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 135](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6266](#))
Für den Antrag der Minderheit I ... 89 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 72 Stimmen

Art. 5b

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 136](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6267](#))
Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen
Dagegen ... 114 Stimmen

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Bigger, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer, Müri, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 3

...
c. ihrer Landwirtschafts- und übrigen Nichtbauzonen.

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer)

Abs. 3

...
d. ihrer Landschaft.

Art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Bigger, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer, Müri, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Al. 3

...
c. de leurs zones agricoles et autres zones non constructibles.



Proposition de la minorité

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer)

A1. 3

...

d. de leur paysage.

Art. 8*Antrag der Mehrheit*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Bader Elvira, Bourgeois, Favre Laurent, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer)

Abs. 2

... Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Landwirtschaft bedürfen ...

Art. 8*Proposition de la majorité*

A1. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

A1. 2

Biffer

Proposition de la minorité

(Teuscher, Bader Elvira, Bourgeois, Favre Laurent, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer)

A1. 2

... sur le territoire, l'environnement et l'agriculture doivent avoir ...

Art. 8a*Antrag der Mehrheit*

...

a. ... wie ihre Erweiterung sowie gegebenenfalls die Zuteilung entsprechender Ausgleichsflächen zur Landwirtschaftszone regional abgestimmt werden;

...

c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...

Antrag der Minderheit I

(Rutschmann, Bigger, Brunner, Killer, Müri, Parmelin, Schmidt Roberto, Wobmann)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit IV

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Bst. c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit V

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Bst. f

f. wie in den Gemeinden ein Landangebot für preisgünstigen Wohnraum geschaffen werden kann.

Art. 8a*Proposition de la majorité*

...

a. ... et la manière de coordonner à l'échelle régionale leur expansion ainsi que, le cas échéant, l'attribution des surfaces de compensation correspondantes;

...

c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

Proposition de la minorité I

(Rutschmann, Bigger, Brunner, Killer, Müri, Parmelin, Schmidt Roberto, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité IV

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Let. c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité V

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Let. f

f. la manière de garantir la présence d'une offre de terrains destinés aux logements à loyer ou à prix modérés dans les communes.

Bigger Elmar (V, SG): Bei Artikel 6 Absatz 3 geht es um Stand und Entwicklung der Richtpläne. Für mich ist der Ständerat in Absatz 3 Buchstabe c zu wenig weit gegangen, denn «Kulturland» ist ein globaler Begriff. Meine Minderheit möchte präzisieren und schlägt die Formulierung «ihrer Landwirtschafts- und übrigen Nichtbauzonen» vor. Kulturland umfasst nämlich auch unproduktive Flächen, die Kleingewässer, Wald usw. enthalten können. Uns geht es darum, endlich auch die Regulierung der produktiven Landwirtschaftsflächen irgendwo festgehalten zu haben.

Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Die ganze SVP-Fraktion wird jedoch den Minderheitsantrag Teuscher zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d ablehnen.

Teuscher Franziska (G, BE): Wir sind im Block Richtplanungen, und bei Artikel 6 sind wir bei den Grundlagen, aufgrund derer die Kantone bestimmen können, wie sich ihr Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll.

Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Kantone im Richtplan aufzeigen, welche Besiedelung, welche Verkehrserschliessung und welche Versorgung sie anstreben. Der Ständerat hat diesen Absatz insofern ergänzt, als die Kantone auch aufzeigen sollen, in welche Richtung sich das Kulturland entwickeln soll. Ich schlage bei dieser Bestimmung

nun vor, dass wir auch die Landschaftsentwicklung explizit aufnehmen.

Auch in Zukunft wird der Druck auf unseren Boden gross bleiben. Wir werden in den kommenden Jahren unsere Siedlungen weiterentwickeln. Wir werden das Bahnnetz ausbauen, wir werden das Stromnetz ausbauen und werden auch neue Anlagen für die Energieproduktion aufstellen. Doch all diese Tätigkeiten sollen nicht willkürlich passieren, und es sollen diese Bauten nicht irgendwo im Land aufgestellt werden, sondern sie sollen gut in die Landschaft integriert werden. Um dies zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die Kantone eben auch im Richtplan aufzeigen, wie sie sich die landschaftliche Entwicklung in den einzelnen Regionen vorstellen.

Ich bitte Sie daher, dies gemäss meinem Minderheitsantrag auch noch aufzunehmen.

Ich komme zum Minderheitsantrag bei Artikel 8, zum Mindestinhalt der Richtpläne: Bundesrat und Ständerat schlagen hier vor, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan benötigen. Die Mehrheit der UREK-NR will das streichen. Ich bitte Sie, da der Minderheit zu folgen und wieder zum Beschluss des Ständerates und zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren. Denn so haben Investoren von Grossprojekten Planungssicherheit.

Ich habe für diesen Minderheitsantrag Unterstützung von einer Seite bekommen, mit der ich das Heu sonst meist nicht auf derselben Bühne habe, nämlich von Espace Mobilité. Sie haben alle dieses Mail auch bekommen. Diese grossen Detailhändler – Migros, Coop, Ikea, Möbel Pfister und Maus Frères – bitten uns, hier die Version von Bundesrat und Ständerat wieder aufzunehmen, weil sie eben den Investoren Planungssicherheit gibt und weil so alle potenziellen Investoren gleich lange Spiesse haben. Auch Espace Mobilité ist überzeugt, dass wir die räumliche Entwicklung am besten steuern können, wenn wir die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und die Umweltansprüche möglichst früh aufeinander abstimmen.

Damit das frühzeitig geschehen kann, ist es nötig, dass wir betreffend Richtplan diesen Absatz aufnehmen, sodass verkehrsintensive Anlagen im Richtplan mitberücksichtigt werden müssen. Planungen werden dann erst begonnen, wenn sie auch in der räumlichen Entwicklung des Kantons vorgesehen sind, das heisst insbesondere dort, wo es eine gute Anbindung an die Verkehrsträger gibt. Damit können Kosten für Fehlplanungen verhindert werden, und wir ersparen uns auch viele Konflikte im späteren Bau- und Planungsverfahren. Damit werden auch die Verfahren beschleunigt, eine Forderung, die hier von allen Seiten immer wieder aufgestellt wird.

Ich bitte Sie daher wirklich, bei Artikel 8 dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen, das heisst, meine Minderheit zu unterstützen.

Rutschmann Hans (V, ZH): Mit meinem Minderheitsantrag beantrage ich Ihnen, den neuen Artikel 8a zu streichen. Dieser neue Artikel 8a ist ein massiver Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, welche für die Raumplanung zuständig und damit auch für die Raumplanung verantwortlich sind. Wie in verschiedenen anderen Bereichen werden den Kantonen damit auch in der Raumplanung immer mehr Kompetenzen entzogen. Wichtige Entscheide werden immer weiter vom Bürger entfernt getroffen, das Mitspracherecht des Bürgers wird damit immer kleiner.

Mit diesem neuen Artikel müssen verschiedene Punkte im Richtplan neu bzw. präziser geregelt werden. So muss der kantonale Richtplan in Zukunft aufzeigen, wie die Siedlungsfläche genau verteilt werden soll, wie ihre Erweiterung regional abgestimmt werden soll, das heisst, wo die Bauzonen erweitert werden dürfen und wo nicht, und wie die Verfügbarkeit, das heisst die Baulandverflüssigung, sichergestellt werden soll.

Die kantonalen Richtpläne und deren Änderungen müssen vom Bund jeweils genehmigt werden. Je mehr Angaben der Richtplan enthalten muss, desto mehr kann der Bund in die

kantonale Richtplanung hineinreden. Die Bestimmung, dass Bauzonen erweiterungen regional abgestimmt werden müssen, kann in der Praxis auch dazu führen, dass einzelne, vor allem kleinere Gemeinden über keine Baulandreserven mehr verfügen werden. Dies gilt umso mehr, als auch die Umlegung von Bauland gefördert werden soll.

Verlierer bei der ganzen Übung wird dabei ganz klar der ländliche Raum sein, also Gemeinden, welche vielleicht nicht hervorragend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Während diese Gemeinden vielleicht früher über allzu grosse Baulandreserven verfügten, strebt man heute genau das Gegenteil an. Diese Politik bestraft zudem auch diejenigen Gemeinden, welche bisher mit ihrem Bauland haushälterisch umgegangen sind. Sodann sind in diesen Gemeinden die Bauzonen damals ebenfalls von Planern empfohlen und planerisch korrekt festgelegt worden. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden und die Grundeigentümer jeden Sinneswandel unserer Planer teuer bezahlen müssen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit I, den neuen Artikel 8a zu streichen.

Girod Bastien (G, ZH): Beim Minderheitsantrag IV zu Artikel 8a Buchstabe c geht es um die Inhalte der Richtpläne bzw. was diese festhalten müssen. Es geht hier wiederum um die Frage, ob Verdichtung und Wohnqualität ein Widerspruch sind oder nicht.

Der Ständerat war hier klar der Auffassung – diese Auffassung teilt die Minderheit und plädiert deshalb für die Version des Ständerates –, dass beides zu gewährleisten ist, also eine Verdichtung unter Wahrung der Wohnqualität. Wir dürfen hier nicht den Fehler machen, Gebiete mit tieferer Wohnqualität zu schaffen. Es ist nicht so, dass mit hoher Dichte, wie das zum Teil gesagt wurde, die Wohnqualität abnimmt. Das zeigen ja die Erfolge der Städte, wo die Bevölkerung wieder wächst und wo viele Leute wohnen wollen. Es hat damit zu tun, dass man zur Wohnqualität Sorge getragen hat. Man hat Pärke geschaffen und gewisse Beruhigungen durchgeführt, sodass wirklich eine hohe Wohnqualität gewährleistet werden kann. Es gibt in der Verdichtung viele Chancen für die Wohnqualität. Wenn mehr Menschen dichter beisammen sind, kann auch das Angebot verbessert werden. Man sollte deshalb bei dieser Version des Ständerates bleiben. Was wir sicher nicht wollen, sind Gebiete, die unvorsichtig geplant werden – wie wir sie vor allem im Ausland kennen – und die dann zu einer Art von Gegend werden, wo nur noch Gesellschaftsschichten mit tiefem Einkommen wohnen, weil die Wohnqualität sehr schlecht ist und sich die Preise entsprechend entwickeln.

Beim Minderheitsantrag V zu Buchstabe f geht es um den preisgünstigen Wohnraum. Diese Problematik wurde von der Frau Bundesrätin angesprochen. Wir kennen die Problematik, dass die einheimische Bevölkerung verdrängt wird, schon aus Tourismusregionen. Diese Problematik dehnt sich nun aber aus und betrifft auch Nichttourismusregionen. Verschiedene Kantone haben dieses Problem. Wenn wir weiterhin eine Zustimmung zu einer offenen Migrationspolitik, wie wir sie jetzt haben, und eine Zustimmung zur Personenfreizügigkeit wollen, ist es wichtig, Probleme wie dieses ernst zu nehmen. Hier gäbe es eine Möglichkeit, die Gemeinden frühzeitig anzuhalten, über den Richtplan genügend preisgünstigen Wohnraum zu schaffen.

Ich bitte Sie, bei Buchstabe f von Artikel 8a der Minderheit zu folgen.

Killer Hans (V, AG): Richtpläne sind die übergeordneten Planungsinstrumente der Kantone. Der Bund überprüft diese Werke auf Pflichterfüllung und auf Koordination zwischen den Kantonen. In Artikel 6 werden die Grundlagen dieser Richtpläne festgelegt und auch das, worüber sie Aufschluss geben sollen. Ich verstehe die Landwirtschaft, dass sie die bisherige Entwicklung des Kulturlandes genau wie jene des Siedlungsgebietes auf der Stufe des Richtplanes dargestellt haben möchte. Wenn man schon seit Jahren hört, dass in jeder Sekunde in unserem Land ein Quadratmeter Kulturland

zubetoniert werde, scheint der Einbezug des Kulturlandes in die Grundlagen für die Richtpläne logisch und die Aufnahme der Formulierung «Landwirtschafts- und übrigen Nichtbauzonen» sinnvoll. Die SVP-Fraktion bittet Sie, bei Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c die Minderheit Bigger zu unterstützen. Dem Antrag der Minderheit Teuscher zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d, wonach die Landschaft in ihrer ganzen Pracht integral geschützt werden soll, können wir wenig Gutes abgewinnen. Wann ist denn die Landschaft geschützt? Wenn man etwas für sie tut oder wenn man eben gerade nichts für sie tut? Lassen wir diesen undefinierten Einbezug weg, und folgen wir der Mehrheit.

Bei Artikel 8a Buchstabe f geht es immer noch um die Richtplaninhalte. Die Minderheit V (Girod) von links-grüner Seite möchte hier nebst der Siedlungsplanung auch gerade noch die Wohnraumpolitik in die Richtpläne einpacken. Trotz der Tatsache, dass jede Baulandverknappung – und darum geht es in der RPG-Revision letztlich – zu einer Verteuerung des Baulandes führt, soll jetzt hier den Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Wie sollen die Gemeinden dies erreichen? Etwa durch Erwerb von günstigem Kulturland, welches dann eingezont werden kann? Preisgünstiger Wohnraum kann nicht einfach über die Baulandpolitik erreicht werden. Hierzu braucht es finanzielle Mittel für die Gemeinden, welche halt nicht überall vorhanden sind. Dieser Artikel 8a Buchstabe f ist sachfremd und gehört nicht in das RPG; das ist Sozialpolitik.

Ich bitte Sie im Namen der Fraktion der SVP, bei Artikel 8a diesen Minderheitsantrag V abzulehnen, also der Mehrheit zu folgen.

Teuscher Franziska (G, BE): Herr Killer, ich habe eine Verständnisfrage. Hier geht es um die Grundlagen des Richtplans. Bei Artikel 6 Absatz 3 steht: «Sie (die Richtpläne) geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung», worauf die einzelnen Bereiche folgen. Ich möchte da ergänzen: «d. ihrer Landschaft.» Woher nehmen Sie, dass ich die Landschaft komplett schützen wolle? Der Begriff «schützen» taucht in meinem Minderheitsantrag nicht auf. Es geht vielmehr um die Entwicklung der Landschaft.

Killer Hans (V, AG): Warum soll denn die Landschaft in die Bestimmung aufgenommen werden, wenn sie nicht betroffen ist? Es geht doch um den integralen Schutz der Fläche der Landschaft – etwas anderes kann ich unter diesem Titel nicht verstehen!

Teuscher Franziska (G, BE): Es ist bekannt, dass die Landschafts-Initiative, welche diese Revision ausgelöst hat, als wichtigen Punkt festhalten will, dass wir mit dem Boden schonend umgehen. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass wir die Grundlagen und die Mindestinhalte des Richtplanes im Gesetz präzisieren. Wir haben heute, wie bereits gesagt, nicht ein schlechtes Raumplanungsgesetz, aber ein eklantes Vollzugsdefizit. Das Kantonsmonitoring von Avenir Suisse zeigt die Vollzugslücken eindrücklich und detailliert auf. Es zeigt auch, dass die Mehrheit der Kantone eine lockere Einzonungspolitik hat. Die 60 000 Hektaren rechtskräftig eingezontes, aber nicht überbautes Land sind eine eindrückliche Folge davon.

Neu soll nun bereits im Richtplan aufgezeigt werden, wie sich ein Kanton die Entwicklung der verschiedenen Regionen in seinem Hoheitsgebiet vorstellt. Es geht um Visionen, um eine räumliche Gesamtsicht darüber, in welche Richtung sich ein Kanton mittel- und längerfristig räumlich entwickeln will. Es geht um eine kohärente Planung auf allen Stufen und darum, dass sich alle Beteiligten darum kümmern müssen, dass die Grundsätze der Raumplanung auch wirklich umgesetzt werden.

Mit dem hier vorliegenden Vorschlag wird es eine Verlagerung zu den Richtplänen der Kantone geben. Das ist gewollt und im Hinblick auf die Landschafts-Initiative die richtige Antwort. Der Richtplan soll nicht mehr, wie bis anhin, nur die Aktivitäten koordinieren, sondern er soll für die Kantone ein strategisches Steuerungsinstrument für ihre räumliche Ent-

wicklung sein. Nur so wird es uns gelingen, den Bodenverbrauch wieder in geordnete Bahnen zu lenken und in Zukunft haushälterisch mit unserem Boden umzugehen.

Um den Richtplan zu stärken, müssen wir bei Artikel 8 Absatz 2 auch diese verkehrsintensiven Anlagen aufnehmen, wie ich das bereits vorhin ausgeführt habe. Wir brauchen einen starken Richtplan, und wir brauchen dazu auch die Übergangsbestimmungen, die ein fünfjähriges Moratorium bei den kantonalen Richtplänen verlangen, damit diese Bauzonen auch umgezont werden können. Ich bitte Sie daher, diese Richtplanung dann auch bei den Übergangsbestimmungen zu stärken.

Die grüne Fraktion beantragt, die Minderheitsanträge Teuscher und Girod zu unterstützen, weil wir klar der Meinung sind, dass die Richtpläne in Zukunft eine viel grössere Bedeutung bekommen müssen.

Maire Jacques-André (S, NE): L'article 6 définit les études nécessaires pour établir les plans directeurs des cantons et plus précisément, à l'alinéa 3, «l'état et le développement souhaité» des différentes zones territoriales ou des infrastructures.

A la lettre c, si l'ajout par le Conseil des Etats des zones agricoles était absolument nécessaire, la proposition de la minorité Bigger d'ajouter les «autres zones non constructibles» n'apporte aucune précision et nous vous invitons à rejeter cette proposition et à accepter la version de la majorité. Par contre, l'ajout de la lettre d «de leur paysage» nous semble très pertinent dans le cadre de cette révision partielle de la loi qui, nous l'avons rappelé dans le débat d'entrée en matière, est à considérer comme un contre-projet à l'initiative pour le paysage. Nous accepterons par conséquent la proposition de la minorité Teuscher. J'adresserai une remarque à l'endroit de Monsieur Killer: la notion de «paysage» fait l'objet de définitions précises, par des travaux scientifiques. Je pense par exemple à toutes les études qui ont été faites en vue de l'établissement de l'inventaire fédéral des sites marécageux. Il y a toute une partie introductory qui définit très clairement la notion de «paysage».

L'article 8 définit le contenu minimal des plans directeurs cantonaux et précise, à l'alinéa 2, que l'on doit mentionner dans le plan directeur «les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et sur l'environnement». Mais la version du Conseil fédéral omet de mentionner les projets ayant des incidences importantes sur l'agriculture. Cela nous semble être une lacune à combler. Et la proposition de la minorité Teuscher, dans ce sens-là, comble cette lacune. Nous vous invitons par conséquent à rejeter la proposition de la majorité de biffer la version – déjà incomplète – du Conseil fédéral. En effet, le fait de ne pas mentionner dans les plans directeurs les projets qui ont une incidence importante sur le territoire, l'environnement et l'agriculture, comme le demande la minorité Teuscher, nous paraît vider le projet d'une bonne partie de sa substance à l'article 8. Donc il faut soutenir ici la minorité Teuscher.

A l'article 8a, qui précise le contenu des plans directeurs cantonaux en matière d'urbanisation, nous rejettions la proposition de la minorité I (Rutschmann). Mais nous soutiendrons les propositions des deux minorités Girod: celle de la minorité IV à la lettre c puisque le respect de la qualité de vie nous semble à l'évidence être une condition qui doit être respectée en particulier dans le processus de concentration du milieu bâti, processus qui par ailleurs a notre entier soutien; la notion de «qualité de vie» est nécessaire; et quant à celle de la minorité V à la lettre f, il nous semble aussi très important que les communes réservent sur leur territoire des zones destinées aux logements à loyers ou à prix modérés; c'est une disposition importante si on veut mener dans notre pays une véritable politique du logement pour freiner en particulier l'explosion très inquiétante des prix des loyers.

Je rappelle qu'en moyenne suisse le montant des loyers a augmenté de 60 pour cent ces dix dernières années. Donc il faut à l'évidence faire quelque chose sur ce plan. La Confédération doit donner un signal clair pour inciter les communes à développer des zones afin de construire des loge-

ments sociaux, d'une part, et pour favoriser l'émergence de coopératives d'habitation, d'autre part.

Le président (Germanier Jean-René, président): A l'article 8a, le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité.

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Ich bitte Sie namens meiner Fraktion, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Zuerst zum Antrag der Minderheit Bigger zu Artikel 6: Dass man die Landwirtschafts- und die übrigen Nichtbauzonen auseinanderhalten soll, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht. Diese Detaillierung würde auch sehr grossen Verwaltungs- und Planungsaufwand verursachen.

Noch grösseren Planungsaufwand würde der Antrag der Minderheit Teuscher zu Artikel 6 verursachen. Wenn ich mir überlege, dass damit eigentlich die Entwicklung des ganzen Gebietes der Schweiz nachverfolgt werden müsste, dann wäre ich, wenn ich Planer wäre, geneigt zu sagen, das wäre Brot für Brüder. Es gäbe einen Aufwand, der eine Inflation von Planungsunternehmungen mit sich zöge. Nur schon aus dieser Optik möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

In genau die gleiche Richtung geht der Antrag der Minderheit Teuscher zu Artikel 8, der vorsieht, dass auch Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Landwirtschaft untersucht werden müssen.

Schliesslich äussere ich mich noch zum Antrag der Minderheit V (Girod) zu Artikel 8a: Es ist unseres Erachtens nicht zweckdienlich, wenn wir die Gemeinden verpflichten, Land für preisgünstigen Wohnraum auszuscheiden. So stark ich das Anliegen des sozialen und des gemeinnützigen Wohnungsbaus immer unterstützt habe, so geht die Stossrichtung dieses Antrages meines Erachtens doch zu weit. Wir würden die Gemeinden verpflichten, irgendwelche Zonen auszuscheiden, mit denen sie bei der Ausscheidung und bei der Einzungung allenfalls Probleme mit dem Wettbewerb bekämen. Ich glaube, da müssen wir den Wettbewerb spielen lassen, ohne Vorgaben zu machen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Bei Artikel 6 Absatz 3 geht es um die Anforderungen an die Richtpläne. Wie wir schon gesagt haben, ist es ganz wesentlich – auch im bundesrätlichen Konzept, das die Mehrheit Ihrer Kommission gestützt hat –, dass wir hier die Anforderungen stärken. Wir haben beim Minderheitsantrag Bigger zu Artikel 6 eine Differenz, die an sich inhaltlich keine ist, sondern es ist meines Erachtens vor allem eine redaktionelle. Wir haben im ganzen Bereich der Richtplanung nie den Begriff der Zonen verwendet, sondern wir haben in Kongruenz mit dem heutigen Raumplanungsrecht von Kulturland, wie das der Ständerat ergänzt hat, oder von Räumen gesprochen. Mit der Ergänzung respektive der Änderung gemäss der Minderheit Bigger, wonach es «Landwirtschaftszone» statt «Kulturland» heissen soll, wird an sich dasselbe gemeint, aber der fachtechnische Begriff ist «Kulturland». Er bringt unseres Erachtens hinreichend zum Ausdruck, worum es geht.

Zum Minderheitsantrag Teuscher zu Artikel 6: Wir meinen, dass eine Ergänzung hier durchaus Sinn machen kann. Wir haben ja schon angekündigt, dass wir im Rahmen der zweiten Etappe der RPG-Revision auch im Bereich Landschaft Mindestanforderungen formulieren wollen; das kommt. Es ist für mich jetzt mehr eine Frage, ob Sie das jetzt schon in Ergänzung von Artikel 6 verankern oder ob Sie die zweite Etappe abwarten, aber die Erwähnung der Landschaft entspricht der Konzeption und den Plänen des Bundesrates.

Bei Artikel 8 haben wir die Mehrheit, die Absatz 2 streichen möchte, und die Minderheit Teuscher. Gemäss Absatz 2 soll im kantonalen Richtplan für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt neu eine Grundlage geschaffen werden müssen. Es ist für uns, Herr Nationalrat Rutschmann, nicht einfach ein Eingriff in die Kompetenz der Kantone, sondern aufgrund vieler Fälle, die auch zu langjährigen Gerichtsverfahren geführt haben, effektiv eine sinnvolle Ergänzung. Es geht hier um grosse Vorhaben wie neue

Einkaufszentren oder solche, bei denen eine Gemeinde einen neuen Entwicklungsschwerpunkt setzen will. Es kann aber auch, Herr Killer, um ein neues Kiesabbaugebiet gehen. Das sind gewichtige Planungen, und nachdem ja diese Richtpläne neu die Entwicklungen für die Dauer von fünfzehn Jahren beinhalten sollen, meinen wir, dass das genau die grossen Vorhaben sind, die dann sehr oft zu jahrelangen Streitigkeiten, zu Planänderungen und auch zu aufwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) führen. Deshalb macht es eben Sinn, im Richtplan die dafür vorgesehenen Zonen zu definieren. Sind diese Fragen im Richtplan geklärt, müssen sie dann nicht später, insbesondere bei der Nutzungsplanung, noch einmal gestellt und beantwortet werden. Auf diese Weise können wir Verfahren erheblich beschleunigen. Die Behandlung solcher Verfahren im Rahmen des Richtplans entlastet eben auch die UVP und ist gerade auch im Sinne dessen, was Sie uns immer wieder sagen – dass Sie beschleunigte Verfahren und weniger Administration wünschen –, wenn Sie hier eben Artikel 8 Absatz 2 in der Vorlage belassen. Auch die Investoren für solche Grossvorhaben werden frühzeitig im Rahmen der Richtplanung einbezogen. Gerade bei solchen Grossvorhaben wissen wir auch, dass die Machbarkeit immer schwierig zu beurteilen ist. Es gibt grosse Kosten, auch für die Planungen, und auch deshalb ist es für die Investoren ein wirtschaftsfreundlicher Ansatz, wenn das eben bereits im Rahmen der Richtplanung erstellt wird.

Das waren auch die Gründe, weshalb die BPUK dieser Regelung in der Vernehmlassung ausdrücklich zugestimmt hat. Ich möchte Ihnen nochmals ans Herz legen, zu sehen, dass dies gerade für diese Grossvorhaben wichtig ist. Wir haben in Fachdiskussionen, die wir geführt haben, etwa mit der Interessengemeinschaft Espace Mobilité oder mit dem Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, auch festgestellt, dass dies ausdrücklich begrüßt wird. Und deshalb wird es entsprechend bedauert, dass die Mehrheit Ihrer Kommission ausgerechnet die Streichung dieses Absatzes ins Auge fasst.

Die Minderheit Teuscher ergänzt das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Damit haben wir keine Mühe. Das ist dann ein vorgezogener Zeitpunkt, aber es ist völlig klar, dass zur UVP natürlich auch die Abklärung der Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Landwirtschaft gehört. Das sind nötige Abklärungen – also auch das eine Beschleunigung. Es wird hier ja immer davon gesprochen, das Verbandsbeschwerderecht abzuschaffen oder einzuschränken. Genau das sind eben Elemente, mit denen Beschwerden verhindert werden können. Wenn man das frühzeitig bei der Richtplanung einschliesst, kann man sich nachher, beim konkreten Projekt, bei der Nutzungsplanung, viel Aufwand ersparen und mit kritischen Verbänden, die vor allem den Landschafts- und Naturschutz im Auge haben, schon sehr, sehr frühzeitig eine Einigung finden. Das ist meines Erachtens genau das, was wir versuchen müssen: Ökonomie und Ökologie zu versöhnen, je früher, desto besser.

Deshalb bitte ich Sie, hier dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Ich möchte zu zwei Punkten sprechen.

Erstens geht es um Artikel 8 Absatz 2, den die Frau Bundesrätin erwähnt hat. Bei diesem Absatz geht es indirekt um die sogenannte strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch schon einige Male in diesem Rat und anderswo ein Thema war. Es handelt sich um ein neues Instrument, dessen Ausgestaltung wir alle noch nicht kennen, bei dem die Rechtsprechung noch unbekannt ist und neue Risiken entstehen. Einige erhoffen sich von diesem neuen Instrument Wunder in der Planung, indem Grossvorhaben eben durch eine solche strategische Prüfung früher in die Planung aufgenommen werden können. Andere hoffen natürlich auf eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren. Das Risiko, dass ein solches Instrument aber mit der neuen Rechtsprechung eher zu einer Verlangsamung und eher zu neuen Blockaden führt, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Mehr-

heit möchte hier keine Illusionen schüren und schlägt Ihnen klar vor, diesen Absatz 2 zu streichen und kein neues Planungsinstrument zu schaffen.

Ich kann Ihnen auch persönlich sagen, dass ich hier gerne für die Kommission spreche, auch wenn die Verknüpfung von Ökologie und Ökonomie für die Grünliberalen zentral ist. Aber die Einführung der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung war mir immer ein Dorn im Auge, und ich stehe auch persönlich voll hinter dieser Mehrheit. Die Kommissionsmehrheit sieht hier mehr Gefahren als Chancen.

Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen und diesen Absatz 2 abzulehnen.

Zweitens müssen Sie jetzt bei Artikel 8a in Konsequenz bei der Mehrheit bleiben und den Antrag der Minderheit I (Rutschmann) ablehnen, weil wir vorher bei Artikel 5, beim Konzeptentscheid, dem Konzept des Bundesrates und der Minderheit I (Messmer) gefolgt sind. In Analogie heißt das, dass wir entsprechend bei Artikel 8a diesem Konzept treu bleiben und diesen Artikel gemäss Mehrheit beschliessen. Im Übrigen bitte ich Sie, die Minderheitsanträge, die im Sinne von zusätzlichen Bestimmungen noch weitere Details ändern wollen, abzulehnen; die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen dies klar.

Le président (Germanier Jean-René, président): Je donne la parole à Madame la conseillère fédérale Leuthard parce qu'elle n'a pas pu s'exprimer sur l'article 8a.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nur noch kurz: Ich habe nicht bemerkt, dass Sie auch gleich Artikel 8a hier einschliessen. Es ist so, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat: Es ist jetzt entscheidend, dass Sie hier auf der Linie der Mehrheit und des Bundesrates bleiben. Wie schon gesagt, wenn Sie in der Konzeption den kantonalen Richtplänen mehr Gewicht geben wollen, wenn Sie auch über die kantonalen Richtpläne eine vernünftige Planung der Baulandreserven umsetzen wollen, dann ist es natürlich wichtig, dass Sie den Richtplaninhalt auch in Artikel 8a gegenüber heute stärken. Eine Streichung würde dem gänzlich zuwiderlaufen. Damit hätten Sie die heutige Gesetzgebung generell und würden gegenüber der Volksinitiative ziemlich nackt dastehen. Das, glaube ich, kann nicht zielführend sein.

Es liegt dem Bundesrat wirklich am Herzen, dass Sie jetzt kongruent der Linie der Mehrheit und des Bundesrates folgen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Monsieur Bäumle a précisé l'essentiel. J'aimerais ajouter une précision à l'intention de la Commission de rédaction. A l'article 6 alinéa 3 lettre c, il y a une erreur de traduction. En allemand, on emploie le terme «Kulturland», ce qui est logique, parce qu'on est au niveau des plans directeurs. Cela a été traduit par «zone agricole». A mon avis, la notion de «terres agricoles» serait plus appropriée. Je prie la Commission de rédaction de réexaminer cela ou le Conseil des Etats s'il reste une divergence à cet article.

Art. 6

Le président (Germanier Jean-René, président): Monsieur Bigger a retiré sa proposition de minorité à l'article 6 alinéa 3 lettre c.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 137
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6269)*
Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Teuscher ... 56 Stimmen

Art. 8

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 138
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6270)*
Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

Art. 8a Bst. a – Art. 8a let. a

Le président (Germanier Jean-René, président): Cette disposition est adoptée selon la proposition de la minorité Messmer suite au vote à l'article 5. La proposition de la minorité III a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II*

Art. 8a Bst. c – Art. 8a let. c

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 139
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6271)*
Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit IV ... 56 Stimmen

Art. 8a Bst. f – Art. 8a let. f

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 140
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6272)*
Für den Antrag der Minderheit V ... 62 Stimmen
Dagegen ... 96 Stimmen

Art. 8a

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 141
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6273)*
Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit II ... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 52 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr
La séance est levée à 18 h 55*

10.019

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision
Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Raumplanung
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

Art. 15

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Streichen

<i>Abs. 2</i>	bbis. le cas échéant, la compensation selon l'article 15b est assurée;
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	bter. les terres cultivables ne sont pas morcelées;
<i>Abs. 3</i>	...
...	...
b. ... bestehenden Bauzonen mobilisiert werden, voraussichtlich innerhalb von fünfzehn Jahren benötigt und erschlossen wird;	Al. 4
bbis. gegebenenfalls der Flächenausgleich gemäss Artikel 15b sichergestellt ist;	Adhérer à la décision du Conseil des Etats
bter. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;	
...	
<i>Abs. 4</i>	
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	<i>Proposition de la minorité I</i> (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Schmidt Roberto, Wasserfallen, Wobmann) Inchangé
<i>Antrag der Minderheit I</i> (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Schmidt Roberto, Wasserfallen, Wobmann) Unverändert	<i>Proposition de la minorité II</i> (Bäumle, Bader Elvira, Cathomas, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Wyss Ursula) Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral
<i>Antrag der Minderheit II</i> (Bäumle, Bader Elvira, Cathomas, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Wyss Ursula)	<i>Proposition de la minorité III</i> (Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula) Al. 1bis Adhérer à la décision du Conseil des Etats
<i>Abs. 1</i> Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates	<i>Proposition de la minorité IV</i> (Stump, Girod, Jans, Nussbaumer, Teuscher, van Singer) Al. 3 let. b Adhérer à la décision du Conseil des Etats
<i>Antrag der Minderheit III</i> (Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)	<i>Proposition de la minorité V</i> (Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann) Al. 3 let. bbis Biffer
<i>Abs. 1bis</i> Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	<i>Proposition de la minorité VI</i> (Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann) Al. 3 let. bbis Biffer
<i>Antrag der Minderheit V</i> (Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)	<i>Proposition de la minorité VII</i> (Teuscher, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Stump, van Singer, Wyss Ursula) Al. 3bis L'intégralité ou une partie des zones à bâtir peut être réservée à un usage générant un faible rendement, comme l'artisanat, la résidence principale ou la construction peu onéreuse d'un logement.
<i>Abs. 3 Bst. bbis</i> Streichen	
<i>Antrag der Minderheit VI</i> (Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)	Art. 15a
<i>Abs. 3 Bst. bbis</i> Streichen	<i>Antrag der Mehrheit</i>
<i>Antrag der Minderheit VII</i> (Teuscher, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Stump, van Singer, Wyss Ursula)	<i>Abs. 1</i> Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen ...
<i>Abs. 3bis</i> Bauzonen oder Teile davon können für ertragsschwache Nutzungen reserviert werden, beispielsweise für das Kleingewerbe, für Erstwohnraum oder den preisgünstigen Wohnungsbau.	<i>Abs. 2</i> Streichen
Art. 15	
<i>Proposition de la majorité</i>	<i>Antrag der Minderheit I</i> (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Messmer, Parmelin, Wobmann) Streichen
<i>Ai. 1</i>	
Adhérer à la décision du Conseil des Etats	<i>Antrag der Minderheit II</i> (Stump, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula) Al. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
<i>Ai. 1bis</i>	
Biffer	
<i>Ai. 2</i>	
Adhérer à la décision du Conseil des Etats	
<i>Ai. 3</i>	
...	
b. ... dans les quinze ans, même si les possibilités d'utilisation des réserves des zones à bâtir ont été épuisées, et seront équipées à cette échéance;	

Art. 15a*Proposition de la majorité*

Al. 1

Les cantons prennent en collaboration avec les communes les mesures nécessaires ...

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité I

(Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Leutenegger Filippo, Messmer, Parmelin, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Stump, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 19 Abs. 2*Antrag der Mehrheit*

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 al. 2*Proposition de la majorité*

Inchangé

Proposition de la minorité

(Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rutschmann Hans (V, ZH): Ich spreche zu den Anträgen der Minderheit I bei Artikel 15 und bei Artikel 15a.

Zuerst beantrage ich Ihnen mit meinem Minderheitsantrag I, die neue Fassung von Artikel 15 zu streichen, d. h., ihn in der heutigen Fassung zu belassen. Bereits heute sind in den Richtplänen Bauzonen festzulegen, welche voraussichtlich innert fünfzehn Jahren benötigt werden. Im neuen Artikel 15 finden sich jedoch einige wesentliche Änderungen. So sind beispielsweise Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Bisher ist es Praxis, dass praktisch jede Gemeinde über eine Baulandreserve verfügen darf. Die neue Auflage bedeutet, dass viele Gemeinden vor allem im ländlichen Raum über keine Baulandreserven mehr verfügen dürfen. Eine Festlegung über die Gemeindegrenzen hinaus bedeutet, dass der Kanton die Bauzonenreserven regional verteilen muss, wobei dann vor allem der Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr der entscheidende Faktor sein wird. Diese Formulierung im RPG bedeutet aber auch, dass der Bund diese Festlegungen genehmigen muss, d. h., er nimmt in Zukunft dann Einfluss bis auf Gemeindeebene.

Dass man einer Gemeinde unter Umständen keine Baulandreserven mehr zubilligen will, ist aus planerischer, ist aus theoretischer Sicht noch einigermassen verständlich. Für die betroffenen Gemeinden bedeutet dies jedoch, dass man sie jeglicher Entwicklungsmöglichkeit beraubt. Ein Dorf ohne bauliche Entwicklung wird in Zukunft seine Infrastrukturaufgaben nicht mehr selber lösen können. Damit wird mit der Raumplanung über die mittel- und längerfristige Existenzberechtigung von Dörfern entschieden. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 15 in der heutige geltenden Fassung zu belassen.

Mit einem weiteren Minderheitsantrag beantrage ich Ihnen, den neuen Artikel 15a zu streichen. Mit diesem Artikel sollen bodenrechtliche Massnahmen eingeführt werden, mit welchen die Behörden den Grundeigentümer zwingen können, sein Bauland innert einer bestimmten Frist zu überbauen. Die detaillierte Handlungsanweisung in Absatz 2, die vorschreibt, wie das in der Praxis geschehen soll, wurde von

der Kommissionsmehrheit zwar gestrichen; ich zweifle jedoch nicht daran, dass diese oder eine ähnliche Formulierung dann in einer Verordnung wieder auftauchen wird.

Man will mit diesem Instrument unter dem Titel «Förderung der Verfügbarkeit von Bauland» ganz klar Druck auf die Grundeigentümer ausüben. Bis heute wird ein Grundstück dann überbaut, wenn der Bedarf ausgewiesen und die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist. Grundeigentümer praktisch zum Bauen zu zwingen, damit ihr Land nicht umgelegt oder nicht ausgezont wird, das heisst, unnötige Bauten zu erstellen und unnötig Bauland zu verbrauchen. Das widerspricht in geradezu grotesker Weise der Forderung nach einer haushälterischen Nutzung des Baulands. Dieser neue Artikel 15a führt aber auch zu massiven Eingriffen in die Eigentumsrechte eines Grundeigentümers. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 15a zu streichen.

Teuscher Franziska (G, BE): Zuerst spreche ich zu Artikel 15 Absatz 1bis. Ich möchte Sie daran erinnern, wir sprechen hier über den Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative. Die Landschafts-Initiative hat den sorgsamen Umgang mit dem Boden zum Ziel. Dem müssen wir Rechnung tragen, wenn dieser Gegenvorschlag ein taugliches Mittel gegen die Landschafts-Initiative sein soll. Ich denke manchmal, in der hier stattfindenden Debatte geht das etwas vergessen. Es geht bei Artikel 15 Absatz 1bis um ein Kernstück des Gegenvorschlags, es geht nämlich darum, dass wir die Bauzonen verkleinern müssen. Die heute bestehenden Baulandreserven decken mindestens das Doppelte des Bedarfs der nächsten zwanzig Jahre in der Schweiz. In der Vergangenheit haben fast alle Gemeinden grosszügig eingezont, sodass viel mehr Bauland zur Verfügung steht, als es das Gesetz verlangt. Das Gesetz sieht vor, dass man für die nächsten fünfzehn Jahre Baulandreserven ausscheiden sollte.

Gemäss Bundesgericht müssen überdimensionierte Bauzonen zurückgezont werden, auch wenn dies Entschädigungen zur Folge hat. Doch die Redimensionierung von Bauzonen wird fast überall nur halbherzig angegangen, es herrscht also ein Notstand. Dies hat der Ständerat erkannt und Artikel 15 Absatz 1bis eingefügt, der klipp und klar lautet: «Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.» Leider hat die UREK-NR in ihrer Mehrheit entschieden, diesen Satz wieder aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, hier dem Ständerat zu folgen. «Die wohl grösste Altlast der schweizerischen Siedlungs politik sind die überdimensionierten Bauzonen.» Dieses Zitat stammt von Avenir Suisse. Ich möchte hinzufügen: Die Bauzonenlasten müssen saniert werden. Ein besonders krasses Missverhältnis bzw. besonders überdimensionierte Bauzonen gibt es in den Randregionen. In den städtischen Zentren hingegen ist das Bauland rar, und deshalb werden hier immer noch neue Flächen eingezont. Wir müssen also Mittel entwickeln, damit das vorhandene Bauland zum einen verkleinert wird und zum andern dort Flächen vorhanden sind, wo wir auch tatsächlich bauen wollen, nämlich in den Zentren, seien dies nun städtische Zentren oder seien dies ländliche Zentren. Dies können wir nur erreichen, wenn wir hier dem Ständerat folgen.

Sie mögen sich vielleicht fragen, warum überdimensionierte Bauzonen, die ja gar nicht überbaut sind, ein Problem sind. Die Antwort ist einfach. Zu viele Bauzonen führen zu einer Bodenverschwendungen, weil Angebot und Nachfrage in einem krassen Missverhältnis stehen, sodass die Bodenpreise teilweise zu tief sind. Das Land wird dann nicht haushälterisch, sondern verschwenderisch überbaut. Jeder neue Käufer will eine Bauzone, die möglichst weit weg von einem Nachbarn ist, und statt kompakte Siedlungen entstehen dann Zonen, in denen die Häuser über die ganze Fläche verstreut sind.

Herr Rutschmann hat vorhin gesagt, und dieses Argument wurde auch in der Kommission immer wieder gebracht, dass wir abgelegenen Orten ihre Entwicklungschancen nähmen, wenn wir jetzt dort die Bauzonen zurückzonen würden. Das stimmt aber so auch nicht. Ist der Boden ausserhalb der Dörfer billiger, wird vor allem auf der grünen Wiese gebaut.

Die Dorfkerne entleeren sich, sie verlieren an Attraktivität. Am Schluss sterben die Dörfer sogar aus. Siedlungsentwicklung nach innen hat auch im ländlichen und im alpinen Raum ein grosses Potenzial, das ausgeschöpft werden muss. Wollen wir der Zersiedelung Einhalt gebieten und unbebaute Landschaften erhalten und lebendige Dorfkerne auch in Zukunft bewahren, dann gibt es nur eines: Überdimensionierte Bauzonen sind zurückzuziehen.

Deshalb bitte ich Sie, hier meiner Minderheit III zu folgen. Ich komme noch zu einem zweiten Minderheitsantrag, und zwar zu Artikel 19 bezüglich der Erschliessungspflicht. Wenn wir die Zersiedelung stoppen wollen, müssen wir die Bauzonen intelligent überbauen und erschliessen. Dazu hat der Ständerat Vorgaben im Gegenvorschlag gemacht. Erstens sollen Bauzonen nicht einfach wild überbaut werden, sondern bei der Überbauung soll haushälterisch und etappenweise vorgegangen werden. Zweitens sollen neue Siedlungen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Drittens sollen das Kulturland, die Natur und Landschaft sowie die Siedlungen geschützt werden. Diese drei Forderungen sind im Raumkonzept Schweiz enthalten, welches der Bundesrat im Frühling 2011 vorgestellt hat. Der Ständerat hat diese Forderungen aufgenommen, aber leider hat die UREK-NR auch diesen Punkt abgeändert.

Ich bitte Sie, auch hier meiner Minderheit und dem Ständerat zu folgen.

Stump Doris (S, AG): Auch ich möchte Sie bitten, bei verschiedenen Bestimmungen dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen.

Wir wissen, die Baulandstatistik der Schweiz weist aus, dass die bestehenden Bauzonenreserven mindestens das Doppelte des Bedarfs der nächsten zwanzig Jahre decken. Wenn wir jetzt Bedingungen für Neueinzonungen formulieren, dann müssen diese Bedingungen so sein, dass nur dann neu eingezont wird, wenn tatsächlich ein Bedarf ausgewiesen ist und wenn die Überbauung der neu eingezonten Gebiete auch tatsächlich gewährleistet ist. Es geht mir um Artikel 15 Absatz 3 Litera b, wo die Mehrheit der Kommission als Bedingung nicht will, dass Land «benötigt, erschlossen und überbaut» wird, sondern nur, dass das Land «benötigt und erschlossen» wird. Es ist wichtig, dass wir auch die dritte Bedingung stellen: Es muss sichergestellt sein, dass das eingezonte Land auch überbaut wird, damit nicht weiterhin Bauland gehortet werden kann, wie das ja heute üblich ist.

Auch bei Artikel 15a Absatz 2 möchte ich Sie bitten, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen. Auch dieser Absatz, den wir als Minderheit nicht streichen wollen, soll dazu beitragen, dass eingezontes Land tatsächlich überbaut wird. Damit werden weitere Einzonungen unnötig, oder sie können in eine spätere Planungsphase verschoben werden, und die Investitionen für die Erschliessung werden optimal genutzt bzw. hinausgeschoben, was für die Gemeinwesen sicher von Interesse ist.

Dazu gehört die Verpflichtung, wie sie in Absatz 1 von Artikel 15a festgehalten ist, dass die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen gewissen Zwang zur Überbauung von eingezontem Land ausüben können. Es soll im Gesetz festgehalten sein, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, solche Überbauungen einzufordern, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt. Das öffentliche Interesse kann sein, dass nicht zusätzliches Bauland eingezont werden muss und nicht zusätzliche Investitionen für Erschliessungen gemacht werden müssen, damit sorgfältig mit unseren Landreserven umgegangen wird.

Ich bitte Sie, den entsprechenden Minderheitsanträgen zu den Artikeln 15 und 15a zu folgen.

Girod Bastien (G, ZH): Ich spreche für die Minderheit VII (Teuscher) zu Artikel 15 Absatz 3bis. Es geht hier um die Verdrängung des lokalen Gewerbes und der einheimischen Bevölkerung. Es ist ja so, dass wir steigende Bodenpreise haben. Das ist die Folge der Attraktivität der Schweiz, die Folge des Erfolgs der Schweiz, was eigentlich sehr gut ist,

aber auch seine Schattenseite hat. Die Schattenseite ist eine Verdrängung des lokalen Gewerbes und gewisser Teile der Bevölkerung in verschiedenen Gemeinden. Die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, ist, dass Bauzonen oder Teile davon für ertragsschwache Nutzungen reserviert werden können. Das ist eine Massnahme, welche in Tourismusregionen bereits erprobt ist und in diesen Regionen funktioniert.

Nun ist es aber so, dass nicht nur Tourismusregionen unter dieser Problematik leiden, sondern eigentlich schweizweit immer mehr Gemeinden mit dieser Problematik zu kämpfen haben. Deshalb wäre es gut, hier früh zu reagieren und für all diese Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, dass sie diese Massnahme ergreifen können. Das Gute an dieser Massnahme ist, dass keine Subventionen von den Gemeinden nötig sind, dass da nicht direkte Unterstützungen gezahlt werden müssen, sondern über dieses Modell eigentlich eine gesellschaftliche Lösung ermöglicht wird, indem einfach gewisse Teile der Bauzonen für diese ertragsschwachen Nutzungen reserviert werden.

Solche Vorschläge und Forderungen kamen bereits aus anderen Parteien. Hier ginge es jetzt darum, die Gelegenheit für diesen Gegenvorschlag zu packen und, auch wenn es jetzt nicht ein direkter Gegenvorschlag zur Initiative ist, diese Verbesserung hier aufzunehmen. Es ist auch so, dass dieser Antrag vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und vom Verband Wohnen Schweiz unterstützt wird. Sie haben auch einen Brief der Präsidenten der grössten Städte der Schweiz erhalten, die Ihnen die Zustimmung zum Minderheitsantrag VII empfehlen.

In diesem Sinne bitte ich, bei Artikel 15 Absatz 3bis der Minderheit VII (Teuscher) zu folgen.

Killer Hans (V, AG): Ich spreche zuerst zu Artikel 15a über die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland. Hier wird von der Kommissionsmehrheit versucht, einen weiteren grundeigentümerfeindlichen Artikel einzufügen. Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie haben neben Ihrem eigenen Haus eine Parzelle und möchten diese entweder als Freiraum oder als Bauparzelle für eines Ihrer Kinder oder Ihrer Enkelkinder beibehalten. Das soll Ihnen jetzt verunmöglicht werden, indem die Kantone die Aufgabe erhalten, zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zu treffen, sodass Sie diese freie Parzelle innert einer gesetzten Frist überbauen müssen – ob Sie Bedarf haben oder nicht, ob Sie wollen oder nicht. Das ist sozialistische Planwirtschaft, das ist ein Eingriff in das private Eigentum, eine Enteignung, das Ende Ihres freien Verfügens über Ihre eigene Bauparzelle. Das trifft die Grundeigentümer an ihrem empfindlichsten Nerv. Hier müssen Sie Farbe bekennen und entscheiden, ob man die Verfügungsgewalt der Eigentümer über eingezonte Parzellen respektiert oder nicht. Wenn Sie sich zum privaten Eigentum und zur freien Verfügung bekennen, müssen Sie wie wir den Minderheitsantrag I (Rutschmann) unterstützen und den Minderheitsantrag II (Stump) ablehnen.

Ein Wort noch zu Artikel 19 Absatz 2: Hier bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen und Artikel 19 Absatz 2 zu streichen. Es handelt sich hier nochmals um einen Versuch, Bauland erst dann als erschlossen zu bezeichnen, wenn es nebst anderem an den öffentlichen Verkehr angeschlossen ist. Dies führt doch einfach dazu, dass Randregionen kaum noch erschlossene Gebiete haben werden. Es führt auch dazu, dass Ortsbusse in die Außenquartiere fahren müssen, obwohl keinerlei Bedarf und keine entsprechenden Frequenzen vorhanden sind. Sollen wegen diesen Forderungen Linien des öffentlichen Verkehrs in möglichst allen Gemeinden und bis in die neu erschlossenen Randquartiere betrieben werden müssen? Wer soll solch teure Einrichtungen auf die Dauer bezahlen? Bewahren wir die Allgemeinheit vor solch immensen und dauernd anfallenden Kosten.

Ich bitte Sie hier im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen und Artikel 19 Absatz 2 zu streichen.

Jans Beat (S, BS): Wir sind mit Artikel 15 bei einem zentralen Punkt dieses Revisionsprojektes angelangt. Es geht schlicht und einfach um die Frage, ob wir in Zukunft haushälterischer mit unserem Boden umgehen oder eben nicht, ob wir weiterfahren wie heute und täglich die Fläche eines Bauernhofs überbauen.

Es geht aber auch um ein zentrales Element des ständerälichen Beschlusses. Dieser Beschluss war eigentlich in sich konsistent, der war gut. Der Ständerat will nämlich erstens – und ich habe den Eindruck, das haben viele hier nicht begriffen –, dass die Kantone neu planen. Sie sollen die Richtpläne anpassen und strengere Kriterien, vor allem bei der Ausscheidung von Bauzonen, erfüllen. Zweitens will der Ständerat, und das ist ganz wichtig, dass dort, wo zu viele Bauzonen ausgeschieden wurden, wieder zurückgezont wird. Drittens will er ein Finanzierungsinstrument einbauen, damit man diese Rückzonungen bezahlen kann; dafür hat er die Mehrwertabgabe beschlossen. Schliesslich hat er viertens gesagt, es braucht Sanktionen. Die Kantone, die eben diese Neuplanung nicht machen und ihre Aufgabe nicht erfüllen, sollen keine Bauzonen mehr ausscheiden dürfen. Das ist ein Konzept, das funktioniert, das ist in sich schlüssig.

Wir sind jetzt daran, dieses Konzept völlig auseinanderzureißen. Den ersten Schritt haben wir letztes Mal schon gemacht, wir haben die Mehrwertabgabe gekippt. Wir laufen Gefahr, dass wir hier jetzt einen riesigen Planungsauftrag an die Kantone erteilen, der überhaupt keine Folgen hat, der am Schluss wieder das bringt, was wir jetzt schon seit Jahrzehnten machen und was nicht nachhaltig ist.

Es geht hier also um den haushälterischen Umgang mit unserem Kulturland, es geht um die Erhaltung von Tausenden von Hektaren Land für die Landwirtschaft. Ich meine, dass sich die Bauern in diesem Saal jetzt entscheiden müssen. Sie müssen, wie Herr Killer gesagt hat, Farbe bekennen: Entweder stehen sie hier für das Anliegen der Lebensmittelproduktion ein, damit diese in diesem Land auf Jahrzehnte gesichert werden kann, oder sie stehen für die Anliegen der Bauherren ein. Ich staune und kann mir nicht erklären, dass gerade die SVP, die sich Bauernpartei nennt, weitermachen will wie bisher. Es gibt nur einen Erklärungsgrund: In der SVP haben offenbar die Bauherren das Sagen und nicht die Bauern.

Der haushälterische Umgang mit unserem Land erfordert, dass wir neu planen und überdimensionierte Bauzonen zurückzonen. Das ist ein elementares Konzept des Ständerates. Wenn wir das jetzt hinauskippen, dann fällt alles in sich zusammen. Es ist ganz wichtig, dass wir hier dem Ständerat folgen; ich bitte Sie deshalb, die Minderheit III (Teuscher) zu unterstützen.

Es ist ebenfalls sehr wichtig, dass wir die Formulierung wählen, dass Bauzonen künftig den Bedarf von fünfzehn Jahren nicht überschreiten sollen, wie das die Minderheit Bäumle will. Das ist die richtige Formulierung für den haushälterischen Umgang mit unserem Land.

Schliesslich werden wir auch die Minderheit VII (Teuscher) unterstützen. Da geht es darum, dass künftig auch ertrags schwache Nutzungen eingeplant werden können, das heisst nichts anderes, als dass für das Kleingewerbe und für Wohnungen günstiger Raum zur Verfügung gestellt werden kann. Das scheinen uns die wichtigen Eckpunkte dieses Blocks zu sein. Wie gesagt, wenn Sie hier dem Konzept des Ständerates noch mehr Zähne ziehen als letztes Mal, dann fällt alles in sich zusammen, und wir werden in den nächsten Jahren weiterwursteln wie bisher. Das möchte die SP dringend vermeiden.

Girod Bastien (G, ZH): Nachdem wir vor einer Woche dem Gegenvorschlag eigentlich praktisch alle Zähne ausgeschlagen haben, geht es hier darum zu verhindern, dass das Gesetz noch schlechter wird, und es geht darum, zumindest gewisse Verbesserungen zu realisieren.

In diesem Block geht es um die Dimensionierung der Bauzonen. Das Problem ist Folgendes: Wenn die Bauzonen viel zu grosszügig geplant und viel zu gross sind, dann besteht eigentlich kein Anreiz, mit dem Boden haushälterisch umzuge-

hen. Dann wird irgendwo auf dieser Fläche gebaut. Auch die Planung ist schwierig, wenn die Baulandmenge überdimensioniert ist.

Nun ginge es darum, dass man hier festhält, dass die Gemeinden nicht für fünfzehn Jahre einzonen müssen, sondern dass sie maximal für fünfzehn Jahre einzonen. Das tut Absatz 1. Ich bitte Sie, dort der Minderheit II (Bäumle) zuzustimmen, die dem Bundesrat folgen will. Wenn wir die Gemeinden zwingen einzuzonen, ist das überhaupt nicht im Sinne der Landschafts-Initiative.

Weiter bitte ich Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen in Bezug auf den Auftrag, die überdimensionierten Bauzonen zu redimensionieren, und die Minderheit III (Teuscher) zu unterstützen. Es ist ein Problem, dass gewisse Gemeinden viel zu viel eingezont haben. Wenn wir einen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative machen wollen, ist das ein Kernpunkt. Das haben auch die Initianten gesagt, dass ihnen dieser Punkt besonders wichtig ist.

Zu Absatz 3bis: Den Antrag der Minderheit VII habe ich vorhin schon begründet. Da geht es wie gesagt darum, Massnahmen zu ergreifen, welche eigentlich die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung, des einheimischen Gewerbes verhindern. Auch da bitte ich Sie, mit der Minderheit VII (Teuscher) zu stimmen.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung zum Streichungsantrag Rutschmann: Worum geht es hier? Es geht hier nicht darum, einfach so die Gemeinden zu zwingen, sich überkommunal zusammenzutun; das wollen wir nicht. Es geht hier um den Schutz der Fruchtfolgeflächen, und ich bitte die SVP-Mitglieder, die nicht in der Kommission sind, wirklich, den Text einmal zu lesen. Wenn Sie zwei Gemeinden haben, eine liegt in schlechtem Landwirtschaftsland, während die andere mitten in der Fruchtfolgefläche liegt, stellt sich folgendes Problem: Wenn Sie der Gemeinde, die mitten in der Fruchtfolgefläche liegt, das unbeschränkte Recht geben zu bauen, kommt es halt dazu, dass auf der Fruchtfolgefläche gebaut und bestes Ackerland verbaut wird. Deshalb macht es doch Sinn, dass hier nicht pro Gemeinde geschaut wird, sondern dass die Gemeinden zusammen vorgehen und entsprechend ihr Bau land und ihre Industriegebiete koordinieren. Es geht hier wirklich darum, ein Grundübel der heutigen Raumplanung zu beheben. Man kann nicht sagen, man sei für Ernährungs souveränität und man sei für die Landwirtschaft, wenn man gleichzeitig dieses Grundübel nicht angeht.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Streichungsantrag abzulehnen und die erwähnten Minderheiten zu unterstützen.

Messmer Werner (RL, TG): Ich könnte es einfach machen und Sie bitten, in diesem Block überall der Mehrheit zuzustimmen – dann sind Sie auf gutem Kurs.

Zwei, drei Bemerkungen zu Artikel 15 Absatz 1: Ich bin der Auffassung, dass es richtig ist, wenn wir hier einen Horizont setzen, wie die Bauzonen zu planen sind. Ich bin aber der Auffassung, dass die Formulierung des Bundesrates zu eng ist und Streitereien auslösen wird. Darum meine ich, dass es so, wie die Mehrheit entschieden hat – gemäss Ständerat –, gut ist.

Das grösste Ei wird bei Absatz 1bis gelegt, bei den überdimensionierten Bauzonen, die reduziert werden sollen. Ich bitte Sie hier wirklich eindringlich, der Mehrheit zu folgen und diesen Unsinn zu streichen. Es wäre der grösste Fehler, den wir machen könnten, diesen Absatz ins Gesetz aufzunehmen. Es wäre erstens – das muss ich Ihnen sagen – ein massiver Eingriff ins Eigentum; das darf nicht der Fall sein. Zweitens freut sich und strahlt jeder, der von Auszonungen nicht betroffen ist, weil die Preise in die Höhe steigen. Je kleiner das Angebot ist, desto besser sind die Preise für die, die von der Auszonung nicht betroffen sind. Diese würden sich über eine solche Bestimmung freuen. Jene hingegen, die auf Land angewiesen sind, damit sie bauen können, würden bestraft. Drittens, das habe ich schon letztes Mal erklärt, wird wegen einer solchen Bestimmung kein einziger Quadratmeter Land weniger überbaut, Herr Jans. Es wird dort überbaut, wo man es braucht und wo man will, und wenn wir auszonen, wird einfach an einem anderen Ort überbaut. Hö-

ren Sie einmal auf mit diesem Unsinn, immer zu erklären, dass das einen Zusammenhang habe – es hat einfach keinen Zusammenhang!

Nicht zuletzt muss ich daran erinnern, dass gemäss Absatz 1 die Bauzonenplanung ja auf etwa fünfzehn Jahre begrenzt sein soll, also muss dann die jeweilige Gemeinde auch entsprechend planen.

Ich möchte noch zum Antrag der Minderheit VII (Teuscher) kurz etwas sagen. Hier geht eigentlich die ganze Tendenz, wie wir jetzt hörten, weiter, indem anscheinend einige unter uns die ganze Nutzung von Land und Bauland verstaatlichen möchten; anders kann man den Antrag der Minderheit VII nicht erklären. Es ist nichts anderes als eine Verstaatlichung, wenn der Staat am Schluss sagt, wer welches Land haben darf, was wo zwangszugeordnet wird usw. Viel sozialistischer geht es nicht mehr. Ich meine, jene, die das hatten, sind froh, dass sie heute mehr Freiheit haben. Also, stimmen Sie auch hier der Mehrheit zu, und folgen Sie nicht dem Trend zur Verstaatlichung.

Noch eine Bemerkung zu Artikel 19 Absatz 2: Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen, diesen Absatz zu streichen und beim geltenden Recht zu bleiben. Komplexer geht es nicht mehr, man macht hier wiederum Vorschriften; der Staat befiehlt, der Staat soll, der Staat sagt. Sie müssen sich das einfach noch einmal anhören: Die Erschliessung muss so etappiert werden, dass sich dann an den öffentlichen Verkehr angeschlossene Siedlungen ergeben und das Ortsbild, das Kulturland, die Natur, die Landwirtschaft geschont werden. Im Prinzip soll dann der Staat sagen, was noch funktioniert. Das ist viel zu komplex, zu kompliziert, das brauchen wir nicht, es braucht keine derartige Einmischung auf Stufe Gemeinde.

Also noch einmal zusammengefasst: Stimmen Sie überall der Mehrheit zu, dann sind Sie auf dem richtigen Weg.

Teuscher Franziska (G, BE): Herr Messmer, Sie haben diese Rückzonen als «Unsinn» bezeichnet. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass überdimensionierte Bauzonen zurückgezogen werden müssen. Würden Sie auch diesen Bundesgerichtsentscheid als unsinnig bezeichnen? Oder respektieren Sie die Entscheide unserer obersten Gerichte?

Messmer Werner (RL, TG): Ich kenne diesen Entscheid nicht, aber grundsätzlich gehöre ich zu jenen Menschen, die Bundesgerichtsentscheide respektieren. Nur sind eben Bundesgerichtsentscheide meistens auf einen ganz speziellen Fall ausgerichtet. Hier wird es vermutlich auch ein solcher spezieller Fall sein, der nicht verallgemeinert werden darf und aus dem man – das glaube ich – nicht schliessen kann, man sollte überdimensionierte Bauzonen generell zurückzonen.

Jans Beat (S, BS): Herr Messmer, Sie bestreiten den Zusammenhang zwischen zu grossen Bauzonen und verschwenderischer Überbauung in der Schweiz. Was sagen Sie dazu, dass alle Fachverbände – von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung bis zu Avenir Suisse – klipp und klar sagen, das grösste Problem in der Schweiz im Zusammenhang mit dem verschwenderischen Umgang mit Land sei, dass es viel zu viele Bauzonen gibt?

Messmer Werner (RL, TG): Ich muss schon etwas schmunzeln, wenn Sie hier sagen, dass alle Verbände offenbar diese Theorie unterstützen, und Sie dann nur die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und Avenir Suisse aufzählen. Zum einen ist Avenir Suisse kein Dachverband, sondern ein Vordenkerverband, der Gedanken entwickelt, die viele nicht verstehen; das spielt aber keine Rolle. Zum andern haben Sie alle sogenannten Fachverbände, die mit diesen Fragen zu tun haben, nicht aufgezählt. Das zeigt mir: Sie orientieren sich an Leuten, die Ihre Ideologie vertreten, aber nicht Vernunft walten lassen. Das habe ich Ihnen in der Kommission schon einmal gesagt.

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Nach gewalteter Diskussion kann man durchaus die Meinung vertreten, dass bei Artikel 15 das Beste vermutlich die Fassung ist, wie sie der Bundesrat ursprünglich gebracht hat. Wir streiten jetzt über diese Auszonungen, und wir betreiben auch etwas Wortkluberei, wenn wir darüber streiten, ob dann die Menge an Bauland dem Bedarf für fünfzehn Jahre zu entsprechen oder ob sie diesen Bedarf nicht zu überschreiten habe. Wir sind, glaube ich, gut beraten, wenn wir zur bundesrätlichen Fassung zurückkehren. Unsere Fraktion wird bei Artikel 15 den Bundesrat unterstützen.

Darf ich noch eine kurze Bemerkung zum Antrag der Minderheit VII (Teuscher) machen? Unsere Fraktion hat den Grundsatz, der diesem Minderheitsantrag zugrunde liegt, abgelehnt, weil er zu weit geht. Aber mindestens ein Teil unserer Fraktion kann sich sehr wohl vorstellen, dass man in Artikel 15 das, was Frau Teuscher hier im Zusammenhang mit dem preisgünstigen Wohnungsbau sagt, den Gemeinden fakultativ so zugestehen sollte. Mindestens ein Teil unserer Fraktion, Frau Teuscher, wird Ihrem Anliegen und der Minderheit VII zustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir kommen hier zu einem weiteren Kernanliegen dieser Revision, nämlich zur Frage: Wie wollen wir künftig Bauzonen festlegen, und wie gehen wir mit der Hortung von Bauland um? Artikel 15 regelt, unter welchen Voraussetzungen Bauzonen überhaupt ausgeschieden werden dürfen. Es ist eine Schlüsselbestimmung im Hinblick auf die Landschafts-Initiative, und sie ist deshalb von grundlegender Bedeutung, wenn man einen griffigen Gegenvorschlag haben will.

Der Bundesrat legt keine revolutionäre neue Regelung vor, aber es ist wichtig, dass wir bei künftigen Einzonungen viel mehr Gewicht darauf legen, den Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre abzuschätzen und uns danach zu richten. Im Gegensatz zum Ständerat will der Bundesrat aber dort, wo heute bereits Land eingezont ist – an gewissen Orten sind diese Zonen, wie wir wissen, tatsächlich zu gross –, nicht einfach einen Zwang zur Reduzierung stipulieren. Wenn ein Kanton mit einem neuen Richtplan kommt, dann wird natürlich auch die heutige Situation berücksichtigt; es wird beurteilt, ob das, was neu passieren soll, zu diesem Horizont von fünfzehn Jahren passt und für die Zukunft erträglich und korrekt ist oder nicht. Es ist ein anderer Ansatz. Das kann auch dazu führen, dass man in einem Kanton zurückzonen muss, das soll aber nicht flächendeckend geschehen, sondern eben im Zuge von neuen kantonalen Richtplänen, die wir inskünftig strenger begleiten können.

Die Korrekturen, die der Bundesrat in seinem Konzept vor sieht – dass an Neueinzonenungen künftig erhöhte Anforderungen gestellt werden –, sind in Absatz 3 festgehalten. Bevor Land neu eingezont wird, soll alles darangesetzt werden, dass zuerst noch nicht überbautes Bauland verwendet wird; die vorhandenen Reserven sollen also besser genutzt werden, bevor neu eingezont wird.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass Bund und Kantone zusammen Richtlinien erarbeiten, wie man den Bedarf an Bauland überhaupt misst und berechnet.

Absatz 2 soll dazu führen, dass Grösse und Lage der Bauzonen nicht mehr isoliert für jede einzelne Gemeinde beurteilt werden, sondern dass der Kanton eine Abstimmung über Gemeindegrenzen hinaus vornimmt. Das ist wichtig, weil wir die Situation haben, dass jede Gemeinde mit mehr Gewerbeland und mehr Bauland wachsen möchte. Wir möchten auch hier kooperative, funktionale Räume schaffen und deshalb über Absatz 2 die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern.

Ich bitte Sie, bei Artikel 15 Absatz 1 der Minderheit II (Bäumle) zu folgen und im Übrigen dem Entwurf des Bundesrates oder, bei Absatz 3 Buchstabe b, der Minderheit IV (Stump) zuzustimmen.

Noch eine Bemerkung zum Minderheitsantrag VII (Teuscher): Der preisgünstige Wohnungsbau ist ein Anliegen des Bundesrates. Wir haben auch einen verfassungsmässigen Auftrag. Wir meinen aber, dass heute Städte, die sehr enga-

giert sind, selber entweder als Eigentümer von Parzellen auftreten, um sich so die Baugrundstücke zu sichern, oder dann Genossenschaften als Eigentümer fungieren, damit man das Land einer Spezialbauzone oder der Reserve zuweisen kann. Das ist unseres Erachtens nicht zwingend vom Bundesgesetzgeber zu lösen.

Bei Artikel 15a geht es tatsächlich um die Baulandhortung. Wir halten an diesem Konzept grundsätzlich fest. Knapp ein Viertel des bestehenden Baulandes ist heute nicht überbaut. Das ist eine Tatsache. Wenn wir dem Gebot der nachhaltigen Siedlungsentwicklung Nachachtung verschaffen wollen, dann müssen wir dem Druck, neben den Bauzonenreserven neue Bauzonen zu schaffen, entgegentreten. Die Verflüssigung des Baulandmarktes ist für den Bundesrat entscheidend. Die Kantone sollen daher verpflichtet werden, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Bauzonen auf den Markt kommen und ihrer bestimmungsgemässen Nutzung, nämlich der Überbauung, auch tatsächlich zugeführt werden.

Wir wollen den Kantonen aber nicht vorschreiben, wie sie zu diesem Ziel kommen. Denkbar sind Landumlegungen, Lenkungsabgaben oder Bauverpflichtungen. Es soll in der Kompetenz der Kantone liegen. Den von den Kantonen zu treffenden Massnahmen zur Verflüssigung des Baulandmarktes kommt eine grosse Bedeutung zu. Deshalb ist auch Artikel 15a Absatz 2 in diesem Kontext zu beurteilen. Eine Streichung des ganzen Artikels würde der Abhilfe bei der Baulandhortung, die als Problem erkannt ist, natürlich komplett zuwiderlaufen.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Es ist jetzt etwas komplexer geworden in dieser Vorlage. Ich möchte zuerst noch einmal kurz ausholen: Das Ziel «haushälterischer Umgang mit dem Boden» teilen wir alle. Wir sind an der Erarbeitung eines Gegenvorschlages zu einer Volksinitiative, die in den Übergangsbestimmungen ein Bauzonenmoratorium enthält.

Es gab drei Konzepte:

1. Das erste Konzept war das bundesrätliche Konzept, die Frau Bundesrätin hat es dargelegt. Da ging es vor allem darum, erhöhte Anforderungen an Einzonungen zu stellen. Der Bundesrat ging davon aus, dass dadurch die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Kann-Formulierung für die Mehrwertabschöpfung in den Kantonen, eher zum Tragen kommen.

2. Das zweite Konzept war das Konzept des Ständerates. Der Ständerat führte sehr klar eine verpflichtende Mehrwertabschöpfung ein und verlangte gleichzeitig eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen.

3. Das dritte Konzept war das Konzept Ihrer Kommission. Ihre Kommission schlug Ihnen eine Modellwahl für die Kantone vor – Mehrwertabschöpfung oder Flächenausgleich – und reduzierte im Gegenzug die Detailregelungen deutlich, weil sie davon ausging, dass mit der Verpflichtung «Mehrwertabschöpfung oder Flächenausgleich» Rückzonungen und sehr strenge Bedingungen für die Kantone im Umgang mit Baulandeinzonungen nicht mehr zwingend nötig sind. Sie müssen verstehen: Das Konzept der Kommission war ein monetäres Anreizsystem, weniger ein legiferierendes System.

Jetzt haben Sie vor zwei Wochen entschieden, bei den Artikeln 5 und 5a nicht dem Konzept der Mehrheit der Kommission zu folgen, sondern Sie sind faktisch auf das Konzept des Bundesrates zurückgegangen. Das macht es nun schwierig für die Kommissionssprecher, hier zu sagen, was die Kommission gemacht hätte, wenn ihr Konzept in der Kommission nicht vorgelegen hätte. Zu diesen Artikeln komme ich nun.

In Artikel 15 Absätze 1, 1bis und 3 Buchstabe b war das Konzept der Kommission eben, nicht Bauzonen zu redimensionieren, weil das über die Systematik geschieht. Der Bundesrat hatte anders legiferiert. In diesem Sinne sind wir hier auf unsicherem Boden. Ich bitte Sie im Namen der Kommission trotzdem, der Mehrheit zu folgen. Aber überlegen Sie sich, ob es nicht zielführender ist, nachdem Sie schon bei

den Artikeln 5 und 5a auf das Konzept des Bundesrates zurückgegangen sind, das auch bei der Bauzonendimensionierung zu tun.

Bei Artikel 15a geht es um das gleiche System; da geht es um die Baulandhortung und die Mobilisierung des Baulands. Mit ihrem Konzept vertritt die Mehrheit die Ansicht, dass über das monetäre System hier weniger Regelungen nötig sind. Die Mehrheit beantragt Ihnen deshalb, hier zurückzugehen und weniger vorzuschreiben.

Das Gleiche kann man bei Artikel 19 Absatz 2 sagen, bei dem es um die Erschliessungsqualität geht. Der Ständerat hat dort eine stärkere Betonung der Erschliessung angestrebt. Die Kommission war der Meinung, dass dies nicht nötig sei; die Kantone sollten hier mehr Freiheit haben – aber immer unter der Prämisse, dass wir ein monetäres Instrument verabschieden.

Zum Schluss noch zu Artikel 15 Absatz 3bis, zum Antrag der Minderheit VII: Die Kommissionsmehrheit war hier klar der Ansicht, dass dieser Absatz betreffend Spezialzonen für preisgünstigen Wohnungsbau nicht in den Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative gehört. Sie empfiehlt Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit VII abzulehnen.

In diesem Sinne bitte ich Sie als Kommissionssprecher, den Anträgen der Mehrheit zu folgen. Ich bitte Sie, sich aber trotzdem zu überlegen, was es für die jetzigen Abstimmungen bedeutet, dass Sie vor einer Woche konzeptionell dem Bundesrat gefolgt sind. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Artikeln 5, 5a und 15, den wir jetzt besprechen.

Art. 15 Abs. 1 – Art. 15 al. 1

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 142](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6438](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 84 Stimmen

Art. 15 Abs. 1bis – Art. 15 al. 1bis

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 143](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6439](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 72 Stimmen

Art. 15 Abs. 3 Bst. b – Art. 15 al. 3 let. b

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 144](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6440](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit IV ... 70 Stimmen

Art. 15 Abs. 3 Bst. bbis – Art. 15 al. 3 let. bbis

Le président (Germanier Jean-René, président): La décision a été prise à l'article 5. La proposition de la minorité VI a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit V
Adopté selon la proposition de la minorité V*

Art. 15 Abs. 3bis – Art. 15 al. 3bis

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 145](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6441](#))

Für den Antrag der Minderheit VII ... 90 Stimmen

Dagegen ... 97 Stimmen

Art. 15

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 146](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6442](#))

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit V ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 64 Stimmen



Art. 15a**Erste Abstimmung – Premier vote**
(namentlich – nominatif: *Beilage – Annexe 10.019/6443*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen

siehe Seite / voir page 147**Zweite Abstimmung – Deuxième vote**
(namentlich – nominatif: *Beilage – Annexe 10.019/6444*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 76 Stimmen

siehe Seite / voir page 148**Art. 19 Abs. 2 – Art. 19 al. 2****Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif: *Beilage – Annexe 10.019/6445*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

siehe Seite / voir page 149**Übrige Bestimmungen angenommen***Les autres dispositions sont adoptées***Al. 4**

La Confédération peut élaborer les critères de base permettant de définir les surfaces qui se prêtent à une compensation au niveau supracantonal.

Proposition de la minorité I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Biffer

Le président (Germanier Jean-René, président): La décision a été prise à l'article 5. La proposition de la minorité II a été retirée.**Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I****Adopté selon la proposition de la minorité I****Art. 15b****Antrag der Mehrheit****Titel**

Pflicht zum Flächenausgleich

Abs. 1

Wird Land neu einer Bauzone zugewiesen, ist vorgängig oder gleichzeitig eine geeignete Fläche mit gleicher Ausdehnung und mindestens gleicher landwirtschaftlicher Ertragsmöglichkeit in die Landwirtschaftszone zu weisen.

Abs. 2

Ist es nicht möglich, den Flächenausgleich innerhalb des gleichen Planungsgebiets herzustellen, in welchem die Bauzone erweitert werden soll, erfolgt er innerhalb des Kantons. Die Kantone legen für diesen Fall die Entscheidzuständigkeit und das Verfahren fest.

Abs. 3

Die Kantone und Gemeinden können einen überkantonalen Flächenausgleich vereinbaren.

Abs. 4

Der Bund kann Grundlagen bezüglich der Gebiete erarbeiten, die sich für einen überkantonalen Flächenausgleich eignen.

Antrag der Minderheit I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Streichen

Art. 15b**Proposition de la majorité****Titre**

Obligation de compenser les surfaces

Al. 1

Lorsqu'une surface est nouvellement classée en zone à bâtrir, une surface adéquate, d'une superficie égale et au rendement agricole au moins égal, doit être classée en zone agricole préalablement ou simultanément.

Al. 2

Si les surfaces ne peuvent pas être compensées à l'intérieur du territoire de planification où l'agrandissement de la zone à bâtrir doit avoir lieu, la compensation intervient ailleurs dans le canton concerné. Les cantons définissent les compétences décisionnelles et la procédure pour ces cas.

Al. 3

Les cantons et les communes peuvent convenir d'une compensation de surfaces au niveau supracantonal.

Art. 15c**Antrag der Mehrheit****Titel**

Entschädigung und Kosten

Abs. 1

Wird im Rahmen des Flächenausgleichs ein Grundstück neu der Landwirtschaftszone zugewiesen, ohne dass diese Planung einer Enteignung gleichkommt, hat der Eigentümer Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Abs. 2

Die Eigentümer des Landes, das neu in die Bauzone eingezogen wird, tragen die Kosten für den entsprechenden Flächenausgleich, insbesondere für die Entschädigungsleistungen an die betroffenen Grundeigentümer.

Antrag der Minderheit I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Streichen

Art. 15c**Proposition de la majorité****Titre**

Indemnités et coûts

Al. 1

Lorsqu'une surface est nouvellement attribuée à la zone agricole sans que cette démarche constitue une expropriation, le ou la propriétaire a droit à une indemnité.

Al. 2

Le ou la propriétaire de la surface nouvellement classée en zone à bâtrir prend à sa charge les frais occasionnés par la compensation de la surface correspondante, notamment l'indemnisation des propriétaires fonciers concernés.

Proposition de la minorité I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Biffer



Le président (Germanier Jean-René, président): La décision a été prise à l'article 5. La proposition de la minorité II a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

Art. 15d

Antrag der Mehrheit

Titel

Ausnahmen und Ersatzabgabe

Abs. 1

Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise von einem Flächenausgleich abgesehen werden. Ausnahmen sind nur in Siedlungsgebieten zulässig, die der Kanton im Richtplan dafür bezeichnet hat.

Abs. 2

Eine kantonale Behörde bewilligt im Einzelfall die Ausnahme von der Pflicht zum Flächenausgleich.

Abs. 3

Wird eine Ausnahme bewilligt, erhebt der Kanton von den Eigentümern des Landes, das neu in die Bauzone eingezont wird, eine Ersatzabgabe. Die Höhe der Abgabe entspricht den Kosten, die aufgewendet werden müssten, um im gleichen Planungsgebiet oder in der gleichen Region eine entsprechende Landfläche neu in die Landwirtschaftszone umzuzonen.

Antrag der Minderheit I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Streichen

Art. 15d

Proposition de la majorité

Titre

Dérogations et indemnités compensatoires

Al. 1

On pourra, à titre exceptionnel et pour des raisons importantes, renoncer à une compensation des surfaces. De telles exceptions sont limitées aux régions urbanisées prévues à cette fin par le canton dans le plan directeur.

Al. 2

Une autorité cantonale délivre à titre exceptionnel les dérogations à l'obligation de compenser les surfaces.

Al. 3

Lorsqu'une telle dérogation est accordée, le canton taxe d'une indemnité de compensation les propriétaires de la surface nouvellement attribuée à la zone à bâtrir. Le montant de cette indemnité correspond au coût occasionné par l'attribution à la zone agricole d'une surface correspondante dans le territoire de planification ou dans la région concernée.

Proposition de la minorité I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Biffer

Le président (Germanier Jean-René, président): La décision a été prise à l'article 5. La proposition de la minorité II a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

Art. 18a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind Solaranlagen in und auf Dachflächen bewilligungsfrei, wenn sie die übrige Dachfläche in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter sowie die Dachfläche seitlich, unten und oben nicht überragen. Es besteht lediglich eine Meldepflicht an die zuständige Behörde.

Abs. 2

Die Interessen an der Nutzung der Solarenergie gehen den ästhetischen Anliegen vor.

Abs. 3

Solaranlagen dürfen Natur- und Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Antrag der Minderheit I

(Schmidt Roberto, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Nussbaumer, Stump, Teuscher)

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind Solaranlagen in oder auf Dachflächen in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne öffentliche Auflage zu bewilligen, wenn sie die übrigen Dachflächen in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter sowie die Dachfläche seitlich, unten und oben nicht überragen.

Abs. 2

Die Interessen an der Nutzung der Solarenergie gehen den ästhetischen Anliegen vor.

Abs. 3

An Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung dürfen Solaranlagen bewilligt werden, wenn die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Antrag der Minderheit II

(Lustenberger, Nussbaumer)

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in einem vereinfachten Verfahren ohne öffentliche Auflage zu bewilligen, sofern keine Kult- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Abs. 2

Als sorgfältig integrierte Anlagen gelten insbesondere:

- a. dachbündige sowie first- und möglichst seitenbündige Anlagen;
- b. fassadenbündige Anlagen;
- c. ganzflächig in das Dach oder in die Fassade integrierte Solaranlagen.

Abs. 3

Als Kulturdenkmäler gelten die gestützt auf die Artikel 1ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten in den Verzeichnissen gemäss Artikel 2 Buchstaben a und b der Verordnung bezeichneten Kulturdenkmäler. Sie dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; die Baubehörde kann in solchen Fällen höhere Ansprüche an die Dach- und Fassadenintegration stellen, wie z. B. Solarschindeln oder optimal integrierte ganzflächige Anlagen.

Antrag Fluri

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Baudenkmäler von nationaler und internationale Bedeutung wesentlich beeinträchtigt werden.

Abs. 2

Als sorgfältig integrierte Anlagen gelten insbesondere:

- dachbündige sowie first- und möglichst seitenbündige Anlagen;
- fassadenbündige Anlagen;
- ganzflächig in das Dach oder in die Fassade integrierte Solaranlagen.

Abs. 3

Als Baudenkmäler gelten die gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten in den Verzeichnissen der Verordnung bezeichneten Einzelobjekte. Für sie kann die Baubehörde höhere Ansprüche an die Dach- und Fassadenintegration stellen, wie z. B. Solarschindeln oder optimal integrierte ganzflächige Anlagen.

Schriftliche Begründung

Sowohl die Anträge der Mehrheit als auch die der beiden Minderheiten verstossen gegen die föderalistischen Grundsätze. Eine Vorschrift im Bundesgesetz, Solaranlagen bewilligungsfrei zu erklären bzw. in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne öffentliche Auflage bewilligen zu lassen, ist verfassungswidrig. Aus der heutigen Bundesverfassung lässt sich keine derartige Kompetenz des Bundes ableiten. Die kommunalen Bauvorschriften basieren auf denjenigen des Kantons und nicht des Bundes.

Die da und dort geübte sinnvolle Praxis der Unterscheidung zwischen «kleinen» und anderen Baubewilligungsverfahren mit der Konsequenz, dass die «kleinen» Baugesuche nicht im kantonalen amtlichen Publikationsorgan aufgelegt werden müssen, sondern blass die schriftliche Zustimmung der einspracheberechtigten Nachbarn erfordern, würde durch diese Bundesvorschrift hinfällig gemacht.

Die Klarheit der Anträge der Mehrheit und der beiden Minderheiten ist blass eine scheinbare: Derartige rücksichtslose Eingriffe in die Bauordnung sind nicht möglich ohne den Erlass weiterer kantonaler oder kommunaler Bauvorschriften, beispielsweise bezüglich des Standes der Technik, der Nachbarrechte, der Sicherheitsbestimmungen usw. Rechtsunsicherheit statt eine Vereinfachung wäre die Folge.

Schliesslich haben die Mehrheit und die Minderheit I vergessen, dass es auch Solarfassaden gibt. Würden Mehrheit oder Minderheit I obsiegen, müssten in sämtlichen Kantonen und Gemeinden zusätzliche Vorschriften für die Erstellung von Solarfassaden erlassen werden.

Art. 18a**Proposition de la majorité****Al. 1**

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires dans et sur les toits ne nécessitent pas d'autorisation préalable si leur épaisseur ne dépasse pas 20 centimètres et si elles ne dépassent pas le faîte, la base et les côtés du toit. Les personnes concernées sont toutefois tenues d'en informer l'autorité compétente.

Al. 2

L'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire l'emporte sur les aspects esthétiques.

Al. 3

Les installations solaires ne doivent pas porter atteinte majeure à des biens culturels ou à des sites naturels d'importance cantonale ou nationale.

Proposition de la minorité I

(Schmidt Roberto, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Nussbaumer, Stump, Teuscher)

Al. 1

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires dans ou sur les toits sont autorisées selon une procédure simplifiée sans enquête publique si elles ne dépassent pas de plus de 20 centimètres le toit et si elles ne dépassent pas le faîte, la base et les côtés du toit.

Al. 2

L'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire l'emporte sur les aspects esthétiques.

Al. 3

Les installations solaires sont autorisées dans des sites naturels ou sur des biens culturels d'importance cantonale ou nationale dès lors qu'elles ne portent pas atteinte de façon majeure à ces biens et à ces sites.

Proposition de la minorité II

(Lustenberger, Nussbaumer)

Al. 1

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires soigneusement intégrées aux toits et aux façades sont autorisées selon une procédure simplifiée sans enquête publique dès lors qu'elles ne portent atteinte à aucun bien culturel ni à aucun site naturel d'importance cantonale ou nationale.

Al. 2

Sont notamment considérées comme installations soigneusement intégrées:

- les installations intégrées aux pans, au faîte, et si possible aux côtés;
- les installations intégrées aux façades;
- les installations solaires intégrées aux toits ou aux façades sur la totalité de leur surface.

Al. 3

Sont considérés comme biens culturels les biens se trouvant dans des inventaires en vertu de l'article 2 lettres a et b de l'ordonnance du 17 octobre 1984 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé, en relation avec les articles 1ss. de la loi fédérale du 6 octobre 1966 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé. Les installations solaires ne doivent pas porter atteinte de façon majeure à ces biens; dans les cas concernés, les autorités de construction peuvent prévoir des exigences plus élevées pour l'intégration aux toits et aux façades, comme des bardages solaires ou des installations intégrées de façon optimale sur la totalité de la surface.

Proposition Fluri**Al. 1**

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires soigneusement intégrées aux toits et aux façades sont autorisées dès lors qu'elles ne portent atteinte, de façon majeure, à aucun monument historique d'importance nationale ou internationale.

Al. 2

Sont notamment considérées comme installations soigneusement intégrées:

- les installations intégrées aux pans, au faîte, et si possible aux côtés;
- les installations intégrées aux façades;
- les installations solaires intégrées aux toits ou aux façades sur la totalité de leur surface.

Al. 3

Sont considérés comme monuments historiques les biens se trouvant dans des inventaires en vertu de l'ordonnance du 17 octobre 1984 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé, en relation avec la loi fédérale du 6 octobre 1966 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé. Dans les cas concernés, les autorités de construction peuvent prévoir des exigences plus élevées pour l'intégration aux toits et aux façades, comme des bardages solaires ou des installations intégrées de façon optimale sur la totalité de la surface.

Art. 34 Abs. 3**Antrag der Minderheit**

(Jans, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Den Organisationen des Natur- und Heimatschutzes kommt ein Beschwerderecht gegen Entscheide der Nutzungsplanung zu, soweit sie die Anwendung von Artikel 15 betreffen.



Art. 34 al. 3*Proposition de la minorité*

(Jans, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Teuscher, van Singer, Wyss Ursula)

Les organisations de protection de la nature et du paysage disposent d'un droit de recours contre les décisions relatives aux plans d'affectation, pour autant que celles-ci concernent l'application de l'article 15.

Art. 37b*Antrag der Mehrheit*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Die Kantone setzen Artikel 5 Absatz 1bis innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung um.

Abs. 5

Die Ausscheidung neuer Bauzonen ist unzulässig, solange der betreffende Kanton Artikel 5 Absatz 1bis nicht umgesetzt hat. Der Bundesrat bezeichnet diese Kantone.

Antrag der Minderheit

(Teuscher, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Girod, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 4, 5

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 4, 5

Streichen

Art. 37b*Proposition de la majorité*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Les cantons mettent en oeuvre l'article 5 alinéa 1bis dans les cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente disposition.

Al. 5

Aucune nouvelle zone à bâtir ne peut être créée dans un canton tant que celui-ci n'a pas mis en oeuvre l'article 5 alinéa 1bis. Le Conseil fédéral désigne lesdits cantons.

Proposition de la minorité

(Teuscher, Bader Elvira, Bäumle, Cathomas, Girod, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Stump, van Singer, Wyss Ursula)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Messmer, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 4, 5

Biffer

Proposition de la minorité II

(Wasserfallen, Bigger, Brunner, Grunder, Joder, Killer, Leutenegger Filippo, Lustenberger, Messmer, Parmelin, Rutschmann, Wobmann)

Al. 4, 5

Biffer

Schmidt Roberto (CEg, VS): Bei Artikel 18a geht es um die Solaranlagen. Im heutigen Gesetz steht geschrieben, dass man Anlagen bewilligen soll, wenn sie sorgfältig in die Dach- und Fassadenflächen integriert sind. Das gab lange Diskussionen in der Praxis, bei den Gerichten, darum will man das neu regeln.

Die Diskussionen zu diesen Solaranlagen waren in der nationalrätslichen UREK geprägt von der ganzen Euphorie der Atomausstiegsdebatte oder vielleicht auch von einer kleinen Trotzreaktion. In dieser Stimmung schoss die Kommissionsmehrheit meiner Meinung nach klar übers Ziel hinaus, als sie beschloss, die heute in den Kantonen und Gemeinden bestehenden Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen total auszuhebeln und auf eine Baubewilligung gänzlich zu verzichten. Es ist mir auch klar, dass wir Solaranlagen fördern müssen, indem wir dafür sorgen, dass man ihnen im Baubewilligungsverfahren nicht zu viele Steine in den Weg legt, wie das leider heute der Fall ist. Aber man kann doch nicht einfach alles aufs Dach setzen, auch wenn es eine Solaranlage ist! Wir dürfen nicht jedem Bürger erlauben, sein Dach oder sogar seine Fassade ohne Bewilligung umzubauen, und wir können nicht zulassen, dass einer sein Haus einrüstet, das Dach einfach demontiert, eine Solaranlage aufstellt und niemand weiß, was eigentlich los ist. Das gibt einen Salat sondergleichen in den Gemeinden, wie wir es seinerzeit bei den Parabolantennen hatten. Der Verzicht auf eine Baubewilligung löst eine völlige Rechtsunsicherheit in den Gemeinden aus, davon bin ich überzeugt.

Wenn Sie Solaranlagen fördern wollen, dann empfehle ich Ihnen mit meiner Minderheit I ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ohne öffentliche Auflage, wie es heute schon in einigen Kantonen besteht. Ein solches vereinfachtes Verfahren dauert in der Regel nur zwei, drei Wochen. Es gibt aber den Gemeinden zumindest die Möglichkeit, ein Baugesuch anzuschauen und dafür zu sorgen, dass die rudimentärsten baurechtlichen und eigentumsrechtlichen Bedingungen eingehalten werden.

Die Lösung der Mehrheit ist gar nicht umsetzbar. Auch bei der Lösung der Mehrheit muss doch irgendjemand die Kriterien prüfen, die dort angeführt sind: ob die Höhe von 20 Zentimetern überschritten ist oder nicht, ob die Anlage firstündig und seitenündig ist usw. Wer soll das prüfen, wenn wir überhaupt kein Baubewilligungsverfahren haben? Ein vereinfachtes Verfahren, wie ich es mit dem Antrag der Minderheit I vorschlage, wäre viel besser umsetzbar und verantwortungsbewusster.

Noch ein Wort zu Absatz 3, in dem festgehalten wird, dass Natur- und Kulturdenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen: Ich möchte hier zuhanden des Amtlichen Bulletins festhalten, dass es sich hier um Kulturgüter im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, mit der dazugehörenden Verordnung, handelt. Es geht also nicht darum, dass wir, wie es heute in der Praxis leider oft der Fall ist, sämtliche Gebäude des Isos in diese Kategorie einreihen wollen. Das Gesetz soll hier also auch in meinem Sinne – im Sinne der Minderheit I – noch vereinfacht werden, sodass alle Gebäude, die heute im Isos aufgelistet sind, nicht als solche Kulturdenkmäler gelten. Dies sage ich klar zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Noch eine Schlussbemerkung zum Abstimmungsprozess: Es ist so, dass zuerst über den Einzelantrag Fluri und den Antrag der Minderheit I (Schmidt Roberto) abgestimmt wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass mit dem Einzelantrag Fluri, wie ich ihn verstehe, das heutige, vollumfängliche Baubewilligungsverfahren aufrechterhalten wird, währenddem ich ein vereinfachtes Verfahren vorschlage. All jenen, die am Schluss für die Mehrheit stimmen werden,

empfehle ich, zumindest zuerst einem vereinfachten Verfahren und dann am Schluss der Mehrheit zuzustimmen.

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Sie haben auf Ihrem Tisch einen Einzelantrag Fluri liegen. Zugunsten dieses Einzelantrages Fluri ziehe ich meinen Minderheitsantrag II zurück und begründe das kurz.

Die Politik ist ja, wenn es darum geht, Missstände zu beheben, manchmal nicht davor gefeit, in die andere Richtung auszuschlagen, und zwar viel zu fest. Was hier die Kommissionsmehrheit beantragt, ist genau ein solcher Fall. Bis heute ist es in der Tat so, dass Baubewilligungsbehörden und vor allem die Denkmalpflege gegenüber Gebäudeeigentümern, die auf ihren Dächern Fotovoltaikanlagen installieren wollten, eine regelrechte Verhinderungspolitik betrieben haben. Wenn man nun aber hingehnt und das, was die Mehrheit will – dass man also absolut bewilligungsfrei solche Anlagen installieren kann –, beschliesst, dann gibt es Probleme, und zwar Probleme mit dem geltenden Recht in anderen Rechtsbereichen. Ich glaube, wir sollten nicht den Fehler machen, dass man von einem Extrem ins andere fällt, und deshalb erachte ich die Lösung, wie sie Herr Fluri jetzt vorschlägt, als jene, die vor dem Hintergrund der geltenden Gesetzgebung, aber auch angesichts der Problematik, wie sie besteht, die beste ist. Damit bleibt nach wie vor eine Rechtssicherheit in der Raumplanung und vor allem auch für die Vollzugsbehörden bestehen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Einzelantrag Fluri zu unterstützen.

Schmidt Roberto (CEg, VS): Herr Kollege Lustenberger, Sie haben es zu Recht gesagt: Es gibt heute eine Verhinderungspraxis, sodass wir ein einfacheres Verfahren brauchen. In Ihrem Minderheitsantrag war das vereinfachte Verfahren ohne öffentliche Auflage auch enthalten, im Einzelantrag Fluri nicht. Warum verzichten Sie jetzt auf dieses vereinfachte Verfahren?

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Weil der Antrag Fluri mehr Rechtssicherheit gewährt.

Jans Beat (S, BS): Bei Artikel 34 möchten wir, dass das Verbandsbeschwerderecht im Raumplanungsgesetz greifen kann, und zwar bei der Frage der Ausscheidung dieser Bauzonen.

Ich weiss, dass das Verbandsbeschwerderecht in diesem Saal nicht besonders beliebt ist. In der Bevölkerung allerdings ist es das. Die letzte Abstimmung dazu fand vor drei Jahren statt. Dort haben zwei Drittel der Bevölkerung anerkannt, dass das Verbandsbeschwerderecht eben zur Durchsetzung der Gesetze wichtig und nützlich ist. Wir brauchen diese Durchsetzung der Gesetze auch im Raumplanungsrecht.

Es gibt einen Unterschied zwischen dem Raumplanungsgesetz einerseits und dem Natur- und Heimatschutzgesetz und dem Umweltschutzgesetz andererseits: Im Raumplanungsgesetz gibt es dieses Verbandsbeschwerderecht eben nicht. Das ist der Grund, wahrscheinlich der Hauptgrund – sogar Staatsrechtler Griffel sagt das –, weshalb der Vollzugsnotstand im Raumplanungsbereich so gross ist.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Im August dieses Jahres gab es einen Bundesgerichtsentscheid zur Gemeinde Ernen. Diese Gemeinde wollte drei Hektaren Bauland einzonen, ausgerechnet ausserhalb des Siedlungsgebiets. Da ging ein Privater hin, mit seinem persönlichen Idealismus und sehr viel Geld für die Rechtsanwälte, und sagte, dass das doch gesetzeswidrig sei. Da musste eine private Person hingehen, und sie hat das bis vors Bundesgericht durchgezogen, und sie hat Recht bekommen. Das bietet Gewähr, dass diese Gesetze dann auch angewendet werden.

Nun, Sie finden in den wenigsten Gemeinden eine Privatperson, die sich gegen die Gemeinde- oder Kantonsentscheide auflehnt. Dafür braucht es eben die Umweltverbände. Die machen sich in solchen Fällen nie beliebt, schauen aber da-

für, dass das, was wir hier beschliessen, auch durchgesetzt wird.

Deshalb ist das die wichtigste Massnahme, wenn wir sagen, hier herrsche ein Vollzugsnotstand. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Sie müssen bei dieser Debatte geistig präsent sein, wir streifen in derselben Debatte verschiedene Themen. Ich komme noch einmal zu einem ganz anderen Thema. Es ist mein letzter Versuch, in den Wildwuchs bei den Bauzonen ein bisschen Ordnung hineinzubringen.

Mein Minderheitsantrag betrifft Artikel 37b zu den Übergangsbestimmungen. Wir haben in diesem Gesetz jetzt den Inhalt des Richtplans neu definiert und haben auch festgelegt, dass die Anforderungen im Richtplan strenger als bis anhin sind. Zu Ihrer Erinnerung: Bei Artikel 8 haben wir entschieden, dass der Richtplan darlegen muss, wie die räumliche Entwicklung in einem Kanton stattfinden soll. Es muss festgehalten werden, wie Konflikte zwischen den verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten gelöst werden. Es muss auch ein Zeitplan festgehalten werden. Weiter muss der Richtplan aufzeigen, wie sich die Siedlung innerhalb eines Kantons entwickeln soll, wie viel Siedlungsfläche in Zukunft zur Verfügung stehen soll. Der Bundesrat und der Ständerat haben in weiser Voraussicht bei Artikel 37b festgehalten, dass während dieser Anpassung der Richtpläne die Kantone nicht einfach frei sind, weiteres Bauland einzuzonen. Bundesrat und Ständerat haben deshalb festgelegt, dass die Kantone innerhalb von fünf Jahren ihre Richtpläne anpassen müssen, also dem Auftrag, den wir ihnen in diesem Gesetz geben, Nachachtung verschaffen müssen. Insbesondere haben Bundesrat und Ständerat in Absatz 2 festgehalten, dass während dieser fünf Jahre die Gemeinden die Fläche der Bauzonen nicht vergrössern dürfen.

Ich bitte Sie, hier bei Bundesrat und Ständerat zu bleiben und meiner Minderheit zu folgen. Seitdem die Gemeinden wissen, dass die Landschafts-Initiative zustande gekommen ist, wird vielerorts munter auf Vorrat eingezont; dies konnten wir alle bereits lesen, einige von Ihnen kennen vielleicht Gemeinden, wo das bereits der Fall ist. Das kann es doch nicht sein, wenn wir den Grundsatz haben, dass sich unser Raum, unsere Landschaft nachhaltig entwickeln sollen. Sie haben es vorhin in der Debatte gehört: Wir haben bereits heute überdimensionierte Bauzonen in der Schweiz. Wir müssen jetzt alles daran setzen, dass die Kantone nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre einfach munter einzonen, weil sie Angst haben, sonst etwas zu verlieren.

Ich bitte Sie also, hier dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen und meine Minderheit zu unterstützen.

Leutenegger Filippo (RL, ZH): Ich möchte zuerst zu Artikel 18a sprechen. Es geht um die Solarkollektoren auf den Dächern. Wir haben ja heute im geltenden Recht eine Bestimmung, wonach Solarkollektoren, sofern sie gut eingefügt sind und sofern sie nicht Kultur- und Naturdenkmäler beeinträchtigen, bewilligt werden sollten. Nur passiert das viel zu wenig oft, und das nicht nur, weil es keine Subventionen gibt. Heute sind thermische Solarkollektoren schon rentabel, man könnte sie aufbauen, man hat ein sofortiges Rendement. Vor allem in den Altbauten kann man den Warmwasserbereich rentabel betreiben und direkt CO2 einsparen.

Warum wird das nicht gemacht? Das hat sehr viele Gründe. Aber ein Grund ist folgender: Irgendwann wechseln die Hauseigentümer ihre Heizung. Dann merken sie, dass sie noch einen Solarkollektor installieren könnten. Weil das aber oft sehr eilt, weil die Planung bei den Hauseigentümern nicht immer im Voraus richtig gemacht wird, wechselt man eine Heizung beispielsweise im kleinen Verfahren und checkt nicht das ganze Haus, das ganze System ab. Das führt dazu, dass dann Sonnenkollektoren, die eine Bewilligung benötigen, ein paar Monate zusätzlich brauchen. Wenn dann der Winter kommt, entscheiden sich viele Hauseigentümer für die kleine Variante, nämlich dafür, einfach die Heizung auszuwechseln. Das ist sehr oft eine verpasste

Chance. Das war ein wichtiger Grund, dass wir gesagt haben, wir sollten, obwohl wir die Bestimmung drin haben, das Ganze beschleunigen und bewilligungsfrei machen.

Es ist klar, dass die Gemeindepräsidenten hier drin nicht so Freude daran haben – Herr Schmidt und Herr Fluri, ich verstehe Sie schon, das ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, das ist mir auch klar. Das bedeutet auch eine Verfahrensänderung, das passt auch den Kantonen nicht ganz. Aber wir wollten in diesem Fall ein Zeichen setzen, dass eben Sonnenkollektoren möglich sein sollen, und zwar mit einem unkonventionellen, raschen Verfahren: also bewilligungsfrei, aber mit einer Anzeigepflicht. Das heißt natürlich nicht, dass die anderen Bauvorschriften ausser Kraft gesetzt sind, das ist natürlich auch im Einzelantrag Fluri enthalten.

Es gab gegen diese Bestimmung natürlich Widerstand. Ich verstehe das, aber wir müssen auch irgendwann einmal ein Zeichen setzen, damit diese Privateigentümer diese Sonnenkollektoren nun endlich aufbauen, auch wenn sie kurzfristig agieren und keine lange Planung gemacht haben. Das ist der tiefere Grund.

Die Anträge der Minderheiten gehen, wie Sie sehen, in die gleiche Richtung. Es gibt aber auch Verfahrensänderungen in den Gemeinden – und das ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Der Einzelantrag Fluri spezifiziert nur das geltende Recht: Er spezifiziert, wie man diese Solaranlagen integrieren soll. Das ist keine neue Bestimmung. Deshalb kam es in unserer Fraktion zu einem Fifty-fifty: Knapp die Mehrheit war für den Antrag Fluri, knapp die Minderheit war für den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Noch ein letztes Wort zu Artikel 34: Dass für diese Frage ein Beschwerderecht eingeführt werden soll, das ist ein Unsinn. Wir regeln heute alles so detailliert, da braucht es ganz sicher kein zusätzliches Beschwerderecht. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Jans abzulehnen.

van Singer Christian (G, VD): Nous parlons à l'article 18a de panneaux solaires sur les toits. Dans le temps, presque tous les toits étaient gris. Ils étaient soit de paille, soit de tavaillons. Dans beaucoup de régions, on a passé ensuite aux toits rouges ou bruns, aux toits de tuiles. A part quelques rares régions où on exige encore des tavaillons pour des questions de protection des sites, on n'a pas besoin aujourd'hui de mise à l'enquête ou d'autorisation spéciale pour mettre des tuiles sur le toit.

Dès demain, on ne devrait plus avoir besoin de mise à l'enquête pour mettre des panneaux solaires sur les toits. On ne doit plus avoir besoin de procédure spéciale pour que les toits, au lieu d'être rouges, deviennent bleus ou noirs. Il faut savoir ce que l'on se veut. Si l'on veut réellement soutenir l'énergie solaire, qu'elle soit thermique ou photovoltaïque, il ne faut pas mettre des entraves, il ne faut pas donner 1000 francs de subvention pour inciter à installer des panneaux photovoltaïques et ensuite obliger à en avoir pour 1000 francs de procédure de mise à l'enquête avant de pouvoir poser des panneaux thermiques sur les toits.

La proposition de la majorité est simple. Si les panneaux ne dépassent pas 20 centimètres d'épaisseur, si les panneaux ne dépassent pas le bord des toits, ils doivent pouvoir être installés simplement en informant l'autorité compétente, sans mise à l'enquête. Moins de bureaucratie, moins de frais; on tourne la page et on admet qu'aujourd'hui, sur les toits bien exposés, il doit y avoir des panneaux solaires.

Je m'exprimerai maintenant sur les autres minorités, car quelques personnes dans le groupe des Verts y sont favorables.

On peut admettre, comme le propose la minorité I (Schmidt Roberto), qu'il y ait une procédure simplifiée pour les installations solaires. Cela effraiera peut-être certaines personnes, tandis que d'autres ne voudront pas priver les communes de cette compétence. Mais on peut admettre qu'il y ait une procédure simplifiée.

Par contre, la proposition Fluri est vraiment une très mauvaise solution. Et pourquoi cela? Parce qu'elle convient parfaitement aux panneaux photovoltaïques, qui sont souvent

posés sur de grandes surfaces, mais pas du tout aux panneaux thermiques, car on n'en pose souvent que quelques mètres carrés sur des immeubles. Dès lors, on ne peut pas avoir des panneaux qui couvrent tout le toit, ou qui le couvrent de haut en bas. La proposition Fluri peut donc se comprendre pour des installations qui servent à produire de l'électricité, mais pas pour la plupart des installations, qui servent simplement à produire de l'eau chaude.

Voilà pour cet article 18a. Je vous invite donc à suivre la majorité ou la minorité I (Schmidt Roberto).

D'autres articles encore sont disputés. A l'article 19 alinéa 2, la précision du Conseil des Etats paraît importante aux Verts: les zones à bâtir doivent être équipées «de manière à créer un milieu bâti compact doté d'un bon réseau de transports publics et à préserver le site d'implantation, l'agriculture, la nature et le paysage». La décision du Conseil des Etats doit être suivie, à l'article 19 alinéa 2.

Ensuite, à l'article 34 alinéa 3, je vous invite à suivre la minorité Jans. Il nous paraît important que «les organisations de protection de la nature et du paysage disposent d'un droit de recours contre les décisions relatives aux plans d'affectation, pour autant que celles-ci concernent l'application de l'article 15».

Je résumerai la position des Verts de la manière suivante: tout d'abord, à l'article 34 alinéa 3, les organisations de protection de la nature et du paysage doivent disposer d'un droit de recours contre les décisions relatives aux plans d'affectation; ensuite, à l'article 19 alinéa 2, les zones à bâtir doivent être équipées si nécessaire de manière échelonnée, de manière à créer un milieu bâti compact doté d'un bon réseau de transports publics; et, enfin, à l'article 18a, il est important de faciliter la pose d'installations solaires dans ou sur les toits.

Maire Jacques-André (S, NE): Après l'événement d'hier, notre groupe est enthousiaste pour dire que nous devons donner un signal très clair, très fort au développement des énergies renouvelables et en particulier de l'énergie solaire, puisque l'article 18a clarifie les procédures pour ces installations.

Tout d'abord, je dois vous dire que nous sommes un peu déçus que la commission n'ait pas réussi à se mettre d'accord sur une seule version, mais enfin, on va quand même essayer de s'y retrouver dans les versions qui nous sont proposées. Je rappelle que la proposition de la minorité I (Schmidt Roberto) prévoit une procédure simplifiée – cela nous plaît de ne pas aller dans le sens d'une procédure avec mise à l'enquête. Certains membres du groupe socialiste sont sensibles au fait que la proposition Fluri permet peut-être de mieux clarifier le régime des exceptions, qu'elle donne plus de précision; mais disons-le d'emblée: cette proposition contient des précisions qui, à nos yeux, devraient être inscrites dans l'ordonnance. Cela nous paraît trop détaillé pour une loi-cadre que d'inscrire tout cela à l'article 18a.

Par conséquent, nous soutiendrons, pour la grande majorité de notre groupe, la solution de la majorité. Comme nos préopinants, nous sommes pour que le signal soit très clair que l'on veut donner une priorité évidente au développement de l'énergie solaire et, par conséquent, qu'il faut abolir les procédures bureaucratiques pour ce type d'installations.

Plusieurs arguments ont déjà été avancés, mais relevons que l'économie pour un propriétaire qui veut réaliser une installation est quand même de l'ordre de 1000 francs de frais de procédure. Nous avons aussi été sensibles à l'argument de Monsieur Filippo Leutenegger par rapport au gain de temps pour réaliser des travaux de ce genre. Ce sont donc là des arguments qui vont dans le sens de cette simplification.

Par rapport aux craintes que nous pourrions avoir pour les biens culturels ou les sites naturels, il nous paraît que l'alinéa 3 maintenu dans la version de la majorité maintient des garde-fous suffisants.

Par conséquent, nous vous invitons à suivre la majorité et à montrer par cela que nous donnons maintenant une priorité claire à la promotion des énergies renouvelables, même par

rapport à des critères simplement esthétiques, ce que dit l'alinéa 2 par ailleurs.

Les deux autres articles, très rapidement. A l'article 34 le groupe socialiste acceptera la proposition de la minorité Jans parce que nous sommes attachés au maintien du droit de recours pour les associations. Rappelons qu'il s'agit ici uniquement de ce qui concerne les plans d'affectation, et en particulier les zones à bâtir qui sont mentionnées dans ces plans.

A l'article 37b, nous soutiendrons la proposition de la minorité Teuscher parce que nous voulons maintenir les dispositions transitoires que le Conseil fédéral a prévues. Ces dispositions transitoires nous semblent importantes dans la mesure où elles permettront de geler les surfaces de zones à bâtir jusqu'à l'adoption des plans directeurs, puisque cet instrument doit donner ensuite le cadre de référence.

Wobmann Walter (V, SO): Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, bei Artikel 18a der Mehrheit zu folgen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Hier geht es ja darum, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen Solaranlagen auf Dachflächen bewilligungsfrei gebaut werden könnten; eine Meldung ans Bauamt würde also genügen. Ich bin mir bewusst, dass dieser Vorschlag beim heutigen herrschenden Bewilligungswahn, bei dem es für praktisch jede Hundehütte ein aufwendiges Verfahren braucht, etwas außergewöhnlich und auch mutig ist. Es scheint aber doch wirklich bald jeder nach der Förderung von Alternativenergien zu rufen. Hier können wir auf eine einfache Art und Weise und vor allem ohne Kostenfolge den Tatbeweis erbringen.

Die Minderheitsanträge lehnen wir ab, denn diese würden das ganze Vorhaben wieder abschwächen. Die Anträge kommen ja vor allem von der linken Seite. Ich bin mir natürlich schon bewusst, dass Sie in einem gewissen Dilemma stecken: Einerseits wollen Sie die Alternativenergien fördern, andererseits halten Sie krampfhaft an bürokratischen Auflagen, am unsäglichen Verbandsbeschwerderecht und an einem übertriebenen Denkmalschutz fest. Ich denke, diese Behinderungen sollten endlich aufhören, vor allem, wenn wir auch im Energiebereich in die Zukunft schauen wollen.

Hier können nun wirklich alle beweisen, dass es ihnen Ernst damit ist, Alternativenergien auf einfache und vor allem unbürokratische Art und Weise zu fördern. Das sollte eigentlich im Interesse von uns allen hier drin sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen und alle Minderheitsanträge sowie den Einzelantrag Fluri abzulehnen.

Grunder Hans (BD, BE): Ich bin schon etwas erstaunt, dass hier ein Antrag von einem Stadtpräsidenten kommt und ausgerechnet aus der FDP, der an der Baubewilligungspraxis festhalten will. Die FDP hat meines Wissens die Volksinitiative «Bürokratie-Stopp!» lanciert – da verstehe ich die Welt nicht mehr, das muss ich ganz klar sagen.

Hier hat die Kommission, und zwar über alle Parteigrenzen hinweg, eine Lösung gefunden, für welche alle, die den Atomausstieg wollen und die erneuerbaren Energien fördern wollen, ein Bekenntnis abgelegt haben. Sie haben sich gesagt, hier müsse man jetzt sicher etwas unkonventionelle Lösungen finden, damit gerade Projekte mit Solarpanees möglichst unbürokratisch – an die Adresse der FDP: unbürokratisch! – und schnell realisiert werden können. Deshalb verstehe ich diesen Antrag Fluri überhaupt nicht. Herr Fluri argumentiert komischerweise mit Fassaden. Hier geht es nicht um Fassadenrenovationen oder -verkleidungen, das sind andere Angelegenheiten, die selbstverständlich nach wie vor mit Baugesuchen bewilligungsfähig gemacht werden müssen.

Im Artikel, wie ihn die Mehrheit beantragt, steht ganz klar, dass die Panels das Dach nicht überragen und die Dachneigung um höchstens 20 Zentimeter verändern dürfen. Es handelt sich also um einen pragmatischen Vorschlag, der die Technik des Solarpanees voranbringen und seine Ver-

breitung ganz klar beschleunigen wird. Wir haben in der Kommission lange um die Meldepflicht gerungen. Diese ist jetzt im von der Mehrheit vorgeschlagenen Artikel klar stipuliert; das finde ich noch wichtig. Es kann also nicht einfach gebaut werden, ohne dass die Gemeinde- oder Baubehörde das weiß, sondern es besteht eine Meldepflicht. Die Baubehörde ist also im Bilde darüber, was vor sich geht, aber es muss kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Deshalb bitte ich Sie doch dringend, diesen Antrag der Mehrheit zu unterstützen. Ich hoffe, dass sich auch Kollega Ruedi Lustenberger besinnen wird; er hat ja seinen Minderheitsantrag II zurückgezogen. Die Lösung, die wir hier vorschlagen, ist wirklich zielgerichtet. So können auch die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die erneuerbaren Energien echt gefördert werden.

Stöckli Hans (S, BE): Lieber Hans Grunder, ich habe eine Frage: Was soll eine Gemeinde tun, wenn sie über die Meldepflicht erfährt, dass irgendwo eine Anlage gebaut wird, die man eben in dieser Form nicht will? Wie soll eine Gemeinde da vorgehen, wenn es kein Bewilligungsverfahren braucht?

Grunder Hans (BD, BE): Das ist ganz einfach: Der Investor, der die Anlage bauen will, meldet das ja der Gemeinde. Wenn die Anlage nicht gesetzeskonform ist – der Antrag der Mehrheit zu Artikel 18a Absatz 3 ist ganz klar: «Solaranlagen dürfen Natur- und Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen» –, wird man dem Investor sagen, er müsse halt doch ein Baugesuch einreichen, und dann nimmt es den ordentlichen Weg. Solche Ausnahmen sind stipuliert. Ansonsten weiß es die Gemeinde, weil Panels aufgestellt werden. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind – das gilt auch für die erwähnten 20 Zentimeter –, braucht es ein Baugesuch. So einfach ist das.

Lustenberger Ruedi (CEg, LU): Dieser Nichtbewilligungsartikel scheint der zentrale Punkt unserer heutigen Vormittagsitzung zu sein. Wenn ich das Ganze zurückblickend betrachte und mir auch die Diskussion in der Kommission noch einmal zu Gemüte führe, dann kommt es mir vor – Sie verzeihen mir das – wie eine Situation am Ende des 18. Jahrhunderts während der Französischen Revolution, als der Revolutionär Pierre Vergniaud auf das Schafott geführt wurde und sagte, jetzt fresse die Revolution ihre eigenen Kinder.

Was wir hier machen, ist Folgendes: Wir geben Gegensteuer gegenüber einer bis dato extrem verbürokratisierten Bewilligungspflicht. Wir sind verärgert über sie, wir möchten sie aus der Welt schaffen, und jetzt kommt uns kein besserer Vorschlag in den Sinn, als zu sagen: Jetzt ist alles bewilligungsfrei. Man kann das ja so machen, aber ganz sorgfältig legiferiert ist es nicht. Unsere Fraktion wird in ihrer Mehrheit den Antrag der Minderheit I (Schmidt Roberto) unterstützen, und eine Minderheit wird dem Antrag Fluri folgen.

Noch zu Ihnen, Herr Grunder: Sie haben gesagt, der Lustenberger werde sich dann auch noch besinnen. Ich glaube, in dieser Frage wird die Lösung in der Besinnung des Ständates liegen. Er wird vermutlich in der Differenzbereinigung etwas zu uns herüberbringen, was dann mehrheitsfähig sein wird, aber es wird sicher nicht die bewilligungsfreie Variante sein.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Diese Bestimmung mit den Solaranlagen war ja im bundesrätlichen Entwurf nicht vorgesehen, weil sie in dieser Vorlage, die ja einen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative darstellt, an sich ein Fremdkörper ist. Aber angesichts der energiepolitischen Debatten habe ich Verständnis dafür, dass das Parlament hier schnell vorwärtsgehen und die Auflagen für Solaranlagen vereinfachen will. Ich bin froh um den Rückzug des Minderheitsantrages Lustenberger, weil ich ihn hätte bekämpfen müssen. Die Minderheit Lustenberger hat mit ihrem Antrag übertrieben, nicht nur, weil sie von einer öffentlichen Auflage absieht, sondern auch, indem sie vor allem in den Absätzen 2

und 3 unbestimmte Rechtsbegriffe definiert. Das ist nicht stufengerecht, das gehört nicht in ein Gesetz; solche Definitionen sind bestenfalls in einer Verordnung vorzunehmen. Das ist eigentlich auch die Schwäche am Antrag Fluri, einem Antrag, den ich sonst grundsätzlich verdanken möchte. Herr Fluri hat in seinem Einzelantrag, basierend auf der heutigen gesetzlichen Regelung, in den Absätzen 2 und 3 auch festzulegen versucht, was eine sorgfältig integrierte Anlage ist. Er hat versucht, dies in Absatz 2 Buchstaben a, b und c und in Absatz 3 näher zu definieren. Auch das ist natürlich nicht auf Stufe eines Gesetzes zu tun, sondern auf Stufe einer kommunalen Bauordnung. Man kann es in einem kantonalen Gesetz machen, aber auch da gibt es Unterschiede. In der Altstadt von Bern ist eine sorgfältig integrierte Anlage wahrscheinlich etwas anderes als in Neu-Zürich, wo schon ganz andere Bauten vorhanden sind. Da besteht bei diesem Ansatz ein Problem.

Ebenso problematisch ist der Antrag der Mehrheit. Eine Bewilligungsfreiheit steht quer in der Landschaft. Es gibt Anliegen des Ortsbildschutzes, es gibt Anliegen, die von den Kommunen und den Kantonen effektiv berücksichtigt werden müssen. Auch wenn ich verstehe, dass man weniger Bürokratie will, wäre es doch übers Ziel hinausgeschossen, von den heutigen ordentlichen Baubewilligungsverfahren hin zu einer Bewilligungsfreiheit zu gehen.

Ich bin überzeugt, schon die vereinfachten Baubewilligungsverfahren – ich würde es sehr begrüssen, wenn sie hier vom Parlament verankert würden – fördern den Bau von Solaranlagen. Die Projekte scheitern heute zum Teil, oder man scheut den Aufwand für diese Verfahren. Ich glaube, das kann man ins Auge fassen. Somit plädiere ich für den Antrag der Minderheit I. Dieser Ansatz wurde wahrscheinlich auch von den Kantonen, den Städten und den Gemeindeverbänden berücksichtigt. Es fand ja keine Vernehmlassung statt; ich kenne daher die Positionen der Kantone und Kommunen nicht. Ich präsumiere jetzt aber einmal, dass das auch deren Ansatz wäre.

Zu Artikel 19: Hier haben wir bei Absatz 2 einen Minderheitsantrag. Die Erschliessungsetappierung ist bereits heute gemäss Artikel 19 Absatz 2 möglich. Das, was der Ständerat hier noch zu legiferieren versucht hat, ist aus meiner Sicht zwar nett, es stellt einiges klar. Es muss nicht jede Gemeinde eine solche Etappierung vornehmen, sondern sie muss dies nur bei Bedarf tun. Das ist an sich aber schon mit dem heutigen Gesetz klar, und es ist möglich. Deshalb kann man hier mit dem Streichungsantrag der Mehrheit meines Erachtens sehr gut leben.

Das, was die Minderheit Jans bei Artikel 34 Absatz 3 vor sieht, empfehle ich Ihnen klar zur Ablehnung. Ich habe Verständnis dafür, dass man das Beschwerderecht auch für die Organisationen des Natur- und Heimatschutzes gerne verbessern möchte. Aber dies wäre schon eine Ausdehnung des Rechtsmittels, die wieder zu vielen Blockaden führen würde und quer in der Landschaft stünde. Wir haben grundsätzlich den Ansatz, dass man, wenn man zur Beschwerde berechtigt ist, «beschwert» sein muss, wie die Juristen sagen. Eine Organisation, die mit einem konkreten Projekt nichts zu tun hat, dann noch mit dem Beschwerderecht auszustatten, halte ich wirklich für fehl am Platz.

Ich bitte Sie, Absatz 3 von Artikel 34 nicht aufzunehmen und damit der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Zu den Übergangsbestimmungen, die für die konzeptionelle Arbeit ganz entscheidend sind: Sie sind jetzt ja mehrheitlich dem Konzept des Bundesrates gefolgt, und deshalb bitte ich Sie, auch hier, bei Artikel 37b Absatz 2, auf der Linie des Bundesrates zu bleiben.

Ihre Kommission hatte mit dem Konzept der Mehrheit in der Diskussion zu den Artikeln 5 und 15 immer die Mehrwertabgabe, kombiniert mit dem Realersatzmodell, vor Augen. Deshalb sind Sie hier, bei den Übergangsbestimmungen, natürlich von anderen Ansätzen ausgegangen. Wenn Sie jetzt das Konzept des Bundesrates als Grundlage nehmen, heisst dies Folgendes: Massgebend ist vor allem eine Stärkung der kantonalen Richtplanung, die gemäss den Bedürfnissen für die nächsten fünfzehn Jahre vorgelegt werden

muss. Die Kantone müssen dann – das ist wichtig – ihre neuen Richtpläne innerhalb von fünf Jahren vorlegen. Es macht schon Sinn, dass man während dieser Zeitspanne von fünf Jahren – im Wissen, dass es künftig strenger wird – nicht noch rasch einzont respektive dass man diese gesetzgeberische Übergangsfrist nicht nutzt, um die Bauzonen zu vergrössern, was mit Artikel 37b Absatz 2 klar verhindert wird, denn es wäre ja genau konträr zu dem, was das Parlament will.

Deshalb ist Festhalten an Absatz 2 gewünscht, und ich bin überzeugt, dass auch die Mehrheit der Kommission dies beschlossen hätte, wenn sie das Konzept des Bundesrates vor Augen gehabt hätte.

Bei den Absätzen 4 und 5 sind wir mit den Streichungen einverstanden; das passt auch zum Konzept des Bundesrates.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Frau Bundesrätin, eine Frage des Aargauers an die Aargauerin: Ich habe 2008 auf mein Eigenheim eine Solaranlage gebaut. Das war im Kanton Aargau gebühren- und bewilligungsfrei. Die Regelung gilt für Anlagen bis 10 Quadratmeter. Nun zu meiner Frage: Wenn ich möchte, dass in Zukunft neue Investoren auf ihr Eigenheim gesamtschweizerisch möglichst gebühren- und bewilligungsfrei eine Solaranlage bauen können, müsste ich dann bei Artikel 18a nicht der Mehrheit folgen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: In der Regel ist das Raumplanungsgesetz ja ein Rahmengesetz, und die kantonalen und kommunalen Bestimmungen gehen vor, wenn sie nicht im Widerspruch zum Bundesgesetz sind. Ich glaube auch nicht, dass es hier um ein kantonales Gesetz geht. In meiner Gemeinde z. B. haben wir eine Bewilligungspflicht. Somit ist das in Ihrem Fall wahrscheinlich kommunales Baurecht. Der Kanton kann ja definieren, was ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ist. Es kann auch in einer Meldung bestehen, die dann aber nach einer gewissen Frist von der Gemeindebehörde noch bestätigt werden muss. Die vereinfachten Verfahren sind unterschiedlich ausgestaltet.

Schmidt Roberto (CEg, VS): Frau Bundesrätin, ich danke Ihnen, dass der Bundesrat meinen Minderheitsantrag I mit dem vereinfachten Verfahren favorisiert.

Ich habe eine Frage zum Rechtsanspruch: Können Sie mir zuhanden des Amtlichen Bulletins sagen, ob die Fassung des Ständerates oder die des Einzelantrages Fluri zu Artikel 18a einen Rechtsanspruch nach Bundesrecht verleiht oder ob das kantonale Bau- und Planungsrecht immer vorgeht?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich würde sagen, dass das Letztere gilt, aber ich müsste wahrscheinlich noch meine Experten fragen. Als Juristin, die schon lange nicht mehr als Anwältin tätig ist, würde ich meinen, man habe keinen Rechtsanspruch, sondern das kantonale und kommunale Baurecht bestimme dann im Einzelfall, ob ein Gesuch bewilligt werden könnte oder nicht.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, Sie haben des Langen und Breiten ausgeführt, dass man sich jetzt auf den energiepolitischen Pfad der Tugend begeben sollte. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass man die Leute jetzt auch arbeiten lassen sollte, dass man sie auch bei den Solaranlagen nicht in bürokratische Prozesse verstricken sollte? Auf der einen Seite geben Sie KEV-Gelder frei, und auf der anderen Seite bauen Sie wieder Bürokratie auf. Sollte man jetzt nicht die Leute frei arbeiten lassen, anstatt eine neue Bürokratie aufzubauen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich glaube, man muss immer sorgfältig bleiben. Wenn Sie KEV-Gelder beantragen, müssen Sie ein Gesuch stellen. Wenn Sie eine Wärmedämmung in Ihrem Haus einbauen lassen, müssen Sie in vielen Kantonen ein Gesuch stellen, weil Sie ja wahrscheinlich auch eine Steuererleichterung wollen. Ein Gesuch heisst noch nicht Bürokratie von A bis Z. Mit dem vereinfachten Verfahren haben wir ja gerade ein Instrument zur Verfügung, das sich von

einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgrenzt; Letzteres ist tatsächlich in vielen Gemeinden und Kantonen mit Aufwand verbunden. Das vereinfachte Verfahren scheint mir genau der richtige Weg zu sein.

Bäumle Martin (CEg, ZH), für die Kommission: Zuerst möchte ich noch präzisieren, dass wir Artikel 19 bereits im vorherigen Abstimmungsblock erledigt und dem Antrag der Mehrheit zugestimmt haben – damit nicht noch mehr Verwirrung entsteht, worüber wir sprechen.

Ich nehme es ein bisschen auseinander. Ich beginne mit dem, was mit dem Gegenvorschlag zur Initiative noch etwas zu tun hat, nämlich mit Artikel 37b Absätze 1 bis 3 bzw. 4 bis 5. Hier, das muss ich Ihnen schon sagen, geht es wieder um die Konzeptfrage. Der Konzeptentscheid basierte auf der Idee, ein monetäres Instrument zu haben und die beiden Absätze 4 und 5. Dafür, sagen wir, braucht es die Absätze 1 bis 3 des Konzepts des Bundesrates nicht mehr. Sie sind inhaltlich nicht völlig unterschiedlich, sie sind sehr ähnlich formuliert. Vor zwei Wochen haben Sie dem Konzept der Mehrheit nicht zugestimmt und damit auch die Absätze 4 und 5 gestrichen. Jetzt müssen wir logischerweise auf das Konzept des Bundesrates zurückkommen. Und der Bundesrat hält in den Absätzen 1 bis 3, den Übergangsbestimmungen, fest, wie die Kantone vorzugehen haben. Die Mehrheit hatte zwar formell entschieden, diese Absätze zu streichen, aber im Sinne ihres Konzeptes. Deshalb, glaube ich, überinterpretiert die Kommission nicht, wenn sie sagt: Wenn das Konzept keine Mehrheit gefunden hätte, wäre die Mehrheit der Kommission beim Bundesrat geblieben, das heißt Bundesrat und Ständerat gefolgt. Ich bitte Sie, das in Ihre Überlegungen einzubeziehen, wenn Sie bei Artikel 37b entscheiden zwischen dem Antrag der Mehrheit auf Streichen, der mit dem Konzept zusammenhängt, und dem Antrag der Minderheit Teuscher, also gemäß Ständerat und Bundesrat – weil ja das Konzept der Mehrheit in diesem Saal nicht mehrheitsfähig war.

Nun zum zweiten Bereich, zum Beschwerderecht gemäß der Minderheit Jans: Die Kommission ist der Meinung, dass dieses zusätzliche Beschwerderecht nicht nötig ist. Ich empfehle Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Nun kommen wir noch zur Energiethematik, und da gibt es zwei Bereiche. Was die Solaranlagen anbelangt, war sich die Kommission einig: Man will das Ziel erreichen, die Förderung von Solaranlagen, und zwar für Wärme und Strom, das heißt mit Kollektoren und Photovoltaik, möglichst zu deblokkieren, möglichst zu vereinfachen, damit es nicht dazu kommt, dass in den Gemeinden und Kantonen Bewilligungen nicht erteilt werden. Das war die gemeinsame Haltung. Dazu gibt es drei Konzepte. Das bisherige Recht, der Beschluss des Ständerates und der Einzelantrag Fluri sehen ein ordentliches Bewilligungsverfahren für in Dach und Fassaden integrierte Anlagen vor, beschreiben aber möglichst genau, unter welchen Bedingungen und mit welchen Hürden dies dann zu erfolgen hat oder wie diese Bewilligung erteilt werden kann. Das zweite Konzept, das ist das Konzept der Minderheit I (Schmidt Roberto), will eine erleichterte Bewilligungspraxis einführen, weil sie der Meinung ist, es müsse irgendetwas wie eine Bewilligung geben, aber es soll erleichtert sein. Das dritte Konzept ist das, was die Mehrheit Ihnen beantragt, nämlich dass grundsätzlich keine Bewilligungspflicht da sein soll und man eben hier entbürokratisieren soll. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, hier der Mehrheit zu folgen. Ob diese Formulierung der Weisheit letzter Schluss ist, wissen wir alle nicht. Aber auch der Einzelantrag Fluri hat Verordnungscharakter, und auch bei den Minderheiten sind gewisse Fragezeichen zu setzen, bei der Mehrheit vielleicht auch. Ich bitte Sie aber trotzdem, hier klar der Mehrheit zu folgen, weil wir damit doch eine klare Differenz zum Ständerat schaffen, der eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen an Fassaden und auf Dachflächen fix drin hat. Wir sagen, bei Dachflächen solle es grundsätzlich bewilligungsfrei sein, wenn eben gewisse Bedingungen erfüllt sind. Wenn wir diese Differenz schaffen, bringen wir den Stände-

rat dazu, hier eine pragmatische Lösung in unserem Sinne weiterzuentwickeln. Wenn Sie dem Einzelantrag Fluri folgen, dann beschränken sich die Differenzen zwischen Ständerat und unserem Rat auf Nuancen mit Verordnungscharakter. Dann macht es keinen Sinn, überhaupt noch eine Differenz zu schaffen, dann hätten wir uns gleich dem Ständerat anschliessen können. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und hier eine klare Differenz zum Ständerat zu schaffen.

Ich möchte zuhanden der Materialien einfach noch erwähnen, dass wir im Energiegesetz Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e neu formuliert haben, und zwar geht es dort um die Wärmedämmung. Dort gibt es keine Differenz zum Ständerat, aber auch dort soll eine Erleichterung stattfinden. Wenn Leute ihr Haus wärmedämmen, dürfen gewisse Abstände, wenn sie mehr Wärmedämmung machen, unterschritten werden und keine zusätzlichen Hindernisse mehr darstellen. Sie müssen auch jene Änderung im Zusammenhang mit diesen Solaranlagen sehen. Es geht um Wärmedämmung und um Solaranlagen, darum, hier Vereinfachungen zu machen, damit beim Thema energetische Sanierung die Gemeinden möglichst nicht mehr am Blockieren sind, was leider in der Vergangenheit der Fall war und auch aktuell noch sehr stark der Fall ist.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit zu folgen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je n'interviens plus que sur l'article 18a, les explications sur les autres articles ayant été données par le rapporteur de langue allemande, Monsieur Bäumle.

Je précise encore mes liens d'intérêts: je suis président de Swissolar, l'Association suisse des professionnels de l'énergie solaire, qui soutient la proposition de la majorité de la commission. Je parle ici évidemment en tant que rapporteur de commission.

La solution proposée par le Conseil des Etats a été rejetée par la commission de notre conseil à l'unanimité, car elle contient des détails excessifs du ressort de l'ordonnance. La solution du Conseil des Etats pose des exigences très élevées pour les installations qui récoltent la chaleur parce qu'elles sont plus épaisses, alors que celles qui récoltent l'électricité sont, elles, plus minces et sont, de ce fait, favorisées. Aux yeux de la majorité de la commission, il n'y a pas de raison de faire cette discrimination.

La commission a aussi estimé qu'il était discutable d'interdire les installations solaires dans les sites naturels d'importance nationale. Par exemple, il peut être sensé de poser des installations solaires sur des cabanes de montagne, des fermes ou autres, plutôt que de construire des lignes électriques pour amener l'électricité. Il peut donc tout à fait être sensé d'avoir des installations solaires même dans des zones protégées.

Puis, le dernier point qui a frappé la commission, c'est que la formulation actuelle n'est pas très logique – cela a été évoqué tout à l'heure dans un petit échange – puisque l'on dit, selon la formulation actuelle reprise par le Conseil des Etats, qu'il existe une procédure, mais que l'issue de celle-ci est d'octroyer l'autorisation. Si l'on connaît déjà l'issue de la procédure, il n'y a alors pas besoin de procédure. Il y a quelque chose d'illogique dans la construction même de l'article.

Finalement, par 17 voix contre 7, après avoir confronté de nombreuses versions, la commission s'est mise d'accord sur une solution beaucoup plus libérale et beaucoup plus souple qui a les trois caractéristiques suivantes: pour les installations posées sur des toits, qui n'en dépassent pas, il n'y a pas besoin d'autorisation de construire; il y a seulement une obligation d'annoncer à des fins statistiques. Évidemment, cela ne signifie pas que l'on peut poser illégalement des installations. Dans tous les autres cas, notamment pour les façades, il y a une procédure d'autorisation normale, classique, mais l'intérêt à utiliser l'énergie solaire doit l'emporter sur les aspects esthétiques. Enfin, il y a une garantie générale que les installations solaires ne doivent pas porter d'at-

teinte majeure à des biens culturels ou à des sites naturels d'importance cantonale ou nationale.

Nous pensons avoir trouvé une solution équilibrée dans une discussion entre les différents groupes parlementaires. Elle permet d'économiser facilement 1000 francs par installation, parce que l'on s'épargne la procédure bureaucratique.

Au nom de la commission, je vous demande de suivre la majorité.

Art. 18a

Le président (Germanier Jean-René, président): La proposition de la minorité II a été retirée.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6446)

Für den Antrag der Minderheit I ... 129 Stimmen

Für den Antrag Fluri ... 42 Stimmen

siehe Seite / voir page 150

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6447)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 66 Stimmen

siehe Seite / voir page 151

Art. 34 Abs. 3 – Art. 34 al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6449)

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Dagegen ... 112 Stimmen

siehe Seite / voir page 152

Art. 37b Abs. 2 – Art. 37b al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6450)

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

siehe Seite / voir page 153

Art. 37b Abs. 4, 5 – Art. 37b al. 4, 5

Le président (Germanier Jean-René, président): La décision a été prise à l'article 5. La proposition de la minorité II a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 38a–38d

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 38a–38d

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. Ibis, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. Ibis, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6451)

Für Annahme des Entwurfes ... 92 Stimmen

Dagegen ... 62 Stimmen

siehe Seite / voir page 154



10.019

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision****Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle****Differenzen – Divergences**

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)

**Bundesgesetz über die Raumplanung
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire****Art. 1 Abs. 2 Bst. abis**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 2 let. abis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ich erlaube mir, obwohl wir in der Differenzbereinigung sind, da und dort ein bisschen ausführlicher zu sein, weil wir doch eine rechte Anzahl neuer Ratsmitglieder haben und dieses Geschäft – ein indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative – ein sehr wichtiges Geschäft ist.

Sie haben vielleicht schon der Fahne entnommen, dass wir uns in der Kommission praktisch überall einig waren; es gibt einen einzigen Minderheitsantrag. Wir haben aber grosse Differenzen zur politischen Auffassung im Nationalrat. Darum werde ich Ihnen jeweils auch erläutern, warum die Kommission sich nicht dem Nationalrat angeschlossen hat, sondern in verschiedenen Punkten entweder neue Formulierungen gefunden hat oder an den Beschlüssen unseres Rates festhält.

Vielleicht noch eine kurze Rückblende: Der Bundesrat entschied am 20. Januar 2010, der sogenannten Landschafts-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Der Ständerat begrüsste dieses Vorgehen, und zwar aufgrund der Überlegung, dass die Anliegen der Initiative, die grundsätzlich in die richtige Richtung zielen, mit einer Revision des Raumplanungsgesetzes doch rascher und besser erfüllt werden können. Der Ständerat bemühte sich bei der Beratung der bundesrätlichen Vorlage im Herbst des vergangenen Jahres sehr, die Vorlage so zu verbessern, dass daraus ein wirklich griffiger indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative wird. So nahm er insbesondere eine ausgebauten Regelung zur Mehrwertabgabe sowie eine ausdrückliche Verpflichtung zur Redimensionierung zu grosser Bauzonen ins Gesetz auf. Der Nationalrat schwächte die ständeräliche Fassung im vergangenen Herbst aber deutlich ab. Die von ihm vorgenommenen Änderungen fallen zum Teil noch hinter den bundesrätlichen Entwurf zurück. Soll die Revisionsvorlage weiterhin als indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative taugen, besteht aus Sicht Ihrer Kommission Handlungsbedarf.

Es geht heute darum, der Vorlage die Zähne, die ihr der Nationalrat gezogen hat, wieder einzusetzen. Ihre Kommission hat sich am 21. November sehr einlässlich mit der Vorlage befasst und unterbreitet Ihnen Vorschläge, welche die Vorlage wieder zu dem machen, was sie sein soll und sein muss: ein valabler und griffiger Gegenvorschlag zur Land-

schafts-Initiative, der den Initianten im Idealfall den Weg zum Rückzug der Volksinitiative ebnen könnte. Ich bitte Sie darum namens Ihrer Kommission schon jetzt, bei der Beratung den Anträgen Ihrer Kommission zuzustimmen.

Ich gehe jetzt schrittweise durch die Vorlage und erlaube mir zunächst, ein paar Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe abis zu machen. Diese Bestimmung zielt darauf ab, dass die gewünschte Verdichtung nicht zulasten der Wohnqualität gehen soll. Wird aber die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen gelenkt, wie dies im Zielartikel des Raumplanungsgesetzes zu Recht neu postuliert werden soll, wird sich dies wohl immer in einer oder anderen Weise auf die Wohnqualität auswirken. Dabei wird es vermutlich nicht immer gelingen, jegliche Schmälerung der Wohnqualität zu vermeiden. Der bundesrätliche Entwurf ist diesbezüglich in der Tat etwas zu absolut formuliert. Wichtig ist, dass die planenden Behörden bei Verdichtungsmassnahmen darauf achten, dass eine angemessene Wohnqualität erhalten bleibt.

Dieses Anliegen bringt die Fassung des Nationalrates eigentlich gut zum Ausdruck, und Ihre Kommission beantragt Ihnen darum, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté**Art. 3**

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. a

Streichen

Abs. 3 Einleitung, Bst. abis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 Bst. a

a. ... zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 2 let. a

Biffer

Al. 3 introduction, let. abis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3 let. a

a. ... et les lieux de travail et de les planifier en priorité sur des sites desservis de manière appropriée par les transports publics;

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Der Nationalrat möchte bei Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a anders als der Bundesrat und auch der Ständerat die Fruchfolgeflächen noch besonders hervorheben. Wir sprechen bei diesem Gesetzesartikel von Planungsgrundgesetzen. In diesem Zusammenhang erachtet es Ihre Kommission als nicht opportun, den Begriff der Fruchfolgeflächen ausdrücklich zu erwähnen, zumal dieser im Gesetz nirgends näher umschrieben ist. Nach Auffassung Ihrer Kommission genügt es, die planenden Behörden dazu anzuhalten, genügende Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Die Fruchfolgeflächen sind in diesem Begriff ohnehin enthalten. In der Revisionsvorlage wird die Erhaltung der Fruchfolgeflächen zudem im Zusammenhang mit der Dimensionierung der Bauzonen in Artikel 15 Absatz 2 angesprochen. Dort ist nach Auffassung Ihrer Kommission der richtige Ort dafür. Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, auf die vom Nationalrat vorgenommene Ergänzung zu verzichten, sich dem Bundesrat anzuschliessen und am Beschluss des Ständates festzuhalten.

Zu Artikel 3 Absatz 3 Einleitung: Ob im Einleitungssatz von Absatz 3 «sollen» oder «müssen» verwendet werden soll, hängt letztendlich von dem ab, was in den einzelnen Buchstaben dieses Absatzes geregelt wird. Unser Rat hat sich seinerzeit für das Hilfsverb «müssen» entschieden, weil er die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden, insbesondere die Kantone, verbindlich dazu anhalten wollte, für eine angemessene Erschliessung der Wohn- und Arbeitsgebiete



durch den öffentlichen Verkehr zu sorgen. Der damalige Beschluss unseres Rates hängt damit sehr stark mit dem Inhalt von Buchstabe a zusammen.

Es ist nun aber so, dass sämtliche Absätze von Artikel 3, der die Planungsgrundsätze enthält, mit dem Hilfsverb «sollen» eingeleitet werden. Dies mag dem Wesen der Planungsgrundsätze als Handlungsanleitung an die planenden Behörden in der Tat besser gerecht werden als das verbindlicher klingende «müssen». Es macht auch Sinn, den Kantonen bei der Umsetzung der Planungsgrundsätze mit Blick auf die spezifischen Gegebenheiten einen gewissen Spielraum zu belassen. Dies ist letztlich auch Ausdruck dessen, dass die Raumplanung gemäss Verfassung in erster Linie den Kantonen obliegt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, sich hier ebenfalls dem Nationalrat anzuschliessen.

Zu Absatz 3 Buchstabe a: Der Ständerat wollte, wie übrigens auch der Bundesrat, bei der Erschliessung der Wohn- und Arbeitsgebiete den Akzent verstärkt auf den öffentlichen Verkehr legen. Wohn- und Arbeitsgebiete sollen durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sein, sowohl durch die Schiene als auch durch die Strasse, beides wird mit eingeschlossen, daher heisst es nicht mehr blass «hinreichend erschlossen», sondern «angemessen erschlossen». Diesbezüglich besteht zwischen National- und Ständerat Einigkeit. Ihre Kommission erachtet den Beschluss des Nationalrates, wonach die Wohn- und Arbeitsgebiete «durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz» – das ist eine rein alternative Regelung – «angemessen erschlossen» sein sollen, aber als sehr problematisch. Wenn Sie sich dem nationalrätslichen Beschluss anschliessen würden, wäre diesem Planungsgrundsatz nämlich bereits Genüge getan, wenn die fraglichen Gebiete ausschliesslich mit dem öffentlichen Strassennetz erschlossen wären. Damit könnte jeglicher Anreiz wegfallen, diese Gebiete auch mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen.

Dies erachtet Ihre Kommission nicht als sachgerecht. Sie hat jedoch nicht einfach am Beschluss unseres Rates festgehalten, sondern beantragt Ihnen einen Kompromiss. Wenn neue Bauzonen ausgeschieden werden, soll dies in erster Linie dort geschehen, wo bereits eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr besteht oder eine solche geplant ist. Mit anderen Worten: Die bedeutendsten Siedlungsentwicklungen sollen in den am besten erschlossenen Gebieten stattfinden.

Unbestritten ist, dass auch eine Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr vorhanden sein muss. Mit der neuen Formulierung soll jedoch nicht verlangt werden, dass überall dort, wo bereits heute Bauzonen bestehen, zwingend auch ein Angebot des öffentlichen Verkehrs geschaffen wird. Es wird immer auch Bauzonen an Orten geben, die durch den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossen sind. Dieser Realität hat sich Ihre Kommission nicht verschlossen. Gleichwohl sollte mit dem Wortlaut der Bestimmung deutlich gemacht werden, dass dem öffentlichen Verkehr bei der Siedlungsplanung künftig die nötige Bedeutung beizumessen ist. Die Ihnen beantragte Bestimmung bringt dies nach Auffassung Ihrer Kommission sehr gut zum Ausdruck.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, diesem Kompromisantrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Boden ausgeglichen werden.

Abs. 1ter

Der Ertrag wird für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 dieses Gesetzes verwendet.

Abs. 1quater

Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder
- b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Abs. 1quinquies

Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Antrag Stöckli

Abs. 1ter

... dieses Gesetzes verwendet. Soweit der Ertrag dem Kanton zufällt, stellt dieser sicher, dass die Gemeinden angemessen an diesem beteiligt werden.

Art. 5

Proposition de la commission

A1. 1bis

Les avantages résultant de mesures d'aménagement sont compensés par une taxe d'au moins 20 pour cent. La compensation est exigible lorsque le bien-fonds est construit ou aliené. Le droit cantonal conçoit le régime de compensation de façon à compenser au moins les plus-values résultant du classement de terrains en zone à bâtir.

A1. 1ter

Le produit est utilisé pour les mesures prévues à l'article 5 alinéa 2 ou pour d'autres mesures d'aménagement du territoire prévues à l'article 3 de la présente loi.

A1. 1quater

Le droit cantonal peut prévoir une exemption de la taxe lorsque:

- a. elle serait due par une collectivité publique; ou
- b. le produit escompté de la taxe serait insuffisant au regard du coût de son prélèvement.

A1. 1quinquies

En cas d'impôt sur les gains immobiliers, la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses.

Proposition Stöckli

A1. 1ter

... de la présente loi. Si le produit revient au canton, ce dernier veille à ce que les communes en reçoivent une part appropriée.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Der Ständerat hat die bundesrätliche Vorlage im Herbst des letzten Jahres um eine Regelung zur Mehrwertabgabe ergänzt, die über das geltende Recht hinausgeht. Es ist allgemein bekannt, dass die Bauzonen in der Schweiz vielerorts, vor allem im ländlichen Gebiet, zu gross sind; oft liegen sie aus raumplanerischer Sicht auch am falschen Ort. Zu grosse, das heisst über den voraussichtlichen Bedarf von fünfzehn Jahren hinausgehende Bauzonen sind gesetzeswidrig und müssen daher verkleinert werden.

Muss nun aber Land ausgezont werden, erwachsen den Gemeinwesen, in aller Regel den Gemeinden, daraus zum Teil beträchtliche Kosten. Die betroffenen Grundeigentümer müssen nämlich immer dann voll entschädigt werden, wenn die Auszonung den Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllt. Mit der teilweisen Abschöpfung der Planungsvorteile können Mittel generiert werden, um Entschädigungen für Auszonungen zumindest teilweise zu finanzieren. Die Abschöpfung der Planungsvorteile ist somit das Pendant zur Entschädigung der Grundeigentümer, deren Grundstücke ausgezont werden. Es ist nichts als gerecht – das haben Ihre Kommission und das Plenum auch schon bestätigt –, dass Grundeigentümer, die ohne ihr Zutun über Nacht zu finanziellen Gewinnern werden, zumindest einen Teil dieses



Mehrwerts abgeben müssen, damit mit diesem Geld die Planungsverlierer entschädigt werden können.

Aus all diesen Überlegungen ist Ihre Kommission nach wie vor der Auffassung, dass das künftige Raumplanungsgesetz eine über das geltende Recht hinausgehende Regelung zur Abschöpfung der Planungsvorteile enthalten muss. Sie lehnt daher den Beschluss des Nationalrates ab, der in Bezug auf die Frage der Mehrwertabschöpfung nicht über das geltende Recht hinausgehen will. Ohne eine solche bundesrechtliche Bestimmung dürfte es sehr schwierig werden, wenn nicht gar illusorisch sein, je zu Bauzonen zu kommen, die wirklich bedarfsgerecht dimensioniert sind. Ihre Kommission erachtet daher eine Regelung zur Abschöpfung der Planungsvorteile als zentral, damit die Revisionsvorlage mit gutem Gewissen als griffiger indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative bezeichnet werden kann.

Die Regelung, die Ihnen Ihre Kommission als Kompromiss vorschlägt, basiert auf einem Vorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), den diese an ihrer diesjährigen Hauptversammlung einstimmig – ich betone: einstimmig – verabschiedet hat. Das heisst, die Kantone stehen hinter diesem Kompromissvorschlag. Auch die Kantone sind somit heute klar der Auffassung, dass es eine Regelung zur Abschöpfung der Planungsvorteile braucht. Entscheidend ist jedoch, dass eine derartige Regelung den Kantonen bei der Umsetzung den nötigen Spielraum lässt. Die Ihnen von Ihrer Kommission vorgeschlagene Regelung trägt den Bedenken der Kantone Rechnung. Wichtig ist, dass die Kantone letztlich frei sind, mit welchen Instrumenten sie die durch Einzonungen entstandenen Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgleichen. Sie können dies über eine Mehrwertabgabe, über eine zielkonform ausgestaltete Grundstücksgewinnsteuer oder auch über öffentlich-rechtliche Verträge tun. Zudem sollen die Planungsvorteile erst abgeschöpft werden – das war ein wichtiger Diskussionspunkt –, wenn der Mehrwert auch tatsächlich realisiert worden ist, das heisst bei Veräußerung oder Überbauung. Mit anderen Worten: Es soll niemand eine Abgabe bezahlen müssen, bevor das Geld wirklich in seiner Tasche ist. Wichtig ist Ihrer Kommission auch, dass die generierten Erträge zweckgebunden verwendet werden, nämlich vorab, um Auszonungen zu finanzieren, und darüber hinausgehend für weitere Massnahmen der Raumplanung gemäss Absatz 1ter.

Ihre Kommission hat den Vorschlag der BPUK zudem noch um zwei Elemente des ständerätslichen Beschlusses vom Vorjahr ergänzt. Zum einen sollen die Kantone ermächtigt werden, in gewissen Fällen von der Abgabeerhebung zu dispensieren, nämlich dann, wenn das Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht. Das wäre Absatz 1quater. Zum andern wird das Verhältnis zwischen der Mehrwertabgabe und der Grundstücksgewinnsteuer geregelt. Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung der Grundstücksgewinnsteuer als Aufwendung vom Gewinn in Abzug zu bringen. Das sind die zwei Ergänzungen, die die Kommission vorgenommen hat.

Entscheidend ist aber auch, dass die Ihnen vorgeschlagene Regelung zum einen mit einer Frist versehen und zum andern mit einer Sanktion bewehrt ist. Die Kantone haben die bundesrechtlichen Mindestvorgaben gemäss den Ihnen beantragten Übergangsbestimmungen innerhalb einer Frist von fünf – ich betone: fünf – Jahren umzusetzen. Bleiben sie untätig, gilt anschliessend ein Einzonungsstopp, und zwar so lange, bis die Kantone ihre Pflicht erfüllt haben.

Sie sehen, Ihre Kommission hat es sich nicht leicht gemacht. Sie hat auch nicht einfach an den Beschlüssen unseres Rates festgehalten, sondern sie hat sich bewegt, insbesondere hat sie den Bedenken der Kantone vollumfänglich Rechnung getragen. Es liegt Ihnen somit ein ausgewogenes Regelungskonzept vor.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 1 Stimmen, den Änderungen bei Artikel 5 und den ergänzten Übergangsbestimmungen zuzustimmen.

Wir haben jetzt noch einen Einzelantrag Stöckli. Ich werde mich ganz kurz dazu äussern, nachdem er begründet worden ist.

Stöckli Hans (S, BE): Ich unterstütze voll die jetzt vorliegende Lösung. Sie ist in allen Teilen ausgeglichen und klug und lässt den Kantonen den nötigen Spielraum.

In Artikel 1 wird zu Recht erwähnt, dass nebst dem Bund und den Kantonen auch die Gemeinden mit in das ganze Regelwerk einbezogen werden müssen, weil eben die Planungsträger häufig die Kommunen sind. Dementsprechend ist es richtig, dass dieser Satz in Artikel 1 Absatz 1 steht, in dem die Gemeinden erwähnt werden. Wie Sie ausgeführt haben, sind es häufig die Gemeinden, welche die Entschädigung bei Auszonungen übernehmen und auch die Entschädigungen bei den Infrastrukturverträgen bezahlen müssen.

Die alte Version des Gesetzentwurfes sah in Artikel 5a vor, dass die Kantone die Berechtigten der Mehrwertabgabe sein sollten. Damals, bei jenem Konzept, hat man die Kantone als die Berechtigten dieser Abgabe bezeichnet, mit dem Ziel, im Perimeter der Kantone dann auch die Entschädigungen zu verwenden. In der jetzigen Version fehlt die Angabe des Berechtigten. Es besteht keine Definition, wer erhebt und wer einkassiert. Man schreibt in Artikel 5 Absatz 1bis vor, dass das kantonale Recht regelt, wer berechtigt ist und wie die ganze Geschichte abgewickelt werden muss. Das ist auch richtig, denn es ist eine Abgabe nach kantonalem Recht, welche wir hier einführen. Das Problem ist nur, dass eben die Zeche meistens die Gemeinden bezahlen müssen.

Dementsprechend würde ich Ihnen gern beliebt machen, dass man auch umschreibt – so, wie in Artikel 1 die Gemeinden erwähnt werden –, dass die Gemeinden dann, wenn sie nach kantonalem Recht nicht sowieso Berechtigte dieser Entgelte sind, zumindest angemessen am Entgelt beteiligt werden sollten; dies, damit eben diejenigen, welche die Massnahmen bei der Auszonung und bei der Einzonung zu bezahlen haben, auch über entsprechende Mittel verfügen, um diese Kosten zu tragen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Dieser Antrag lag uns in der Kommission nicht vor. Wir haben aber in der Kommission grundsätzlich darüber diskutiert, dass es uns ein Anliegen ist, den Kantonen nicht Vorgaben zu machen in Bereichen, in denen sie selber über die Ausgestaltung entscheiden können. Wir wollen den Spielraum der Kantone hier im Gesetz nicht zusätzlich einschränken. Die Kantone sollen das regeln – selbstverständlich mit den Gemeinden.

Die Abgaben sind ja zweckgebunden. Von daher werden die Kantone mit ihren Legislativen eine Lösung finden müssen, damit die Gelder dorthin fliessen, wo sie ihrem Zweck entsprechend hingehören. Im Nationalrat wurde diese Frage offenbar schon diskutiert. Auch dort bestand nicht der Wunsch, den Kantonen hier ein engeres Korsett anzulegen. Angesichts dessen, wie wir die Diskussion generell geführt haben, würde ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Berberat Didier (S, NE): J'ai des sentiments un peu mitigés par rapport à cette proposition dans la mesure où, comme Monsieur Stöckli, j'ai occupé pendant dix ans des responsabilités dans une ville. Je suis donc sensible à cette question des rapports entre les cantons et les communes, dans la mesure où je pars du principe que les cantons devraient traiter d'une façon équitable les communes, ce qui n'est malheureusement pas toujours le cas suivant les cantons.

Mais cela me pose un problème du point de vue institutionnel: est-ce qu'on souhaite multiplier dans des lois fédérales des dispositions qui règlent les rapports entre les cantons et les communes? Il est vrai que la nouvelle Constitution fédérale à l'article 50 cite clairement les communes comme partenaires; mais les partenaires – non pas exclusifs mais privilégiés – de la Confédération doivent rester les cantons. Cela

me paraît important parce que sinon, cela risque de poser de réels problèmes institutionnels.

Je dirai donc qu'il serait judicieux sur le fond que, si le produit revient au canton, ce dernier veille à ce que les communes en reçoivent une part appropriée. Cela me paraît normal, surtout si les communes doivent payer un certain nombre d'indemnités. Il n'est pas normal que le canton encaisse éventuellement des bénéfices alors que les communes doivent payer des frais. C'est là une question d'équité. D'un autre côté, à mon avis, le lieu privilégié des rapports entre cantons et communes doit se trouver dans la constitution cantonale de chaque canton et dans les lois cantonales qui fixent clairement quelles sont les compétences réciproques, qu'elles soient fiscales ou autres, des communes et des cantons.

Je dirai donc que cette proposition me paraît sympathique sur le fond. Sur la forme, j'ai juste la crainte qu'on ouvre ainsi la boîte de Pandore, qu'on aura ensuite de la peine à refermer.

Jenny This (V, GL): Ich begreife Herrn Kollege Stöckli. Es ist aber tatsächlich so, wie Verena Diener ausgeführt hat: Wir sollten den Kantonen diesen Spielraum lassen, da sie uns schon beim anderen Bereich entgegengekommen sind. Früher hat man ja immer damit argumentiert, dass wir überhaupt nicht in die Hoheit der Kantonen eingreifen sollten und dass die Mehrwertabgabe eine Sache der Kantonen sei; sie könnten das ja sowieso machen, wenn sie das wollten.

Als Bauunternehmer habe ich diese Mehrwertabgabe mit Argusaugen beobachtet und war zuerst nicht Feuer und Flamme. Aber als langjähriger Baupräsident muss ich doch sagen: Wenn wir etwas auszonen, dann kostet das Geld; das kann ich Ihnen versichern. Dies schien mir auch immer logisch zu sein. Wenn Land in die Landwirtschaftszone umgezont wird, dann hat der Eigentümer eine Ertragsminderung, dann hat das Folgen für seine finanzielle Situation. Aber bitte schön, wenn jemand über Nacht Multimillionär wird, ohne etwas dafür zu tun, dann muss er halt auch etwas bezahlen. Wir sollten deshalb für die Auszonungen das nötige Kleingeld zur Verfügung haben. Es wurde immer damit argumentiert, wir hätten ja die Grundstücksgewinnsteuer. Das stimmt natürlich nur bedingt. Im Kanton Glarus sinkt sie von ihrer Basis aus in zwanzig Jahren auf null. Damit wird so jemand extrem bevorteilt. Das kann nicht im Sinn und Geist des Gesetzes sein. Geldverdienen ist gut, Geldverdienen ist schön, aber man gehört dann eben auch zu den Glücklichen, die Steuern bezahlen müssen – wobei ich lieber auf dieser Seite stehe als auf der Seite der Sozialhilfeempfänger.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrwertabgabe zuzustimmen.

Germann Hannes (V, SH): Es wird Sie nicht verwundern, dass ich in meiner Funktion als Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes dem Einzelantrag Stöckli zustimme. Ich finde dieses Anliegen wichtig, auch in Anbetracht der neuen Bundesverfassung, die ja Städten und Gemeinden eine spezielle Stellung zuerkennt und die auch den Bund dazu ermahnt, bei seinen Entscheiden die Auswirkungen auf die Gemeinden in Betracht zu ziehen und abzuwagen. In diesem Sinne kann ich zwar verstehen, dass es den Puristen der Gesetzgebung etwas zu weit geht, wenn in Artikel 5 Absatz 1ter explizit noch die Gemeinden erwähnt werden. Aber wir sind hier auch aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden.

Was Kollege Stöckli hier beantragt, ist nichts anderes als eine klare Aufforderung an die Kantone, den Belastungen der Gemeinden entsprechend Rechnung zu tragen. Am Ende sind die Städte, die Gemeinden betroffen. Sie haben am Schluss auch diese Planungen zu verantworten und zu tragen. Kollege Jenny, es hängt nicht damit zusammen, ob man grundsätzlich diese Mehrwertabgabe einführt oder nicht. Heute hat man das Instrument der Grundstücksgewinnsteuer; das kann gut oder schlecht sein. Aber auch dort gibt es je nach Kanton unterschiedliche Lösungen. Solche unter-

schiedlichen Lösungen werden auch in Zukunft möglich sein. Die Kantone haben ja in der Gesetzgebung ihre eigenen Kompetenzen und werden diese auch entsprechend wahrnehmen. Mit der Ergänzung gemäss Antrag Stöckli vergeben wir uns wahrlich nichts. Es ist einfach ein Signal an die Kantone, die Gemeinden nicht ganz zu vergessen. Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne, dem Einzelantrag Stöckli zuzustimmen. Dann kann sich auch der andere Rat nochmals damit befassen.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie, den Antrag Stöckli abzulehnen. Ich halte es hier mit dem dogmatischen Rechtsystemansatz von Kollege Berberat. Wir sollten nicht ohne Not in die Legifizierung der Kantone eingreifen. Die Verfassungskaskaden sind einzuhalten.

Zur Begründung: Die Kantone haben unterschiedliche Finanzausgleichssysteme für ihre geldwerten Austauschbeziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Deshalb wäre es störend, wenn die Kantonen durch die Bundesgesetzgebung unnötig eingeschränkt würden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Hêche Claude (S, JU): Il est important de rappeler deux choses. D'abord, je comprends cette proposition qui est louable, mais en l'acceptant nous mettrions le doigt dans un engrenage qui comporte un danger énorme: dans chaque disposition légale que nous allons débattre, nous devrons nous poser la question de l'implication des communes, des contributions et de la répartition. Ensuite, l'autre problème est selon moi une question de fond: une telle proposition touche à la souveraineté des cantons, et ce n'est pas à nous d'entrer dans un tel jeu.

Même si je comprends la proposition présentée, je vous invite à la rejeter.

Recordon Luc (G, VD): Je suis un peu surpris de ce tir de barrage contre la proposition Stöckli. Il est bien évident que nous n'avons en principe à nous mêler ni de la répartition des tâches internes aux cantons ni, notamment, de leurs rapports avec les communes. Je tiens tout de même à signaler l'évolution du droit dans ce domaine, depuis un certain nombre non seulement d'années mais de décennies, qui fait que le rôle des communes a été reconnu progressivement dans certaines lois et dans la Constitution.

Ce ne sont donc pas des raisons dogmatiques qui doivent éventuellement faire obstacle à cette proposition, et cela d'autant moins qu'à l'article 2 alinéa 3 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, il y a depuis 1980 – date de l'entrée en vigueur de cette loi – un élément qui rappelle que l'on doit respecter toute l'autonomie nécessaire des cantons dans le domaine de l'aménagement du territoire. Cela s'explique assez bien. Il s'agit de quelque chose d'assez particulier. Si la commune suisse a une caractéristique spécifique, du moins la commune au sens où tous les cantons la connaissent, c'est qu'elle est une commune territoriale et qu'elle gère la manière dont se développent les constructions chez elle. C'est particulier.

Pour en revenir au point soulevé par Monsieur Stöckli: lorsque des éléments financiers interviennent, un des gros problèmes qui se pose pour les communes, c'est de pouvoir financer d'éventuelles compensations lorsqu'elles prennent des mesures. Il n'est donc pas si déraisonnable de songer à inscrire cette disposition dans la loi, et ce n'est en tout cas pas contraire à une dogmatique constitutionnelle de principe.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Diese Diskussion ist eine völlige Nebendiskussion. Hier geht es wirklich um das Konzept der Mehrwertabgabe, das im Zentrum steht. Ich bedanke mich auch bei Ihrer Kommission, dass sie hier diesen Vorschlag der BPUK übernommen und schlussendlich verfeinert hat.

Wir erinnern uns: Sie haben im ersten Durchgang die Kantone zu stark an die Kandare genommen, wenn ich das so sagen darf, weil Sie bei der Mehrwertabgabe Mindestvorga-

ben verankert und auch schon mit einer subsidiären bundesrechtlichen Regelung für den Fall von Untätigkeit der Kantone gedroht haben, die doch sehr streng angesiedelt war. Das hat bei den Kantonen sehr, sehr viel Unmut ausgelöst, was ich verstanden habe. Der Nationalrat hat sich dann auch um eine Regelung bemüht: Er hat die Mehrwertabgabe in einem anderen Kontext aufgenommen und die Kompetenzen mehr bei den Kantonen belassen, hat dies aber mit der Möglichkeit verknüpft, als Variante auch Realersatz bei solchen neuen Umzonungen einzubauen. Das ist dann auch gescheitert, weil das im Vollzug, vor dem Hintergrund vieler Entwicklungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall, praktisch ein Stillstand gewesen wäre.

Mit dem Vorschlag der BPUK, der doch auch bemerkenswert ist, weil er an der diesjährigen Hauptversammlung einstimmig zuhanden des Bundesparlamentes verabschiedet wurde, haben wir eine brauchbare Lösung gefunden: In Fällen, in denen Boden einer Bauzone zugewiesen wird und vielleicht dann eine Gemeinde oder ein Kanton in anderen Bereichen Umzonungen vornehmen muss, hat man mit der Mehrwertabgabe ein Instrument in der Hand, das in einigen Kantonen schon existiert und sich bewährt hat und das, so meine ich, aufgrund des Vermögensanfalls und aufgrund einer demokratischen Entscheidung für den Begünstigten zulässig ist. Wir sind aber auch froh, dass man hier auf der Ebene des Bundesrechts blos die Abschöpfung der Einzonungsmehrwerthe erfasst. Wenn es um Umzonungen oder Aufzonungen geht, dürfen die Kantone hier natürlich auch das Instrument der Mehrwertabgabe anwenden, aber das sollen sie selber entscheiden. Was wir hier vorschreiben würden, wäre quasi einfach ein Minimalstandard. Ich glaube, das macht eben auch Sinn, um den Ausgleich der durch die Planungsvorteile generierten Erträge, wie er in Absatz 1ter dann vorgesehen ist, zu erreichen.

Wir möchten auch darauf aufmerksam machen, dass das jetzt auch mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen dürfte. Wir haben ja, wie die Kommission zur Kenntnis genommen hat, bei Professor Müller ein Gutachten zur Frage eingeholt, wie weit man überhaupt gehen kann, auch im Lichte der Grundstücksgewinnsteuer, die in diesem Kontext natürlich auch noch zu überprüfen ist; wir meinen, diese Lösung hier ist deshalb auch verfassungskonform. Ob das mit dem Antrag Stöckli auch so wäre, das wage ich eben auch zu bezweifeln. Hier schliesse ich mich den Voten von Herrn Berberat und Herrn Eberle an, die gesagt haben, dass damit die bundesrechtliche Vorgabe wahrscheinlich nicht ganz im Einklang mit den Zuständigkeitsvorschriften wäre. Aber ich nehme an, die Kantone hören das Parlament und prüfen hier einen Einbezug der Gemeinden und im Regelfall auch eine Mittelzuteilung an die Gemeinden; vielleicht ist das sogar Usanz.

Ich möchte auch noch einen Hinweis zu den Übergangsbestimmungen machen; Frau Diener hat sie zu Recht erwähnt. Das ganze Konzept beruht ja jetzt darauf, dass wir den Fokus auf die Richtpläne legen. Dort macht das Bundesgesetz dann mehr Vorgaben. Wir wollen, dass die Kantone die Bauzonen in diesen neuen Richtplänen mit einem Horizont von fünfzehn Jahren dimensionieren. Was braucht es wirklich in fünfzehn Jahren, wie entwickelt man sich? Hier haben wir also klare Vorgaben. Für diese fünfzehn Jahren muss dann die Perspektive entwickelt werden. Für die Phase des Übergangs vom heutigen zum neuen Recht ist es sehr wichtig, dass mit Artikel 37b jetzt diese Fünfjahresfrist eingeführt wird, denn es gibt Kantone, die massiv überdimensionierte Bauzonen haben, und es gibt Kantone, die in der Vergangenheit ihre Bauzonen relativ sorgfältig dimensioniert haben. Mit dem neuen Recht wird es künftig schwieriger sein, sich relativ grosse Zonen anzulegen oder Bauland zu horten, das auf absehbare Zeit nicht ausgenutzt wird. Damit das aber in Kraft treten kann, brauchen wir die Fünfjahresfrist gemäss Artikel 37b, gemäss der die Kantone die Anpassungen vornehmen müssen, und dann ist auch quasi eine Sanktion festgehalten, wenn ein Kanton hier untätig bleiben würde – was ich aber nicht annehme. In diesem Kontext ist das, glaube ich, wirklich eine strengere Vorgabe, um die

Bauzonen im Lichte des Bedarfs und nicht mit dem Ziel einer Steigerung der Attraktivität zu dimensionieren.

Leider war zum Teil auch die Vergeudung von Bauland der Fall – innerhalb einer Generation wurde so viel eingezont, dass wir jetzt Probleme haben. Hier können wir mit den neuen bundesrechtlichen Mindestvorgaben dem Verfassungsauftrag eines haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden gerecht werden. Wir werden auch der Volksinitiative gerecht, lösen das Problem aber im Kontext der Zuständigkeit der Kantone im Raumplanungsrecht. Es kann nichts Besseres passieren, als dass die Kantone selber eine Regelung vorschlagen, die dann auch vom Parlament übernommen wird.

Ich beantrage Ihnen daher, den neuen Regelungen, dem Konzeptvorschlag Ihrer Kommission und auch den Übergangsbestimmungen bei Artikel 37b, zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 23 Stimmen

Für den Antrag Stöckli ... 9 Stimmen

Art. 5a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 8 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 8 haben wir das Thema des Mindestinhalts der Richtpläne, und hier haben wir zwei Punkte, über die wir uns kurz Gedanken machen müssen. Der eine betrifft Artikel 8 Absatz 2.

Der Nationalrat hat in der vergangenen Herbstsession beschlossen, Artikel 8 Absatz 2 zu streichen. Gemäss diesem Absatz soll für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im kantonalen Richtplan neu eine Grundlage geschaffen werden müssen. Um was für Vorhaben geht es überhaupt? Zu denken ist da beispielsweise an ein neues Einkaufszentrum, einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt oder ein grosses neues Kiesabbaugebiet. Für derartige Vorhaben soll bereits auf Richtplanstufe die grundsätzliche Machbarkeit geklärt, der optimale Standort gefunden und die grobe räumliche Abstimmung beispielsweise mit dem Verkehr oder dem Umweltschutz vorgenommen werden. Mit dem in Absatz 2 von Artikel 8 vorgeschlagenen Richtplanvorbehalt wird jedoch keine strategische Umweltprüfung eingeführt, wie dies zum Teil gerade auch im Nationalrat fälschlicherweise befürchtet worden ist. Sind diese wichtigen Fragen im Richtplan geklärt, müssen sie in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere in der Nutzungsplanung, nicht erneut gestellt und beantwortet werden. Auf diese Weise können die Verfahren beschleunigt werden. Die Behandlung solcher Vorhaben im Richtplan entlastet aber auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem erfährt es der Investor im Rahmen der Richtplanung frühzeitig, wenn die Machbarkeit eines Vorhabens schwierig oder unmöglich ist, und zwar noch bevor ihm grosse Kosten für die weiteren Planungsarbeiten erwachsen.

Mit dieser Bestimmung soll daher vor allem für die Planung und Realisierung grosser Vorhaben möglichst frühzeitig ein grösstmögliche Mass an Sicherheit geschaffen werden. Dies liegt vorab im Interesse der Investoren und damit auch der Wirtschaft. Der Vorschlag wird in Fachdiskussionen denn auch immer wieder von Kreisen der Wirtschaft unterstützt, beispielsweise von der Interessengemeinschaft Es-

pace Mobilité und vom Fachverband der schweizerischen Kies- und Betonindustrie.

Ihre Kommission ist daher dezidiert der Auffassung, dass die Vorteile nicht preisgegeben werden sollen, und beantragt Ihnen, diese wichtige Bestimmung im indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative zu belassen, an Ihrem Beschluss vom Herbst des vergangenen Jahres festzuhalten und sich nicht dem Nationalrat anzuschliessen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich begrüsse es natürlich, dass Ihre Kommission hier diesen Absatz 2 aufrechterhalten will, denn es geht für Investoren wirklich auch um Planungssicherheit. Das sind ja sowieso Verfahren und Vorhaben, die sich über eine lange Dauer hinziehen können. Gegen ein konkretes Projekt wird ja dann in der Regel auch noch Beschwerde geführt. Diese Bestimmung gibt doch in einem frühen Stadium auch ein bisschen Vertrauen, dass ein raumplanerisches Vorhaben unterstützt wird, mindestens von der Regierung. Wir glauben eben auch, dass das im Lichte eines griffigen Gegenvorschlages zur Landschafts-Initiative ein wichtiges Element ist.

Angenommen – Adopté

Art. 8a Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8a let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Dazu nur ein ganz kurzer Hinweis: Ihre Kommission ist der Auffassung, dass mit der vom Ständerat seinerzeit beschlossenen Ergänzung blos verdeutlicht wird, was eigentlich ohnehin schon gilt. In der vom Gesetz geforderten Hochwertigkeit der Siedlungsentwicklung ist die Wahrung der Wohnqualität als ein wesentliches Element mit enthalten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, sich dem Nationalrat anzuschliessen und es beim bundesrätlichen Entwurf zu belassen, das heisst, nicht an unserer letzten Formulierung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1bis, 3 Bst. b

Festhalten

Abs. 3 Bst. bbis

Streichen

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1bis, 3 let. b

Maintenir

Al. 3 let. bbis

Biffer

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Der Ständerat wollte im Herbst des vergangenen Jahres Absatz 1 positiv formulieren. Statt der bundesrätlichen Formulierung, wonach die Bauzonen den voraussichtlichen Bedarf für fünfzehn Jahre nicht überschreiten dürfen, haben Sie sich für die Formulierung entschieden, dass die Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für fünfzehn Jahre entsprechen müssen.

Nun ist es aber so, dass natürlich auch eine auf den Bedarf von beispielsweise zwanzig oder dreissig Jahren ausgelegte Bauzone dem Bedarf von fünfzehn Jahren entspricht. Der Ständerat wollte jedoch inhaltlich nichts anderes als der Bundesrat: Nicht bedarfsgerecht ausgeschiedene Bauzonen sollen zu gegebener Zeit auf das vom Gesetz geforderte Mass zurückgenommen werden. Aus diesem Grund hat der

Ständerat Absatz 1bis eingefügt, wonach überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, an diesem Konzept festzuhalten und die vom Nationalrat beschlossene Streichung von Absatz 1bis abzulehnen.

Zu Absatz 3 Buchstabe b: Ihre Kommission kann nachvollziehen, dass der Begriff der konsequenteren Mobilisierung allenfalls missverstanden werden kann. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft jedoch klar ausgeführt, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Insbesondere ist damit keine vollumfängliche Mobilisierung sämtlicher Nutzungsreserven gemeint. Nutzungsreserven sollen jedoch so weit mobilisiert werden, als dies realistischerweise möglich ist. Zudem soll Gewerbe- und Industriebetrieben die Möglichkeit erhalten bleiben, Baulandreserven für spätere Betriebserweiterungen zu halten. Gerade auch um den Baulandhortungen entgegenzuwirken, erachtet es Ihre Kommission aber als wichtig, dass Land nur dann eingezogen werden darf, wenn es innerhalb von fünfzehn Jahren voraussichtlich auch überbaut wird. Ihre Kommission ist nach wie vor – und zwar mit deutlicher Mehrheit, mit 9 zu 2 Stimmen – der Auffassung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung die richtigen Akzente setzt.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Beschluss des Nationalrates abzulehnen und bei der bundesrätlichen Fassung zu bleiben, der Sie im Herbst des vergangenen Jahres bereits zugestimmt haben.

Zu Absatz 3 Buchstabe bbis: Ihre Kommission ist der Auffassung, dass die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung nicht nötig ist. Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung ergibt sich, dass zusammenhängende Flächen einzuzonen sind. Schon aus diesem Prinzip folgt, dass das Kulturland durch die Einzonung nicht zerstückelt werden darf. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass das Gesetz nicht mit Selbstverständlichkeiten aufgeblättert werden sollte, und beantragt Ihnen, die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung abzulehnen.

Angenommen – Adopté

Art. 15a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Festhalten

Art. 15a

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Maintenir

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Zu Absatz 1: Auch wenn es an sich unüblich ist, dass der Bundesgesetzgeber die Gemeinden direkt anspricht, so ist Ihre Kommission doch der Auffassung, dass hier eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht werden kann. Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland sind überwiegend von den Gemeinden umzusetzen. Es ist daher sinnvoll, die Kantone hier ausdrücklich dazu anzuhalten, die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu treffen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Zu Absatz 2: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, der sich der Ständerat im Herbst des vergangenen Jahres angeschlossen hat, sieht vor, dass die Kantone in ihrem Recht das Instrument der Bauverpflichtung und die Rechtsfolgen im Falle der Fristversäumnis vorsehen müssen. Es wird mithin eine Verpflichtung der Kantone zur Rechtsetzung stipuliert. Ob die Bauverpflichtung jedoch angeordnet werden soll, hat die zuständige Behörde mit Blick auf die Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Absatz 2



sieht ausdrücklich vor, dass die Bauverpflichtung dann angeordnet werden kann, wenn das öffentliche Interesse dies rechtfertigt. Bezüglich der Anordnung der Massnahme besteht demnach ein Ermessen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei der Begriff des öffentlichen Interesses.

Eine derartige Regelung erachtet Ihre Kommission nach wie vor als nötig und sinnvoll und beantragt Ihnen daher, die vom Nationalrat beschlossene Streichung dieser Bestimmung abzulehnen und an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 18a

Antrag der Kommission

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen sorgfältig auf Dächern integrierte Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

Abs. 2

Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen baubewilligungsfrei erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen die Baubewilligungspflicht vorsehen.

Abs. 3

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Abs. 4

Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Antrag Graber Konrad

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Baudenkmäler von nationaler und internationaler Bedeutung wesentlich beeinträchtigt werden.

Abs. 2

Als sorgfältig integrierte Anlagen gelten insbesondere:

- a. möglichst dach-, first- und seitenbündige Anlagen;
- b. fassadenbündige Anlagen;
- c. ganzflächig in das Dach oder in die Fassade integrierte Solaranlagen.

Abs. 3

Als Baudenkmäler gelten die gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten in den Verzeichnissen der Verordnung bezeichneten Einzelobjekte. Für sie kann die Baubehörde höhere Ansprüche an die Dach- und Fassadenintegration stellen, wie z. B. Solarschindeln oder optimal integrierte ganzflächige Anlagen.

Antrag Hess Hans

Abs. 4

Das kantonale Recht kann bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen baubewilligungsfrei erstellt werden können.

Art. 18a

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires soigneusement intégrées aux toits ne nécessitent pas d'autorisation selon l'article 22 alinéa 1. De tels projets doivent être simplement annoncés à l'autorité compétente.

Al. 2

Le droit cantonal peut:

- a. désigner des types déterminés de zones à bâtir où l'aspect esthétique est mineur, dans lesquels d'autres installations solaires peuvent aussi être dispensées d'autorisation;
- b. prévoir une obligation d'autorisation dans des types précisément définis de zones à protéger.

Al. 3

Les installations solaires sur des biens culturels ou dans des sites naturels d'importance cantonale ou nationale sont toujours soumises à une autorisation de construire. Elles ne doivent pas porter atteinte majeure à ces biens ou sites.

Al. 4

Pour le reste, l'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire sur des constructions existantes ou nouvelles l'emporte en principe sur les aspects esthétiques.

Proposition Graber Konrad

Al. 1

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires soigneusement intégrées aux toits et aux façades sont autorisées dès lors qu'elles ne portent atteinte, de façon majeure, à aucun monument historique d'importance nationale ou internationale.

Al. 2

Sont notamment considérées comme installations soigneusement intégrées:

- a. les installations intégrées si possible aux pans, au faîte et aux côtés;
- b. les installations intégrées aux façades;
- c. les installations solaires intégrées aux toits ou aux façades sur la totalité de leur surface.

Al. 3

Sont considérés comme monuments historiques les biens se trouvant dans des inventaires en vertu de l'ordonnance du 17 octobre 1984 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé, en relation avec la loi fédérale du 6 octobre 1966 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé. Dans les cas concernés, les autorités de construction peuvent prévoir des exigences plus élevées pour l'intégration aux toits et aux façades, comme des bardeaux solaires ou des installations intégrées de façon optimale sur la totalité de la surface.

Proposition Hess Hans

Al. 4

Le droit cantonal peut désigner des types déterminés de zones à bâtir où l'aspect esthétique est mineur, dans lesquels d'autres installations solaires peuvent aussi être dispensées d'autorisation.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Diese Bestimmung ist im vergangenen Jahr durch einen Einzelantrag in unserem Rat in den indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative eingefügt worden. Thematisch passt diese Bestimmung eigentlich nicht in die Vorlage, hat doch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen zulässig sein sollen, nicht direkt mit der Landschafts-Initiative zu tun. Dass die Bewilligung von Solaranlagen im aktuellen energiepolitischen Umfeld erleichtert werden soll, ist jedoch aus der Sicht Ihrer Kommission nachvollziehbar und wurde darum auch unterstützt.

Allerdings konnten weder die ersten Beschlüsse des Ständerates noch jene des Nationalrates Ihre Kommission an der letzten Sitzung überzeugen. Die ständeräthliche Fassung beschränkte sich im Wesentlichen darauf, unbestimmte Rechtsbegriffe zu umschreiben. Derartige Regelungen gehören nach Auffassung Ihrer Kommission jedoch nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung. Aber auch die nationalräthliche Fassung geht zu sehr ins Detail; dies gilt vor allem für die Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen Solaranlagen bewilligungsfrei sein sollen.

Die Ihnen von Ihrer Kommission vorgeschlagene Regelung zielt nun darauf ab, auf Gesetzesstufe nur die Grundsätze zu regeln. Welche Solaranlagen als «sorgfältig auf Dächern in-

tegriert» gelten sollen und demnach ohne Baubewilligung realisiert werden dürfen, soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei kann in der Verordnung durchaus das aufgenommen werden, was der Nationalrat in Absatz 1 geregelt hat. Die gesetzlich umschriebene Voraussetzung «sorgfältig auf Dächern integriert» wäre demnach insbesondere bei Solaranlagen gegeben, welche die Dachfläche in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter sowie seitlich, unten und oben nicht überragen; wir kommen dann beim Einzelantrag Gruber Konrad darauf zurück. Die Kommission war hier der Meinung, dass dies in der Verordnung und nicht im Gesetz festgehalten werden solle.

Ihre Kommission schlägt Ihnen zudem bei Absatz 2 vor, den Kantonen gewisse Spielräume zu belassen; darauf kommen wir dann eigentlich auch bei den Formulierungen im Einzelantrag Hess Hans zurück. So sollen im kantonalen Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen bezeichnet werden können, in denen auch andere Solaranlagen baubewilligungsfrei erstellt werden können. Zu denken ist hier etwa an Flachdachbauten in Industrie- oder Gewerbezonen, wo beispielsweise auch geständerte, d. h. nicht parallel zur Dachfläche angebrachte Solaranlagen ohne Baubewilligung angebracht werden könnten. Zudem soll das kantonale Recht bei bestimmten Typen von Schutzzonen explizit die Baubewilligungspflicht vorsehen können. Schliesslich wird im Antrag Ihrer Kommission präzisiert, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen.

Den Beschluss des Nationalrates, wonach die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen, nimmt Ihre Kommission in ihrem Antrag auf, da diese Bestimmung wichtig ist, um die Solarenergienutzung zu erleichtern. Insgesamt unterbreitet Ihnen Ihre Kommission einen ausgewogenen Vorschlag, der die Schwächen des nationalrätlichen Beschlusses ausmerzt und in die energiepolitisch gewünschte Richtung zielt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, der von ihr neu formulierten Bestimmung zuzustimmen. Ich äussere mich später dann noch zu den Einzelanträgen Hess Hans und Gruber Konrad.

Gruber Konrad (CE, LU): Auch aus meiner Sicht ist Absatz 4 gemäss Antrag Hess im Sinne eines Gesamtkonzeptes zu verstehen. Mein Antrag schliesst an das Ergebnis der letzten Beratung des Ständerates an. Es ist korrekt, was Kollegin Diener gesagt hat: An sich ist das hier fremd. Wir haben damals gedacht, das sei so noch elegant zu lösen, und jetzt sehen wir, dass die ganze Angelegenheit sehr komplex wird und dass da offensichtlich auch unterschiedliche Konzepte aufeinanderprallen. Kollege Hess und mir geht es aber vor allem darum, dass Solaranlagen heute schnell bewilligt werden können und dass es keine Situationen gibt, wie sie in der Broschüre dargestellt sind, die wir von der Institution Solaragentur erhalten haben.

Leider hat der Nationalrat die von unserem Rat das letzte Mal vorgenommene Änderung aus meiner Sicht nicht ganz richtig verstanden und dann verschlechtert. Es wurde der Versuch unternommen, im Gesetz möglichst wenig zu regeln und dann in der Verordnung die Details zu klären. Das ist ja in der Regel schon der richtige Weg. Aber ausgerechnet der wichtige Begriff «sorgfältig integriert» wird jetzt hier im Gesetz nicht mehr geregelt, und genau dort hatten wir in der Vergangenheit die grossen Differenzen. Jede Bewilligungsbehörde hat diesen Begriff «sorgfältig integriert» anders definiert, anders interpretiert und dann bei den Bewilligungen bzw. bei den Nichtbewilligungen anders umgesetzt. Ich würde gerne noch zwei, drei Worte zu den einzelnen Absätzen sagen, damit dann auch Verständnis darüber besteht, was eigentlich das Gesamtkonzept ist.

Absatz 1 steht in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates mit dem Unterschied, dass wir hier nicht von «Kultur- und Naturdenkmälern» sprechen, sondern von «Baudenkmälern». Nach meiner Auffassung stellt es aber auch kein Problem dar, besteht doch keine Gefahr, dass bei

Kultur- und Naturdenkmälern Solaranlagen installiert werden. Ein Kulturdenkmal ist ja beispielsweise das Wilhelm-Tell-Denkmal in Altdorf. Da wird niemand eine Solaranlage installieren wollen. Oder ein Naturdenkmal ist beispielsweise das Matterhorn, und auch dort wird ja vermutlich niemand eine Solaranlage installieren wollen. Aber es gibt in der Schweiz 3200 Baudenkmäler von nationaler oder internationaler Bedeutung wie beispielsweise das Grossmünster in Zürich. In solchen Fällen, scheint es mir, darf eine Anlage nicht einfach per se bewilligt werden. In solchen Fällen muss sich die Bewilligungsbehörde auch einbringen können.

In einem zweiten Absatz ist zu regeln, was unter «sorgfältig integriert» zu verstehen ist. Das ist auch der Kritikpunkt, den ich mit meinem Antrag aufnehme. Das haben wir das letzte Mal in unserem Beschluss definiert, und ich übernehme das, noch leicht modifiziert mit dem Wort «möglichst», sodass es nicht absolut ist. Aber es wird in Buchstabe a zum Ausdruck gebracht, dass Anlagen möglichst dach-, first- und seitenbündig gebaut werden müssen; dann gelten sie als sorgfältig integriert. «Möglichst» bringt zum Ausdruck, dass es auch Ausnahmen geben kann. In Buchstabe b werden die fassadenbündigen Anlagen aufgeführt. Diese Bestimmung schliesst an unseren Beschluss an, das ist aus meiner Sicht unproblematisch. In Buchstabe c wird definiert, dass ganzflächig in das Dach oder in die Fassade integrierte Solaranlagen immer als besonders sorgfältig integriert gelten und damit auch zu bewilligen sind. Das sind die zentralen Punkte.

In Absatz 3 wird schliesslich definiert, was unter Baudenkmälern zu verstehen ist.

Ich will mit diesem Antrag eine Brücke zwischen dem Beschluss unseres Rates, den Beschlüssen des Nationalrates und den Anträgen der Kommission schlagen. Wenn der Antrag angenommen wird, besteht eine Differenz zum Nationalrat, die dann noch in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und der Verwaltung bereinigt werden kann. Mein Antrag ist von folgenden zwei Überlegungen getrieben:

1. Solaranlagen sollen, wo immer vertretbar, gebaut werden können. Beim Vollzug darf es keine Auswüchse geben, wie das in der Vergangenheit in verschiedenen Kantonen der Fall war. In verschiedenen Kantonen wurden in der Vergangenheit Solaranlagen so unnötig verhindert. Der Begriff «sorgfältig integriert» muss aus meiner Sicht im Gesetz definiert sein, sonst gibt es, selbst wenn das in die Verordnung aufgenommen wird, wieder unterschiedliche Interpretationen.

2. Ohne Bewilligungen, wie das die Fassung des Nationalrates eigentlich will, kommen wir nicht aus. Es gibt eben auch Negativbeispiele; Sie haben diese hier in dieser Dokumentation klar aufgezeigt bekommen. Auch ohne eine übertriebene Ästhetik zu fordern, sind dann solche Anlagen schlicht nicht integriert.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag und dem Anschlussantrag Hess zuzustimmen.

Hess Hans (RL, OW): Zu meinem Antrag wurde bereits alles gesagt. Er ist als Ergänzung zum Antrag Gruber Konrad zu verstehen und nimmt den Gedanken von Artikel 18a Absatz 2 auf, damit dieser im Gesetz integriert bleibt. Ich bitte Sie, jetzt dem Antrag Gruber Konrad zuzustimmen; sonst ist mein Antrag nicht mehr aktuell. Ich bin überzeugt, dass der Antrag Gruber Konrad mehr Klarheit und Rechtssicherheit mit sich bringt. Er begünstigt vor allem die einheimische Energie.

Ich glaube, wir müssen doch bestrebt sein, im Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst zu vermeiden. Ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff findet sich in Artikel 18a Absatz 3 der Vorlage. Dort wird die Formulierung «Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung» verwendet, ohne dass genau gesagt wird, was das beinhaltet. Ich kann Ihnen aber sagen, was darunter jetzt verstanden wird. Weil das Ortsbild einer Obwaldner Gemeinde gemäss Isos geschützt ist, führt dies dazu, dass ein altes, hässliches Wellblechdach auf einem Stall als Isos-geschützt gilt und dem Landwirt der Bau einer ganzflächigen, integrier-

ten Solaranlage verboten wird. Dieser Bauer könnte pro Jahr etwa 80 000 Kilowatt Strom erzeugen. Auf einem anderen Stall, ebenfalls in der Innerschweiz, könnten 100 000 Kilowatt pro Jahr erzeugt werden. Beide Ställe sind als solche weder inventarisiert noch geschützt, aber das ganze Gebiet ist Isos-geschützt.

Es darf meiner Meinung nach nicht sein, dass solche unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz verankert werden, welche die Errichtung einer Vielzahl von Solaranlagen – gegen unseren klaren Willen – verhindern.

Ich bitte Sie deshalb, zuerst dem Antrag Gruber Konrad und danach meinem Antrag zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Sie gehen sicher mit mir einig: Dachlandschaften gehören zu einem sehr sensiblen Bereich in unserer Landschaft. Offensichtlich herrscht betreffend Meldepflicht eine gewisse Unklarheit. Es gibt Personen, die glauben, wenn die Meldepflicht erfüllt sei, könne jeder bauen und machen, was er wolle. Ich vertrete die Auffassung, dass die zuständige Behörde zur eingegangenen Meldung Ja oder Nein sagen oder verlangen kann, dass das Vorhaben im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Es ist wichtig, dass Klarheit darüber herrscht, was diese Meldepflicht bedeutet. Gemäss meiner Ansicht als ehemaliger Baupräsident entscheidet die Behörde trotzdem, ob die Bewilligung erteilt wird oder nicht. Mit der blosen Meldepflicht ist es nicht getan. Sonst gibt es dann Differenzen darüber, was in dieser auch so wichtigen Dachlandschaft in der Schweiz «unsensibel» und was «sorgfältig integriert» bedeutet. Man stelle sich nur die Dachlandschaft der Stadt Bern vor – wobei diese Dächer alle geschützt sind; das ist nochmals eine andere Liga. Ganz vergessen dürfen wir die Sensibilität hinsichtlich der Dachlandschaften nicht, trotz aller Bemühungen, Strom zu produzieren.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bin froh, dass wir im Raumplanungsgesetz einen solchen Artikel verankern; das macht Sinn, auch im Lichte der Energiedebatte.

Was zum Ausdruck kommt, ist, dass wir heute auf kantonaler Ebene eine Fülle von ganz unterschiedlichen Bestimmungen haben. Es gibt Kantone, die sehr fortschrittlich sind und nur noch eine Meldepflicht für Haussolaranlagen haben, dann gibt es Kantone mit vereinfachten Baubewilligungsverfahren und Kantone mit ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Wir haben festgestellt, dass gewisse Kantone zur Unterscheidung zwischen der blosen Meldepflicht und die Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens mit Quadratmeterzahlen operieren, andere orientieren sich an Dachfirsten und an der sorgfältigen Integrierung einer Solaranlage – das ist also Föderalismus pur. Jetzt kann man sich fragen, ob man das weiterhin so, mit dieser ganzen Vielfalt, auf Stufe der Kantone belassen soll. Hier haben der Nationalrat und jetzt auch Ihre Kommission gesagt, nein, man möchte hier auch ein Signal aussenden, dass man bei Solaranlagen nicht zu streng sein solle. Eine völlige Bewilligungsfreiheit ist aber auch nicht möglich, weil natürlich auch die Interessen bezüglich der Bau- und Kulturdenkmäler zu beachten sind.

Der Einzelantrag Gruber Konrad orientiert sich nun eher an einem Konzept, das schon sehr detailliert ausgearbeitet ist; wir sind der Meinung, dass dies eigentlich nicht auf Stufe Gesetz gehört. Es ist so detailliert – «fassadenbündige Anlagen» –, dass es eine typische Sache der Vollzugsverordnung ist und nicht in das Raumplanungsgesetz gehört. Die Hauptaussage auch beim Konzept Gruber Konrad scheint mir zu sein, dass man sorgfältig integrierte Solaranlagen will.

Dann kommt man zur zweiten Problematik, die Herr Ständerat Hess jetzt etwas geschildert hat, nämlich zur Frage, was dann Denkmäler von nationaler oder gar internationaler Bedeutung sind, die man hier erfasst. Hier sind wir zum Schluss gekommen, dass wahrscheinlich der Ortsbildschutz in den letzten Jahren zu seitenlangen Annexen geführt hat. Ich habe es mir angeschaut: Beim Kanton Wallis z. B. ist fast die Hälfte der Ortsbilder geschützt. Im Dorf, in dem ich

wohne, herrscht zu zwei Dritteln Ortsbildschutz; ich staune da doch ein bisschen. Frau Ständerätin Egerszegi kennt wahrscheinlich Mellingen; dort macht es im Zentrum sicher Sinn. Aber es gibt viele Quartiere, wo man sagen kann, dass man stolz war auf den Ortsbildschutz oder darauf, im Isos erfasst zu sein, dass das aber jetzt, im Lichte der neuen Energiepolitik, von den Prioritäten her wahrscheinlich ab und zu nicht mehr stimmt.

Deshalb ist unser Lösungsansatz, dass wir das Isos, das BLN und andere Inventare, die es gibt, durchforsten und dann auf Verordnungsstufe zu definieren versuchen, bei welchen Inventaren wir sagen können, dieser Schutz müsse eben mindestens auch gewährleistet sein. Dann hat man eine Abwägung, die eine Förderung dieser Solaranlagen mindestens nicht in einer Art und Weise einschränkt, die einfach unsinnig ist.

Was mir aber viel mehr am Herzen liegt, und das möchte ich auch betonen: Ich habe viele Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern bekommen, die eine Solaranlage installiert haben. Sie haben mir geschrieben: «Wissen Sie, jetzt habe ich 20 000 Franken investiert, ich musste eine Baubewilligung einholen, und die Gemeinde knöpfte mir noch 1000 Franken Baubewilligungsgebühr ab.» Das stört mich dann viel mehr, wenn der Staat einerseits sagt, es braucht Eigenverantwortung, man möchte vom Staat her nicht viel subventionieren, und dann auf der anderen Seite bei den Gebühren oder über die steuerlichen Folgen abschöpft. Wir werden das untersuchen und auch hier noch Vorschläge unterbreiten. Aber auch das liegt in der Hoheit der Kantone oder Gemeinden.

Ich glaube, der politische Wille zur Vereinfachung, dass es in der Regel möglichst kein Verfahren geben soll, sondern nur eine Meldepflicht oder dann allenfalls ein vereinfachtes Verfahren, ist der gemeinsame Nenner. Ich finde, Ihre Kommission hat eine gute Lösung vorgeschlagen, wonach man dann eben auf Verordnungsstufe die sorgfältig integrierten Anlagen näher umschreiben kann – dies im Sinne des Anliegens von Ständerat Gruber, das aus unserer Sicht korrekt ist. Es braucht eine Referenz, welche Inventare Sinn machen und welche man wahrscheinlich generell einmal durchforsten muss.

In diesem Lichte bitte ich Sie, weil sowieso eine Differenz besteht, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ich hätte eigentlich zu diesen zwei Einzelanträgen auch noch kurz Stellung nehmen wollen, bin vorhin aber vergessen worden. Da es nicht üblich ist, nach der Bundesrätin noch lange zu sprechen, werde ich mich kurz halten.

Die beiden Antragsteller und die Kommission haben ein gemeinsames Anliegen: Wir wollen ein unnötiges Verhindern des Baus von Solaranlagen verhindern. Das heisst, wir wollen Vereinfachungen, wir wollen eine Förderung. Im Grundsatz sind wir uns also einig; die Kommission hat einfach ein anderes Konzept erarbeitet: Sie will nur die Grundsätze im Gesetz und den Rest auf Verordnungsstufe geregelt haben, damit das Gesetz schlank gehalten werden kann. Die Verordnung kann immer wieder angepasst werden, und zwar mit weniger Aufwand als das Gesetz. Von daher würde die Ablehnung dieser beiden Einzelanträge eigentlich die Diskussion in der Kommission bestätigen.

Ich bitte Sie, der Logik des neuen Konzepts des Ständerates zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 20 Stimmen
Für den Antrag Gruber Konrad ... 14 Stimmen

Präsident (Lombardi Filippo, erster Vizepräsident): Damit erübrigts sich eine Abstimmung über den Antrag Hess Hans, der eine Ergänzung zum Antrag Gruber Konrad war.

Art. 19 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit(Cramer, Berberat, Diener Lenz, Forster)
Festhalten**Antrag Luginbühl**

Die Erschliessung von Bauzonen ist durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist bei Bedarf zu etappieren. (Rest streichen)

Art. 19 al. 2*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité(Cramer, Berberat, Diener Lenz, Forster)
Maintenir*Proposition Luginbühl*

Les zones à bâtir sont équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement, si nécessaire de manière échelonnée. (Biffer le reste)

Cramer Robert (G, GE): Vous l'avez peut-être remarqué, les travaux de notre commission sur cet objet ont été remarquablement consensuels puisque, au fond, ma proposition de minorité constitue la seule minorité dans ce projet. Pour le reste, nous étions d'accord sur toutes les très nombreuses divergences que nous avons avec le Conseil national. Sur ce point, il m'a tout de même semblé nécessaire de déposer une proposition de minorité parce que la première décision de notre conseil, celle que nous avons adoptée le 28 septembre 2010, est nettement meilleure que celle du Conseil national; donc elle doit être maintenue.

Au-delà de cela, un élément nouveau est intervenu ces derniers jours, puisque vous avez reçu, comme moi, un courrier émanant des milieux qui soutiennent l'initiative pour le paysage qui nous dit l'importance qu'ils accordent à l'article 19 alinéa 2. En conclusion de leur courrier, ils indiquent même que, pour autant que le texte issu des travaux de notre commission auquel s'ajouteraient le maintien – comme je vous le propose – de notre décision du 28 septembre 2010 devrait être accepté par ce conseil, le comité d'initiative pourrait «sincèrement discuter d'un retrait de l'initiative pour le paysage».

De quoi s'agit-il? L'actuel article 19 alinéa 2 prévoit que les zones à bâtir sont équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement, et, ensuite, que le droit cantonal règle la participation financière des propriétaires fonciers.

Nous avions ajouté au fait que les zones à bâtir doivent être équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement que, si nécessaire, cela peut se faire de manière échelonnée pour que l'on puisse créer un milieu bâti compact doté d'un bon réseau de transports publics et préserver le site d'implantation, l'agriculture, la nature et le paysage. Le Conseil national a voulu que l'on biffe cette précision. C'est assez malheureux. Ce qui est malheureux aussi, c'est que lorsque nous avons examiné l'article 19 alinéa 2 en commission, nous sortions du débat sur l'article 18a – et vous avez vu que ce débat a été long et passionné –, de sorte qu'en commission nous avons été un peu vite sur cette question. Finalement, la personne qui a eu le dernier mot était Madame Maria Lezzi, directrice de l'Office fédéral du développement territorial, qui a assez rapidement convaincu la majorité des membres de la commission que notre formulation était redondante avec un certain nombre d'autres dispositions qui se trouvent dans la loi sur l'aménagement du territoire et que, au fond, nous pouvions sans autre adhérer à la position du Conseil national sans rien y perdre.

En réalité, ce qui est peut-être redondant, c'est effectivement de rappeler qu'il est souhaitable, en matière d'aménagement du territoire, que l'on ait un bon réseau de transports publics, que l'on veuille préserver l'agriculture, le paysage, etc. En revanche, ce qui n'est pas redondant du tout, c'est l'exi-

gence, ou en tout cas l'incitation à construire de manière échelonnée. Je crois que sur ce point, les images qui accompagnent le courrier du 12 décembre 2011 que nous avons reçu de la part des cosignataires de l'initiative pour le paysage sont tout à fait évocatrices et montrent les dégâts que l'on peut provoquer en matière de mitage du territoire lorsque l'on ne se donne pas la discipline de construire de manière échelonnée.

Alors bien sûr, le droit actuel n'empêcherait pas d'équiper les zones à bâtir de manière échelonnée, mais aucune incitation ne figure dans la loi. Voilà les raisons pour lesquelles il me semble souhaitable que cette précision y figure de façon explicite. Cela est d'autant plus souhaitable que cela pourrait conduire à un retrait de l'initiative populaire.

Concernant la proposition Luginbühl qui s'arrête à l'exigence d'équiper les zones à bâtir de manière échelonnée et qui prévoit de biffer le reste de la phrase, je dois dire que j'y adhère totalement. J'espère ne pas me faire trop sévèrement fustiger par les autres membres de la minorité en disant que je retire volontiers la proposition de la minorité que j'avais déposée dans le cadre des travaux de la commission en faveur de la proposition Luginbühl.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Wir sind jetzt bei Artikel 19 Absatz 2. Nur bei dieser Bestimmung gibt es in dieser Vorlage einen Minderheitsantrag. Sie können der Fahne entnehmen, dass ich der Minderheit angehöre, obwohl ich Kommissionssprecherin bin – damit wir das auch noch gleich geklärt haben. Wir haben neu aber auch noch einen Antrag Luginbühl auf dem Tisch. Er stellt hier einen Vermittlungsversuch dar. Vielleicht gelingt es, einen Konsens zu finden.

Die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Bauzonen gemäss geltendem Recht durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen werden können und dass die Etappierung in diesem Rahmen bereits möglich ist. Sie war darum der Auffassung, es sei nicht mehr nötig, das im Gesetz explizit festzuhalten. Die Mehrheit der Kommission war auch der Meinung, dass das, was mit der Etappierung erreicht werden soll, bereits zwangsläufig aus den Zielen und Grundsätzen gemäss den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes folgt.

Wir hatten im Ständerat ursprünglich eine andere Haltung. Die Minderheit möchte an einer Etappierung festhalten. Sie erachtet diese als wichtigen Pfeiler: Sie verhilft dazu, dass wir kompakte Siedlungen erreichen, insbesondere bei grossen Gewerbezonen, und dass keine Flickenteppiche entstehen. Flickenteppiche haben den Nachteil, dass ein sinnvolles Überbauen oder ein verdichtetes Bauen massiv erschwert wird.

Wir müssen vielleicht noch den Argumenten von Kollege Luginbühl zuhören und schauen, ob es ihm gelingt, diese unterschiedlichen Positionen der Mehrheit und der Minderheit doch noch zusammenzuführen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich war im Kanton Bern zehn Jahre für die Raumplanung zuständig und habe mich gestützt auf diese Erfahrung in der ersten Lesung sehr stark für einen griffigen Gegenvorschlag eingesetzt. Ich möchte der UREK danken, dass sie uns jetzt eine Fassung präsentiert, die man als griffig bezeichnen kann. Die Fassung des Nationalrates kann nicht als Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative bezeichnet werden. Wenn wir die Zersiedelung bremsen wollen – und ich bin der Meinung, dass wir das tun müssen, auch wenn es diese Landschafts-Initiative nicht gäbe –, dann braucht es Instrumente, dann braucht es Massnahmen. Die Fassung, die von der Kommission kommt, scheint mir doch ein kohärentes Ganzes zu sein. Aber es fehlt nach meiner Auffassung etwas ganz Wesentliches: ein Artikel gegen die Zersiedelung.

Ich möchte mich auch auf das Bild beziehen, das Sie zugesandt erhalten haben; es zeigt die Gemeinde Liddes im Wallis, aber solche Bilder gibt es nicht nur in Liddes. Wenn Sie dieses Bild anschauen und sich die künftige Entwicklung



vorstellen, dann sehen Sie als Idealzustand, dass die Lücken gefüllt werden und in einer ferner Zukunft ein kompaktes Siedlungsbild entsteht. Die Realität ist aber leider häufig anders. Wenn solche grossen Gebiete eingezont werden, dann kann es sein, dass die Lücken später überbaut werden, aber vielleicht eben auch nicht. Wenn diese Gemeinden später feststellen, dass die Überbauung nicht gelungen ist, dann haben sie ein Problem, Gebiete auszuzonen, denn wo sollen sie in einem solchen Fall dann noch auszonen? Sie haben häufig auch ein Problem mit der nachträglichen Verdichtung. Vielfach kaufen finanziell kräftige Grundstücksbesitzer auch die Nachbarliegenschaften auf und sorgen aus nachvollziehbaren Gründen dafür, dass diese frei bleiben. In Gemeinden, wo plötzlich die Nachfrage nachlässt – es gibt eben nicht nur Gemeinden wie Gstaad und Zermatt, es gibt auch andere –, stellen diese fest, dass die Lücken nicht mehr gefüllt werden, weil keine Nachfrage mehr besteht. Wenn die Gemeinden das von Anfang an etappiert gemacht hätten, hätten sie das Schlimmste verhindern können. Aber wenn sie einzonen wie auf dem Foto und das Gelände teilweise überbauen, dann haben sie unter Umständen später keine Möglichkeit, die Zonen sinnvoll zu füllen oder auszuzonen.

Darum bin ich der Meinung, dass man der Minderheit oder meinem Antrag folgen und die Gemeinden noch einmal explizit darauf hinweisen sollte. Wir haben ja eine Formulierung gewählt, mit der wir nur «bei Bedarf» eine Etappierung verlangen. Wir verlangen nicht in jedem Fall eine Etappierung. Aber bei grösseren Einzonungen ist es eben sinnvoll, solche Etappierungen vorzunehmen, weil damit ein ganz wesentlicher Beitrag zum verdichteten Bauen geleistet wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag, der auch dem ersten Teilsatz gemäss Minderheitsantrag Cramer entspricht, zuzustimmen.

Cramer Robert (G, GE): Pour que les choses soient tout à fait claires: après avoir recueilli l'accord des autres membres de la minorité, je confirme de la façon la plus formelle que je retire ma proposition de minorité en faveur de la proposition Luginbühl.

Presidente (Lombardi Filippo, primo vicepresidente): Ho preso atto che la proposta di minoranza Cramer è ritirata a favore della proposta individuale Luginbühl.

Leuthard Doris, Bundesrätin: An sich ist alles gesagt worden. Wir sind mit Artikel 19 Absatz 2 natürlich schon heute in der Lage, etappiert vorzugehen; das passiert ja in der Praxis auch sehr oft. Wenn man das aber mit dem Antrag Luginbühl verstärken will, dann haben wir nichts dagegen. Es würde dann eben auch noch stärker zum Ausdruck gebracht, dass die zuständige Behörde Verantwortung trägt, sich das reiflich überlegt und das – wahrscheinlich dann vor allem bei Grossprojekten – als Regel anwendet. Ich denke, die Flexibilität wäre also vorhanden. Und wenn man damit auch noch der Minderheit entgegenkommen kann, können wir damit leben.

Präsident (Lombardi Filippo, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit ist zugunsten des Antrages Luginbühl zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Luginbühl ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 4 Stimmen

Art. 37b

Antrag der Kommission

Abs. 2

Festhalten

Abs. 4

Die Kantone regeln innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5.

Abs. 5

Nach Ablauf der Frist von Absatz 4 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über einen angemessenen Ausgleich nach den Anforderungen von Artikel 5 verfügt.

Abs. 6

Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung diese Kantone.

Art. 37b

Proposition de la commission

AI. 2

Maintenir

AI. 4

Les cantons décident dans les cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente disposition de la compensation équitable pour les avantages et inconvénients majeurs résultant des exigences de l'article 5

AI. 5

A l'échéance du délai prévu à l'alinéa 4, aucune nouvelle zone à bâtrir ne peut être créée dans les cantons tant qu'ils ne disposent pas d'un régime de compensation équitable répondant aux exigences de l'article 5.

AI. 6

Le Conseil fédéral désigne lesdits cantons après les avoir entendus.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Wir haben das Wesentliche schon gesagt. Um Zeit zu sparen, verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Angenommen – Adopté

Art. 38a–38d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 1. März 2012

Jeudi, 1er mars 2012

08.00 h

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 01.03.12 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 3

Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 Bst. a
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz, Wyss Ursula)

Abs. 3 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3

Proposition de la majorité
Al. 2 let. a, al. 3 let. a
Maintenir

Proposition de la minorité

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz, Wyss Ursula)

Al. 3 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vogler Karl (CE, OW): Namens einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Warum das? Wenn Sie sich Artikel 3 Absatz 3 Litera a RPG der jetzigen Fassung des Nationalrates vor Augen führen, so stellen Sie fest, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Vorschrift handelt. Im Rahmen der raumwirksamen Planung gemäss Artikel 3 RPG hätten also gemäss Beschluss des Nationalrates die Behörden darauf zu achten, dass die Wohn- und Arbeitsgebiete entweder durch das öffentliche Verkehrsnetz oder durch das Strassennetz angemessen erschlossen sind. In concreto hiesse das, dass es künftig beispielsweise ausreichen würde, wenn Wohn- und

Arbeitsgebiete nur durch das öffentliche Strassennetz erschlossen wären.

Nun kann man natürlich sagen, dass vorab in ländlichen Regionen der öffentliche Verkehr, sprich der gesamte Busbetrieb, sich ja auf der Strasse abspiele und dass mit der Fassung des Nationalrates damit mindestens teilweise auch die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mitenthalten sei. Diese Meinung greift zu kurz: Letztlich würde die jetzige Fassung des Nationalrates bedeuten, dass die Erschliessung von Baugebieten durch das öffentliche Strassennetz, und zwar auch ohne Anbindung an den öffentlichen Verkehr, für ebendiese Erschliessung ausreichen würde.

Das kann es nicht sein. Wir würden damit hinter die heutige Regelung zurückgehen, die besagt, dass Wohn- und Arbeitsgebiete durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein sollen. Diesen Mangel der Fassung unseres Rates hat der Ständerat erkannt, und er hat die notwendigen Korrekturen vorgenommen. Im Bewusstsein, dass es auch in Zukunft Gebiete geben kann, die durch den öffentlichen Verkehr nicht oder nur ungenügend erschlossen sind – das betrifft natürlich vorab ländliche Gebiete –, hat der Ständerat beschlossen, dass Wohn- und Arbeitsgebiete «schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind». Diese Fassung stellt einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen den Ansprüchen einer möglichst optimierten Raumplanung und der Tatsache, dass eine Erschliessung oder gar eine optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vorab in ländlichen Räumen nicht immer möglich ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit und damit der Fassung des Ständerates zuzustimmen, einer Fassung wohlverstanden, die auch von der Konferenz der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren einstimmig unterstützt wird.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich möchte Sie bitten, diese Minderheit, die jetzt hier sehr stark daherkommt und in der auch die Kommissionssprecher vertreten sind, doch nicht zu unterstützen. Wenn wir nämlich im Raumplanungsgesetz die Planungsgrundsätze festlegen, kann es ja nicht angehen, dass man in der heutigen Welt, wo man eine Gesamtschau über den Strassenverkehr und den öffentlichen Verkehr erstellen muss, nur einen Teil dieses Gesamtverkehrs im Gesetz berücksichtigt und alles andere nicht erwähnt.

Die Planungsgrundsätze in einem Raumplanungsgesetz sind – das brauche ich Ihnen nicht weiter zu erklären – oft so etwas wie die Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau, um alles Erdenkliche, das einen Einfluss auf die Raumnutzung haben kann, unter einen Hut zu bringen. Eigentlich ist es klar, dass der öffentliche Verkehr wie auch der Strassenverkehr in einem Planungsgrundsatz abgehandelt werden. Damit ist letztlich die Frage verbunden, wie ein Siedlungs- oder Arbeitsgebiet erschlossen werden kann und ob eine Abstimmung zwischen Schiene und Strasse überhaupt erwünscht ist oder nicht.

Um aufzuzeigen, worum es geht, nenne ich einige Beispiele. Wir haben in der Vergangenheit einige Fehler gemacht, als es darum ging, Arbeitsgebiete und Siedlungsgebiete zu erschliessen: Die Strasse wurde hier durchgeführt, die Schiene da. Das hat zu einer absoluten Zerschneidung der Landschaft geführt. Ich bin schon erstaunt, dass man in den Planungsgrundsätzen die beiden Verkehrsträger Schiene und Strasse nicht endlich als zusammengehörig erachtet und damit eine Zerschneidung der Landschaft verhindert. Wenn man nur den öffentlichen Verkehr sieht, muss man auf Teufel komm raus eine angemessene Erschliessung eines Wohn- oder Arbeitsgebietes machen, vergisst dabei aber vielleicht, dass es auch noch eine Strasse gibt. Das ist genau das Problem bei diesem Artikel, wenn man sich einseitig auf den öffentlichen Verkehr beschränkt. Der öffentliche Verkehr ist bei Weitem nicht nur schienengebunden; das ist mir auch klar. Der öffentliche Verkehr bedingt eben vielleicht auch eine Infrastruktur auf der Strasse, und so wäre die Strasse nur im Rahmen des Begriffs «öffentlicher Verkehr» abgehandelt. Das ist falsch. Es muss in der Raumplanung eine Gesamt-

schau geben; der öffentliche Verkehr, sei er schienen- oder strassengebunden, aber auch der private Verkehr auf der Strasse müssen explizit in einer Gesamtsicht behandelt werden.

Es geht nicht darum, Herr Kollege Vogler, die Schiene gegen die Strasse auszuspielen oder den öffentlichen Verkehr gegen den privaten Verkehr. Aber es gibt halt einige Regionen, bei denen der Wortlaut des Minderheitsantrages wahrscheinlich nicht sinnvoll ist, sondern in denen eine angemessene Erschliessung erfolgen muss. Das ist auch eine politische Wertung, die Sie jetzt endlich vornehmen müssen. Aber wenn Sie wirklich eine Gesamtplanung mit Schiene und Strasse wollen, kann letztlich nur der Antrag der Mehrheit alles abdecken. Der Antrag der Minderheit wird vielleicht dazu führen, dass man Strasseninfrastrukturen usw. bauen muss, die die Landschaft durchaus zerschneiden können.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie wirklich, der Mehrheit zu folgen. Sie vergeben sich damit überhaupt nichts.

Ich möchte noch etwas bemängeln, Herr Kollege Vogler: Das «entweder» haben Sie hineingedichtet, es steht in diesem Artikel nirgends. Ein «oder» kann auch ein «und/oder» sein, das haben wir in den Beratungen des Raumplanungsgesetzes hinlänglich diskutiert.

von Graffenried Alec (G, BE): Lieber Kollege Wasserfallen, haben Sie verstanden, dass kein einziges Haus in der Schweiz gebaut werden kann – außer in den Alpen vielleicht –, wenn es nicht eine strassenmässige Erschliessung hat? Hier geht es nicht darum, ob ein Haus mit Strasse oder mit Schiene erschlossen ist. Es geht vielmehr darum, dass man ein zusätzliches Mittel für Neueinzonungen einführt, damit eben auch neue Zonen nach Möglichkeit durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Mit Strassen sind alle Bauten in der Schweiz erschlossen. Haben Sie das verstanden?

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ja.

Fässler Daniel (CE, AI): Die Begrenzung von Siedlungen gegenüber dem Nichtbaugebiet ist das Grundziel schlechthin des im Jahr 1979 erlassenen Raumplanungsgesetzes. In Umsetzung dieses Grundziels schreibt das geltende Recht unter anderem vor, dass Wohn- und Arbeitsgebiete hinreichend durch das öffentliche Verkehrsnetz erschlossen sein sollen.

Das Beispiel der Erschliessungsvoraussetzung zeigt, wie schwierig die Aufgabe ist, ein Raumplanungsrecht zu erlassen, das den unterschiedlichen Gegebenheiten, die wir in der Schweiz vorfinden, Rechnung trägt. Das Beispiel der Erschliessung zeigt auch, dass wir in der Schweiz auch im Raumplanungsrecht nicht alles über einen Leisten schlagen dürfen. Wir haben vor allem im Mittelland und in den grossen Agglomerationen ein hervorragendes Angebot im Bereich des öffentlichen Verkehrs, wir haben aber auch schwächer und trotzdem traditionell besiedelte Gebiete, die von jeher primär auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind und trotzdem eine Chance auf Wachstum haben müssen. Allein die Tatsache, dass der Bund in der Vergangenheit beim öffentlichen Verkehr gewisse Gebiete in der Schweiz zweitrangig behandelt hat und aus finanziellen Gründen auch in Zukunft nicht gleichstellen wird, darf nicht dazu führen, dass sich diese tendenziell ländlichen Gebiete nicht auch weiterentwickeln können.

Es ist daher richtig, wenn der öffentliche Verkehr nicht als ausschliessliche Erschliessungsvoraussetzung genannt wird. Herr Kollege Wasserfallen, Sie haben offenbar übersehen, dass die ständeräliche Formulierung diesem Aspekt im Sinne einer gesamtschweizerischen Optik Rechnung trägt. Der Ständerat verlangt zudem nur eine «angemessene» Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und nicht eine «gute», wie vom Bundesrat ursprünglich angestrebt. Damit ist auch klar, dass nicht ein bestimmter Taktfahrplan vorausgesetzt wird. Das Erfordernis der Angemessenheit ist gemäss Lesart des zuständigen Departementes erfüllt, wenn ein abgeltungsberechtigtes Angebot des öffentlichen Ver-

kehrs besteht. Die Abgeltungsberechtigung ist aktuell gegeben, sobald eine Linie von mindestens 31 Personen pro Tag benutzt wird. Es ist somit nicht zu befürchten, dass der Bund mit dem Raumplanungsgesetz etwas verlangt, das er dann bei der Bahnfinanzierung mangels genügender Frequenzen nicht unterstützt.

Aus diesen Gründen unterstützt die CVP/EVP-Fraktion die Minderheit Vogler und damit die Fassung des Ständerates.

Grossen Jürg (GL, BE): Wenn wir wollen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner den öffentlichen Verkehr nutzen können, muss ein entsprechendes Netz zur Verfügung stehen. Damit die Kosten nicht ausufern, sollen neue Wohn- und Arbeitsgebiete vor allem in Zonen entstehen, die bereits gut erschlossen sind. Die Erschliessung durch den Strassenverkehr ist so oder so notwendig und gegeben. Auch der öffentliche Verkehr, Herr Wasserfallen, findet in peripheren Lagen auf der Strasse statt. Entscheidend ist jedoch die Frage, ob auch eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr vorliegt.

Stimmen wir mit der Mehrheit, so könnte der Eindruck entstehen, dass eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr nicht notwendig sei. Die Formulierung mit dem Wort «oder» lässt alles offen. Das können wir uns in der heutigen Zeit nicht mehr leisten. In ländlichen Gebieten wie in meiner Gemeinde, Frutigen, gibt es einen Ortsbus. Wir sind doch daran interessiert, dass der Ortsbus möglichst gut ausgelastet ist und dass das Netz bis in abgelegene Wohn- und Arbeitsgebiete erweitert wird. An der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist auch das einheimische Gewerbe interessiert. Fehlt der Anschluss, führt die Autofahrt meist in ein grösseres, weiter entferntes Einkaufszentrum, nicht ins Dorfzentrum.

Der Ständerat ist uns mit seiner Formulierung ein gutes Stück entgegengekommen. Wohn- und Arbeitsgebiete sollen «schwerpunktig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind». Mit dem Zusatz «schwerpunktig» wird auf Landgemeinden angemessen Rücksicht genommen.

Die starke Minderheit schlägt vor, dem Ständerat zu folgen. Im Namen der grünliberalen Fraktion bitte ich Sie, im Interesse der Umwelt und des lokalen Gewerbes der Minderheit zu folgen.

Semadeni Silva (S, GR): Con la sua decisione, sostenuta da una forte minoranza Vogler, il Consiglio degli Stati vuole promuovere l'urbanizzazione di terreni raggiungibili non solo in automobile, ma anche – «auch», «avec» – con i mezzi pubblici, che siano autobus, tram o treni. Perché? Lo scopo di questo articolo è l'uso parsimonioso del suolo, la lotta alla dispersione degli insediamenti e alla crescita indesiderata del traffico motorizzato. Per questo le nuove zone di costruzione devono trovarsi non solo vicino alle strade, ma possibilmente anche – «auch» – vicino alle reti del traffico pubblico. Il traffico pubblico dev'essere quindi priorizzato soprattutto lì dove si prevedono grandi sviluppi edilizi, nelle regioni urbane. Nelle regioni di campagna o di montagna, da dove vengo io, non sarà sempre possibile agire in questo modo, perché è troppo costoso. Ciononostante, il coordinamento dell'urbanizzazione e del traffico rappresenta un elemento fondamentale dell'attività pianificatoria che non può mancare nella nuova legge. Per questo la decisione del Consiglio degli Stati, sostenuta dalla minoranza Vogler, va mantenuta. Die Version des Nationalrates mit dem Wort «oder» – öffentliches Verkehrsnetz oder Strassennetz, Herr Wasserfallen – bedeutet hingegen, dass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nicht prioritär, nicht vorrangig ist. In Baugebieten gibt es immer Strassen, aber nicht immer ein Netz für den öffentlichen Verkehr. Wo aber die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr fehlt, da kommt es zu den vorhin genannten unerwünschten Folgen wie der Zunahme des Individualverkehrs oder der unkoordinierten, landschaftsfremden Besiedlung. Die mangelnde Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist ja eine der Schwächen unserer heutigen Raumplanung. Wir wollen aber die

Zersiedelung bremsen. Darum müssen in Zukunft die Bauzonen schwergewichtig dort ausgeschieden werden, wo bereits eine Erschliessung mit Strasse und öffentlichem Verkehr besteht oder geplant ist. Damit können auch die Infrastrukturkosten in Grenzen gehalten werden. Der Ständerat hat hier einen vernünftigen Kompromiss zur Berücksichtigung von Strasse und öffentlichem Verkehr gefunden. Ich bitte Sie deswegen im Namen der SP-Fraktion, der Minderheit Vogler und dem Ständerat zu folgen.

Killer Hans (V, AG): Es geht bei dieser Bestimmung um die Anforderungen, welche bezüglich Erschliessung an neue Siedlungsgebiete gestellt werden. Diese Bestimmung hat eine relativ lange Geschichte, was man der Fahne ansieht. Der Nationalrat hat in der ersten Beratung mit gutem Grund beschlossen, dass neue Siedlungsgebiete angemessen erschlossen sein müssen, und zwar – dies ist der springende Punkt in diesem wohlüberlegten Beschluss – «durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz». Nicht in jedem Fall ist ein entsprechendes Netz des öffentlichen Verkehrs vorhanden, und lange nicht in jedem Fall ist ein Netz des öffentlichen Verkehrs sinnvoll. Es ist nach wie vor in vielen Gegenden unseres Landes sinnvoll, auf den Individualverkehr zu setzen und auf den öffentlichen Verkehr zu verzichten, einfach weil der Aufwand für den öffentlichen Verkehr unverhältnismässig wäre. Es mag in vielen urbanen Gebieten sinnvoll sein, neue Siedlungen an das Vorhandensein einer Tram- oder Buslinie zu knüpfen. Aber wir dürfen doch nicht den Anschein erwecken, der öffentliche Verkehr könne mit sinnvollem Aufwand in jede Ecke unseres Siedlungsgebietes geführt werden. Das ist ein ökonomischer Unsinn und dient eigentlich niemandem, weil zu einem funktionierenden öffentlichen Verkehr eine entsprechende Fahrplandichte gehört. Es führt nicht zu einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis, weil dann vielfach die entsprechenden Fahrgastfrequenzen fehlen.

Mit der Version, wie sie der Ständerat beschlossen hat, wird schwergewichtig das Vorhandensein des öffentlichen Verkehrs als Grundvoraussetzung für neue Siedlungsgebiete definiert. Das setzt falsche Prioritäten. Ich bitte Sie aus Gründen der Kosten für den Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs, auf diese Priorisierung zu verzichten und an der Version unseres Rates festzuhalten, indem Sie die Mehrheit unterstützen.

Girod Bastien (G, ZH): Worum geht es hier? Es geht um die Siedlungsentwicklung und darum, inwiefern diese auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr abzustimmen ist. Ursprünglich hat der Bundesrat hier vorgeschlagen, dass bei der Siedlungsentwicklung ein guter Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz verlangt wird. Der Ständerat hat das etwas entschärft und hat als Bedingung eine angemessene Erschliessung durch das öffentliche Verkehrsnetz verlangt. Dann hat der Nationalrat beschlossen, dass ein Anschluss nur an die Strasse eigentlich genügen würde, also kein Anschluss an den öffentlichen Verkehr erforderlich sei. Jetzt sagt der Ständerat als Kompromiss, dass man die Entwicklung schwergewichtig an Orten planen solle, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen seien.

Wie viel Geld geben wir jährlich für den öffentlichen Verkehr aus? 3 Milliarden Franken, und ein grosser Teil dieses Geldes fliesst nicht etwa in die Zentren, sondern fliesst vor allem in die Peripherie. Der öffentliche Verkehr in der Schweiz ist also vor allem teuer, weil der Anschluss in der Peripherie viel teurer ist. In der Grossstadt ist sogar eine teure Metro, die man unter allen Gebäuden durchbauen muss, wettbewerbsfähig. In der Grossstadt ist der öffentliche Verkehr so gut ausgelastet, dass er eigentlich fast keine Subventionen mehr braucht. Die grossen Subventionen brauchen wir, weil natürlich dann auch die abgelegenen Siedlungen an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sein wollen.

Herr Wasserfallen, Sie können jetzt schon sagen, dass der Strassenanschluss genüge. Aber in Tat und Wahrheit – das wissen wir – werden dann lokale Politiker verlangen, dass auch ihr Quartier gut angeschlossen wird. Zunächst baut

man irgendwo peripher ein Quartier, aber schlussendlich werden auch lokale FDP-Politiker verlangen, dass ihr Quartier mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen ist. Das wird dann gemacht, und schliesslich erhöhen sich unsere Ausgaben für den öffentlichen Verkehr.

Es ist also sinnvoll, gerade auch um die Kosten für den öffentlichen Verkehr zu senken, dass wir uns bereits vorher überlegen, wo wir die Siedlungen entwickeln. Deshalb bitte ich Sie, dem Kompromissvorschlag des Ständerates zuzustimmen. Er sagt nicht etwa, dass dort, wo es keinen öffentlichen Verkehr gibt, eine Entwicklung gar nicht mehr möglich sei. Er sagt, wie es in der Fahne steht, dass «schwergewichtig an Orten geplant werden» solle, «die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind».

Ich bitte Sie deshalb, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Français Olivier (RL, VD): Est-ce que vous êtes vraiment sincère quand vous dites que les transports publics dans les villes s'autofinancent? Vous savez qu'aujourd'hui le contribuable paie, même dans les villes, 60 centimes sur un franc investi dans les transports publics. Vous dites des mensonges! Ne dites pas que les transports publics s'autofinancent dans les villes, c'est faux! Prouvez-moi votre sincérité!

Girod Bastien (G, ZH): Monsieur Français, merci pour cette question. Peut-être y a-t-il eu un malentendu en raison de la langue!

Je vais essayer de le dire encore une fois en français. Le problème est que les coûts pour le trafic public dans la périphérie sont beaucoup plus élevés qu'en ville. Il est vrai qu'aujourd'hui il y a des subventions même pour la ville, mais garantir le service public dans la périphérie coûte beaucoup plus cher. Alors, si on ne se rallie pas maintenant à la décision du Conseil des Etats, il y a le danger qu'encore plus de régions périphériques veuillent avoir accès aux transports publics et que cela coûte plus cher.

Gründer Hans (BD, BE): Was wir hier von den Vertretern der Minderheit gehört haben, tönt zwar alles gut – auch die BDP ist für die Förderung des öffentlichen Verkehrs –, aber die Tatsache ist eben anders: Schon heute blutet die ländliche Region aus. Es werden Einschränkungen mit den sogenannten Güteklassen des öffentlichen Verkehrs gemacht. Dort wird vorgeschrieben, dass nur noch eingezont werden kann, wenn eine minimale Verkehrs frequenz erreicht ist – diese liegt im Moment bei etwa zehn Kursen pro Tag –, und es muss eine Haltestelle in einem Umkreis von 300 Metern geben. Sonst können Sie – wenigstens im Kanton Bern wird es so praktiziert – schon heute keinen Quadratmeter mehr einzonen. Das führt zwangsläufig dazu, dass der ländliche Raum keine massvollen Entwicklungsmöglichkeiten mehr hat – das ist vorbei.

Ich habe meinem Vorrredner aus Frutigen zugehört. Frutigen hat natürlich im Zentrum diese Frequenz – dort geht es –, aber sobald man etwas hinaus in das Streusiedlungsgebiet geht, kann man das vergessen.

Deshalb ist die BDP-Fraktion ganz klar der Ansicht, dass es wichtig ist, dass hier mit der Formulierung des Nationalrates und dem Wörtchen «oder» eben eine Ausdehnung bei einer Erschliessung durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz, also durch eines der beiden, möglich ist. Ich habe vorhin den Vertreter der Grünen von der Metro in der Stadt sprechen hören; es ist doch ganz logisch, dass man dort den öffentlichen Verkehr ausbaut und einsetzt, weil er dort das richtige Instrument ist. Aber man muss eben gerade durch das Wörtchen «oder» die Möglichkeit haben, im ländlichen Raum die Entwicklung nicht total abzustellen, sondern eine massvolle Entwicklung zu ermöglichen. Deshalb bin ich auch etwas erstaunt, dass das ausgerechnet aus der CVP bekämpft wird, von der Partei, die doch den ländlichen Raum vertreten will und das immer wieder betont.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wenn ich so zuhöre, stelle ich fest: Wir sind wieder ein bisschen im Bereich von Glaubenskriegen und Grabenkämpfen «öffentlicher Verkehr und Strasse». Darum geht es nicht. Es geht um einen Planungsgrundsatz, und man muss sich immer vor Augen halten, dass gerade im ländlichen Raum der öffentliche Verkehr auf der Strasse stattfindet, wie Herr Grunder zum Beispiel zu Recht betont hat. Im ländlichen Raum haben wir das Postauto und die Busse auf der Strasse. Deshalb ist hier nicht eine generelle Bevorzugung der Schiene die Regel, sondern ein Angebot für diejenigen Personen, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind.

Auch für den Bundesrat war von Anfang an klar, dass nicht gefordert werden soll, dass überall dort, wo heute bereits Bauzonen ausgeschieden sind, künftig auch ein Angebot des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt wird. Es geht um die neuen und künftigen Bauzonen, wo zum bestehenden oder ohnehin vorgesehenen öffentlichen Verkehr als Planungsgrundsatz vermehrt eine Tendenz unterstützt werden soll. Der Ständerat hat das mit seiner Formulierung treffend aufgefangen. Er hat insbesondere auch mit dem Wort «schwer gewichtig» darauf hingewiesen, dass das nicht flächendeckend die Regel sein kann, aber überall dort, wo es Sinn macht. Das deckt sich mit den Bestrebungen des Bundesrates, den Akzent bei der Erschliessung verstärkt auf den öffentlichen Verkehr zu legen. Die Siedlungsentwicklung soll primär dort erfolgen, wo die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr bereits die entsprechende Qualität aufweist. Es versteht sich von selbst, dass auch eine Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr vorhanden sein muss. Es wird immer Bauzonen an Orten geben, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossen sind. Dieser Realität kann man sich nicht verschliessen. Gleichwohl sollte im Wortlaut der Bestimmung eben deutlich gemacht werden, dass dem öffentlichen Verkehr bei der Siedlungsplanung die nötige Bedeutung beigemessen wird. Gemäss der vom Nationalrat beschlossenen Formulierung wäre diesem Planungsgrundsatz aber auch dann bereits Genüge getan, wenn die fraglichen Gebiete ausschliesslich durch das öffentliche Strassennetz erschlossen wären. Dann könnte jeglicher Anreiz entfallen, diese Gebiete auch mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Diese reine Alterität einer angemessenen Erschliessung «durch das öffentliche Verkehrs- oder Strassennetz» erachtet der Bundesrat als problematisch. Mit einer solchen Formulierung, an der eine knappe Mehrheit Ihrer Kommission festhalten möchte, würde gerade vor dem Hintergrund, dass wir hier einen möglichst griffigen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative schaffen wollen, wohl ein falscher Akzent gesetzt. Der Ständerat hat nach unserer Auffassung einen tragfähigen Kompromiss gefunden.

Ich bitte Sie daher, sich auch im Sinne der Differenzbereinigung hier der Minderheit und damit dem Ständerat anzuschliessen.

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Wir sprechen über die Grundsätze der Erschliessung bei der Ausscheidung von Bauzonen. Die Geschichte dieser Bestimmung in dieser Vorlage ist die folgende: Der Bundesrat wollte in diesem Artikel eine stärkere Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr im Sinne des Gegenvorschlags zur Landschafts-Initiative erreichen. Dem Ständerat ging dann der Entwurf des Bundesrates zu weit, und er hat ihn etwas abgeschwächt. Im Nationalrat wurde die Diskussion auf einer eigentlich anderen Ebene geführt, wonach die Erschliessung eben nicht nur über den öffentlichen Verkehr, sondern auch über die Strasse erfolgen soll und kann, wobei auch der öffentliche Verkehr den Strassenraum gebrauchen kann. Der Ständerat hat dann versucht, einen Zwischenweg zu finden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat diese Bestimmung noch einmal intensiv diskutiert. Es kam heute etwas der Eindruck auf, dass ein versteckter Krieg zwischen Schiene und Strasse geführt werden soll – dies ist aber nicht der Fall. Der Fall ist vielmehr, dass es eine unterschiedliche Einschätzung dieser Frage gibt, wenn es um urbane und ländliche oder so-

gar Streusiedlungsgebiete geht. Für die Kommission ist es eigentlich klar, dass in urbanen Gebieten wie bisher die Voraussetzung gelten soll, dass es eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gibt und dass es natürlich schon eine Strassenerschliessung gibt. Die Mehrheit der Kommission hat hingegen Bedenken, dass mit der bisherigen Formulierung eine für ländliche Gebiete zu starke Vorschrift bezüglich des öffentlichen Verkehrs entstehen könnte, ein zu dichter Fahrplan verlangt würde, womit eine Ausscheidung von Bauzonen schwieriger oder gar nicht mehr möglich wäre. So entstünden enorme Kosten für das Gemeinwesen. Daher beantragt die Kommissionsmehrheit eine Abschwächung der Bestimmung, indem sie in ihrer Fassung erwähnt, dass auch eine allfällige Strassenerschliessung in diesem Bereich ausreichend sei. Diese Bestimmung betrifft also primär die urbanen Gebiete, die gewisse Probleme haben, die man auch kennt.

Was man aber klar festhalten muss, damit auch keine Missverständnisse aufkommen: Der Kommission ging es nicht darum, bezüglich Erschliessungsqualität die bisherigen RPG-Artikel mit der Erwähnung der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abzuschwächen. Es ist klar nicht die Meinung, dass diese Bestimmung als Entweder-oder interpretiert werden kann. Es ist also nicht gemeint, dass die Erschliessung nur die Strasse oder nur den öffentlichen Verkehr betreffen soll. Das würde nämlich auch den Umkehrschluss zulassen, dass nur eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr genügend wäre. Wir wissen aber alle, dass das in keinem Gebiet der Fall ist und dass es immer eine Strasse braucht, da dort ansonsten der öffentliche Verkehr nicht verkehren könnte.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, an Ihrem Beschluss festzuhalten, in welchem die beiden Erschliessungsmöglichkeiten erwähnt werden. Eine Minderheit beantragt, dem Ständerat zu folgen. Die Kommission hat mit einem sehr knappen Entscheid von 13 zu 12 Stimmen beschlossen, an unserem Beschluss festzuhalten.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, an unserem Beschluss festzuhalten.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Après cette très longue bataille en allemand pour un alinéa, je résume l'enjeu en français. A l'article régissant les principes de l'aménagement du territoire, il s'agit de la question de la répartition spatiale des lieux d'habitation et de travail. La majorité de la commission vous propose de maintenir la version de notre conseil, à savoir qu'il faut doter les lieux d'habitation et les lieux de travail d'un réseau de transports publics ou d'un réseau routier adéquats. Cela n'est pas toujours en contradiction car, souvent, les transports publics sont sur la route.

La minorité Vogler soutient la version du Conseil des Etats. Elle prévoit qu'il faut en priorité planifier les lieux de travail et d'habitation sur des sites desservis de manière appropriée par les transports publics, mais sans en faire un critère absolu. Voilà quel est l'enjeu. Le vote était un peu plus serré puisque la commission s'est prononcée par 13 voix contre 12.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 155
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6956)**

Für den Antrag der Minderheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 84 Stimmen

**Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées**

Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis

... bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Böden ausgeglichen werden.



Abs. 1ter

... nach Artikel 3 insbesondere Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe abis dieses Gesetzes verwendet.

Abs. 1quater, 1quinquies

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Wasserfallen, Amstutz, Brunner, Killer Hans, Knecht, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Abs. 1bis

Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräußerung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Böden ausgeglichen werden.

Abs. 1ter

Der Ertrag aus dem Ausgleich wird für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 dieses Gesetzes verwendet.

Abs. 1quater

Das kantonale Recht kann von der Erhebung des Ausgleichs absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen ausgleichspflichtig wäre oder
- b. der voraussichtliche Ertrag aus dem Ausgleich in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Abs. 1quinquies

Der entrichtete Ausgleich ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Antrag der Minderheit II

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1bis, 1ter, 1quater, 1quinquies

Streichen

Antrag Hausammann**Abs. 1bis**

... bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Boden und bei Umzonungen von unbebauten Industrie- oder Gewerbezonen in Zonen zu Wohnzwecken ausgeglichen werden.

Abs. 1ter a

Für die Bemessung der Abgabe ist der errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, der bei einer Ein- oder Umzonung innerhalb angemessener Frist für den Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Ersatzliegenschaft verwendet wird.

Art. 5**Proposition de la majorité****Al. 1bis**

... classement durable de terrains en zone à bâtir.

Al. 1ter

... à l'article 3, en particulier l'alinéa 2 lettre a et l'alinéa 3 lettre abis.

Al. 1quater, 1quinquies

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Wasserfallen, Amstutz, Brunner, Killer Hans, Knecht, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Al. 1bis

La compensation est exigible lorsque le bien-fonds est construit ou aliené. Le droit cantonal conçoit le régime de compensation de façon à compenser les plus-values résultant du classement de terrains en zone à bâtir.

Al. 1ter

Le produit de la compensation est utilisé pour les mesures prévues à l'article 5 alinéa 2 ou pour d'autres mesures d'aménagement du territoire prévues à l'article 3 de la présente loi.

Al. 1quater

Le droit cantonal peut prévoir une exemption de la compensation lorsque:

- a. elle serait due par une collectivité publique; ou
- b. le produit escompté de la compensation serait insuffisant au regard du coût de son prélèvement.

Al. 1quinquies

En cas d'impôt sur les gains immobiliers, la compensation acquittée est déduite du gain en tant que partie des impenses.

Proposition de la minorité II

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1bis, 1ter, 1quater, 1quinquies

Biffer

Proposition Hausammann**Al. 1bis**

... les plus-values résultant du classement durable de terrains en zone à bâtir et du changement d'affectation de zones industrielles ou commerciales non bâties en zones résidentielles.

Al. 1ter a

Lors du calcul de la taxe, est déduit de l'avantage résultant de mesures d'aménagement le montant qui, lors d'une affectation ou d'un changement d'affectation, est utilisé dans un délai approprié pour l'acquisition ou la construction d'un bien-fonds agricole, commercial ou industriel à usage personnel.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die Diskussion und die Abstimmungen gelten auch für Artikel 37b.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich glaube, es ist unbestritten, dass Artikel 5 der Schicksalsartikel dieses Gesetzes ist. Eine kleine Vorbemerkung: Sie werden jetzt dann die Aussage hören, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) würde den Antrag der Mehrheit unterstützen. Das ist richtig – nur möchte ich trotzdem einmal ausführen, dass sich die BPUK wahrscheinlich in diesem Fall etwas zu voreilig für einen Beschluss erwärmen könnte, den sie noch bitter bereuen könnte.

Die ganze Vorlage, die wir hier sehen, ist ja ein Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative. Die Landschafts-Initiative, die ein zwanzigjähriges Bauzonenmoratorium vorsieht, ist eigentlich schon ein regelrechtes Raubtier. Wenn wir diese Vorlage aber im Detail studieren, dann sehen wir, dass sie eigentlich die Ausführungsgesetzgebung dazu ist, die noch schärfer ist als die Landschafts-Initiative, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Nehmen Sie Artikel 15 Absatz 1bis: Dort ist sogar von einer Bauzonenreduktion die Rede und nicht einfach von einem Moratorium, mit dem man keine neuen Bauzonen mehr ausscheiden kann. Das ist der ganz, ganz wichtige Unterschied zwischen der Landschafts-Initiative und unserer Vorlage. Man kann also sagen: Die Landschafts-Initiative ist ein Raubtier, und das Raumplanungsgesetz ist der unmittelbare Befehl, noch härter zuzubeissen.

Der Antrag der Mehrheit und der Antrag der Minderheit I sehen auf den ersten Blick relativ ähnlich aus. Es besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen ihnen. Beim Antrag meiner Minderheit I finden Sie das Wort «Abgabe» nicht. Das ist der grosse Unterschied zum Antrag der Mehrheit. Die Mehrwertabgabe kann nicht in einem nationalen Raumplanungsgesetz eingeführt werden. Wir brauchen keinen Sozialismus und keine Planwirtschaft im Bodenrecht; das muss ich Ihnen wirklich fest hinter die Ohren schreiben lassen. Die Mehrwertabgabe – das tönt auf dem Papier sehr gut. Aber wenn es um die Praxis geht, muss ich Ihnen folgende Fragen stellen: Wer legt die Planungsvorteile und den Planungsmehrwert fest? Wer ist dafür, dass man die ländlichen Gebiete auszont und die städtischen Gebiete einzont? Welche ländlichen Gemeinden sind bereit dazu, ihre Bauzonen zugunsten der Zentren, die gerne Häuser bauen wollen, auszonen zu lassen?

Wir haben in diesem Gesetz eine Mindestmehrwertabgabe von 20 Prozent, die für den Ausgleich der Planungsvorteile,



der Planungsmehrwerthe, zum Tragen kommt. Die Entschädigung von Auszonungen ist zu 100 Prozent zu machen. Das ist eine Balance, die niemals funktionieren und zu Milliardenschäden führen wird, die wir noch bitter bereuen könnten.

Und noch ein Letztes zur Solidarität, also zur freiwilligen Auszonung: Wir haben schon heute das Problem, dass es Juristenfutter à gogo gibt, wenn die Auszonung nur das Trottoir vor dem eigenen Haus betrifft. Ich weiss gar nicht, welche Gerichte diese Mehrwertabgabe effektiv durchsetzen wollen. Das ist eine eigentliche Boden-Planwirtschaft, die Milliardenschäden zur Folge haben kann. Ob sich die BPUK das richtig überlegt hat, wage ich zu bezweifeln.

Wenn Sie der Minderheit I zustimmen, können Sie auf all diese Mechanismen verzichten. Sie haben aber trotzdem die Möglichkeit, klar festzuhalten, was mit einem Ausgleich des Mehrwerts gemeint ist. Gemeint ist, dass man verdichtet und auch einen Ausgleich haben muss.

Ich nehme noch Artikel 37b dazu: Es geht ja nicht darum, dass man diesen Ausgleich nach den Anforderungen von Artikel 5 über Jahre hinweg verschleppen kann. Gemäss dem Antrag der Minderheit zu Artikel 37b müssen diese Massnahmen innerhalb von fünf Jahren umgesetzt sein. Wenn das nicht der Fall ist, wird es in den Kantonen, die diese Massnahmen nicht eingeführt haben, keine Einzonung vom Boden mehr geben. Das ist der wesentliche Punkt; Artikel 37b in Kombination mit dem Antrag meiner Minderheit schafft dann schon ein relativ enges Korsett.

Machen Sie aber ja nicht den Fehler, eine nationale Mehrwertabgabe einzuführen, denn eine solche wird niemals funktionieren. Übrigens hat der Bundesrat beim Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative ja auch auf eine Mehrwertabgabe verzichtet. Frau Bundesrätin Leuthard, ich hoffe, Sie verzichten heute auch darauf, diese Mehrwertabgabe einzuführen, obwohl Sie in der Kommission leider dahingehend argumentiert haben, dass der sogenannt einstimmige Beschluss der BPUK Sie dazu bewogen habe, die Mehrwertabgabe jetzt trotzdem einzuführen. Passen Sie auf, Frau Bundesrätin, dass Sie hier nicht die Büchse der Pandora öffnen und eine Situation schaffen, die Sie dann nicht mehr im Griff haben.

Lesen Sie noch einmal die Anträge der Minderheit I, in denen es um den Ausgleich der Mehrwerte geht, in denen es aber auch darum geht, diesen Ausgleich – ich betone, es ist ein Ausgleich, keine Abgabe! – letztlich machen zu müssen. Wie gesagt, die Kantone haben fünf Jahre Zeit, und dann müssen sie es vollzogen haben, sonst gibt es keine Einzonung von neuem Boden mehr. Diese Differenz zum Ständerat müssen wir zwingend schaffen. Schaffen wir es nicht, heute eine Differenz aufrechtzuerhalten, dann ist die Mehrwertabgabe auf nationaler Ebene eingeführt – Punkt. Davor warne ich Sie. Wie gesagt, stellen Sie sich vor, das Land muss zugunsten der Städte auf Einzonungen verzichten. Es geht um 20 Prozent der Einzonungen; Planungsvorteile müssen abgegolten werden und zu 100 Prozent entschädigt werden. Das gibt ein Milliardendebakel, das dann vielleicht sogar noch der Steuerzahler berappen muss.

Ich danke für die Unterstützung der Minderheit I.

Jans Beat (S, BS): Herr Wasserfallen, Sie haben gesagt, der Unterschied zwischen der Mehrheit und Ihrer Minderheit I sei, dass beim Antrag der Minderheit I der Begriff «Mehrwertabgabe» nicht vorkomme. Nun ist es aber so, dass dieser auch beim Antrag der Mehrheit nicht vorkommt. Oder täusche ich mich? Ich finde den Begriff «Mehrwertabgabe» dort nicht.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Sehen Sie, das ist eben das Perfide am Antrag der Mehrheit. Wenn ich Ihre Fassung bzw. die Fassung der Mehrheit von Absatz 1quater ansehe, Herr Kollege Jans, dann lese ich: «Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn: a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.» Wenn Sie bedenken, dass man ei-

nen Ausgleich von mindestens 20 Prozent machen muss, sehen Sie, dass es mit Absatz 1quater absolut klar definiert ist. Es geht hier – Sie sind selber Mitglied der Kommission, Herr Jans – um eine minimale Mehrwertabgabe von 20 Prozent. Sonst müssten Sie den anderen Absatz anders formulieren.

Wobmann Walter (V, SO): Artikel 5 Absatz 1bis fordert Ausgleichszahlungen von mindestens 20 Prozent für Planungsvorteile bei Neueinzonungen. Unser Rat hat im Rahmen seiner ersten Beratung einen solchen Ausgleichsmechanismus mit 93 zu 70 Stimmen abgelehnt. Mit guten Gründen hat er damals beschlossen, beim geltenden Recht zu bleiben, das den Kantonen die Kompetenz belässt, Grundsatz und Umfang von solchen Abgeltungen zu regeln.

Ich bitte Sie im Namen der Minderheit II (Killer Hans), an diesem Beschluss festzuhalten und Artikel 5 Absatz 1bis und Absatz 1ter zu streichen. Diese Bestimmungen sind die Grundlage für das Abschöpfen von Mehrwertabgaben, die für Entschädigungen bei Auszonungen verwendet werden sollen. Warum sollen wir in einem aufwendigen Verfahren Geld einfordern, um damit Rückstufungen zu entschädigen, falls aus heutiger Sicht zu grossen Bauzonen ausgezont werden, und dies im Wissen, dass es in absehbarer Zukunft, vielleicht schon mit dem nächsten Planungshorizont, doch wieder zusätzliches Baugebiet braucht?

Wir brauchen doch auch in Zukunft mehr Wohnraum. Wir brauchen doch trotz Verdichtung nach innen zusätzliche Siedlungsfläche. Denken Sie nur an das Wachstum der Bevölkerung durch Zuwanderung: In den letzten zwanzig Jahren waren es rund eine Million Menschen, allein im letzten Jahr waren es über 50 000. All diese Leute brauchen bekanntlich auch Wohnraum. Neueinzonungen werden es in Zukunft sehr schwer haben: Wegen des Willens, vermehrt nach innen zu verdichten, werden strenge Nachweisverfahren erforderlich sein.

Wir sehen keinen Grund, jetzt in einem Kraftakt Baugebietsreduktionen vorzunehmen, welche in zehn oder fünfzehn Jahren wieder kompensiert werden müssen. Verzichten wir auf solch administrativ aufwendige Verfahren, welche keine nachhaltige Wirkung haben, und begnügen wir uns mit dem bisherigen Recht, dies im Wissen, dass Baugebietsausdehnungen auch in Zukunft zweifellos strenger beurteilt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Minderheit II um Zustimmung zum Streichungsantrag zu den Absätzen 1bis und 1ter von Artikel 5. Entsprechend sind dann auch in Artikel 37b die Absätze 4 bis 6 zu streichen, mit denen die Kantone absolut in die Pflicht genommen werden sollen, ihre Siedlungsflächen zu reduzieren. In Artikel 5, wie er besteht und auch bestehen bleiben soll, ist genügend klar geregelt, wer dafür zuständig ist.

Ich bitte Sie um Zustimmung zur Minderheit II (Killer Hans).

Hausammann Markus (V, TG): Ich spreche zu meinen beiden Einzelanträgen zu Artikel 5 Absätze 1bis und 1ter a.

Niemand hier im Saal ist wohl gegen den Schutz des Kulturlandes. Das vorgeschlagene Instrument der Mehrwertabgabe in der bisherigen Fassung wird aber bei einem grossen Teil der Landwirtschaft als reine Fiskalmaßnahme gegen unseren Berufsstand verstanden. Bitte betrachten Sie meine Anträge als letzten Versuch, in einer ganzheitlichen Sicht Brücken zu schlagen, damit der Kulturlandschutz nicht letztendlich aufgrund unserer Differenzen den Bach heruntergeht.

Bei Artikel 5 Absatz 1bis beantrage ich, die Fassung der Mehrheit dahingehend zu ergänzen, dass auch Mehrwerte aus Umzonungen von unbebauten Industrie- und Gewerbezonen in Zonen zu Wohnzwecken ausgeglichen werden. Zur Begründung: Auch bei der praktizierten Umzonung und Zweckänderung von unbebauten Industrie- und Gewerbezonen in Zonen zu Wohnzwecken werden Mehrwerte erzielt, die dem Mehrfachen des Ausgangswertes entsprechen. Wir müssen verhindern, dass zu spekulativen Zwecken Industrie- und Gewerbeland gekauft oder gehortet wird, mit der Absicht, später durch eine Umzonung einen nichtabgabe-

pflichtigen Mehrwert zu generieren. Eingezeichnetes Industrie- und Gewerbeland muss für die aktive Wirtschaft zur Verfügung stehen. Die Hortung von Bauland untergräbt zudem sämtliche raumplanerischen Massnahmen und ist wo immer möglich zu verhindern. Natürlich führen oft auch planerische Massnahmen innerhalb von Wohngebieten zu einer besseren Ausnutzung und damit zu Mehrwerten, ebenso die Aufzonung von bebauten Industrie- und Gewerbeliegenschaften. Da aber eine bessere Ausnutzung oder eine sinnvolle Umnutzung alter Betriebsliegenschaften in aller Regel dem haushälterischen Umgang mit dem Boden dient, sollte in diesen Fällen auf eine Erhebung der Mehrwertabgabe verzichtet werden.

Ich beantrage Ihnen weiter den Einschub eines neuen Absatzes 1ter a in Artikel 5, der wie folgt lautet: «Für die Bemessung der Abgabe ist der errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, der bei einer Ein- oder Umzonung innerhalb angemessener Frist für den Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Ersatzliegenschaft verwendet wird.»

Zur Begründung: In der Praxis kommt es oft vor, dass Betriebsliegenschaften weichen müssen, weil sie Emissionen verursachen und von Wohngebieten bedrängt werden. Vielfach handelt es sich dabei, insbesondere in Gewerbe und Landwirtschaft, um kleinere Einheiten, deren raumplanerisch sinnvolle Ein- oder Umzonung keine Millionengewinne erwarten lässt. Dem gegenüber stehen aber oft Investitionen in Millionenhöhe für den Erwerb oder Neubau der entsprechenden Ersatzliegenschaft. Der von mir beantragte Absatz 1ter a soll verhindern, dass aktive – ich betone: aktive – landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe betriebsnotwendige Mittel als Mehrwertabgabe entrichten müssen. Aus dem gleichen Grund ist die Ersatzbeschaffung zur Selbstbewirtschaftung als Aufschubtatbestand bei der Grundstücksgewinnsteuer anerkannt. Dies würde durch die Mehrwertabgabe unterlaufen, wenn Sie meinen Antrag ablehnen würden.

Mit der Annahme meiner Anträge bekennen Sie sich zu einer gangbaren raumplanerischen Massnahme. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Flach Beat (GL, AG): Ich wollte dieses Referat eigentlich damit beginnen, dass wir jetzt zum Filetstück kommen. Aber ich werde dieses Wort nicht mehr verwenden, sondern ich verwende gern die Bezeichnung, die Herr Wasserfallen vorhin gebraucht hat, nämlich die «eierlegende Wollmilchsau». Herr Wasserfallen, das hier, das ist sie. Sie haben sie vorhin gesucht.

Die Raumplanung in der Schweiz – darum beneidet man uns im Ausland – hat eine ganz grosse Schwäche. Sie hat zwar viele Instrumente und viele Möglichkeiten, etwas zu bewegen, Gutes zu bewegen und die Entwicklung in die richtige Richtung zu bringen, sie hat aber seit zwanzig Jahren das Hemmnis, kein Geld zu haben. Sie hat kein Geld, um etwas zu bewegen, das sie selbst eigentlich bewegen sollte oder das sie dadurch bewegt, dass sie beispielsweise, wie es hier in Artikel 5 der Fall ist, Einzonungen vornimmt. Daraus profitieren etwa 4 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz. Die anderen 96 Prozent der Bevölkerung, das Gemeinwesen, beispielsweise die Gemeinden, geben diesen 4 Prozent die Möglichkeit, z. B. auf Kulturland, das 11 Franken kostet, etwas zu bauen oder dieses Land dann später auch zu verkaufen – nicht mehr für 11 Franken, sondern z. B. für 1000 Franken.

Dieser Mehrwertausgleich ist keine Strafe. Dieser Mehrwertausgleich ist nichts anderes als eine Möglichkeit, die wir schon vor zwanzig Jahren ins Auge gefasst haben, um beispielsweise Auszonungen zu finanzieren.

Ein wichtiger Punkt hier beim Antrag der Mehrheit ist, dass – entgegen den ersten Bestrebungen – dieser Mehrwertausgleich nicht sofort anfällt, obwohl das ja möglich wäre. Wir haben in der Schweiz den Grundsatz, dass wir beispielsweise die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vornehmen. Wir fragen dort auch nicht danach, ob jemand das Geld schon bekommen hat oder nicht. Aber das

ist ein wichtiger Punkt. In diesem Bereich ist man auch den Gegnern einer Mehrwertabschöpfung deutlich entgegengekommen.

Weiter hat die Mehrheit hier, bei Absatz 1bis, den Begriff der «dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Böden» eingeführt. Auch das ist meines Erachtens ein wichtiger Punkt, den die Grünliberalen unterstützen. Denn nicht jeder Entzug von Kulturland zur ordentlichen Nutzung ist dauerhaft. Denken Sie beispielsweise an eine Kiesgrube, die in zwanzig oder dreissig Jahren wieder renaturiert wird. Da passiert, raumplanerisch gesehen, von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild her etwas ganz anderes, als wenn Sie eine neue Tankstelle mit Tankstellenshop auf der grünen Wiese planen. Ich bitte Sie daher, hier bei Artikel 5, der wirklich wichtig ist, den «eierlegenden Wollmilchsau» zuzustimmen. Die Minderheit I (Wasserfallen) fördert eigentlich genau die Hortung des Baulandes, die wir nicht mehr wollen. Sie macht eigentlich nichts anderes als das weiterführen, was jetzt zwanzig Jahre lang dazu geführt hat, dass wir zersiedeln. Herr Wasserfallen hat ausgeführt, es könnte ja nicht sein, dass Gemeinden nicht mehr einzonen dürfen, die Städte dann aber einzonen könnten. Sie können das in der Gemeinde weiterhin machen, wenn Sie den Planungshorizont einhalten und wenn die Leute auch bereit sind, vom Planungsmehrwert, den sie geschenkt bekommen, einen kleinen Teil abzugeben.

Der Antrag der Minderheit II (Killer Hans) geht zurück auf die Achtzigerjahre, atmet den Geist des dezentralen Zentralismus. An dem sind wir gescheitert. Ich glaube, wir müssen jetzt wirklich einen Schritt weiter gehen.

Ich spreche gleich noch zum Einzelantrag Hausammann. Herr Hausammann stellt den Antrag, nicht nur dauerhaft einer Bauzone zugewiesene Böden, sondern auch Umzonungen von bereits der Bauzone zugewiesenen Böden der Mehrwertabschöpfung zu unterstellen. Ich würde das begrüßen, wenn es nicht ein volliger Paradigmenwechsel wäre. Wir sprechen hier von Bauzonen und Nichtbauzonen. Bei diesem Antrag geht es um Bauzonen, die bereits einer rechtmässigen Bebauung zugewiesen sind. Wir können hier keinen Unterschied zu Gewerbe- oder Industriezonen machen. Das Gewerbe gehört übrigens nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in eine Gewerbezone.

Ich bitte Sie daher, auch den Einzelantrag abzulehnen und hier der Mehrheit zu folgen.

Fässler Daniel (CE, AI): Das bisherige Raumplanungsgesetz sieht vor, dass erhebliche Vor- und Nachteile, die durch raumplanerische Massnahmen entstehen, angemessen auszugleichen sind. Wir haben heute über einen Vorschlag zu befinden, mit dem die Kantone zur Konkretisierung dieser Vorgabe und als Antwort auf die Landschafts-Initiative zur Einführung einer Mehrwertabschöpfung verpflichtet werden. Die CVP-Fraktion war bei der ersten Beratung des Mehrwertausgleichs gespalten, heute sieht dies etwas anders aus. Dies hat im Wesentlichen damit zu tun, dass erstens der Mehrwertausgleich auf Fälle beschränkt wird, bei denen Boden neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird, d. h., dass eben auf eine Mehrwertabschöpfung bei Um- oder Aufzonungen verzichtet wird. Dies wird jetzt mit dem Einzelantrag Hausammann zumindest selektiv gefordert. Wichtig ist zweitens, dass der Mehrwertausgleich auf einen Mindestsatz von 20 Prozent reduziert wurde, drittens, dass der bezahlte Mehrwertausgleich bei einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer anzurechnen ist, und viertens, dass die Kompetenz zur konkreten Ausgestaltung des Mehrwertausgleichs bei den Kantonen belassen wird. Dieser letzte Aspekt ist nicht zu unterschätzen.

Einige Bemerkungen dazu: Es ist Sache der Kantone, den Begriff der Veräusserung, die zur Fälligkeit des Mehrwertausgleichs führen soll, zu konkretisieren. Nicht jede Eigentumsänderung, nicht jede Handänderung soll zwingend als Veräusserung gelten. Die Kantone sollen zudem die Möglichkeit haben, gleich wie bei der Grundstücksgewinnsteuer oder bei der Handänderungssteuer, Steueraufschubtatbestände zu definieren. Dabei ist beispielsweise an unentgeltli-

che Handänderungen zu denken wie den Erbgang, den Erbvorbezug oder die Schenkung, an eine güterrechtliche Auseinandersetzung unter Ehegatten, an Landumlegungen, beispielsweise zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Quartierplanung oder der Grenzbereinigung, aber es ist auch an den Tatbestand der Ersatzbeschaffung eines dem gleichen Zonenzweck dienenden Grundstücks zu denken. Die Kantone sollen schliesslich auch die Möglichkeit haben, den Begriff der Überbauung zu konkretisieren, die ja ebenfalls zur Fälligkeit des Mehrwertausgleichs führen soll. So ist es meines Erachtens beispielsweise gleich wie bei der Grundstücksgewinnsteuer möglich, die Überbauung eines neueingezonten Grundstückes durch den Eigentümer als Steueraufschubtatbestand zu qualifizieren, wenn die Baute ausschliesslich der Selbstnutzung zugeführt wird.

Als Landammann eines Kantons, dessen Grosser Rat die Abschöpfung eines planerischen Mehrwertes auf kantonaler Ebene klar abgelehnt hat, bin ich nicht begeistert, wenn der Mehrwertausgleich nun gesamtschweizerisch vorgeschrieben wird. Aber ich wehre mich, zusammen mit der CVP/EVP-Fraktion nicht dagegen, weil der Mehrwertausgleich eine angemessene Antwort auf die Landschafts-Initiative ist, massvoll ausgestaltet wird und wenigstens in der Umsetzung die sich aus der föderalen Struktur unseres Landes ergebende Kompetenzordnung beachtet.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit und lehnt somit sowohl die Anträge der Minderheiten I (Wasserfallen) und II (Killer Hans) als auch die beiden zu Artikel 5 eingereichten Einzelanträge Hausammann ab. Folgerichtig wird auch bei Artikel 37b Absätze 4 bis 6 die Kommissionsmehrheit und damit die ständeräthliche Fassung unterstützt bzw. der Minderheitsantrag Killer Hans abgelehnt.

Grunder Hans (BD, BE): Die BDP-Fraktion, Sie wissen es, hat sich in der Erstberatung schwergetan mit dem Vorschlag, der damals auf dem Tisch lag. Wir sind aber zur Einsicht gekommen, dass die heutige Fassung der Mehrheit, wie sie auch der Ständerat formuliert hat, machbar ist.

Sie wissen es: Die Landschafts-Initiative verlangt ein Matorium, das heisst, man könnte in den nächsten zwanzig Jahren keinen Quadratmeter mehr einzonen. Das würde gerade die Kantone, die ihre Hausaufgaben gemacht haben und die den Planungshorizont von 15 Jahren ernst genommen haben, massiv benachteiligen. Im Gegensatz dazu würden Kantone wie der Kanton Wallis, der eine sehr grosse Bauzonenreserve hat, ungeschoren davonkommen. Wir haben uns hier mit einem Gegenvorschlag zu dieser Initiative zu befassen, und ich möchte Sie daran erinnern: Am 11. März stimmen wir über die Zweitwohnungs-Initiative ab; es ist noch unklar, wie das Resultat ausfallen wird. Die Initiative ist gefährlich. Deshalb brauchen wir einen absolut griffigen Gegenvorschlag, und deshalb ist Artikel 5, wie er jetzt vorliegt, von zentraler Bedeutung. Wir bitten Sie deshalb, diesem Artikel, wie ihn die Mehrheit vorschlägt, zuzustimmen.

Es ist mir noch wichtig hervorzuheben – es ist bis jetzt nicht gesagt worden –, dass vorübergehende Einzonungen für Kiesabbau usw. ausgenommen sind. Diese Ergänzung hat die nationalräthliche Kommission eingebaut; und so, denke ich, ist dieser Artikel ein massgeschneideter Entwurf im Sinne der Initianten, die, so hoffe ich, ihre Initiative somit zurückziehen können. Und es ist jetzt auch so, dass der Artikel verfassungskonform ist, dass also die Kantone und die Gemeinden diese Mehrwertabschöpfung vollziehen können, dass das nicht übergeordnet geschieht und absolut zweckgebunden gemacht wird.

Ich bin etwas erstaunt, dass die SVP ja gar keine Mehrwertabschöpfung will. Und da komme ich noch zu diesen Anträgen Hausammann: Der erste Antrag geht noch weiter. Er will ja, dass es auch bei Ein- oder Umzonungen zu einer Abschöpfung kommt. Wir sollten, denke ich, nicht so weit gehen. Das würde dann auch wieder ein Ungleichgewicht geben. So wäre zum Beispiel die Wohnzone ja dann ausgenommen, dort gibt es aber auch Einzonungen. Es ist, denke ich, auch sehr schwierig, das umzusetzen; und die Handha-

bung ist mit sehr viel Bürokratie verbunden. Für den zweiten Antrag hätten wir eine gewisse Sympathie, wenn er so formuliert worden wäre, dass er nur die Landwirtschaft betreffen würde und nicht auch noch die Industrie und das Gewerbe. Auch dort ist die Abgrenzung praktisch nicht zu vollziehen.

Aus diesen Gründen lehnen wir auch diese zwei Einzelanträge ab.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Grunder, Sie haben ja vorhin bei Artikel 3 betont, dass Sie die ländlichen Gebiete nicht aus den Augen verlieren wollen. Wenn Sie jetzt aber eine Mehrwertabgabe einführen würden, wäre es so, dass die ländlichen Gebiete zugunsten der Städte auf ihre Bauzonen verzichten müssten – Sie sehen ja genau, wie die Baulandreserven verteilt sind. Welche Gemeinden sind bereit, ihre Baulandreserven zugunsten der Städte herunterzufahren? Können Sie mir solche Gemeinden nennen?

Grunder Hans (BD, BE): Lieber Kollege, ich verstehe Ihre Frage nicht ganz. Es geht hier bei Artikel 5 ja nicht um Auszonungen, sondern um Mehrwertabschöpfungen bei Neueinzonungen. Ich verstehe Ihre Frage nicht, bzw. diese Frage stellt sich von mir aus gesehen nicht. Wir kommen dann noch zum Artikel, bei dem diese Frage möglicherweise berechtigt ist, aber hier ist sie unberechtigt.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Grunder, ich muss noch nachhaken. Das Bauland ist ja begrenzt. Man kann es nicht vermehren, und irgendwoher müssen Sie dann ja die Baulandflächen nehmen. Wo wollen Sie die finden, wenn nicht in den ländlichen Gemeinden?

Grunder Hans (BD, BE): Auch diese Frage verstehe ich nicht ganz. Grundsätzlich haben wir in diesem Gesetz doch festgelegt, dass über einen Planungshorizont von 15 Jahren nach wie vor eingezont werden darf. Sie können also den Bedarf für einen Planungshorizont von 15 Jahren einzonen, gerade auch im ländlichen Raum. Dort ist ja im Vergleich mit den Städten noch Land vorhanden. Es tut mir leid: Ihre Frage gehört nicht zu diesem Artikel.

Wyss Ursula (S, BE): Es ist so: Die Mehrwertabgabe in Artikel 5 ist das Kernstück und entscheidet über Sein oder Nichtsein des Gegenvorschlags zur Landschafts-Initiative. Die Landschafts-Initiative, das wissen wir, findet in der breiten Bevölkerung grosse Unterstützung. Vielen Leuten ist die Zersiedelung unserer Landschaft im wahrsten Sinn des Wortes ein Dorn im Auge. Die Bauzonen sind vielerorts zu gross, und sie sind auch noch am falschen Ort. Hier erwartet die Bevölkerung zu Recht eine Korrektur. Damit Auszonungen aber auch finanziert werden können, brauchen wir auf der anderen Seite – bei den Planungsgewinnern – eine Kompensation. Ansonsten ist es illusorisch zu glauben, dass wir je angemessene Bauzonen finden können.

Die SP-Fraktion unterstützt darum die Mehrheit der Kommission. Es wurde bereits gesagt: Unser Rat hat ja im ersten Durchgang diese Mehrwertabschöpfung abgelehnt, und jetzt liegt uns der Kompromissvorschlag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz vor. Herr Wasserfallen, ich glaube, Ihr Urteil, dass hier von den kantonalen Baudirektoren voreilig entschieden wurde, ist doch etwas überheblich. Die Baudirektoren haben einstimmig entschieden. Dieser Vorschlag, der dann vom Ständerat aufgenommen wurde, basiert also auf einem einstimmigen Entscheid der kantonalen Baudirektoren, und wir sind jetzt doch seit einigen Jahren dabei, uns zu diesem Thema Gedanken zu machen. Dass Sie jetzt kommen und sagen, die kantonalen Baudirektoren hätten da voreilig entschieden, halte ich für ziemlich abwegig.

Es ist ein Kompromiss, der einen tiefen Ansatz von 20 Prozent vorsieht. Der Ständerat wollte ursprünglich 25 Prozent. Die SP könnte sich zusammen mit den Umweltorganisationen und den Initianten durchaus auch 30 Prozent vorstellen. Wir würden das für angemessen halten.

Jetzt haben wir erstens diesen Kompromiss der Kantone mit 20 Prozent, und zweitens sind wir im Differenzbereinigungsverfahren, darum lehnen wir sowohl den Antrag der Minderheit II wie auch jenen der Minderheit I ab. Wir unterstützen aber die Einzelanträge Hausammann, weil wir den Eindruck haben, dass sie aus der Gesamtsicht zwar nur Details regeln, diese aus der Sicht der betroffenen Gewerbetreibenden aber bedeutend sein können. Diese Differenzen können auch in der Einigungskonferenz noch bereinigt werden. Wir haben aber auch zur Kenntnis genommen, Herr Hausammann, dass Sie gleichzeitig für die Unterstützung des Ständerates und der Minderheit der UREK-NR bei Artikel 15 plädieren. Wir sind sehr froh darum, dass Sie und Ihre Kollegen dann dort Gegenrecht halten, weil die zwei Artikel doch eng miteinander verknüpft sind.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Wyss, Sie haben mich kritisiert, Sie sagten, ich hätte ausgeführt, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz hätte sich voreilig entschlossen. Sind Sie sich bewusst, dass am 1. November 2010 die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz ausgeführt hat, dass sie gegen eine verpflichtende Mehrwertabgabe ist, weil es unter anderem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gebe? Sind Sie sich dessen bewusst?

Wyss Ursula (S, BE): Besten Dank, Herr Wasserfallen. Sie zitieren zu Recht nicht nur den Entscheid, sondern auch das Datum. Seither ist bereits mehr als ein Jahr vergangen. Innerhalb eines Jahres können die kantonalen Baudirektoren doch einiges erarbeiten. Die Frage der Verfassungskonformität wurde nicht nur bei den kantonalen Baudirektoren, sondern auch in der Kommission geklärt: Wir haben hier kein Problem mit der Verfassungsmässigkeit mehr, das wissen Sie selber. Es sind Studien dazu erstellt worden, die Kommission hat das zur Kenntnis genommen.

Ich möchte daran erinnern, dass die kantonalen Baudirektoren den Kompromissvorschlag, wie er jetzt bei Artikel 5 vorliegt, an ihrer Jahreskonferenz 2011 einstimmig angenommen haben – das muss zuerst einmal passieren! –, dass der Ständerat diesen Vorschlag dann aufgenommen und mit einer sehr grossen Mehrheit unterstützt hat. Darum hoffe ich, dass in der zweiten Lesung jetzt auch wir dazu stehen.

Badran Jacqueline (S, ZH): «Stunde der Ernsthaftheit in der Raumplanung», so titelte gestern die «NZZ» ihren Artikel zur vorliegenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Für die Übergangsbestimmungen in Artikel 37b trifft dies besonders zu, denn hier werden dem Bund endlich Sanktionsmöglichkeiten in die Hand gegeben: Wenn die Kantone innert fünf Jahren die Abschöpfung des Planungsmehrwerts nach Artikel 5 nicht umgesetzt haben, dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. So ist die bekannte Verschleppungstaktik vieler Kantone nicht mehr möglich.

Als Vertreterin einer grossen Stadt habe ich jahrelang für die Umsetzung des früheren Artikels 5 RPG durch den Kanton gekämpft. In meiner Gemeinde verschaffen wir einigen wenigen Immobilieneigentümerinnen jährlich mindestens 100 Millionen Franken an Planungsgewinnen – es sind Planungsgewinne, notabene, Herr Wasserfallen, ohne Leistung. Das sollte Ihnen, die Sie sich in Ihrem vorherigen Votum gerade von der Leistungsgesellschaft verabschiedet haben, Ihnen als Freisinnigem doch sehr zu denken geben. Diesen Planungsgewinnen stehen mindestens ebenso viele Kosten für Erschliessung und Infrastruktur gegenüber, die, wie es die SVP ausdrücken würde, den Steuerzahler belasten. Oder wie wir es sagen würden: «Die Gewinne privat und die Kosten dem Staat.» Nicht erwähnt bleiben hierbei die Folgekosten für den Unterhalt dieser Infrastrukturen.

Damit spreche ich auch einen für die SP schwer zu schluckenden Wermutstropfen in dieser Vorlage an, dass man nämlich bei Aufzonungen keine Planungsmehrwerthe abschöpfen muss, was den urbanen Zentren, den Städten und Agglomerationen – gerade dort, wo man verdichtet bauen muss und riesige Kosten für den Staat anfallen –, viel

mehr nützen würde. Wenigstens haben wir aber die Sanktionsmöglichkeiten. Die Kantone müssen also wenigstens den sehr abgespeckten Artikel 5 umsetzen, was für eine sinnvolle Raumplanung zwingend ist und deshalb auch die Voraussetzung für den Rückzug der Landschafts-Initiative. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb klar, auch Artikel 37b in der Fassung der Mehrheit zu unterstützen – dies ganz im Sinne der «Ernsthaftheit in der Raumplanung».

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die FDP-Liberale Fraktion hat mitgeteilt, dass sie den Antrag der Minderheit II unterstützen wird.

von Graffenried Alec (G, BE): Die Bauzonen in der Schweiz sind zu gross und befinden sich oft an den falschen Lagen, daran konnte das Raumplanungsgesetz bisher nichts ändern. Die Landschafts-Initiative will die Bauzonen plafonieren. Mit dem Gegenvorschlag sollen die zu grossen Bauzonen reduziert werden, und zwar dort, wo sie eben zu gross sind. Dafür muss aber das raumplanerische Instrumentarium ergänzt werden. Das Mittel dafür heisst Mehrwert- und Minderwertausgleich. Der Mehrwertausgleich soll mindestens 20 Prozent betragen und zweckgebunden für raumplanerische Zwecke eingesetzt werden, unter anderem für den Minderwertausgleich. Das heisst, dass damit eben die Auszonungen finanziert werden sollen.

Das ist nichts Neues: Bereits das RPG von 1976 hatte diese Abschöpfung vorgesehen. Leider scheiterte dieses Gesetz dann in der Volksabstimmung im Juni 1976 mit 51 zu 49 Prozent. 35 Jahre später müssen wir uns eingestehen, dass das RPG von 1980, also die Vorlage, die dann angenommen worden ist, unvollkommen ist. Es gibt uns zwar ein wunderbares Instrumentarium in die Hand, aber ohne wirtschaftlichen Ausgleich für planerische Mehr- und Minderwerte ist es zahn- und wirkungslos. Unser Raumplanungsgesetz ist ein dreissigjähriges Gesetz. Es sieht schön aus, es ist sympathisch, aber leider politisch nicht ganz ausgereift – und darin gleicht es unserem Kollegen Wasserfallen.

Die Minderheiten schlagen die Mittel vor, die wir seit dreissig Jahren haben und von denen wir wissen, dass sie eben nicht funktionieren. Diese Politik hat zu der schleichen Zersiedelung und zu der schleichen Zerstörung der Landschaft geführt, die wir beklagen. Wir unterstützen daher den Beschluss des Ständerates und der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und danken dem Ständerat, dass er uns diese Brücke gebaut hat.

Die vom Ständerat vorgeschlagene Regelung ist eine Rahmengesetzgebung; sie entspricht damit dem Charakter des Raumplanungsgesetzes. Wir haben im Vorfeld diskutiert, wie sich das neue Recht zu den bestehenden kantonalen Regelungen verhält, zum Beispiel zur Regelung der Grundstücksgewinnsteuer. Die Kantone bleiben frei; sie können wählen, mit welchen Instrumenten sie die Mehrwertabschöpfung dann umsetzen wollen. Durch das Bundesrecht wird nicht eine neue Mehrwertabgabe sui generis geschaffen, sondern die Kantone müssen diese Mehrwertabgabe gesetzlich umsetzen. Sie können dafür ein neues Gesetz einführen; sie können das über Verträge machen, wie das bisher in vielen Kantonen und in vielen Gemeinden bereits der Fall ist. Sie können natürlich auch die Grundstücksgewinnsteuer entsprechend ausbilden. Dafür, dass die Umsetzung in den Kantonen aber in guter Weise erfolgt, sind nicht wir, sondern die Kantone verantwortlich. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind einzig ein Mindestsatz von 20 Prozent, die Zweckbindung und die Bedingung, dass die Abgabe erst bei Veräußerung und Überbauung fällig wird.

Wir bitten Sie daher, diese ausgereifte Regelung des Ständerates zu übernehmen, der Mehrheit zu folgen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Zu den Einzelanträgen Hausammann, die wir erst kurzfristig zur Kenntnis nehmen konnten: Wir unterstützen den Antrag Hausammann zu Artikel 5 Absatz 1bis, zumindest zuhanden des Ständerates und einer allfälligen Differenzbereinigung. Das soll aus unserer Sicht noch einmal geprüft werden, weil es eine weitere Differenzierung der Regelung erlaubt. Wir

unterstützen hingegen den Antrag Hausammann zu Artikel 5 Absatz 1ter a nicht, weil hier nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Industrie- und Gewerbebetriebe betroffen sind. Eine reduzierte Vorlage, nur für Landwirtschaftsbetriebe, könnten wir auch in diesem Fall unterstützen. In der Form, wie uns der Antrag Hausammann zu Absatz 1ter a aber jetzt vorliegt, können wir ihn nicht unterstützen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir wissen, dass heute 17 bis 24 Prozent der Bauzonen nicht überbaut sind. Wir wissen aber auch, dass die Situation sehr unterschiedlich ist. Es gibt Kantone, die sehr sorgfältig eingezont haben; wir wissen aber auch, dass die Bauzonen in gewissen Kantonen stark überdimensioniert sind oder dass die noch nicht überbauten Flächen schlichtweg am falschen Ort liegen.

Es ist deshalb richtig, dass man den Kantonen und Gemeinden Instrumente in die Hand gibt, damit sie allfällige Neuvergruppierungen der Bauzonen finanzieren können. Heute ist das in sehr vielen Kantonen ganz schwierig, weil man den Bedarf für 15 Jahre abklären muss und dann Bauzonen, die darüber hinausgehen, auszonen muss und dafür das Geld fehlt. Mit dieser Lösung hier schaffen wir für die Kantone für die Zukunft den Vorteil, dass flächendeckend überall finanzielle Mittel generiert werden können.

Der heutige Artikel 5 kennt im Grundsatz das Instrument der Mehrwertabschöpfung bereits, auch wenn es in Artikel 5 nicht wörtlich steht. Es steht aber heute in Artikel 5 auch nichts von einer materiellen Enteignung. Wir haben heute im Bundesrecht lediglich den Grundsatz, dass planerische Vor- und Nachteile durch die Kantone angemessen ausgeglichen werden können. Die meisten Kantone haben selbstverständlich das Instrument der Enteignung bei der Abgeltung von Nachteilen im Detail angewendet, aber das Instrument der Mehrwertabschöpfung kennen bis anhin nur wenige Kantone.

Der Bundesrat hat diese Lösung, wie Sie wissen, bereits in der Vernehmlassung einlässlich dargelegt. Damals stiess das Ganze auf erheblichen Widerstand, auch bei den Kantonen, weil sie sagen: Wir führen das ein, wir möchten keine Bundesvorgabe. Seither aber hat sich sehr vieles ereignet, und ich glaube, es ist der Vorteil auch dieser parlamentarischen Debatte, dass man im Laufe der Zeit immer mehr auch zu einem griffigen Ansatz kommt, wie das in Respektierung des Föderalismus zu lösen ist.

Es wurde von mehreren Nationalrätinnen und Nationalräten darauf hingewiesen, dass wir bald auch über die Zweitwohnungs-Initiative abstimmen. Wer nahe an der Bevölkerung ist, nimmt schon zur Kenntnis, dass die Sorge über die Landschaft weit verbreitet ist und dass ein gewisses Misstrauen vorhanden ist, dass die Kantone da und dort bisher zu grosszügig waren und bei ihren Planungentscheidungen zu wenig haushälterisch agiert haben. Ich bin der Ansicht, dass genau mit diesem neuen Instrument, wie bei der letzten RPG-Revision, diesem Anliegen Rechnung getragen wird, ohne dass gleich übertrieben wird, wie das nach Auffassung des Bundesrates eben bei der Landschafts-Initiative mit dem zwanzigjährigen Baustopp der Fall wäre.

Deshalb, immer vor diesem Hintergrund, glaube ich, muss man sich die heutige Situation, und das heisst die Situation mit den überdimensionierten Bauzonen, vor Augen halten.

Es ist nichts als gerecht, wenn ein Grundeigentümer, der ohne sein Zutun mit einem Planungentscheid des Gemeinwesens über Nacht zum Millionär wird, zumindest einen Teil dieses Mehrwertes der Allgemeinheit zurückgibt. Das ist ein Gebot der Fairness, und es ist auch ein Gebot, das der Tat-sache entspricht, dass planerische Entscheide dem Grund-eigentümer keine Leistungen abverlangen. Mit diesem Geld können sogenannte Planungsverlierer entschädigt werden. Es scheint dem Bundesrat, dass es für einen wirklich griffigen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative etwas mehr braucht als das, was heute in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen ist. Die vom Ständerat im Rahmen der Differenzbereinigung beschlossene Regelung erachten wir daher als sehr gute Grundlage, um eine Einigung erzielen zu können, dies umso

mehr, als gerade die Kantone selber in ihren Diskussionen einstimmig im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz zum Schluss gekommen sind, diesen Vorschlag zu unterbreiten. Es ist doch auch zu berücksichtigen, dass die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz einstimmig hinter dieser bundesrechtlichen Vorgabe zur Abschöpfung von Planungsvorteilen steht.

Die Regelung belässt den Kantonen die nötigen Freiheiten bezüglich der konkreten Umsetzung dieser bundesrechtlichen Mindestvorgabe. So sollen sie insbesondere bei der Wahl des Instrumentes zur Abschöpfung der Planungsvorteile frei sein, also: Mehrwertabgabe, entsprechend ausgestaltete Grundstückgewinnsteuer oder Abschöpfung mittels verwaltungsrechtlicher Verträge. Das bleibt im Warenkorb zugunsten der Kantone, und es ist auch sinnvoll, dass man das adäquate Mittel auf Kantonsebene situationsbezogen legiferieren kann. Die Planungsvorteile – und das scheint mir auch wichtig zu sein, das gab auch in der Kommission gute Diskussionen – sollen erst dann abgeschöpft werden, wenn der Mehrwert auch tatsächlich realisiert ist, d. h. bei der Veräußerung oder bei der Überbauung des Grundstücks. Mit anderen Worten: Man soll die Abgabe erst dann bezahlen müssen, wenn man das Geld auch wirklich in der Tasche hat.

Die Diskussion in Ihrer Kommission hat auch gezeigt, dass ein gewisses Bedürfnis besteht, die Erhebung der Abgabe in gewissen Fällen aufzuschieben. Wir kennen das bei der Grundstückgewinnsteuer bereits. Die Kantone können daher eine analoge Regelung treffen, wie wir sie bereits im Grundstückgewinnsteuer-Recht via Artikel 12 Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes kennen. Ein Aufschub der Abgabearhebung könnte etwa bei einem Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung, bei einem Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht oder generell bei Eigentumswechseln unter Ehegatten, eingetragenen Partnern, Nachkommen und Stiefkindern sinnvoll sein. Auch das schwächt die Befürchtungen ab, welche ich von der rechten Seite höre, indem mit dem Instrument des Steueraufschubs auch der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschöpfung des Planungsvorteils vom Kanton geregelt werden kann. Diese Tatbestände werden durch das kantonale Recht geregelt. Denkbar wäre auch, dass wir auf Verordnungsstufe noch gewisse Verdeutlichungen anfügen.

Ich begrüsse es ausdrücklich auch, dass die Mehrheit Ihrer Kommission eine kleine Ergänzung in Absatz 1bis mit der Präzisierung durch das Wort «dauerhaft» angeregt und beschlossen hat. Es ist richtig, dass es immer wieder nur vorübergehend ausgeschiedene Zonen gibt. Es wurde von Herrn Killer auf die Kiesabbaugebiete hingewiesen, die ja zu gegebener Zeit wieder renaturiert werden müssen. Deshalb sind das Tatbestände, die selbstverständlich keine Planungsmehrwerke auslösen, und ich glaube, diese Präzisierung dient daher der Rechtssicherheit.

Die Kommissionsmehrheit hat also analog zum Ständerat ein Konzept gewählt, das dieses Instrumentarium bezüglich der Vorteile, die ein Planungentscheid ergeben kann, verfeinert. Es ist zum ersten Mal eine bundesrechtliche Vorgabe, aber sie überlässt den Kantonen viel Spielraum dazu, ob, wie und wann sie von diesen Instrumenten Gebrauch machen werden.

Den Antrag der Minderheit I, Herr Wasserfallen, erachten wir nach wie vor als problematisch. In Absatz 1bis wird über die Höhe der Abgabe, mit welcher der Ausgleich bewirkt werden soll, nichts ausgesagt. Wenn sich schon die betroffenen Kantone auf einen Minimalabgabesatz einigen könnten, sollte daran nun nichts mehr geändert werden. Die Bestimmung knüpft auch unmittelbar an Absatz 1 an, der die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile vorzusehen. Der Begriff der Fälligkeit, wie Sie ihn verwenden, macht nach unserer Beurteilung zudem nur dann Sinn, wenn er einfach an das in Absatz 1 vorgesehene Ausgleichssystem anknüpft. Fällig werden aber Abgaben, nicht irgendwelche Ausgleichssysteme. Ihr Absatz 1bis scheint uns daher schon gesetzgebungstechnisch ziemlich

verunglückt. Der Begriff «Abgabe» kann aber auch in den anderen Absätzen nicht einfach durch den Begriff «Ausgleich» ersetzt werden. Der Ausgleich als solcher wirft ja bekanntlich noch keinen Ertrag ab, der Ausgleich kann auch nicht erhoben werden, und der Ausgleich kann auch nicht entrichtet werden.

Wir bitten Sie daher, den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Zu den Einzelanträgen Hausammann: Herr Hausammann, ich kann mich hier einzelnen Votanten anschliessen, was Ihren Antrag zu Absatz 1bis betrifft. Es wurde in der Kommission einlässlich diskutiert, ob auch Umzonungen erfasst werden und Gegenstand einer Bundesvorgabe darstellen sollten. Man ist zum Schluss gekommen – und ich schliesse mich dem an –, dass sich die Mindestregelung auf Bundesebene auf die Neueinzonungen beschränken sollte. Das schliesst nicht aus, dass ein Kanton, wenn er das Gefühl hat, dass Umzonungen bei ihm zahlenmässig häufiger oder ein grösseres Problem bezüglich der Struktur der Bauzonen seien, diese Tatbestände auf kantonaler Ebene auch mit der Mehrwertabschöpfung erfasst. Das möchten wir der kantonalen Kompetenz überlassen.

Bei Ihrem Antrag zu Absatz 1ter a handelt es sich im Wesentlichen um Tatbestände der Aufschiebung der Abgabehebung. Wir hatten in der Kommission einen Antrag Bourgeois in ähnlicher Richtung, der dann zurückgezogen wurde, auch das wieder aufgrund des Hinweises, dass die konkrete Ausgestaltung der Aufschiebungstatbestände Sache des Kantons sei. Es ist also ein Suchen nach der Balance: Wie viel gibt man vom Bund aus vor, und wie stark respektiert man die kantonale Zuständigkeit? Ich glaube, hier hat man auch einen Weg gefunden, die Messlatte etwas höher zu legen, aber dem Kanton noch Flexibilität in der konkreten Ausgestaltung zu lassen.

Ich bitte Sie deshalb, von der Zustimmung zu diesen Einzelanträgen abzusehen.

Feller Olivier (RL, VD): J'aimerais revenir sur la constitutionnalité de la mesure préconisée par la majorité de la commission et que vous semblez soutenir. Le but est d'inscrire dans la loi une taxe sur la plus-value avec un taux minimal de 20 pour cent. Or l'article 129 alinéa 2 de la Constitution fédérale prévoit clairement que ce sont les cantons qui sont souverains en matière fiscale en ce qui concerne notamment la définition des barèmes et des taux. Estimez-vous que la fixation d'un taux minimal dans une loi fédérale est conforme à la Constitution fédérale?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben die Frage der Verfassungsmässigkeit durch diverse Gutachten abklären lassen, denn in der ersten Phase hat die ständerätliche Version tatsächlich verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen. Es besteht eine Rechtsauffassung, nach der es Bedenken gibt, das will ich nicht verschweigen. Diese beziehen sich aber nicht auf den Satz, sondern auf die Zweckgebundenheit nach Absatz 1ter. Gewisse Professoren sind der Meinung, dass allenfalls verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zweckgebundenheit vorgebracht werden könnten.

Das ist so, das wurde auch in der Kommission diskutiert. Es ist aber die Meinung Einzelner; das Gros der Juristen teilt diese Bedenken nicht.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, die Mehrwertabschöpfung sei gerechtfertigt, weil der Grundeigentümer nichts beigetragen habe. Es gibt aktuell mehrere gegenteilige Beispiele. Was sagen Sie einem Grundeigentümer, der sich durch alle Instanzen hindurch gegen eine Einzonung wehrt, wenn trotzdem eingezont wird?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Schwander, ich habe noch selten einen Grundeigentümer gesehen, der sich gegen eine Einzonung wehrt. (Zwischenruf Schwander: Das gibt es!) Ich bin gerne bereit, diesen Fall zu prüfen, wenn Sie ihn mir unterbreiten. Ein Grundeigentümer, der neu einer Bauzone zugeteilt wird, und darum würde es ja gehen, kann

selbstverständlich, wenn er zum Beispiel ein landwirtschaftliches Gewerbe betreibt, dieses weiterhin betreiben. Es zwingt ihn niemand, auch wenn sein Grundstück neu in einer Bauzone ist, dieses auch tatsächlich zu bebauen. Er darf auf diesem Grundstück weiterhin landwirtschaftliches Gewerbe betreiben, insofern, glaube ich, ist dies wirklich kein Problem.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Après la brillante défense de la position de la majorité avec un degré de précision juridique dont je serais parfaitement incapable, je vais me contenter de faire un petit résumé en français de ce qu'a dit Madame la conseillère fédérale Leuthard.

Nous sommes à l'article central de cette révision. C'était aussi le point de divergence entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Pour mémoire, le Conseil des Etats voulait imposer un prélèvement de 25 pour cent de la plus-value alors que le Conseil national voulait le statu quo, c'est-à-dire un prélèvement facultatif de la plus-value.

En collaboration avec les cantons, le Conseil des Etats a revu sa copie. La commission du Conseil national s'est ralliée à cette position. Il y a néanmoins deux minorités sur lesquelles je reviendrai.

Je vous présente d'abord les grandes lignes de la solution de compromis derrière laquelle les cantons, le Conseil des Etats et la majorité de votre commission, et bien entendu le Conseil fédéral, se sont rangés. Les cantons ont proposé d'ancrer dans la loi le principe du prélèvement de la plus-value pour des questions d'équité. Si les collectivités doivent indemniser les propriétaires lors d'une mesure d'aménagement qui réduit la valeur du terrain, pour les cas inverses, lorsque quelqu'un engrange une plus-value d'un jour à l'autre en raison d'une décision d'aménagement du territoire, il est juste qu'il rétrocède une partie de cette plus-value; c'est une question d'équité. Les montants ainsi prélevés n'iraient pas dans le budget général du canton, mais seraient affectés à des mesures d'aménagement du territoire, par exemple des indemnités pour le dézonage ou des mesures d'aménagement.

S'agissant de ce point, nous avons légèrement précisée la version du Conseil des Etats en insistant en particulier sur la préservation de la zone agricole et sur les mesures de densification. Par rapport à la première version du Conseil des Etats, que nous avions rejetée ici, la version à laquelle notre commission s'est ralliée est nettement plus souple. Il y a trois différences:

1. Le taux minimum de prélèvement de la plus-value est de 20 pour cent et non plus de 25 pour cent.
2. Dans la nouvelle version proposée par le Conseil des Etats et les cantons, les cantons sont libres de choisir l'Instrument. Cela peut être une taxe sur la plus-value, mais cela peut aussi être l'impôt sur les gains immobiliers ou un contrat de droit public.
3. Madame Leuthard a lourdement insisté sur ce point: les cantons sont libres de définir les modalités de détail, et en particulier de définir quel changement de propriété – donation, héritage, partage ou seulement vente – donne lieu à l'imposition et dans quelles circonstances celle-ci peut être déplacée dans le temps. Il y a une seule contrainte: dans les cas où il y a une cohabitation entre une taxe sur la plus-value et une imposition des gains immobiliers, la double imposition est évitée, en ce sens que le prélèvement de la taxe est considéré comme une impense.

La minorité I (Wasserfallen) prévoit de ne pas fixer de taux minimum de prélèvement de la plus-value. La commission, par 14 voix contre 9 et 2 abstentions, rejette cette proposition, car elle pourrait donner lieu à tous les abus – par exemple, un taux d'imposition minimum à 1 pour cent, qui serait totalement contraire à l'esprit et à la finalité de la loi.

Je précise ici, en réponse à la question soulevée par Monsieur Feller sur les barèmes, que l'article 129 de la Constitution auquel il faisait référence traite la question de l'harmonisation des impôts directs, ce qui n'est pas le cas ici.

La minorité II (Killer Hans) ne veut pas imposer de prélèvement de la plus-value du tout: elle prévoit le statu quo. Elle a été rejetée par 14 voix contre 8 et 3 abstentions.

Enfin, la commission n'a pas pu se prononcer sur les deux propositions Hausammann qui n'ont pas été discutées en commission dans leur version actuelle. Une version similaire de la première proposition avait été rejetée en commission.

En conclusion, je dirai que la commission n'a pas pris la décision de se rallier à la décision du Conseil des Etats au hasard. Elle estime qu'il y a un vrai problème de mitage du territoire et de gaspillage du terrain en Suisse et que si l'on ne prend pas des mesures crédibles au niveau de l'aménagement du territoire, l'initiative pour le paysage, qui entend geler la taille des zones à bâtir, a de véritables chances d'être acceptée.

A titre personnel, j'ajouterai que le débat actuel sur l'initiative populaire «pour en finir avec les constructions envahissantes de résidences secondaires» déposée par Monsieur Franz Weber montre vraiment que l'initiative pour le paysage pourrait être acceptée.

Je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Concernant le prélèvement de cette taxe qui serait affectée à l'aménagement du territoire, comment se ferait la répartition entre le canton et les communes? Y a-t-il un pourcentage prévu ou est-ce que le canton est libre de la répartir comme il l'entend?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Ce n'est pas à la Confédération de s'immiscer dans les rapports entre les communes et les cantons. Les règles de l'aménagement du territoire et de la fiscalité varient d'un canton à l'autre. L'organisation de l'affectation du produit de la taxe devra se faire de manière adéquate à l'intérieur du canton.

Feller Olivier (RL, VD): Monsieur Nordmann, vous avez relevé que les cantons étaient libres de mettre en oeuvre la mesure comme ils l'entendaient. Est-ce que vous confirmez que les cantons pourraient mettre en oeuvre la mesure uniquement par le biais de l'impôt sur les gains immobiliers, que ce serait la mesure de mise en oeuvre exclusive? Est-ce une vision que vous partagez?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Monsieur Feller, je suis un peu emprunté pour vous répondre de manière définitive. Ce qui est sûr, c'est que dans tous les cas où un impôt sur les gains immobiliers correspondant aux 20 pour cent est prélevé, cela pourrait être fait comme cela. Dans les cas où l'impôt sur les gains immobiliers ne serait pas dû au niveau cantonal, il faudrait la taxe sur la plus-value, j'imagine. C'est une réponse prudente et incertaine, sous toute réserve.

Bäumle Martin (GL, ZH), pour la Kommission: Ich kann mich zum Glück relativ kurz fassen. Ich wiederhole: Es handelt sich um das Kernstück des Gegenvorschlags zur Landschafts-Initiative, den wir heute legifrieren. Das Ziel muss eine glaubwürdige Legifierung sein, um auch den Initianten eine Möglichkeit zu geben, die Initiative zurückzuziehen.

Weiter kann ich mich in allen wesentlichen Punkten den Aussagen der Frau Bundesrätin anschliessen. Ich erwähne hier insbesondere die Frage der Verfassungsmässigkeit, die sie erläutert hat, und die Frage des Steueraufschubs bzw. der Abgabefreiung, die Sache der Kantone bleiben soll. Was ihre Aussagen zu den Minderheitsanträgen, insbesondere zum Minderheitsantrag I, und zu den beiden Einzelanträgen Hausammann betrifft, haben wir auch in der Kommission die Diskussion genau so geführt und dann so entschieden, auch was ihre Aussagen zu Absatz 1bis und dem Wort «dauerhaft» betrifft.

Ich möchte nur noch eine Ergänzung anbringen: Wir haben in diesem Artikel noch eine zweite leichte Erweiterung vorgenommen, und zwar in Absatz 1ter. Hier haben wir die Zu-

sätze zur Verwendung der Ausgleichserträge ergänzt, nämlich einerseits um den Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a: Hier geht es um den Erhalt des Kulturlandes, also um ein klares Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft. Andererseits haben wir die Zusätze um den Verweis auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe abis ergänzt: Dort geht es um die bessere Nutzung der brachliegenden oder ungenutzten Flächen in bestehenden Bauzonen mit dem Ziel einer Verdichtung nach innen. Diese kleine Ergänzung haben wir in Abweichung vom Ständerat ebenfalls noch vorgenommen.

Abschliessend halte ich fest, dass diese Vorlage zusammen mit den Kantonen entwickelt wurde. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz steht geschlossen hinter diesem Instrument. Sie wissen, dass Sie in der Raumplanung nicht gegen die Kantone legifrieren können. Das heisst: Wenn Sie diesen Antrag der Mehrheit ablehnen, legifrieren Sie gegen den Willen der Kantone, und das ist eigentlich immer eines der schlagenden Argumente in der Raumplanung.

Ihre Kommission lehnte die Anträge der jetzigen Minderheit I (Wasserfallen) mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen und der jetzigen Minderheit II (Killer Hans) mit 14 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab. Sie beantragt Ihnen, dem Ständerat und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz zu folgen, um in der Raumplanung einen grossen Schritt vorwärtszukommen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Herr Bäumle, Herr Wasserfallen möchte Ihnen eine Frage stellen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Zuerst möchte ich bemerken, dass die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz auch mit einer offeneren Formulierung leben könnte; stattdessen soll ein Zwang eingeführt werden. Ich stelle fest, dass sich Frau Bundesrätin Leuthard und Herr Bäumle diametral widersprechen. Frau Bundesrätin Leuthard hat ausgeführt, die Kantone seien bei der Erhebung dieses Ausgleichs frei. Sie, Herr Bäumle, haben jetzt gesagt, es geht um einen Ertrag. Ich zitiere noch einmal Artikel 5 Absatz 1quater: «Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn ...» Es geht um eine Abgabe. Sind Sie sich dessen bewusst?

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Ich bin mir dessen bewusst, dass wir keinen Widerspruch zur Frau Bundesrätin haben. Ich habe praktisch nur wiederholt, was gegenüber der ständerätslichen Fassung anders ist, bzw. noch eine Ergänzung vorgenommen. Sonst habe ich mich zu hundert Prozent den Ausführungen der Frau Bundesrätin geschlossen. Ich bestätige dies hier noch einmal.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Wir bereinigen zuerst das Konzept der Mehrheit, indem wir die Einzelanträge Hausammann zu den Absätzen 1bis und 1ter a dem Antrag der Mehrheit gegenüberstellen. Anschliessend stellen wir das bereinigte Konzept der Mehrheit den Anträgen der Minderheit I und der Minderheit II gegenüber.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 156](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6957](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag Hausammann ... 83 Stimmen

Abs. 1ter a – Al. 1ter a

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 157](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.019/6958](#))

Für den Antrag Hausammann ... 108 Stimmen

Dagegen ... 81 Stimmen

Abs. 1bis, 1ter, 1ter a, 1quater, 1quinquies
Al. 1bis, 1ter, 1ter a, 1quater, 1quinquies

Erste Abstimmung – Premier vote
 (namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.019/6959)
 Für den Antrag der Mehrheit/Hausammann ... 114 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 74 Stimmen
 siehe Seite / voir page 158

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
 (namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.019/6960)
 Für den Antrag der Mehrheit/Hausammann ... 117 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 71 Stimmen
 siehe Seite / voir page 159

Art. 8 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
 (Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wobmann)
 Festhalten

Art. 8 al. 2
Proposition de la majorité
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
 (Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wobmann)
 Maintenir

Killer Hans (V, AG): Es geht hier um den Mindestinhalt der Richtpläne. Der Nationalrat hat im Rahmen der ersten Beratung mit 89 zu 66 Stimmen beschlossen, Artikel 8 Absatz 2 zu streichen. An den Gründen für diesen Beschluss hat sich aus unserer Sicht nichts geändert. Die Anforderungen an die kantonalen Richtpläne werden in Absatz 1 Buchstaben a bis c in genügender Art geregelt. Das Ziel, dass die Richtpläne verpflichtend die Planung der Kantone regeln sollen, wird mit der vom Nationalrat beschlossenen Fassung zweifelos erreicht.

Absatz 2 bringt keine Klärung, im Gegenteil. Was sind – so die dortige Formulierung – «gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt»? Wir schaffen mit diesem Absatz zweifelos mehr Unsicherheit, als wenn wir ihn streichen. Die Definition in Absatz 1 Buchstaben a bis c verlangt, dass die kantonalen Planungsbehörden in den Richtplänen die Vorgaben über die Raumentwicklung, über den zeitlichen Ablauf und über die erforderlichen Mittel festlegen. Damit ist alles Notwendige gesagt, es braucht keine zusätzlichen Festlegungen mehr, zumal diese nicht klar abgegrenzt sind. Schaffen wir Klarheit, bleiben wir bei der Streichung von Absatz 2!

Girod Bastien (G, ZH): Hier geht es eigentlich darum, dass Vorhaben, die gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, bereits im Richtplan festgehalten werden müssen. Es geht also einzig und allein um die vorausschauende Planung. Was ist das Ziel der Raumplanung und insbesondere der Richtpläne? Deren Ziel ist es doch, genau solche Bauten im Voraus dort festzuhalten. Damit wird verhindert, dass später Konflikte entstehen, und es wird verhindert, dass solche Bauten die Erstellung teurer Infrastrukturen notwendig machen.

Ich bitte Sie hier schlicht, das Prinzip der Planung nicht abzulehnen und sich der Mehrheit anzuschliessen.

Jans Beat (S, BS): Es geht hier um den Mindestinhalt der Richtpläne, um die Frage, was vorgeschriebenermassen im Richtplan enthalten sein soll. Der Bundesrat schlägt hier vor, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eben in diesem Richtplan vorkommen müssen. Das ist, meine ich, eine Win-win-Situation für alle, sowohl für die, die sorgfältig mit dem Bauland umgehen wollen, als auch für die Investoren. Denn heute haben wir oft die Situation, dass

ein Bauprojekt, nachdem es schon aufwendig geplant wurde, nachdem schon sehr viel Zeit damit verbracht wurde, erst ganz am Schluss der Planungsübung grundsätzlich bekämpft werden kann. Ich spreche beispielsweise von einem Einkaufszentrum auf der grünen Wiese, das dann ganz am Schluss, wenn es schon fast fertig gedacht ist, mit dem Argument, da gehöre kein Einkaufszentrum hin, grundsätzlich bekämpft wird.

Diese Diskussion soll viel früher geführt werden, nämlich bevor die ganze Planung gemacht ist. Sie gehört in die Phase der Richtplanung. Das Instrument nennt man «strategische Umweltprüfung». Das wird von den Planern schon sehr lange gefordert, um diese unsäglichen Konflikte, vor allem um die Bauten auf der grünen Wiese, rechtzeitig, frühzeitig zu führen und nicht dann, wenn man ganz viele Leute wirklich und verständlicherweise verärgert.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen; auch der Ständerat ist sich darin einig. Ich meine, dass wir hier eine sehr gute Lösung haben.

Flach Beat (GL, AG): Die Richtpläne haben sich in der Raumplanung der Schweiz als eines der besten Instrumente bewährt, die man sich überhaupt nur denken kann. Jetzt geht es hier darum, dieses Instrument weiter zu schärfen. Es geht nicht darum, Investoren Steine in den Weg zu legen. Es geht auch nicht darum, einen unverhältnismässigen Verwaltungs- oder Prüfungsaufwand zu betreiben. Es geht einzig und allein darum, dass wir heute für grosse Anlagen, für grosse Einrichtungen, für Vorhaben in der Raumplanung, die Auswirkungen nach allen Seiten haben, nicht mehr nur auf der kommunalen Ebene planen dürfen, sondern dass wir verpflichtet sind, mit allen nebenan zusammenzuarbeiten. Das sind nicht nur die Gemeinden nebenan, sondern das sind halt eben auch die Kantone. Der kantonale Richtplan soll ja auch nicht an der Grenze zum Nachbarkanton plötzlich ein weisser Fleck sein.

Mit der Festlegung, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen, kommen wir diesem Bedürfnis nach einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit dem, was wir planen, nahe. Es soll eben nicht so sein, dass am Schluss, wenn das Bau- gesuch vorliegt oder wenn eine Zonenplanänderung vorgenommen wird, wenn alle diese Vorarbeiten im stillen Kämmerlein passiert sind, dann die Einsprachen kommen. Vielmehr soll frühzeitig zusammengearbeitet werden. In meinen Augen ist es auch klar, dass ein Eintrag im Richtplan nicht automatisch bedeutet – und das ist wichtig –, dass eine strategische Umweltprüfung vorliegen muss. Denn es kommt in der Raumplanung immer darauf an, was die Auswirkungen sind und mit welchen Mitteln diese Auswirkungen geprüft werden.

Ich bitte Sie daher, hier der Mehrheit zu folgen und dieses Mindestmass für die Richtpläne aufzunehmen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die CVP/EVP-Fraktion und die BDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie natürlich, in diesem Durchgang auch Absatz 2 von Artikel 8 zuzustimmen und diese Differenz zum Ständerat zu bereinigen.

Es wurde gesagt: Es geht vor allem auch um frühzeitige Planungssicherheit und damit auch um frühzeitige Investitions- sicherheit. Bei grossen Vorhaben gibt es in der Regel sehr viel Widerstand. Wenn ein Kanton bereits auf der Stufe des Richtplanes die grundsätzliche Machbarkeit geklärt hat, wenn der optimale Standort gefunden ist und die grobe räumliche Abstimmung auch mit dem Verkehr und dem Umweltschutz in diesem Stadium vorgenommen werden kann, dann ist das zweifelsfrei ein Vorteil, vor allem für künftige Investoren.

Diese Bestimmung wird in Fachdiskussionen denn auch immer wieder von Kreisen der Wirtschaft unterstützt, beispielsweise von der Interessengemeinschaft Espace Mobilité oder auch vom Fachverband der schweizerischen Kies- und Be-

tonindustrie – das sage ich besonders an die Adresse von Nationalrat Killer, der diesen Kreisen ja nahesteht. Diese Bestimmung ist deshalb wichtig, weil damit auch für die Zukunft auf der Stufe des Richtplanes Sicherheit für die Planung und Realisierung grosser Vorhaben geschaffen wird.

Die Richtpläne sind auch im Lichte der Landschafts-Initiative zu sehen: Es geht um die Möglichkeit, bestimmte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und dafür Zonen zu reservieren, in denen sie dann stattfinden sollen.

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Wie erwähnt, will die Mehrheit hier eine weitere Differenz zum Ständerat ausräumen.

Die Kommission war klar der Ansicht, dass eine frühe Planungssicherheit geschaffen werden solle. Dies ist für die Kommission ein richtiges Instrument. Hingegen hält die Kommission fest, und das ist auch so bestätigt worden, dass mit diesem Artikel nicht vorgesehen ist, ein neues Instrument wie eine strategische Umweltprüfung zu schaffen. Das möchte ich hier zuhanden der Materialien festgehalten haben.

Mit diesen Ergänzungen bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Die Kommission entschied mit 17 zu 7 Stimmen ohne Enthaltungen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: La commission s'est prononcée par 17 voix contre 7. Cette décision est tout à fait logique. L'alinéa 2 prévoit: «Les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et l'environnement doivent avoir une base dans le plan directeur.» C'est logique, car c'est le sens même du plan directeur.

Je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6961)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen

siehe Seite / voir page 160

Art. 15

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Festhalten

Abs. 3 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 Bst. bbis

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Jans, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Maire Jacques-André, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semandi, Thorens Goumaz)

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Maintenir

Al. 3 let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. bbis

Maintenir

Proposition de la minorité

(Jans, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Maire Jacques-André, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semandi, Thorens Goumaz)

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Jans Beat (S, BS): Bei Artikel 15 haben wir wahrscheinlich noch die grösste Differenz zwischen Kommissionsmehrheit und Ständerat. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Ich rufe in Erinnerung, worum es überhaupt geht, das scheint mir bei diesem Geschäft relativ wichtig. Ich behaupte, das hier ist der wichtigste Punkt in der ganzen Vorlage. Er, nicht die Mehrwertabgabe ist das Filestück. Die Mehrwertabgabe dient dazu, das, was wir hier wollen, zu finanzieren. Was wollen wir? Was will die Landschafts-Initiative? Was will die ganz grosse Minderheit zusammen mit dem Ständerat und vielen anderen Verbänden? Wir wollen, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird, und zwar haushälterischer als bisher. Alle Untersuchungen zeigen, dass dort, wo üppig Bauzonen ausgeschieden werden, wo es eben zu grosse Bauzonen hat, auch sehr verschwendisch mit dem Boden umgegangen wird. Dort entstehen Baulücken, dort wird zersiedelt. Dort geht sehr viel Fruchtfolgefläche verloren. Wenn wir das künftig ändern wollen, dann müssen wir gerade bei der Ausscheidung der Bauzonen vernünftiger werden. Es soll in Zukunft nur noch Bauzonen geben, die einem Bedarf von 15 Jahren entsprechen. Wenn sie diesen Bedarf überschreiten, soll konsequenterweise zurückgezont werden.

Das ist ein ganz zentrales Anliegen für die Landwirtschaft. Hier geht es gemäss Schätzungen um ungefähr 16 000 Hektaren Fruchtfolgefläche, die man so wieder der Landwirtschaft zuführen könnte, die man der landwirtschaftlichen Produktion widmen könnte. Ich bitte hier noch einmal die bürgerlichen Vertreter: Es ist für uns wichtig – Sie sagen ja immer wieder, dass Sie als Bauernstand vor allem auch Lebensmittel produzieren wollen –, dass Sie hier dieses Anliegen unterstützen. Es geht letztlich um sehr viel produktives Land. Es geht um die Frage, wie sorgfältig wir damit umgehen.

Von der anderen Seite wird gesagt werden – das kann ich Ihnen versichern –, dass hier eine absolut extreme Forderung aufgestellt werde, die weiter als die Landschafts-Initiative gehe. Das stimmt überhaupt nicht. Es ist eigentlich heute schon Gesetz. Es steht seit 30 Jahren im Gesetz, dass man für 15 Jahre und nicht darüber hinaus planen soll. Es wurde einfach bis heute nicht vollzogen. Der Direktor des ARE hat sich früher sogar auf den Standpunkt gestellt, dass er Richtpläne gar nicht zurückweisen dürfe; das könnte er gar nicht tun, dazu habe er die Kompetenz gar nicht. Der Bundesrat hat das alles durchgehen lassen, auch wenn die Richtpläne deutlich gezeigt haben, dass hier viel zu viele Bauzonen ausgeschieden wurden. Das muss sich ändern. Nun haben wir zwei verschiedene Formulierungen. Die Formulierung des Bundesrates bzw. der Mehrheit besagt einfach: Es darf nicht für mehr als 15 Jahre geplant werden. Die Formulierung des Ständerates besagt: Wenn es darüber hinausgeht, soll zurückgezont werden. Im Grunde genommen läuft das aber auf dasselbe hinaus. Wenn man zu viel plant und das Gesetz dies nicht explizit vorsieht, dann muss man zurückzonen. Es scheint mir relativ wichtig zu sein, dass Sie das sehen. Das ist keine radikale Forderung, sondern es geht darum, dass das Gesetz jetzt endlich vollzogen wird.

Die Initianten ziehen die Landschafts-Initiative zurück, wenn wir hier dem ständerätslichen Beschluss zustimmen; das finde ich interessant. Sie tun dies deshalb, weil die andere Formulierung ja seit 30 Jahren in mehr oder weniger der gleichen Form im Gesetz stand; die Bestimmung wurde nicht vollzogen. Deshalb wollen wir eine schärfere Formulierung, eine klare Formulierung – obwohl, wie gesagt, eigentlich beide verlangen, dass man nicht für mehr als 15 Jahre planen soll.

Ich spreche hier im Namen einer grossen Minderheit. Ich möchte es aber noch einmal deutlich sagen: Es stehen sehr viel mehr Kreise hinter dieser Forderung: Es ist der Ständerat, einstimmig; es ist die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, einstimmig; es ist Schweiz Tourismus, der Tourismusverband der Schweiz; es sind der Gemeindeverband und der Städteverband; es sind die Vereinigungen der



Landesplaner, der Raumplaner, der Architekten. Sie alle sagen: Der Ständerat hat hier jetzt ein solides Paket geschnürt.

Ich bitte Sie, diesem Paket zuzustimmen, dem Kernanliegen zu folgen, damit wir den Sack zumachen können, damit die Landschafts-Initiative zurückgezogen werden kann und wir endlich auf ernsthafte Weise mit unserem Land und unseren Fruchtfolgefächern umgehen können.

Bourgeois Jacques (RL, FR): A cet article, qui traite des zones à bâtir, il sied de rappeler que les zones à bâtir actuellement non bâties représentent environ 58 000 hectares pouvant accueillir l'équivalent de près de 2 millions de personnes. L'importance de ces zones à bâtir non bâties diffère d'un canton à l'autre en fonction de leurs besoins respectifs. Afin de préserver notamment les surfaces agricoles, ces zones ne doivent pas excéder les besoins prévisibles de quinze ans.

Pour le groupe libéral-radical, il est important que les cantons puissent disposer de la flexibilité nécessaire à leurs besoins futurs. Par le biais de leur plan directeur, les cantons doivent veiller à ce que les zones à bâtir n'excèdent pas les besoins des quinze prochaines années.

Le groupe libéral-radical ne soutient pas la minorité à cet article qui prévoit que les zones à bâtir surdimensionnées soient réduites. Cela nécessiterait des moyens financiers énormes, des moyens issus des recettes de la taxe sur la plus-value d'au moins 20 pour cent que nous venons d'accepter tout à l'heure. Ils doivent servir avant tout à résérer suffisamment de bonnes terres cultivables, en particulier les surfaces d'assèlement, et à veiller à densifier l'habitat et à utiliser les friches industrielles.

Au niveau des terres cultivables, mentionnées à la lettre bbis, ces terres ne doivent pas être morcelées. Il s'agit, tout comme dans le cadre de remaniements parcellaires, de garder des unités d'une certaine grandeur qui permettent ainsi de mieux rationaliser le travail des exploitants agricoles.

Au vu de ce qui précède, je vous demande, au nom du groupe libéral-radical, de suivre la majorité à l'alinéa 1bis et de maintenir la position initiale du Conseil national à l'alinéa 3 lettre bbis.

Girod Bastien (G, ZH): Hier geht es um einen wichtigen Punkt des Meisterwerkes, wenn man das so sagen will, das der Ständerat vollbracht hat, nämlich im sehr umstrittenen Gebiet der Raumplanung eine Vorlage zu erarbeiten, die, wie gesagt wurde, einerseits von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz – einstimmig – und andererseits auch von den Umweltverbänden unterstützt wird.

Wieso braucht es diese Rückzonung? Es gibt dafür planerische Gründe und Gründe in Bezug auf die Erhaltung der Landwirtschaftsfläche.

Der planerische Grund: Wenn man eine überdimensionierte Bauzone hat, fördert dies die Zersiedelung. Wir könnten ja auch fragen, wieso wir überhaupt Bauzonen haben und nicht einfach überall bauen können. Die Idee der Bauzonen ist, dass man das Gebiet, wo gebaut wird, plant, eingrenzt, und zwar so, dass die Siedlung dicht wächst und nicht irgendwo am Rand ein Haus erstellt wird. Oft werden ja Häuser dort erstellt, und die Leute meinen, sie seien im Grünen. Der Wunsch nach dem Wohnen im Grünen ist ein legitimer Wunsch, den viele Leute haben, aber er ist leider oft eine kurzlebige Illusion: Weil sich die Leute in der Bauzone befinden, wird es früher oder später auch einen Nachbarn geben, der dort das Grüne sucht, und am Schluss sind sie nicht mehr im Grünen, sondern in einem nicht dicht besiedelten Gebiet – diese Zersiedelung ist ja eines der Grundprobleme. Deshalb ist die ständeräliche Bestimmung wichtig und muss unterstützt werden.

Es geht aber auch um den Schutz der landwirtschaftlich wertvollen Böden. Wie auch schon gesagt wurde, beinhaltet ein grosser Teil dieser überdimensionierten Zonen landwirtschaftlich wertvolle Böden. Bei neuen Einzonungen muss das Kriterium der landwirtschaftlichen Böden viel besser beachtet werden. Es ist also nicht gesagt, dass die gleichen

Zonen wieder eingezont werden. Insbesondere wenn es wertvolle Fruchtfolgefächern sind, kann man diese somit dauerhaft schützen und trägt damit etwas zum Vorteil der Landwirtschaft bei. In diesem Sinne rufe ich auch die bürgerlichen Vertreter dazu auf, die Rückzonung zu unterstützen. Ich muss sagen, ich bin etwas irritiert, dass die Partei, die sich Bauernpartei nennt, in diesem Punkt die Haltung des Schweizerischen Bauernverbandes aktiv bekämpft. Es handelt sich hier wirklich um einen wichtigen Punkt, auch in Bezug auf die Landwirtschaft.

Was vielleicht noch zum Unterschied zur Landschafts-Initiative zu sagen ist: Es wurde gesagt, die Initiative gehe gar nicht so weit und verlange keine Rückzonung. Das stimmt nicht. Die Initiative verlangt ganz klar, dass über die nächsten 20 Jahre die Menge aller Bauzonen schweizweit auf dem heutigen Stand eingefroren wird. Das bedeutet beispielsweise für Zürich, dass, damit Zürich überhaupt noch wachsen kann, irgendwo in einem anderen Kanton rückgezont werden muss, damit dieses Kriterium weiterhin erfüllt ist. Die Initiative beinhaltet also sehr wohl auch Rückzonungen. Nur ist ja dort etwas die Problematik, dass dann Zürich eigentlich dem Wallis die Rückzonung finanzieren muss, obwohl Zürich – es kann auch ein anderer Kanton, Bern, als Beispiel dienen – in der Raumplanung eigentlich vorbildlich war. Von dem her gesehen ist es sicher eine Verbesserung. Ich möchte zum Schluss einfach noch vor etwas warnen: Die Vorlage wird nun allseits hochgelobt. Sie stellt bestimmt einen grossen Fortschritt dar. Wir dürfen uns aber keine Illusionen machen. Mit dieser Vorlage haben wir die Zersiedlungsproblematik noch lange nicht gelöst. Die 20 Prozent Mehrwertabgabe sind eine Bremse, mit der das Zersiedlungstempo gedrosselt werden kann. Doch die Herausforderung bleibt. Wenn die Bodenpreise steigen, lohnt sich dann auch eine Einzonung trotz dieser Mehrwertabschöpfung. Deshalb auch rufe ich dazu auf, weiter zu denken. Es wird nicht die letzte Etappe sein – es ist zwar eine wichtige Etappe, aber nicht die letzte –, um die Schweiz vor der Zersiedelung zu schützen.

Fässler Daniel (CE, AI): Die heutige Bestimmung, wonach Bauzonen so zu dimensionieren sind, dass das Land voraussichtlich innert 15 Jahren erschlossen und bebaut ist, wurde nicht in allen Kantonen gleich umgesetzt. Es ist aber trotzdem falsch, hier und heute nun Gelbe oder Rote Karten zu verteilen und deswegen einer rigiden Bundeslösung zu folgen. Stadt- oder Agglomerationskantone lassen sich nun einmal auch in dieser Frage nicht mit ländlich geprägten Kantonen vergleichen. Herr Kollege Jans, Basel-Stadt ist nicht Wallis, und Wallis ist nicht Basel-Stadt. Das Flächenangebot, die Nachfrage, die organisatorische Struktur und die traditionelle Siedlungsstruktur sind unterschiedlich. Wir tun daher gut daran – Landschafts-Initiative hin oder her –, auch in diesem Punkt nicht zu vergessen, dass die Schweiz glücklicherweise vielfältig ist. Beim Raumplanungsrecht sind gesamtschweizerische Zwangslösungen nur dort zu wählen, wo dies wirklich angezeigt ist. Die ständeräliche Lösung, wonach überdimensionierte Bauzonen explizit zu reduzieren sind, ist in diesem Sinne als eine Überreaktion zu qualifizieren.

Überlassen wir die Aufgabe, den Bedarf für 15 Jahre zu quantifizieren, weiterhin den Kantonen, im Wissen darum, dass der Bund mit der neuen Formulierung gemäss Bundesrat implizit ein Mittel in der Hand hat, im Verfahren zur Genehmigung von kantonalen Richtplänen Gegensteuer zu geben. Dem Bund wird es dadurch ermöglicht, von schematischen Pauschalbeurteilungen abzusehen und die besonderen Verhältnisse in den Kantonen angemessen zu berücksichtigen. Damit wird das Ziel, mit den noch unbebauten Flächen unseres Landes sorgsam umzugehen und landwirtschaftliches Kulturland so gut wie möglich zu schonen, beachtet. Ein strikter Auszonungszwang, wie das mit der Landschafts-Initiative angestrebte Einzonungsverbot für 20 Jahre, schiesst über das Ziel hinaus.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt in diesem Sinne mehrheitlich die Kommissionsmehrheit und damit die Fassung

des Bundesrates und lehnt somit den Minderheitsantrag Jans ab.

Flach Beat (GL, AG): Die Regelung, dass wir nur so viel Bau-land einzonen, wie wir für die nächsten 15 Jahre tatsächlich brauchen, ist schon alt. Wir haben dieser Regel einfach nicht in allen Fällen nachgelebt. Es ist ähnlich, wie wenn Sie in ein Gesetz schreiben würden, auf der Autobahn fahre man 120 Stundenkilometer, und dann fahren Einzelne immer 140 Stundenkilometer. Wenn man dann am Ende des Tages feststellt, dass es einfach zu viele gibt, die 140 Stundenkilometer fahren, dass der Verkehr nicht so fliesst, wie er sollte, dass die Verkehrsverhältnisse unsicher sind und dass das beispielsweise negative Auswirkungen auf die Unfallzahlen hat, dann geht man nicht hin, formuliert es noch einmal anders und sagt: «Man fährt nur 120 Stundenkilometer, aber wir kontrollieren es nicht, und wir halten auch nicht dafür, mal hinzustehen und zu sagen: Jetzt mal Stopp, jetzt bitte bremsen!»

Hier machen wir aber genau das. Wir sagen nicht «Stopp!». Wir sagen einfach: «Jetzt bremst bitte mal, und haltet euch an das, was wir schon seit 15 Jahren sagen.» Wir bestrafen damit nicht die, die mit der vorgeschriebenen Geschwindigkeit gefahren sind, aber wir binden die zurück, die einfach Vollgas gegeben haben, ohne sich an das zu halten, was wir vereinbart hatten.

Als ich beim Studium des Raumplanungsgesetzes ein bisschen in die Materialien und in Archive eingetaucht bin, habe ich einen «Tagesschau»-Bericht aus dem Jahre 1976 gefunden. Der damalige Bundesrat Kurt Furgler hielt eine flammende Rede für die Einführung des Raumplanungsgesetzes. Er schloss damals – ich sage das auch zu den lieben Kollegen und Kolleginnen von der CVP – mit den Worten: «Zurück zu einem gesunden Mass!»

Ich möchte Sie in diesem Sinne bitten, Kurt Furgler als Schöpfer des damaligen Gesetzes zu folgen, nach dem Motto: «Zurück zu einem gesunden Mass!» Ich bitte Sie, hier die Minderheit zu unterstützen.

Killer Hans (V, AG): Hier noch die Meinung der SVP-Fraktion: Wir sind der Meinung, bei diesem Artikel sollte man bei der Mehrheit bleiben.

Es ist so, wir können keine Differenz feststellen zu den Äusserungen, die wir heute Morgen hier zu diesem Artikel gehört haben. Die Initiative geht weniger weit als dieser Absatz 1bis von Artikel 15, der jetzt vom Ständerat so formuliert ist: «Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.» Das ist in der Initiative nicht so enthalten, und wir sind der Meinung, das sei unnötig. Warum sollen wir Bauzonen, die aus heutiger oder künftiger Sicht zu gross sind, reduzieren und Entschädigungen bezahlen, im Wissen, dass wir sie in einigen Jahren wieder brauchen? Warum sollen wir heute auszonen, Grundeigentümer für planerische Fehler der Behörden bestrafen und in zehn oder fünfzehn Jahren wieder einzonen und Mehrwertabgeltungen einfordern?

Es gibt einfach keine Ausweitungen mehr, das ist doch die Konsequenz, wenn wir der Mehrheit folgen. Es gibt keine Einzonungen mehr, bis der offiziell geforderte gesetzliche Status erreicht ist.

Ich wiederhole gerne, was wir an dieser Stelle auch schon gehört haben: Dieser Artikel bestraft jene Kantone, die ihre raumplanerischen Aufgaben gelöst haben und keine überdimensionierten Bauzonen rechtskräftig gemacht haben. Er bestraft jene, die sich konform verhalten haben. Ausserdem ist zu befürchten, dass es unendliche Verfahren gibt – Gesetzgebung, Einsprachen, Gerichtsverfahren – zur Frage: Welche Parzellen müssen warum in welchem Umfang ausgezont werden?

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Was man schlussendlich im Konzept der Mehrheit und im Konzept der Minderheit will, ist nicht so unterschiedlich. Die Ansätze sind auch nicht unterschiedlich, wie man sieht, wenn man an das Resultat denkt. Es ist richtig, das hat die Kommission in ihren Anträgen er-

kannt, dass Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 1bis einen engen inneren Zusammenhang haben. Sie sind voneinander abhängig zu beurteilen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen im Sinne eines Kompromisses, bei Absatz 1 die vom Bundesrat beantragte Fassung zu beschliessen und Absatz 1bis zu streichen. Ich halte nach wie vor an dieser Version fest. Weshalb? Die neue Regelung, und das ist ein qualitativer Unterschied zum bisherigen Artikel 15, legt eine klare Obergrenze für die Bauzonen fest, indem diese den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre nicht überschreiten dürfen. Damit hat der Bundesrat verdeutlicht, dass in all jenen Gemeinden Handlungsbedarf besteht, die mit Blick auf diesen Horizont von 15 Jahren zu grossen Bauzonen haben. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Bauzonen diesen Bedarf eben nicht mehr überschreiten. Zu grossen Bauzonen müssen somit verkleinert werden. Dies ergibt sich implizit aus der Ihnen von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 1 des bundesrätlichen Entwurfes. Bauzonen, die den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre überschreiten, sind gesetzeswidrig. Sie müssen deshalb zu gegebener Zeit auf das gesetzeskonforme Mass reduziert werden.

Das Konzept des Ständerates bzw. Absatz 1bis war nur deshalb nötig, weil der Ständerat Absatz 1 positiv formuliert hat. Gemäss dieser Fassung müssen die Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Auch ein auf 30 Jahre dimensioniertes Bauzonengebiet entspricht dem für 15 Jahre nötigen Bedarf. Nur weil mit dieser Formulierung diese Verunsicherung entstehen könnte, allein um diesem Missverständnis vorzubeugen, hat der Ständerat einen neuen Absatz 1bis einfügen müssen, der dann eben in der Folge zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen zwingt. Deshalb beruhte die Version des Ständerates gesetzgeberisch von Anfang an nicht unbedingt auf einem guten Ansatz. Rein technisch führen beide Varianten zum selben Ergebnis. Mit seinen neuen Kompetenzen hat der Bund die Möglichkeit, die kantonalen Richtpläne nicht zu genehmigen, wenn diese Reduktion von zu grossen Bauzonen eben nicht erfolgt.

Nochmals: Die Bauzonengrösse wird in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt, nicht auf Ebene des Kantons. Darauf hat der Bundesrat selbstverständlich keinen direkten Einfluss. Er genehmigt nur den kantonalen Richtplan. Dieser muss somit den Rahmen abstecken, dieser muss den Gesamtbedarf auf dem Kantonsgebiet für 15 Jahre sicherstellen, und er müsste deshalb auch aufzeigen, was in den Gemeinden mit Bauzonen geschehen wird, die diesen Bedarf für 15 Jahre schon überschreiten. Tut dies ein kantonaler Richtplan nicht, so wird ihn der Bundesrat künftig nicht genehmigen. Je klarer daher die Vorgaben des Bundes für den Mindestinhalt von kantonalen Richtplänen ist, desto eher kann der Bundesrat einschreiten, und desto eher kann der Kanton seinerseits gegenüber den Gemeinden agieren und eben gültige Massnahmen in die Wege leiten bzw. verlangen. Im Ergebnis führt also beides, wo nötig, zu einer Rückzonung, aber die Fassung der Mehrheit und des Bundesrates respektiert eben, dass der Bund gemäss Artikel 75 der Verfassung nur für die Grundsätze zuständig ist; der Rest ist Sache der Kantone, insbesondere eben auch die Frage, was bezüglich der kommunalen Nutzungspläne geschieht.

Noch ein Wort zu Herrn Jans, der sich schon auf den Weg zum Mikrofon gemacht hat: Die Volksinitiative ist hier natürlich schon weniger weitgehend; ich muss das wirklich nochmals betonen. In den Übergangsbestimmungen soll nach der Volksinitiative ja lediglich festgehalten werden, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf – die Gesamtfläche während 20 Jahren. Von Rückzonung steht selbstverständlich kein Wort im Text.

Weil die Richtplanung und die Raumplanung Sache des Kantons sind, kann sich natürlich auch die Vorgabe «keine Vergrösserung der Bauzonen innert 20 Jahren» immer nur auf das jeweilige Kantonsgebiet beziehen. Kantone, die heute ein viel zu grosses Baugebiet haben – wir wissen, es sind nicht alle, es sind ein paar wenige –, dürfen nicht vergrö-

sern, aber sie dürfen mit diesen bereits heute überdimensionierten Bauzonen weiterleben. Insofern, glaube ich, haben die Initianten wohl die Intention, auch hier Abhilfe zu schaffen. Gemäss teleologischer Auslegung dieses Initiativtextes haben sie das aber verpasst, weil die Kompetenz des Kantons für sein jeweiliges Baugebiet für die Bemessung der Grösse eines Baugebietes zentral ist. Insofern kann man sagen, dass die heutige Lösung, wie sie auf dem Tisch liegt – egal, für welche Version Sie sich entscheiden werden –, weiter geht als die Initiative. Diese verlangt nur eine Stabilisierung der Bauzonen pro Kanton, aber gibt eben kein Hilfsmittel an die Hand, um tatsächlich den Bedarf auf 15 Jahre festzulegen und damit in gewissen Kantonen eine Rückzonung zu verfügen.

Jans Beat (S, BS): Vielen Dank, Frau Bundesrätin, dass Sie ausgeführt haben, dass die Vorlage sinnvoller ist als die Initiative, und vielen Dank auch, dass Sie ganz klar gesagt haben, der Bundesrat werde in beiden Fällen Richtpläne nicht genehmigen, wenn die Kantone nicht aufzeigen, wie überdimensionierte Bauzonen zurückgezogen werden sollten. Das läuft eigentlich aufs Gleiche hinaus.

Meine Frage: Wäre es in diesem Fall nicht sinnvoller, den Ständeratsbeschluss zu unterstützen, zumal man erstens eine Differenz weniger hätte und zweitens die Sicherheit, dass die Initiative zurückgezogen würde, die ja offensichtlich nicht so sinnvoll ist?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wissen Sie, ich glaube an unsere Verfassung, sie ist unsere Bibel. An die hat man sich zu halten. Ich respektiere es deshalb, dass der Bund die Rahmengesetzgebung macht. Weil die Bauzonen eben konkret von den Gemeinden festgelegt werden, kann der Bundesgesetzgeber den Gemeinden nicht sagen: Diese Bauzone ist zu gross. Ich respektiere es, dass das Sache der Kantone ist. Insofern ist es eben gesetzes- und verfassungskonform, hier den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Wenn das jetzt hochstilisiert wird – nur wenn der Minderheit zugestimmt werde, ziehe man die Initiative zurück –, dann verstehe ich das nicht ganz, denn das Ergebnis ist dasselbe. Insofern sollten die Initianten dankbar dafür sein, dass man hier überhaupt den Ansatz mit dem Bedarf für 15 Jahre und der Rückdimensionierung gewählt hat, denn das geht im Endeffekt weiter, als es die Initiative tut.

Germanier Jean-René (RL, VS): Les zones à bâtrir non bâties aujourd'hui représentent environ 58 000 hectares, à ma connaissance. Le problème du financement en cas de dézonage de zones à bâtrir n'est pas réglé. Cela peut correspondre à une somme de 10 ou 20 milliards de francs. Comment de tels montants nécessaires en cas de dézonage de zones à bâtrir pourraient-ils être financés?

Leuthard Doris, conseillère fédérale: C'est évidemment un problème pour le canton du Valais, parce qu'il est vraiment touché. Il a une planification avec des surfaces beaucoup trop grandes; cela est admis et reconnu aujourd'hui.

Avec les instruments décidés à l'article 5, qui sont aussi des instruments financiers, on a vraiment ce qu'il faut pour trouver un équilibre. Si davantage de personnes vont vivre en Valais dans les prochaines années, il y aura un plus grand besoin de surfaces jusqu'en 2030, alors je pense qu'on pourra trouver un équilibre non seulement avec la surface existante, mais aussi avec les instruments financiers. Mais naturellement, il faut faire une évaluation des besoins pour les années à venir, et le canton doit vraiment utiliser les instruments de financement introduits à l'article 5.

Binder Max (V, ZH): Frau Bundesrätin, können Sie nochmals bestätigen, dass die Konsequenzen von Absatz 1 gemäss der bundesrätlichen Version und von Absatz 1bis in der ständerätlichen Version hundertprozentig identisch sind? Anders gesagt: Es spielt für mich keine Rolle, ob ich Ihnen zustimme oder dem Ständerat, wenn die Konsequenzen zu hundert Prozent dieselben sind.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, die Wirkung wird dieselbe sein, weil sich die Richtplanung künftig streng am Bedarf für 15 Jahre orientieren muss. Der Bundesrat überprüft das. Wenn ein Kanton einen Richtplan vorlegt, der diesen Vorgaben nicht entspricht, dann wird ihn der Bundesrat nicht genehmigen. Mit der ständerätlichen Version erreichen wir mit einer anderen Formulierung exakt dasselbe Ziel.

Wir respektieren, dass die Festlegung der Bauzonen auf Ebene der Nutzungspläne passiert und somit der Bund eben nur indirekt über den kantonalen Richtplan darauf einwirken kann.

Girod Bastien (G, ZH): Frau Bundesrätin, Sie sagen, dass die Rückzonung, wie sie hier beim Antrag der Minderheit verlangt wird, eigentlich weiter geht als bei der Landschaftsinitiative, welche ein Einfrieren der Bauzonen in allen Kantonen verlangt, während die Rückzonung ja eigentlich nur jene Kanton betrifft, welche überdimensionierte Bauzonen haben. Zur Rückzonung: Wenn man die Bauzonen zum Beispiel im Kanton Wallis einfriert, innerhalb des Kantons Wallis, und wenn man dort eine Gemeinde hat, die schneller wächst, dann muss doch dieser Kanton in einer anderen Gemeinde mit einer überdimensionierten Bauzone, also innerhalb des gleichen Kantons, eine Rückzonung machen, damit er überhaupt noch eine gewisse Flexibilität hat. Von daher beinhaltet doch auch die Initiative eine Rückzonung. Aber zusätzlich schränkt das die Bauzone ein.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Kanton hat im Richtplan das ganze Kantonsgebiet vor Augen und macht somit auch eine Beurteilung, wie er die Entwicklung, gestützt auf die kommunalen Nutzungspläne, in etwa vorsehen wird. Er macht diese Gesamtbeurteilung. Wie Sie zu Recht gesagt haben, gibt es dort Gemeinden, die wahrscheinlich schneller wachsen, und andere, die weniger wachsen. Die schwierige Aufgabe des Kantons ist es, diese Beurteilung vorzunehmen. Entsprechend diesen kommunalen Entwicklungsszenarien wird er dann eben auch dem Bund den Bedarf vorlegen müssen. Ein Ausgleich innerhalb des Kantons ist möglich. Wenn heute eine Gemeinde eine massiv überdimensionierte Bauzone und eine Nachbargemeinde eine zu kleine hat, dann muss dort vom Kanton – und eben nicht vom Bund – ein Ausgleich gesucht werden.

Wir können intervenieren, wenn ein Kanton diese Aufgabe nicht wahrnimmt und auch kommunale Nutzungspläne nicht zurücknimmt, obwohl sie nicht dem Bedarf für diese 15 Jahre entsprechen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Frau Bundesrätin Leuthard, Sie sagen, es komme bei den beiden Versionen auf das Gleiche hinaus. Im einen Fall habe ich einen Gesetzestext, der zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerderecht herbeigezogen werden kann; im anderen Fall habe ich eine Nichtbewilligung eines Richtplanes. Ich habe einmal am kantonalen Vollzug eines nationalen Gesetzes gearbeitet – ich weiss, wie das ist. Wenn Sie schon so sicher sind, dass es auf das Gleiche hinauskommt, erklären Sie uns hier Folgendes: Was bedeutet die Nichtbewilligung eines Richtplanes für den Vollzug beim Kanton?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das ist im Prinzip gleichbedeutend mit einem Baustopp, einem Planungsstopp. Es gibt dann nämlich einen alten, nicht mehr gültigen Richtplan, wobei man den neuen Richtplan, in dem die Entwicklungen dargelegt sind, nicht umsetzen kann, weil er nicht bewilligt ist.

Das ist gegenüber dem heutigen Recht neu und ist von einigen von Ihnen korrekt wiedergegeben worden. Heute hat der Bund faktisch keine Möglichkeit, einem Kanton zu sagen, dass er etwas nicht bewillige, denn die Planungshoheit und die Instrumente dafür sind im heutigen RPG nicht vorhanden. Neu, eben mit den höheren Anforderungen an den kantonalen Richtplan, ist das möglich; es ist jetzt im Gesetz verankert. Wir haben auch zigminal gesagt, dass das ARE inskünftig jede Erarbeitung eines Richtplans natürlich prä-

ventiv mit dem Kanton anschauen wird – und der Bundesrat dann den Richtplan bei der Genehmigung. Damit wird also eine verstärkte Steuerung durch die Bundesbehörde ermöglicht.

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Wir diskutieren jetzt eigentlich eine Ergänzung zum Kernstück der Vorlage. Für die einen scheint das ein Schicksalsparagraf zu sein, die anderen sind der Meinung, es gehe um Semantik. Die Bundesrätin hat ausgeführt – und dem schliesst sich die Kommissionsmehrheit an –, dass wir hier im Wesentlichen über Semantisches sprechen, dass die Unterschiede im Prinzip sehr gering sind. Während der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission faktisch eine implizite Reduktion der Bauzonen vorsehen – mit dem neugefassten Artikel 15, mit den neu dazugekommenen Absätzen –, wollen die Minderheit der Kommission und der Ständerat eine explizite Reduktion der Bauzonen ins Gesetz schreiben. Die beiden Resultate sind absolut vergleichbar. Die Bundesrätin hat das konkret aufgeführt.

Ganz kurz noch einmal, warum dies so ist: Wir haben heute in Artikel 15 Buchstabe b eben eine sehr offene Regelung. Sie lautet: «... innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird» – und damit Schluss. Die Kantone haben dies bisher unterschiedlich ausgelegt und eben auch mit Bauzonen für 30 Jahre noch erfüllt. Heute ist klar – auch mit der Formulierung der Mehrheit –: Es ist eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Raumplanungsrecht. Insbesondere die Präzisierungen und die höheren Anforderungen in den Absätzen 2ff. gemäss Fassung des Bundesrates und der Mehrheit werden eben implizit ebenfalls dazu führen, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Man überlässt den Kantonen hier aber mehr Spielraum.

In diesem Sinne ist die Mehrheit Ihrer Kommission klar der Meinung, dass der Beschluss des Ständerates in seiner Formulierung zu weit gefasst ist und dass die implizite Formulierung des Bundesrates genügt. Die Kommission bittet Sie mit 14 zu 10 Stimmen, der Fassung von Bundesrat und Mehrheit zuzustimmen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Ici, il y a une différence plutôt formelle entre la majorité et la minorité. La majorité dit que les réserves de zones à bâtrir doivent contenir les besoins pour quinze ans et ne pas les excéder, alors que la minorité le dit un peu différemment, en prévoyant que les zones à bâtrir doivent correspondre aux besoins des quinze prochaines années et que les zones à bâtrir surdimensionnées doivent être réduites. Matériellement – Madame Leuthard vient de l'expliquer en particulier dans la réponse à Monsieur Binder – cela revient au même. La commission a préféré la formulation resserrée du Conseil fédéral à la formulation du Conseil des Etats, qui mélange en quelque sorte le critère de fond et le critère plus procédural de l'alinéa 1bis.

Je vous prie de soutenir la majorité de la commission, qui l'a emporté par 14 voix contre 10.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.019/6962)

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen

siehe Seite / voir page 161

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 15a Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Festhalten

Art. 15a al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Maintenir

Killer Hans (V, AG): Es geht hier um die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland. Dieser Artikel trifft mit Absatz 2 ins Herz der Grundeigentümer. Hier wird dem staatlichen Eingreifen eigentlich die Krone aufgesetzt. Es ist eigentlich eine ungeheuerliche Absicht, welche der Bundesrat und auch der Ständerat hier hegen. Sie haben als Grundeigentümer einer Parzelle keine Nutzungsgewalt mehr über Ihr Bauland. Das kantonale Recht sieht nach diesem Absatz 2 vor, dass dem Grundeigentümer eine Frist gesetzt werden kann, bis wann er die Parzelle überbauen muss, ob er sie braucht oder nicht.

Stellen Sie sich vor, Sie haben eine Bauparzelle, welche Sie für Ihre Kinder als Reserve oder für Ihren Betrieb als Erweiterungsmöglichkeit erworben haben. Sie möchten damit sicherstellen, dass Ihre Kinder oder Enkelkinder später in Ihrer Umgebung wohnen können, oder Sie wollen sicherstellen, dass Sie für Ihren Betrieb, falls es später einmal nötig sein sollte, arriert zu Ihrem heutigen Standort eine Erweiterungsmöglichkeit haben. Sie möchten als Eigentümer selber festlegen können, was auf Ihrer Parzelle in Ihrer Nachbarschaft geschieht. Eigentlich ist dies das Selbstverständliche auf der Welt oder zumindest das Selbstverständliche in unserer Gesellschaft und in unserem Rechtssystem. Das Gegenteil nennt man Planwirtschaft und Zwangsherrschaft.

Dieses Recht wird Ihnen mit diesem Absatz 2 genommen. Dieser Artikel greift mit Absatz 2 in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit ein; er ist mit unserem Rechtempfinden nicht zu vereinbaren. Eigentum heisst in diesem Bereich bei uns auch Verfügungsfreiheit. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendjemand hier im Rat damit einverstanden ist, dass nicht selber entschieden werden kann, ob und wann auf dem eigenen Grundstück gebaut werden kann.

Der Nationalrat hat diese eigentumsfeindliche Regelung bei der ersten Beratung mit gutem Recht und mit guten Gründen abgelehnt. Ich bitte Sie dringend, dabei zu bleiben. Stimmen Sie dem Antrag meiner Minderheit zu.

Jans Beat (S, BS): Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Das ist jetzt die letzte gewichtige Differenz zum Ständerat, die verbleibt. Warum wollen wir, dass die Kantone eine Frist für die Überbauung festlegen, obwohl wir selber ja eigentlich vor allem Land schützen wollen? Warum treiben wir quasi an, möglichst schnell zu überbauen? Es ist einfach eine Frage des Verständnisses des Problems. Wir haben Baulandhortungen, und diese Baulandhortungen schaffen Zersiedelung, sie schaffen sehr ungünstige planerische Voraussetzungen. Indem man eine Frist setzt, ist ein konsequenterer Vollzug einer nachhaltigen, haushälterischen Planung möglich. Man sagt: Wenn schon Bauzone, dann soll sie aber auch rasch überbaut werden, und wenn sie nicht rasch überbaut wird, dann zont man sie besser wieder zurück. Deshalb bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Fässler Daniel (CE, AI): Die zum Teil überdimensionierten Bauzonen sind auch darauf zurückzuführen, dass es trotz vorhandener Nachfrage oftmals nicht gelingt, die Grundeigentümer zur Veräußerung des eingezogenen Baulandes und damit zur Bebauung zu bewegen. Ich muss Ihnen aus eigener Erfahrung sagen: Das ist ein echtes Problem. Es ist daher richtig, wenn die Kantone den zuständigen Planungsbehörden im kantonalen Recht Instrumente zur Verfügung stellen, mit denen im Bedarfsfall die Nutzung des Baulandes flüssiger gemacht werden kann. Welche Fristen dabei ver-



nünftigerweise gesetzt werden, sollen die Kantone selber beurteilen und bestimmen können. Die Kantone sind auch frei, die ihnen richtig erscheinenden Rechtsfolgen vorzusehen. Das ist richtig so. Denn die Haltung zur Eigentumsgarantie und zur Frage der individuellen Verfügungsgewalt über das Eigentum wird nicht überall gleich beantwortet. Schliesslich bleibt es der Kompetenz der Kantone und Gemeinden überlassen, ob sie im Einzelfall tatsächlich eine Überbauungsfrist setzen und bei deren Nichteinhaltung Massnahmen anordnen wollen.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt daher die Kommissionsmehrheit und damit die Fassung des Bundesrates.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich verstehe die von Herrn Nationalrat Killer geäusserten Befürchtungen, auch bezüglich des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit, die ja auch ein Verfassungsrecht ist. Aber ich glaube, wenn man die Bestimmung richtig liest, sieht man, dass die Befürchtungen unbegründet sind. Zunächst einmal ist es ja so, dass das Instrument der Bauverpflichtung und die Rechtsfolgen nur im Falle der Fristversäumnis vorzusehen sind. Ob eine Bauverpflichtung dann wirklich angeordnet wird, hat die zuständige Behörde mit Blick auf den konkreten Einzelfall zu entscheiden. In Absatz 2 wird auch explizit gesagt, dass das grundsätzlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn das öffentliche Interesse hier überwiegt. Und das scheint mir wahrscheinlich doch nur in untergeordneten Fällen zuzutreffen. Zudem steht es somit im Ermessen der Baubehörden.

Ich glaube, dass diese Bestimmung eben sinnvoll ist. Es gibt heute Baulandhortung, und die Freigabe von Bauland ist seit Jahren eine Forderung. Damit können wir diesem Anliegen Rechnung tragen, aber selbstverständlich eben auch in Repektierung der Tatsache, dass eine Familie für ihre Kinder vielleicht noch eine Bauparzelle in petto halten will. Das soll damit nicht verhindert werden. Nur wenn eben das öffentliche Interesse höher zu gewichten ist, wird eine Bauverpflichtung verfügt werden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: La commission rejette la proposition de la minorité Killer Hans, par 14 voix contre 6 et 3 abstentions, pour les raisons expliquées par Madame la conseillère fédérale Leuthard.

Je vous prie de soutenir la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.019/6963)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

siehe Seite / voir page 162

Art. 18a

Antrag der Kommission

Abs. 1

In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18a

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires suffisamment adaptées aux toits ...

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Es geht an sich nicht um eine Differenz, sondern um eine Bemerkung zuhanden der Materialien.

Wir diskutieren eine Spezialgesetzgebung in Sachen Solaranlagen auf Dächern, die wir hier im Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative legiferieren. Das Ziel ist es, dass solche Solaranlagen möglichst bewilligungsfrei und nur noch meldepflichtig sind. In diesem Punkt sind sich Nationalrat und Ständerat einig. Es geht um die Details, nach welchen

Bedingungen und in welchen Zonen dies in welcher Form geschehen soll.

Es gibt dazu eine wichtige Differenz zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat. Der Ständerat hat in seiner Formulierung in Absatz 1 die Wortwahl «sorgfältig ... integrierte» gewählt, die bereits in der bisherigen Fassung von Artikel 18a galt. Die Kommission des Nationalrates schlägt Ihnen vor, hier stattdessen «genügend angepasste» einzufügen. Das heisst, es ist eine Abschwächung von «sorgfältig» auf «genügend», weil das «sorgfältig» sehr oft zu einem Missbrauch geführt hat. Bewilligungen sind nicht erteilt worden, oder es ist eben nicht bewilligungsfrei geschehen. Der Begriff «integrierte» wird missverstanden, weil «integrierte» in der KEV-Gesetzgebung einen anderen Gehalt hat; dort geht es um dachintegrierte Anlagen. Wir aber sprechen von angepassten Anlagen im Sinne einer anderen Ausführung. Es ist dasselbe Wort, einfach auf Deutsch umgesetzt. Die Begrifflichkeit ist so geklärt; dies ist eine kleine Differenz und dient der Klärung.

Bei Absatz 2 gehen wir davon aus, dass das kantonale Recht gewisse Ausnahmen machen kann. Es kann so in den klar umschriebenen Typen von Schutzzonen die Baubewilligungspflicht vorsehen. Ihre Kommission hat intensiv darüber diskutiert, ob sie eine Zahl hineinschreiben solle. Die Meinung ist, dass diese Schutzzonen 15 Prozent in einem Bauzonengebiet nicht überschreiten dürfen. Aber wir haben dies nicht legiferiert, sondern das sage ich auch nur zuhanden der Materialien, damit hier nicht Schlaumeier plötzlich Schutzzonen von 100 Prozent definieren.

Bei Absatz 3 geht es um die Kulturgüter und die Naturdenkmäler. Da ist eine Baubewilligung erforderlich; sie dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hier möchte die Kommission festhalten, dass damit grundsätzlich Gebiete, die im Isos – dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung – enthalten sind, nicht gemeint sind. Sie sind im Grundsatz nicht gemeint, wenn man von Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung spricht.

Im Übrigen ist bezüglich der Details auch noch festzuhalten, dass die Verordnung bereits sagt, was «genügend angepasste» bedeuten soll. Das heisst, in der Verordnung ist vorgesehen, dass diese Anlagen bewilligungsfrei sind, wenn sie die Dachfläche in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter sowie seitlich, unten und oben nicht überragen und nach dem Stand der Technik nicht reflektieren sowie in einer zusammenhängenden Fläche ausgeführt werden. Das heisst also, es sind einerseits ganzflächige Anlagen, andererseits aber auch teilflächige Anlagen grundsätzlich möglich. Diese Vorhaben sollen spätestens 30 Tage vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde gemeldet werden.

Mit diesen Präzisierungen möchte ich einfach zuhanden der Materialien festgehalten haben, dass wir in dieser Frage zum Bau von Solaranlagen hoffentlich einen grossen Schritt weiterkommen, damit hier Private das rasch umsetzen können, was bisher in vielen Gemeinden und Städten Probleme verursacht hat.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bäumle, mit Ihrer Zielsetzung können wir uns einverstanden erklären. Aber haben Sie nicht auch Bedenken, dass aufgrund der grundsätzlichen Bewilligungsfreiheit in Absatz 1 und der vorgesehenen Schutzzonen in Absatz 2 in unserem Land rund 2600 Schutzzonen errichtet werden müssen?

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hatte diese Bedenken nicht. Wir haben das diskutiert. Wir gehen davon aus, dass National- und Ständerat eine deutliche Erleichterung vorsehen und den Kantonen und Gemeinden einen Handlungsspielraum geben wollen, falls diese – gemäss dieser Ausnahmemöglichkeit – anders legiferieren wollen. Es ist aber nicht die Meinung, dass hier explizit jede Gemeinde Schutzzonen schaffen soll, im Gegenteil: Eigentlich wollen wir das nicht. Wir wollen es aber mit diesem Absatz nicht verunmöglichen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: L'article 18a sur les installations solaires a donné lieu à des discussions épiques. Le Conseil des Etats a bien travaillé et, pour l'essentiel, notre commission a pu se rallier à ces décisions. Elle change juste un détail.

Dans le premier paragraphe, le Conseil des Etats proposait que seules les installations solaires «soigneusement intégrées» aux toits puissent être construites sans permis de construire. Notre commission vous propose de remplacer cette expression par «suffisamment adaptées» aux toits. Pourquoi? L'administration avait présenté à la commission du Conseil des Etats un projet d'ordonnance qui précisait ce qui était soigneusement intégré. A juste titre, le projet d'ordonnance – c'était un document daté du 18 novembre 2011 – proposait de ne pas se limiter aux installations intégrées au sens des tarifs RPC définis dans l'annexe de l'ordonnance pour l'énergie, mais de faciliter aussi les installations apposées sur les toits, précisément dans l'esprit de la décision du Conseil national de septembre – j'y reviendrai.

Vous l'avez compris, cela aurait conduit à la coexistence de deux définitions légales de la notion d'intégration: l'une étroite, au sens du droit de l'énergie, l'autre plus large, au sens du droit de l'aménagement du territoire. En remplaçant les mots «soigneusement intégrées» par «suffisamment adaptées», on évite la confusion. Moyennant cette petite substitution, notre commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats. Le contenu du projet d'ordonnance a contribué à nous convaincre puisqu'il a la teneur suivante à l'alinéa 1: «les installations solaires sont considérées comme suffisamment adaptées» – et non plus soigneusement intégrées – «aux toits et sont dispensées d'autorisations si leur épaisseur n'excède pas 20 centimètres, si elles ne dépassent pas le faîte, la base ou les côtés du toit et si, selon les normes techniques actuelles, elles ne sont pas réfléchissantes et sont d'un seul tenant.» C'est exactement ce qu'une majorité du Conseil national voulait en septembre, à savoir ne pas pénaliser les installations thermiques et ne pas favoriser uniquement les installations intégrées stricto sensu, c'est-à-dire celles qui remplacent les tuiles.

La version du Conseil des Etats présente un avantage important par rapport à celle du Conseil national: les détails constructifs sont relégués à l'ordonnance, ce qui donne plus de souplesse pour les adaptations ultérieures.

Nous avons, en commission, principalement discuté des toits inclinés, mais il était clair qu'il serait aussi judicieux de dispenser d'autorisation les installations sur les toits plats de la zone industrielle, même si les panneaux ne sont pas parallèles au toit. Le Conseil fédéral aura toute latitude de régler cette question dans l'ordonnance. Pour le reste, l'administration a encore indiqué qu'elle renonçait à la précision figurant dans l'article 3 de son projet d'ordonnance présenté à la commission du Conseil des Etats, à savoir d'indiquer dans le droit fédéral à quels services communaux ou cantonaux la simple annonce devait être transmise. Enfin – c'est très important –, l'administration nous a indiqué vouloir préciser dans l'ordonnance la portée des alinéas 2 lettre b et 3 de l'article 18a. Elle indiquera dans quels cas il est obligatoire de passer par une autorisation de construire parce que la zone mérite une attention particulière ou que le bâtiment est un bien culturel d'importance nationale ou cantonale ou qu'il se situe dans un site naturel d'importance cantonale ou nationale. Dans ces cas-là – c'est très important –, il ne sera pas question d'interdire les installations solaires, comme certaines communes le font abusivement sur la base d'une simple notation dans l'inventaire ISOS. En revanche, dans ces cas-là, comme le précise l'alinéa 3 de l'article 18a, il faudra passer par une autorisation de construire et l'installation devra être conçue de manière à ne pas porter d'atteinte majeure à ces biens ou à ces sites.

Enfin, la version du Conseil des Etats précise que, de manière générale, l'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire sur les constructions existantes ou nouvelles l'emporte en principe sur les considérations esthétiques. Cette version a été approuvée par 21 voix contre 3 par notre commission, et il

n'y a ni minorité ni proposition individuelle. Je crois que le problème est maintenant correctement résolu.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 2

Antrag der Kommission

Die Erschliessung von Bauzonen ist durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist bei Bedarf zu etappen. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

Art. 19 al. 2

Proposition de la commission

Les zones à bâtir sont équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement, si nécessaire de manière échelonnée. Le droit cantonal règle la participation financière des propriétaires fonciers.

Angenommen – Adopté

Art. 37b

Antrag der Mehrheit

Abs. 2, 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 4–6

Streichen

Art. 37b

Proposition de la majorité

Al. 2, 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Killer Hans, Amstutz, Brunner, Knecht, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 4–6

Biffer

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Über diesen Artikel ist bei Artikel 5 entschieden worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Mittwoch, 30. Mai 2012

Mercredi, 30 mai 2012

08.15 h

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 01.03.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 30.05.12 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 31.05.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Wir haben heute einen weiteren Geburtstag zu feiern – diese scheinen sich Ende Mai richtiggehend zu häufen. Geburtstag hat heute Herr Stefan Engler. Herzliche Gratulation! (*Beifall*)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 3 Abs. 2 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 2 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Wir befinden uns jetzt in der dritten Runde der Differenzbereinigung, und eigentlich sollten wir jetzt zum Sinkflug kommen und eine Einigung mit dem Nationalrat erreichen, ansonsten wird die Einigungskonferenz die letzten Entscheide treffen.

Es ist ein sehr wichtiges Geschäft. Es ist uns allen bewusst, dass es um einen Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative geht. Ich erlaube mir, zu fünf Artikeln zu sprechen: einerseits dort, wo wir uns dem Nationalrat angeschlossen haben – dies ist für die Mehrheit der Differenzen der Fall –, und andererseits bei der einen Differenz, wo wir dezidiert der Auffassung sind, dass die nationalrätliche Version nicht glücklich ist; ich werde dazu auch noch einige Ausführungen machen. Ich würde gerne als Erstes zu Artikel 3 sprechen, und zwar zu Absatz 2 Buchstabe a: Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession an der ausdrücklichen Erwähnung der Fruchtfolgeflächen als wichtigen Teil des in dieser Bestimmung angesprochenen geeigneten Kulturlandes festgehalten, und

zwar einstimmig. Ihre Kommission hat sich die Sache noch einmal angesehen. Auch wenn der Begriff des Kulturlandes die Fruchtfolgeflächen zwangsläufig umfasst und die Ergänzung im Kontext der Planungsgrundsätze daher nicht zwingend nötig erscheint, beantragt Ihnen Ihre Kommission, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen und die Differenz so zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1bis, 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1ter a

Streichen

Antrag Eberle

Abs. 1ter a

Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1bis, 1ter

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1ter a

Biffer

Proposition Eberle

Al. 1ter a

Pour le calcul de la taxe, est déduit de l'avantage résultant d'un classement en zone à bâti le montant qui est utilisé dans un délai approprié pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession beschlossen, in Artikel 5 Absatz 1bis ausdrücklich klarzustellen, dass die Mehrwerte nur dann ausgeglichen werden müssen, wenn Böden dauerhaft einer Bauzone zugewiesen werden. Auf diese Weise will der Nationalrat unmissverständlich deutlich machen, dass z. B. die Ausscheidung von Kiesabbaugebieten, die ja zu gegebener Zeit wieder renaturiert werden müssen, die Abschöpfung der Planungsmehrwerke nicht auslöst. Mit dieser Ergänzung will der Nationalrat Rechtssicherheit schaffen. Aus rechtlicher Sicht wäre auch diese Ergänzung nicht unbedingt nötig. Wenn in Artikel 5 von Bauzonen gesprochen wird, sind damit nur solche im Sinne von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes und nicht auch solche gemäss Artikel 18 gemeint. Mit der hier zur Diskussion stehenden Ergänzung kann jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden. Um allfällige Missverständnisse in der künftigen Anwendung des neuen Rechts auszuschliessen, beantragt Ihnen Ihre Kommission, sich in diesem Punkt dem Nationalrat anzuschliessen.

Zu Absatz 1ter: Aus raumplanerischer Sicht macht es durchaus Sinn, eine zweckgebundene Verwendung der durch den Ausgleich der Planungsvorteile generierten Erträge vorzusehen. Im Vordergrund steht die Verwendung der Erträge zur Mitfinanzierung allfälliger Entschädigungen für Auszonungen. Ausser für die Mitfinanzierung von Auszonungen können die aus der Mehrwertabgabe generierten Erträge – subsidiär sozusagen – auch für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes verwendet werden. Der Nationalrat möchte mit der von ihm beschlossenen Ergänzung noch einen besonderen Fokus auf zwei Bereiche von raumplanerischen Massnahmen legen: zum einen auf Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten, zum andern auf Massnahmen zur bes-

seren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen sowie auf Massnahmen zur Verdichtung der Siedlungsflächen. Damit wird explizit auf zwei zentrale Anliegen verwiesen, die auch im Brennpunkt der Landschafts-Initiative liegen.

Ihre Kommission kann sich mit der vom Nationalrat vorgenommenen Ergänzung einverstanden erklären und beantragt Ihnen, die Differenz im Sinne des Nationalrates zu be reinigen.

Eberle Roland (V, TG): Ich hoffe, dass ich mit meinem Einzelantrag zu Absatz 1ter a den Sinkflug in eine sanfte Landung überführen kann, indem ich hier einen Kompromiss vorschlage, um die letzte Differenz zur nationalrätslichen Fassung auszuräumen.

Ich sehe im Alltag immer wieder Fälle von konkreten Planungssentscheiden auf der Gemeindeebene, in welchen bäuerliche Landeigentümer mit ihren Liegenschaften quasi im Weg stehen und planerisch sinnvolle Lösungen behindern. Ziel der gegenwärtigen Revision, auch im Hinblick auf die im Raum stehende Landschafts-Initiative – die Kommissions sprecherin hat darauf hingewiesen –, ist es ja unter anderem, die Baulandverfügbarkeit auf der einen Seite einzuschränken und auf der anderen Seite diese Verfügbarkeit zu verflüssigen und daraus Erträge zu generieren. Da sind landwirtschaftliche Betriebe in Zonennähe immer wieder eine Pièce de Résistance.

Mein Einzelantrag setzt genau dort an. Im Wissen, dass zwar jeder Planungssentscheid eine potenzielle Ungerechtigkeit gegenüber nichtbevorteilten Landeigentümern auslöst, hilft dieser Antrag im Sinne der Raumplanung, Konflikte zu entschärfen. Der Einzelantrag, den Sie vor sich liegen haben und den ich nicht vorlese, würde vorsehen, dass bäuerliche Eigentümer, die ihr Grundstück einzonen lassen, für eine notwendige landwirtschaftliche Ersatzbaute einen entsprechenden Abzug bei der Mehrwertabschöpfung durchsetzen könnten. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, also die Vereinigung der Baudirektorinnen und Baudirektoren der Schweiz, ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Wir machen nichts anderes, als den im Nationalrat mehrheitlich angenommenen Einzelantrag Hausammann etwas modifiziert und vereinfacht zu übernehmen. Ich zitiere aus dem Brief der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz Folgendes: «Die Befreiung von der Abgabepflicht wird auf Einzonungen beschränkt. Es macht Sinn, auf die Selbstbewirtschaftung abzustellen, da der Begriff des Selbstbewirtschafters im Landwirtschaftsrecht geläufig und in Artikel 9 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht definiert ist. Als solcher gilt, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet. Berücksichtigt wird einerseits eine notwendig werdende Verlegung des Betriebsstandorts, andererseits wird aber nicht der Fall begünstigt, wenn mit den erzielten Bodenwerten betrieblich aufgestockt wird.»

Das ist in Kürze die Begründung meines Antrages. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung von Artikel 5 um einen neuen Absatz 1ter a ist in der Kommission ausführlich diskutiert worden. Ihre Kommission erachtet diese Bestimmung als problematisch, weil sie die Gefahr in sich birgt, dass letztlich der Effekt, der mit der Mehrwertabgabe erzielt werden soll, verhindert wird. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, über die wir diskutieren, ist ja als indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative konzipiert. Sie soll also dazu beitragen, dass dort, wo gesetzeswidrig grosse Bauzonen bestehen, Korrekturmassnahmen vorgenommen werden müssen. Zu grosse Bauzonen sollen, mit anderen Worten, redimensioniert werden. Dies wird in gewissen Gebieten zwangsläufig zu Auszonungen und, wenn die Voraussetzungen für eine materielle Enteignung erfüllt sind, letztlich auch dazu führen, dass Entschädigungen geleistet werden müssen. Daher sollen die aus der Mehrwert-

abgabe erzielten Erträge in erster Linie dazu verwendet werden, Auszonungen mitzufinanzieren.

Wenn Sie gestern eine unserer grossen Tageszeitungen aufmerksam gelesen haben, haben Sie einen Artikel gefunden, in dem festgehalten wird, dass wir in unserem Land für die Auszonungen – die wir vornehmen müssen, weil wir einfach Gebiete haben, wo die Einzonungen überdimensioniert sind – mit all den Mehrwertabschöpfungen, die wir in diesem Gesetz jetzt festlegen, höchstens einen Drittteil der Entschädigungen überhaupt bezahlen können. Wenn wir nun dem Einzelantrag von Kollege Eberle folgen, heisst das, dass wir die eh schon zu knappen Mittel nochmals schmälern – zugunsten der Landwirtschaft. Das ist ein politischer Entscheid, den man wollen kann oder nicht. Es wird sich dann, wenn wir aus der Abschöpfung noch weniger Geld haben, einfach die Frage stellen: Mit welchen finanziellen Mitteln können wir die Entschädigungen, die anfallen, bezahlen? Mit Steuermitteln? Wie erschliessen wir neue finanzielle Ressourcen? Eigentlich reduziert sich die Frage auf diesen Punkt.

Kollege Eberle hat es gesagt: Es geht nur um Gebäude, und es geht um Selbstbewirtschafter in der Landwirtschaft. Das ist mindestens eine Einschränkung, es geht nicht um sämtliche Eventualitäten. Aber der Antrag wird dazu führen, dass diese Landwirte nicht diese 20 Prozent als Abgabe bezahlen müssen – oder allenfalls mehr, je nachdem, was der Kanton entscheidet –, sondern dass sie weniger bis überhaupt keine Abgabe bezahlen, je nachdem, wie viel sie in Ersatzbauten investieren. Ist das berechtigt?

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass diese Erträge ungeschmälert für die in Artikel 5 Absatz 1ter vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stehen sollen. Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung eröffnet die Möglichkeit, die Mehrwertabschöpfung durch die Tätigung von Ersatzinvestitionen unter Umständen erheblich zu reduzieren. Da gibt es einen Unterschied zwischen der Haltung des Nationalrates und dem Einzelantrag Eberle: Der Nationalrat hat auch noch das Gewerbe mit einbezogen, von daher ist der Antrag Eberle, so sage ich jetzt einmal, eine Zwischenlösung.

Ihre Kommission hat in der grundsätzlichen Diskussion festgehalten, dass sie diese Mittel ungeschmälert zur Verfügung stellen und keine Ausnahmen schaffen will. Der Antrag Eberle, wie er jetzt formuliert ist, lag Ihrer Kommission jedoch nicht vor. Es wäre vielleicht auch noch interessant, die Überlegungen der Bundesrätin zu diesem Antrag zu hören. Insgesamt ist Ihre Kommission der Meinung, dass wir hier keine Ausnahmen machen sollten. Sie beantragt Ihnen, bei unserer Version zu bleiben.

Cramer Robert (G, GE): Je regrette que nous ayons à parler d'un amendement aussi technique en plénière, car c'est une discussion de commission que nous devrions avoir au sujet d'un amendement de ce type et pas une discussion où nous mobilisons tout le Conseil des Etats. Enfin, puisque cet amendement est sur la table, il faut que nous en parlions. Madame Diener Lenz a indiqué de façon très précise pourquoi la décision du Conseil national était totalement inacceptable à nos yeux.

J'aimerais un petit mieux cerner quelle est la portée de la proposition Eberle. Monsieur Eberle, je dois malheureusement vous interroger pour vous demander ce que vous souhaitez précisément faire. Si je comprends bien, il y a quatre conditions que vous souhaitez poser pour que l'on puisse déduire de l'avantage résultant des mesures d'aménagement un certain montant.

1. Cela concerne exclusivement les bâtiments agricoles, contrairement à la décision du Conseil national, qui concerne toute une série d'autres cas.
2. Ces bâtiments agricoles doivent être exploités à titre personnel avant et après le moment où la transaction intervient.
3. C'est l'élément qui me paraît le plus important par rapport à ce que prévoit le Conseil national: cela doit être un bâtiment agricole de remplacement et cette condition de «Ersatzbaute» me semble extrêmement importante. Cela veut dire que la question du bâtiment agricole de remplacement

destiné à être exploité à titre personnel doit être appliquée de façon rigoureuse.

4. Enfin, l'assiette sur laquelle la déduction s'applique, ce ne sont bien sûr pas les 20 pour cent, mais c'est sur l'entier de l'avantage, puisque vous indiquez, Monsieur Eberle, dans votre proposition que, «pour le calcul de la taxe, est déduit de l'avantage résultant d'un classement en zone ... agricole». C'est donc effectivement sur les 100 pour cent que l'on fait la déduction et ensuite que l'on calcule les 20 pour cent mentionnés à l'article 5 alinéa 1bis.

Ce sont bien ces quatre conditions que vous visez, et il me paraît assez indispensable de connaître précisément cet élément pour savoir ensuite comment appliquer cette législation. Si c'est bien de cela que l'on parle, et sous réserve peut-être des indications que pourrait nous donner Madame la conseillère fédérale Leuthard sur ce que signifie du point de vue économique la limitation du prélèvement de la taxe, il me semble que l'on peut ne pas s'opposer à aller dans le sens de cette proposition de compromis.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Frau Diener hat die Haltung der Kommission absolut korrekt und umfassend wiedergegeben. Die Empfehlung der Kommission lautet hier auf Streichen und Festhalten an der Haltung des Ständerates. Nun ist die Frage aber eben, wie wir zu diesem Sinkflug kommen, um die Maschine dann auch sauber zu landen. Ich frage mich, ob wir innerhalb dieses Prozesses nicht einen Kompromiss eingehen sollten. Allerdings geht es mir genau wie Herrn Cramer: Ich hätte Fragen dazu, die eigentlich im Rahmen einer Kommissionssitzung geklärt werden müssten. Zum Beispiel nähme mich wunder, welches denn die Häufigkeit der Fälle ist, die jetzt hier geregelt werden, und wie viel schlussendlich der Betrag ausmacht, um den hier die Einnahmen geschrägt werden. Das sind Fragen, die sich mir stellen. Da kann vielleicht das Votum der Bundesräte Klarheit geben.

In der Schlussfolgerung gehe ich davon aus, dass wir hier irgendwo ein Entgegenkommen machen müssen und dass dies ein möglicher Schritt ist, um diesen Kompromiss zu finden. Darum tendiere ich dazu, den Antrag Eberle anzunehmen.

Berberat Didier (S, NE): Je partage l'avis de Monsieur Cramer, dans la mesure où, si les quatre conditions citées sont réunies, je pense qu'on peut alors entrer en matière, sous réserve de ce que dira Madame la conseillère fédérale sur ce projet, même si le rapporteur a dit clairement que celle-ci ne souhaitait en aucun cas reprendre la version du Conseil national.

Nous pourrions peut-être tout de même entrer en matière sur cette question. Mon souci est le suivant: si nous n'arrivons pas à trouver une solution, nous aurons une Conférence de conciliation vendredi matin. Or, on sait que les décisions prises en Conférence de conciliation sont parfois aléatoires. Je pense aussi qu'une grande majorité dans cette salle souhaite que cette loi soit enfin sous le toit. Comme président de la commission, je pense donc que nous pourrions éventuellement entrer en matière, ce qui permettrait d'éviter la Conférence de conciliation et la décision aléatoire qui pourrait en ressortir.

J'aurai une question à l'intention de Madame la conseillère fédérale: est-ce qu'on a pu chiffrer le manque à gagner en matière de plus-value dans ce domaine-là avec la proposition Eberle? Nous attendons par ailleurs que Monsieur Eberle nous réponde sur les quatre conditions, afin de savoir si l'interprétation de notre collègue Cramer est juste. Il est vrai que cette question est difficile, mais il y aura un certain manque à gagner, quoique à mon avis, par rapport à la version du Conseil national, celle-ci est beaucoup plus limitée, parce qu'elle fixe des conditions très strictes avec lesquelles il serait peut-être possible de trouver une solution.

Fournier Jean-René (CE, VS): Contrairement à mon collègue Cramer, je suis très heureux que le Parlement discute aussi de ces détails dits techniques, ce qui me permet d'apporter

mon soutien à notre collègue Eberle. J'aimerais partager avec vous mon raisonnement, qui part de l'initiative pour le paysage.

Cette initiative poursuit deux objectifs: le premier est de lutter contre le mitage du territoire, et le second, de préserver les bonnes terres agricoles. Ce sont deux buts avoués et recherchés. A cet effet, les initiateurs – à juste titre, il y a là en tout cas une certaine cohérence – proposent un gel des zones à bâtir pour les 20 ans qui viennent. On peut être pour, on peut être contre, on peut avoir une vision de croissance ou de décroissance, cela se discute aussi au sein du Parlement; par contre, là où les initiateurs ne sont pas cohérents, c'est lorsqu'ils affirment vouloir retirer leur initiative si le contre-projet qui nous est présenté aujourd'hui passe la rampe du Parlement.

Pourquoi y a-t-il incohérence? Si l'on regarde ce qui a motivé l'initiative pour le paysage, c'est le constat que ces dix dernières années, la construction sur le Plateau suisse – entendez par là entre Genève et Saint-Gall – a été telle que finalement c'est la région d'Europe qui a été la plus construite dans ce laps de temps. Ce n'est pas un hasard: c'est aussi la région de notre pays qui compte le plus de bonnes terres agricoles. Ce constat a motivé le dépôt de cette initiative et a certainement aussi été la motivation des personnes qui ont signé ce texte.

Or, avec le contre-projet, que fait-on? On garantit à toutes les régions du pays sur le Plateau – qui ont connu une croissance extraordinaire dans la construction ces dix dernières années – 15 ans de réserves de planification.

J'ai les statistiques de l'ARE sous les yeux, statistiques qui démontrent qu'en 2007 les cantons qui disposent de moins de 20 pour cent de surfaces en zones à bâtir non construites sont les cantons de Zurich, Berne, Bâle-Ville, Genève, et on voit bien à l'énumération de ces cantons – je peux continuer – que ce sont les cantons essentiellement «villes», avec de grosses agglomérations, qui ont connu un développement extrêmement fort ces dix dernières années, et que les cantons qui disposent de réserves de zones à bâtir les plus importantes sont les cantons du Valais, de Glaris, de Fribourg, du Jura – oui, effectivement – et ce sont des cantons, si vous regardez le développement économique en moyenne, qui ne sont ni dans l'Arc lémanique ni dans les zones de développement économique qui ont connu les plus grandes accélérations ces dernières années.

Que propose le contre-projet? Il propose de donner ad vitam aeternam quinze ans de réserve de planification à toute cette zone du Plateau et, en compensation, on propose de dézoner des zones à bâtir dites excessives, dont on n'a pas donné de définition, pour les rendre à l'agriculture. Ces zones à bâtir excessives sont déjà travaillées par l'agriculture, je peux vous le dire, dans nos régions alpines: on ne rendrait donc rien du tout à l'agriculture. En plus, je vous rappellerai que ce sont des terres qui ne sont pas les plus favorables en Suisse pour l'agriculture.

L'attitude des initiateurs d'accepter de retirer l'initiative en cas d'acceptation de ce contre-projet est une attitude incohérente. Pour ma part, je soutiens la proposition Eberle. Pourquoi? Puisque nos agriculteurs sont condamnés dans les années à venir sur le Plateau à voir les terres à leur disposition toujours diminuer – c'est ce que l'on est en train de leur garantir –, il faut au moins leur donner la possibilité d'avoir des conditions d'exploitation optimum.

C'est la raison pour laquelle je soutiens la proposition Eberle, mais c'est également la raison pour laquelle, étant le témoin de ce marché de dupes mais ne le cautionnant pas, je m'opposerai à ce projet de révision de loi dans le vote sur l'ensemble.

Luginbühl Werner (BD, BE): Kollege Fournier hat sich jetzt ja sehr grundsätzlich zu dieser Revision und diesem Gegenvorschlag geäussert. Auch wenn wir hier einen konkreten Antrag diskutieren, kann das, was er gesagt hat, nicht unwiderrührbar bleiben.

Ich möchte den Rat und vor allem seine neuen Mitglieder daran erinnern, dass er bei dieser Revision und der Vorbe-

reitung eines Gegenvorschlages, der tauglich und griffig ist und möglicherweise dazu führt, dass die Initianten die Initiative zurückziehen können, immer eine führende Rolle gespielt hat. In langen und aufwendigen Gesprächen und Diskussionen ist es auch gelungen, den Nationalrat davon zu überzeugen, dass es nicht reicht, einen Alibi-Gegenvorschlag auszuarbeiten, dass vielmehr ein wirklicher Gegenvorschlag ausgearbeitet werden muss; dies nicht nur, weil die Initiative brandgefährlich ist, sondern weil wir in diesem Land, was die Raumplanung betrifft, ein echtes Problem haben, unter anderem auch das Problem des mangelnden oder des ungleichen Vollzugs.

Jetzt haben wir die einmalige Chance, mit diesem griffigen Gegenvorschlag das Problem wirklich angehen zu können. Das wird eine schwierige Aufgabe sein, aber irgendwann müssen wir damit beginnen, nachdem schon in den Achtzigerjahren gesagt wurde, es könne mit der Raumplanung in diesem Land so nicht weitergehen. Jetzt ist die Gelegenheit da, damit zu beginnen. Ich denke auch, dass wir mit diesem Gegenvorschlag die Initianten wirklich dazu bewegen könnten, die Initiative, die gefährlich ist, zurückzuziehen.

Sie haben gestern in der Zeitung eine Statistik über die noch verfügbaren Bauzonen gesehen. Sie haben dort gesehen, dass bei der Grosszahl der Kantone die Reserve ungefähr beim Bedarf von fünfzehn bis zwanzig Jahren liegt. Sie haben auch einige Ausreisser nach oben gesehen. Wenn die Initiative angenommen wird, dann werden die Kantone, die ihre Aufgaben gemacht haben, gestraft. Sie werden gestraft, indem sie ein Moratorium für zwanzig Jahre haben. Jene, die ihre Aufgaben nicht gemacht haben, die riesige Bauzonenreserven haben, werden belohnt. Das kann der Ständerat als Kammer der Kantonsvertreter nicht wollen.

Darum bitte ich Sie eindringlich, am Schluss diesem Gegenvorschlag zuzustimmen. Es scheint mir ganz wesentlich für die Entwicklung dieses Landes, auch für die Landwirtschaft, aber auch für die Entwicklung von Kantonen wie Zürich, dem Wirtschaftszentrum dieses Landes. Es kann nicht sein, dass primär noch in den ländlichen Kantonen gebaut werden darf und in diesen Wirtschaftszentren nicht.

Eberle Roland (V, TG): Besten Dank für die Diskussion. Es war nicht meine Absicht, ein Paket aufzuschnüren; es ging mir darum, meine Unterlassung, eine Minderheit zu bilden, wettzumachen. Ich entschuldige mich dafür in aller Form. Die Diskussion hat aber gezeigt, dass ernsthaft erwogen wird, meinem Antrag stattzugeben.

Ich möchte noch einen Punkt ins Zentrum rücken: Es wäre der bürgerlichen Bevölkerung nicht Genüge getan, wenn man hier die Frage, welche Menge an Geld für Auszonungsmassnahmen zur Verfügung steht, zu stark gewichtet würde. Mein Hauptargument – und ich habe mir genau überlegt, ob ich diesen Antrag stellen soll – ist eigentlich jenes, dass ich verhindern will, dass bürgerliche Existenz durch eine solche gesetzliche Vorgabe zusätzlich gefährdet werden. Es ist legitim, dass man hier eine Ausnahme vorsieht, wenn ein bürgerlicher Betrieb weiterexistieren will. Unsere Landwirtschaft ist bereits aus anderen Gründen unter extremem Druck; man sollte bürgerliche Existenz nicht über einen Planungentscheid zusätzlich gefährden, indem nur die Möglichkeit zu einer nachteiligen Realersatzbaute für selbstgenutzte landwirtschaftliche Betriebe besteht.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ich habe mir ein praktisches Beispiel überlegt. Im Grunde genommen können ja Neueinzonungen zum allergrössten Teil nur Landwirtschaftsland betreffen. Das heisst, letztendlich werden Besitzer von Landwirtschaftsland diese Abgabe bezahlen müssen – wer denn sonst? Die Abgabe wird ja dann notwendig, wenn es zu Neueinzonungen kommt, sprich, wenn Landwirtschaftsland eingezont wird.

Was ist die Begründung dafür, dass ein Teil dieser, sag ich jetzt einmal, 20-Prozent-Abgabe nicht geleistet werden soll? Das soll nach dem Antrag von Kollege Eberle dann der Fall sein, wenn «innert angemessener Frist» eine «landwirtschaftliche Ersatzbaute» gebaut wird. Nur war es minde-

stens in der Vergangenheit so, dass sich die Landwirte, die Land hatten, das eingezont wurde, solche Ersatzbauten problemlos aus dem Gewinn leisten konnten, den sie dank des Mehrwertes erzielten. Es ist ja nicht so, dass das ein Nullsummenspiel ist: Wenn ich Land habe, das eingezont wird, erhalte ich über Nacht eine rasante Wertsteigerung. Und wir wollen ja nicht diese ganze Wertsteigerung abschöpfen, sondern nur 20 Prozent davon. Die anderen 80 Prozent, die stehen für die Ersatzbaute problemlos zur Verfügung. Desse muss man sich einfach bewusst sein: Es ist nicht so, dass diese Landwirte nachher schlechter dastehen als heute. Sie müssen einfach einen Teil ihres Gewinns an die Allgemeinheit abgeben. Wie diese Gelder verwendet werden, haben wir in diesem Gesetz festgelegt. Der restliche Gewinn bleibt den Landwirten, und wenn sie das Land mit der Baute darauf verkaufen, lösen sie in der Regel ja auch für die Baute etwas. Also von daher muss ich einfach sagen: Der Antrag Eberle ist eine zusätzliche Schutzbestimmung für die Landwirtschaft, die man sich wirklich gut überlegen muss, weil sie eigentlich ein Rückschritt ist gegenüber dem, was wir ursprünglich klar festgehalten haben.

Das wollte ich einfach noch zur Präzisierung sagen.

Eberle Roland (V, TG): Ich habe eine Frage von Kollege Cramer nicht beantwortet. Die vier Elemente, die er aufgezählt hat, sind korrekt so. Ich interpretiere dies auf die gleiche Art und Weise. Diese vier relevanten Elemente entsprechen auch meiner Intention.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist tatsächlich ein bisschen eine Diskussion in letzter Minute. Sie ist nochmals ein bisschen grundsätzlicher geworden. Ich war jetzt auch dankbar für das Votum der Frau Präsidentin der Kommission, weil der Antrag Eberle und die Fassung des Nationalrates meines Erachtens effektiv nicht relevant sind. Weshalb nicht?

Es ist so, wie gesagt wurde: Wir haben ja nicht vor, mit diesem System bürgerliche Existenz zu gefährden, sondern es geht darum, dass ein Bauer mit Landwirtschaftsland durch einen Planungentscheid plötzlich vor der Situation steht, dass sein Land über Nacht in der Regel das Zehnfache an Wert gewonnen hat, weil es zu Bauland wurde. Für das bürgerliche Gewerbe passiert außer dieser Vermögensvermehrung gar nichts. Der Landwirt kann sein bürgerliches Gewerbe weiterhin ausüben, wenn er das will; er tut es einfach auf wesentlich wertvollerem Gelände, aber er ist nicht gezwungen, sein bürgerliches Gewerbe aufzugeben – das ist eine erste Schranke.

Wenn ein solcher Mehrwert anfällt – so hat das Parlament ja schon entschieden, und das war richtig –, wird die Abgabe erst zur Bezahlung fällig, wenn der Mehrwert realisiert wird. Das ist die zweite Barriere. Wenn also ein Landwirt jetzt tatsächlich sagt: «Okay, ich verkaufe dieses Bauland», dann ist er natürlich gezwungen, eine Ersatzliegenschaft zu erstehen, wenn er sich weiterhin als Bauer betätigen will, was ihm freigestellt ist. Das haben viele Bauern in der Vergangenheit nicht getan, sondern sie haben sich dann entschieden, das Bauland zu verkaufen und das Gewerbe aufzugeben – was ich nicht gut finde. Aber diejenigen, die dann sagen: «Ich realisiere den Mehrwert, ich investiere aber in eine Ersatzliegenschaft», die werden ja schon mal durch die Tatsache aufgefangen, dass die Fälligkeit erst bei Veräußerung oder Überbauung des eingezonten Grundstücks eintritt.

Die dritte Schranke, auf die ich hinweisen möchte, ist auch in diesem Fall vorzusehen. Es gab diverse Tatbestände, bei denen Sie über den Aufschub der Fälligkeit nochmals gesprochen haben. Man hat gesagt, dass auch bei der Weitergabe innerhalb der Familie die kantonalen Regeln des Steueraufschubs zum Tragen kommen. Es besteht also auch die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich des Steueraufschubs die Entrichtung der Abgabe in dem Ausmass aufschieben kann, in dem zum Beispiel Geldmittel für den Erwerb einer Ersatzbaute fehlen würden. Ein Beispiel: Ein Landwirt hat für 2,8 Millionen Franken eingezonte Grundstücke, und er verkauft sie jetzt; er müsste darauf eine Abgabe von 0,5 Millionen Franken bezahlen. Wenn er für

2,5 Millionen Franken Ersatzgrundstücke gekauft hat, fehlen ihm 0,2 Millionen Franken an flüssigen Mitteln. Das ist aus meiner Sicht die Motivation für den Antrag Eberle und die Fassung des Nationalrates; man will die Höhe der Mehrwertabgabe reduzieren.

Was kann man in solchen Fällen tun? Man kann, wie sonst auch, die Entrichtung der Abgabe aufschieben, bis der Bauer sein landwirtschaftliches Gewerbe ganz aufgibt oder es an die nächste Generation übergibt. Dort stellt sich ohnehin die Frage der steuerlichen Belastung. Die Lösung mit dem Steueraufschub haben Sie schon diskutiert, und Sie haben sie auch für andere Objekte gewählt, zum Beispiel für solche, die innerhalb der Familie veräussert oder weitergegeben werden. Damit verbunden ist der Verweis, dass das kantonale Steuerrecht bei der Grundstücksgewinnsteuer diese Konstrukte kennt und dort im konkreten Einzelfall solche Aufschubtatbestände pragmatisch ermöglicht, um die Liquidität sicherzustellen. Auch im Landwirtschaftsrecht soll der Weiterbetrieb solcher Gewerbe unterstützt werden. Darin wäre unseres Erachtens ein gangbarer Weg zu sehen. Die Bauern müssten in diesen Fällen nicht ihre Ersparnisse aufbrauchen, denn man könnte ihnen bei einer Aussiedelung mit neuwertigen Bauten die Finanzierung trotz dieser Mehrwertabgabe ermöglichen.

Jetzt aber von vornherein die Mehrwertabgabe in jedem Fall zu schmälern scheint mir wirklich nicht der richtige Weg zu sein. Wie Frau Diener zu Recht gesagt hat, dient die Mehrwertabgabe ja gerade dazu, in Fällen von Neueinzonierungen, Auszonungen oder Ummodulierungen die Finanzierung sicherzustellen: Ein Bauer zahlt die Mehrwertabgabe, und ein anderer erhält sie dann in der Regel. Wenn Sie nun auf diese Weise das Substrat schmälern, wird das Konstrukt der Mehrwertabgabe meines Erachtens dann wirklich infrage gestellt. Herr Berberat, es ist uns wirklich nicht möglich, die Höhe des Ertrages derselben zu beziffern. Denn dies hängt davon ab, wie viele Kantone überhaupt zu diesen Um- und Neueinzonierungen schreiten werden und was für Werte die betroffenen Parzellen haben; es gibt bei den Baulandpreisen ja schweizweit ein grosses Gefälle. Insofern lassen sich der Ertrag und somit auch die ökonomische Wirkung beim besten Willen nicht schätzen. Was man sicher sagen kann, ist, dass das Substrat mit dem Antrag Eberle weniger geschmäler wird als mit der nationalrätslichen Fassung; dies deshalb, weil die Formulierung gemäss Antrag Eberle bestimmter ist als jene des Nationalrates. Man kann also sicherlich sagen, dass die Formulierung gemäss Antrag Eberle jener des Nationalrates vorzuziehen wäre – wenn Sie hier von vornherein die Mehrwertabgabe schmälern wollen.

Was den Vorschlag der BPUK anbelangt, tut es mir leid: Dieser lag uns nicht vor, wir haben ihn jetzt angefordert. Ich kann deshalb auch nicht Stellung dazu nehmen; ich weiss nicht, ob die einzelnen Punkte diskutiert wurden, und wenn ja, von wem usw. Ich kann auch nicht sagen, ob man alles durchdacht hat. Das alles kann ich nicht sagen, weil uns dieser Vorschlag nicht bekannt war, und auch das Schreiben der BPUK habe ich nicht erhalten. Deshalb kann ich nur unsere Einschätzung zu diesem Antrag Eberle zum Besten geben.

Also nochmals: Da hier ja sowieso eine Differenz zum Nationalrat besteht und man sich noch einigen muss, würde ich beliebt machen, dass wir Ihnen nochmals die Möglichkeit des Steueraufschubes darlegen. Das wäre meines Erachtens die adäquate Antwort, damit man allfällige Liquiditätsengpässe der Bauern bei der Ersatzbeschaffung beseitigen kann. Das Problem solcher Engpässe hätte man gelöst. Man hätte das Problem aber mit dem bekannten Mittel des Steueraufschubes gelöst und nicht, indem man jetzt in letzter Minute die Höhe der Mehrwertabgabe im Gesetz von vornherein beschränkt – und in vielen Fällen wäre es wahrscheinlich nicht einmal nötig. Zudem kann der Begriff «Ersatzbaute» auch sehr viele Definitionsfragen aufwerfen: Was gehört dann alles dazu, was alles wäre abzugsberechtigt?

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Nur zur Klärung des Schreibens der BPUK, weil die Frau Bundesrä-

tin gesagt hat, dieses Schreiben sei dem Departement nicht vorgelegen: Das war ein Schreiben vom 22. März, bevor wir unsere ständerätsliche Kommissionssitzung zu diesem Geschäft hatten; dort lag das Schreiben der BPUK vor, das dieses landwirtschaftliche Anliegen positiv beurteilte. Wir haben aber ein späteres Schreiben der BPUK auf unsere heutige Plenarsitzung erhalten, mit dem wir gebeten werden, den vorliegenden Vorschlag zu unterstützen, ohne dass explizit noch einmal auf diese Fragestellung eingegangen wurde. Wir wurden also nicht ein zweites Mal aufgefordert, sondern es war eine Aufforderung für die Kommissionssitzung. Dies einfach, damit wir den Ablauf sauber geklärt haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Eberle ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 16 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 15 Abs. 3 Bst. bbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 3 let. bbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Die vom Nationalrat hier beschlossene Ergänzung bezweckt letztlich einen effektiveren Kulturlandschutz. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung leitet sich das Prinzip ab, zusammenhängende Flächen einzuzonen. Bereits aus diesem fundamentalen Grundsatz der Raumplanung folgt zwangsläufig, dass die Einzonung nicht zu einem Flickenteppich und damit auch zu keiner Zerstückelung des Kulturlandes führen darf. Aus dieser Überlegung heraus wäre die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung von Absatz 3 nicht unbedingt nötig. Aus politischen Gründen kann diese Verdeutlichung jedoch nützlich sein. Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen und die Differenz so auszuräumen.

Angenommen – Adopté

Art. 18a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Zu dieser Bestimmung würde ich gerne etwas sagen, weil sie doch zu einigen Diskussionen im Nationalrat wie auch im Ständerat geführt hat.

Der Nationalrat hat in Artikel 18a Absatz 1 den Begriff «sorgfältig integrierte» durch «genügend angepasste» Solaranlagen ersetzt. Dabei ging es ihm allein darum, terminologische Widersprüche zur Energieverordnung im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung zu vermeiden. Gemäss Energieverordnung gelten Anlagen dann als sorgfältig integriert, wenn sie wirklich in die Baute integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen – so etwa, wenn Photovoltaikmodule anstelle von Ziegeln oder Fassadenelementen verwendet werden oder wenn die Module in Schallschutzwände integriert sind. Als «sorgfältig integriert» im Sinne von Artikel 18a sollen Solaranlagen aber auch dann gelten, wenn sie die Dachfläche in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter überragen und wenn sie diese seitlich sowie unten und oben nicht überragen. Aus diesem Grund darf in der Tat nicht ein bereits belegter Begriff, nämlich «sorgfältig integriert», verwendet werden.

Das ist der Grund, warum Ihnen Ihre Kommission beantragt, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Hier noch eine kurze Bemerkung: Es ist klar, dass der Ständerat in der Wintersession 2011 den zweiten Satz von Absatz 2, wonach das kantonale Recht die Beiträge der Grundeigentümer regelt, nicht streichen wollte. Es handelt sich somit bloss um ein Versehen, das der Nationalrat nun richtigerweise korrigiert hat.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, sich auch hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

10.019

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
 Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 01.03.12 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.05.12 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 31.05.12 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2012 5987)
 Texte de l'acte législatif (FF 2012 5531)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 5 Abs. 1ter a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1ter a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Ce matin, la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats; il n'y a donc plus de divergences. Le dernier enjeu était de savoir à quelles conditions la plus-value ne serait pas taxée lorsque le bénéfice issu d'un reclassement est investi dans un outil de production, agricole en particulier. L'idée venait de Monsieur Hausammann; elle avait été acceptée par notre conseil. Le Conseil des Etats l'a acceptée, mais en la restreignant vraiment pour le cas d'un réinvestissement dans le bâtiment agricole. Donc, dans le cas où le bénéfice est réinvesti dans un bâtiment agricole par un agriculteur pour remplacer sans agrandir son bâtiment agricole dans un délai raisonnable à partir de l'échéance de l'impôt et pour une exploitation par l'agriculteur lui-même, dans ce cas la plus-value sur cette part n'est pas taxée. Cette solution est raisonnable. Le Conseil des Etats n'était pas enthousiaste, mais il a fait un pas dans notre direction et c'est la raison pour laquelle la commission s'y est ralliée.

Je vous prie donc évidemment de vous rallier à cette décision, même s'il n'y aura probablement pas de vote à ce sujet. Monsieur Bäumle ajoutera encore une précision sur la question du retrait conditionnel de l'initiative populaire dans ce projet et dans le contre-projet.

Bäumle Martin (GL, ZH), für die Kommission: Wie angetönt spreche ich nicht zur Differenz, die noch besteht; das hat der Sprecher französischer Sprache gemacht. Ich erlaube mir im Namen der Kommission noch eine allgemeine Bemerkung zu den Materialien betreffend den bedingten Rückzug der Volksinitiative.

Es wird ja von den Initianten in Aussicht gestellt, dass sie ihre Initiative zurückziehen. Gemäss Artikel 73a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist die einzige Voraussetzung für den bedingten Rückzug einer Volksinitiative, dass die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit

der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet. Die Verknüpfung des indirekten Gegenvorschlags mit der Volksinitiative wird vom Gesetz ausdrücklich nicht verlangt. Die Bundesversammlung hat die Möglichkeit, dies zu tun – sie hat dies auch in einzelnen Fällen bereits gemacht – oder dies eben nicht zu tun. Auch dafür gibt es bereits Präzedenzfälle; ich denke insbesondere an die Klima-Initiative und das CO2-Gesetz.

Die Landschafts-Initiative gehört nun in diese zweite Kategorie. Die Bundesversammlung hat jetzt einen indirekten Gegenentwurf vorgelegt, eine Teilrevision des RPG, sie hat aber keine formelle Verknüpfung mit der Landschafts-Initiative eingebaut. Die Frage wurde auch in beiden Räten diskutiert. Da diese Änderung des RPG als Gegenentwurf zur Landschafts-Initiative im Sinne von Artikel 73a konzipiert ist und dies vom Parlament in den Beratungen auch mehrmals bestätigt wurde und mit der Verlängerung der Behandlungsfristen immer ein Bezug zu der Volksinitiative gemacht wurde, hält die Kommission fest, dass die Landschafts-Initiative bedingt zurückgezogen werden kann, und zwar gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte und gestützt auf das Parlamentsgesetz. Bedingung ist, dass die vorliegende RPG-Revision, also der indirekte Gegenvorschlag, nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird. Diese Vorgehensweise wurde bereits bei der Klima-Initiative gewählt.

Ich sage das einfach zuhanden der Materialien, damit dies festgehalten ist.

Angenommen – Adopté

10.019

**Raumplanungsgesetz.
Teilrevision**
**Loi sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)
Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 01.03.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 30.05.12 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 31.05.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2012 5987)
Texte de l'acte législatif (FF 2012 5531)

**Bundesgesetz über die Raumplanung
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfs ... 30 Stimmen
Dagegen ... 10 Stimmen
(1 Enthaltung)

10.019

Raumplanungsgesetz.

Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire.

Révision partielle

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 20.01.10 (BBI 2010 1049)

Message du Conseil fédéral 20.01.10 (FF 2010 959)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 21.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 01.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 30.05.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 31.05.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2012 5987)

Texte de l'acte législatif (FF 2012 5531)

Bundesgesetz über die Raumplanung

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.019/7682)

Für Annahme des Entwurfs ... 108 Stimmen

Dagegen ... 77 Stimmen

siehe Seite / voir page 163

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 15:20:10

Abate	+	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	=	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	*	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	*	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	+	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler	=	CEg	SG
Bugnon	=	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	*	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	*	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	*	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	*	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	*	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	*	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	*	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	*	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	*	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	*	S	VS
Roth-Bernasconi	*	S	GE
Roux	*	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Sphuler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stumpf	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	=	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
Pardini	*	G	VD
von Singer	+	V	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	*	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	+	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				5	27	21	20	33		1	107
=	Nein / non / no					2		3		51		56
o	Enth. / abst. / ast.											0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				6	1	11	6	10			34
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (entrer en matière)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rutschmann (ne pas entrer en matière)

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 15:21:23

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	*	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	=	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	*	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	*	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	*	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	=	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	*	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	*	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	*	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	*	G	FR
Fehr Hans-Jürg	*	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	*	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si								29	21	19	36		1	106
=	Nein / non / no							5	3		5		52		65
o	Enth. / abst. / ast.														0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4												2		2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	1	10	3	9			26
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle du groupe BD (renvoyer à la commission)

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1, al. 2, phrase introductory

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:14:51

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	o	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	o	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	33	21	25	34		1	117
= Nein / non / no										56		56
o Enth. / abst. / ast.						1		1				2
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1	1	8	5	5		22
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Killer

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1, al. 2, let. abis

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:15:41

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	+	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	S	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	*	G	BE
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner Paul	*	S	SG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Reimann Lukas	+	V	SG	Voruz	=	S	VD
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Rennwald	=	S	JU	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Reymond	+	V	GE	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Rielle	=	S	GE	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Rime	+	V	FR	Weibel	+	CEg	ZH
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	+	CEg	TI	Wobmann	+	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG					Wyss Brigit	=	G	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR					Wyss Ursula	%	S	BE
Fluri	*	RL	SO	Kunz	+	V	LU					Zemp	+	CEg	AG
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS					Zisyadis	=	G	VD

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	34		25		56		118
= Nein / non / no								21		34		56
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4												2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1	1	9	5	5		23
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 2, let abis

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:16:48

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	*	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	*	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	+	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	*	RL	SO
Föhn	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	*	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	*	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	*	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	31	2	25		54		115
= Nein / non / no						3	19		34	1	1	58
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1	1	9	5	6		24
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 2, let.c

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:17:29

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	o	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	o	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	*	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	o	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

+	Ja / oui / si															
=	Nein / non / no															
o	Enth. / abst. / ast.															
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4															
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto															
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes															

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bigger

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 2, let. e

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:18:13

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	o	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	S	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	von Singer	*	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Veillon	=	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	+	G	ZH
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Graffenried	*	G	BE
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	*	RL	NE	von Rotz	=	V	OW
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	von Siebenthal	=	V	BE
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Voruz	+	S	VD
Favre Charles	*	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walter	=	V	TG
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wandfluh	=	V	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Weibel	+	CEg	ZH
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wobmann	=	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Wyss Ursula	%	S	BE
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zemp	+	CEg	AG
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zisyadis	+	G	VD

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				3	29	20	17	34	1	1	105
=	Nein / non / no					5		6		54		65
o	Enth. / abst. / ast.							1				1
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1	2	10	5	6		26
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bigger

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 3, let. a

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:19:18

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	*	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	*	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	*	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	*	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	*	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	28		25		56		112
= Nein / non / no						5	21		34		1	61
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	2	1	9	5	5		24
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 3, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:20:26

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	*	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	+	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	34	21	26	34	4	1	123
= Nein / non / no										51		51
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1	1	8	5	6		23
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, ab. 3, let. d

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:21:06

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	*	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	*	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	*	BD	GR	Loepfe	*	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	*	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	*	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	*	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	*	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	*	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	*	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	*	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	*	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	*	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	=	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					2	29	3	23	33			90
= Nein / non / no					1	2	15	3		49		70
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	4	4	8	6	12	1	37
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 3, let. e

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 16:21:41

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	*	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	o	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	34	20	25	34			1	118	
= Nein / non / no												54		54
o Enth. / abst. / ast.										1				1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4											2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	1	1	9	5	7				24
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 17:53:50

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	o	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	o	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	o	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	o	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	o	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	o	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					3	24	21	8	35			1	92	
= Nein / non / no					1	1			18		53		73	
o Enth. / abst. / ast.					1	5							6	
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2			2	
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						5	1	8	4	8			26	
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1			1	

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Parmelin

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 17:54:41

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	o	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	o	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	=	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Pardini	=	G	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	o	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	*	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	=	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	o	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				5	22		25		52		104
=	Nein / non / no					3	20		35	1	1	60
o	Enth. / abst. / ast.						5					5
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					5	2	9	4	8		28
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité IV Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5, (y compris les autres articles du concept: art. 8a, let. a, 15, al. 3, let. b bis; 15b à 15d et 37b, al. 4-5)

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 17:56:56

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadien	o	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	o	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	=	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	=	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	o	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	o	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	=	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	o	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	o	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	*	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	=	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	o	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	=	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si						9	20	5	35		1	70
= Nein / non / no					1	18		20		54		93
o Enth. / abst. / ast.					4	2		1				7
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					6	2	8	4	7			27
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (concept)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Messmer (concept)

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5a, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 17:58:36

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	o	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	o	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	o	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	=	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	=	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	=	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	o	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	=	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	o	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	o	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					5	10	20	23	35	50	1	144
= Nein / non / no							19			3		22
o Enth. / abst. / ast.							2		3	1		6
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						4	2	8	4	7		25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Bäumele

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5a, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 17:59:20

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	o	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	o	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Pardini	=	S	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	o	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	*	G	BE
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Reimann Lukas	+	V	SG	Pfister Gerhard	o	CEg	ZG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Rennwald	*	S	JU	Pfister Theophil	+	V	SG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Reymond	+	V	GE	Prelicz-Huber	=	G	ZH
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Quadri	*	V	TI
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Rielle	=	S	GE	Rechsteiner Paul	=	S	SG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Reymond	+	V	GE
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Rime	+	V	FR	Rickli Natalie	+	V	ZH
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	+	CEg	TI	Rielle	=	S	GE
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG					Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR					Rime	+	V	FR
Fluri	*	RL	SO	Kunz	+	V	LU					Robbiani	+	CEg	TI
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS								

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				5	26		25		54		110
=	Nein / non / no					1	20		34		1	56
o	Enth. / abst. / ast.					3		1	1			5
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					5	2	8	4	7		26
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Jans

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5a

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:00:32

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	o	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadien	o	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	o	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	=	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	=	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	o	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	o	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	o	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	o	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	o	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	*	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	o	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	o	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	=	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si					11	20	5	35		1	72
=	Nein / non / no					15		20		54		89
o	Enth. / abst. / ast.				5	5		1				11
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				4	2	8	4	7			25
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Rutschmann (biffer)

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5b

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:01:29

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	*	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	*	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	*	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	*	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	*	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	*	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	*	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
von Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	*	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					5	29		26	1	53		114
= Nein / non / no						2	21		34		1	58
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					4	1	8	4	8			25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Stump

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6, al. let. d

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:43:13

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	*	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	*	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	*	V	ZH
Bäumle	o	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	*	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	*	V	VD	Moser	o	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	*	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	S	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	=	G	BE
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Reimann Lukas	*	V	SG	Voruz	=	S	VD
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Rennwald	*	S	JU	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Reymond	+	V	GE	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Rielle	=	S	GE	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Rime	+	V	FR	Weibel	o	CEg	ZH
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	+	CEg	TI	Wobmann	+	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG					Wyss Brigit	*	G	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR					Wyss Ursula	%	S	BE
Fluri	*	RL	SO	Kunz	*	V	LU					Zemp	+	CEg	AG
Föhn	*	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS					Zisyadis	*	G	VD

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	27		22		46		99
= Nein / non / no						1	19		34	1	1	56
o Enth. / abst. / ast.						3						3
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	4	3	12	5	14		39
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:44:14

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Frösch	*	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	*	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	*	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	=	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	*	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	*	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	o	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	*	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	S	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	=	G	BE
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Gerhard	*	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Reimann Lukas	*	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	o	CEg	ZH
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Rieille	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Fluri	*	RL	SO	Kunz	*	V	LU	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	=	CEg	AG
Föhn	*	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Rime	+	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
								Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

+	Ja / oui / si															
=	Nein / non / no															
o	Enth. / abst. / ast.															
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4															
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto															
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes															

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8a, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:45:42

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	*	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	*	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	*	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	*	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	*	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	*	S	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	=	G	BE
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Reimann Lukas	*	V	SG	Voruz	=	S	VD
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Rennwald	*	S	JU	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Reymond	+	V	GE	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Rielle	=	S	GE	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Wehrli	o	CEg	SZ
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Rime	+	V	FR	Weibel	+	CEg	ZH
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Robbiani	+	CEg	TI	Wobmann	+	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG				Wyss Brigit	*	G	SO	
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR				Wyss Ursula	%	S	BE	
Fluri	*	RL	SO	Kunz	*	V	LU				Zemp	+	CEg	AG	
Föhn	*	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS				Zisyadis	*	G	VD	

				Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si								4	28		22		48		102
= Nein / non / no									2	19		34		1	56
o Enth. / abst. / ast.															1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4															2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	4	3	12	5	13		38
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes															1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité IV Girod

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8a, let. f

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:46:38

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	*	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	*	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	*	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	o	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	*	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	o	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	*	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	=	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	van Singer	=	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	*	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	*	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	*	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	21		23		48		96
= Nein / non / no						8	19		34		1	62
o Enth. / abst. / ast.						2						2
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	4	3	11	5	13		37
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité V Girod

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8a

Abstimmung vom / Vote du: 21.09.2011 18:48:05

Abate	+	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	*	G	BE	Leutenegger Filippo	o	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	*	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	o	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	*	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	o	RL	BE	Schmidt Roberto	o	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	*	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	o	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	*	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	*	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	*	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	o	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	*	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	o	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	*	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	*	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	*	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	*	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	*	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	*	RL	SO	Kunz	*	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	*	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	26	19	15	34	1	1	100
= Nein / non / no						2		3		47		52
o Enth. / abst. / ast.						3		5				8
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	4	3	11	5	13		37
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Rutschmann (biffer)

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:48:30

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	*	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	*	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	+	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	o	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	=	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	*	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	*	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	*	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	+	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	+	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	*	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stumpf	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	=	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					2	9		27		57		95
= Nein / non / no					2	22	22	1	36		1	84
o Enth. / abst. / ast.									1			1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	4		5	3	4		17
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Bäumele

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15, al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:49:24

Abate	+	RL	TI	Français	o	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	=	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	*	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	*	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	=	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	*	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	*	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	van Singer	=	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	=	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	*	V	ZH	Joder	+	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	=	G	SO
Flück Peter	+	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	=	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	=	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si							4	21		28		58		111
= Nein / non / no								11	22		38		1	72
o Enth. / abst. / ast.										1				1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4											2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	3		5	1	3		13
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15, al. 3, let. b

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:50:19

Abate	+	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	=	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	*	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	=	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	=	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	=	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	*	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	*	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Pardini	=	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	=	G	SO
Flück Peter	+	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	=	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	24		29		59		116
= Nein / non / no						8	22		39		1	70
o Enth. / abst. / ast.							1					1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	2		5		2		10
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité IV Stump

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15, al. 3bis

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:51:22

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	=	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	=	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	*	CEg	TG
Haller	=	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	+	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	+	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	*	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	o	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stumpf	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
von Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	=	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.	
+ Ja / oui / si						12			26		59		97
= Nein / non / no					4	21	22	3	39		1		90
o Enth. / abst. / ast.							1						1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	1			5		2		9
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité VII Teuscher/Girod

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:52:22

Abate	+	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	+	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	*	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	*	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Theiler	*	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	=	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	=	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	+	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	33	22	24	39	1	1	1	124		
= Nein / non / no						1			5		58		64		
o Enth. / abst. / ast.													0		
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4											2		2		
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	1			5		2		9		
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1			1		

Bedeutung Ja / Signification du oui: Art. 15 tel qu'il ressort des votes précédents

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité | Rutschmann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15a, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:53:31

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	*	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	+	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	*	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	+	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	+	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	*	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
von Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	22		29		59		114
= Nein / non / no						11	22		39		1	73
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	2		5		2		10
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Stump

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15a

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:54:11

Abate	+	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	*	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	=	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	o	RL	GE	Scherer	*	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	o	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	o	RL	VD	Spuhler	=	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	*	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Theiler	*	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Pardini	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	o	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	o	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	=	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	=	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	=	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	+	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	*	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo			BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	31	22	9	39	1	1	107		
= Nein / non / no						1			18		57		76	
o Enth. / abst. / ast.						2			2		1		5	
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2			2	
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	1			5		2		9	
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1			1	

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Rutschmann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 19, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 11:54:57

Abate	+	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brézaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	+	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadien	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	*	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	*	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	+	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	*	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	+	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	*	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stumpf	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					4	26		29		59		118
= Nein / non / no						4	22		39		1	66
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4										2		2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	5		5		2		13
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 18a

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 12:53:55

Abate	+	RL	TI	Français	=	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	*	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	+	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	o	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	o	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	=	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	*	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	*	V	VD	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	o	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	*	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	*	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	*	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	=	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	=	S	BE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	*	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	*	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	o	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	=	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					5	25	12	13	21	52	1	129
= Nein / non / no						9	8	10	15			42
o Enth. / abst. / ast.						1		1	2			4
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								2	10	1	9	22
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Schmidt Roberto

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Fluri

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 18a

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 12:54:57

Abate	=	RL	TI	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	*	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Baettig	=	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J.	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	*	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	*	S	LU	Glauser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	=	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	=	RL	VD	Sphuler	*	V	TG
Brélaz	*	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	o	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stumpf	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	=	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	=	V	VD	Hämmerle	*	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	+	S	BE	van Singer	=	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	*	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	o	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					1	32	12	1	19		1	66
= Nein / non / no					4	3	8	23	18	53		109
o Enth. / abst. / ast.									1		1	2
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								2	9	2	7	20
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Schmidt Roberto

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 34, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 12:55:50

Abate	+	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	*	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	*	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	o	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	*	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	=	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	*	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Pardini	=	G	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	*	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	=	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	=	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	%	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					5	28		25		54		112
= Nein / non / no						6	20		38		1	65
o Enth. / abst. / ast.							1					1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								2	9	1	7	19
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Jans

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 37b, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 12:56:32

Abate	+	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	*	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	*	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	=	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	*	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J.	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Markwalder	*	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	*	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Spuhler	*	V	TG
Brélaz	*	G	VD	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	%	S	AG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	=	CEg	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Häberli-Koller	=	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stumpf	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	+	V	VD	Hämmerle	*	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	=	CEg	GR	Heer	*	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Triponez	+	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Pardini	=	S	VD
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	von Singer	=	G	VD
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Veillon	+	V	VD
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	Vischer	=	G	ZH
Eichenberger	*	RL	AG	Humbel	=	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Graffenried	=	G	BE
Engelberger	*	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Rotz	+	V	OW
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	von Siebenthal	+	V	BE
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Voruz	=	S	VD
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	=	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	*	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Weibel	=	CEg	ZH
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wobmann	+	V	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Brigit	=	G	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Wyss Ursula	%	S	BE
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	*	V	FR	Zemp	=	CEg	AG
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	=	CEg	TI	Zisyadis	*	G	VD

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				5	12		24		53		94
=	Nein / non / no					22	20		38		1	81
o	Enth. / abst. / ast.											0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1	2	10	1	8		22
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Teuscher

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz. Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 29.09.2011 12:57:35

Abate	+	RL	TI
Aebi	*	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	=	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	%	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	o	RL	GE
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	=	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	o	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	o	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	*	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	o	RL	VD
Favre Laurent	o	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	=	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	*	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadien	o	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	o	G	SG
Girod	o	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	o	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	o	BD	BE
Hämmerle	*	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	o	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	*	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	o	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	*	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	*	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	o	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	o	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	*	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Killer	=	S	GE
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	*	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	o	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	*	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stumpf	+	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	o	G	VD
Triponez	o	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	o	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	o	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	o	G	SO
Wyss Ursula	%	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si						31	2	19	36	3	1	92
= Nein / non / no							9	1	1	51		62
o Enth. / abst. / ast.					5	4	6	5				20
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									2			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							5	9	2	7		23
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 08:37:03

Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	=	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	=	S	ZH
Barthassat	=	CE	GE
Bäumle	=	GL	ZH
Bertschy	=	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	=	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	=	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	=	CE	FR
Buttet	=	CE	VS
Candinas	=	CE	GR
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Caroni	*	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	=	GL	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	=	CE	VS
de Buman	=	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	=	CE	AI
Fässler Hildegarde	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG
Fiala	+	RL	ZH

Fischer Roland	=	GL	LU
Flach	=	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	=	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	=	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	=	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	=	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	=	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	=	S	SG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	*	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	=	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	+	V	NW
Kessler	=	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	=	CE	BS
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	*	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Maier Thomas	=	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	GL	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	CE	SO
Müri	+	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	=	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	*	RL	ZG
Pfister Gerhard	=	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	=	CE	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Ribaux	*	RL	NE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	*	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	=	CE	SG
Romano	=	CE	TI
Rossini	=	S	VS
Rösti	+	V	BE
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Rusconi	+	V	TI
Rytz	=	G	BE
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schläfli	=	CE	SO
Schmid-Federer	=	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Schwaab	=	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	=	S	GR
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	*	V	AG
Steiert	=	S	FR
Streiff	=	CE	BE
Teuscher	=	G	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	=	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	%	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	=	CE	OW
von Graffenried	=	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	#	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weibel	=	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zörjen	+	BD	ZH
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				1	9		24		49	1	84
=	Nein / non / no				12	28		14	1	45		100
o	Enth. / abst. / ast.											0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1				1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2			5	1	6	14
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Volger

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 09:51:33

Aebi Andreas	=	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	*	V	AG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Flach	+	GL	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	=	S	VS
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Ribaux	*	RL	NE
Allemann	=	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Killer Hans	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	=	S	VD	Français	+	RL	VD	Knecht	+	V	AG	Riklin Kathy	o	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Rime	=	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	+	V	VS	Lehmann	+	CE	BS	Ritter	=	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	+	S	JU	Leuenberger-	=	G	GE	Romano	+	CE	TI
Aubert	=	S	VD	Galladé	+	S	ZH	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Rossini	=	S	VS
Baader Caspar	=	V	BL	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rösti	=	V	BE
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Levrat	=	S	FR	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Barthassat	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Lohr	+	CE	TG	Rusconi	o	V	TI
Bäumle	o	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Rytz	=	G	BE
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	=	CE	LU	Schelbert	=	G	LU
Binder	+	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schenker Silvia	=	S	BS
Birrer-Heimo	=	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-	=	S	NE	Schläfli	=	CE	SO
Blocher	*	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössli	+	RL	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	=	V	SZ
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	=	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Müller	+	V	AG
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	=	V	SG	Steiert	=	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Guhl	o	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	=	G	BE
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	=	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Haller	+	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	=	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppäti	=	S	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	van Singer	=	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer Daniel	%	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hodgers	+	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Hildegard	=	S	SG	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	o	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Jans	=	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Joder	=	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Feller	=	RL	VD	John-Calame	=	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	=	S	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Jositsch	=	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zörjen	+	BD	ZH
Fiala	+	RL	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	=	V	SG	Zuppiger	+	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				11	25	7		22		37	1	103
=	Nein / non / no					4	1	14	5	46	13		83
o	Enth. / abst. / ast.				1	2	1				1		5
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1					1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								3		4		7
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Hausammann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 1ter a

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 09:52:29

Aebi Andreas	=	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	=	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	=	V	GE
Amherd	+	CE	VS
Amstutz	=	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Badran Jacqueline	=	S	ZH
Barthassat	+	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brand	=	V	GR
Brunner	=	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	=	CE	SG
Bugnon	=	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CE	VS
de Buman	+	CE	FR
de Courten	=	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	=	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	=	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegard	=	S	SG
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG
Fiala	+	RL	ZH

Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	=	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	CE	LU
Glättli	+	G	ZH
Gmür	+	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	+	CE	JU
Guhl	=	BD	AG
Gysi	=	S	SG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	=	BD	GR
Hausammann	=	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH

Keller Peter	=	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	*	S	BE
Killer Hans	=	V	AG
Knecht	=	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	+	CE	BS
Leuenberger-	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CE	LU
Maier Thomas	+	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CE	SG
Moret	=	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	o	CE	SO
Müri	=	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	+	CE	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	=	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	=	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	+	CE	TI
Reimann Lukas	=	V	SG

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				12	25	6	14	22		1	1	81
=	Nein / non / no					5	3		5	45	50		108
o	Enth. / abst. / ast.						1						1
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1					1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								3	1	4		8
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Hausammann

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 abs. 1bis - 1quinquies

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 09:53:42

Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	=	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	=	V	GE
Amherd	=	CE	VS
Amstutz	=	V	BE
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barthassat	+	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	=	V	GR
Brunner	=	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	=	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Caroni	o	RL	AR
Cassis	=	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	=	CE	VS
de Buman	+	CE	FR
de Courten	=	V	BL
Derder	=	RL	VD
Egloff	=	V	ZH
Eichenberger	*	RL	AG
Estermann	=	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegarde	+	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	=	RL	ZH

Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Fridez	+	S	JU
Galladé	+	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	=	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	=	CE	LU
Glättli	+	G	ZH
Gmür	+	CE	SZ
Gössi	=	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross Andreas	+	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	=	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	+	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hess Lorenz	=	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CE	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH

Keller Peter	=	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer Hans	=	V	AG
Knecht	=	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	+	CE	BS
Leuenberger-	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	=	CE	LU
Maier Thomas	+	GL	ZH
Maire Jacques-	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CE	SG
Moret	=	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	+	CE	SO
Müri	=	V	LU
Naef	+	S	ZH
Neirynck	+	CE	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pantani	=	V	TI
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pelli	=	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	=	CE	ZG
Pieren	=	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	=	CE	TI
Reimann Lukas	=	V	SG

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				12	23	8	14	6	46	4	1	114
=	Nein / non / no						8	1		19		46	74
o	Enth. / abst. / ast.								1		1		2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								1				1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto									4		4	8
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit ergänzt durch Hausammann bei 1ter a
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Wasserfallen

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 1bis - 1quinquies
 (gilt auch für Art. 37 Abs. 4-6)

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 09:55:07

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Keller Peter	=	V	NW	Reimann Maximilian	*	V	AG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Ribaux	*	RL	NE
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Killer Hans	=	V	AG	Rickli Natalie	=	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Knecht	=	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	=	V	GE	Frehner	=	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Rime	=	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	=	V	VS	Lehmann	+	CE	BS	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	=	V	BE	Fridez	+	S	JU	Leuenberger-	+	G	GE	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Galladé	+	S	ZH	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	=	V	BL	Gasche	=	BD	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Levrat	+	S	FR	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Barthassat	+	CE	GE	Geissbühler	o	V	BE	Lohr	+	CE	TG	Rusconi	o	V	TI
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Lüscher	=	RL	GE	Rytz	+	G	BE
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	=	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Binder	=	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	*	V	ZH	Glanzmann	=	CE	LU	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schneeberger	=	RL	BL
Borer	=	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gössi	=	RL	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Schwander	=	V	SZ
Brand	=	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brunner	=	V	SG	Grin	=	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	=	V	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	=	CE	LU	Stahl	=	V	ZH
Bugnon	=	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stamm	=	V	AG
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	=	CE	JU	Müller Thomas	=	V	SG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	=	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Haller	+	BD	BE	Naef	+	S	ZH	Tornare	+	S	GE
Cassis	=	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppäät	+	S	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer Daniel	%	G	ZH
de Courten	=	V	BL	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pantani	=	V	TI	Vitali	=	RL	LU
Derder	=	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Egloff	=	V	ZH	Hodgers	+	G	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	*	RL	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	=	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	=	V	SH	Pezzatti	=	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Hildegarde	+	S	SG	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	=	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Jans	+	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	+	S	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Joder	=	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	=	V	SO
Feller	=	RL	VD	John-Calame	+	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	+	S	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	=	CE	TI	Zörjen	+	BD	ZH
Fiala	=	RL	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reimann Lukas	=	V	SG	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				12	25	7	14	8	46	4	1	117
=	Nein / non / no					6	2		18		45		71
o	Enth. / abst. / ast.										2		2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1					1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto									4		4	8
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit ergänzt durch Hausammann bei 1ter a
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Killer

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8 Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 10:07:00

Aebi Andreas	=	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	=	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	=	V	GE
Amherd	+	CE	VS
Amstutz	=	V	BE
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Badran Jacqueline	*	S	ZH
Barthassat	+	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	=	V	GR
Brunner	=	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	=	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	*	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	+	CE	VS
de Buman	+	CE	FR
de Courten	=	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	*	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	=	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegarde	*	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH

Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Fridez	+	S	JU
Galladé	+	S	ZH
Gasche	=	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	CE	LU
Glättli	+	G	ZH
Gmür	+	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross Andreas	+	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	+	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	+	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	=	V	TG
Heer	*	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hess Lorenz	=	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CE	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH

Keller Peter	=	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer Hans	=	V	AG
Knecht	=	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	+	CE	BS
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Maier Thomas	*	GL	ZH
Maire Jacques-	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	*	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Leo	+	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	*	V	SG
Müller Walter	*	RL	SG
Müller-Altermatt	+	CE	SO
Müri	=	V	LU
Naef	+	S	ZH
Neirynck	+	CE	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pantani	=	V	TI
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	=	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	+	CE	TI
Reimann Lukas	=	V	SG

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si			11	31	7	14	24	41		1	129
=	Nein / non / no					2				46		48
o	Enth. / abst. / ast.										0	
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1					1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1				6	5	9		21
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Killer Hans

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15 Abs. 1 und 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 10:47:21

Aebi Andreas	=	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	+	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	=	S	ZH
Barthassat	+	CE	GE
Bäumle	=	GL	ZH
Bertschy	=	GL	BE
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	=	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Caroni	o	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	=	GL	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CE	VS
de Buman	=	CE	FR
de Courten	*	V	BL
Derder	*	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegarde	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG
Fiala	*	RL	ZH

Fischer Roland	=	GL	LU
Flach	=	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	=	GL	GR
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	+	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	+	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	=	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	+	CE	JU
Guhl	=	BD	AG
Gysi	=	S	SG
Hadorn	=	S	SO
Haller	=	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	=	BD	GR
Hausammann	=	V	TG
Heer	*	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	*	V	NW
Kessler	=	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	*	V	AG
Landolt	=	BD	GL
Lehmann	=	CE	BS
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Maier Thomas	=	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	o	RL	BS
Markwalder	o	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	GL	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Leo	+	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	CE	SO
Müri	+	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	=	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	=	-	GE
Quadranti	=	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	+	CE	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				20	4		22		37		83
=	Nein / non / no			12	11	5	14	1	44	7	1	95
o	Enth. / abst. / ast.							3		1		4
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1					1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	2	10		16
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Jans

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15a Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.03.2012 10:56:56

Aebi Andreas	=	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	=	V	ZG
Allemann	+	S	BE
Amarelle	+	S	VD
Amaudruz	=	V	GE
Amherd	+	CE	VS
Amstutz	=	V	BE
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barthassat	+	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Blocher	*	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	=	V	GR
Brunner	=	V	SG
Büchel Roland	=	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	=	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	=	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	+	CE	VS
de Buman	+	CE	FR
de Courten	=	V	BL
Derder	*	RL	VD
Egloff	=	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	=	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegarde	+	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	=	RL	ZH

Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	*	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Fridez	+	S	JU
Galladé	+	S	ZH
Gasche	=	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	*	CE	LU
Glättli	+	G	ZH
Gmür	*	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross Andreas	+	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	*	BD	BE
Gschwind	+	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	+	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	*	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hess Lorenz	*	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CE	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH

Keller Peter	=	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer Hans	=	V	AG
Knecht	*	V	AG
Landolt	*	BD	GL
Lehmann	+	CE	BS
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Levrat	*	S	FR
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Maier Thomas	*	GL	ZH
Maire Jacques-	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	*	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Leo	*	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	+	CE	SO
Müri	=	V	LU
Naef	+	S	ZH
Neirynck	+	CE	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pantani	=	V	TI
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	=	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Regazzi	+	CE	TI
Reimann Lukas	=	V	SG

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				11	27	5	14	15	44	1	1	118
=	Nein / non / no							1		10		44	55
o	Enth. / abst. / ast.												0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								1				1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1	4	3		5	2	10		25
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Killer hans

Geschäft / Objet

10.019-1 Raumplanungsgesetz, Teilrevision: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
 Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle: Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 15.06.2012 08:59:22

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kessler	+	GL	SG	Ribaux	=	RL	NE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flückiger Sylvia	=	V	AG	Killer Hans	o	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Knecht	=	V	AG	Rime	=	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Français	=	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amaudruz	=	V	GE	Frehner	=	V	BS	Lehmann	+	CE	BS	Romano	=	CE	TI
Amherd	=	CE	VS	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger	+	G	GE	Rossini	o	S	VS
Amstutz	=	V	BE	Fridez	+	S	JU	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Rösti	+	V	BE
Aubert	+	S	VD	Galladé	+	S	ZH	Leutenegger	+	S	BL	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Baader Caspar	=	V	BL	Gasche	+	BD	BE	Lohr	+	CE	TG	Rusconi	=	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Lüscher	=	RL	GE	Rytz	+	G	BE
Barthassat	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Lustenberger	o	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	=	V	AG	Maire Jacques-	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Binder	=	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	%	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Markwalder	o	RL	BE	Schneeberger	=	RL	BL
Blocher	=	V	ZH	Glanzmann	o	CE	LU	Marra	+	S	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Borer	=	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Moret	=	RL	VD	Schwaab	+	S	VD
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	=	V	ZH	Schwander	=	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brand	=	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Brunner	=	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Leo	=	CE	LU	Spuhler	=	V	TG
Büchel Roland	=	V	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	=	RL	AG	Stahl	=	V	ZH
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	=	V	SG	Stamm	=	V	AG
Bugnon	=	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	=	RL	SG	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	=	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Streiff	+	CE	BE
Buttet	=	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müri	=	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Naef	*	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Neirynck	+	CE	VD	Tornare	+	S	GE
Caroni	+	RL	AR	Haller	+	BD	BE	Nidegger	=	V	GE	Tschäppäti	+	S	BE
Cassis	=	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Nordmann	+	S	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Noser	+	RL	ZH	van Singer	+	G	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Veillon	=	V	VD
Darbellay	=	CE	VS	Heer	=	V	ZH	Pantani	=	V	TI	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Vitali	=	RL	LU
de Courten	=	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Parmelin	=	V	VD	Vogler	+	CE	OW
Derder	=	RL	VD	Hiltbold	=	RL	GE	Pelli	=	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Egloff	=	V	ZH	Hodgers	+	G	GE	Perrin	=	V	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Eichenberger	o	RL	AG	Huber	=	RL	UR	Pezzatti	*	RL	ZG	Voruz	+	S	VD
Estermann	=	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	=	V	SH	Pieren	=	V	BE	Wandfluh	=	V	BE
Fässler Hildegarde	+	S	SG	Hutter Markus	=	RL	ZH	Piller Carrard	+	S	FR	Wasserfallen	=	RL	BE
Favre Laurent	o	RL	NE	Ingold	+	CE	ZH	Poggia	=	-	GE	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Jans	+	S	BS	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Joder	=	V	BE	Quadri	o	V	TI	Wobmann	=	V	SO
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Regazzi	=	CE	TI	Wyss Ursula	+	S	BE
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Reimann Lukas	=	V	SG	Ziörjen	+	BD	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Kaufmann	=	V	ZH	Reimann Maximilian	=	V	AG	Zuppiger	=	V	ZH
Fiala	o	RL	ZH	Keller Peter	=	V	NW	Reynard	o	S	VS				

				Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.	
+	Ja / oui / si				12	20	9	15	4	43	5		108	
=	Nein / non / no						9			19		48	1	77
o	Enth. / abst. / ast.						2			4	2	2		10
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									1				1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto									1	1			2
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Änderung vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010¹,
beschliesst:*

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Bst. a^{bis}, b und b^{bis}

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. ...

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a und a^{bis}

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmäßig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;

¹ BBI 2010 1049

² SR 700

^{ab}^{is} Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;

Art. 5 Art. 1bis-1sexies

^{1bis} Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

^{1ter} Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe ^{ab}^{is}, verwendet.

^{1quater} Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

^{1quinquies} Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

- a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder
- b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

^{1sexies} Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Art. 6 Abs. 1, 2 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a und c

¹ *Aufgehoben*

² Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

³ In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:

- a. ihres Siedlungsgebietes;
- c. ihres Kulturlandes.

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:

- a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;
- b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

- a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
- b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;
- c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und
- e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

² *Bisheriger Artikel 8 Absatz 2*

³ *Bisheriger Artikel 8 Absatz 3*

Art. 15 Bauzonen

¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Art. 15a Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

¹ Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen (Art. 20).

² Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenutzt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Art. 19 Abs. 2

² Das Gemeinwesen hat die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen; es kann die Erschliessung bei Bedarf etappenweise erfolgen. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

Art. 38

Bisherige Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010

Art. 38a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2012

¹ Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 an.

² Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt.

⁴ Die Kantone regeln innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5.

⁵ Nach Ablauf der Frist von Absatz 4 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über einen angemessenen Ausgleich nach den Anforderungen von Artikel 5 verfügt. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung diese Kantone.

II

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 Bst. e

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEEn-Standard⁴ oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 26. Juni 2012⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 2012

³ SR 730.0

⁴ Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich.

⁵ BBl 2012 5987

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT)

Modification du 15 juin 2012

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 20 janvier 2010¹,
arrête:*

I

La loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire² est modifiée comme suit:

Art. 1, al. 1, 1^{re} phrase, et 2, let. a^{bis}, b et b^{bis}

¹ La Confédération, les cantons et les communes veillent à une utilisation mesurée du sol et à la séparation entre les parties constructibles et non constructibles du territoire. ...

² Ils soutiennent par des mesures d'aménagement les efforts qui sont entrepris notamment aux fins:

- a^{bis}. d'orienter le développement de l'urbanisation vers l'intérieur du milieu bâti, en maintenant une qualité de l'habitat appropriée;
- b. de créer un milieu bâti compact;
- b^{bis}. de créer et de maintenir un milieu bâti favorable à l'exercice des activités économiques;

Art. 3, al. 2, let. a, et 3, let. a et a^{bis}

² Le paysage doit être préservé. Il convient notamment:

- a. de réservier à l'agriculture suffisamment de bonnes terres cultivables, en particulier, les surfaces d'assolement;

¹ FF 2010 959

² RS 700

³ Les territoires réservés à l'habitat et à l'exercice des activités économiques seront aménagés selon les besoins de la population et leur étendue sera limitée. Il convient notamment:

- a. de répartir judicieusement les lieux d'habitation et les lieux de travail et de les planifier en priorité sur des sites desservis de manière appropriée par les transports publics;
- a^{bis}. de prendre les mesures propres à assurer une meilleure utilisation dans les zones à bâtir des friches, des surfaces sous-utilisées ou des possibilités de densification des surfaces de l'habitat;

Art. 5, al. 1bis à 1sexies

1bis Les avantages résultant de mesures d'aménagement sont compensés par une taxe d'au moins 20 pour cent. La compensation est exigible lorsque le bien-fonds est construit ou aliené. Le droit cantonal conçoit le régime de compensation de façon à compenser au moins les plus-values résultant du classement durable de terrains en zone à bâtir.

1ter Le produit de la taxe est utilisé pour financer les mesures prévues à l'al. 2, ou d'autres mesures d'aménagement du territoire prévues à l'art. 3, en particulier aux al. 2, let. a, et 3, let. a^{bis}.

1quater Lors du calcul de la taxe, le montant qui est utilisé dans un délai approprié pour l'acquisition d'un bâtiment agricole de remplacement destiné à être exploité à titre personnel est déduit de l'avantage résultant d'un classement en zone à bâtir.

1quinquies Le droit cantonal peut prévoir une exemption de la taxe dans les cas suivants:

- a. elle serait due par une collectivité publique;
- b. son produit escompté serait insuffisant au regard du coût de son prélèvement.

1sexies En cas d'impôt sur les gains immobiliers, la taxe perçue est déduite du gain en tant que partie des impenses.

Art. 6, al. 1, 2, phrase introductive, et 3, phrase introductive, let. a et c

¹ Abrogé

² En vue d'établir leurs plans directeurs, les cantons élaborent des études de base dans lesquelles ils désignent les parties du territoire qui:

³ De plus, les cantons décrivent dans les études de base l'état et le développement:

- a. des territoires urbanisés;
- c. des terres agricoles.

Art. 8 Contenu minimal des plans directeurs

- 1 Tous les cantons établissent un plan directeur dans lequel ils précisent au moins:
 - a. le cours que doit suivre l'aménagement de leur territoire;
 - b. la façon de coordonner les activités qui ont des effets sur l'organisation du territoire, afin d'atteindre le développement souhaité;
 - c. une liste de priorités et les moyens à mettre en œuvre.
- 2 Les projets qui ont des incidences importantes sur le territoire et l'environnement doivent avoir été prévus dans le plan directeur.

Art. 8a Contenu du plan directeur dans le domaine de l'urbanisation

- 1 Dans le domaine de l'urbanisation, le plan directeur définit notamment:
 - a. la dimension totale des surfaces affectées à l'urbanisation, leur répartition dans le canton et la manière de coordonner leur expansion à l'échelle régionale;
 - b. la manière de coordonner l'urbanisation et les transports et de garantir un équipement rationnel qui permet d'économiser du terrain;
 - c. la manière de concentrer le développement d'une urbanisation de qualité à l'intérieur du milieu bâti;
 - d. la manière d'assurer la conformité des zones à bâtir aux conditions de l'art. 15;
 - e. la manière de renforcer la requalification urbaine.

2 Ancien art. 8, al. 2

3 Ancien art. 8, al. 3

Art. 15 Zones à bâtir

- 1 Les zones à bâtir sont définies de telle manière qu'elles répondent aux besoins prévisibles pour les quinze années suivantes.
- 2 Les zones à bâtir surdimensionnées doivent être réduites.
- 3 L'emplacement et la dimension des zones à bâtir doivent être coordonnés par-delà les frontières communales en respectant les buts et les principes de l'aménagement du territoire. En particulier, il faut maintenir les surfaces d'assoulement et préserver la nature et le paysage.
- 4 De nouveaux terrains peuvent être classés en zone à bâtir si les conditions suivantes sont réunies:

- a. ils sont propres à la construction;
- b. ils seront probablement nécessaires à la construction dans les quinze prochaines années même si toutes les possibilités d'utilisation des zones à bâtir réservées ont été épuisées et ils seront équipés et construits à cette échéance;
- c. les terres cultivables ne sont pas morcelées;

- d. leur disponibilité est garantie sur le plan juridique;
- e. ils permettent de mettre en œuvre le plan directeur.

⁵ La Confédération et les cantons élaborent ensemble des directives techniques relatives au classement de terrains en zone à bâtir, notamment à la manière de calculer la surface répondant aux besoins.

Art. 15a Disponibilité des terrains constructibles

¹ Les cantons prennent en collaboration avec les communes les mesures nécessaires pour que les zones à bâtir soient utilisées conformément à leur affectation, notamment en ordonnant des mesures d'amélioration foncières telles que le remembrement de terrains (art. 20).

² Le droit cantonal prévoit que, si l'intérêt public le justifie, l'autorité compétente peut imposer un délai à la construction et, en cas d'inexécution, ordonner les mesures prévues par le droit cantonal.

Art. 18a Installations solaires

¹ Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires suffisamment adaptées aux toits ne nécessitent pas d'autorisation selon l'art. 22, al. 1. De tels projets doivent être simplement annoncés à l'autorité compétente.

² Le droit cantonal peut:

- a. désigner des types déterminés de zones à bâtir où l'aspect esthétique est mineur, dans lesquels d'autres installations solaires peuvent aussi être dispensées d'autorisation;
- b. prévoir une obligation d'autorisation dans des types précisément définis de zones à protéger.

³ Les installations solaires sur des biens culturels ou dans des sites naturels d'importance cantonale ou nationale sont toujours soumises à une autorisation de construire. Elles ne doivent pas porter d'atteinte majeure à ces biens ou sites.

⁴ Pour le reste, l'intérêt à l'utilisation de l'énergie solaire sur des constructions existantes ou nouvelles l'emporte en principe sur les aspects esthétiques.

Art. 19, al. 2

² Les zones à bâtir sont équipées par la collectivité intéressée dans le délai prévu par le programme d'équipement, si nécessaire de manière échelonnée. Le droit cantonal règle la participation financière des propriétaires fonciers.

Art. 38

Anciennes dispositions transitoires de la modification du 17 décembre 2010

Art. 38a Dispositions transitoires de la modification du 15 juin 2012

- 1 Les cantons adaptent leurs plans directeurs aux art. 8 et 8a, al. 1, dans les cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la modification du 15 juin 2012.
- 2 Jusqu'à l'approbation de cette adaptation du plan directeur par le Conseil fédéral, la surface totale des zones à bâtir légalisées ne doit pas augmenter dans le canton concerné.
- 3 A l'échéance du délai prévu à l'al. 1, aucune nouvelle zone à bâtir ne peut être créée dans un canton tant que l'adaptation de son plan directeur n'a pas été approuvée par le Conseil fédéral.
- 4 Dans les cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la modification du 15 juin 2012, les cantons établissent une compensation équitable des avantages et inconvénients majeurs résultant des exigences de l'art. 5.
- 5 A l'échéance du délai prévu à l'al. 4, aucune nouvelle zone à bâtir ne peut être créée dans les cantons qui ne disposent pas d'un régime de compensation équitable répondant aux exigences de l'art. 5. Le Conseil fédéral désigne ces cantons après les avoir entendus.

II

La loi du 26 juin 1998 sur l'énergie³ est modifiée comme suit:

Art. 9, al. 3, let. e

- 3 Les cantons édictent notamment des dispositions concernant:

- e. la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique: dans les bâtiments chauffés satisfaisant au moins aux normes Minergie ou MoPEC⁴ ou à une norme analogue, un dépassement de 20 cm au plus pour l'isolation thermique ou l'installation visant une meilleure utilisation des énergies renouvelables indigènes n'est pas pris en compte lors du calcul notamment de la hauteur du bâtiment, de la distance entre les bâtiments, de la distance à la limite, de la distance aux eaux publiques, de la distance à la route ou de la distance à la place de parc, ni dans le cadre de l'alignement des constructions.

³ RS 730.0

⁴ Modèles de prescriptions énergétiques des cantons

III

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 15 juin 2012

Le président: Hans Altherr

Le secrétaire: Philippe Schwab

Conseil national, 15 juin 2012

Le président: Hansjörg Walter

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Date de publication: 26 juin 2012⁵

Délai référendaire: 4 octobre 2012

Legge federale sulla pianificazione del territorio (Legge sulla pianificazione del territorio, LPT)

Modifica del 15 giugno 2012

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 20 gennaio 2010¹,
decreta:*

I

La legge del 22 giugno 1979² sulla pianificazione del territorio è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1, primo periodo e cpv. 2 lett. a^{bis}, b e b^{bis}

¹ Confederazione, Cantoni e Comuni provvedono affinché il suolo sia utilizzato con misura e i comprensori edificabili siano separati da quelli non edificabili. ...

² Essi sostengono con misure pianificatorie in particolare gli sforzi intesi a:

a^{bis}. promuovere lo sviluppo centripeto degli insediamenti preservando una qualità abitativa adeguata;

b. realizzare insediamenti compatti;

b^{bis}. creare e conservare le premesse territoriali per le attività economiche;

Art. 3 cpv. 2 lett. a, nonché cpv. 3 lett. a e a^{bis}

² Il paesaggio deve essere rispettato. In particolare occorre:

a. mantenere per l'agricoltura sufficienti superfici coltive idonee, segnatamente superfici per l'avvicendamento delle colture;

³ Gli insediamenti devono essere strutturati secondo i bisogni della popolazione e limitati nella loro estensione. In particolare occorre:

a. ripartire razionalmente i luoghi destinati all'abitazione e al lavoro e pianificare prioritariamente in luoghi dotati di una rete adeguata di trasporti pubblici;

¹ FF 2010 931

² RS 700

a^{bis}. adottare misure per migliorare l'uso di superfici inutilizzate o non sufficientemente utilizzate situate in zone edificabili e le possibilità di densificazione delle superfici insediative;

Art. 5 cpv. 1^{bis}-1^{sexies}

1^{bis} I vantaggi derivanti da pianificazioni sono compensati con un'aliquota del 20 per cento almeno. La compensazione diventa esigibile se il fondo è edificato o alienato. Il diritto cantonale imposta la compensazione in modo da compensare quantomeno il plusvalore derivante dall'assegnazione durevole del terreno a una zona edificabile.

1^{ter} Il prodotto è utilizzato per misure di cui al capoverso 2 o per altre misure pianificate di cui all'articolo 3 in particolare ai capoversi 2 lettera a e 3 lettera a^{bis}.

1^{quater} Per il calcolo della tassa, dal vantaggio derivante da pianificazioni in occasione di un azzonamento è dedotto l'importo che è utilizzato entro un congruo termine per l'acquisto di un edificio agricolo sostitutivo per la gestione in proprio.

1^{quinquies} Il diritto cantonale può rinunciare alla riscossione della tassa se:

- a. la tassa è dovuta da un ente pubblico; o
- b. il prodotto della tassa prevedibile è insufficiente rispetto alle spese di riscossione.

1^{sexies} In caso di imposta sugli utili da sostanza immobiliare, la tassa pagata è dedotta dall'utile quale parte delle spese.

Art. 6 cpv. 1, 2, frase introduttiva, nonché cpv. 3, frase introduttiva, lett. a e c

¹ *Abrogato*

2 In vista dell'allestimento dei loro piani direttori, i Cantoni elaborano i fondamenti in cui stabiliscono quali territori:

3 Nei fondamenti i Cantoni descrivono anche lo stato e lo sviluppo avvenuto:

- a. del loro comprensorio insediativo;
- c. delle loro superfici coltive.

Art. 8 Contenuto minimo dei piani direttori

¹ Ogni Cantone elabora un piano direttore, nel quale definisce almeno:

- a. il suo sviluppo territoriale;
- b. le modalità di coordinamento delle attività d'incidenza territoriale in vista dello sviluppo che intende perseguire;
- c. i tempi e i mezzi previsti per l'attuazione.

² I progetti con ripercussioni considerevoli sul territorio e sull'ambiente necessitano di una base nel piano direttore.

Art. 8a Contenuto del piano direttore nell'ambito degli insediamenti

¹ Nell'ambito degli insediamenti, il piano direttore indica in particolare:

- a. le dimensioni complessive delle superfici insediative, la loro distribuzione nel Cantone e le misure atte a garantire il coordinamento regionale della loro espansione;
- b. le misure volte ad assicurare il coordinamento fra gli insediamenti e i trasporti, nonché un'urbanizzazione razionale che permetta di risparmiare superfici;
- c. le misure finalizzate a uno sviluppo degli insediamenti centripeto e di elevata qualità;
- d. le misure volte ad assicurare la conformità delle zone edificabili alle condizioni di cui all'articolo 15; e
- e. le misure volte a rafforzare il rinnovamento degli insediamenti.

² *Ex art. 8 cpv. 2*

³ *Ex art. 8 cpv. 3*

Art. 15 Zone edificabili

¹ Le zone edificabili vanno definite in modo da soddisfare il fabbisogno prevedibile per 15 anni.

² Le zone edificabili sovrardimensionate devono essere ridotte.

³ L'ubicazione e le dimensioni delle zone edificabili vanno coordinate al di là dei confini comunali, rispettando gli scopi e i principi della pianificazione del territorio. In particolare occorre conservare le superfici per l'avvicendamento delle colture e rispettare la natura e il paesaggio.

⁴ Un terreno può essere assegnato a una zona edificabile se:

- a. è idoneo all'edificazione;
- b. sarà prevedibilmente necessario all'edificazione, urbanizzato ed edificato entro 15 anni, anche in caso di sfruttamento coerente delle riserve interne d'utilizzazione delle zone edificabili esistenti;
- c. le superfici coltive non sono frazionate;
- d. la sua disponibilità è garantita sul piano giuridico; e
- e. l'assegnazione consente di attuare quanto disposto nel piano direttore.

⁵ La Confederazione e i Cantoni elaborano congiuntamente direttive tecniche per l'assegnazione di terreni alle zone edificabili, segnatamente per il calcolo del fabbisogno di tali zone.

Art. 15a Promozione della disponibilità di zone edificabili

¹ I Cantoni adottano in collaborazione con i Comuni le misure necessarie affinché le zone edificabili siano utilizzate conformemente alla loro destinazione, in particolare ordinano misure di diritto fondiario quali la ricomposizione particellare (art. 20).

² Il diritto cantonale prevede che, qualora l'interesse pubblico lo giustifichi, l'autorità competente possa impartire un termine per l'edificazione di un terreno e, in caso di inadempimento, ordinare determinate misure.

Art. 18a Impianti solari

¹ Nelle zone edificabili e nelle zone agricole gli impianti solari sufficientemente adattati ai tetti non necessitano dell'autorizzazione di cui all'articolo 22 capoverso 1. Simili progetti devono essere unicamente annunciati all'autorità competente.

² Il diritto cantonale può:

- a. designare determinati tipi di zone edificabili dove l'aspetto estetico è meno importante, nelle quali anche altri impianti solari possono essere esentati dall'autorizzazione;
- b. prevedere l'obbligo dell'autorizzazione in tipi chiaramente definiti di zone protette.

³ Gli impianti solari nell'ambito di monumenti culturali o naturali d'importanza cantonale o nazionale sottostanno sempre all'obbligo dell'autorizzazione. Non devono pregiudicare in modo sostanziale tali monumenti.

⁴ Per il rimanente, l'interesse a utilizzare l'energia solare negli edifici esistenti o nuovi prevale in linea di principio sugli aspetti estetici.

Art. 19 cpv. 2

² L'ente pubblico urbanizza le zone edificabili entro i termini previsti dal programma di urbanizzazione; se necessario, può scaglionare l'urbanizzazione. Il diritto cantonale disciplina i contributi dei proprietari fondiari.

Art. 38

Ex disposizioni transitorie della modifica del 17 dicembre 2010

Art. 38a Disposizioni transitorie della modifica del 15 giugno 2012

¹ I Cantoni adattano i propri piani direttori ai requisiti di cui agli articoli 8 e 8a cpv. 1 entro cinque anni dall'entrata in vigore della modifica del 15 giugno 2012.

² Fino all'approvazione dell'adattamento del piano direttore da parte del Consiglio federale non è consentito al Cantone interessato di aumentare la superficie complessiva delle zone edificabili delimitate con decisione passata in giudicato.

³ Scaduto il termine di cui al capoverso 1, non è ammessa la delimitazione di nuove zone edificabili finché il Cantone interessato non ha ottenuto l'approvazione dell'adattamento del piano direttore da parte del Consiglio federale.

⁴ I Cantoni disciplinano entro cinque anni dall'entrata in vigore della modifica del 15 giugno 2012 un'adeguata compensazione di vantaggi e svantaggi rilevanti secondo i requisiti dell'articolo 5.

⁵ Scaduto il termine di cui al capoverso 4, non è ammessa la delimitazione di nuove zone edificabili finché il Cantone interessato non dispone di un'adeguata compensazione secondo i requisiti dell'articolo 5. Il Consiglio federale designa tali Cantoni dopo averli sentiti.

II

La legge del 26 giugno 1998³ sull'energia è modificata come segue:

Art. 9 cpv. 3 lett. e

³ I Cantoni emanano in particolare disposizioni concernenti:

- e. la produzione di energie rinnovabili e l'efficienza energetica: negli edifici riscaldati che soddisfano almeno lo standard Minergie o MoPEC⁴ o uno standard edilizio equivalente, un superamento di 20 cm al massimo per l'isolamento termico o un impianto per un migliore impiego delle energie rinnovabili indigene non è considerato nel calcolo in particolare dell'altezza dell'edificio, della distanza tra edifici, della distanza dai confini, della distanza dalle acque, della distanza dalle strade o della distanza dal parcheggio e nell'ambito degli allineamenti.

III

¹ La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 15 giugno 2012

Il presidente: Hans Altherr

Il segretario: Philippe Schwab

Consiglio nazionale, 15 giugno 2012

Il presidente: Hansjörg Walter

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Data della pubblicazione: 26 giugno 2012⁵

Termine di referendum: 4 ottobre 2012

³ RS 730.0

⁴ Modello di prescrizioni energetiche dei Cantoni.

⁵ FF 2012 5289

